


VERITAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Erste Abtheilung.

Trier.
Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.
1859.

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Geschichte der Stadt Trier und des Trierischen Landes von der Zeit der römischen Herrschaft in demselben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürsten.

Zweiter Band.



Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1859.

Schnellpressendruck der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Zweites Subscribenten-Verzeichniß.

Von dem Verfasser werden Exemplare abgegeben:

An den Hochwürdigsten Herrn Bischof Arnoldi.
An den Herrn Generalvicar Martini.
" " " Official Dr. Knopp.
" " " Regens Dr. Eberhard.
" " " Subregens Dr. Kraft.
" " " Professor Dr. Merten.
" " " " Arnoldi.
" " " " Dr. Meyers.
" " " " " Henke.
" " " " " Meckel.
" " " Oekonom Mies.
" " " Domvicar Dr. Blattau.
" " " " Schmitt.
" " " Professor Dr. Knoodt in Bonn.

Durch die Fr. Lintz'sche Sortiments-Buch- und Kunsthandlung in Trier und Saarlouis.

Ferner, die Herren:

Arns J. J., Dechant in Merzig.
Artmann, Pastor in Castel.
Audrit, Pastor in Körperich.
Baring, Pastor in Beaumarais.
Becker, Pastor in Wadern.
Bechtel, Pastor in Tettingen.
Bender P. J., Pastor in Heimersheim.
Berkels, Pastor in Beurich.
Bernkastel, Pastor in Neunkirchen.
Berres, Gerber in Trier.
Bettingen Jul., Rendant u. Steuer-Einnehmer in St. Wendel.
Billen, Pastor in Ittel.

Boelinger, Pastor in Kinheim.
Boner Franz Xav. Dr., Domherr in Trier.
Bormann, Pastor und Schulinspector in Daleiden.
Borsch P., Pastor in Brotdorf.
Burgard, Pastor in Buchholz.
Cannivé A., Pastor in Hambuch.
Cannivé, Pastor in Düppenweiler.
Caspar, Pastor in Merscheid.
Castor, Pastor in Berndorf.
Christa, Pastor in Prüm.
Clames, Pastor in Laufeld.
Clemens, Pastor in Reisweiler.
Comes P., Pastor in Britten.
Consbrück, Pastor in Weidenbach.
Cordel, Pastor in Nennig.
Custer, Pastor in Obergondershausen.
Dräger, Pastor in Wahlen.
Densborn M. G., Pastor und Definitor in Bergweiler.
Dorbach, Pastor und Definitor in Bernkastel.
Emmerich, Pastor in Strotzbüsch.
Endres J. M., Rentner in Trier.
Erpelding P., Caplan in Warweiler.
Esselen J., Pastor in Hospital Cues.
Faulhauer H. Alb., Pastor in Eisenach.
Fink, Pastor in Pfalzel.
Firemer, Pastor und Definitor in Eppelborn.
Floeck Ant., Pastor in Isenburg.
Föhr F., Pastor in Urschmitt.
Frank P., Pastor in Nußbaum.
Gerber, Pastor in Beltheim.
Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
Gillig, Caplan in Hönningen.
Goeth, Pastor in Veldenz.
Griesbach, Pastor in Tawern.
Günther J., Pastor in Unkelbach.
Guckeisen, Pastor in Niederzerf.
Haag J., Pastor in Zemmer.
Hansen, Pastor in Ottweiler.
Hansen J., Pastor und Schulinspector in Manderscheid.
Haubst, Pastor in Gondelsheim.
Hayn, Büchsenmacher in Trier.

Hegener, Pastor in Bleckhausen.
Heinzen, Pastor und Dechant in Niederbettingen.
Hermes, Pastor in Niederstadtfeld.
Hermesdorf Nic., Pastor in Urexweiler.
Hewer, Dr. med. in Saarburg.
Hieronymus, Pastor in Gerolstein.
Hillebrand Peter, Pastor in Liersberg.
Hinkel Joh. Wilh., Caplan in Kirchberg.
Hirschfeld, Pastor in Merchingen.
Hölscher Aug., Pastor in Kirchberg.
Houf, Pastor in Kesten.
Isermann, Pastor in Illerich.
Junk P., Stadtrath in Trier.
Kahlen, Pastor in Weiten.
Kern, Pastor in Bretzenheim.
Kiesgen, Dechant in Birkenfeld.
Kipp J., Pastor in Losheim.
Kirsch A., Pastor in Monzelfeld.
Klein, Pastor in Dieblich.
Kolb, Pastor in Daun.
Kroell J., Pastor in Landkern.
Leidinger, Pastor in Beckingen.
Lenartz H., Pastor in Winterspelt.
Lichter N., Pastor und Definitor in Sobernheim.
Lichter, Pastor in Edingen.
Ludwig, Pastor in Reinsfeld.
Mall, Gymnasiast aus Tholey.
Marx, Pastor in Spangdahlem.
Meier J. H., Pastor in Rodershausen.
Mergens, Pastor in Nonnweiler.
Merkelbach, Pastor in Cappel.
Meyer, Pastor in Ernzen.
Michels A., Caplan in Vallendar.
Mondorf Dr., Pastor in Vallendar.
Moritz, Pastor in Hammerstein.
Neimann, Pastor in Gillenbeuren.
Neschels, Pastor in Valwig.
Oesterling, Pastor in Heusweiler.
Orth Joh., Pastor in Großrosseln.
Das Progymnasium zu Saarlouis.
Ramers Dr., Pastor in Nalbach.

Rebhun Joh., Küster in Trier.
Rehe, Pastor in Kirf.
Reuter, Pastor in Trierweiler.
Roeder, Pastor in Temmels.
Roth Joh. Adam, Pastor in Bombogen.
Sasges, Pastor in Mittelreidenbach.
Sauerwein, Revierförster in Züsch.
Schauffler, Pastor in St. Gangolph bei Mettlach.
Scheuer Joh., Pastor in Bremm.
Schilz, Pastor in Bischofsdrohn.
Schmitt P., Pastor in Saar-Irsch.
Schmitz, Pastor und Definitor in Zell.
Schneider Peter, Gymnasiast in Trier.
Schneider Peter, stud. theol. in Trier.
Schorn, Pfarrer und Definitor in Burg.
Schreiner Jos. B. Dr., Pastor in Urmitz.
Seffern J. M., Pastor in Wiltingen.
Stedem F. W., Pastor in Püttlingen.
Stedem Philipp, Pastor in Malberg.
Stephany J. Bapt., Dechant in Bleialf.
Sternberg Dr., in Stuttgart.
Stroth, Pastor in Niedaltdorf.
Stuer J., Caplan in Wetteldorf.
Sturges C., Caplan in Speicher.
Thewes, Pastor in Wadrill.
Toemmel, Pastor in Boos.
Triboulet, Apotheker in Kylburg.
Uters, Pastor und Definitor in Völklingen.
Wald J., Pastor in Offenbach.
Wallrig, Pastor in Zewen.
Weber A. Dr., Pastor in Moselweis.
Weber, Pastor in Kirchenbollenbach.
Wiersch, Pastor in Rittersdorf.
Wolff Fr., Pastor in Merxheim.
Wolter, Caplan in Beltheim.
Wülfing, Pastor in Bausendorf.
Zillger, Pastor in Forst.
Zils J. G., Caplan in Losheim.
Zimmer J., Pastor in Croev.

Durch Herrn Bück in Luxemburg:

Die Seminarbibliothek daselbst.
Herr Dr. Koster in Marsberg.

Durch die Herren Gebr. Heintzé in Luxemburg:

Herr Föhr, Präses des Priester-Seminars in Luxemburg.
„ Gonner, Corporal in Echternach.
„ Linden, Dechant in Wiltz.

Durch löbl. Kellner'sche Buchhandlung in Würzburg:

Herr Otten, Pastor in Theilheim.

Durch Herrn Palm's Hofbuchhandlung in München:

Die königl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

Durch Herrn Voigtländer in Kreuznach:

Herr Ohaus, Pastor in Heddesheim.

Durch Herrn E. Anton in Halle:

Die königl. Universitätsbibliothek in Halle.
Herr Professor Dr. Leo in Halle.

Durch die Braun'sche Hofbuchhandlung in Carlsruhe:

Das großherzogliche Generallandesarchiv in Carlsruhe.

Durch die Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen:

Die königl. Universitäts-Bibliothek in Göttingen.

Durch die Herren Henry und Cohen in Bonn:

Herr Ziegeler, Vikar auf Calvarienberg bei Ahrweiler.

Durch Herrn W. Hoffmann, Hofbuchhandlung in Weimar:

Die großherzogliche Bibliothek in Weimar.

Durch die Kreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden:

Die herzogliche Landesbibliothek in Wiesbaden.

Durch die Krieger'sche Buchhandlung in Cassel:

Die kurfürstliche Landesbibliothek in Cassel.

Durch Herrn Mitdörffer in Münster:

Sr. bischöfl. Gnaden Herr Dr. Joh. Georg Müller, Bischof von Münster.

Durch Herrn Eduard Rottig in Frankfurt a. M.:

Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.

Ferner:

Löbl. Literarisch-artistische Anstalt in München 1 Exempl.
„ Arnoldi'sche Buchhandlung in Dresden 1 „

Herr H. W. Beck in Sigmaringen	1	Exempl.
„ Berger-Levrault Wwe u. Sohn in Straßburg	1	„
Herren J. u. W. Boisserée in Cöln	1	„
Herr W. Braumüller, Buchhandlung des k. k. Hofes in Wien	4	„
„ F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquariat in Leipzig	1	„
Herren Damian u. Sorge in Gratz	1	„
Löbl. Du Mont-Schauberg'sche Buchhandlung in Cöln	1	„
Herr Ebenhoech in Linz	1	„
Löbl. Ferstl'sche Buchhandlung in Gratz	1	„
Herr Carl Friedrich Fleischer in Leipzig	1	„
„ A. Franck in Paris	1	„
„ A. D. Geisler in Bremen	1	„
„ Carl Gerold's Sohn in Wien	1	„
„ Glück in Bologna	1	„
Löbl. Haas'sche Buchhandlung in Wien	1	„
Herr Rud. Fr. Hergt in Coblenz	1	„
„ J. H. Heuser in Neuwied	1	„
Löbl. J. Hölscher's Sortimentsbuchhandlung in Coblenz nachträglich	6	„
„ Jonghaus'sche Hofbuchhandlung in Darmstadt	1	„
Herr Kampmann in Düsseldorf nachträglich	1	„
Herren Kemink u. Zoon in Utrecht	1	„
Herr Franz Kirchheim in Mainz	1	„
„ J. B. Klein in Crefeld	1	„
„ Gustav Köhler in Görlitz	1	„
„ C. Krebs in Aschaffenburg	1	„
Löbl. Kreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden noch	1	„
„ Lentner'sche Buchhandlung in München	1	„
„ Lindauer'sche Buchhandlung in München	1	„
Herr A. Marcus in Bonn	2	„
„ H. Meinders in Osnabrück	1	„
Löbl. Mittler's Sortimentsbuchhandlung in Berlin	2	„
Herr Ernst Mohr in Heidelberg	1	„
„ F. C. Neidhard's Buchhandlung in Speyer	1	„
Löbl. Osiander'sche Buchhandlung in Tübingen	1	„
Herr L. Overwetter in Osnabrück	1	„
Herren Prandel u. Meyer in Wien	1	„
Löbl. Rackhorst'sche Buchhandlung in Osnabrück	1	„
Herr Dietrich Reimer in Berlin	1	„
Löbl. Riegel'sche Buchhandlung in Potsdam.	1	„
Herr Romen in Emmerich	1	„

Herr Carl Rümpler in Hannover	1	Exempl.
Löbl. Schmid'sche Sortimentsbuchhandlung in Augsburg	1	"
Herr Fr. Schultheß in Zürich	1	"
Löbl. Schulze'sche Buchhandlung in Oldenburg	1	"
Herr L. Schwann in Neuß	1	"
Löbl. Stahel'sche Buchhandlung in Würzburg	1	"
Herren Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen	1	"
Löbl. Wagner'sche Buchhandlung in Innsbruck	1	"
Herren Westermann u. Comp. in New-York	1	"

Das Verzeichniß wird beim 3. Bande fortgesetzt.

Inhalts-Uebersicht.

Das Gerichtswesen.

Die Gerichte.

Das geistliche Gerichtswesen.

Das Militärwesen.

Die Hospitäler.

Das Schul- und Unterrichtswesen.

Druckfehler.

S. 295, Z. 16 v. o. Fingerzeichen statt Fingerzeige.

Das Gerichtswesen.

I. Kapitel.

Die beiden Rechte, das weltliche und das geistliche, im Allgemeinen.

In allen vorchristlichen Staaten waren Politik und Religion so innig in einander verschlungen, daß überall nur eine gesetzgebende Gewalt oder Autorität anerkannt war, mochte dies nun die göttliche sein, wie in der Theokratie des auserwählten Volkes, oder eine menschliche, wie bei allen heidnischen Völkern. Dem auserwählten Volke war eine weltgeschichtliche Bestimmung von Gott zugetheilt worden, Bewahrer der göttlichen Offenbarung an die Menschen zu sein, das Gepräge derselben in seiner ganzen Geschichte, in seinem Cultus, in allen seinen politischen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen an sich zu tragen, und in diesem eigenthümlichen Gepräge zugleich eine Schutzwehr gegen die religiösen und sittlichen Einflüsse der von Gott abgefallenen heidnischen Völker umher zu haben. Demgemäß mußte auch bei dem jüdischen Volke die Religion das Herrschende sein, der Staat das Beherrschte oder Dienende, hatte dieser von jener Form und Gesetz anzunehmen. Daher war auch das ganze Gesetz und das Recht ein einiges, ungetheiltes, ausgehend von einer und derselben Autorität und bekleidet mit demselben Ansehen, dem göttlichen. Der spätere Muhammedanismus war hierin, wie in manchem Andern, eine menschliche Nachbildung des Judenthums, und hatte daher auch er nur ein Gesetz, dem er, in politischen und bürgerlichen wie in religiösen Dingen, dieselbe, nämlich göttliche Autorität vindicirte, und waren in ihm die beiden höchsten Gewalten, die der Religion und die des Staates, in einer und derselben Person vereinigt. Dennoch aber kann bei dieser Verschlungenheit der Religion und des Staates im Muhammedanismus nicht, wie beim Judenthum, gesagt werden, daß der Staat der Religion untergeordnet gewesen, daß jener dieser gedient habe; denn in Wirklichkeit

hat das umgekehrte Verhältniß stattgefunden, hat die Religion der Eroberungs- und stolzer Herschsucht der Araber dienstbar sein müssen.

Bei den heidnischen Völkern ist mit der wahren Gotteserkenntniß den Menschen auch das Bewußtsein von ihrer höhern, überirdischen Bestimmung entschwunden. Wie verschieden auch immer die Religionen und Culte heidnischer Völker der alten und neuen Welt ihrer Form nach gewesen sein mögen, so kommen sie doch darin alle überein, daß nach ihnen die Gottheit, das göttliche Wesen, nicht als über- und außerweltlich gedacht wird, sondern in die sichtbare Welt, in die Natur verschlungen ist, und daß daher auch alle heidnische Göttercult Naturculte, Anbetung des Sichtbaren, der Schöpfung sind. Denn Schöpfer und Schöpfung waren und sind ihnen Eins, wie Seele und Leib im Menschen ein Wesen sind. Gleichwie nun, dieser heidnischen Anschauung gemäß, Gott selber in die Welt verschlungen ist, also auch ist der Mensch mit seinem ganzen Dasein und seiner Bestimmung auf die sichtbare Natur und das gegenwärtige Leben angewiesen und hat keinen über die Grenzen desselben hinaus reichenden Beruf. Und weil nun so Gott die Weltseele, die Götter Naturkräfte, sonach irdische Wesen waren, und der Mensch selber nur einen irdischen Beruf hatte, so konnte es dem Heiden nicht einfallen, seine Götter um überirdische Gaben und Güter zu bitten, sondern er erbat und erwartete eben nur irdische von ihnen. Nicht einmal sittliche Gaben, irgend welche Tugend, führte der Heide auf seine Götter zurück, sondern betrachtete diese als seine eigene Errungenschaft, für welche er also auch keinem Gotte zu danken habe. Der Heide Cotta, Philosoph und Oberpriester (Pontifex maximus), spricht sich bei Cicero hierüber mit der größten Bestimmtheit aus. „Alle Menschen, sagt er, leben der Ueberzeugung, daß wir äußere Glücksgüter, Weinberge, Saaten, Oelgärten, Ergiebigkeit der Feld- und Baumfrüchte, überhaupt allen Wohlstand und alles Lebensglück von den Göttern haben; Tugend aber hat noch nie Jemand als eine Gabe Gottes angesehen. Und dies auch mit Recht; denn der Tugend wegen werden wir mit Recht gelobt und rühmen uns mit Recht derselben, was aber nicht stattfinden könnte, wenn wir dieselbe als ein Geschenk von Gott, und nicht von uns selber hätten. Hingegen aber wenn uns ein Zuwachs an Ehrenstellen oder an Vermögen zu Theil geworden ist, oder wir irgend ein anderes zufällige Gut erlangt oder ein Uebel abgewendet haben, dafür sagen wir den Göttern Dank, uns aber rechnen wir dafür nichts zum Lobe an. Hat Jemand aber dafür, daß er ein rechtschaffener Mann sei, den Göttern irgend Dank gesagt? Wohl, daß er reich, daß er angesehen, daß er wohlerhalten; auch nennen die Menschen dieser Dinge wegen Jupiter

den Besten und Höchsten; nicht weil er uns gerecht, mäßig und weise, sondern weil er uns gesund, wohlerhalten, reich und wohlhäbig macht" [1]).

Gleichmäßig wie, nach dieser Anschauung, in dem Leben des einzelnen Menschen die Gottesverehrung nur dem irdischen Dasein diente, nur zeitliches Wohlsein zum Zwecke hatte, war nun auch in dem heidnischen Staate die Religion lediglich Staatszwecken dienstbar, lag in der Hand der Gesetzgeber und Staatenlenker, hatte von diesen Satzungen, Einrichtungen, Ziel und Maß, und stand fortwährend unter ihrer Oberleitung. Daher waren auch die Götter Nationalgötter geworden, die Culte Nationalculte, und jene standen sich ebenso abgeschlossen und eifersüchtig einander gegenüber, wie die Nationen selber, von denen sie verehrt wurden.

War nun so die Religion selber, das Band zwischen Gott und dem Menschen, in den Staat verschlungen und überall nur seinen Zwecken dienstbar, dann mußte natürlich auch der Mensch mit Allem, was er hatte und was er war, rückhaltlos an den Staat hingegeben sein, mußte mit seiner ganzen Persönlichkeit in den Staat aufgehen. Wohl hatte derselbe daher Staatsbürgerrechte, aber auch nur solche, und diesen stand die Pflicht gegenüber, überall, wo es Staatszwecke erheischten oder zu erheischen schienen, diesen mit allen seinen Interessen, mit seinem Willen und seinen Gefühlen als Opfer zu fallen. Da der Staat auch den Göttercult bestimmt hatte, so gab es für den Menschen keine über der Staatsgewalt stehende Macht, die ihm Gesetze gegeben und vor der er über sein Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen gehabt hätte; und eben deswegen gab es auch für ihn, dem Staate gegenüber, kein Gebiet, innerhalb dessen er sich allein einem höhern Gesetzgeber und Richter verantwortlich gewußt, und von dem er daher Gesetze und Befehle der Staatsgewalt als unbefugt hätte zurückweisen können. Welche Regierungsform daher auch der Staat immer haben mochte, monarchische, aristokratische oder demokratische, seine Gewalt war eine absolute; er herrschte über Leib und Seele des Menschen.

Das Christenthum ist es gewesen, das den Menschen aus dieser Gebundenheit in dem Staatsabsolutismus befreit hat. Als Gründer eines neuen Reiches auf Erden hatten die Propheten den Welterlöser vorherverkündigt, als Gründer eines Reiches, das alle Völker in sich begreifen, an die Grenzen der Erde reichen und bis zum Ende der Zeiten dauern sollte. Er hat dieses Reich gegründet, nicht ein irdisches Reich, obgleich ein Reich auf Erden, sondern das Himmelreich, das seinen König im Himmel hat, und dessen Gesetze eingeschrieben sind in

[1]) Cic. de nat. Deor. libr. III. c. 36.

der Menschen Herzen. Als die Apostel dieses neue Gottesreich zu verkündigen anfingen, erhob sich zuerst die treulos gewordene Theokratie des Judenthums mit einem strengen Verbote dagegen; aber in der kurzen Verantwortung der Apostel begegnete diesem die ganze Macht des neuen Reiches, die Macht, welche die Welt überwinden und sie neu gestalten sollte. „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen."

In diesen einfachen, aber inhaltschweren Worten haben die Verkündiger des Christenthums die Emancipation des Gewissens von der Staatsgewalt proclamirt, haben für jeden Menschen die Freiheit in Anspruch genommen, ohne Beeinträchtigung irgend eines Staatsinteresse's, ohne Auflösung des Verbandes mit dem Staate, auch Bürger eines andern, höhern, sittlichen Reiches werden und sein, nach seinen Gesetzen leben und seine Bürgerrechte genießen zu dürfen. Zwar hat der jüdische Staat diese Freiheit nicht anerkennen wollen; aber die höhere Macht, auf die sich die Apostel berufen, hat die Anerkennung erzwungen.

Für die neue Freiheit war aber hiemit noch wenig gewonnen; denn nunmehr erhob sich die heidnische Staatsgewalt und mit ihr die ganze geistige und physische Macht des Heidenthums gegen das beanspruchte Recht auf Gewissensfreiheit, und hat sich erst nach einem dreihundertjährigen blutigen Kampfe, in welchem sich alle ihre Mittel und Waffen gegen die höhere Macht des Christenthums als unzureichend erwiesen hatten, die Anerkennung jenes Rechtes abringen lassen. Die christlichen Märtyrer sind die um die ganze Menschheit hochverdienten Kämpfer, die den heidnischen Staatsabsolutismus, der über die Seele, wie über den Leib des Menschen herrschte, überwunden und gebrochen, und durch ihren Sieg nicht allein Gewissensfreiheit, sondern auch Anerkennung der Menschenwürde und der allgemeinen Menschenrechte errungen haben.

Als aber Kaiser Constantin 313 das Edikt im römischen Reiche ergehen ließ, daß das Bekenntniß der christlichen Religion frei gegeben sei, war neben der Staatsgewalt eine zweite gesetzgebende Autorität zu Recht bestehend anerkannt, jene Autorität, welche Christus selbst in seinem Reiche auf Erden, in der Kirche, angeordnet hatte. Diese Autorität oder die Träger derselben, die Apostel und ihre Nachfolger, hatte er mit einer dreifachen Gewalt ausgerüstet, mit der Lehrgewalt, der Priestergewalt und der Regierungsgewalt, die nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselben auszuüben, in sich begreifen. Eine jede Regierungsgewalt aber besteht in dem Rechte, Gesetze zu geben, nach diesen Gesetzen zu richten und die richterlichen Urtheile zu vollziehen. Mit der Anerkennung des Christenthums war demnach das

Heiligthum des Gewissens von der Staatsgewalt frei gegeben, waren Religion, Glauben und Sitten, als Kinder der geistigen Freiheit, der materiellen Macht des Staates entzogen und unter die Obhut der von Gott selber angeordneten geistlichen Autorität gestellt. In dem ihr zuständigen Gebiete hat diese ein eigenes Recht geschaffen, das geistliche Recht, das fortan bei allen christlichen Völkern neben dem weltlichen einhergeht. Ohne die Anerkennung desselben im Principe kann kein Staat ein christlicher sein; das Nebeneinandersein des geistlichen und des weltlichen Rechtes und ihrer beiderseitigen Autoritäten ist als göttliche Anordnung zu betrachten, wie es in dem Sachsenspiegel heißt: „Zwei Schwerter setzte Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit; dem Papste gab er das geistliche, dem Kaiser das weltliche."

Ist nun auch das Nebeneinanderbestehen dieses zweifachen Rechtes dem Princip nach bei allen christlichen Völkern als berechtigt anerkannt, so hat es doch im Verlaufe der Zeiten zwischen den beiderseitigen Trägern und Hütern derselben, der geistlichen und der weltlichen Macht, vielfältige Reibungen und Kämpfe bezüglich der Ausdehnung und des Verhältnisses der beiderseitigen Rechtsgebiete zu einander gegeben, und hat sich das wirkliche Verhältniß derselben auch je nach Zeiten, Staaten und Religionsbekenntnissen verschieden gestaltet. In der Wirklichkeit sind aber auch derartige Kämpfe so gut wie unvermeidlich; denn ist es theoretisch auch ganz einleuchtend, daß die geistlichen Angelegenheiten der geistlichen, die weltlichen der weltlichen Macht zuständig sind, so lassen sich aber in dem wirklichen Leben die beiderseitigen Angelegenheiten durchaus nicht scharf, nach einer mathematischen Linie, von einander abgrenzen. Denn abgesehen davon, daß die beiderseitigen Gebiete in ihren äußern Umkreisen in einander überlaufen, und so ein zweiherriges Gebiet bilden, mit gemischten Angelegenheiten, für welche die beiden Autoritäten auf gemeinschaftliches Zusammenwirken angewiesen sind, so kann auch außerdem das Wirken einer jeden der beiden Autoritäten in ihrer eigensten Sphäre der andern niemals gleichgültig sein, indem dasselbe immer, wenn auch nur mittelbar, entweder fördernd oder hemmend, auch auf ihre eigenen Bestrebungen und Zwecke einwirkt. Treffend hat Carl der Große diese Wechselbeziehung der beiden Gewalten und ihres Wirkens ausgesprochen in einem Schreiben an den Papst, in den Worten: „Meine (des Staates) Sache ist Deine (der Kirche) Sache, und Deine Sache ist die meinige" — d. h. mein Wirken zum Wohle des Staates, innerhalb der Sphäre und mit den Mitteln der Staatsgewalt, kommt dem Wohle der Kirche zu gut, und ebenso das Wirken des Papstes zum Wohle der Kirche,

innerhalb der Sphäre und mit den Mitteln der geistlichen Gewalt, dem Wohle des Staates. Handhabt der Staat Recht und Gerechtigkeit in den Beziehungen und Handlungen der Menschen unter einander, so erkennt die Kirche darin eine mittelbare Förderung ihres Wirkens; und erstrebt die Kirche Religiosität und Sittlichkeit der Menschen, so ist darin dem Staate die höchste Garantie für seinen Bestand und seine Wohlfahrt gegeben.

Das Nebeneinanderbestehen der beiden Gewalten und die Selbstständigkeit einer jeden innerhalb ihrer Sphäre sind so nothwendig, daß ohne sie die geistige Freiheit der Menschen nicht bestehen kann. Wo die Religion unter die Botmäßigkeit der Staatsgewalt gestellt ist, da hört sie auf, Sache der Ueberzeugung zu sein, wie sie ihrer Natur nach doch sein soll, und ist Sache des Zwanges. Als daher Papst Gregor VII den Uebergriffen der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche gegenüber sich zum Kampfe erhob, hat er nicht allein für die Freiheit der Kirche, sondern auch, mittelbar, für die politische Freiheit der Völker gekämpft, wie, trotz aller Vorurtheile gegen diesen großen Papst, von den tüchtigsten Historikern unter Protestanten wie Katholiken anerkannt ist. „So kühn, schreibt Johannes v. Müller, gebrauchte Gregorius der Zeit, stiftete aber die Hierarchie und die Reichsfreiheit“[1]). Und von den Päpsten überhaupt schreibt derselbe Historiker: „Sie erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohte. Hier bauten ihre Vaterhände die Hierarchie und neben ihr die Freiheit aller Staaten.“

Wie nun an das Nebeneinanderbestehen der zwei Gewalten der Bestand der geistigen Freiheit geknüpft ist, das Absorbiren der einen durch die andre auf Unnatur und Unfreiheit ausläuft; so sind von ihrem harmonischen und einträchtigen Zusammenwirken der Friede und die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft abhängig. Wie Unrecht und ungerechtes Gut überhaupt nirgends gedeiht, also auch hier nicht; ein Uebergriff der einen Gewalt in das Gebiet der andern bringt keinen Gewinn, sondern hat das Gegentheil zur Folge. Wird aber dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, dann gehen die menschlichen Dinge im Einklange mit der von Gott gewollten Ordnung, und auf diesem Einklange ruht der Segen des Himmels.

---

[1]) Reisen der Päpste, Kap. 5.

II. Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit. Arten derselben.

Die Regierungsgewalt (regimen) überhaupt begreift in sich die gesetzgebende (legislative), die richterliche und die vollziehende Gewalt. Demnach ist als Zweig oder Ausfluß derselben die Justizhoheit oder Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) zu betrachten, die in dem römischen Rechte definirt wird als „die öffentliche Gewalt, in Criminal- und Civilsachen Recht zu sprechen und das Urtheil zu vollziehen.“ Die Gerichtsbarkeit wird auch Hoheit (imperium) genannt und zerfällt dann in imperium merum und imperium mixtum, d. i. in die Criminal- und die Civilgerichtsbarkeit. Jene heißt auch die hohe (jurisdictio *alta*), diese die niedere (bassa) Gerichtsbarkeit. Da es der Eintheilungen und Arten der Gerichtsbarkeit sonst noch verschiedene gibt, wir es hier aber nicht mit einer vollständigen Theorie derselben zu thun haben, so beschränken wir uns auf Angabe derjenigen Arten, deren Kenntniß für die Darstellung des Justizwesens in unserm Erzstifte nothwendig ist.

Da unsre Erzbischöfe die geistliche und weltliche Gewalt (potestas ecclesiastica et saecularis) in sich vereinigten, so kommt an erster Stelle die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in geistliche und in weltliche in Betracht. Dieser Eintheilung gemäß werden wir auch das ganze Gerichtswesen unsres Erzstifts in zwei gesonderten Abschnitten zur Darstellung bringen, zuerst das weltliche, danach das geistliche. Denn obgleich die geistliche Gewalt die ursprüngliche und principale unsrer Erzbischöfe gewesen, die weltliche dagegen erst in späterm Verlaufe der Zeiten dazu gekommen ist, und daher auch in diesem Betrachte das geistliche Gerichtswesen zuerst zu behandeln wäre, so ist aber das weltliche weit complicirter, bedarf es zu seiner Darstellung selbst eines Rückblickes in die vorchristliche Zeit und auch wegen seiner mannigfaltigern Gestaltung einer einläßlichern und ausgedehnteren Behandlung, weswegen wir ihm hier die erste Stelle einräumen.

Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nun aber, wie bereits gesagt, Criminal- oder Strafgerichtsbarkeit, auch peinliche oder hohe Gerichtsbarkeit genannt, und Civilgerichtsbarkeit. Jene hat es mit Bestrafung von Verbrechen (crimina) zu thun, d. i. mit Criminalsachen, welche Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen; diese mit Entscheidung der bürgerlichen Rechts- und Prozeßsachen. Ferner ist die letztere wieder streitige (jurisdictio contentiosa), die streitige bürgerliche Rechts-

sachen zum Gegenstande hat, oder freiwillige (voluntaria), die in Amtsverrichtungen ausgeübt wird, welche die Begründung, Erhaltung und Solemnisirung oder Sicherstellung unbestrittener Rechte Einzelner bezwecken; z. B. Vormundschaftssachen, Aufstellung von Testamenten, Hypothekarverschreibungen, Einkindschaftsverträge, Anfertigung von Inventarien, Güterkäufe, Tauschverträge, Versetzungen von Ländereien, Adoptionen u. dgl.

Ferner gibt es noch eine andre Art von Gerichtsbarkeit, die in unserm Erzstifte und auch anderwärts sehr häufig gewesen ist, nämlich die sogenannte Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio fundalis). Diese Gerichtsbarkeit, die den Grundherren zustand, ist aus der Freilassung der Sklaven entstanden, die von den Herren nur unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Freigelassenen als bleibende Grundholden (coloni) die Landgüter, denen sie bisher adscribirt gewesen, zu bebauen fortfahren mußten, unter Entrichtung bestimmter Dienste und Gefälle an den Grundherrn. Das unbeschränkte Recht, das früher der Herr über seine Sklaven gehabt hatte, wurde durch die Freilassung (Manumission) ein beschränktes, und erstreckte sich daher zunächst auf die Sicherstellung und Vindikation der Gerechtsamen und Einkünfte des Grundherrn gegenüber seinen Colonen. Im Verlaufe der Zeit entwickelte sich aber diese Berechtigung oder Gerichtsbarkeit der Grundherren weiter und begriff daher alle jene Aktionen in sich, die überhaupt den Zweck hatten, die Grundgüter in ihrem Bestande zu erhalten und die Gerechtsamen und Einkünfte des Grundherren sicher zu stellen. Dahin gehörten aber das Recht Feld- und Forsthüter anzustellen, den in Feldern, Wiesen und Wäldern verübten Schaden bei den Jahrgedingen zu rügen, die Bußen (Strafgelder) einzuziehen, Zäune zu besichtigen, Käufe, Aufträge, Güterverpfändungen zu vollziehen und die Instrumente anzufertigen, die von den Civilrichtern aufgetragenen Vergantungen zu vollstrecken, Mark- und Grenzsteine unter den Eigenthümern, in zweifelhaften Fällen aber erst nach dem Ausspruche des Civilrichters, zu setzen, Testamente und Inventarien zu errichten, Vormünder zu bestellen und deren Rechnungen abzunehmen, kurz, alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, wogegen aber der Recurs an den Civilrichter offen stand. In noch schärferer Fassung wird die Rechtssphäre der Grundgerichtsbarkeit, namentlich in unserm Erzstifte, angegeben in einem Vergleiche (vom 22. Mai 1793) zwischen dem Churfürsten von Trier und der Abtei St. Matthias in einem Streite, der eben die Competenz des Grundherrn (der Abtei) und seiner Gerichtsbarkeit als solchen betraf. In diesem Vergleiche ist gesagt: daß die Grundherrlichkeit (Grundgerichtsbarkeit) ihrer Natur nach sich

nur ausdehne auf die Sorge über die Aecker und Wiesen (in specie hier in mehren Ortschaften des Moselgaues), auf Regulirung der Grenzmarken, Verhütung und Rügung der Feldschäden, Beschreibung der Hypotheken, sodann auf die Entscheidung jener Rechtsstreitigkeiten sich beschränke, welche das Grundgut unmittelbar beträfen und dabei zu einer Reklamation geeigenschaftet seien; daß also zur Cognition der (abteilichen) Grundgerichte gehören sollten: 1) die Klagesachen über Grenzregulirung, über die Weide (de pastu), sowie auch jene, die ein Realservitut zum Gegenstande haben; 2) die Rechtsmittel bezüglich des Besitzes (remedia possessoria), die ihrer Natur nach nicht anders als in foro rei situae angehoben werden können; 3) die actiones mixtae und in rem scriptae, von beiden jedoch jene allein, welche ein unter dem Bezirk des betreffenden Grundgerichts gelegenes Gut zum Gegenstande haben. In Betreff der Retraktsachen (des Abtriebs, des jus retrahendi oder Rückkaufs) war besonders verabredet, daß die Ankündigung eines Abtriebs wie auch die Erlegung des Lospfennigs (Abtriebssumme) zwar bei den Grundgerichten geschehen könne; daß aber die etwa hernach wegen Zulässigkeit des Abtriebs entstehenden Rechtsfragen vor dem Amte oder Hochgerichte (dem Civilgerichte) entschieden werden müßten. Dahingegen sollten alle übrigen Streitsachen der Erkenntniß der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein. Auch war weiter in dem Vergleiche vorgesehen, daß die (abteilichen) Grundgerichte in ihren Grundgerichtsortschaften Elle, Maß und Gewicht zu bestimmen und Contraventionen dagegen zu bestrafen haben, wenn eine peinliche Strafe nicht eintreten solle; daß sie kleine Märkte mit Obst, Brod und derlei geringfügigen Sachen in jenen Orten, wo es üblich gewesen, forthalten lassen und das übliche Standgeld ziehen könnten; Jahrmärkte aber halten zu lassen, bleibe dem Landesherrn vorbehalten [1]).

Diese Grundgerichtsbarkeit heißt auch die niedere Gerichtsbarkeit, während dann, im Gegensatze zu den beiden andern oben angegebenen Arten, die Civilgerichtsbarkeit die Mittel-, und die Criminalgerichtsbarkeit die hohe genannt wird.

---

[1]) Ungefähr in derselben Ausdehnung ist die Grundgerichtsbarkeit in dem Herzogthum Luxemburg bei den Grundgerichtsherren, die ihr Gericht von dem Landesfürsten als Lehn erhalten haben, beschrieben in den — „Gemeinen Lands-Bräuchen des Herzogth. Luxemburg" — Tit. IV. Kap. 42—50.

III. Kapitel.

Die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit.

In demselben Maße, wie bei den alten Deutschen die ursprünglich demokratische Regierungsform in die monarchische überging, lief auch alle Gerichtsbarkeit, als Ausfluß der Regierungs- oder Staatsgewalt, in den Händen eines Einzigen, des Königs, zusammen. Aehnlich war es zu Rom und in dem römischen Reiche ergangen. Zur Zeit der Könige war die Gerichtsbarkeit auf das Engste mit der obersten Staatsgewalt verbunden und übten die Könige das Richteramt in Person aus; zur Zeit der Republik dagegen war zuerst das Richteramt mit jeder obrigkeitlichen Potestas verbunden, dann wurden eigene Aemter geschaffen, mit denen als solchen die Gerichtsbarkeit verknüpft war (jurisdictio propria), welche Einrichtung noch lange nach dem Untergange der republikanischen Verfassung fortbestanden hat, bis unter Kaiser Justinian alle jene Aemter wegfielen, das Staatsoberhaupt, der Kaiser, als alleiniger Inhaber aller Gerichtsbarkeit betrachtet wurde und nur mehr von ihm delegirte Richter in der Eigenschaft von Staatsbeamten die Gerichtsbarkeit ausübten.

Bei den alten Deutschen fanden die Rechtsentscheidungen in öffentlichen Volksversammlungen statt. An herkömmlicher Stätte in Marken, Gauen und Landschaften versammelte sich das freie Volk, entweder zu bestimmten Zeiten des Jahres, ungebotene Dinge, d. i. gewöhnliche, die ohne besondre Berufung stattfanden, oder zu außergewöhnlicher, gebotene Dinge, um unter Leitung selbstgewählter Richter zu rathschlagen und zu entscheiden über wichtige und minder wichtige Angelegenheiten. Das demokratische Element in der Regierung überhaupt gab auch der Gerichtsbarkeit eine demokratische Form. Immerhin aber bekleidete auch damals schon der Fürst oder Führer in den ungebotenen (allgemeinen), häufig auch in den gebotenen Versammlungen die oberste Stelle. Da er aber nicht überall und immer zugegen sein konnte, wurden für einzelne Landschaften und Bezirke besondre Gerichtsvorstände aus der Mitte des Adels von dem Volke gewählt, später von dem Könige ernannt. Die Bezeichnung für diese Gerichtsvorstände war in dem fränkischen Reiche grafio, gravio, graphio, das später meistens mit comes gegeben wurde, und werden daher die Abstufungen des richterlichen Grafenamtes in größern und kleinern Bezirken bezeichnet durch Landgraf, Markgraf, Pfalzgraf, Gaugraf, Centgraf und Dinggraf. Seit dem sechsten Jahr-

hunderte, d. i. seit dem Beginne der fränkischen Monarchie, ist der König als oberster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt und fungiren statt der früher aus freier Wahl hervorgegangenen Gerichtshalter Beamte des Königs unter den angegebenen Namen als Grafen oder missi dominici sive regis. Das Reich war in Gauen eingetheilt, in deren jedem ein solcher Graf die Gerichtsbarkeit, im Auftrage und im Namen des Königs, verwaltete und zugleich die Kriegsmannschaft seines Bezirks dem Heere des Königs zuzuführen hatte. Was aber so anfangs bei den Grafen ein vorübergehendes Amt gewesen war, ist allmälig erblich geworden, in Lothringen schon zu Ende des neunten, in Deutschland zu Ende des zehnten und im eilften Jahrhunderte [1]). Aus der Erblichkeit der Lehngüter, die ursprünglich den Grafen als Besoldung für ihr Amt überwiesen worden waren, und aus der Erblichkeit des Amtes selbst ist sodann die Reichsstandschaft und die Territorialhoheit im Sinne der deutschen Reichsverfassung entstanden.

Schon zu Ende des achten Jahrhunderts war, wie wir in dem I. Bande, S. 88—91 gesehen haben, aus den Besitzungen der Trierischen Kirche ein Comitat gebildet worden, innerhalb dessen kein königlicher Graf irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben und diese dem zeitlichen Erzbischofe zustehen sollte. Jahrhunderte hindurch übten aber unsere Erzbischöfe diese Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern durch einen Grafen, Vicedominus oder Vogt, während inzwischen durch königliche Schenkungen und Erwerbungen das Gebiet des Comitats sich erweiterte und den Erzbischöfen allmälig auch andre als Jurisdiktionsrechte von den Kaisern übertragen wurden, die in ihrer Gesammtheit die reichsfürstliche Gewalt bildeten, und in Urkunden unter dem Ausdrucke merum et mixtum imperium, „hohe und niedere Gerichtsbarkeiten“, „obere und Erbgerichte, Zwang, Bann, Zent“ u. dgl., zuweilen mit dem Zusatze „Herrlichkeiten“, bis in das vierzehnte Jahrhundert vorkommen, wo mit der vollen Entwickelung der reichsfürstlichen Gewalt in der goldenen Bulle die Benennung „Territorial- oder Landeshoheit“ üblich geworden ist. Wie daher in der frühesten Zeit, bei der demokratischen Regierungsform der deutschen Volksstämme die Gerichtsbarkeit bei der Volksgemeinde gestanden, der Fürst oder Führer nur die oberste Stelle bei der Ausübung bekleidet hatte, dann aber in der fränkischen Monarchie und bei der ausgebildeten königlichen Gewalt alle Gerichtsbarkeit sich in den Händen des Königs gesammelt hatte; also sehen wir dieselbe danach in dem deutschen Reiche wieder durch das Lehnwesen und das Erblichwerden der Lehen aus der Hand

[1]) Histor.-politische Blätter, 37. Bd., S. 835 ff.

des Kaisers aus einander und auf die Vasallen, die Großen des Reiches, die Reichsfürsten übergehen. Der oberste Gerichtsherr war und blieb der Kaiser, nicht allein insofern die Reichsfürsten ihre Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Gerechtsamen als Lehen des Kaisers und Reiches zu betrachten und anzunehmen hatten, sondern auch weil die Fürsten und Stände des Reichs für ihre Personen, weil sie keine unbeschränkte Souveränität besaßen, der Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen waren.

Die Abstufungen und Arten hoheitlicher Gewalt in unserm Erzstifte waren demgemäß:

1) Die Landes- oder Territorialhoheit, mit dem Rechte, Gesetze und Verordnungen zu geben, natürlich im Einklange mit den Grundgesetzen der deutschen Reichsverfassung. Ferner waren als Regalien und Lehen mit der Territorialhoheit verbunden das Recht, Kriegsmannschaft und feste Plätze zu haben (jus armandiae et munitionum), das Recht, Bündnisse mit Reichsständen und Fremden zu schließen, Einigungen einzugehen zu eigenem Schutze, jedoch nicht gegen die Interessen des Reiches; das Recht der Besteuerung der Unterthanen und das Münzrecht, das Recht über die Land- und Heerstraßen, Geleits- und Zollrecht, das Recht über die Flüsse (Fließrecht, Fährrecht, Leinpfadsrecht), das Recht über Erz- und Bergwerke, das Forstrecht und der Wildbann [1]).

2) Die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit (imperium merum).

3) Die niedere oder Civilgerichtsbarkeit (imperium mixtum).

4) Die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit.

Diese verschiedenen Arten von Hoheit müssen hier in ihrer Sonderung herausgehoben werden, wie sich sogleich in dem Folgenden herausstellen wird. Hätten wir es in unserm Erzstifte mit einem völlig souveränen Fürsten zu thun, so würde die ganze Justizhoheit, mit allen Arten der Gerichtsbarkeit, als ein Ausfluß und Zweig der Staatsgewalt aufzufassen sein, und würde die gesammte Gerichtsbarkeit sich auch räumlich eben so weit erstrecken, wie die Landeshoheit selbst. Anders aber verhielt es sich mit der beschränkten Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten, bei der complicirten Verfassung des Reiches, wie sie aus dem Lehnwesen hervorgegangen war. Da nämlich hier die Landeshoheit als Lehn von Kaiser und Reich gegeben wurde, ebenso nun auch die Landesherren wieder bald hier bald dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zu Lehn übertrugen oder in Vergleichen an geistliche Corporationen überließen, so gingen die ver-

---

[1]) Siehe die Dissertation unsers Neller bei Hontheim, Prodrom. p. 625—629.

schiedenen Arten von Gerichtsbarkeit immer mehr aus einander, so daß bei weitem nicht mehr, wer die Landeshoheit besaß, auch alle Gerichtsbarkeiten in seinem Territorium in Besitz hatte. Außerdem gab es öfter in Mitte eines größern Territorium eine kleine Reichsherrschaft, einer Ritterfamilie oder einem Kloster zugehörend, mit welcher der Besitz aller Gerichtsbarkeiten verbunden war; und sind endlich auch Gebiete von einer Herrschaft ungetheilt auf mehre Herrschaften durch Vererbung, Kauf oder Pfandschaft übergegangen, innerhalb deren diese nunmehr Landeshoheit und die andern Gerichtsbarkeiten zu bestimmten Theilen gemeinschaftlich hatten. Auf diese Weise hat sich in vielen Reichslanden, namentlich aber in unserm Erzstifte, eine wunderliche Vertheilung von Territorial- und Gerichtsbarkeitsverhältnissen ergeben, die kaum unregelmäßiger gedacht werden kann. Eine detaillirte Darstellung aller dieser Verhältnisse mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen in unserm Erzstifte würde ein eigenes, ziemlich umfangreiches Werk ausmachen, wie denn der Herr Justizrath Sittel zu Trier, nach langen und fleißigen Durchforschungen verschiedener Staats- und Privatarchive, ein solches Werk ausgearbeitet hat, das zum Theil im Drucke erschienen [1]), zum Theil noch als Manuscript in der Bibliothek des hiesigen Landgerichts niedergelegt ist. In dem nachstehenden Kapitel wollen wir eine summarische Uebersicht dieser Territorial- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse geben.

IV. Kapitel.

Vertheilung der Gerichtsbarkeiten unter verschiedene Herrschaften.

In dem I. Bande, S. 239 dieses Werkes haben wir das Territorium beschrieben, innerhalb dessen überhaupt die weltliche Hoheit unsern Erzbischöfen zustand. Von dieser Zuständigkeit aber hat es manche Ausnahmen und Modificationen gegeben, nicht allein an den Grenzen des Churfürstenthums, wo sogenannte Gemeinherrschaften bestanden, sondern auch im Innern des Churstaates selbst, wo in einzelnen Ortschaften die Landeshoheit nicht dem Erzbischofe, sondern einer geistlichen Corporation oder einer weltlichen Herrschaft zustand. Noch häufiger war es, daß dort, wo der Erzbischof die Landeshoheit besaß, die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zustanden. Sehen wir uns zuerst die Gemeinherrschaften an, wo die Landeshoheit über ein ungetheiltes Gebiet mehren Herrschaften gemeinschaftlich war und eine concurrirende Gerichtsbarkeit bestand.

---

[1]) Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze. Trier, bei Lintz. 1843. 2 Bde.

Die Landschaft Merzig und Saargau. Diese Landschaft, ursprünglich der Trierischen Kirche zugehörend, bestand aus den Ortschaften: Merzig, Bietzen, Harlingen, Menningen, Bachem, Mettlach, Keuchingen, Hilbringen, Fitten, Ballern, Rech, Ripplingen, Mondorf, Silvingen, Schwemmlingen, Weiler, Budingen, Wellingen, Buschdorf, Wechingen und Bettingen. Diese Ortschaften liegen theils auf der linken, theils auf der rechten Seite der Saar. Durch mißliche Verhältnisse ist die Hälfte dieser Landschaft, die dem Erzstifte allein zustand, an den Herzog von Luxemburg und von diesem an den Herzog von Lothringen übergegangen und ist so die Landschaft eine ungetheilte Gemeinherrschaft zwischen Churtrier und Lothringen geworden. In allen solchen Gemeinherrschaften hat es aber oft Reibungen und Streitigkeiten unter den beiderseitigen Beamten und den Herrschaften selbst abgesetzt; so auch hier, bis 1620 ein Vertrag abgeschlossen wurde, dahin lautend: „daß jene Pflegschaften, Merzig und Saargau, sammt Allem, was dazu gehört, ungetheilt bleiben sollen, in Allem, was die landesfürstliche Obrigkeit betrifft, Rechte, Gerechtigkeiten, oder den Obergerichtszwang, was das auch sei, so da gemeinlich die Solidarität genannt wird; daß Keiner an sonstigen landesfürstlichen oder obern Rechten gegen den Andern einige Prärogative habe oder vorwenden möge; mit der Bedingung jedoch, daß Jedem die ihm privative zustehenden Partikularrechte, Lehngüter und Einkünfte verbleiben." Insbesondere kamen weiterhin die Gemeinherren überein: 1) daß ihnen insgemein die Gerechtigkeit und Autorität zustehe, alle Haupt-, Criminal- oder peinliche Sachen nachzulassen und aufzuheben; 2) daß die Devolutionen der Appellationen oder das Finalgericht und Revisionen der Urtheile ihnen Beiden gemeinsam, daß Keiner ohne den Andern darin etwas decerniren oder erörtern lassen soll. 3) Daß zur Führung alles Dieses ein Zwang- oder Hochgericht in den Ortschaften Merzig und Saargau aufgerichtet werde, aus zwei Richtern, einem Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsboten bestehend; daß der eine Richter von Churtrier, der andre und der Gerichtsschreiber von beiden Gemeinherren, die Boten von den Richtern anzuordnen seien.

Unter diesem Hochgerichte standen drei Untergerichte oder Mayereien, die Mayerei Merzig, die Ober-Mayerei Saargau und die Unter-Mayerei Saargau.

Jenes Traktats ungeachtet fielen später wieder Streitigkeiten vor zwischen den beiderseitigen Beamten. Im Jahre 1738 war Lothringen an den Stanislaus Leszinsky von Polen übergegangen und nach dessen Tode 1766 an die Krone von Frankreich. Nunmehr wurden zwischen Churtrier und Frankreich Unterhandlungen behufs einer Theilung der

Gemeinherrschaft angeknüpft. Den 1. Juli 1778 kam der Vertrag zu Stande. Frankreich trat alle rechts der Saar gelegene bisher gemeinschaftlich gewesene Ortschaften an Trier ab, mit allen Hoheitsrechten und aller Gerichtsbarkeit; Trier dagegen die links der Saar gelegenen an Frankreich.

Ungeachtet nun aber diese Landschaft lange Zeit hindurch eine Gemeinherrschaft gewesen war, so ist doch allezeit das churtrierische Landrecht hier in Geltung gewesen; was sich ohne Zweifel daher erklärt, weil die Landschaft ursprünglich Churtrier allein zugehört und so das Trierische Recht erhalten hatte. Denn wie auch immer die Gerichtsbarkeiten getheilt sein mochten unter verschiedene Herrschaften, das Recht, Gesetze zu geben und ein Statutar- oder Landrecht vorzuschreiben, hatte der Landesherr, d. i. die Herrschaft, welcher die Territorialhoheit zustand. Ebenso mußten auch die Appellationen an die Gerichte des Landesherren gehen.

Das Cröver Reich. Die das Cröver Reich bildenden Ortschaften waren: Bengel, Cröv, Springiersbach mit der Mühle, Kinderbeuren, Reil mit Reilerhammer und Mühle, Kevenich, Kinheim, Kindel, Erden und die Höfe Engelsberg, Hetzhof, Reilkirch, Alfer Eisenwerk, Mellicherhof [1]) und Reithof. Dieses sogenannte Reich war ehmals eine Reichsvogtei; unter dem Erzbischofe Balduin ist die Vogtei an Churtrier gekommen. Indessen schon früher unter Kaiser Rudolph I (1274) waren die Nutzbarkeiten des Cröver Reichs dem Grafen von Sponheim für ein Darlehn in Pfandschaft gegeben worden, als wiedereinlöslich. Kaiser Heinrich VII übertrug 1309 das Einlösungsrecht an Balduin, welches durch Ludwig IV (1332) bestätigt wurde. Kaiser Wenzel verwandelte aber jenes Pfandschaftsverhältniß in ein Mannlehn, das er dem Grafen von Sponheim übertrug. Churtrier bestritt die Rechtsgültigkeit dieses Aktes, da ihm früher das Einlösungsrecht übertragen worden war. Der so zwischen Churtrier und Sponheim entstandene Streit dauerte bis 1580 und wurde selbst hier nur scheinbar gelöst. Die Streitfrage war aber, wem die Landeshoheit zustehe, Churtrier oder Sponheim. Denn das Weisthum sprach von römischem Vogt, von oberstem Gerichts- und Grund- oder Lehnsherrn, und konnte man sich nicht darüber einigen, wer darunter verstanden werde, Churtrier, dem die Vogtei, oder Sponheim, dem Belehnung mit den Nutzbarkeiten und Pfandschaft zu Theil geworden war. Erst 1784 kam eine vollständige Ausgleichung zu Stande. Dieser gemäß war das

---

[1]) Ist nicht zu verwechseln mit dem Hofe gleichen Namens zwischen Bruch und Binsfeld.

Cröver Reich gemeinschaftlich, Churtrier zu einem, Sponheim zu zwei Drittel. Beide Gemeinherren hatten die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, das Forstrecht, die Gerichtsbarkeiten u. dgl. in ungetheilter Gemeinschaft auszuüben. Von Nutzungen und Gefällen zog Churtrier ⅓, Sponheim ⅔, und in demselben Verhältnisse trugen auch Beide die Lasten. Ein besondres Landrecht wurde nicht eingeführt. Ueberhaupt geschah es selten, daß in Gemeinherrschaften das Landrecht des einen oder des andern Gemeinherrn eingeführt worden wäre, wegen der beiderseitigen Eifersucht. Hier in dem Cröver Reiche bestand ein altes Weisthum, und wo dieses nicht ausreichte, kam das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Hochgericht Rhaunen. Der Name Hochgericht bezeichnet zunächst eine Gerichtsstätte, dann aber auch einen Gerichtsbezirk; in letzterer Bedeutung ist es hier zu nehmen. Dieser Bezirk begriff aber in sich die Ortschaften: Rhaunen, Bollenbach, Oberkirn, Schwerbach, Crommenau, Wintersbach, Sulzbach und Stipshausen. Diese waren theils churpfälzische Lehen, an die Rheingrafen übertragen, theils gehörten sie den Rheingrafen eigenthümlich, theils dem Erzstifte Trier, theils andern Adeligen. Trierischer Seits war der Amtmann von Schmidtburg, rheingräflicher Seits ein eigener Amtmann zu den Gerichten bestimmt. Bei entstehenden Appellationen erkannten die Gemeinherren in dem Verhältnisse, wie sie an Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten berechtigt, d. i., die Salm-Salm'sche (früher rheingräfliche) Canzlei zu ¾ (der Fälle nämlich) und zu ¼, d. i. je den vierten Fall, die churtrierische Regierung zu Ehrenbreitstein, später der Hofrath.

Das Drei-Herren-Gebiet. Das Dreiherrige oder die Gemeinschaft in dem Veltheimer, dem Strimmiger und dem Senheimer Gerichte war ein Gebiet, worin die Landeshoheit dem Erzstifte Trier, dem Hause Sponheim und dem gräflichen Hause Metternich-Beilstein gemeinschaftlich zustand, und zwar:

1) in den Gerichten Beltheim und Strimmig Churtrier zu 2/4, Sponheim zu ¼ und dem Grafen Metternich zu ¼;
2) in dem Gerichte Senheim jedem der drei Herren zu ⅓. In demselben Verhältnisse stand ihnen auch der Bezug der Bußen (Strafgelder) an diesen Gerichten zu.

In Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten waren gemeinschaftlich zwischen Churtrier und dem Vogt von Hunolstein die Dörfer: Gudenthal, Höckfel, Woltzberg und Horrats.

Die Herrschaft Lütz. Lütz, im Kreise Cochem gelegen, eine eigene Herrschaft bildend, stand unter der Landeshoheit von Churtrier und unter der besondern Gerichtsbarkeit des Baron v. Wiltberg zu Alken.

Die Herrschaft Kempenich. Wir führen diese Herrschaft hier auf, nicht als eine Gemeinherrschaft, — denn dieses ist sie nicht gewesen —, sondern als ein Beispiel des Wechsels der Gerichtsherren. Diese Herrschaft bestand aus den Ortschaften: Kempenich mit Burg und Mühle und Heidnerhof, Engeln, Weilern, Wabern, Hausten, Leimbach, Lederbach (alle im Kreise Adenau), Kirchesch (im Kreise Mayen), Blasweiler und Beilstein. Die Landeshoheit mit aller Gerichtsbarkeit stand Churtrier zu; Churtrier hat dieselbe aber mit allen Gerechtsamen und Einkünften dem Grafen v. Eltz in Pfandschaft gegeben und ist sie in dem Besitze dieses gräflichen Hauses verblieben bis 1783, wo Trier sie wieder eingelöst hat.

Die Herrschaft Wartelstein und Bergweiler. Die reichsfreiherrliche Familie v. Warsberg hatte früher viele Besitzungen inne gehabt: die Burggrafschaft Rheineck, die Herrschaft Obermendig, die Herrschaft Bergweiler (bei Wittlich); außerdem die Herrschaft Wartelstein, die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt war, und die Aemter Weiden und Hennweiler. In letzter Zeit nannte sich Herr von Warsberg Herr von Wartelstein, Wincheringen, Hausbach, Broddorf, Rehlingen, Menningen, Wiltingen und Bergweiler. Diese Besitzungen standen, mit Ausnahme von Wartelstein, unter der Landeshoheit von Churtrier und hatte der Freiherr v. Warsberg darin keine landesherrliche, sondern bloß grundherrliche und Gerichtsbarkeitsrechte. In der Herrschaft Bergweiler dagegen hatte derselbe nebst der Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit auch die Landeshoheit. Die letztere wurde ihm zwar von Churtrier streitig gemacht; indessen hing der Prozeß darüber noch unentschieden am Reichskammergerichte, als die Franzosen 1794 unser Land occupirten.

V. Kapitel.

Fortsetzung. Gebiete und Ortschaften, in denen Churtrier die Landeshoheit, dagegen geistliche Corporationen die Gerichtsbarkeiten hatten.

St. Maximin und die Grafschaft Fell oder das Amt St. Maximin. Die Abtei St. Maximin bei Trier, reich an Besitzungen in unserm Erzstifte und in dem Herzogthum Luxemburg, hat frühe schon Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit erhoben und dadurch den Churfürsten von Trier, die denselben widersprachen, viel zu schaffen gemacht. Wiederholt hat sich auch der Kaiser gegen jene Ansprüche ausgesprochen und haben sich endlich den 29. November 1661 und den

1. Mai 1669 die Mönche dem kaiserlichen Urtheile, das sie unter des Churfürsten Landeshoheit verwies, unterworfen [1]). In Folge jenes Urtheiles und der Unterwerfung der Abtei kam zwischen letzterer und dem Churfürsten ein Vergleich zu Stande, daß dem Churfürsten die Landeshoheit, Landeshuldigung, die Steuern und die Appellationen zustehen, dagegen der Abt die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit in der Grafschaft Fell oder dem Amte St. Maximin, die vogteiliche Huldigung und das Begnadigungsrecht haben solle.

Diese sogenannte Grafschaft Fell bestand aber in den Dörfern und Ortschaften: Breid, Büdlich, Detzem, Fastrau, Fell mit Hof, Grünhaus, Herl, Issel, Kirsch, Kenn, Longuich, Lorscheid, Lörsch, Mertesdorf, Naurath, Oberemmel, Pölich, Riol, Ruwer (diesseits des Baches), Schönberg, Tarforst, Zurmaien oder St. Remigius; ferner die Hochstraße, gerade vor St. Maximin anfangend bis zur Stiftskirche St. Paulin, einschließlich der rechten Seite von dem Maar, die Fähre bei Schweich und 14 Mühlen. Von dieser Grafschaft, bestehend aus dem Amte St. Maximin, führte der Abt den Titel eines Grafen von Fell. Dieselbe hatte einen Oberhof in St. Maximin, genannt das Gericht „zur rothen Thür", durch welches der Abt die Hochgerichtsbarkeit ausübte. Dem Amte stand ein vom Convente gewählter Amtmann vor. Das Gericht erkannte aber in allen Civilsachen und in allen Appellationssachen, welche von den Untergerichten im Amte, aus der Herrschaft Freudenburg und aus der Vogtei Taben und Roth, an dasselbe kamen, sowie in allen Criminalsachen, welche auf Maximinischer Gerichtsbarkeit vorfielen, ohne an die churfürstliche Regierung berichten zu müssen. In Criminalsachen gingen aber die Appellationen von den Erkenntnissen des Amtes St. Maximin an den Trierischen Hofrath; wogegen aber der Abt das Begnadigungsrecht hatte und die Strafe nach Gutbefinden mildern konnte. Da jedoch dem Churfürsten die Landeshoheit zustand, so waren die Bewohner des Amtes St. Maximin ihm auch steuerpflichtig, standen unter seinen Gesetzen, und hatten daher auch die churtrierischen Rechte Geltung.

Die Abtei St. Maximin hatte ferner, gemeinschaftlich mit der Abtei Echternach, die Landeshoheit mit Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit auf dem unmittelbaren reichsfreien sogenannten Altenhof (½ Stunde von Trier). Dann hatte der Abt die Grundgerichtsbarkeit zu Mandern, ebenso in dem Dorfe genannt „Dorf" (bei Wittlich); auch besaß er gemeinschaftlich mit dem Dombechanten Grund- und

---

[1]) **Honth. III. p.** 686 et 687. Die Geschichte des Streites um die Reichsunmittelbarkeit wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes vorkommen.

Mittelgerichtsbarkeit zu Filzen (a. d. Saar); dann die Grund-, Lehn- und Civilgerichtsbarkeit zu Losheim und Bachem auf den Maximinischen Vogteien und Gütern, auf der sogenannten Kuhlbahn bei St. Matthias Grund-, Lehn- und Hochgerichtsbarkeit.

Hatte die Abtei auch, wie oben angegeben, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Landeshoheit des Erzbischofs über sich anerkannt, so hat sie dennoch wieder in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, und zwar bezüglich ihrer Burggrafschaft Freudenburg, von der sie behauptete, daß sie eine unmittelbare Reichsherrschaft sei. Diese Burggrafschaft bestand nämlich aus der Burg und dem Flecken Freudenburg, Castell, Hamm und Staad. Dieselbe hatte frühe einen Bestandtheil des Erzstifts Trier gebildet, und hatte sie dann der Graf von Luxemburg von Trier zu Lehen erhalten. Unter dem Erzbischof Balduin war die Herrschaft aber durch Kauf wieder an das Erzstift gekommen und nach mehren andern Wechseln an den Grafen von Sayn als Trierisches Lehn, von welchem die Abtei St. Maximin dieselbe 1589 mit der Vogtei Taben durch Kauf erlangt hat. Der von der Abtei 1772 angehobene Prozeß gegen Churtrier um Reichsunmittelbarkeit jener Herrschaft schwebte noch unentschieden, wie tausend andre, an dem Reichskammergerichte zu Wetzlar, als das Einrücken der Franzosen 1794 demselben ein Ende machte. Indessen ist bei nachherigen Rechtsstreiten von den Gerichten festgehalten worden, daß die churtrierischen Rechte in jener Grafschaft wie in der Vogtei Taben in Geltung gewesen seien.

Das Stift St. Paulin und seine Gerichtsbarkeiten. Auch das Stift St. Paulin hatte ein eigenes Amt, worin ihm, unter der Landeshoheit des Churfürsten, alle Gerichtsbarkeiten zustanden, nebst einzelnen Arten derselben in andern Ortschaften. Zu dem Amte St. Paulin gehörten aber: 1) Paulin, d. i. jener Theil der Vorstadt, den man auf der Landstraße vor der Kirche stehend zur Linken hat, dann den Weg neben dem Elisabethenhospital gegen Kürenz zu; und ferner Alles, was von dem Simeonsthore links liegt bis zu dem von Kürenz herabkommenden Wassergraben, mit Ausnahme des gegen die Stadt gekehrten Theiles vom Maar, welcher churfürstlich war und Pallast-Maar hieß. 2) Avel (Hof), 3) Hebbert (diesseits des Baches), 4) Hupperath (bei Wittlich), 5) das Ländchen, 6) Metzdorf, 7) Sirzenich, 8) die Theobalds- und die Tabaksmühle, 9) Ober- und Niederzerf. In diesem Amte hatte das Stift die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit. Außerdem stand ihm die Hochgerichtsbarkeit zu in Frommersdorf und zu Ruwer (rechter Seite des Baches). Grund- und Vogteiherr war das Stift zu Beuren, Sitzerath und

Wadrill, während der Churfürst Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit dort hatte und die Ortschaften zum Amte Grimburg gehörten. Die Grundgerichtsbarkeit endlich hatte das Stift zu Benningen, Ensch, Greimerath, Hofweiler, Kerben (bei Münstermaifeld), Mesenich, Növel, Niedersöst und Udelfangen. Jenem Amte stand ein Oberschultheiß vor, der in erster Instanz zu erkennen hatte; die Appellationen gingen an den Trierischen Hofrath. Wann und wie jene Gerichtsbarkeiten in dem Amte St. Paulin an das Stift gekommen seien, habe ich nicht ermitteln können. Da jedoch die Abtei St. Maximin die ihrigen durch einen Vergleich mit dem Churfürsten, die Abtei St. Matthias solche durch Verleihung von dem Churfürsten, wie wir unten sehen werden, erhalten hat, so vermuthe ich, daß auch das Stift Paulin in ähnlicher Weise dazu gekommen sein wird.

Das Domkapitel und seine Gerichtsbarkeiten. Das Domkapitel hatte die Landeshoheit in der Herrschaft Perl, die aus Ober- und Nieder-Perl und Sehndorf bestand. Obgleich dasselbe daher berechtigt gewesen, ein eigenes Statutar-Recht oder das gemeine Recht in dieser Herrschaft einzuführen, so hat es doch das churtrierische gelten lassen. Das Kapitel hatte einen Oberschultheiß und einen Kellner daselbst, welche die strittigen Sachen in erster Instanz erkannten, während die Appellationen an das St. Petersgericht oder den „Krummelstuhl" zu Trier gingen. Auch war daselbst ein Scheffengericht für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ferner hatte das Kapitel Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Heid (Hof), Schillingen und Waldweiler, Commlingen, Kernscheid, und gemeinschaftlich mit dem Churfürsten zu Hontheim (Kreis Wittlich); hatte die Mittelgerichtsbarkeit zu Ayl, Bibelhausen, Eisenach und Gilzem; die Grundgerichtsbarkeit zu Ayl, Belzingen, Faha, Keßlingen, Oberkirch, Oberleuken, Saarburg, Heddert (zu einer Seite), Eisenach, Gilzem, Welschbillig und Speicher. Alle diese Ortschaften standen aber unter der Landeshoheit des Churfürsten, der Gesetze und Verordnungen zu geben hatte, und galten die Trierischen Rechte. Die Civilgerichtsbarkeit wurde ausgeübt durch das kapitularische Syndikat-Amt zu Trier, während die Appellationen an den Krummelstuhl gingen. Der Dompropst hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Geizenburg, Henzenburg, Pluvig, Pluviger-Hammer, Willmenich, Wilzenburg (alle im Landkr. Trier); die Appellationen gingen ebenfalls an den Krummelstuhl; die Criminalsachen aber gingen an das churfürstliche Hochgericht zu Saarburg.

Der Domdechant hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit, vorerst mit Maximin gemeinschaftlich zu Filzen und Hamm (a. d. Saar),

dann (allein) zu Cordel, auf Schloß Rammstein; die Grundherrschaft zu Emmersdorf, Gerlefangen, und gemeinschaftlich mit dem Grafen von der Leyen und der Abtei Mettlach zu Büdingen, Weiler und Wellingen (im Saargau).

Der Domkustos hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Cönen, zu Sauscheid, Guthenthal, Bierfeld und Grenderich; die Dompräsenz die Mittelgerichtsbarkeit zu Wawern, und der Chorbischof ad S. Lubentium besaß das Dorf Sommerau.

Die Abtei St. Matthias und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese Abtei hatte zwar nirgend Landeshoheit, dagegen aber verschiedene Arten von Gerichtsbarkeit in vielen Ortschaften unsers Churfürstenthums. Die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit stand ihr zu in Feyen, zu h. Kreuz, Löwenbrücken, zu St. Matthias, St. Medard, in Estrich, „zum Hund" (oberhalb der Abtei) und in Mandern zum Theil. Dann besaß sie die Hochgerichtsbarkeit zu Baldringen, Benrad, Crettenach, Hentern, Lampaden, Nieder-Mennig, Nieder-Sehr, Ober-Mennig, Ober-Sehr, Paschel, Pellingen und Schömerich. Ferner hatte sie Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Thailen und Weiskirchen, und letzlich die Grundgerichtsbarkeit zu Nennig, Wies, Berg (Trierischen Antheils), zu Busdorf, Cahren, Dilmar, Esingen, Helfant, Soest, Rommelfangen, Sinz, Tettingen und Trittenheim. Ein Oberschultheiß übte die Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit in den betreffenden Ortschaften im Namen des Abtes zu St. Matthias aus; Scheffengerichte bestanden in mehren Ortschaften für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Hochgerichtsbarkeit hatte die Abtei aber aus Uebertragung des Churfürsten Johann v. Baden (1494) erhalten und hat Johann v. Schönberg ihr (1590) erlaubt, ein eigenes Hochgericht an dem sogenannten Casholz zu errichten. Dagegen hat sich der Churfürst das Begnadigungsrecht und „andre der Landtfürstl. Obrigkeit allein zugehörige Fell fürbehalten" —[1]).

Die Abtei St. Marien und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese unterhalb Trier an dem rechten Moselufer gelegene Abtei hatte zu Schleich Hoch- und Grundherrschaft, in Bescheid, Filsch und Malborn die Grundherrschaft, in Kummlingen, St. Jost und St. Marien die drei Arten von Gerichtsbarkeit, während diese Ortschaften unter der Landeshoheit von Churtrier standen. Sodann aber hatte die Abtei in Butzweiler die Landeshoheit mit allen Gerichtsbarkeiten. Denn dieses Dorf war eine unmittelbare Reichsherrschaft, hatte früher dem Freiherrn Weirich von Chriechingen und Puttlingen zugehört, von dem

[1]) **Honth. III. p. 165 et 166.**

dasselbe den 8. Juli 1619 durch Kauf an die Abtei übergegangen war, mit dem Privilegium, daß es dem Kaiser allein und keiner andern Obrigkeit, mit allen Gerichtsbarkeiten, unterthänig sein sollte.

Was nun die Gerichtsbarkeit der Abtei Marien bezüglich des Dorfes Butzweiler angeht, so ist, gemäß der Reichsverfassung, zwischen dinglichen und persönlichen Sachen zu unterscheiden. Landsässige Unterthanen nämlich — wie die Abtei St. Marien unter churtrierischer Landeshoheit war —, wenn sie reichsunmittelbare Besitzungen hatten — wie hier das Dorf Butzweiler —, konnten in dinglichen, derlei unmittelbare Güter betreffenden, Sachen nur vor den verfassungsmäßig angeordneten herrschaftlichen Beamten oder den Reichsgerichten, und in der Appell nur vor diesen, im Wege Rechtens belangt werden. Und andrerseits mußten Diejenigen, welche nur in Rücksicht ihrer Person unmittelbar waren, in persönlichen Sachen vor den Reichsgerichten convenirt werden, wogegen sie in dinglichen Sachen vor den landesherrlichen Gerichten zu Recht zu stehen hatten. Demgemäß gehörten also dingliche Sachen der Herrschaft Butzweiler vor die Reichsgerichte, persönliche des Besitzers aber, d. i. der Abtei Marien, vor die churtrierischen Gerichte. Die Abtei hatte aber einen Oberschultheiß in Trier, der in allen dinglichen und persönlichen Sachen jenes Dorfes in erster Instanz erkannte, von dessen Erkenntnissen die Appellationen an das Reichskammergericht gingen. Nebstdem war in dem Dorfe selbst ein Scheffengericht, welches die gewöhnlichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübte. Als Inhaberin der Landeshoheit über Butzweiler konnte die Abtei ein eigenes Recht dort einführen und zur Anwendung bringen, und hat sie in früherer Zeit das gemeine Recht und die Reichssatzungen befolgt. Später aber, jedoch erst 1792, ist sie dem Beispiele andrer Herrschaften in unserm Erzstifte gefolgt und hat das churtrierische Landrecht adoptirt.

Die Abtei St. Irminen und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese adelige Frauenabtei hatte in einem Dorfe — in Aach, 1½ Stunde von Trier — die Landeshoheit und in mehren andern Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit. Aach war nämlich eine unmittelbare Reichsherrschaft; wie dieselbe an diese Abtei gekommen und zu welcher Zeit, ist mir nicht bekannt. Die Abtei hatte dort einen Oberschultheiß, der die Gerichtsbarkeit ausübte; wurde von seinem Erkenntnisse appellirt, so ernannte die Abtei eine Commission zur Prüfung der Sache; eine weitere Berufung ging an das Reichskammergericht. Daneben bestand daselbst ein Scheffengericht für die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit. Obgleich die Herrschaft reichsunmittelbar war, so hatte doch die Abtei das Trierische Landrecht daselbst adoptirt, was um so gerathener gewesen,

als dieselbe in andern Orten Mittel- und Grundgerichtsbarkeit hatte, wo sie, weil die Orte unter churtrierischer Hoheit standen, sich jenes Landrechtes bedienen mußte. Dieselbe hatte nämlich noch die drei Gerichtsbarkeiten zu Olmuth, und ferner Grundgerichtsbarkeit zu Casel, Merzlich, Schoden, und gemeinschaftlich mit der Carthaus St. Alban bei Trier zu Kummern und Mannebach.

Die Abtei Echternach und ihre Gerichtsbarkeit. Die Abtei des h. Willibrord zu Echternach hatte die Herrschaft Dreis, bestehend allein in dem Dorfe Dreis bei Wittlich, die unmittelbares freies Gebiet war und zu dem westphälischen Kreise zählte. In dieser Herrschaft hatte die Abtei die Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeiten. Ein Gericht bestand daselbst, Richterei genannt, vor welches die Civilsachen in erster Instanz kamen. Ferner war dort ein Oberrichter, der die Appellationen von der Richterei anzunehmen und zu entscheiden hatte und zu Trier residirte. Dritte Instanz war das Reichskammergericht. Endlich bestand daselbst ein Scheffengericht von sieben Scheffen, das die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübte, und unter Vorsitz des Richters die Jahrgedinge hielt. Im Uebrigen galt dort das gemeine Recht mit den Reichssatzungen.

Die Abtei St. Martin und ihre Gerichtsbarkeit. Diese Abtei hatte keine Landeshoheit, dagegen aber andre Gerichtsbarkeiten in mehren Ortschaften. Für die Ausübung derselben hatte sie eine Oberschultheißerei, deren Gerichtsbarkeit sich auf Civil- und Grundgerichtssachen in Corlingen, Hockweiler, Irsch (in der Olevig), Ottenscheuer, St. Martin und Sivenich erstreckte, und auf Civilsachen in Okfen. Die Parteien konnten aber auch verlangen, daß vor dem Urtheilsspruche die Akten dem churtrierischen Oberhofe zur Rechtsadvise überschickt würden. Appellationen gingen an das churtrierische Hofgericht.

Die Abtei Mettlach und ihre Gerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 1551 hatte es zwischen der Abtei zu Mettlach und den churfürstlichen Beamten zu Saarburg und Losheim mancherlei Streitigkeiten bezüglich der beiderseitigen Gerichtsbarkeiten abgesetzt. In dem genannten Jahre (den 16. Nov.) wurde zwischen beiden Parteien ein Vergleich abgeschlossen, dahin lautend: Der Abt zu Mettlach soll zu Losheim und soweit sich des Dorfes Bann erstreckt, Grundgerichts- und Lehnherr sein, und soll ihm in Grund- und Civilsachen aller gebührende Gehorsam geleistet werden. Die Landeshoheit aber, wie auch die Hochgerichtsbarkeit und Vogtei mit allen denselben anhangenden Rechten stehen dem Churfürsten zu; mit dem Vorbehalt, daß der Bienenfund zu Losheim vorerst dem abteilichen Mayer, dann dem

churfürstlichen Schultheiß angezeigt werde und jener ⅔, dieser ⅓ davon erhalte. Ferner, da nach Aussage des Weisthums dem Abte von Mettlach „das Jagen und Hagen, desgleichen das Fischen in den Wäldern, Bächen und Wässern des Losheimer Hochgerichtsbannes zusteht“, so sollen ihm diese Rechte verbleiben; bei dem Aufenthalte des Churfürsten mit seinem Hofe zu Saarburg oder in der Nähe von Losheim soll ihm Jagen und Fischen zustehen; und da das „Großhagen mehr der Landeshoheit zuständig“, so hat der Abt sich des Landhagens zu enthalten und dieses dem Churfürsten zu überlassen. Maß, Elle, Gewicht, — trocken und naß —, sollen in der Abtei genommen und gerechtfertigt und Austheilung derselben durch die Scheffen vorgenommen werden, jedoch mit Rath und im Beisein des churtrierischen Schultheißen.

Nebst dieser Gerichtsbarkeit zu Losheim stand der Abtei Mettlach die Herrschaft Nieder-Mennig mit der Hochgerichtsbarkeit daselbst zu. Als die Abtei 1795, um ihren Antheil an der berüchtigten Bourbotte'schen Contribution entrichten zu können, 7002 Rthlr. 22½ Alb. bei Joh. Ant. Kochs in Trier aufnehmen mußte, hat sie diesem die Herrschaft Nieder-Mennig verpfändet, jedoch mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit, die sie sich reservirte, in der Hoffnung, die Herrschaft später wieder einlösen zu können.

Das Stift St. Simeon. Die Propstei dieses Stiftes hatte Hoch- und Grundgerichtsbarkeit zu Rappweiler, Confeld, Morscholz und Zwollbach, dann die Civilgerichtsbarkeit mit Churtrier gemeinschaftlich, bloß Grundgerichtsbarkeit zu Heidenburg, Gipperath und Binsfeld, Grund- und Civilgerichtsbarkeit zu Besselich, Idesheim und Ayl, wo das Stift auch Vogtherr war.

Die Abtei (zuletzt Ritterstift) Springiersbach. Diese hatte die Landeshoheit in dem reichsritterschaftlichen Orte Wilwerscheid. Dieselbe übte ihre Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Beamten in erster Instanz aus, und gingen die Berufungen von seinen Erkenntnissen an das ritterschaftliche Direktorium zu Coblenz.

Nebst den vorstehend aufgeführten Ortschaften finden sich noch in einer Denkschrift des churtrierischen Rechtsanwalts contra die Abtei St. Maximin vom Jahre 1774 mehre andre angegeben, in welchen, obgleich sie unter die Landeshoheit des Churfürsten gehörten, die Hoch- oder peinliche Gerichtsbarkeit andern Herrschaften, theils geistlichen, theils weltlichen zugestanden hat, entweder allein oder in Gemeinschaft mit Churtrier. Weil aber die Angaben dieser Denkschrift nicht überall ganz übereinstimmen mit den aus den Archiven aufgenommenen Aufstellungen in der handschriftlichen Arbeit des Herrn Justizrath Sittel, die ich zu Grunde gelegt habe, so lasse ich die abweichenden Angaben jener

Denkschrift auf sich beruhen. Indessen mögen doch noch zwei Angaben der Denkschrift, die bei Herrn Sittel ganz übergangen sind, hier Platz finden. Ihr gemäß hat nämlich die Hochgerichtsbarkeit zu Alflen, Auderath, Georgweiler und Gillenbeuren dem Grafen v. Metternich, sodann zu Clotten, Illerich, Keiffenheim, Prachtendorf, Wirfus und Zeltingen dem Abte von Brauweiler zugestanden [1]).

VI. Kapitel.

Das weltliche Recht in dem Trierischen Lande.

Während der römischen Herrschaft war nicht allein das römische Recht (Lex romana) in unserm Lande eingeführt worden, sondern es waren auch viele Gesetze eben von Trier, der gewöhnlichen Residenz der Kaiser im Abendlande während des vierten Jahrhunderts, ausgegangen [2]). Dieses Recht ist für die römischen Bewohner der abendländischen Provinzen noch lange in Geltung geblieben, nachdem die Franken die römische Herrschaft gestürzt hatten, so daß in dem fränkischen Reiche, wenigstens noch bis in die Zeit Ludwig des Frommen, das römische und das fränkische Recht neben einander einhergingen, jenes für die eingeborene, dieses für die eingewanderte Bevölkerung [3]).

Die ersten Sammlungen der römischen Gesetze wurden um die Mitte des vierten Jahrhunderts von den Rechtsgelehrten Gregorius und Hermogenes angefertigt; daß diese Sammlungen auch zu Trier vorhanden gewesen seien, läßt sich, wenn auch nicht nachweisen, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Denn was M. F. J. Müller in der Treviris gegen diese Annahme geltend machen will, daß nämlich in jenen Sammlungen viele Gesetze vorkämen, welche für die Trierer nicht passend und nicht bindend gewesen seien, ist nicht stichhaltig, da bei Anfertigung solcher Sammlungen weniger das Besondere einzelner Provinzen, als das Gemeinsame eines ganzen Reiches in's Auge gefaßt wird. Indessen ist die Frage bezüglich dieser beiden Sammlungen sehr gleichgültig, indem dieselben ein Jahrhundert später durch eine neue Sammlung, die unter dem Namen des Codex Theodosianus (Gesetzbuch des Theodosius) bekannt ist, ihren praktischen Werth fast gänzlich

---

[1]) Siehe — Vertheidigte Medietät und Landsässigkeit der Abtei St. Maximin vom Jahre 1774. Beilagen S. 24 u. 25.

[2]) In dem Prodrom. von Hontheim, Tom. I. p. 154—179, sind die seit 313 bis 390 von Trier ausgegangenen kaiserlichen Gesetze aus dem Cod. Theodos. ausgehoben.

[3]) Siehe den I. Band dieses Werkes, S. 107—109.

verloren haben. Kaiser Theodosius II ließ nämlich durch eine Commission von sechszehn Rechtsgelehrten die Gesetze von Constantin ab bis auf seine Zeit zusammenstellen und die Sammlung in sechszehn Büchern 438 in dem morgenländischen Reiche publiciren, und ist noch in demselben Jahre auch die Publication durch Kaiser Valentinian III im Abendlande erfolgt. Nach dem Sturze der römischen Herrschaft in Gallien hat der Westgothenkönig Alarich II ein **Breviarium** von dem **Codex Theodosianus** anfertigen lassen, in welchem aus den sechszehn Büchern desselben und aus den spätern Novellen Theodosius II und Valentinian III, die einen Anhang jenes **Codex** bildeten, alle Gesetze ausgehoben und zusammengestellt waren, die in den durch die Eroberung herbeigeführten veränderten Zuständen noch als bestehendes Recht für den römischen Theil der Landesbewohner gelten sollten. Dieses **Breviarium** ist 506 zu Toulouse publicirt worden, hat in Gallien überhaupt für die römische Bevölkerung Aufnahme gefunden, und wird regelmäßig als **lex romana** bezeichnet [1]).

Aus dieser **lex romana** und den Rechtsgewohnheiten der eingewanderten Völker ist während der fränkischen Periode durch allmäliges Uebergehen des einen Rechtes in das andre, in demselben Maße, wie die Eingeborenen selber mit den Eingewanderten sich vermischten, ein gemischtes Recht entstanden, wie wir im I. Bande dieses Werkes, Seite 106 ff. gezeigt haben. Auch ist das Trierische Land, ungeachtet seiner nachherigen bleibenden Vereinigung mit dem deutschen Reiche

---

[1]) Unserm M. F. J. Müller will es zweifelhaft sein, ob überhaupt eine der vorjustinianischen Gesetzsammlungen im Trierischen Aufnahme gefunden habe. (Siehe die Treviris, 1836, No. 16). Das **Breviar. cod. Theodos.** muß ihm aber ganz unbekannt gewesen sein, indem keiner der von ihm gegen die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme einer römischen Gesetzsammlung vorgebrachten Gründe auf das **Breviarium** Anwendung findet. Er sagt nämlich, die drei Sammlungen, die des Gregorius, des Hermogenes und der **Codex Theodos.** enthielten viele Gesetze, die für die Trierer nicht passend und nicht bindend gewesen seien. Dann sagt er weiter, als 438 der **Cod. Theod.** publicirt worden sei, hätten die eingewanderten Völker schon zweimal Trier verwüstet gehabt, sei dahier Alles in Unordnung gewesen, so daß eine Publication des römischen Gesetzbuches schwerlich habe bewerkstelligt werden können. Wie gesagt, diese Gründe, schon an und für sich nicht stichhaltig, indem die römische Herrschaft zu Trier erst 463 zu Ende gegangen ist, finden auf das **Breviarium** keine Anwendung. Außerdem ist ja der römischen Bevölkerung in Gallien auch unter fränkischer Herrschaft, selbst bis in das neunte Jahrhundert hinein, gestattet gewesen, nach dem römischen Rechte zu leben, und hat also der Aufnahme des ganzen **Codex Theodos.** und des **Breviarium** desselben kein Hinderniß im Wege gestanden. Auch haben unsre beiden Rechtsgelehrten und Historiker, v. Hontheim und Neller, nicht den mindesten Zweifel, daß der **Cod. Theodos.** zu Trier recipirt gewesen sei. (Siehe **Prodrom. p. 179. Hist. dipl. I. p. 144. n. a.**)

(1024), bei diesem unter den Franken üblich gewordenen Rechte geblieben, und hat das in dem eigentlichen Deutschland jenseits des Rheines übliche Recht, wie es in dem „Sachsenspiegel“ und in dem „Schwabenspiegel“ niedergelegt ist, das deutsche Recht, hier keine Aufnahme gefunden. So ist es verblieben bis zur Verbreitung des eigentlich sogenannten römischen, d. i. des justinianischen Rechtes, in dem ganzen Abendlande im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Das römische Recht, wie es aus der berühmten Bearbeitung unter Kaiser Justinian hervorgegangen, ist in drei Werken niedergelegt. Das erste, der Codex Justinianeus, ist eine Sammlung aller Gesetze, Constitutionen und Rescripte, sowohl der christlichen als heidnischen Kaiser, der die später von Justinian noch erlassenen Gesetze als Novellen beigegeben sind. Das zweite, die Pandekten oder Digesten, ist eine Auslese aus den Werken der bewährtesten Juristen, enthält die wichtigsten Theoreme des Civilrechtes oder die leitenden Grundsätze bei der Anwendung der Gesetze auf specielle Fälle. Das dritte endlich, die Institutionen, ist ein Lehrbuch oder Elementarwerk der Rechtswissenschaft und handelt systematisch in seinen vier Büchern 1) von den Personen, 2) von den Sachen, 3) von den Handlungen und 4) von den Privatinjurien.

Justinian's Gesetzbuch war seit 534 publicirt in dem morgenländischen Reiche. Seiner Vorzüge ungeachtet hat dasselbe aber im Abendlande keine Aufnahme gefunden bis in die Zeit der Entstehung und des Einflusses der Universitäten, insbesondere der berühmten Rechtsschule zu Bologna zu Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts. Bevor wir aber zu der Aufnahme des Justinianischen Rechtes übergehen, müssen wir noch des überaus wohlthätigen Einflusses erwähnen, den das Christenthum auf die Gestaltung des Rechtes überhaupt ausgeübt hat.

In dem römischen Civilrechte, wie dasselbe auf heidnischem Boden erwachsen war, vermissen wir durchaus die Begriffe von Billigkeit und Humanität. „Der einfache und natürliche Begriff von Recht und Unrecht, schreibt Troplong, ist darin entstellt durch die rauhe Hülle von Institutionen, welche die Natur der politischen Nothwendigkeit, die angeborene Wahrheit gesetzlichen Künsteleien und die Freiheit starren Formalitäten zum Opfer bringen. In der bürgerlichen Einrichtung wie im Staate trachtete Rom eben nur Bürger zu bilden, und je mehr Rechte und Größe es mit diesem hohen Namen verband, desto größere Opfer für das Vaterland forderte es von dem, der denselben trug, indem es von ihm verlangte, daß er für das Staatsinteresse sich lossage von seinen Gefühlen, seinem Willen und selbst von seiner innersten

Vernunft [1]). Ueberhaupt war in dem Heidenthum und ist immer nach heidnischer Auffassung der Staat Alles, der Bürger zwar etwas, aber nur in dem Staate und durch den Staat, zu dem er gehörte, der Mensch aber war nichts. Und hat der Staat in seinen eigenen Bürgern die Menschenwürde und die Menschenrechte nicht gekannt und anerkannt, um so weniger war von ihm eine Anerkennung derselben zu erwarten in jenen Menschen, die nicht in seinem Verbande standen. Von einer Gleichberechtigung der verschiedenen Völker und Nationen unter einander und von gegenseitiger Achtung war daher auf jenem Standpunkte keine Rede; selbstsüchtig gegen einander abgeschlossen und feindselig standen sich die Völker, sich einander verachtend oder hassend, gegenüber, und wurde eben nur das Recht des Stärkern anerkannt. Wie die Griechen auf ihre hohe Bildung stolz gewesen und alle andre Völker als Barbaren verachtet hatten, so waren die Römer stolz auf ihre Macht, setzten in diese die Berechtigung auf die Herrschaft über die ganze Welt. „Von einer völkerrechtlichen Schranke (bei den Griechen) den Barbaren gegenüber war also keine Rede. . . . Aber auch selbst zwischen den einzelnen griechischen Staaten und in ihren Händeln unter einander wurde kein rechtliches Verhältniß anerkannt; nur das Recht des Stärkern galt eigentlich, und man sprach es unumwunden aus, daß dieß das ächt Menschliche sei, Andre zu unterdrücken, damit man selbst nicht unterdrückt werde, oder wie Perikles vor den Athenern, daß man getrost den Haß der Andern verachten solle, wenn man nur von ihnen gefürchtet werde. Die Götter selbst, sagten die Athener den Meliern, gaben den Menschen das Beispiel, daß der Stärkere sich auch seiner Macht zur Unterjochung des Schwächern bediene" [2]). Nicht anders war es bei den Römern. „Zwischen Römern und Nichtrömern galt (daher), wo nicht besondre Bundes- und Freundschaftsverträge in Mitte lagen, nur das Recht des Stärkern; die einen waren berechtigt, die andern zu unterjochen, ihr Eigenthum zu rauben, ihre Personen zu Sklaven zu machen" [3]).

Dieselbe Härte und Unbilligkeit tritt uns in dem Privatrechte entgegen, nur daß dieselben hier noch auffallender sind, als in dem öffentlichen Rechte. Ein Blick in die römische Familie und die darin obwaltenden Rechtsverhältnisse werden uns hievon überzeugen.

---

[1]) **De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains. Louvain, 1844. p. 9 et 10.**

[2]) Döllinger, Heidenthum und Judenthum, Vorhalle der Geschichte des Christenthums, S. 666.

[3]) Daselbst, S. 697.

Wo eine volle Ehe bestand, Ehe mit „Hand" (manus), war die Gattin ganz in der Gewalt ihres Mannes; dieser war ihr Herr und Richter, konnte sie, in ältern Zeiten, allein, in spätern Zeiten in einem häuslichen Gerichte, zu dem die Verwandten berufen wurden, zum Tode verurtheilen. Er war Herr über ihre Person und ihre Güter; so lange er lebte, hatte sie kein Recht auf Eigenthum, und erbte von ihm nur wie eine Adoptivtochter. Dieser schon harten Gewalt des Mannes über die Frau, in der „das Recht des Stärkern" nicht zu verkennen ist, zur Seite steht die noch härtere und inhumanere „väterliche Gewalt", die Gewalt des Vaters über seine Kinder. Dieser Gewalt gemäß war der Vater der höchste Richter über seinen Sohn, die Frau, die unter der Gewalt des Sohnes stand, und über alle Güter, die derselbe erwarb, und übte eine Gesetzgebung über sie aus, die mit dem Rechte über Leben und Tod versehen war.

Die Härte, Unbilligkeit und Inhumanität jenes Privatrechtes hat aber die äußerste Höhe erreicht in der Gewalt des Freien oder des Herrn über seine Sklaven. Die ausgezeichnetsten Philosophen des Alterthums, Plato und Aristoteles, betrachten die Sklaverei als ein Werk der Natur, als von ihr gewollt, hergebracht und gerecht. „Die einen sind von Natur aus Freie, die andern von Natur aus Sklaven", sagt Aristoteles, „und die Sklaverei ist für die Letztern ebenso nützlich als gerecht." Diese Ansicht galt in dem ganzen Heidenthum und waren daher auch nach dem römischen Civilrechte die Freien unumschränkte Herren über ihre Sklaven. Diese galten gar nicht als Personen, sondern nur als Sachen, über die der Herr daher auch nach Belieben verfügen konnte. Er konnte sie verkaufen, vertauschen, mißhandeln, konnte sie tödten, mit ausgesuchter Grausamkeit tödten.

Nimmermehr war es die Stimme der Natur, die dem Gatten, dem Vater und Freien solche Rechte zuerkannte, sondern eben nur die Staatsgewalt, die sich selber für absolut hielt, hat sie demjenigen zugestanden, der unter den vorgeschriebenen Formeln und symbolischen Handlungen eine Ehe geschlossen und eine Familie begründet hatte.

Auch in den sachlichen Rechtsverhältnissen vermissen wir vielfältig Billigkeit und natürliches Recht, sehen auch hier das Walten der Staatsraison, die nur als rechtmäßig anerkannte, was ihren Formeln gemäß war und die Disposition über Eigenthum von der Erfüllung ihrer Formeln abhängig gemacht hatte. Als Sachen, mit denen das Civilrecht sich befaßt, begegnen uns der Boden (ager), der vor Allem das Eigenthum gewährte, sodann Häuser, Sklaven und Arbeitsthiere. Der römische Staat, durch Eroberungen aus der Stadt Rom herangewachsen, hatte das eroberte Land unter seine Bürger vertheilt,

betrachtete sich daher als den ursprünglichen Eigenthümer, und galt daher das Privateigenthum als ein Ausfluß des Staatseigenthums. Solches Eigenthum konnte auch nur der Bürger erwerben und konnte solches auch nicht ohne öffentliche Formeln veräußert werden. Ein Fremder konnte durch keinen auch noch so langen Besitz Recht darauf erwerben. Nur andre als die genannten Sachen, Gegenstände des Luxus und des Genusses, die von den alten Römern geringgeschätzt wurden, die im Gegensatze zu jenen (res mancipi), als sehr untergeordnet betrachtet, res nec mancipi hießen, wurden nach dem natürlichen Rechte behandelt und ohne Anwendung sakramentaler Riten veräußert. Das Eigenthum aber war nun derart in den Willen des Staates verstrickt, daß die Uebertragung desselben durch Unterlassung gewisser vorgeschriebener Formeln rechtlich ungültig wurde, die Beobachtung derselben dagegen die Uebertragung unumstößlich machte, selbst wenn Betrug dabei im Spiele gewesen war. Ebenso verhielt es sich bei Klagesachen, indem die Richter weniger zu prüfen hatten, wo das Wahre und Rechte sich befinde, sondern auf welcher Seite die vorgeschriebenen Formeln bei der Klage erfüllt worden seien, so daß Jemand verurtheilt werden konnte, nicht weil er Unrecht hatte, sondern weil er aus Irrthum oder Unwissenheit einen Fehler in Anwendung vorgeschriebener Formeln begangen hatte.

Durch den zwar stillen und geräuschlosen, aber mächtigen und durchgreifenden Einfluß des Christenthums auf die ganze menschliche Gesellschaft ist dieses Civilrecht, wie es auf heidnisch römischem Boden aufgewachsen war, völlig umgestaltet worden. Das Christenthum hat die Sitten umgestaltet und durch die Sitten das Recht und die Gesetze. Hatte das Heidenthum wesentliche Ungleichheiten der Menschen angenommen und darauf auch schreiende Ungleichheiten der Rechte gebaut, so hat das Christenthum jene Ungleichheiten entfernt, indem es die allen Menschen gemeinsame Menschenwürde zur Anerkennung brachte. In dem Lichte des Christenthums erscheint jeder Mensch als Ebenbild, als Kind Gottes, als ein durch Gott Erlöster, als Tempel des h. Geistes, als berufener Erbe einer künftigen Seligkeit; und vor dieser Würde, die allen in Christus durch die Taufe Wiedergeborenen gleichmäßig zukommt, verschwinden alle irdische Ungleichheiten, gilt nicht Mann oder Weib, nicht Freier oder Sklave, nicht Grieche oder Barbar, nicht Weiser oder Ungebildeter, sondern Alle sind gleich, sind frei und sind Brüder unter einander, weil Kinder eines und desselben Vaters, Diener desselben Herrn. Ebenso hat das Christenthum die Schranken und Ungleichheiten entfernt, welche die nationale Selbstsucht, Nationalstolz und Nationalhaß zwischen den verschiedenen Völkern aufgerichtet hatten.

Bei den Heiden war die Nationalität ein wirklicher Götze; die eigene Nation galt ihnen über Alles, über dieser vergaß der Heide die ganze übrige Menschheit. Wer nicht zu seiner Nation gehörte, der hatte keinen Anspruch auf Achtung oder Anerkennung irgend welcher Rechte, woher denn auch von einem eigentlichen Völkerrechte nicht Rede war. Das Christenthum dagegen lehrte, so wie alle einzelnen Menschen als Kinder Gottes und als unter einander vor Gott gleich, so auch alle Völker der Erde, wie verschieden sie auch an Bildung und Macht sein mögen, als gleichberechtigte Glieder der Menschheit, der einen großen Familie Gottes auffassen und anerkennen. Mit dem Sturze der heidnischen Nationalgötter und in dem Glauben an den Einen Gott haben sich die Völker alle als zusammengehörig und als gleichberechtigt erkannt und haben in dieser erhabenen christlichen Idee die Grundlage für ein Völkerrecht gewonnen, ist aus ihr der Kosmopolitismus entsprungen.

Noch mehr in die Augen fallend, weil in einem engern und konkretern Kreise durchgeführt, ist die Umgestaltung des Rechtes, die das Christenthum in der Familie, der Grundlage des öffentlichen und socialen Lebens, bewirkt hat. Das Christenthum hob das Weib aus dem Staube, vindicirte ihm die Menschenwürde und die Menschenrechte, wie dem Manne, und machte die Gattin zu einer gleichberechtigten Lebensgefährtin und Freundin des Mannes. Weit entfernt, ein Recht des Vaters über Leben und Tod der Kinder anzuerkennen, stellt es vielmehr das Leben, die Wohlfahrt und die Rechte des schwächsten und ärmsten Menschen unter den Schutz des göttlichen Gesetzes, gebietet den Vätern, ihre Kinder nicht zum Zorne zu reizen, beschränkt und mildert ihre Rechte durch ihre Pflichten und will von keiner andern väterlichen Gewalt wissen, als jener, die Kinder in der Furcht Gottes zu erziehen. Und ferner lehrt es die Herren, in ihren Sklaven die Menschen- und Christenwürde zu achten, gebietet ihnen Milde und Billigkeit in der Behandlung derselben und Gott allein als den Herrn über Leben und Tod anzuerkennen.

Diese Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen in Gott waren die mächtigen Ideen, durch welche das Christenthum die alte Welt umgeschaffen und den Grund zu der wahren Humanität und Civilisation der Menschen und Völker gelegt hat. Der umgestaltende Einfluß begann mit der Gründung des Christenthums selbst und eine merkliche Einwirkung auf die Anschauungen und Sitten hatte das Heidenthum bereits unbewußt erfahren, als Kaiser Constantin der Große zu Anfange des vierten Jahrhunderts das Christenthum annahm, die Reihe der christlichen Kaiser eröffnete, und nun auch die christlichen Ideen allmälig in die Gesetzgebung eingeführt wurden und das Civilrecht umge-

stalteten. Diese Umgestaltung ist fortgeschritten unter den christlichen Kaisern bis auf Justinian, der seine Gesetzbücher mit voller Anerkennung des Christenthums und seiner Lehren und unter dem Einflusse derselben aufgestellt hat, sein Werk beginnend im Namen Jesu Christi und der heiligsten Dreifaltigkeit und anerkennend, daß die Gewalt von Gott stamme. „Daher rührt, was seinem Werke eigenthümlich ist: jene Gleichheit der Menschen, jenes demokratische Element, jene Anerkennung des sittlich Menschlichen. Stark genug, die Folgerungen der christlichen Verheißungen zu ziehen, machte er sich zum Manne der Zukunft und strebte, jede naturgemäße und dem Fortschritte, dessen höchste Form das Christenthum ist, angemessene Verbesserung aufzufinden" [1]).

Es ist hier der Ort nicht, die Umgestaltung des alten Rechts durch das Christenthum im Einzelnen darzustellen; es genügt, die Grundideen angegeben zu haben, die als ein neuer Sauerteig in die Menschheit eingedrungen sind, die Sitten und die Gesetze umgewandelt haben [2]).

Das römische Recht der Gesetzbücher Justinian's war durch Jahrhunderte im Abendlande unbeachtet geblieben. Irnerius, zu Ende des eilften und in den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts Lehrer des Rechts zu Bologna, hat dasselbe aus dem Staube hervorgezogen und durch seine Vorlesungen den Grund zu dem Ruhme Bologna's als der berühmtesten Rechtsschule gelegt, zu welcher danach lernbegierige Männer aus allen Ländern strömten. Seit jener Zeit ist das römische Recht in vielen Ländern in den Schulen und in der Praxis in Aufnahme gekommen. Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begegnen uns auch in dem Trierischen häufig Anziehungen der Gesetzbücher Justinian's und wird das römische Gesetz namentlich bei Contrakten und in dem Gerichtsverfahren angewendet. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, unter unserm trefflichen Balduin, wurde das Studium des römischen Rechtes zu Trier schon fleißig betrieben und werden die Gesetze desselben häufig angewendet. Balduin hatte Rechtsgelehrte für das weltliche und für das geistliche Recht, Legisten und Canonisten, in seine Dienste genommen und anständig besoldet.

---

[1]) Cantu, Weltgeschichte, 5. Bd., S. 342.

[2]) Diesen Einfluß des Christenthums auf das römische Civilrecht hat in einer eigenen Schrift ausführlich nachgewiesen der französische Rechtsgelehrte Troplong — **De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Louvain** 1844. Die Hauptmomente sind auch ausgehoben bei Cantu, Weltgeschichte, 5. Bd., S. 322—324. Vgl. in den „Histor. polit. Blättern" den Artikel — „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Geiste des Christenthums", 23. Bd., S. 1—22 und 118—130.

Indessen war das früher übliche Recht nicht abrogirt, herrschte vielmehr noch immer vor und wurde das römische subsidiarisch angewendet. Um dieselbe Zeit wurde aber das römische Recht auch am kaiserlichen Hofe immer mehr üblich, Legisten, die dasselbe zu Bologna studirt und nach Deutschland mitgebracht hatten, standen in Ansehen, und so mußte jenes Recht, nach dem Beispiele des kaiserlichen Hofes, auch in unserm Lande allmälig mehr in Aufnahme kommen. Seit der Gründung der Universität zu Trier (1473) wurde hier wie anderwärts auf den hohen Schulen das weltliche Recht nach den Büchern Justinian's gelehrt und galt das Corpus juris Justinianaeum als Symbol des weltlichen Rechtes; denn bei Promotionen in der juristischen Fakultät überreichte der Promotor dem neuen Doktor dieses Corpus juris mit den Worten: nocturna versate manu, versate diurna. Bei den öffentlichen Prüfungen in der juristischen Fakultät wurden die Thesen gewöhnlich aus den Büchern Justinian's entnommen.

Hatte nun auch das römische Recht in der Schule und in der Wissenschaft volle Aufnahme bei uns gefunden, so hat man sich doch bis zum siebenzehnten Jahrhundert in der Praxis und bei den Gerichten mehr an dem Gewohnheitsrechte und dem alten Herkommen der Vorfahren, als an den Rechtsbüchern Justinian's, gehalten, wie unter andern zu ersehen ist aus der Reform des Hofgerichts unter dem Churfürsten Jakob v. Eltz vom Jahre 1569 und der gemeinen Amtsordnung von 1574. In der ersten heißt es nämlich: „Demnach bevehlen und committiren wir euch (den Richtern) hiemit aus ordentlicher Macht, daß ihr sammentlich ..... vermöge des heiligen Reichs rechten, auch dieses unsres Ertz-stiffts loblichem Herkommen und gewohnheiten nach, aller ding unverhindert, recht sprechend und volnstrecket, und in dem allem euch, so viel die prozeß, auch gepuer dero Gerichtspersonen belangt, der Kayserlichen Cammer-gerichtsordnung, so viell dieses Churfürstl. Hoffgerichts alt wohlhergebrachter gebrauch und der sachen gelegenheit geben wirdet, gemeß haltet" [1]). In der Amtsordnung wird von dem Churfürsten behufs der Justizpflege angeordnet, daß in jedem Amte ein Buch angefertigt werde, worin: „Erstlich eines jeden Fleckens, Dorfs, Gerichts und andere weißthomb mit ausführlicher Anzeig, wie ein jeder darin begriffener punkt üblich, herkommen und noch jetzond gepräuchlich gehalten u. s. w." [2]). Ueberhaupt laufen alle Anordnungen dieser Amtsordnung des Jakob v. Eltz darauf hinaus, die

---

[1]) Honth. III. p. 18.

[2]) Honth. III. p. 40—43.

in dem Erzstifte bestehenden Gewohnheiten und herkömmlichen Rechte in Weisthümern zu fixiren, um den Gerichten darin die Normen für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

So blieb es mit dem Rechte bestellt bis zur Regierung des Churfürsten Carl Caspar in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, unter welchem (1668) das erste churtrierische Statutar- oder Land-Recht erschienen ist. In der Vorrede zu demselben gibt der Churfürst die Motive zur Aufstellung desselben an, indem er hervorhebt, wie er „aus der Erfahrnuß befunden, daß aus denen von alters hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen viele unrechtmäßige und unvernünfftige, den gemeinen Rechten, und sogar der natürlicher Billigkeit, so doch das Ziel eines jeden Gesätz sein muß, zuwiederlaufende Mißbräuch entsprungen, worauß dann erfolget, daß über den gesunden Verstand der Gewohnheiten und über Beweisung eines oder andern Orts Special-Gebrauchs, mit grosser Beschwerd und Schaden unserer Underthanen, under denselben langwührige und kostspielige Rechtfertigungen entstanden u. s. w." Diesem Uebel zu steuern hat der Churfürst ein Statutarrecht aufgestellt und publicirt, durch welches „alle andere sowohl gemeine Lands- als Particular- in Stätten, Flecken und Dörfferen, biß hiehin im schwang gewesene Gebräuch und Gewohnheiten, wie dieselbe beschaffen sein mögen, keine ausgenommen, auß Lands-Fürstlicher und Obrigkeitlicher Macht und Gewalt auffgehoben und cassirt, die hierin aber nicht ausdrücklich begriffene Fäll bei der Disposition der Gemein beschriebener Rechten gelassen haben wollen, wornach sich ein jeder zu richten wissen wird."

Durch dieses Statutarrecht wurden also alle in den gewöhnlichen Civilsachen, wie bei Testamenten, Erbfolgen ab intestato und dergleichen, hergebrachten Gewohnheiten abgeschafft, und für alle in demselben nicht begriffenen Fälle das gemeine oder römische Recht vollständig als subsidiarisch aufgenommen.

Dieses erste Statutar- oder Landrecht unsers Churfürstenthums ist abgefaßt in achtzehn Titeln und handelt darin:

I. Von Testamenten und andern letzten Willen. II. Von Succession oder Erbschaft ab intestato, Recht ehelicher Descendenten oder absteigender Linie. III. Von Erbschaften in auffsteigender Linie, wie die Eltern ihre Kinder, Kindskinder und andre Descendenten erben. IV. Von Erbgerechtigkeiten in der Seitenlinie. V. Von Erbschaft der Eheleute unter einander. VI. Was unter dem Namen Mobilien und Immobilien begriffen werde. VII. Von der Leibzucht. VIII. Von Einkindschaften. IX. Von Antretung der Erbschaft und dem beneficium inventarii. X. Von Vormundschaften. XI. Von Curatoren.

XII. Von Unterpfänden und dem Vorzug der Creditoren. XIII. Von Zinsen und Interessen. XIV. Von der Execution und Distrahir- oder Schätzung der Unterpfänder. XV. Von Arresten oder Behemmungen der Personen oder deren Güter. XVI. Von Kauf und Verkauf liegender Güter auch stehender Renten und Gefälle. XVII. Von dem Abtriebe oder dem jus retrahendi (Rückkauf). XVIII. Von der Verjährung (Präscription).

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat der Churfürst Johann Hugo eine Revision dieses ersten churtrierischen Landrechtes vornehmen lassen, dasselbe mit Zusätzen vermehrt, hier und dort näher erklärt und für Rechtsfälle, die in dem gemeinen Rechte zweifelhaft sind, Entscheidungen gegeben. Durch das Ableben des Johann Hugo ist aber die Publikation des so „erneuerten und vermehrten Landrecht des Erzstifts Trier“ erst unter dem Nachfolger, Carl von Lothringen, im Jahre 1713 den 13. Juli erfolgt. Dasselbe ist abgefaßt in XXII Titeln, indem den frühern XVIII noch vier neue hinzugefügt waren, nämlich der II. De revocatione oder von Wiederrufung und Erlöschung der Testamente, der XV. von Bürgen und Bürgschaften, der XIX. von Verleihen und Entleihen oder Miethen und Vermiethen (de locatione, conductione) und der XXII. von Dienstbarkeiten (Servituten), de servitutibus. In dem Jahre 1772 endlich ist eine zweite Auflage jenes Landrechts erschienen, in welcher aber eben nur die Druckfehler der ersten Auflage und verschiedener Nachdrucke verbessert und einige Zusätze gemacht waren.

War nun auch dieses Landrecht seinen Grundzügen nach das römische in den justinianischen Büchern enthaltene Recht, so finden sich doch auch Bestimmungen in demselben, welche Reichsconstitutionen entnommen sind. Und war in demselben auch als Grundsatz aufgestellt, daß in ihm nicht begriffene Fälle immer nach dem gemeinen (römischen) Rechte entschieden werden sollten, so wich dasselbe doch auch in andern Punkten von dem gemeinen Rechte ab, indem häufig der mildern oder sittlich ernstern Auffassung des geistlichen oder kanonischen Rechtes Raum gegeben war. So z. B. wird nach dem gemeinen Civilrechte den liberis adulterinis nicht zugezählt ein Kind, das von einem ligatus und einer soluta (Unverehelichten) erzeugt worden, sondern es gilt bloß als spurius, während das kanonische Recht auch diesen concubitus als adulterinus betrachtet, und folgt hierin unser Landrecht nicht dem gemeinen Civil-, sondern dem geistlichen Rechte, indem es bestimmt, daß auch einem Kinde von einem Verehelichten und einer Unverehelichten von dem Erbe der Eltern nichts zukommen solle. Während dagegen das Civilrecht seinen adulterinis nicht einmal rechtlichen Anspruch

auf die Leibesnahrung zuspricht, läßt unser Landrecht auch hier die größere Milde und Humanität des kanonischen Rechtes eintreten, indem es anordnet, daß die unentbehrliche Nahrung nicht verweigert werden solle. Denn Tit. III. §. 9 unsers Landrechts heißt es: „Die Kinder, so aus verdammter Geburt, Blutschand und Ehebruch (worunter auch Clericorum Kinder gehörig) gebohren worden; selbige werden von ihren Aeltern Vater- und Mütterlichen Gut, sive ex testamento sive ab intestato abgewiesen, also daß den weltlichen Rechten nach, man ihnen auch die Leibs Nahrung nicht schuldig; wiewohlen von Geistlichem Recht und Erbarmnuß wegen denselben von den Aeltern die alimenta und unentbehrliche Nahrung geben werden müssen; wie Wir dann hiemit zu geben verordnen und die Zeit bis in's 18. Jahr complet, wie vorn §. 4. vermeldet, limitiren."

Andre Abweichungen von dem gemeinen Rechte gab es in unserm Landrechte, die durch veränderte Zeitumstände nothwendig gemacht worden waren. Nach dem gemeinen Rechte schloß der Eintritt eines Kindes in einen Orden nicht von der Erbschaft aus und mußte die portio legitima gegeben werden, selbst wenn der Eintritt in den Ordensstand gegen den Willen der Eltern geschehen war. Dagegen hat unser Landrecht, vermuthlich, um zu starker Schmälerung der bürgerlichen und bäuerlichen Güter und zu großer Anhäufung des Besitzes der Klöster vorzubeugen, jenes Erbrecht von Ordensleuten eingeschränkt; und zwar durch die Anordnung, daß die Eltern vor dem Eintritt eines Kindes in einen successionsfähigen Orden ein Uebereinkommen mit den Ordensobern bezüglich einer Dote treffen mußten, von 100 bis höchstens 1000 Gulden, je nach Verhältniß des Vermögens. Dann aber war das Kind „abgegutet" und hatte nichts mehr als Erbe von seinen Eltern oder Seitenverwandten zu beanspruchen. (Landr. Tit. III. §. 11.)

Eine ähnliche Abänderung des gemeinen Rechtes bezüglich der Veräußerung von Gütern an die „todte Hand" hat unser Landrecht aufgestellt. Das gemeine Recht hatte die Freiheit, nach Belieben an die todte Hand zu veräußern ganz unbeschränkt gewährt. Dagegen hat unser Landrecht die Gültigkeit solcher Veräußerungen durch Vererbung, Schenkung, Verkauf u. dgl. an den Consens des Landesherrn geknüpft, indem es allen Klöstern, unter Strafe der Nullität des Kaufvertrags, verboten hat, ohne erlangten Consens Güter von Weltlichen anzukaufen, auf Schenkung und Erbung anzunehmen [1]).

---

[1]) Landr. Tit. II. §. 13. Der Grund dafür war — Schutz der Unterthanen in ihrem Besitze und der landesherrlichen Einkünfte und Dienstbarkeiten. Man sehe die betreffenden Edikte des Churfürsten Carl Caspar vom 20. Nov. 1655 und vom

Die Gerichte.

VII. Kapitel.

Austrägal- oder Schiedsgerichte.

In den Zeiten des Faustrechts (jus manuarium) und bis zur Errichtung des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I (1495), wo erst eine geregelte Justizverwaltung im deutschen Reiche eingeführt worden ist, haben Reichsstände, die unter einander in Rechtsstreitigkeiten gerathen waren, oft zu willkürlichen Austrägalgerichten (austraegae arbitrariae) als Auskunftsmittel greifen müssen. Strittige Kaiserwahlen, die Wirren des Investiturstreites, die Kriege der Kaiser mit auswärtigen Mächten, öftere und andauernde Abwesenheit der Kaiser, dann die zwischen dem Kaiser und den Ständen und diesen unter einander aufgetauchten Streitigkeiten hatten Befehdungen zu ganz gewöhnlichen Dingen gemacht. Das kaiserliche Hoflager befand sich nie an einem fixen Orte, und wußte daher der Bedrängte oft nicht, wo er Hilfe und Recht finden könne. Auch wurden streitende Parteien oft des Rechtens mit den Waffen müde und weil kein oberster Richter vorhanden war, so entschloß man sich, Schiedsrichter oder willkürliche Austrägalgerichte aufzustellen und solchen die Schlichtung des Streites aufzutragen. Ein solches Gericht wurde entweder für einen einzelnen obschwebenden Rechtsstreit als ein vorübergehendes niedergesetzt, oder zwei benachbarte Reichsstände, zwischen denen selbst oder deren beiderseitigen Beamten und Unterthanen öfter Mißhelligkeiten auftauchten, setzten ein solches Gericht als ein stehendes nieder zur Schlichtung aller in Zukunft zwischen ihnen vorkommenden Rechtshändel. Ein solches Gericht wurde aber in der Weise gebildet, daß jede Partei einen oder jede zwei Vertrauensmänner auf ihrer Seite wählte und daß sie beide sich über einen gemeinschaftlichen Mann als Obmann (Obermann) einigten. Und bei diesen willkürlichen oder freien Austrägen wurde nicht erfordert, daß Schiedsrichter und Obmann

---

24. März 1656 in der letzten Auflage des Landrechts zu dem angezogenen Titel und §. Ueber die vorstehenden Vergleichungen unsres Landrechts mit dem gemeinen Rechte überhaupt sehe man die Trierischen Dissertationen, unter dem Titel: **Decas collationum et differentiarum juris commun. et statutarii Trevir.** aus den Jahren 1770 und 1771.

demselben Stande, wie die streitenden Parteien, oder einem höhern angehörten, sondern man sah hauptsächlich auf Geschicklichkeit, Umsicht und Sachkenntniß und wählte solche Männer, denen man das meiste Vertrauen schenkte, welchem Stande sie auch angehören mochten. In der Regel wählte jede Partei einen Mann ihres Vertrauens, und auf einen Dritten einigten sich beide Parteien, so daß also ein solches Gericht aus drei Personen bestand. Diese Schiedsrichter hatten zuerst, sobald ihnen die Angelegenheit auseinander gesetzt worden war, „die Minne zu versuchen", wie die Rechtsdenkmäler sich ausdrücken, d. i. Vorschläge zu gütlicher Austragung des Streites zu machen. Gelang dieses nicht, so beriethen sich die Schiedsrichter, entweder allein unter sich, oder mit dem Obmanne, und entschieden dann. Die Entscheidung wurde förmlich niedergeschrieben und war keine Appellation von derselben statthaft.

Ueber ein solches stehende Schiedsgericht hatten sich unser Erzbischof Boemund II und Gerhard, Vogt von Hunoltstein, den 22. März 1358 geeinigt, sowohl für Rechtsstreite zwischen ihnen Beiden und den beiderseitigen Beamten in Gemeinherrschaften, als auch für andre unter ihnen auftauchende Missel. Der Erzbischof hatte seinerseits seinen Burggrafen Reinhard zu Bernkastel, der Vogt dagegen seinen Bruder ernannt, und als „einen gemeinen Dritten" hatten Beide den Thilman von Steine erkoren, und wenn dieser mit Tod abginge, den Peter von Eich. Waren Hochgerichtssachen (Criminalien) zu entscheiden, so sollten die Schiedsrichter sich von den Zendern, wenn andre vorgeschriebene Sachen, von den Scheffen, was Rechtens ist, erklären lassen; und was darauf die Drei oder Zwei einträchtig besagten, das galt für die Parteien als Rechtsentscheidung [1]).

Ebenso hatten sich Erzbischof Cuno und die Stadt Trier den 30. Sept. 1362 geeinigt, daß alle Zweiungen zwischen ihnen Beiden, „die geschehen sind und noch geschehen mögen", durch ein Austrägalgericht gütlich geschlichtet werden sollten. Welcher Theil eine Beschwerde oder Klage gegen den andern hatte, sollte dieselbe schriftlich vorbringen; und dann sollte der Erzbischof „zween siner Frunde, die ihm fugent", und ebenso die Stadt ebenfalls „zween ihrer Frunde, die ihr fugent, die sunliche Lüde sind by einander schicken zu Trier. Und die viere sullent Ansprache und Antwurte verhören und uns davon bescheiden und ußrichten, mynlich mit beyder Parthien Wissen und Willen, ob sie mügen, oder mit dem Rechten, als sich das heißet; und wes sie also mit dem Rechten eintrechtlich oder des merer Theil von inen unser

[1]) Honth. II. p. 205 et 206.

iglichem besagent, das soll Macht han, und das soll unser iglicher dem andern dun und halden." Können dieselben aber sich der Minne und des Rechts binnen eines Monats nicht einigen, so sollen sie Ansprache und Verantwortung vor den Ritter Richard von Eich bringen, den beide Theile zu einem Obermanne erkoren hatten. Bringt auch er die „Minne" nicht zu Stande, so soll er sich zu Trier oder anderswo des Rechtes Raths erholen und dann die Entscheidung geben [1]).

Wir sagten, daß von den Erkenntnissen dieser freiwilligen oder willkürlichen Austrägalgerichte keine Appellation statthaft gewesen sei. Anders verhielt es sich bei den gesetzlichen Austrägen (austraegae legales), die sowohl vor als nach der Errichtung des Reichskammergerichts vorkommen. In der Landfriedensordnung des Kaisers Albrecht II (1438) spielen diese Schiedsgerichte noch eine große Rolle. Wo irgend ein Reichsstand mit einem Reichsstande Streit hatte, sollten die Freunde derselben beauftragt werden, denselben schiedsrichterlich auszutragen; gelingt dies nicht, so sollte die Sache vor den Kaiser gebracht werden. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 sind austraegae legales angeordnet, die eine bestimmte Verfassung hatten und deren Zusammensetzung nicht von den rechtenden Parteien ausging, sondern von dem Gesetze angeordnet war. Diese bildeten daher auch nur eine Instanz, und war es den Parteien frei gestellt, von ihrer Entscheidung an das Kammergericht zu appelliren [2]).

War nun auch die Anwendung willkürlicher Schiedsgerichte vor Errichtung des Reichskammergerichts häufiger, als in späterer Zeit, so blieben dieselben dennoch auch danach noch vielfältig in Uebung, da sie, gegen den schleppenden und kostspieligen Gang der Prozesse am Kammergerichte, manche Vortheile gewährten. So sind unter dem 10. März 1548 zwischen Kaiser Carl V als Herzog von Luxemburg und unserm Churfürsten Johann V von Isenburg solche willkürliche Austräge geschlossen worden. Entsteht eine Streitigkeit, heißt es darin, zwischen den beiderseitigen Beamten oder Unterthanen in irgend einer Sache, so sollen die beiderseitigen Beamten, in deren Distrikte das Objekt des Streites liegt, an dem betreffenden Orte zusammenkommen, und, ist die Sache wichtig genug, von jedes Fürsten Räthen einige dazu ziehen, und dann eine gütliche Vergleichung versuchen. Gelingt

---

[1]) **Honth. II.** 227. Der Erzbischof hatte aber seinerseits seine hoheitlichen Rechte gegenüber der Stadt und diese ihre Freiheiten gegenüber dem Erzbischofe von einem solchen Austrägalgerichte ausgenommen. Ueber sein staatsrechtliches Verhältniß zur Stadt Trier erkannte der Erzbischof bloß den Kaiser als competenten Richter an. **Honth. l. c. n. a.**

[2]) Siehe Kopp, auserlesene Proben des deutsch. Lehnrechts, I. Thl., S. 63—82.

dieses nicht und eine Partei will den Weg Rechtens eingeschlagen haben, dann soll auf Ansuchen des Klägers jeder Fürst zwei aus seinen Räthen deputiren, und diese vier Deputirten sollen Richter sein in der streitigen Sache; jedoch so, daß ihnen ein unverdächtiger Obmann (superarbiter) beigegeben werde, der von beiden Parteien dazu gebeten wird. Bei der Wahl dieses Obmannes soll also vorgegangen werden. Der Verklagte wird aus einem der benachbarten Gebiete, das keinem der beiden Fürsten untergeben ist, drei treffliche Männer, unverdächtige und bewährter Unbescholtenheit, vorschlagen, und aus diesen Dreien hat der Kläger Macht einen zu wählen. Die vier Räthe werden dann, was die Streitfrage anbelangt, von den Eiden, durch die sie ihrem Fürsten obligirt, entbunden, und schwören dann in die Hand des Obmannes einen neuen Eid, und ebenso der Obmann in die Hände der Räthe, daß sie ohne Ansehen der Person, nach Gott und Gerechtigkeit die vorliegende Streitsache entscheiden wollen. Sodann hat der Kläger eine Rechtsdeduktion für seine Sache in duplo dem Obmanne, auf seine Kosten, einzureichen, wovon ein Exemplar den Akten beigeschlossen wird und in Händen des Obmannes bleibt, das andre dem Verklagten zugestellt wird. Ebenso hat der Verklagte eine Verantwortung in duplo auf seine Kosten bei dem Obmanne einzureichen, deren eines dieser behält, das andre dem Kläger zustellt. Ebenso wird es gehalten, wenn Repliken ergehen; jedoch wird Altercation nicht weiter gestattet als bis zum Repliciren und Dupliciren. Hierauf werden die Parteien zu den Beweisen für ihre Aufstellungen zugelassen. Sind die Beweise aufgestellt, die Copien gegenseitig mitgetheilt, dann sind noch Einwendungen unbenommen. Ist so der Prozeß instruirt, so werden die Räthe und beiderseitigen Advocaten zusammenberufen, nach Luxemburg, wenn Churtrier Kläger ist, nach Trier, wenn Luxemburg Kläger, mit Vorladung ihrer Parteien oder deren Procuratoren. Hier wird dann nochmal eine gütliche Vergleichung versucht. Gelingt diese nicht, so soll eine definitive Sentenz gefällt werden. Wenn aber der Obmann sich mit den Räthen nicht über ein Urtheil einigen kann, oder wenn es diesem oder der Majorität der Räthe wichtig genug dünkt, so sollen sie sich bei gelehrten Männern Raths erholen. Zu diesem Ende soll der Verklagte, auf Weisung des Obmannes, drei Universitäten nennen, die keinem der beiden Fürsten unterthan, aus denen der Kläger innerhalb eines Monats eine zu wählen hat. Dieser werden, auf beider Parteien Kosten, die Akten zugestellt; und was dann, nach Einziehung des Urtheils dieser Universität, die fünf Richter als Urtheil ergehen lassen, gilt zu Recht, ohne daß irgend Appellation statthaft wäre [1]).

[1]) Siehe Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. VI. §. 9. Honth. II. p. 709—713.

VIII. Kapitel.

Die Urpheden.

Wählte man willkürliche Austräge, um Rechtsstreite schneller, mit geringen Kosten und friedlich schlichten zu lassen, so waren die Urpheden ein Mittel, besonders in den Zeiten des Faustrechts, der Privatrache und gewaltsamem Vorgehen in Rechtsstreiten vorzubeugen, woher sie denn auch definirt sind als Bündnisse zur Verhütung von Privatrache (Pacta adversus vindictam propriam). Entweder wurden solche Urpheden einseitig gegeben, wenn ein wegen eines Verbrechens Gestrafter die feierliche Versicherung ausstellte, daß er an dem Bestrafer und seinen Untergebenen keine Rache wegen der erlittenen Bestrafung nehmen werde; oder aber sie waren gegenseitige Versprechen (Bündnisse oder Verträge), in denen die Paciscenten sich einander zusicherten, daß, sofern Rechtsstreite oder Controversen unter ihnen entstehen würden, sie dieselben, sich allen eigenmächtigen Vorgehens enthaltend, nicht anders, als von den ordentlichen Gerichten wollten entscheiden lassen. Diese beiden Zusicherungen sind vereinigt in der Urphede, von vierundzwanzig Rittern und dem Philipp von Isenburg dem Erzbischof Cuno, von dem sie in Gefangenschaft gehalten worden waren, ausgestellt, vom 4. Sept. 1362. In dieser Urphede versprechen sie — „des han wir unseren egenannten Herrn von Trier eine rechte und gewonliche Urfede gelobt und zu den Heiligen geschworen, daß wir das egenannt Gefengnisse und was Schaden und Schmertzen wir davon han gelitten, oder entpfangen, nimmer sullent gevordern noch Rache darum dun an unseren egenannten Herrn von Trier, an sinen Unterthan, an sinen Stiffte von Trier, noch an diejene, so daby und daranne waren u. s. w." ... „Auch ist geredt, hätten wir vor dieser Zyt samentlich oder besunder einige Scholt uf unseres egenannt Herrn von Trier Unterthanen zu fordern, von den sullen wir Recht nemen vor Gerichten, geistlich oder werentlich, so wie sich das heischet, und darüber sullen wir sie nit drengen" [1]).

Auch haben oft Ritter, die im Uebrigen der weltlichen Hoheit unsrer Erzbischöfe nicht unterworfen waren, wenn sie in einem Kampfe unterlegen oder in andrer Weise sich dazu bewogen fühlten, mit ihnen Urphede geschlossen, daß, wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Erzstifte oder dessen Unterthanen ausbrechen würden, sie diese vor den

[1]) Honth. II. p. 6, das. p. 225 et 226.

ordentlichen Trierischen Gerichten, den geistlichen oder weltlichen, je nach Gestalt der Sache, wollten entscheiden lassen: „Alsofern sie wider den Ertzbischoffen oder seine Unterthänige zu thun hätten, oder sie mit uns, des sullen sie und wir Recht geben und nehmen vor dem Ertzbischoffen und seinen Amptleuten na ihrer Manne Orteil", wie es in dem Eltzer Frieden vom Jahre 1335 heißt.

Noch eine Menge andrer solcher Urpheden sind bei Hontheim aus dem vierzehnten Jahrhunderte aufgeführt und in vollständigem Texte gegeben [1]). Eine solche Urphede haben im Jahre 1559 den 19. Dez. die Anhänger des Olevian dem Churfürsten Johann VI ausgestellt, als sie ihrer Religionsneuerung wegen aus der Stadt und dem Erzstifte verwiesen wurden, daß sie nämlich ihrer Einkerkerung wegen niemals Rache nehmen wollten [2]). Ebenso der Urheber des Religionsaufstandes, Olevian selber [3]).

IX. Kapitel.

Das Feudal-, Lehen- oder Manngericht.

Während des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe durch Uebertragung von Lehen sich einen ansehnlichen Lehenhof gebildet. Lehenmannen und Lehengüter hatten aber ihr eigenes Recht, gehörten nicht vor die gewöhnlichen Gerichte, sondern wurden vor dem Lehenhofe, einem aus Standesgenossen (Rittern) zusammengesetzten Hofe (curia parium), verhandelt. Bis unter die Regierung des Erzbischofs Balduin scheinen Feudalsachen auch ausschließlich vor diesem Lehen- oder Manngericht verhandelt worden zu sein. So hatte der Herzog Johann von Brabant die Mark Arlon als Trierisches Lehen; weil er aber nicht, wie das Lehenrecht vorschrieb, innerhalb Jahr und Tag seit dem Ableben des vorhergehenden Lehenträgers die Belehnung bei dem Erzbischof Balduin angenommen, der Aufforderung dazu nicht Folge geleistet hatte, ist er 1341 von Balduin vor sein Manngericht citirt, und da er nicht erschienen, von diesem nach dem Lehenrechte 1342 seines Lehens verlustig erklärt worden [4]). In zwei Privilegien des Kaisers Carl IV, vom 8. Jan.

---

[1]) Honth. II. p. 6, wo die Jahre und Tage angegeben sind, unter denen der Text zu finden ist.

[2]) Daselbst p. 836—838.

[3]) Daselbst p. 839.

[4]) Daselbst p. 147 u. 148.

1354 und vom 31. Mai 1376, jenes dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern, dieses dem Erzbischof Cuno ausgestellt, ist unsern Erzbischöfen nicht allein das Recht zuerkannt, ein Feudalgericht zu haben, sondern sind ihnen bedeutende Vorrechte bezüglich desselben zugestanden. Gemäß diesen Privilegien soll ihnen das Recht zustehen, über ihre Ritter, Vasallen, Burgmannen, Ministerialen und Unterthanen, über ihre Lehen, einfache und Burg-Lehen, Güter, Handlungen, Erwerbungen und Streitfragen, die das Erzstift oder dessen Unterthanen berühren, nach den Rechten, Formeln, Observanzen und Gewohnheiten des kaiserlichen oder königlichen Hofgerichts sowohl im Prozeßverfahren als in Fällung des Urtheils zu richten, dieselben vorzuladen, ihnen Termine zu setzen, definitiv zu entscheiden und andre richterliche Akte auszuüben, durch sich und ihre Mannen. Und damit die Prozesse desto schneller erledigt werden können, sollen, wenn eine Sache vor dem Erzbischofe und seinen Vasallen zu verhandeln ist, möge dieses zwischen dem Erzbischofe und einem oder mehren seiner Vasallen sein, oder zwischen Vasallen unter sich, oder zwischen einem seiner Vasallen und einem Fremden, jegliche seine Mannen, höhere und niedere, adelige und unadelige des Erzstifts, vor Gericht laden, Richter und Fürsprecher (Advokaten) sein können, selbst wenn die Klagesache Freie und vornehme Vasallen des Erzstifts betrifft. Ebenso sollen Archidiaconen, Prälaten und Cleriker, die ein Lehen von dem Erzstifte haben, mit andern Lehensträgern in Feudalsachen, jedoch den Blutbann ausgenommen, zu Gericht sitzen und richten können. Dagegen aber sollen die Erzbischöfe selbst durchaus nicht gehalten sein, es sei denn, daß sie sich freiwillig dazu verstehen, in irgend Feudalangelegenheiten vor einem Rittergerichte oder irgend einem andern Gerichtshofe niedrigern Ranges als der kaiserliche zu Recht zu stehen und sich zu verantworten. Ferner, in allen und jeglichen Rechtsstreiten über Lehen, die von dem Erzstifte Trier abhängen, hat die Partei, die sich etwa (durch ein Urtheil des Manngerichtes) beschwert glaubt, das Recht, an den Erzbischof, als den Ober-Lehnherrn, gesetzlich zu appelliren. Endlich soll der Erzbischof, wenn etwa die richtenden Ritter in einer Streitsache über Lehen nicht einig werden sollten, selbst wenn auch die Majorität in einem Urtheile zusammentrifft, sofern Recht und Billigkeit oder andre vernünftige Gründe ihn für eine andre Ansicht stimmen, Macht haben, selber oder durch Andre in der beregten Sache an den kaiserlichen oder königlichen Hof zu appelliren [1]).

Dem vorstehenden Privilegium unsrer Erzbischöfe gemäß mußten

---

[1]) **Honth. II.** p. 177—179 und das. p. 268 et 269.

nicht eben Lehenssachen vor das Ritter- oder Manngericht, die curia parium, gebracht werden, sondern es konnte auch ein aus unadeligen und adeligen Lehnträgern des Erzstifts bestehendes Gericht über dieselben richten. Daher wurden denn auch Jahrhunderte hindurch Lehenssachen von den Hof- und Regierungsräthen, wie Moser schreibt, verhandelt. Derselbe fügt zwar hinzu: „Es wollen zwar Einige dafür halten, daß daraus (aus jenem Privilegium des Erzstifts) nicht folge, daß die Pares Curiae (die aus Standesgenossen bestehenden Rittergerichte) in dem Erzstift Trier abgeschafft seien, weil solche daselbst schon vor Ertheilung des Privilegii im Gebrauch gewesen seien, und der Herr von Ludewig meint, die Chur-Trierischen Lehensachen müßten nothwendig vor einem Mannen-Gericht abgethan werden. . . . . Alleine, erwidert Moser, da man Chur-Fürstlicher Seits in altem ruhigem Herkommen ist, die Lehenssachen vor der Regierung zu traktiren, so bedeuten alle diese (von Ludewig angeführten) Gründe nichts. Denn daß die Churfürstlichen Hof- und Regierungsräthe in denen Trierischen Lehens-Sachen erkennen und sprechen, ist ganz gewiß. Ich habe dessen verschiedene Exempel gesehen und gelesen." Auch hat sich Churtrier in vorkommenden Lehenssachen auf dieses Privilegium und das darauf gegründete Herkommen bezogen, um sein Recht, durch die Regierung entscheiden zu lassen, zu beweisen: „Welches Erzstiftes Recht dann durch mit anderwerten Trierischen Lehen zimlich begnadigte Vasallos um so weniger in Streit und Zweifel gezogen werden sollte, als beim Churfürstl. Trierischen Lehenhof die offenbare uralte Obßervanz und Herkommen es also mitbringet, daß in Feudalsachen von gesammter Churfürstlicher in Adeligen und gelehrten Räthen bestehender Regierung gesprochen und geurtheilet werde."

Ganz waren indessen doch die Manngerichte im Trierischen Erzstifte nicht abgeschafft, wie denn Moser ein Beispiel aus dem Jahre 1710 anführt, daß in Sachen des Freiherrn von Ahr zu Antweiler contra Metternichische Erbgenahmen erlassenes Resolutum, folgenden Inhalts ergangen ist. „Weilen diese Sach feudal ist und darinnen einige Fragen in seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier, unseres gnädigsten Herrn als Domini directi Interesse mit einschlagen, mithin denen Lehen-Rechten nach auszumachen, so wird dieses Gegentheilen (gedachten Metternichischen Erbgenahmen) dahin communicirt, daß sie sich innerhalb von 14 Tagen erklären sollen: ob sie die Sach coram Paribus curiae (dem Manngericht) oder von hiesigem Churfürstlichem Hofrathe erörtert haben wollen."

Hieraus ist ersichtlich, daß die Manngerichte im Trierischen nicht ganz abgeschafft waren. Von den beiden eben genannten Parteien

wurde ein Manngericht in ihrer Streitsache beliebt und dieses aus den Freiherren von Bürresheim und Bassenheim gebildet, von dessen Spruche die Metternichischen Erben an das Kammergericht zu Wetzlar appellirten. Moser wagt es, aus Mangel hinreichender Data, nicht, zu entscheiden, ob Churtrier schuldig gewesen, die Wahl zu stellen zwischen dem Hofrath und einem Manngerichte, oder ob es ganz freiwillig dies gethan habe; er bemerkt aber mit Recht, daß nach allem hier über die Feudalgerichte im Trierischen Gesagten Churtrier keine Schuldigkeit anerkannt haben könne, Lehensachen anders als vor seinem Hofrathe abthun zu lassen. Unbestritten ist der churfürstliche Hofrath, der ordentliche Lehenhof in unserm Erzstifte gewesen[1]).

Wie schon oben in dem Privilegium des Kaisers Carl IV gesagt ist, hatte der Lehenhof zu erkennen in Feudalsachen, persönlichen und dinglichen, zwischen den Erzbischöfen als Lehenherren und einem oder mehren seiner Lehenträger, zwischen diesen unter einander und zwischen einem erzstiftischen und einem fremden Vasallen. Die von dem Lehenherrn ausgestellten Lehenbriefe und das im Erzstifte übliche Herkommen bildeten das Lehenrecht; und wo dieses nicht ausreichte, trat subsidiarisch das lombardische Lehenrecht als gemeines Recht ein[2]).

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch in Lehensachen Austrägalgerichte aufgestellt werden konnten. War ein Rechtsstreit zwischen dem Erzbischof als Lehenherrn und einem seiner Vasallen ausgebrochen, so hing es von Beiden ab, ob sie denselben durch freiwillige Austräge wollten entscheiden lassen, weil hier keiner dritten Person präjudicirt wurde. Bestand dagegen ein Streit zwischen zwei Vasallen, so konnten diese keine freiwilligen Austräge aufstellen, mit Umgehung ihres Lehenherrn oder des Lehenhofes, wohl aber mit Einwilligung desselben, weil es sich hier, nebst den Rechten der beiden streitigen Parteien, auch um die Rechte des Lehenherrn handelte.

X. Kapitel.

Die Vehmgerichte.

Hat es auch in unserm Erzstifte kein Vehmgericht gegeben, so sprechen doch mehre Trierische Urkunden von den „freien“ oder „westphälischen“ oder „Vehmgerichten“, wird von Verhältnissen und Berührungen gehandelt, in welche einige unsrer Erzbischöfe zu den Vehm-

---

[1]) Moser, Churtrier. Staatsrecht, Kap. XII. §. 31.

[2]) Honth. II. p. 8. Moser, l. c.

gerichten gekommen sind, und ist es daher nöthig, so viel von denselben hier beizubringen, als zum Verständnisse unsres erzstiftischen Gerichtswesens erforderlich ist.

Hatte ursprünglich, d. i. in fränkischer Zeit, die Benennung Freigerichte fast auf alle Gerichte angewandt werden können, da die Grafen als königliche Beamte fungirten und unter der Aufsicht des Königs standen, so hießen später, als sich die Landeshoheit der Fürsten unter dem Kaiser entwickelte, diejenigen Bezirke, welche sich unabhängig von der Fürstengewalt erhalten hatten und unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche standen, „Freigerichte", so wie die unmittelbaren Reichsstädte auch „freie" Städte hießen. Freigerichte standen seit dieser Zeit den Gerichten der Fürsten gegenüber und leiteten sich aus unmittelbarer Anordnung des Reichsoberhauptes her. In dieser Bedeutung kommt die Bezeichnung „Freigerichte" vor in einer Urkunde vom Jahre 1343, worin Kaiser Ludwig dem Grafen Wilhelm von Wied „die Friheimgerichte in den drein Dorffern Heimbach, Whisse (Weiß) und Gladbach überträgt, die nieman leihen sal dan wir und das Rich, noch jeman haben sal und besitzen dann der di von dem Rich hat, im und sinen Erben ze rechtem Manlehen u. s. w."[1]).

Am längsten hat sich in Westpfalen eine bedeutende Anzahl von Freigerichten erhalten, die sich unmittelbar von dem Oberhaupte des Reichs herleiteten, die kaiserliche Gerichte waren, sich, wie früher andre Freigerichte auf Carl den Großen zurückführten, und unter dem Namen Vehm- oder Fehmgerichte, stille, heimliche, und westpfälische Gerichte bekannt sind. Diese letztern unterscheiden sich aber von den andern Freigerichten dadurch, daß sie im Verlaufe des Mittelalters, besonders vom vierzehnten bis zum sechszehnten Jahrhunderte in einen Freischeffenbund übergegangen sind, wodurch sie einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen haben[2]).

Die Haupteigenthümlichkeit dieser Gerichte bestand aber in der Verbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) mit einem Gerichte andrer Art, zu welchem bloß zugelassen wurde, wer zu einem Scheffen desselben feierlich aufgenommen war, also zu dem Scheffenbunde gehörte, und welches die heimliche Acht genannt

---

[1]) **Günth. Cod. dipl. III.** Thl. I. Abth. Nr. 290. Günther macht hiezu die richtige Bemerkung, es sei dieses Freiheimgericht eben so wenig ein Vehmgericht gewesen, als jene, welche Kaiser Ludwig 1314 dem Erzbischof Balduin von Trier in seinem ganzen Erzstifte übertragen hatte. (**Honth. II. p.** 94). Es war . . . ein Scheffengericht in Civil-, Criminal- und vermischten Fällen und hieß auch zuweilen „Frihengerede."

[2]) Siehe, Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (1828), S. 828 ff.

wurde. Daher ließen sich Männer aus verschiedenen Gegenden und Ländern zu Scheffen jener Gerichte aufnehmen. Nur den Scheffen wurde die Einrichtung dieses (heimlichen) Gerichtes und seines Verfahrens bekannt gemacht, weßhalb sie „Wissende“ (sciti), „Vehmgenossen“ hießen, die Geheimhaltung desselben so wie auch der Genossen selber eidlich angeloben mußten und sich an einer geheimen Losung erkannten. Eichhorn ist der Meinung, daß die Freigerichte in dem alten Herzogthum zwischen dem Rheine und der Weser, Westpfalen und Engern nämlich, dem Sitze der Vehmgerichte, dadurch stille oder heimliche Gerichte geworden seien, daß die Scheffen dieser Gerichte ein besondres Verfahren hätten stattfinden lassen, wenn eine Rüge gegen einen von ihnen selbst angebracht worden sei; daß dann nämlich das Gericht nicht öffentlich gehegt worden und bloß Scheffen und die Parteien anwesend gewesen seien. Dieses geheime Verfahren sei dann aber auch auf nicht Wissende ausgedehnt worden, indem man auch diese in heimlicher Acht zu vervehmen gesucht habe.

Dieses heimliche Verfahren fand aber nur wegen todeswürdiger Verbrechen statt, d. i. wegen solcher, die nach dem gemeinen im Reiche geltenden Rechte mit dem Tode bestraft werden sollten. Nicht-Wissende konnten nur auf gehörige Anklage und vor ein offenes Freigericht geladen werden, wo aber ein Termin von sechs Wochen und drei Tagen genügte. Verantwortete er sich nicht, oder wurde die Klage nicht von dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten abgefordert, so konnte auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eideshelfern, die alle Freischeffen sein mußten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt, vervehmt werden. Gegen Wissende dagegen fand gleich von Anfange ein Verfahren vor dem heimlichen Gerichte statt, aber erst nach dreimaliger Ladung; und erschienen sie, so konnten sie durch ihren Eid ihre Unschuld darthun. Im Falle eines vor die Vehmgerichte gehörigen Verbrechens, bei welchem der Verbrecher in handhafter That von drei oder vier Freischeffen angetroffen wurde, konnten ihn diese an Ort und Stelle und zur Stunde richten. — Jeder Freischeffe war verpflichtet, alle ihm bekannte Handlungen, die zur Vehmwroge gehörten, anzuzeigen; jedoch hatte der Ankläger den Beweis zu erbringen.

Vor dem Vehmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten kein Recht zu erlangen war.

Von der Gerichtsbarkeit der heimlichen Gerichte waren alle Geistliche, reichsunmittelbare Personen, welche die vollständige Landeshoheit besaßen, Juden und Weiber befreit [1]).

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. Thl. S. 192 ff.

Während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts mochte diese Einrichtung der Vehmgerichte oft gegen die Gräuel des Faustrechts gute Dienste leisten. Verwalteten irgend in einem Lande die ordentlichen Gerichte ihr Amt nachlässig und ließen Verbrechen ungestraft, etwa aus Furcht vor der Rache eines gewaltthätigen Ritters, so traten die Vehmgerichte ergänzend ein.

Zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hat Engelbert, Erzbischof von Cöln, die herzoglichen Aufsichtsrechte über das Herzogthum Westpfalen und Engern erhalten und darin die Befugniß, die Freigrafen jener Gerichte, die er belehnte, abzusetzen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten.

In der Eigenschaft dieser Gerichte als kaiserlicher lag der Grund davon, daß die Vehmscheffen ihre Gerichtsbarkeit seit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf ganz Deutschland ausdehnen wollten; einen derartigen Versuch haben dieselben auch bezüglich unsers Erzstifts gemacht, wie wir sogleich hören werden.

In einer Urkunde des Kaisers Ludwig IV vom 4. Dez. 1314 wird unserm Erzbischofe Balduin „die ganze Gerichtsbarkeit" in seinem Erzstifte übertragen, „das imperium merum et mixtum" [1]) (hohe und niedere Gerichtsbarkeit), „die Gerichtsbarkeit in Criminal-, Civil- und gemischten Sachen, welche gewöhnlich Vrihengerichte genannt werden." Zu dieser Stelle hat Hontheim die Bemerkung gemacht: „Frey-Gericht idem est quod *Vehemgericht,* judicium Westphalicum communiter appellatum —", und hat damit ganz irrthümlich Freigericht und Vehmgericht identificirt und den Kaiser unserm Erzbischofe ein Vehmgericht übertragen lassen. Diese völlig irrthümliche Auffassung Hontheim's hat Wyttenbach nachgeschrieben, indem er schreibt: „Ueberall in Deutschland trieben die Vehmgerichte ihr Wesen; aber nicht überall existirten Gerichte dieser Art. Hier in Trier war ein solches." — [2]), und bezieht sich dafür auf die angeführte Urkunde bei Hontheim.

Eine zweite Erwähnung der Vehmgerichte in Trierischen Urkunden begegnet uns unter dem Erzbischofe Cuno, dem Nachfolger Balduin's. Wie wir oben gehört haben, hatten seit Engelbert (1216—1225) die

---

[1]) — merum et mixtum imperium et plenam jurisdictionem in omnibus et singulis villis suae Trevirensis dioecesis ac hominibus earundem villarum, ubi homines seu villani dictarum villarum judicium reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, quae jurisdictiones vulgariter „*Vrihengerichte*" appellantur, . . . donamus et concedimus etc. Honth. II. 94.

[2]) Versuch einer Gesch. von Trier, 2. Bdch., S. 81.

Erzbischöfe von Cöln die herzogliche Würde und Aufsicht über Westpfalen und Engern, den Sitz der Vehmgerichte, und waren die „obern Stuhlherren" dieser letztern. Erzbischof Engelbert III fühlte sich zu schwach, die damals in seinem Erzstifte und in dem Herzogthum Westpfalen und Engern herrschenden Unordnungen zu bewältigen, sah sich daher 1367 veranlaßt, den kräftigen Erzbischof Cuno von Trier zu seinem Coadjutor zu nehmen, insonderheit, damit derselbe die ihm zustehenden Rechte in Betreff der Vehmgerichte wahre. Zu dem Ende hat er ihm denn auch die Oberaufsicht über jene Gerichte, so lange derselbe Coadjutor sei, übertragen [1]).

Bis heran und bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten aber die Vehmgerichte unser Erzstift nicht berührt. Schon in der „goldenen Bulle" (1356) war den Churfürsten das Privilegium de non evocando vom Kaiser ertheilt worden, gemäß welchem ihre Unterthanen vor kein ausländisches Gericht gefordert werden durften. Dieses Privilegiums ungeachtet hat das Vehmgericht in Westpfalen (1454) Bürger von Coblenz, an der Zahl 127, vorgeladen, und da dieselben, auf ausdrückliches Verbot unsers Churfürsten Jakob v. Sirk, der sein Recht wahrte, nicht erschienen sind, zum Tode verurtheilt. Das Urtheil ist vollständig abgedruckt in dem Rhein. Antiquarius, II. Abthl., 4. Bd., S. 205—209, aus Maltens Neuester Weltkunde entnommen. Herr v. Stramberg fügt der Urkunde am Schlusse die Bemerkung bei, daß „seines Wissens keinem der verfehmten Coblenzer Bürger ein Haar gekrümmt worden sei."

Es scheint aber, daß die Vehmgerichte außer dem angeführten Versuche um dieselbe Zeit noch mehre andre gemacht haben, Trierische Unterthanen vor ihr Forum zu fordern. Daher hat denn der Nachfolger Jakob's v. Sirk, Johann II von Baden, sich durch Kaiser Friedrich III 1458 das Privilegium de non evocando erneuern und den Vehmgerichten jede Vorladung churtrierischer Unterthanen strengstens untersagen lassen, mit Nichtigkeitserklärung aller Prozeßhandlungen, die sie etwa vornehmen sollten. In der betreffenden Urkunde heißt es, der Churfürst Johann sei zu dem Kaiser gekommen — „und hat uns vorbracht, wiewohl daß sein Vorfahren und der Stifft zu Trier von unseren Vorfahren Römischen Kayseren und Königen

---

[1]) Weil nämlich damals, ist der Grund der Uebertragung, die Cölnische Kirche in ihren Rechten hart bedrängt wurde, **principaliter in nostro ducatu Westfaliae et Angariae, maxime in quibusdam juribus specialibus, videlicet privata et** ***occulta*** **jurisdictione, quae vulgariter** ***„fry Graffschafft"*** **seu „stille Gerichte" nuncupantur. Honth. II. 241.**

gefreyet sein, daß man ihre und desselben ihres Stifftes leuth nicht für frembde auswendige Gericht vortreiben, heischen oder laden solle, jedoch so werden je zu Zeiten sein und des benannten Stiffts leuthen und Unterthane darüber mit Westpfalischen Gerichten umgetrieben, des er, sein Stifft und Unterthane zue nicht kleinen Kosten und Schaden gebracht werden, und hat uns demüthiglich gebetten, ihne und benannten Stifft zu Trier hierinne von Kayserlicher Macht gnediglich zu versehen, des haben wir angesehen sein demüthig und fleißig bitte, und haben ihme, sein Nachkommen und Stifft zu Trier diese besondre Gnadt gethan und Freyheit gegeben, thun und geben ihnen die auch von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich mit diesem Brieff, also daß nuhn hinführo kein sein und des benanten Stiffts Man, Burgman, Dienstman, Burger noch einiger ander ihrer Unterthanen vor keinen heimlichen oder offentlichen freyen Gericht in Westpfalen von einigerley Klag oder Ansprach wegen zu Recht erscheinen noch zu stehen schuldig sein sollen, sondern ob jemands[1]) zu desselben unsers Neven und Churfürsten Man, Burgman, Dienstman, Burgern und andern Unterthanen icht „(irgend etwas)“ zu sprechen hätte oder haben würde, um was Sachen das wäre, der sall und mag Recht suchen vor dem ehegenanten unserm lieben Neven und Churfürsten, als sich gebührt; es wäre dan, daß dem Kläger und sein Ansprach Recht vor dem benanten unserm Churfürsten versagt oder gefährlich verzogen würde, das kundlich wäre, der mag alsdan sein Recht ferner ersuchen an den Enden, dahe sich das gebürt.“ — Weiterhin spricht der Kaiser in dem Freibriefe zum voraus die Nichtigkeit aller etwa eintretender zuwiderlaufender Handlungen und Akte westpfälischer Gerichte aus, und zwar mit Androhung einer Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes, halb an die kaiserliche und halb an die churtrierische Kammer zu entrichten[2]).

Von dieser Zeit an haben die Vehmgerichte das Erzstift Trier und seine Unterthanen in Ruhe gelassen. Auch sind die Gerichte selber, ohne Zweifel in Folge des allgemeinen Landfriedens, der Errichtung des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I, der geregeltern Justizverwaltung überhaupt im deutschen Reiche, im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts eingegangen.

---

[1]) Bei Hontheim steht an dieser Stelle noch das Wörtchen „nicht“, aber offenbar fehlerhaft.

[2]) **Honth. II.** 432 et 433.

XI. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte. Die Untergerichte.

Untergerichte, d. i. Gerichte für Civilsachen in erster Instanz, bestanden in den größern Dorfgemeinden (Land-, Dorf- oder Bauerngerichte), dann in den Landstädten und an den Amtssitzen, in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz (Scheffengerichte oder Oberhöfe genannt), und endlich in solchen Gemeinden, wo andre Herrschafen oder Corporationen die Grund-, Mittel- und Hochgerichtsbarkeit hatten, während die Landeshoheit dem Churfürsten von Trier zustand. Diese Gerichte bestanden aus 14 oder 7 Scheffen und einem Gerichtsschreiber, unter Vorsitz des Ober-Amtmannes, Amtmannes, eines Schultheißen oder Vogtes, und war jedem Gerichte ein Gerichtsbote beigegeben. Die Untergerichte in den Landstädten bestanden in zweifacher Zusammensetzung; nach der einen waren sie gebildet aus dem Schultheiß und 14 oder 7 Scheffen, nach der andern aus dem Amtmanne, rücksichtlich dem Amtsverwalter, dem Kellner und dem Schultheiß, und stand es dann den Untergebenen frei, vor welches Gericht sie ihre Sache bringen wollten. Sobald aber das eine Gericht eine Citation hatte ergehen lassen, so war das andre prävenirt (praeventio per insinuationem emanatae citationis), und hatte dann das andre sich in die Sache nicht einzulassen.

Hatten nun auch diese verschiedenen Arten von Untergerichten, — Land-, Dorf- und Bauerngerichte, städtische Scheffengerichte, Oberhöfe und Amtsgerichte insofern denselben Rang, daß sie Gerichte erster Instanz waren, so standen sie aber nicht in demselben Ansehen, theils weil manche Dorfgerichte nicht hinreichend besetzt waren und es dazu den Scheffen an den nöthigen Rechtskenntnissen fehlte, theils weil die beiden Gerichte zu Trier und Coblenz jederzeit aus den tüchtigsten Rechtsgelehrten zusammengesetzt waren, und deswegen unter allen Untergerichten des Landes, namentlich bei verwickeltern Rechtsfällen, das meiste Vertrauen besaßen. Auf Grund dieser Verschiedenheit des Ansehens hat daher schon der Churfürst Johann von Metzenhausen (1537) die Anordnung getroffen, daß in verwickeltern oder sonst wichtigen Rechtsfällen die Untergerichte des Ober-Erzstifts sich eine sogenannte Rechtsadvise an dem Scheffengerichte oder Oberhofe zu Trier, jene des Nieder-Erzstifts an dem Oberhofe zu Coblenz einzuholen und dieselbe als eigenen Rechtsspruch zu verkündigen und zu vollziehen

hätten [1]). Auch war es überhaupt den Parteien, wenn sie nicht volles Vertrauen in ihr nächstes Gericht setzten, freigestellt, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen, daß ihre Streitsache an den (respektiven) Oberhof gebracht werde, und hatte das Gericht diesem Begehren kein Hinderniß in den Weg zu setzen, sondern dasselbe zu fördern. Den entsprechenden Ausdruck hat dieses höhere Ansehen der Scheffengerichte zu Trier und Coblenz in der Benennung „Oberhöfe" gefunden. Ferner hat der Churfürst Franz Ludwig in der neuen Organisation des Gerichtswesens 1719, auf Grund der mangelhaften Besetzung der Dorf- und Bauerngerichte und weil dieselben durchgehends mit ungelehrten und wenig erfahrenen Leuten besetzt waren, die Anordnung getroffen, daß vor diesen Gerichten nur mehr Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vormundschaftsbestellungen, Errichtung gerichtlicher Testamente, Contrakte, Hypotheken, Inventarien u. dgl., abgehandelt, alle Streitsachen dagegen vor die Gerichte an den Amtssitzen oder in den Städten gebracht werden sollten. Indessen, alte Gewohnheit haftet tief; im Widerspruche mit jener Verordnung wurden danach noch Streitsachen vor Bauerngerichten verhandelt, und hat Churfürst Clemens Wenceslaus 1778 unter Androhung von Strafen jene Verordnung einschärfen müssen [2]).

Ueber die innere Einrichtung, das gerichtliche Verfahren, zeitweilige Mängel und Mißbräuche bej diesen Gerichten erhalten wir nähern Aufschluß in der „Untergerichtsordnung", welche der Churfürst Johann von Metzenhausen 1537 aufgestellt hat, um alte Uebelstände zu heben und dem gerichtlichen Verfahren eine den geschriebenen Rechten entsprechendere Form zu geben. In der Vorrede zu derselben beklagt der Churfürst, daß bisher allerlei Mißbräuche bei diesen Gerichten im Schwange gewesen seien, daß Richter und Parteien öfter den Weg des Rechtes nicht gehalten hätten. Daher sei es denn geschehen, daß bei Appellationen das Hofgericht den Prozeß, alle darauf gefolgte Handlungen und die Urtheile der ersten Instanz als nichtig, den gemeinen und geschriebenen Rechten zuwiderlaufend befunden habe. Es sei daher eine eigene Gerichtsordnung nothwendig, damit der Prozeßgang förmlicher, verständlicher, und auch so viel möglich dem gemeinen

[1]) Diese Rathserholung von Gerichten bei andern benachbarten Gerichten, die größere Rechtserfahrung hatten, war in dem deutschen Gerichtswesen während des Mittelalters häufig, wie aus Grimm's deutschen Rechtsalterthümern zu ersehen ist. Die Scheffen „fuhren aus", „fuhren zu Hof", waren stehende Bezeichnungen dafür; daher auch Fahrt, Ausfahrt, Ueberfahrt, Zug, Schub, Heimschub u. dgl. genannt. (Siehe, Grimm, S. 834—836).

[2]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 741.

beschriebenen Rechte mehr gemäß gehandelt und geurtheilt werde, mit Entfernung aller Mißbräuche, die der Vernunft, der Ehrbarkeit und Redlichkeit widersprechend.

Diesemnach werden vorerst die für Gerichtspersonen, Schultheiß, Schöffen, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten und Fürsprechen (Advokaten), erforderlichen Eigenschaften angegeben und der Eid formulirt, den sie bei dem Antritte ihres Amtes abzulegen hatten. Und da es früher bei manchen Gerichten an einem eigenen Gerichtsschreiber und Gerichtsbuche gefehlt hatte und „Alles, was gehandelt wurde, auf bloß Behalt und Gedächtniß der Schöffen gestellt worden, welcher Behalt zu vielmalen bei den Personen ungleich erfunden und durch Absterben der Schöffen zuletzt in entlichen Vergeß gefallen“, so mußte von nun an jedes Gericht seinen eigenen Gerichtsschreiber haben, der ein Gerichtsbuch führen mußte, in welches er alle Gerichtshandlungen, Bei- und Endurtheile, auch Appellationen, alle Contrakte, Käufe, Verkäufe, Uebergaben, Schenkungen, Erbschaften, Einkindschaften, Testamente, die vor Gericht gemacht worden, u. dgl. einzutragen hatte. Weiterhin wird dann auch das Prozeßverfahren dargestellt, so umständlich, daß auch in der Rechtswissenschaft weniger Erfahrene sich zurecht finden konnten. Gesagt wird darin, wie der Kläger seine Klage oder Forderung einzubringen habe; welche Exceptionen (Auszüge oder Einwendungen) gegen die Person des Richters, die Competenz des Gerichtes, gegen die Person des Klägers [1]) oder gegen die Klage selbst statthaft seien; ferner, wie der Kläger, wenn der Verklagte nicht geständig, seine Klage oder Forderung zu beweisen habe, wie die Beweismittel beschaffen sein müßten und welche Exceptionen wiederum gegen diese den Rechten nach vorgebracht werden könnten. Hatte früher mißbräuchlich an einigen Gerichten die Sitte bestanden, daß der Angeklagte, „Antwurter“, wiewohl Rechtens geladen, doch nicht zu erscheinen brauchte, es wären denn etliche Wochen verstrichen, so war jetzt festgesetzt, daß der Angeklagte jedesmal innerhalb acht Tagen zu erscheinen habe. Bisher war es auch an mehren Untergerichten Brauch gewesen, daß die Scheffen nach Beschluß der Sache Geld von den Parteien gefordert haben und bei andern Gerichten, die eben auch den Handel nicht recht oder noch weniger als die ersten verstanden, Rath geholt, so von einem Gericht zum andern gefahren, mit Unkosten und Beschwerden der Parteien. Auch ist es geschehen, daß Untergerichte aus dem Erzstifte hinaus an Gerichte fremder Herrschaften gefahren sind. Dieser Gebrauch wurde

---

[1]) Wer im geistlichen Banne oder in der kaiserlichen Acht sich befand, konnte nicht als Kläger vor Gericht auftreten.

abgestellt, „das „Hoffahren“ aus dem Erzstifte an fremde Gerichte gänzlich untersagt, und dagegen angeordnet, daß „wenn die Sachen und Händel wichtig, irrig und dermaßen geschaffen, daß die vorigen Richter daraus nicht mögen der Urtheil sich vergleichen, so sollen die Richter sich auf der Parteien ziemliche (mäßige) Kosten der Urtheil erfahren in beiden des Erzstiffts Stetten Trier und Coblents,“ zu Trier die in dem Officialatssprengel des Obererzstifts, ausgenommen Stadt und Amt Cochem, wegen der nähern Lage bei Coblenz. Der Grund für diese Verordnung war, „weil beider Gericht Personen daselbst (zu Trier und Coblenz) der Recht geübt, erfahren, und mehr denn andre geschickt sind.“

Hierauf folgt ein Reglement über die Gerichtskosten, die Execution der Urtheile und ein Unterricht über Richtigkeit von Urtheilen; wann Appellation statthaft, in welcher Frist dieselbe eingelegt werden müsse, was Appellant und Gericht dabei zu thun haben [1]).

Die „Untergerichtsordnung“ begnügte sich aber nicht damit, das Prozeßverfahren dargelegt zu haben, sondern gibt in einem besondern Abschnitte auch noch einen praktischen Unterricht über solche Rechtssachen selbst, die am häufigsten an den Untergerichten vorkamen; nämlich über Tutoren und Vormünder, ihre Pflichten und Rechte, über Curatoren, die Knaben nach dem vierzehnten, Mädchen nach dem zwölften Jahre [2]), ebenso Wahnsinnigen, Verschwendern, Tauben und Stummen gegeben wurden; über den Curator **ad litem** [3]); über Einkindschaften, Präscription (Verjährung) und das in älterer Zeit so häufige Abtriebsrecht [**jus retractus sive retrahendi**] [4]); endlich über petitorische Klagen, Mandatar- und Depositarsachen und Servitute.

Diese Gerichtsordnung ist im Allgemeinen bei den Untergerichten maßgebend geblieben bis zu der neuen Organisation des ganzen Gerichtswesens unter dem Churfürsten Franz Ludwig, von welcher weiter unten Rede sein wird.

Es ist schon gesagt, daß an den Amtssitzen diese Untergerichte

---

[1]) Die Frist für Appellation war zehn Tage nach Fällung des Urtheils; bei Erhebung derselben hatte der Appellant sich „Apostellen“ (Abschiedsbriefe) von dem Gerichte zu erbitten.

[2]) Das Recht macht einen Unterschied zwischen unmündig und minderjährig, und demnach unterscheidet es auch zwischen Tutor (Vormünder) und Curator.

[3]) Wer noch nicht 25 Jahre alt war und als Kläger oder Verklagter vor Gericht aufzutreten hatte, erhielt einen **Curator ad litem**.

[4]) Dies war das Recht, ein verkauftes Gut durch Erlegung der Kaufsumme wieder zurückzuziehen und so den Käufer aus dem Besitze abzutreiben, wenn nämlich der Verkauf nicht als unwiderruflich abgeschlossen war.

in zweifacher Zusammensetzung bestanden und es den Parteien freigestellt gewesen sei, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Streitsache bringen wollten. In der einen Zusammensetzung fungirte der Amtmann oder Amtsverwalter, der eigentlich Verwaltungsbeamter war, auch als Justizbeamter, wogegen andrerseits auch der Schultheiß, Justizbeamter, bei Verwaltungssachen an dem Amte zugezogen wurde, und also Verwaltung und Justiz nicht scharf von einander geschieden waren. In welcher weitern Relation das Amt und das eigentliche Gericht (Scheffengericht) zu einander gestanden haben, ersehen wir aus der Amtsordnung des Jakob v. Eltz vom Jahre 1574. In dieser ist nämlich die Weisung gegeben, daß bei jedem Amte ein Buch angelegt werde, worin Kellner und Amtsschreiber jedes Fleckens, Dorfs und Gerichts Weisthümer und die herkömmlichen Gerechtsamen, Verhinderungen daran u. dgl. niederzuschreiben hätten. Ebenso solle eingetragen werden, was für Irrungen und Streite, Verträge und Einigungen mit den angrenzenden fremden Herrschaften, Gemeinden und Dörfern im Amte schwebend seien; was für Gerechtigkeiten den benachbarten Herrschaften und welche Rechte und Gerichtsbarkeiten dem Erzstifte, seinen Unterthanen, Flecken, Gemeinden und Dörfern an Hoch-, Grund- oder Hubengericht zuständen, was an Zehnten, Medum, Weidgang u. dgl. — Diese Aufzeichnungen hatten offenbar zum Zwecke, sowohl der Administrativ- als der Justizbehörde zu dienen. — Die sogenannte Brüchtenbethädigung, d. i. die Bestrafung der Feld-, Forst-, Fischerei- und Jagdfrevel, wie Vergehen gegen die Polizei in Städten und Dörfern, hatte das Amt allein, d. i. der Amtmann mit dem Kellner und Amtsschreiber vorzunehmen [1]).

In jenes Amtsbuch mußten ferner eingetragen werden der Parteien Sachen, die in dem Verhör und in gütlicher Handlung vor den Amtleuten verlaufen, besonders der Parteien geführte Kundschaften, Compromisse, Verträge, Abschiede, Amtsbescheide, Sprüche u. dgl. Waren Parteien einig, ihre Sache außer Gericht auf gütlichem Wege auszutragen, so hatten sie sich an das Amt zu wenden, eventualiter an die churfürstliche Kanzlei; wollte aber nur eine Partei, mit Umgehung des Amts, sofort vor das ordentliche Gericht, so war dieses statthaft. Gewiß eine Wohlthat für die Leibeigenen fremder Herrschaften war, was die Amtsordnung weiter verfügt. „Wir wollen auch und bevelen hiemit ernstlich, das keinem Herrn von Adel oder jemandt andern gestattet werden soll, seine leibeigene Leuth, die in unserm Gebiet und Obrigkeit gesessen sind, selbs eigner Thadt zu

---

[1]) Nach der Amtsordnung von 1719 wurde auch der Schultheiß zugezogen.

pfenden, anzugreiffen, wegzufüren, sondern was der Leibsherr an seinen Leibseigenen zu sprechen (hat), das soll vor den Amptleuthen geschehen, der ime, wozu er recht hat, furderlich verhelffen soll." — Endlich hatte das Amt alle gerichtliche Urtheile, sowohl der geistlichen als der weltlichen Gerichte zu exequiren [1]).

XII. Kapitel.

Die Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz.

Die beiden Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz waren zwar ebenfalls, wie oben schon gesagt, Gerichte erster Instanz, hatten aber doch einen höhern Rang, als die andern Untergerichte des ganzen Erzstifts, weil sie mit mehr rechtserfahrenen Männern besetzt waren. Daher hatten diese Untergerichte Rechtsadvisen bei den Oberhöfen einzuholen; außerdem hatten diese Oberhöfe auch die Criminalgerichtsbarkeit und behielten dieselbe auch bis zum Erlöschen des Churstaates, während die andern Untergerichte seit der neuen Organisation des Gerichtswesens durch Franz Ludwig (1721) bei wichtigen Malefizfällen nur mehr Voruntersuchungen vorzunehmen und das Protokoll darüber und den Verbrecher im Obererzstift an den Oberhof zu Trier, im Niedererzstift an den zu Coblenz einzuschicken hatten. Die Zusammensetzung dieser beiden Gerichte war dieselbe; jedes bestand aus einem Schultheiß, vierzehn Scheffen (doch waren auch sieben hinreichend zur Fällung eines Urtheils), einem Gerichtsschreiber und einem Frohnboten. Der Fürsprechen (Advokaten) waren an jedem mehre, je nach Bedürfniß.

Die ältesten uns bekannten Gerichtsordnungen für diese beiden Gerichtshöfe sind von dem Erzbischofe Werner aus dem Jahre 1400. In jener für das Scheffengericht zu Trier ist angeordnet: 1) Damit Niemand muthwilligerweise oder vexatorisch an dem Gerichte verfolgt werde, soll der Angeklagte, wofern er böswillige Absichten bei dem Kläger verspürt, das Gericht angehen, denselben vorerst einen Eid ablegen zu lassen, daß er seine Klage erhebe, um Recht zu erlangen, und daß er ohne Gefährde und Arglist glaube, rechte Sache zu haben, „und doe das nit umb eynicherlei ockfüme [2]), betrucknus oder

---

[1]) Bei Scotti, Nr. 113; **Honth. III.** 40 **seqq.**

[2]) Ockfüme, bei Hontheim unrichtig „Ockfinne", ist ein, wie es scheint, äußerst selten vorkommendes Wort und seine Bedeutung daher schwer anzugeben. Deutsche

argwillen, und sullen derselben drier Puncte auch nit in diesen Sachen an unseren egenanten Gerichte obermitz sich selber oder ymants anders geprauchen, so yme Gott helffe und die Heiligen." Diesen Eid braucht indessen der Kläger nicht zu leisten, wenn er unverdächtige Briefschaften oder unwidersprochene Zeugenbeweise (Kundschaft) für seine Klage hat. Wer einen Andern einklagt auf eine Schuld oder einen Schadenersatz, darf nicht höher klagen, als die Schuld, der Schaden u. dgl. beträgt, und ist, auf Verlangen des Angeklagten, gehalten, sich mit einem Eide dazu zu verbinden, es sei denn, daß er Briefe oder Kundschaft über den Betrag beibringen könne. Wird aber ein Missethäter angeklagt, der einen Andern durch Brand oder Raub geschädigt, ihn an der Ehre oder am Leibe verletzt hat, so kann der Kläger solchen, ohne Eid, so hoch einklagen als er will. 2) Die Fürsprechen (Advokaten) sollen schwören, ein jeder, daß er demjenigen, dem er zugesagt habe, vor Gericht treu beistehen werde, dem, welchem er zuerst das Wort gegeben hat, ohne Gefährde und Arglist, sein Wort ihm thue, es gehe gegen wen es wolle, ausgenommen des Fürsprechs Vater, Mutter, Schwester, Bruder oder sonst nahe Verwandte. Keine Partei darf mehr als einen Fürsprech haben. „Es sollen auch unsere schultheiß und scheffen den vursprechern verbieden, daß sie keine nuwe böse fund oder einich unredliche sachen in unser gericht brengen", mit denen sie wider Recht das Gericht verzögern oder das Recht hindern wollten. 3) Das Gericht hat ein eigenes Buch, „die Tafel", worin alle Verträge, Käufe, Verpfändungen u. dgl. eingetragen werden; in dieses Buch darf Niemand einschreiben oder eine Einschreibung tilgen, es geschehe denn vor dem Schultheiß, zwei Scheffen und dem geschworenen Schreiber; anders soll es keine Kraft haben. 4) Wenn Jemand einen Andern überbauen wollte, so haben die Scheffen sofort bei der Klage Besichtigung vorzunehmen und Entscheidung zu geben, „also daß in yre spieße (Mörtel) und Werk nit umb unser scheffen verzihens willen zu schande gehe" —· 5) Ist Jemand verwundet, gestochen oder sonst verletzt worden, so sollen dessen Freunde oder der Wundarzt die Anzeige bei dem Schultheiß machen, damit dieser Besichtigung vornehmen und die gerichtliche Untersuchung einleiten kann; „und sollen auch die bartscherer und wontarzte unserm scholtheißen zu den heiligen

Vocabularien haben dasselbe gar nicht; Haltaus allein führt es auf, scheint es aber eben auch nur aus der vorliegenden Scheffenordnung unsers Erzbischofs Werner zu kennen. Da das Wort aber in dem abzulegenden **juramentum calumniae** vorkommt, so entnehmen wir, daß es so viel heißen müsse, als veratorisch zu Werke gehen, muthwillig einen Rechtsstreit in die Länge ziehen. Daher hat Haltaus: **„Ocksaumen, impedimento objecto, saepe frivolo, detinere.**

schweren, daß sie solche lute, alsbald sie die gebonden hant, unserem schultheißen auch verkündigen, daß nymand heimlich gedödet oder sust geletzet werde, und daß auch der mißethettiger nit verschwiegen oder verborgen werde" [1]).

Derselbe Erzbischof Werner hat 1422 noch nachträglich einige Erläuterungen zu obiger Gerichtsordnung gegeben, dahin lautend: Was die Mehrheit der Scheffen urtheilt, dem soll die Minderheit nicht widerreden. Ferner, wenn alle Scheffen oder die Hälfte eines Urtheils nicht wissig sein sollten, so haben sie sich bei dem Churfürsten und seinen Räthen eines Urtheils zu erholen. Statt viermal in der Woche soll künftig bloß zweimal, Mittwochs und Samstags, Gerichtssitzung sein [2]).

Eine Verordnung für das Scheffengericht zu Trier vom Jahre 1561 bestimmt eben nur die Taxen für verschiedene Akte, für Zeugenverhöre, gerichtliche Besichtigungen von Häusern u. dgl. [3]). Eine Reform des Gerichts von dem Erzbischofe Jakob v. Eltz aus dem Jahre 1569 erhöht das Honorar des Schultheißen und der Scheffen, indem angeordnet wird, daß zu den Eintrittsgebühren eines jeden neugewählten Scheffen und den vierzig Goldgulden, die derselbe für die Statuten zu zahlen habe, jährlich vierhundert Goldgulden aus der churfürstlichen Rentkammer an das Gericht ausgezahlt, diese sämmtlichen Gelder ausgelehnt und die Zinsen an den Schultheiß und die Scheffen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten [4]).

Bezüglich der Rechtsadvisen, die von den Untergerichten auf dem Lande an den Oberhöfen eingeholt werden mußten, hat Churfürst Clemens Wenceslaus (9. Febr. 1786) noch die Verordnung ergehen lassen, daß, wo eine solche ex officio vorgeschrieben oder aus bewegenden Ursachen für rathsam gehalten oder von einem der streitenden Theile verlangt werde, die Gerichte die Prozeßakten schleunig nach Trier, respektive Coblenz, einzuschicken haben, unter Strafe der Nullität ihres Urtheils und des Kostenersatzes. Den Advisagesuchen so wie den Appellationen seien die Sportelrechnungen der Advokaten und der

[1]) Bei Scotti, churtr. Verordn., Nr. 13; **Honth. II. p. 312—315.** Die unter demselben Datum erlassene Verordnung Werner's für das Scheffengericht zu Coblenz ist, meines Wissens, nirgend gedruckt; nach den Angaben Günther's über dieselbe (Topograph. Geschichte von Coblenz, S. 96 und 97) stimmte sie aber im Wesentlichen durchaus mit der für Trier gegebenen überein. Die beiden Gerichtshöfe hatten die drei Gerichtsbarkeiten, die hohe, mittlere und freiwillige Gerichtsbarkeit.

[2]) **Honth. II.** 366.

[3]) **Honth. II.** 862.

[4]) **Honth. III. p. 16 et 17.**

Gerichtsgebühren beizulegen, und haben die Oberhöfe, respektive das Appellationsgericht, darüber zu wachen, ob etwa die Taxordnung überschritten und demgemäß die Rechnungen zu ermäßigen. Für die Advisagesuche sollten aber die beiden Parteien gleichmäßig die Vorlagen zu machen haben, nicht die Partei allein, welche Rechtsadvise verlangt.

XIII. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte in ihrem Verhältnisse zu den kaiserlichen oder den Reichsgerichten. Das churfürstliche Hofgericht oder die erste Appellinstanz.

Schon vor Errichtung der „goldenen Bulle" unter Kaiser Carl IV (1356) genossen die drei geistlichen Churfürsten das Privilegium, daß keiner ihrer Unterthanen, Vasallen, Dienstleute, Burgmänner, Bürger, geistlichen und weltlichen Standes, weder in Civil-, noch in Criminalsachen gegen seinen Willen vor ein kaiserliches oder ein andres ausländische Gericht gezogen werden dürfe, es sei denn, daß die churfürstlichen Gerichte dem Kläger Recht zu verschaffen sich weigerten [1]). Urkundlich war dieses Privilegium von Kaiser Carl IV unserm Churfürsten Balduin und seinen Nachfolgern unter dem 26. Nov. 1346 zuerkannt worden, dahin lautend: Daß keiner seiner Vasallen, Dienstleute, Burgmänner, Bürger und Unterthanen geistlichen oder weltlichen Standes um keinerlei Civil- oder Criminalsachen wider seinen Willen vor das kaiserliche Hof- oder irgend ein andres Gericht gezogen werden sollte, sondern die Kläger sollten ihr Gesuch vor dem Churfürsten und dessen Gerichten anbringen, es wäre denn, daß der Churfürst oder dessen Gerichte den Klägern das Recht versagten oder des Churfürsten Vasallen und Unterthanen ihnen nicht gehorchten oder sich weigerten, vor ihnen zu Recht zu stehen [2]).

Sicher aber ist nicht damals erst dieses Privilegium ertheilt, sondern dasselbe ist als ein schon bestehendes jetzt verbrieft worden. Denn die zehn Jahre später erfolgte „goldene Bulle" sagt von diesem den geistlichen Churfürsten von Cöln, Mainz und Trier zugesprochenen Privilegium: „Wir setzin auch alse wir fundin han, daz in alten

---

[1]) Daß dieses Privilegium bereits vor der goldenen Bulle bestanden habe, ist aus Kap. XI. §. 1. derselben ersichtlich, indem es hier heißt: sicut praeteritis invenimus temporibus observatum. In dem §. 5 desselben Kapitels wird das Privilegium nun auch ausgedehnt auf die weltlichen Churfürsten.

[2]) Siehe Honth. II. p. 166. Moser, churtrier. Staatsrecht Kap. VII. §. 2.

Gezidin gehaltin ist, daz keine Grefin u. s. w." Dieselbe Bulle setzt sodann weiter fest, daß, wenn Jemand, im Widerspruche mit jenem Privilegium, aus den drei Erzstiften vor ein auswärtiges Gericht geladen werden sollte, in welcherlei Sachen dies auch sein möchte, Ehre, Gut oder gemischte Angelegenheiten betreffend, derselbe gar nicht schuldig sei, vor dem Gerichte zu erscheinen und sich zu verantworten; ebenso ferner, daß alle an einem solchen auswärtigen Gerichte erlassenen Urtheile null und nichtig seien [1]).

Diesem Privilegium, genannt privilegium de non evocando, hat die goldene Bulle das andre, de non appellando, hinzugefügt, gemäß welchem keinem Untergebenen der drei Erzstifte, wessen Standes er sei, Graf, Freiherr, Edler, Getreuer, Vasall, Ritter, Burgmann, Bürger, Bauer, gestattet war, von den churfürstlichen Gerichten oder deren Urtheilen an irgend ein andres Gericht zu appelliren, so lange den Klägern vor jenen Gerichten das Recht nicht versagt wurde. Und im Falle, wo das Recht versagt würde, sollten die Kläger eben nur an das kaiserliche Gericht oder an den zeitlichen Präsidenten desselben unmittelbar, nicht aber an einen beliebigen andern Richter, zu appelliren Macht haben [2]).

An dem ersten Privilegium (de non evocando) haben unsre Churfürsten allzeit festgehalten und niemals zugegeben, daß einer ihrer Unterthanen vor ein ausländisches Gericht gezogen würde. Ein merkwürdiges Beispiel davon haben wir oben bei den Vehm- oder westfälischen Gerichten angeführt; ein andres liegt vor aus dem Jahre 1545, wo der Rektor der Universität zu Cöln etliche Unterthanen unsers Erzstifts gerichtlich belangt und excommunicirt hatte, und der Churfürst Johann Ludwig dieselben von dem Prozesse freispricht, indem er sich darauf beruft: „Dan wir als ein Churfürst des heiligen Reichs mit treffilichen Freyheiten begnadet und begabt sind, daß unsere Underthanen die einem jeden, so an sie zu sprechen hetten, vor Uns Rechts gefolgig sein wullen, in kein ußlendig Recht gezogen werden sullen [3]). Das Festhalten an diesem Privilegium war unsern Churfürsten natürlich dadurch erleichtert, daß dasselbe auch von ihren Unterthanen als eine Wohlthat, als ein Mittel zur Wahrung ihrer Interessen betrachtet wurde, gegen welches daher von ihrer Seite keine Remonstrationen ausgehen konnten.

---

[1]) Goldene Bulle Kap. **XI.** §. 2. In einer Pancharte vom 31. Mai 1376 hat Kaiser Carl **IV** unserm Erzbischofe Cuno jenes Privilegium bestätigt. **Honth. II. p.** 265—274.

[2]) Gold. Bulle, Kap. **XI.** §. 3.

[3]) **Honth. II. p.** 703.

Anders aber verhielt es sich mit dem zweiten Privilegium (de non appellando), das den weiteren Instanzenzug über die churfürstlichen Gerichte hinaus abschnitt, und daher von den Unterthanen selbst als eine Rechtsbeschränkung aufgefaßt werden konnte. Daher kam denn auch dieses Privilegium, wie Moser schreibt, wenigstens nach Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts nicht in Observanz, „sondern nach derselbigen hatten die Herren Churfürsten zu Trier in Ansehung der Appellationen vor andern Reichsständen nichts voraus," d. i. waren Appellationen an die Reichsgerichte statthaft. Nach desselben Moser Ansicht wäre die Ursache davon die gewesen, „daß, wie in allen diesen Stifftern die Land-Stände mächtig gewesen und vil in der Justiz zu sagen gehabt, selbige auch nicht gestatten wollen, daß die Appellationes in dem Trierischen durch die goldene Bulle ihnen zum Schaden und Nachtheil, auch ohne ihre Einwilligung und Verschulden, denen Unterthanen verwehret und aufgehoben seyn sollten. . . . Da nun diese Widersetzlichkeit die churfürstliche Erzbischöffe gemerket, haben sie lieber nachgeben und sich erkläret, daß sie, dem freyen Lauff der Justiz zum Besten, dieses in der goldenen Bulle versehenen Privilegii de non appellando sich verzeihen und sich dessen gänzlich enthalten wollten."

Und in der That findet sich auch, ungeachtet jenes Privilegiums in der „goldenen Bulle", in unserm Churfürstenthum keine Spur eines eigenen Appellgerichts bis in das Jahr 1458, also ein volles Jahrhundert nach Aufstellung jenes Reichsgrundgesetzes, und muß also angenommen werden, daß die Appellationen an die kaiserlichen Gerichte gingen, oder daß für die einzelnen Fälle besondre und vorübergehende Commissionen zu einer Appell-Instanz von den Churfürsten niedergesetzt worden seien. Eine eigene, stehende Appell-Instanz wurde aber von dem Churfürsten Johann II von Baden in dem Hofgerichte (parlamentum aulicum electorale) errichtet, in Folge eines neuen Privilegium von Kaiser Friedrich III, und zwar, wie aus der betreffenden Urkunde zu entnehmen ist, in Ausführung „alter Privilegien und Freiheiten des Erzstifts", womit ohne Zweifel die in der goldenen Bulle enthaltenen gemeint sind. Die Urkunde besagt nämlich. „Wir Friedrich, von Gottes Gnaden römischer Kayser, bekennen und thun kunt, . . . wan der Erwürdig Johann erwölter und bestetigter zu Trier, . . . unser lieber Neve und Churfürst, jetzund fürgenommen hat, nach sein und seines Stiffts alten Privilegien und Freiheiten Sage und Laut, sein Hoffgericht aufzurichten, und damit seinen Underthauen vor ihme und seinen Räthen Recht widerfahren und gedeyen zu lassen, daß wir demselben unserem Neven und Churfürsten gnediglichen gegönnet und ver-

liehen haben, gönnen und verleihen von römischer kayserl. Machtvollkommenheit in Kraft dieses Brieffs, ob er, sein Nachkommen und Stift von Trier mit einigen ihren Underthanen, in was standts, würden oder Wesen die wären, icht (irgend etwas) zu thun hätten, oder zu thun gewönnen, daß sie dan dieselbe ihre Underthanen für sich und daselbst sein Hoffgericht heischen und fordern, und dan die Sachen nach Erkantnuß ihres Richters, den sie zu Zeiten darumb setzen werden, und ihre Räthe, die darumb zu Recht sitzen, austragen mögen, als recht, ungewehrlich u. s. w." [1]).

Dieses Hofgericht hatte die Appellationen von den Untergerichten des ganzen Erzstifts anzunehmen, waren besetzt mit Rechtsgelehrten des geistlichen und weltlichen Standes aus dem Nieder- und dem Ober-Erzstift, und hielt auch, wenigstens im sechszehnten Jahrhunderte, seine Sitzungen bald zu Coblenz, bald zu Trier. Nach der durch den Churfürsten Jakob von Eltz unter dem 4. Juli 1569 vorgenommenen Reform dieses Gerichtshofs bestand derselbe aus einem Hofrichter und fünfzehn Beisitzer'n (Assessoren), aus welchen einer als permanenter Stellvertreter des Hofrichters und Direktor des Hofgerichts bezeichnet war, und sodann aus einem Hofgerichts-Notar. Das Gericht war verpflichtet, die Streitsachen nach des heil. Reiches Rechten und den erzstiftisch trierischen Herkommen und Gewohnheiten rechtlich zu entscheiden, auch in Rücksicht des Prozeßganges und der Gerichtsgebühren die kaiserliche Kammer-Gerichtsordnung, nach Maßgabe des altherkömmlichen Hofgerichtsbrauchs und der Beschaffenheit der Sachen zu beachten. Daß dieses Gericht aber bald zu Coblenz, bald zu Trier gehalten wurde, vermuthlich, je nachdem sich der churfürstliche Hof selbst dort oder hier befand, geht hervor aus dem Passus, wo von den Interlocutorien Rede ist, indem es heißt: „Und da Interlocutori zu geben, . . . das soll dem Hofrichter alspalt angezeigt werden . . . daruff er die Sach jemandt zu referiren bevehlen, und aus den nechst gesessenen Assessoren, so viel zu den anwesenden uff ein gewissen Tag innerhalb sechs oder acht Wochen in unserer stätt eine, Trier oder Coblenz, wo dan jederzeit unser Hofgericht pfleglich gehalten wird, beschreiben u. s. w." [2]).

Sollte eine Streitsache vor dieses Appellgericht gebracht werden können, so mußte die Hauptsumme wenigstens 15 Gulden trierischer Wehrung betragen.

Nachdem das churfürstliche Hofgericht im siebenzehnten Jahr-

[1]) Scotti, Nr. 28. **Honth. II. p. 433 et 434.**
[2]) **Honth. III. p. 18.**

hunderte seine bleibende Residenz zu Coblenz erhalten hatte, wurden von den Landständen bald Klagen über Erschwerung und Verzögerung der Justizpflege erhoben, denen das Domkapitel während der Staatsgefangenschaft des Churfürsten Philipp Christoph durch Errichtung eines zweiten Hofgerichts zu Trier für das Ober-Erzstift abzuhelfen suchte. Die betreffende Verordnung des Domkapitels vom 2. März 1640 dekretirt daher: „Auf Antrag der Landstände: daß eine promptere, durch zu große Entfernung der Residenz des churfürstl. Hofgerichts zu Coblenz in manchen Fällen verzögerte oder gar unterlassene Justizpflege dadurch befördert werden möchte, daß der Sprengel jenes fürs ganze Land angeordneten Justizkollegiums, nach den Bezirken der Officialate im Obern und Niedern Erzstifte getheilt, und ein besondres Hofgericht für das Obererzstift in der Stadt Trier, wie schon längst beabsichtigt worden, errichtet werde, wird willfahrend verordnet, daß ein für das Ober-Erzstift besonders constituirtes Hofgericht im churfürstlichen Pallast zu Trier unter dem Vorsitz eines bezeichneten Direktors .... sich.. versammeln und in gleicher Eigenschaft, wie das in seinem Wesen für das Nieder-Erzstift verbleibende Hofgericht zu Coblenz, fungiren soll [1]).

Diese Theilung oder Verdoppelung des Hofgerichts hat aber nicht lange gedauert, indem zufolge des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1652 bestimmt worden ist: „daß gedachtes Hoffgericht bis zur künfftiger ferner Verordnung in der Statt Coblenz unvertheilt vor dem gantzen Erzstifft und dessen Angehörigen verbleiben solle" [2]). Auch der Churfürst Franz Ludwig hatte in der neuen Organisation des Justizwesens vom 1. Januar 1719 diese Einrichtung des Hofgerichts, wonach dasselbe seinen Sitz in Coblenz hatte und die zweite Instanz für das Ober- und Nieder-Erzstift bildete, bestehen lassen. In dem Ober-Erzstift müssen aber bald Beschwerden hierüber laut geworden sein, indem unter dem 21. Mai 1722 durch ein churfürstliches Rescript, — auf das Gesuch der Landstände, des Domkapitels und des Magistrats zu Trier um Forterhaltung der in der Stadt Trier herkömmlich bestandenen mittlern Appellations-Instanz für das obere Erzstift, sodann in Erwägung, daß durch die Berufungen von den Aemtern und Gerichten im Obererzstifte an das Hofgericht zu Coblenz diesem Landestheile die Rechtspflege erschwert, — ein weltliches Commissariat, auch Hofraths-Commissariat genannt, aus drei Hofräthen und einem Secretär bestehend, zu Trier konstituirt worden, an welches alle Appellationen

---

[1]) Scotti, Nr. 200.
[2]) Honth. III. p. 674.

und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsstreitigen und andern, die Jurisdiktion oder Landesstreitigkeiten mit Nachbaren betreffenden Angelegenheiten im Obererzstifte gelangen und von demselben abgeurtheilt werden sollten. Durch landesherrliche Bestimmung vom 11. Mai 1745 ist nachträglich festgesetzt worden, daß nur in den Streitsachen an das Hofraths-Commissariat (zu Trier) appellirt werden dürfe, die, mit den Kosten, einen Werth von 50 Gulden trier. erreichten. Später erhielt dieses Commissariat den Namen churfürstlicher Hofrath und wurde 1782 in Rang und Cognitionsbefugniß dem Hofgerichte gleichgestellt, als zweite Instanz für das Obererzstift, jedoch mit Ausschluß der Aemter Zell, Cochem, Daun, Ulmen und Hillesheim. In der unmotivirten Ausschließung dieser zum Obererzstift gehörenden Aemter von dem Gerichtssprengel des Hofraths witterte man eine unlautere Absicht, die, nach dem Ausbruche der französischen Revolution laut geworden, den Churfürsten 1792 veranlaßte, die genannten Aemter dem Sprengel des Hofraths zurückzugeben [1]).

Seit der Errichtung dieses Hofgerichtes in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bestand nun zwar eine mittlere Appellinstanz; dagegen aber ging, bei wichtigern Prozessen, der weitere Instanzenzug noch immer an die Reichsgerichte. Seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sind aber die Appellationen von den erzstiftischen Gerichten an das kaiserliche und das Reichskammergericht durch neue Privilegien allmälig beschränkt und endlich unter Kaiser Carl VI 1721 gänzlich aufgehoben worden. Die erste Beschränkung der Appellationen erfolgte aber 1562 durch Kaiser Ferdinand I, und zwar auf die Beschwerden des Churfürsten Johann von der Leyen, daß, obgleich ihm nach der goldenen Bulle die Freiheiten zuständen, seine Unterthanen nicht vor ausländische Gerichte ziehen wie auch nicht von seinen Gerichten an andre appelliren zu lassen, zudem auch in seinem Erzstifte neben und über den Untergerichten ein ordentliches Hofgericht bestehe, „mit verständigen und geübten von Adel und andern Rechtsgelehrten stattlich besetzt, an welchem in allen Sachen rechtlicher Ordnung nach procedirt und einem jeden gleichmäßig Recht mitgetheilt werde", dennoch öfter seine Unterthanen von muthwilligen Leuten an das ausländische Gericht zu Rottweil citirt würden, und ebenso öfter Parteien ohne alle Noth und rechtmäßige Veranlassung aus lauter Muthwillen und um die Execution der Urtheile und die Justiz aufzuhalten, der gewinnenden Gegenpartei Schaden und Verderben zu bereiten, an andre Gerichte provocirten und appellirten. Um diesen Beschwerden abzuhelfen, hat

[1]) Scotti, II Thl., S. 779 u. 780; III. Thl., S. 1318.

der Kaiser durch einen Freibrief vom 23. Nov. 1562 die Vorladung Trierischer Unterthanen vor irgend ein ausländisches, kaiserliches oder andres, Gericht neuerdings untersagt und nebstdem dem Erzbischofe von Trier und dessen Nachkommen die Freiheit gewährt, „daß nuhn hinführo von den Bey- und Endurtheilen, so in causis momentaneae possessionis" an den Trierischen Hofgerichten ausgesprochen worden, durch Niemand appellirt oder provocirt, sondern alsobald, wie sich gebührt, exequirt und vollzogen werden (doch einem Jeden sein petitorium unverletzt und vorbehalten), und daß ferner in allen andern Sachen, in welchen appellirt werden kann, Appellation nur dann statthaft sein solle, wenn die Hauptsache und Forderung über fünfhundert Goldgulden beträgt; welche Sachen aber nur fünfhundert Gulden und darunter betragen, sollen von dem Rechte der Appellation an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und das Reichskammergericht ausgeschlossen sein und an den churfürstlichen Landesgerichten definitiv abgeurtheilt werden. Weiterhin hat der Kaiser für die appellabeln Sachen das Appellationsrecht dahin geregelt, daß der Appellant in Zeit von drei Monaten nach ergangenem Urtheile an dem Hofgerichte zu Trier einen Eid schwöre, „daß er nit auß Gefahr oder Muthwillen appellirt, nehmblich, daß er nit gesinnet die Sach und deren Execution dardurch gefährlich aufzuhalten, noch seinen gewinnenden Gegentheill in unbilligen Schaden zu führen, sondern daß er mit gutem Gewissen verhofft bester Recht und Urtheil zu erhalten, darzu bey gleichem Eyd alle seine Hab und Güter, wohe die auch gelegen, der gewinnenden Partei verpfändten, sich daran für die Hauptforderung, Interessen, Kosten und Schaden executionsweise zu erhohlen, im Fall er (Appellant) die Appellation ersetzen ließe oder die appellirt Urtheil bestättigt würde." Wenn aber der Appellant diesen Eid nicht leisten oder die Caution nicht halten würde, sollte seine Appellation null und nichtig sein und das an dem Trierischen Hofgerichte ergangene Urtheil ohne Weiteres vollzogen werden [1]).

Durch Kaiser Matthias ist in weiterer Beschränkung der Appellationen die appellable Summe in Sachen, welche das Petitorium betreffen, auf tausend rheinische Goldgulden erhöht und diese Erhöhung dem Reichskammergerichte zur Nachachtung insinuirt worden [2]). Endlich hat Kaiser Carl VI den 30. Sept. 1721 gegen die Zusage des Churfürsten Franz Ludwig, ein Revisionsgericht zu errichten und eine Revisionsordnung aufzustellen, alle Appellationen von den churtrierischen

[1]) Honth. II. p. 877—879.

[2]) Moser, churtr. Staatsr., Kap. VII. §. 8.

Gerichten (mit einziger Ausnahme der Rechtsverweigerung) aufgehoben; „also daß in dem Erzstifft Trier von keinem Bey- oder Endurtheil, Erkantnus, Decreten und Abschieden, so von dem Churfürsten und dessen Nachkommen zu Trier oder in derselben Nahmen an derer vorgedachter Massen bestelten Hof-, Appellations- und Revisionsgerichten inskünftig und nach Dato dieses Briefs gesprochen und eröffnet werden, in allen Sachen durch Niemand, was Würden, Stands, oder Wesens der seye, weder ahn Uns, Unsere Nachkommen am Reich oder ahn Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht oder Jemands anderst appellirt, supplicirt noch reducirt werden soll noch mag, in keine Weise u. s. w." [1]). Dieses Privilegium ist durch Rescript des Kaisers unter dem 26. Juni 1727 dem Reichskammergerichte insinuirt und von diesem angenommen worden [2]). Auf der Grundlage dieses unbeschränkten Privilegium de non appellando hat Franz Ludwig das ganze Gerichtswesen neu organisirt, wie tiefer unten näher gezeigt werden wird.

XIV. Kapitel.

Die neue Organisation des ganzen erzstiftischen Gerichtswesens durch den Churfürsten Franz Ludwig (1719—1725).

Die langwierigen Kriege Ludwig XIV zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatten dem Wohlstande unsers Landes tiefe Wunden geschlagen. Noch beim Beginne der Regierung des Churfürsten Franz Ludwig 1716 lag die Moselbrücke bei Trier bis auf die Sohle niedergeworfen und waren die Ringmauern der Stadt an mehren Stellen Trümmerhaufen. Die „unter solcher Ruin annoch erbärmlich seuffzende uhralte Stadt Trier" war aber ein Bild der Zerrüttung, die ebenfalls in öffentlichen Instituten und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eingerissen war. Mehre fruchtbare Jahre nach einander heilten allmälig manche Wunden und die große Thätigkeit des staatsklugen Franz Ludwig schaffte so treffliche Ordnung in allen öffentlichen Einrichtungen, daß die zwölf Jahre seiner Regierung noch lange nachher in gesegnetem Andenken gestanden haben. Kaum gibt es einen Zweig öffentlicher Verwaltung, den er nicht neu organisirt, von obwaltenden Mängeln befreit und verbessert hätte. Schnell nach einander folgten sich eine Präliminarordnung zur Organi-

---

[1]) Honth. III. p. 916—918.
[2]) Moser, a. a. Orte, §. 9.

sation des ganzen Gerichtswesens, eine Hofgerichtsordnung, eine Revisions- und Amtsordnung, eine Geschäftsordnung für das Generalvicariat, das Consistorium und das Officialat, eine Criminalverordnung, eine Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiverordnung und eine Judenordnung. Ferner hat er die Universität durch Vermehrung der Lehrkräfte, Erhöhung der Besoldungen und einen verbesserten Studienplan zu größerm Flor erhoben, hat das ganze Land neu vermessen lassen und darauf ein neues Regulativ für Erhebung der Steuern aufgestellt, eine allgemeine Zehentordnung gegeben und ein treffliches Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler ausgehen lassen.

Hier an dieser Stelle haben wir bloß die Reformen in dem Justizwesen in's Auge zu fassen; die übrigen von ihm ausgegangenen Verordnungen sind bereits zum Theil in frühern Partien dieses Werkes vorgekommen, andre werden noch in den folgenden gewürdigt werden.

Sogleich nach dem Antritte seiner Regierung hat Franz Ludwig sich Berichte über das Justizwesen im Erzstifte, über die Anzahl der Gerichte, deren Besetzung, die Gerichtsbarkeiten derselben erstatten lassen, und hat daraus erkannt, daß gegen die im heil. römischen Reiche eingeführten Grundgesetze und das übliche Herkommen eine zu große Anzahl von Gerichten vorhanden, zu viel Richter, eine große Menge von Advokaten, Prokuratoren und Notarien sich dabei befänden, woraus unnöthige Weitläufigkeiten und schädliche Verwirrungen entständen. Nebstdem waren durch das zu angehäufte Personal die Gerichtsgebühren gesteigert, die Receß- und Dekretengelder, Sporteln und andre Auflagen erhöhet und vergrößert, „bey keiner Instanz aber die Gerechtigkeit unentgeldlich, dergestalt, daß in sämbtlichen hiesigen unseren Ertzstifftischen Landen das nobile judicis officium gantz unbekant." — Größere Gleichförmigkeit des Justizwesens mit den kanonischen und kaiserlichen Rechten, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege sammt Beseitigung aller unnöthigen Kosten waren daher die Grundgedanken, von denen sich der Churfürst bei der neuen Organisation leiten ließ. Diese letztere ist aber, den Grundzügen nach, gegeben in der „Vorläuffigen oder Praeliminar-Verordnung wie die Justitz bei allen Geist- und Weltlichen Dikasterien durch's gantze Ertzstifft und Churfürstenthumb Trier administriret werden solle" vom 1. Jan. 1719. Diese Verordnung handelt in sechs Artikeln von dem geistlichen Gerichtswesen, die tiefer unten zur Sprache kommen werden, und in neun andern von dem weltlichen, aus denen wir hier die Hauptmomente ausheben.

Erstens wird die Justiz in Civilsachen auf drei Instanzen eingeschränkt und durch Errichtung einer dritten Instanz zu den zwei

herkömmlichen, eines Revisionsgerichtes nämlich, den Unterthanen die Wohlthat gewährt, fernerhin nicht mehr mit großen Kosten bei den Reichsgerichten eine letztinstanzliche Entscheidung nachzusuchen. Zwei Jahre nach dem Erscheinen der Präliminarverordnung erfolgte von Kaiser Carl VI das Privilegium für Churtrier, daß Appellation von seinen Gerichten nicht mehr statthaft sein solle. Diesemnach war die erste Instanz, wie früher, bei den Aemtern oder den genugsam besetzten Gerichten (Untergerichten) sowohl in den Städten Trier und Coblenz, als auch in den Landstädten und Dorfschaften des Ober- und Nieder-Erzstiftes. Alle Civilsachen, die nicht nach altem Herkommen unmittelbar vor die Scheffengerichte gebracht wurden und gebracht werden mußten, sollte der Amtmann, mit Zuziehung des Amtsverwalters, des Kellners, des Stadtschultheißen und des Amts- oder Gerichtsschreibers vornehmen, für die Verhandlungen vier Tage im Monate festsetzen, dabei summarisch verfahren, der Parteien Anbringen und Ausreden mündlich vernehmen, und nach dem ersten, zweiten, höchstens dritten Verhöre ohne Gestattung von Schriftenwechselung ein Definitivurtheil durch Stimmenmehrheit ergehen lassen. Dieses Urtheil muß in das Amtsprotokoll eingetragen, den Parteien verkündigt, diesen auf Verlangen ein beglaubigter Auszug oder eine Abschrift mitgetheilt werden, und dies Alles gratis ohne die geringste Entgeltung; nur mögen dem Aktuar für einen verlangten Protokollauszug zwölf Creuzer gezahlt werden. Bezüglich der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den erzstiftischen Gerichten, der Schließung von Contrakten, Aufstellung der Vormundschaften, Abhörung der Rechnungen, Errichtung von Testamenten u. dgl., soll es, wie bisher, verbleiben, mit dem Hinzufügen, daß der Amtmann, wenn er zugegen, oder der Amtsverwalter, Kellner oder Stadtschultheiß im Namen des Churfürsten bei diesen Gerichten das Präsidium führe.

Für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz war eine Scheidung von gewöhnlichen und geringfügigen Sachen und solchen, die eine höhere Wichtigkeit haben, gemacht, und die Erkenntniß in jenen, zu Trier dem zeitlichen Statthalter oder Oberamtmann unter Zuziehung des Stadtschultheißen, eines gelehrten Hofraths und des Aktuars, zu Coblenz dem Amtmann und Stadtschultheiß, gleichmäßig wie zu Trier, übertragen. Da bei diesen Sachen keine weitläufige Untersuchungen nöthig waren, sollte summarisch verfahren und „dabei dann auch das nobile judicis officium beobachtet und zu Vergeltung habender Mühe nichts gefordert, sondern denen sich anmeldenden Parthehen geschwind und unentgeltlich abgeholfen werden." Wichtige Sachen aber sollten (in erster Instanz) zu Trier und Coblenz vor das gewöhnliche weltliche

Hochgericht gebracht werden, welchem dann der Statthalter oder Oberamtmann oder Stadtschultheiß zu präsidiren hat. Von beiden Oberhöfen wie von Untergerichten überhaupt dürfen Appellationen anders nicht ergehen, als an das churfürstliche Hofgericht.

Zweitens wird dieses Hofgericht, die zweite Instanz, mit einem Hofrichter und sieben in den Rechten und gerichtlicher Praxis wohlgeübten Assessoren und einem rechtserfahrenen Secretär besetzt, und werden dem Gerichte zwei vereidigte Gerichtsboten beigegeben werden. Die an diesem Gerichte angestellten Assessoren haben sich aller Advocatur in erster und zweiter Appellinstanz, bei Vermeidung schwerer Strafe, zu enthalten, und sollen sich ausschließlich mit Erledigung der durch Appell vor ihr Gericht gebrachten Sachen befassen.

Bevor Jemand zum Assessor des Hofgerichts angenommen werden kann, muß ihm eine oder die andre der wichtigsten Prozeßsachen, die vor dem Hofgerichte schwebend, in den Akten übergeben werden, worüber derselbe in pleno des Hofgerichts einen Vortrag zu halten hat, um seine Qualification darzuthun. Das Gericht hat dann dem Churfürsten darüber Bericht zu erstatten. Soll eine Prozeßsache in appellatorio vor das Hofgericht gebracht werden können, so muß der Gegenstand, um den es sich handelt, wenigstens 75 Gulden Trierischer Währung, die Kosten miteingerechnet, betragen. Ist das Hofgericht auch zunächst und regelmäßig zweite Gerichtsinstanz, so gibt es aber Personen und Sachen, welche unmittelbar an dasselbe gehen können oder gehen sollen. Prozesse gegen ganze Gemeinden, Dorfschaften, Städte, können vor dem Hofgerichte in erster Instanz angebracht werden; ausländische Personen können unmittelbar an dasselbe gehen; Vagabunden, die unter keinem Untergerichte einen festen Sitz haben; Parteien, denen von den Untergerichten Recht verweigert oder ungebührlich verzögert würde, wie auch öffentliche Amtssachen. Geistliche, Lehen-, Brüchten- und Malefizsachen, die Leibesstrafen auf sich haben, gehören nicht vor das Hofgericht.

Drittens; als dritte und letzte Instanz für sämmtliche rechtende Parteien in den erzstiftischen Landen wird ein eigenes Revisionsgericht (Revisionshof) errichtet, bestehend aus einem Direktor, vier Revisionsräthen und einem Aktuar, und hat dieses Gericht eine Revision der Urtheile des Hofgerichts, denen die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, vorzunehmen [1]). Vor das Revisionsgericht können aber nur solche Prozesse gebracht werden, deren Gegenstand wenigstens 200 Gulden

---

[1]) Dieses Hofgericht befand sich neben der Stiftskirche von St. Florin, in dem jetzigen Pfarrhause von U. L. Frauen zu Coblenz, und hatte wöchentlich zwei Sitzungen, Mittwochs und Samstags von 9—12 Uhr.

Capital, Zinsen und Kosten nicht mitgerechnet, beträgt; betrifft der Prozeß aber beständige Servitute, einen jährlichen Zins, eine stehende Last, so ist er an und für sich revisionsfähig.

Viertens, in Criminalfällen haben die Beamten in Städten und auf dem Lande die Delinquenten zu ergreifen, festzusetzen, den Amtsverwalter, Kellner, Gerichtsschultheiß und zwei Gerichtsschöffen zuzuziehen und durch Examination und Untersuchung vorläufig den Prozeß zu präpariren; und wenn dieselben vernünftig voraussetzen müssen, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sei, haben sie denselben unter sicherer Bedeckung im Obererzstifte nach Trier, im Untererzstifte nach Coblenz transportiren zu lassen und in die Hände des Oberamtmannes und Stadtschultheißen abzuliefern und die aufgenommenen Protokolle einzuschicken [1]).

Fünftens endlich sollen vor den erzstiftischen Hofrath (das oberste Regierungscollegium), bestehend aus einem Vice-Canzler und sechs Hofräthen, die Gerichtsbarkeits-, politische, Lehen- und andre Landes- und Regierungssachen gebracht und verhandelt werden; dagegen hat dieses Collegium keine Partei- oder Streitsachen anzunehmen, es sei denn, daß Beamte, die keinem andern Gerichte unterworfen, vor demselben besprochen würden, in welchem Falle, bei etwaiger Beschwerung einer Partei gegen das ergangene Urtheil, Appellation an das Hofgericht offen steht. Da dieses Collegium auch gewöhnlich die Lehensachen zu traktiren hatte, so behielt sich der Churfürst vor, über jene Zahl von sieben gelehrten Personen noch so viel adelige Hofräthe zu ernennen und ihnen den Zutritt im Hofrathe auf der Ritterbank zu gestatten, als zweckdienlich sein werde.

Nach dieser Organisation des gesammten Justizwesens in unserm Churfürstenthum sind wesentliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen worden. Einzelne Verordnungen, die später noch ergangen sind, haben nur erläutert oder eingeschärft, was in den Gerichtsordnungen des Franz Ludwig aufgestellt war, oder einzelne Bestimmungen, die sich nicht als ganz praktisch bewährt hatten, durch zweckmäßigere ersetzt. Die letzte, von Clemens Wenceslaus erlassene ausführliche Scheffengerichtsverordnung für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz von 1784, bezweckte vorzüglich Gleichförmigkeit des gerichtlichen Verfahrens an den beiden Oberhöfen, deren Gerichtsbarkeit genau dieselbe gewesen ist. Vorerst soll durchaus das summarische Verfahren in Anwendung kommen bei Bagatell-, kleinen Schuldforderungs-, Wechsel-, Rechnungs-, Bau- und Concurssachen und bei diesen kein Schriftwechsel

---

[1]) Näheres hierüber tiefer unten in dem Kapitel über die Criminaljustiz.

zugelassen werden. Ebenso ist der Beistand eines Advokaten entbehrlich, da es eben nur auf Ermittelung des Thatbestandes ankommt. Auch sollen diese zum summarischen Verfahren qualificirten Sachen nicht mehr vor vollem Gericht behandelt, sondern von einer Commission aus der Mitte des Gerichts instruirt, zum Rechtsspruch vorbereitet und dann darüber in pleno referirt werden, worauf von da rechtliche Verfügung abzuwarten ist.

Bei allen wichtigen Sachen und solchen, wo allerlei Rechtsfragen pro und contra zur Erörterung kommen, muß der processus ordinarius oder das schriftliche Verfahren angewendet werden.

Ueber den wichtigsten Theil der den Oberhöfen zustehenden Gerichtsbarkeit, die Criminalgerichtsbarkeit nämlich im ganzen Erzstifte, hat die Verordnung nichts Besondres zu erinnern, nachdem bereits 1765 der accusatorische Prozeß abgeschafft und der inquisitorische, wie fast im ganzen Reiche, eingeführt worden war. Weiterhin wird die Ordnung vorgeschrieben, nach welcher Vormundschaftsbestellungen an den beiden Scheffengerichten vorgenommen werden sollen.

XV. Kapitel.

Der Justiz-Senat zu Coblenz und der später errichtete zu Trier.

Bis zum Jahre 1783 waren Personatklagen gegen churfürstliche Räthe, Kanzleiverwandte, Beamte und sonstige befreite Personen keinem bestimmten Gerichtszwange in erster Instanz zugewiesen und wurden daher bei solchen Fällen jedesmal besondre Commissionen ernannt, welche dieselben in erster Instanz anzunehmen und darin zu erkennen hatten. In dem genannten Jahre hat der Churfürst Clemens Wenceslaus für diese Fälle ein eigenes Justiz-Collegium, den weltlichen Justiz-Senat, zu Coblenz aus dem Mittel der Regierung, bestehend aus einem Direktor und vier Beisitzern, creirt, und diesem die Gerichtsbarkeit und die Entscheidung der Personatklagen gegen Beamte und andre befreite Personen übertragen, vorbehaltlich jedoch der Ernennung besondrer Commissionen für die Fälle, wo die streitenden Parteien allzuweit von dem Sitze jenes Collegiums entfernt wären. Auch waren alle gegen die churfürstl. Hof- und Lehnkammer, tam active quam passive vorkommende Klagen, so wie überhaupt alle Lehnsachen diesem Justiz-Senate per modum commissionis perpetuae überlassen, jedoch erst nach vorhergegangener Vorstellung bei der Landesregierung und dem Lehnhof und vergeblich versuchter gütlichen Austragung der Streitsache.

Sechs Jahre später (1789) verordnete Clemens Wenceslaus, daß zur Verhütung von Rechtspflegeverzögerungen im Obererzstifte in den Vorfallenheiten, die ihrer Eigenschaft nach an den Justiz-Senat zu Coblenz gehörten, der churfürstliche Statthalter zu Trier in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken habe. Endlich erfolgte 1791 (den 25. Jan.) „zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im Obererzstifte ein zweiter weltlicher Justiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich constituirt", mit derselben Geschäftsordnung und Cognitionsbefugniß, wie der 1783 zu Coblenz errichtete. Die beiderseitigen Sprengel waren dieselben wie die für den Appellations-Instanzenzug [1]).

XVI. Kapitel.

Das Gerichtswesen im Fürstenthum Prüm.

In der gefürsteten Abtei Prüm standen dem Abte, wie den Reichsständen überhaupt in ihren Territorien, die Landeshoheit und die übrigen Gerichtsbarkeiten, hohe und niedere, zu. In diesem Fürstenthum gab es aber drei Arten von Gütern, Allodial- oder freie Güter, Stock-, Schafft- oder Vogteigüter und Lehengüter. Bis zur Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier kam für die erstern ohne Zweifel das gemeine Recht in Anwendung, während die Stockgüter als privatrechtlicher Natur nach den besondern Verträgen zwischen dem Abte als dem Vogteiherrn und den einzelnen Stockbesitzern, die Lehengüter aber hauptsächlich nach den Lehenbriefen behandelt wurden. Mit dem Criminalrechte in dem Fürstenthum verhielt es sich, wie in dem Erzstifte Trier; seit dem sechszehnten Jahrhunderte hielt man sich an Kaiser Carl V „Peinlicher Gerichtsordnung."

Das Fürstenthum war, wie wir im I. Bande dieses Werkes, S. 289 u. 290 gesehen haben, in fünfzehn Höfe oder Schultheißereien getheilt. Jeder dieser Höfe hatte ein Gericht, das aus einem Schultheiß und sieben Scheffen bestand. Bei diesen Gerichten wurden aber nur Vormundschaften, Einschreibung von Schuld- und Pfandverschreibungen in eigene Bücher, Tausch- und Kaufverträge, Ablagen der nachgeborenen Kinder auf den Stockgütern und ähnliche Sachen verhandelt, die Einsammlung und Ablieferung der herrschaftlichen Renten besorgt. Diese Gerichte sind auch nach der Union unverändert bestehen geblieben.

---

[1]) Scotti, Nr. 773, 855 u. 877.

Neben diesen Gerichtshöfen bestand ein höchster Gerichtshof für alle Unterthanen des Gebietes der Abtei zu Romersheim, der die Mittel- und Hochgerichtsbarkeit ausübte und für die unteren Gerichte eine zweite Instanz bildete. Ebenso hatte der Abt ein Manngericht, bestehend aus mehren seiner Vasallen, vor welchem Lehensachen abgeurtheilt wurden. Dasselbe wurde in der Wohnung des Abtes abgehalten.

Als im Jahre 1361 eine Theilung der abteilichen Güter und Renten in eine Abts- und eine Conventsportion vorgenommen wurde (siehe I. Bd., S. 259), erhielt der Convent für seine Portion ein eigenes sogenanntes Kämmereigericht, welches die Civilgerichtsbarkeit auf den dem Convente zugefallenen Besitzungen auszuüben hatte. Dasselbe bestand aus einem Schultheiß und sieben Scheffen, hatte seinen Sitz bei der Abtei zu Prüm und zum Präses den Decan, nach der Union mit dem Erzstifte den Prior. Vor diesem Gerichte, das über den Schultheißerei- oder Hofgerichten stand, wurden Rechtsstreite, die an jenen entstanden waren, Personen und Güter in den Conventsbesitzungen betreffend, wie auch zwischen Abt und Convent bezüglich der zwischen ihnen getheilten Güter und Gefälle entstehende Controversen, definitiv, ohne Zulassung von Appellation, entschieden [1]).

Nach Vollziehung der Union der Abtei mit dem Erzstifte (1576) hat der zweite Administrator, der Erzbischof Johann v. Schönberg, ein Landgericht in Prüm für alle und jede Unterthanen der ganzen Abtei errichtet und demselben eine eigene Gerichtsordnung, „Untergerichtsordnung für die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg" 1595 gegeben. Bei der Anordnung dieses Gerichtes hatte Johann das Kämmereigericht des Convents und dessen Grundunterthanen nicht ausgenommen, und ist später unter Carl Caspar daraus ein Zweifel entstanden, was es nun mit dem Kämmereigerichte für eine Bewandtniß habe, ob es aufgehoben sei oder seine Gerichtsbarkeit noch bestehe. Der Churfürst ließ diese Frage untersuchen, den Unterschied und die Beziehungen dieser beiden Gerichte herausstellen, und erklärte darauf hin, daß er dem Kämmereigerichte des Gotteshauses seinen ordentlichen Lauf lasse, sowohl Güter als Personen auf den Besitzungen des Convents in Civil-, Grund- und niedern Gerichtsbarkeitssachen betreffend; jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den churfürstlichen Hofrath und ausgenommen die Criminal- und Hofgerichts-Jurisdiktion und was derselben anhangt,

---

[1]) **Knauff, defensio abbat. Prum. p. 92 et 93.**

die sich das Kämmereigericht keineswegs anzueignen hat und welche bei dem Obergericht zu Prüm ausgeführt werden soll [1]).

Als der churfürstliche Amtmann 1681 der vorstehenden Verfügung ungeachtet sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Kämmereigerichtes erlaubte, hat der Churfürst Johann Hugo, auf eingelaufene Klage des Convents, dem Amtmanne die Weisung gegeben, sich genau an obiger Verfügung zu halten und das Kämmereigericht in der ihm dort vorgezeichneten Sphäre nicht zu hindern und zu benachtheiligen.

Seit der Union der Abtei mit dem Erzstifte waren Appellationen von dem Kämmereigerichte an den churfürstlichen Hofrath gegangen, ohne daß der Convent darüber Beschwerde erhoben hätte. Erst der Prior Cosm. Knauff, der die Rechtmäßigkeit der Union überhaupt bestritt und dem Convente Reichsunmittelbarkeit vindiciren wollte, hat auch bezüglich dieses Kämmereigerichts eine Rechtsklage gegen den Churfürsten als Administrator von Prüm erhoben. Weil nämlich in der Theilungsurkunde zwischen Abt und Convent vom Jahre 1361 gesagt ist, daß von dem Kämmereigerichte die Civil- und Grundgerichtssachen definitiv entschieden werden und keine Appellation statthaft sein solle, so hat Knauff mit dem Convente gegen den Instanzenzug von ihrem Gerichte an den churfürstlichen Hofrath Protest eingelegt und eine Klage darüber am Reichskammergericht vorgebracht. Das Kammergericht verlangte Bericht in der Sache, der von dem churfürstlichen Hofrathe dahin gegeben worden ist: daß durch die Unionsbulle alle Hoheiten und Gerichtsbarkeiten, in geistlichen und weltlichen Dingen, alle Rechte und Prärogativen dem Erzbischofe als Administrator übertragen seien; daß ferner auch das kanonische Recht lehre, die ganze Gewalt der Regierung ruhe in dem Abte. Auch seien die Erzbischöfe seit der Union über hundert Jahre, wie reichskundig, in unbestrittenem Besitze aller Gerichtsbarkeiten in dem abteilichen Gebiete, und der Convent könne auf eine separate Gerichtsbarkeit nur auf Grund des gänzlich falschen Vorgebens Anspruch machen, als seien Prior und Convent immediat reichsfrei und ein privilegirtes Kapitel, während doch diese Prärogative dem Administrator als Abt zukomme. „Es ist dem Prior und Convent, heißt es dann weiter, zwar aus gnädigstem Zugeständnisse des Herrn Administrator ein also genanntes nicht Cammer-, sondern Cammereigericht, welches in sichern Distrikten um das Closter über die darinne gelegene Güter, gleich einem Hubengericht oder Hofgedinge durch angeordnete Scheffen Recht spricht, zugelassen worden, um ihre, des Closters Einkünfte desto besser zu handhaben; daß aber

---

[1]) **Knauff, defensio abbat. Prum. p. 211 et 212.**

von diesem an den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath oder an dieses hochlöbliche Kaiserliche Cammergericht immediate appellirt würde, ist ein Irrthum und unerweißliches Angeben u. s. w."

Hiebei ist es geblieben; der Convent hat seine Klage fallen lassen müssen, und die churfürstlichen Dikasterien sind ungehindert fortgefahren, in Prümischen Sachen nach wie vor zu erkennen [1]).

Unter dem 8. Juni 1714 ist von dem Churfürsten auch die Publikation des „erneuerten" churtrierischen Landrechts in dem Fürstenthum Prüm angeordnet und am 3. Juli d. Jahres ausgeführt worden.

Seit der Union der Abtei mit dem Erzstifte war die Gerichtsverfassung in dem Fürstenthum ihren Grundzügen nach also folgendermaßen geordnet. Auf den einzelnen Höfen gab es Hofgerichte, Schultheißereien oder Zennereien aus alter Zeit her, deren Verrichtungen oben angegeben worden sind. Die Schultheißen wurden von der churfürstlichen Regierung ernannt und von dem Oberamte zu Prüm beeidigt. Als Besoldung hatte jeder Schultheiß den Genuß von bestimmten Gütern, die daher Schultheißereigüter genannt wurden. Dann hatte der Convent ein Kämmereigericht mit jener Gerichtsbarkeit, wie sie in dem obigen Erlasse des Churfürsten Carl Caspar vom Jahre 1665 angegeben ist. Dann gab es ein Land- und Obergericht, angeordnet von dem zweiten Administrator, Johann v. Schönberg (1595), bestehend aus dem Oberamtmann, dem Land- und Oberschultheiß, sieben Scheffen und einem Land- und Obergerichtsschreiber. Dasselbe hatte in Civilsachen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Oberamte, übte die Criminal-Gerichtsbarkeit im ganzen Oberamte Prüm aus, so wie die Polizei in der Stadt und im Oberamte über Maß, Gewicht und Mühlen [2]). An dem Oberamte endlich war auch die Mannrichterei oder das Lehngericht, welches die Erhaltung und Erhebung der Lehen zu besorgen und in Lehensachen zu erkennen, und in Civilsachen der Vasallen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Obergerichte hatte [3]).

Vor dieser Mannrichterei hatte sich, wenn ein Prümischer Lehnträger mit Tod abging, der nächste Nachfolger innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, vom Tage des Sterbfalles oder der Erledigung, unter Vermeidung der Strafe, des Lehens verlustig zu gehen, um neue Belehnung anzumelden und hiezu die gewöhnlichen Lehenserfordernisse beizubringen; nämlich den jüngsten Lehnbrief, den Todtenschein

---

[1]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. VIII. §. 18.

[2]) Bärsch, Eiflia illustrata, II. Bd., 1. Abth. S. 329 u. 330.

[3]) Das. S. 331.

des letzten Lehnträgers und ein ordentliches schema genealogicum, das von den Mannrichtern als richtig bezeugt werden mußte. Ferner war ein genaues und beglaubigtes Verzeichniß aller Lehnstücke beizufügen, worauf die Mannrichterei diese Dokumente an den churfürstlichen Lehnhof, d. i. den Hofrath, einzuschicken hatte, der dann das Weitere wegen der wirklichen Belehnung anordnete.

XVII. Kapitel.

Gerichte für besondre Stände.

Unter den Gerichten für besondre Stände ist an erster Stelle das Reichskammergericht zu nennen. Die Errichtung, Zusammensetzung und Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes haben wir bereits in dem I. Bande dieses Werkes (S. 161—164) angegeben und brauchen das dort Gesagte hier nicht zu wiederholen. An dieser Stelle haben wir nur hervorzuheben, daß Fürsten und Stände des Reiches ihre Rechtsstreite unter einander vor diesen Gerichtshof zu bringen hatten, falls sie dieselben nicht durch Austrägalgerichte schlichteten, und daß ebenso Fürsten und Stände des Reichs von ihren Unterthanen oder Nichtadeligen nur vor dem Reichskammergerichte eingeklagt werden konnten. Ferner hat derselbe Gerichtshof mehre Jahrhunderte hindurch für mittelbare Stände eine Appellinstanz von den landesherrlichen Gerichten gebildet; so insbesondere auch in unserm Erzstifte, bis, wie wir oben gezeigt haben, unter dem Churfürsten Franz Ludwig das unbeschränkte Privilegium de non appellando erfolgt ist und seit Errichtung des Revisionsgerichtes keine Appellation mehr an die Reichsgerichte statthaft war. Bei Rechtsverweigerung oder ungebührlicher Rechtsverzögerung an den Landesgerichten war nach wie vor Klage, und zwar in erster Instanz, am Kammergerichte Jedem gestattet.

Die Frage, ob der in dem Erzstifte Trier seßhafte Adel landsässig oder reichsunmittelbar sei, ist, wie wir in dem I. Bde., S. 312 ff. dieses Werkes gesehen haben, von der Mitte des sechszehnten bis zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kontrovers gewesen. Als im Jahre 1729 der Vergleich zwischen der Ritterschaft und den beiden andern Ständen des Erzstifts zu Stande kam, in welchem die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft zugestanden wurde, ist auch die Modalität bestimmt worden, nach welcher fortan Rechtsstreite zwischen einzelnen Gliedern der Ritterschaft und erzstiftischen Unterthanen vor den Gerichten ausgetragen werden sollten. Bezüglich der vor den Gerichten

anzubringenden Klagesachen sollte die Rechtsregel Anwendung finden, daß der Kläger an das Gericht des Angeklagten gehen muß. Wollte demnach ein Adeliger einen erzstiftischen Unterthan weltlichen Standes verklagen, so mußte er ihn vor die churtrierischen Gerichte belangen; war dagegen ein erzstiftischer Unterthan Kläger, ein Adeliger der Verklagte, so wurde ein eigenes Gericht, aus Rittern und churfürstlichen Räthen bestehend, niedergesetzt, vor welchem die Klage angebracht werden mußte. Die weiteren hierüber aufgestellten Bestimmungen haben wir bereits ausführlich in der Geschichte jenes Vergleichs (I. Bd., S. 325—327 unter Nr. 2 bis 7) gegeben, und begnügen uns daher hier, unsre Leser dorthin zu verweisen.

Hatte jener Vergleich mit der Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft auch den privilegirten Gerichtsstand derselben anerkannt, so war die Geistlichkeit bereits seit den ältesten Zeiten im Besitze eines solchen. Geistliche und Ordensleute hatten ihre Civilsachen unter einander von den geistlichen Gerichten entscheiden zu lassen; ebenso auch konnte ein Laie eine Civilklage gegen einen Geistlichen oder eine geistliche Corporation nur vor dem geistlichen Gerichte vorbringen, wie weiter unten in dem geistlichen Gerichtswesen näher gezeigt werden wird.

Ein eigenes Gericht hatten auch die Bergleute. In der ältesten Bergwerksordnung unsers Erzstifts vom 30. Jan. 1510 heißt es: „Ob Gott mit seinen Gnaden gebe, das ein Samelungh der Bergleuth wurde, so sollen wir inen die Gnadt thun, daß sie Richter und Scheffen unter ihnen erwelhen und setzen, und was under inen entsteet, das magh vur irem Gericht hingelegt werden, sonlich und rechtlich hendell, außgenomen Malefitz. Wir wollen auch, das von irem Gericht nit weiter dhann vur uns appellirt werde, dae sollen die Sachen durch uns, oder wem wirß bevelhen, entschieden werden, ungeweigert daebie zu bleiben“ [1]).

In der erneuerten und vermehrten Bergwerksordnung vom 22. Juli 1564 ist die eigene Gerichtsbarkeit der Bergleute bestätigt. „Es sollen auch kein Amptmann, Kellner, Schultheiß noch Vogt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk in Händel und Handthierung haben, umtreiben, zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein unser Bergamtmann und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklaget, es seye, umb was es wolle, und nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen“ [2]). Das in dem fünften Theile dieser Bergwerksordnung aus-

---

[1]) Scotti, churtr. Verord., Nr. 45.
[2]) Daselbst, Nr. 104, S. 384.

führlich dargelegte Berggericht nimmt aber ebenfalls Malefizsachen von demselben aus und überweist diese den gewöhnlichen Gerichten, respektive dem Amtmann und Kellner zu Bernkastel, in dessen Bezirke die damals gangbaren Bergwerke gelegen waren. „Was die Malefitz berüret, heißt es nämlich, die hat allein Unser Amptmann und Kellner zu Bernkastel zu rechtfertigen" [1]).

Letzlich hat der Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 7. Dec. 1793 ein neues Reglement für die Rechtssachen der Bergwerke erlassen und darin die Wahrung der Rechte des landesherrlichen Aerarium den gewöhnlichen Gerichten überwiesen, hingegen die streitigen Vorfälle gegen die Individuen des Bergwerkspersonals und dieser unter einander der hergebrachten Bergwerksgerichtsbarkeit belassen. „Es sey zwar, heißt es darin, bis anher üblich gewesen, daß die Bergwerksstreitigkeiten in erster Instanz von der churfürstlichen Hofkammer als dem eigentlichen Bergamte entschieden, und in Appellatorio an besondere zu dem Ende ausgesetzte Kommissarien verwiesen worden seyen; allein da durch dieses außerordentliche Mittel der Abgang an ordentlichen Berggerichten, die bey der Geringfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte keine Statt haben könnten, nicht ersetzt würde, so hätten es Seine churfürstliche Durchlaucht den Umständen und der guten Ordnung für weit angemessener gehalten, wenn sämmtliche in Bergwerkssachen einschlagende Rechtsgegenstände, nach dem Beispiele in andern Staaten, an die ordentlichen Gerichte zur Rechtsthätigung und Entscheidung hinverwiesen würden." Demgemäß solle die churfürstliche Hofkammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt sein, das höchste Aerarium bei sämmtlichen aus dem Bergregale fließenden Rechten und Nutzungen in bisheriger Art kräftigst zu handhaben. Werde in dergleichen Fällen die Sache contentiös, so solle dieselbe an den churfürstlichen Justiz-Senat und von da in dem gehörigen Appellations-Wege an das Hofgericht oder den Hofrath zu Trier und das Revisorium zur Erkenntniß und Entscheidung verwiesen werden. Dabei muß aber jedesmal dem churfürstlichen Bergamte zur Wahrung seiner Interessen, mittels Gestattung der Akteneinsicht, Nachricht gegeben werden. Strittige Personalangelegenheiten der Bergwerksleute sollen lediglich derjenigen Gerichtsbarkeit, die diesertwegen hergebracht ist, belassen bleiben [2]).

---

[1]) Daselbst, S. 468.
[2]) Daselbst, Nr. 900.

XVIII. Kapitel.

Die Criminaljustiz.

Ueber das Criminalgerichtswesen in unserm Lande ist uns bis auf die Einführung der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Carl V (die Carolina) wenig bekannt. In der Scheffenordnung für das weltliche Gericht zu Trier von dem Churfürsten Werner aus dem Jahre 1400 begegnet uns nur eine allgemein gehaltene Erwähnung der Criminalia. Nachdem nämlich gesagt ist, daß bei Schuldforderungen, Schadenersatz u. dgl. der Kläger, sofern nicht durch schriftliche Kundschaften die Summe feststeht und der Verklagte es verlangt, der Kläger einen Eid leisten müsse, „daß er glaube ane Arglist und Geverde, daß ihme der Ander also viel schuldig sy, oder als viel Schaden getaen solle haben" —, heißt es weiter: „Es enwäre dan, daß ymand einen Missethadigen, oder der ihn gebrant, geraubt und ihn in solcher masen geschädiget hätte, daß ahn Uebeltaet, Ehre oder an Lyff treffe, kommerte (einklagte), den mag er kommern, als hoe er will, sunder Eyd oder Erklarunge davon zu dun, na Gewohnheit und Herkommen, wie man das mit sulchen Ubeltätern gehalten hait bisher, dan denselben sall kein dieser vur und nageschriebener Artickel stade oder Friheit brengen."

Im Allgemeinen steht aber fest, daß durch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V der Strafgerichtsbarkeit eine größere Anzahl von Verbrechen überwiesen worden sind, als dieses früher der Fall gewesen war. Während nämlich früher gewöhnlich als Criminalia der Mord, Brandstiftung, Diebstahl, Raub und die Nothzucht behandelt wurden, sind in der Carolina geringere Verbrechen und Frevel, die sonst dem Civilrichter zugestanden hatten, der Strafgerichtsbarkeit überwiesen worden. Ist auch in der Vorrede zu dieser 1532 von dem genannten Kaiser und den Reichsfürsten aufgestellten peinlichen Gerichtsordnung erklärt: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben"; so ist doch gewiß, daß dieselbe in unserm Churfürstenthum ohne Einschränkung und Modifikation recipirt worden ist. Denn in der Verordnung des Churfürsten Johann von der Leyen vom 11. April 1562 heißt es: „Und soll die peinliche Rechtfertigung aller leibsträffiger Uebelthäter vermög weylandt Kaiser Karls seligster Gedächtniß Halsgerichtsordnung, die wir mit allem ihrem Inhalt, wie sie

vormahlen von unsern Vorfahren seeligen angenohmen und publiciret, würklich gehalten haben wollen, auf das schleunigst fürgenommen werden"[1]). Als einige Zeit später unter dem Churfürsten Johann von Schönberg die Gerichte bei den Hexenprozessen in einem Punkte von jener Gerichtsordnung abwichen, sind dieselben durch die churfürstliche Verordnung vom 18. Dez. 1591 auf dieselbe als unverbrüchliche Norm verwiesen worden: „Und demnach bei Lebzeiten Kaiser Carls des fünften in dem heiligen Reich ein peinliche Gerichtsordnung ufgericht und in Druck verfertigt, setzen, ordnen und befehlen wir, daß berürte Ordnung sowohl des Prozeß, als urteil sprechen und Exekution halben sonderlich bei diesen Criminalsachen die Zauberei belangend, vor ein Richtschnur gehalten werde"[2]).

War nun auch in unserm Lande die Carolina ihrem ganzen Inhalte nach recipirt, so war doch in dieser selbst in Bestimmung des Strafmaßes bei gewissen Verbrechen, je nach Umständen, dem Ermessen der Richter noch Manches überlassen. Wurden nämlich nach der Carolina die schwersten Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandstiftung, Landesverrath, bösliche Befehdung, rechte Landzwinger, Nothzucht und Bestialität regelmäßig mit dem Tode bestraft, andre regelmäßig mit Leibesstrafen, so gab es noch eine Menge andrer Verbrechen, gegen die, je nach Umständen, Lebens- oder aber auch bloße Leibes- und andre geringere Strafen erkannt werden sollten. Erschwerende Umstände konnten die Leibesstrafe zur Lebensstrafe steigern; und waren auch in der Carolina einzelne solcher Umstände bezeichnet, so mußten doch, der Mannigfaltigkeit möglicher Fälle wegen, viele andre der Beurtheilung der Richter anheimgestellt bleiben.]

Bezüglich des Strafmaßes und der Strafarten herrscht in der Carolina eine große Härte, manchmal unmenschliche Grausamkeit. Waren schon, je nach Verschiedenheit der Verbrechen, auch verschiedene Arten der Lebensstrafe festgesetzt, Hinrichtung durch das Schwert, wie beim Raub und der Nothzucht, mit dem Strang oder Galgen, wie bei gefährlichem Diebstahl (mit Einbruch und Waffen), mit dem Rade, wie beim Giftmord, den ein Mann, mit Ertränkung, wenn eine Weibsperson ihn begangen, mit Feuer, wie bei Brandstiftung und Zauberei, wenn Jemanden Schaden durch letztere zugefügt worden war, mit Durchpfählung und Lebendigbegraben, wie beim Kindesmord, den eine Mannsperson begangen hatte; so traten selbst bei besondrer Atrocität der genannten Verbrechen noch Verschärfungen in der Art der Hin-

---

[1]) Honth. II. p. 867 (Artik. 12). Vgl. daselbst p. 873 gleich zu Anfange.
[2]) L. c. Tom. III. p. 170.

richtung ein, daß nämlich der Verbrecher durch unvernünftige Thiere zur Richtstätte geschleift, oder daß er geviertheilt wurde, oder daß vor der Hinrichtung mit glühenden Zangen einige Griffe in seinen Leib gethan werden mußten. Auch den Leibesstrafen fehlte es nicht an Härte, wie denn Gotteslästerung mit Ausschneiden der Zunge, Meineid mit Abhauen der zwei Finger der rechten Hand, andre Frevel mit Abschneiden der Ohren bestraft waren.

Wie wenig nun aber auch jene peinliche Gerichtsordnung in ihren Strafen und den Ausführungsarten derselben den Anforderungen der Menschlichkeit entsprach, so hat sie sich aber noch viel weiter von dieser verirrt durch Anwendung der Folter in dem Gerichtsverfahren, hat mit dieser der peinlichen Gerichtspflege einen unvertilgbaren Schandfleck aufgedrückt. Die Folter, als Mittel, Angeklagten das Schuldgeständniß abzupressen, ist ein trauriges Vermächtniß römischer Justizpflege gewesen. Die Römer hatten, aus unmenschlicher Verachtung der Sklaven, dieses schreckliche Mittel nur gegen diese Menschenklasse angewendet; aber zur Schande der Christenheit hat man bei der Uebernahme auf jede Classe sie angewendet, und zwar in offenbarem Widerspruche mit den gewichtigsten Stimmen in der christlichen Kirche, welche sich entschieden gegen die Folter aussprachen. „Wird jemand in eigener Sache gefoltert, schreibt der h. Augustinus, und, um zu erfahren, ob er schuldig, gepeinigt; dann werden über den Unschuldigen, eines fraglichen Verbrechens wegen, die härtesten Strafen verhängt, nicht, weil man entdeckt, daß er es begangen, sondern weil man nicht weiß, daß er es nicht begangen. Darum ist also das Nichtwissen des Richters in der Regel das Unglück des Schuldlosen. Und was noch unerträglicher ist, und noch mehr zu beklagen und mit unversiegbaren Thränen zu beweinen; da der Richter den Beklagten aus dem Grunde foltert, damit er, noch in Unkenntniß über den Thatbestand, nicht einen Unschuldigen tödte, so kommt es durch das Elend des Nichtwissens, daß er einen Gefolterten und Unschuldigen tödtet, den er doch, um ihn nicht unschuldig zu tödten, gefoltert hat. Wenn derselbe nämlich vorzieht, lieber das Leben aufzugeben, als diese Peinen länger zu erdulden; dann wird er gestehen, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen. Ist er nun verurtheilt und hingerichtet, dann weiß der Richter immer noch nicht, ob er einen Schuldigen oder Unschuldigen getödtet hat, während er doch eben gefoltert hat, um die Tödtung eines Unschuldigen zu verhüten; so daß er also, um Einsicht zu erlangen, einen Unschuldigen gefoltert, und, ohne Einsicht geblieben, ihn getödtet hat“ [1]).

---

[1]) August. de civit. Dei, libr. XIX c. 6.

In noch entschiedenern Worten hat in der Mitte des neunten Jahrhunderts Papst Nicolaus I die Anwendung der Folter und jedes peinlichen Mittels zur Entdeckung eines Verbrechens verworfen und ein jedes solche Verfahren als gegen göttliches und menschliches Recht streitend bezeichnet. In den Anfragen, welche die Bulgaren, ein eben erst zum Christenthum bekehrtes Volk, unter welchem noch vielerlei heidnische und barbarische Sitten und Gebräuche herrschten, an Papst Nicolaus I gerichtet hatten, war unter Andern auch gesagt, daß, wenn bei ihnen ein Dieb oder Räuber ergriffen werde und das Verbrechen, dessen man ihn beschuldige, nicht eingestehe, der Richter ihm den Kopf mit Schlägen streiche und mit eisernen Stacheln ihm die Lenden stichele, bis er Eingeständniß der Wahrheit von sich gebe. Der Papst erwiedert ihnen hierauf: „Ein solches Verfahren ist nach göttlichem und menschlichem Rechte durchaus unzulässig, da das Eingeständniß nicht ein erzwungenes, sondern ein freiwilliges sein, nicht durch Gewalt erpreßt, sondern aus freiem Willen gegeben werden muß. Und ferner, wenn es sich ereignet, daß ihr mit allen jenen Peinen, die ihr zufügt, nichts von dem, was dem Leidenden zur Last gelegt wird, herausbringen könnt, müßt ihr nicht wenigstens dann erröthen und einsehen, wie schändlich ihr handelt? Ebenso auch, wenn ein Angeklagter solche Qualen erleidet, und, nicht im Stande, sie länger zu erdulden, gesteht, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen hat, saget an, auf wen anders fällt dann die ungeheuere Schuld solcher Ruchlosigkeit, als auf Den, der zu solch lügenhaftem Bekenntnisse gezwungen hat? .... Lasset also ab von solchem Verfahren und verabscheuet von jetzt an aus ganzem Herzen, was ihr bisheran in Thorheit geübt habt..... Ferner, wenn ein Freier eines Verbrechens beschuldigt wird, der nicht bereits früher einer Frevelthat schuldig befunden worden, der soll, wenn er durch drei Zeugen überführt wird, Strafe erleiden, oder aber, wenn der Zeugenbeweis nicht geführt werden kann, auf das Evangelium schwören, und wofern er mit dem Reinigungseide seine Schuldlosigkeit betheuert, freigesprochen werden und damit das ganze Verfahren abgeschlossen sein, wie der Apostel (Paulus) und Völkerlehrer an mehren Stellen lehrt" [1]).

Der Papst Nicolaus I gibt also hier den Bulgaren die Weisung, statt der bisher bei ihnen üblichen Folter den Reinigungseid oder die purgatio canonica in Anwendung zu bringen. Eben diese purgatio canonica war auch früher in dem Trierischen Erzstifte üblich, wie unter andern zu ersehen ist bei Brower, der uns erzählt, daß diese

[1]) Siehe die Consulta Bulgaror. Harduin. Collect. Concill. Tom. V. p. 380.

Reinigung häufig an dem Grabe des h. Maximin vorgenommen worden, und daß öfter, wenn ein Angeklagter gegen sein Gewissen Gott und den h. Maximin durch Eidschwur zu Zeugen, daß er unschuldig, angerufen habe, durch plötzliche Bestrafung überführt worden sei, daß er falsch geschworen habe [1]). Auch findet sich nirgends eine Spur davon, daß vor Einführung der Carolina die Folter in unserm Lande in Gebrauch gewesen sei, so daß wir annehmen müssen, dieselbe sei eben erst durch die Carolina bei uns in Aufnahme gekommen. Die erste Spur von dem Gebrauche der Folter begegnet uns aber auch sogleich nach der Publikation der Carolina, und zwar in der oben besprochenen „Untergerichtsordnung" des Johann von Metzenhausen, die fünf Jahre nach Aufstellung der Carolina (1537) erschienen ist. In dieser heißt es nämlich: „Item, so in peinlicher Frage oder aus Forcht derselben gegen und wider einen Andern etwas bekandt wird, das soll dem Andern keynen Schaden bringen. Es were denn Sache, daß der Bekenner, nachdem er von peynlicher Frage widerumb erlediget, in voriger Bekantnuß für und für beharret: alsdann möcht nach Ausweisung der Recht ferner darauff gedacht werden" [2]).

Wann und wie wurde denn nun die Folter angewendet? Konnte gegen einen Missethäter ein vollgültiger Zeugenbeweis geführt werden, so wurde demselben eben nur eröffnet, daß er überwiesen sei; und wollte er dann nicht freiwillig bekennen, so wurde er, ohne peinliche Frage, verurtheilt [3]). Wenn aber bei öffentlichen und unzweifelhaften Missethaten, z. B. bei Betretung auf der That, bei öffentlichem und muthwilligen Friedbruch der Thäter die offenkundige That frevelhaft läugnen und widersprechen wollte, so sollte er mit peinlicher Frage, d. i. durch die Folter, angehalten werden, die Wahrheit zu bekennen, damit es nämlich nicht nöthig sei, bei der Offenkundigkeit der Missethat noch einen förmlichen Prozeß zu führen, damit, wie die Gerichtsordnung sagt, Urtheil und Strafe mit so wenig als möglich Kosten ausgeführt werden können [4]). Indessen wird dieser Fall nur äußerst selten vorgekommen sein. Das eigentliche Gebiet

---

[1]) Annal. Trev. libr. VI. n. 12. Quod explorationis genus, etsi legitimum, cum purgatio canonica jusjurandum fide sacrum recipit, illud hic tamen proprium, quod, qui contra animi sententiam, innocentiae suae Deum praesentemque Sanctum testes appellasset, eum plerumque poena premeret culpae comes et pejerasse coargueret.

[2]) Ohne Zweifel eine Anwendung des Kap. XXXI. §. 6 der peinlichen Gerichtsordnung von Carl V.

[3]) Gerichtsordnung, Kap. LXVII u. LXIX.

[4]) Das. Kap. XVI.

für Anwendung der Folter bildeten die Fälle, wo nur ein „halber Beweis“ gegen einen Angeklagten vorlag, bestehend in „genugsamen, redlichen und glaubwürdigen Anzeigen“ oder Indicien, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe. Hier sollte das durch die peinliche Frage erzielte Geständniß den Urtheilern und Richtern die nöthige Gewißheit geben [1]). Vor Anwendung derselben mußte der Angeklagte vorgenommen und gefragt werden, was er von dem Verbrechen wisse, mit Ermahnung, die That zu gestehen, auch mit Androhung der peinlichen Frage; und was er dann aussagte, wurde niedergeschrieben. Dann mußte derselbe aber auch unterrichtet werden, wie er, falls er unschuldig, seine Unschuld beweisen könne, etwa durch das Alibi. Konnte er dies nicht und wollte auch nicht bekennen, so mußte die peinliche Frage, „die Marter“, eintreten. Diese aber sollte je nach Gelegenheit der Sache, des Argwohns der Person, viel, oft oder wenig, hart oder linder, nach Ermessen eines guten, vernünftigen Richters vorgenommen werden [2]). Dann sollte nicht das Bekenntniß in der Marter gefordert und aufgeschrieben werden, sondern jenes, das der Gefragte gibt, wenn er von der Folter losgelassen ist.

Der Instrumente zur Vornahme solcher peinlichen Frage gab es in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten verschiedene. Bei den Gerichten in unserm Erzstifte war, nach den Criminalakten, die noch vorliegen, zu urtheilen, während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts die Schnur im Gebrauch; denn fortwährend kehren die Ausdrücke wieder: zur Schnur bringen, die Schnur anwenden, in der Schnur eingestanden, die Schnur schärfer angezogen, mit der Schnur bedroht, oder, an die Schnur kommen, uffgezogen und ein Stein von ungefehr zehen Pfonden ihr angehangen worden. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde eine andre Art der Tortur üblich, wie wir aus einer handschriftlichen Anleitung zum gerichtlichen Prozesse im Erzstift Trier ersehen. Hier heißt es im §. 38: „Nach der neuen Tortur wird der Inquisit mit einem besondern dazu bereiteten Hemde angekleidet; auf eine Bank, welche gegen der Brust eine hervorgehende stachelichte Walze hat, ausgestreckt, mit Händen und Füßen angeschnürt und ihm mit Haselgerten zu einem jeden Grade eine voraus bestimmte Anzahl Streiche über den Rücken angemessen, welche Art zu torquiren billig vor der erstern den Vorzug hat, weil diese nach Beschaffenheit

---

[1]) Das. Kap. XX. So lange solche genugsame Anzeigen nicht vorlagen, durfte der Beschuldigte nicht mit peinlicher Frage angegriffen werden.

[2]) Das. Kap. LVIII.

der Indicien und Constitution des Inquisiten kann geschärft und gemindert werden; wobei auch zuweilen, wenn man mit einem boshaften starken Kerl zu thun hat, die sogenannte Präparirung des Buckels mit dem ledernen Heinrich, einem mit Leder überzogenen Farrenschwanz vorhergeht, dergestalten, daß dem Inquisiten einige Tage vorher 20 bis 30 Streiche über den Rücken gezogen werden, wodurch der Buckel aufschwillt und nachgehends die Hiebe mit der Haselgerte empfindlicher werden" [1]). Hat nach dreimaliger solcher Tortur ein Inquisit sein etwaiges Eingeständniß widerrufen, so durfte nicht weiter gegangen werden, außer in den schwersten Verbrechen; der Inquisit wurde dann mit einer Strafe belegt. Hatte der Inquisit die ganze Tortur ausgehalten und nichts gestanden, so wurde er von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, jedoch mußte er alle Unkosten des Verfahrens erstatten [2]).

Die Tortur selbst hatte der Scharfrichter vorzunehmen, in einer eigenen dazu eingerichteten Kammer (Marter-Kammer), in Gegenwart des ganzen Gerichts, wozu nebst dem Stadtschultheiß und Gerichtsschreiber auf's wenigste sieben Scheffen erfordert wurden, auch durchgehends ein Arzt zugezogen wurde. In der Taxordnung für den Scharf- oder Nachrichter von dem Jahre 1725, gegeben von dem Churfürsten Franz Ludwig, kommen alle jene Leibs- und Lebensstrafen zum Vorschein, wie wir sie oben aus der Carolina namhaft gemacht haben: an den Pranger stellen, mit Ruthen streichen, brandmarken, den Finger oder die Hand abhauen und des Landes verweisen, einen wippen, Nase und Ohren abschneiden, köpfen, henken, lebendig rädern, lebendig verbrennen.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erhoben sich viele Stimmen gegen die Anwendung der Folter; auch schien die churfürstliche Regierung diesen Ansichten nicht entgegen zu sein; das fiat justitia auf Foltererkenntnisse wurde seltener. Das letzte Beispiel von Anwendung derselben an dem Scheffengerichte zu Coblenz ist aus dem Jahre 1784. Die neue, im Gefolge der Revolution von 1789 aufgestellte, französische Gesetzgebung hat mit dem römischen Rechte auch die Folter in Frankreich abgeschafft, und mit der Einführung des französischen Gerichtswesens in unserm Lande (1799) sind beide auch

---

[1]) Siehe das Schriftchen: Ueber das Geschichtliche der Folter ... im Churfürstenthum Trier, von F. J. Müller, S. 14.

[2]) Siehe die ganze Praxis in Bezug auf die Tortur in unserm Erzstifte während des achtzehnten Jahrhunderts im „Rhein. Antiq." I. Abth. 3. Bd., S. 747—753.

bei uns verschwunden. Es war am „Feste der Freiheit" (den 27. Juli 1799), wo die Folterbank und das Halseisen unter großem Gepränge auf dem Pallastplatze in's Feuer geworfen worden sind.

XIX. Kapitel.

Die Hochgerichte.

Bis auf die neue Organisation des ganzen Gerichtswesens unter Franz Ludwig (1719) war die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit den Untergerichten im ganzen Erzstifte übertragen, und waren daher die früher besprochenen Scheffengerichte zu Trier und Coblenz und die Untergerichte an den Amtssitzen in den Landstädten Civilgerichte und Hochgerichte. Nebst diesen gab es auch noch Hochgerichte in jenen Bezirken, in denen die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit unserm Erzstifte mit andern Herrschaften gemeinschaftlich zustand. Diese Menge von Gerichten, welche die Criminaljustiz auszuüben hatten, war offenbar ein großer Uebelstand, indem dieselben unmöglich alle mit lauter solchen Männern besetzt werden konnten, die an Rechtskunde, Einsicht und Erfahrung den an sie zu stellenden Anforderungen Genüge geleistet hätten. Wohl begründet war daher die Klage, die ein Trierischer Jurist, Nicolaus Hontheim, zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hierüber erhoben hat, indem er sagt, die vielfältige Getheiltheit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in Städten und Dörfern sei ein wahres Unglück für Deutschland. Daher komme es, daß an manchen Orten es beinahe so viele Richter gebe als Einwohner; und diese Richter seien dann, wie gewöhnlich bei Bauern, „ungebildet und dem Trunke ergeben" (inculti et vino dediti), und dieselben nähmen andre Männer, die ihnen ähnlich, zu ihren Gerichtsschreibern (Aktuaren). Und da sei es denn z. B. vorgekommen, daß, wenn Angeklagte auf die Folter gebracht worden, die Richter im Wirthshause bei Tische gesessen hätten, während Der, welcher den Schreiber machen und das Protokoll führen sollte, die Fragen an den Angeklagten gestellt, die Folter gesteigert, mit Stacheln den Inquisiten gestochen, Streiche ihm versetzt, brennende Fackeln an ihn gehalten und den Scharfrichter gemacht habe [1]).

Diesem Uebelstande ist durch den Churfürsten Franz Ludwig abgeholfen worden, indem er die Criminal-Justizpflege den beiden Oberhöfen oder Scheffengerichten zu Trier und Coblenz, jenem im Ober-,

---

[1]) Siehe dessen Werk: **De syntaxi et fide instrument. sive de arte Notariatus libr. IV** zu Eingange.

diesem im Nieder-Erzstifte, ausschließlich übertragen, die übrigen Untergerichte in den Landstädten und in den Dörfern dagegen auf bloße Präparatorien der Criminalprozesse innerhalb ihrer Bezirke beschränkt hat. In dem vierzehnten Artikel seiner Präliminarverordnung ist nämlich gesagt, daß die churfürstlichen Beamten in den Städten und auf dem Lande die ihnen angezeigten Malefizpersonen festnehmen, in sichern Gewahrsam bringen lassen, dann unter Zuziehung des Amtsverwalters, des Kellners, des Stadt- oder Gerichtsschultheißen und zweier Gerichtsscheffen die erforderlichen Examina, so oft sie es dienlich oder nöthig finden würden, mit den Delinquenten vornehmen und durch Untersuchung des corpus delicti den Prozeß präpariren sollten. Stelle sich dann bei diesen Untersuchungen die vernünftige Vermuthung heraus, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sein möchte, so hätten die Beamten gesicherte Veranstaltung zu treffen, denselben zu Wasser oder zu Lande, im Ober-Erzstift nach Trier, im Nieder-Erzstift nach Coblenz, transportiren, dem dortigen Amtmann und Stadtschultheiß überliefern zu lassen, wie auch die geführten Protokolle ihnen einzusenden. Das respektive Scheffengericht hatte dann den eigentlichen Prozeß vorzunehmen, so schnell, wie möglich, um überflüssige Kosten zu ersparen „und die Uebelthäter nicht so lang in squallore carceris aufzubehalten.“ Bezüglich geringfügiger Verbrechen, bei denen der processus ordinarius nicht nöthig und die zu einer Capitalstrafe nicht geeignet seien, verordnete Franz Ludwig in der Criminalverordnung vom Jahre 1726, daß, wenn in den auswärtigen Aemtern sich solche Fälle ereigneten, die Localgerichte den Fall specificirt an den respektiven Oberhof berichten und von diesem sich eine Rechtsadvise erbitten sollten, und dann solle „die advisirende poena extraordinaria darauf gleich verfügt werden.“

Auf diese Weise war die Ausübung der Criminaljustiz ausschließlich in die Hände der beiden Oberhöfe gelegt. In dem Prozeßverfahren selbst hat Franz Ludwig nichts verändert, die Oberhöfe vielmehr zu genauer Befolgung der Carolina angewiesen, wie dieselbe bisher angewendet worden. In der Carolina aber ist das accusatorische Verfahren angenommen, entweder von Amts wegen oder von einem Privaten ausgehend, und ist daher auch dieses Verfahren in unserm Erzstifte beibehalten worden bis zum Jahre 1765, wo der Churfürst Johann Philipp, nach dem Vorgange der meisten Reichslande den Inquisitionsprozeß eingeführt hat. „Zur Beschleunigung der Criminal-Justizpflege, sagt die betreffende Verordnung, soll, anstatt des bisher bei derselben angewendeten Anklage-Verfahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattfindende, Inquisitions-Prozeß dergestalt eingeführt werden:

1) daß die ergriffenen und den churfürstl. Beamten und Localgerichten vorgeführten Verbrecher ...... an die ober- und niedererzstiftischen Oberhöfe zu Trier und Coblenz, nach der Präliminarordnung von 1719, abgeliefert werden sollen; 2) daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliede des Oberhofes, aus einem rechtserfahrenen Hofgerichts-Scheffen und aus einem protokollführenden Gerichtsschreiber oder dritten Scheffen bestehen soll, unter Zugrundelegung des Instruktions-Protokolls, der Inquisitions-Prozeß gegen den Angeklagten formirt und einschließlich der Requisitorialien, Zeugenverhöre ꝛc. ꝛc., bis zum vollständigen Schluß fortgeführt, hiernach dem Inquisiten ein Vertheidiger angeordnet und nach Einlangung dessen Schutzschrift, unter Berücksichtigung derselben, von einem der Inquisitions-Commissarien eine aktenmäßige Relation ad plenum judicii, welches inclusive der Commissarien wenigstens aus 7 Personen bestehen muß, erstattet werden soll; 3) daß in den Fällen, wo gegen den Inquisiten die peinliche Frage erkannt werden soll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werden muß, und daß diese Erkenntnisse, wie die andern von dem gesammten Scheffengerichte zu erlassenden End-Urtheile, erst nach der desfalls eingeholten Entscheidung der churfürstlichen Regierung verkündet und vollstreckt werden sollen"[1]). Ob die peinliche Frage angewendet und das Endurtheil vollzogen werden oder aber Begnadigung oder Milderung der Strafe eintreten solle, hing von der Entschließung des Churfürsten ab. Die letztere Bestimmung war übrigens nur eine Bestätigung dessen, was auch schon Franz Ludwig verordnet hatte, daß nämlich vor der Execution eines Todesurtheils die Oberhöfe zu Trier und Coblenz an den Churfürsten unmittelbar, in dessen Abwesenheit an die Regierung, unter Anzeige des begangenen Verbrechens und der per majora oder per unanima erkannten Todesstrafe zu berichten und die Antwort abzuwarten hätten.

XX. Kapitel.

Das Zauber- oder Herenwesen und die Herenprozesse.

Der Glaube an Zauberei und Zauberkünste findet sich überall bei den Völkern des Alterthums und der neuen Welt und geht so weit in der Geschichte derselben zurück, als schriftliche Nachrichten überhaupt zurückreichen. Die ältesten chinesischen Denkmäler kennen Zauberei, wir treffen sie bei den Aegyptiern, und in dem mosaischen Gesetze ist

[1]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 638.

bereits an mehren Stellen Todesstrafe auf dieselbe als eine Art Abgötterei ausgesprochen. „Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen“, heißt es daselbst (II. Mos., 22, 18); und ferner: „Wenn eine Seele zu den Todtenbeschwörerinen und zu den Wahrsagern sich wendet, ihnen nachzuhuren, so will ich mein Angesicht richten wider eine solche Seele und sie aus der Mitte ihres Volkes ausrotten“ (III. Mos. 20, 6). Nach V. 27 daselbst sollen Todtenbeschwörer und Wahrsager gesteinigt werden. Im V. Buch Mosis (Kap. 18, 10) sind noch mehre Arten von Zauberkünsten aufgezählt, die unter den heidnischen Völkern üblich waren, und das Verbot derselben unter den Israeliten wiederholt. Das mosaische Gesetz nimmt bei Verhängung der Todesstrafe gegen Zauberei nicht Rücksicht darauf, ob andern Menschen vermittels derselben ein materieller Schaden oder Nachtheil zugefügt worden oder nicht; vielmehr galten ihm die Zauberkünste, da sie mit Hilfe der bösen Geisterwelt ausgeübt würden, als eine Art Götzendienst, als Abfall von Gott, sonach als eine Versündigung gegen das Grundgesetz der theokratischen Verfassung; und dies war der Grund, warum das Gesetz Todesstrafe auf Zauberei gesetzt hat.

In Griechenland ist Zauberei in den ältesten Zeiten bekannt; wir erinnern nur an die Circe bei Homer. In spätern Zeiten ist das Zauberwesen bei den Griechen so ausgebildet, daß bei Vergleichung desselben mit jenem im sechszehnten Jahrhunderte der Einfluß jenes auf dieses nicht zu verkennen ist. Thessalische Weiber kennen Salben, mit denen sie Menschen in Thiere verwandeln; sie selbst fliegen durch die Lüfte auf Buhlschaften aus; Hekate erscheint als Vorsteherin des ganzen Zauberwesens. In Persien ist die Zauberei seit den ältesten Zeiten so einheimisch, daß der Name, Magie, Magier, von daher entnommen ist, und Plinius behaupten konnte, das Zauberwesen sei von dorther nach Griechenland gekommen. Nicht minder war dasselbe unter den italienischen Völkern längst vor den Zeiten der Römer und dann auch unter diesen selbst allgemein verbreitet. Man glaubte, die Zauberer könnten böses und gutes Wetter hervorbringen und die Früchte auf den Feldern verderben, beherrschten die Natur, könnten beschädigen und heilen, Liebe und Haß erregen und tödten. Daher haben denn auch die Gesetzbücher mehrer alten Völker Strafbestimmungen gegen solche, welche sich der Magie zum Schaden Anderer bedienten; wie denn zu Athen zu den Zeiten des Demosthenes eine Zauberin hingerichtet wurde, welche Giftmischerei getrieben hatte. Zu Rom sprachen die Gesetze der XII Tafeln die Todesstrafe gegen Jene aus, welche das Getreide

bezauberten [1]). Zur Verhängung solcher Strafen mußte man sich dann um so mehr berechtigt glauben, wenn, wie öfter geschehen, Zauberer, um ihre Künste ausführen zu können, Menschen, besonders Kinder und schwangere Weiber getödtet haben, die Eingeweide und die Glieder derselben gebrauchten, um Todte heraufzubeschwören und künftige Dinge von ihnen zu erfahren. Dagegen waren die gewöhnlichen Mittel zur Ausführung der Zauberkünste Zauberformeln, Zaubertränke und Zaubersalben.

Findet sich so das Zauberwesen bei den meisten Völkern des Alterthums, so ist auch weiterhin bei ihnen die Ansicht allgemein, daß das weibliche Geschlecht vorzüglich den Zauberkünsten geneigt sei. Meistens sind es Weiber, namentlich bei Griechen und Römern, die sich mit solchen Künsten befaßten; und diese Ansicht hat sich danach viele Jahrhunderte hindurch unter den christlichen Völkern erhalten. Eine weibliche Gottheit, die Hekate oder Diana, war bei den heidnischen Völkern die Vorsteherin des Zauberwesens, und ist es eben diese Göttin mit der bösen Herodias in dem Evangelium, die uns später in christlicher Zeit als die Vorsteherinen der Zauberkünste begegnen. Hekate nämlich war den heidnischen Völkern Asiens die Göttin des Mondes und der Nacht, von deren Walten Fruchtbarkeit, Wachsthum und Gedeihen abhingen; und in dem Göttersysteme der Griechen erscheint sie als die erste und älteste Gottheit, der sämmtliche Schicksale der Menschen untergeordnet seien und welche Glück und Unglück austheile. Daher verehrten die Zauberer dieselbe als schwarze Göttin der Nacht, als die Vorsteherin der geheimen und nächtlichen Zauberkünste. Als physiologischen Grund der in der Geschichte aller Völker vorkommenden Erscheinung, daß das weibliche Geschlecht vorzugsweise zu Zauberei geneigt ist, gibt v. Görres sehr richtig an: (weil) „Die Frauen durch ihre der Natur näher verwandte Anlage und den engern Verband, in dem sie mit ihren Kräften stehen; durch die größere Beweglichkeit ihres ganzen Wesens für äußere Eindrücke; durch die dem Elemente des Wassers vergleichbare, wandelhafte Unstandhaftigkeit ihres Willens; durch das Vorschlagen der Einbildungskräfte, und durch zähere, widerhaltigere Leidenschaftlichkeit, am meisten auf diese Seite hinüberneigen" [2]).

Wohin das Christenthum zu heidnischen Völkern hingedrungen ist, da hat es den Glauben und die Hingebung an Zauberei vorge-

---

[1]) Siehe die Abhandlung des Herrn Liel, Direktor des Justizsenats zu Coblenz, über das Verfahren gegen Zauberer u. s. w. in Reisachs Archiv für rhein. Geschichte, I. Thl., S. 19 ff.

[2]) Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 99.

funden, überall angeknüpft an den Göttercult des Heidenthums. Wie gestaltete sich nun aber in dem Lichte des Christenthums die Ansicht über das Zauberwesen?

Die h. Schrift lehrt, daß die Götter der Heiden Dämonen gewesen sind; wie es denn in dem Psalm 95, 5 heißt: „Alle Götter der Heiden sind Dämonen, der Herr aber hat die Himmel geschaffen.“ Und der h. Paulus schreibt: „Was die Heiden opfern, das opfern sie den Dämonen, und nicht Gott. Ich will aber nicht, daß ihr Genossen der Dämonen werdet; ihr könnet nicht den Kelch des Herrn genießen und den Kelch der Dämonen; und ihr könnet nicht Theil nehmen an dem Tische des Herrn und an dem Tische der Dämonen“ (I. Kor. 10, 20—22). Ebenso lehren die christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte und die Kirchenväter übereinstimmend, daß es die Dämonen gewesen sind, welche die Menschen zu den Irrthümern und Thorheiten des Götzendienstes verführt und sich selber unter den Vorspiegelungen von Göttern haben verehren lassen. Diesem gemäß mußte nun in dem Christenthum die Zauberei als ein Werk der Dämonen betrachtet werden, die Hingabe eines Christen an dieselbe als Abfall von Gott und Hingebung an die Mächte und das Reich der Finsterniß, wurde aufgefaßt als eine Häresie, „ja als Apostasie, aller Häresien abgründiges Fundament und äußerster Gipfelpunkt.“ So erscheint uns die Zauberei aufgefaßt und dargestellt in dem viel besprochenen Canon Episcopi des Concils von Ancyra vom Jahre 314, der zuerst in die Canonensammlung unsers Regino zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Aufnahme gefunden hat, dann auch bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres sich findet und in das Dekretum Gratian's übergegangen ist. Der berühmte Canon, in das geistliche Recht unter c. 12 Episcopi C. XXVI. q. 5 aufgenommen, lautet aber.

„Die Bischöfe und ihre Gehilfen sollen aus allen Kräften dahin arbeiten, um die verderbliche und von dem Teufel erfundene Wahrsager- und Zauberkunst in ihren Sprengeln gänzlich auszurotten; und daß sie, wofern sie eine Manns- oder Weibsperson antreffen, die einem solchen Laster ergeben ist, dieselbe als schändlich entehrt aus ihren Sprengeln hinausstoßen. Denn der Apostel schreibt: „„Einen ketzerischen Menschen sollst du, nach ein- und zweimaliger Ermahnung, meiden, wissend, daß ein solcher verkehrt ist.““ Verkehrt sind diejenigen und werden von dem Satan gefangen gehalten, die ihren Schöpfer verlassen haben und die Hilfe des Teufels suchen, und darum muß von solcher Pest die heilige Kirche gereinigt werden. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß gewisse

lasterhafte Weiber, die sich wieder zum Satan zurückgewendet, durch dämonische Illusionen und Vorspiegelungen (daemonum illusionibus et phantasmatibus) irregeführt, glauben und aussagen, daß sie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiden, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber auf gewissen Thieren reitend in der Stille dunkler Nacht die Räume vieler Länder durcheilten, den Befehlen der Göttin als einer Herrin gehorchten und in gewissen Nächten zu ihrem Dienste aufgeboten würden. Und möchten doch nur diese allein durch ihren Abfall vom Glauben zu Grunde gegangen sein und nicht auch viele Andre mit sich in das Verderben des Unglaubens hineingezogen haben! Denn eine unzählige Menge hat sich von diesem falschen Wahne verleiten lassen und hält diese Dinge für wahr, irret, indem sie daran glaubt, von dem wahren Glauben ab und wird in den Irrthum der Heiden verstrickt, indem sie etwas für göttlich oder eine Gottheit hält außer dem einen wahren Gotte. Darum müssen denn die Priester in den ihnen anvertrauten Kirchen dem Volke Gottes mit allem Eifer predigen und es lehren, daß alle diese Dinge nichtig seien und nicht von dem göttlichen, sondern von dem bösen Geiste solche Vorspiegelungen den Gemüthern der Gläubigen eingegeben werden. Denn der Satan selbst, der sich in einen Engel des Lichtes verwandelt, wenn er die Seele eines Weibes gefangen genommen und sich durch den Unglauben dienstbar gemacht hat, nimmt sofort die Gestalten und Formen verschiedener Personen an; und den Geist, den er gebunden hält, in Träumen täuschend, bald fröhliche, bald traurige Dinge ihm vorgaukelnd, jetzt bekannte, dann unbekannte Personen ihm zeigend, führt er ihn durch alle erdenkliche Irrungen; und während es der Geist allein ist, in welchem solches vorgeht, vermeint die ungläubige Seele, es geschehe nicht in geistiger Schauung, sondern in leiblicher Wirklichkeit. Wer aber wird nicht in Träumen und nächtlichen Visionen aus sich hinausgeführt und sieht schlafend vielerlei Dinge, die er wachend nie gesehen hat? Und wer wäre nun so thöricht und beschränkt, daß er meinte, dies Alles, was doch bloß in seinem Geiste vor sich geht, geschehe auch in leiblicher Wirklichkeit? Hat ja der Prophet Ezechiel die Gesichte des Herrn im Geiste, und nicht in leiblicher Weise geschaut, und der Apostel Johannes das Geheimniß der Offenbarung im Geiste gesehen, und nicht im Leibe, wie er selber sagt. Und wagt es auch Paulus nicht zu sagen, er sei mit dem Leibe in den Himmel entrissen worden. Allen muß also öffentlich verkündigt werden, daß, wer solche und diesen ähnliche Dinge für wahr hält, den Glauben verloren hat, und wer den rechten Glauben an den Herrn nicht hat, ihm nicht angehört, sondern demjenigen, dem

er glaubt, d. i. dem Satan. Denn von unserm Herrn steht geschrieben: „„Alles ist durch ihn gemacht u. s. w."" Wer also glaubt, daß etwas werden, oder daß ein Geschöpf in ein besseres oder ein schlechteres verwandelt, oder in eine andre Gestalt oder Form transformirt werden könne, als nur durch den Schöpfer selbst, der Alles geschaffen hat und durch den Alles geworden ist, der ist ohne Zweifel ein Ungläubiger und schlimmer, als ein Heide."

Das ist die kirchliche Auffassung der Magie und magischer Künste. Dieselbe ist ein wirkliches Laster, besteht in dem innern Abfall des Menschen von Gott und in der Hingabe an den Satan. Der Mensch nämlich, nach Lehre des Christenthums in die Mitte gestellt zwischen Gott und die ihm treu gebliebenen Engel einerseits und die abgefallenen bösen Geister andrerseits, steht der Einwirkung beider Reiche offen, ist empfänglich für beide, und hängt es von seinem freien Willen und Thun ab, welchem Herrn er sich weihen und welchem er dienen will. Zwar ist durch das Erlösungswerk die Macht des Satans gebrochen; die Macht zur Versuchung der Menschen aber ist ihm geblieben „und geht er, ein Feind der Menschen, wie ein brüllender Löwe einher, suchend, wen er verschlinge"[1]). „Jeder aber, wer Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde"[2]). Und je mehr der Mensch sich dem sittlich Bösen hingibt, desto fester werden die Bande, die ihn umstricken, und desto stärker wird die Gewalt desjenigen über ihn, der die Quelle des Bösen ist. „Derselbe Wille, schreibt treffend darüber v. Görres, wie er durch Alles, was in uns gut und unversehrt geblieben, gegen Gott hingerichtet steht; so ist er mit seiner zweiten niedergehenden Seite gegen das, was als Verderbniß in uns eingegangen, hingewendet. In dieser Verderbniß haftet jene moralische Fatalität, der jeder verfällt, der sich der Sünde hingegeben; also daß er in ihr gebunden, jener Knechtschaft sich überliefert, die jede Sünde über den, der ihr dienstbar geworden, übt. Folgen wir, wohin die Banden dieser Dienstbarkeit uns führen, dann werden wir gleichfalls aus uns heraus, in eine objective Welt des Bösen hinübergeführt; und indem wir den Spuren des innern Zusammenhanges in diesem Reiche nachgehen, werden wir endlich auf seine innerste concrete Einheit hingedrängt, in der alle Strahlungen jener ethischen Nothwendigkeit, wie in einem Brennpunkte zusammengehen; eine Einheit, die wir als das wurzelhaft Böse mit dem Namen des Satans zu bezeichnen pflegen"[3]).

---

[1]) I. Petr., V, 8.
[2]) Joh. VIII, 34.
[3]) Die christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 139.

So wie nun nach dieser Seite hin Magie oder Zauberei als etwas Wirkliches betrachtet werden muß, weil sie ethischer Abfall von Gott und Hingabe an das radical Böse ist; so muß alles Andre, was von dem Ausfahren der Zauberer und Zauberinen, von ihren Versammlungen, von den Gelagen und Orgien derselben ausgesagt wird, auf dämonische Illusionen zurückgeführt werden, wie es der oben angeführte Canon thut, und sind jene Dinge, mit seltenen Ausnahmen, nicht in realer Wirklichkeit, sondern in visionären Akten vor sich gegangen. Gleichwie nämlich der natürliche Schlaf von Traumbildern begleitet ist, in welchen Anschauungen aus dem gewöhnlichen Leben in willkürlichem und planlosem Spiele der niedern Seelenvermögen unserm Geiste vorschweben, in dem magnetischen Schlafe oder Hellsehen der Geist, wie von aller Leiblichkeit abgelöst, frei von den Beschränkungen der Zeit und des Raumes, in die Ferne schaut, verborgene und zukünftige Dinge sieht; also auch eröffnet sich in dem bösen Zauber- oder im Hexenschlafe, herbeigeführt durch ethische Lebensgemeinschaft mit der bösen Geisterwelt, durch Salben und Tränke, die innere Welt des wurzelhaft Bösen und werden in wesenlosen, aber ekelhaften Bildern jene Laster geschaut, die in diesem Reiche heimisch sind. Es ist also hier dämonische Vision, das Widerspiel der ekstatischen Vision; und wie der Ekstatische in geistiger Schauung in das Reich der seligen Geister entrückt ist und vorübergehend an ihrer Seligkeit Theil nimmt; so ist die Seele in der Hexenvision in das finstere Reich der Dämonen eingetreten, schaut in Personen und Handlungen die gräuelhaftesten Laster der Gottlosigkeit und Verruchtheit und sich selber als theilnehmend in dieselben hineingezogen [1]).

Ausgehend von dieser Auffassung der Zauberei als eines innern Abfalles von dem rechten Glauben und von Gott und einer Hingabe an die Lüge und die Täuschungen des Satans hat die Kirche nun auch

---

[1]) „Das Hexengesicht, schreibt Lindemann, wurde öfters durch Salben, Getränke oder Pulver hervorgerufen. Gewöhnlich that man Akonit darunter, welches das Gefühl des Fliegens verursacht. Wenn der Thee oder das Pulver eingenommen, oder der Leib mit der Salbe eingeschmiert war, verfiel der Mensch in einen todähnlichen Schlaf, mit allen Zuständen der Ekstase, nur daß dem Leib kein verklärter Ausdruck entstrahlte. Mit dem Anbruche des Schlafes entwickelte sich das Gefühl des Fliegens, Reitens auf Besen, Heugabeln u. dgl., welches man die Ausfahrt auf den Blocksberg nannte, wohin sich dann die Seele versetzt und unter dem Vorsitze des Teufels sinnlichen Genüssen zu fröhnen glaubte." (Die Lehre von dem Menschen oder Anthropologie, S. 492). Lindemann hat hier nur die natürliche Mitverursachung des Zustandes hervorgehoben, die aber die ethische Gemeinschaft der Seele mit dem Dämon zur Voraussetzung hat; denn eben diese bildet die erforderliche Disposition zum visionären Eintritte in das Gebiet der Dämonenwelt.

geistliche Strafen gegen dieselbe verhängt, Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, wenn Zauberer in ihrer Bosheit verharrten, Bußübungen denen auferlegt, die ihrer Verkehrtheit entsagten und reumüthig zurückkehrten. Die quaest. 5 der Causa XXVI des canonischen Rechtes hat eine Reihe Canones, in denen jene Ansicht festgehalten ist, daß die Zauberei eine Art Dämonendienst sei und die Zauberkünste in Täuschungen der Dämonen beständen, ermöglicht und herbeigeführt durch eine ethische Gemeinschaft, in welche sich der Mensch mit dem Satan setzt[1]).

Dieser Standpunkt des geistlichen Rechtes in Beurtheilung und Bestrafung der Zauberei ist noch unverrückt in dem Trierischen Provincialconcil unter dem Erzbischofe Balduin vom Jahre 1310 festgehalten, indem es in dem Kap. 79 desselben heißt: „Keine Weibsperson soll ausgeben, daß sie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiden, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber ausfahre; denn dieses ist eine dämonische Täuschung.“ Und in dem folgenden Kapitel ist gesagt, daß diejenigen, welche den vorhergehenden Verboten jeglicher Art von magischen Künsten zuwiderhandelten, von dem Eintritte in die Kirche und dem Empfange der Sakramente ausgeschlossen und, wenn es nöthig, excommunicirt werden sollten[2]).

Diesem Statut des Trierischen Provincialconcils gemäß muß angenommen werden, daß bis in das vierzehnte Jahrhundert die in dem ancyranischen Canon Episcopi niedergelegte Ansicht von der Zauberei in unserm Lande noch die herrschende gewesen, und daß gegen dieselbe als ein kirchliches Vergehen nur geistliche Strafen verhängt worden seien. Selbst als im fünfzehnten Jahrhunderte die Inquisition gegen das Zauberwesen am Rheine einschritt, werden schwerlich viele Opfer in dem Trierischen Lande gefallen sein, indem die Inquisitoren als geistliche Richter ein ganz andres Verfahren anwendeten, als später die weltlichen Gerichte in den Hexenprozessen, indem sie hauptsächlich

---

[1]) — **In quibus omnibus,** heißt es im geistlichen Rechte von aller Art magischer Künste, **ars daemonum est,** ***ex quadam pestifera societate hominum et angelorum malorum exorta.*** Und ferner: **His ergo portentis per daemonum fallaciam illuditur curiositas humana, quando id impudenter appetunt scire, quod nulla ratione eis competit investigare. Haec potestas immundis spiritibus ideo datur, ut per vasa sibi apta, hoc est, pravos homines, seducant illos, qui spernunt veritatem et credunt mendacio etc. (c. 14 Nec mirum C. XXVI. quaest. 5).**

[2]) **Blattau, statuta et ordin. etc. vol. I. p. 107.** Offenbar liegt dem angegebenen Kapitel der Canon **Episcopi** des Concils von Ancyra zu Grunde, indem es denselben in wortgetreuem Auszuge wiedergibt.

darauf ausgingen, Abtrünnige zur Kirche zurückzuführen, und, wenn dieses gelungen war, bloß Kirchenbußen ihnen auferlegten und sonst verschonten, und nur die hartnäckig in der Bosheit Verharrenden dem weltlichen Arm zu peinlicher Bestrafung übergaben, wie damals auch bei hartnäckigen Häretikern geschehen ist [1]). „Nur im Falle bewiesener Schuld sollen die Schuldigen mit Excommunication und andern canonischen Strafen belegt, jedoch, wenn sie zur Einheit zurückkehren, abschwören wollen, mit Milde aufgenommen und zur heilsamen Buße angehalten, aber nur im Falle der Unverbesserlichkeit verurtheilt und dem weltlichen Arm zur peinlichen Strafe übergeben werden" [2]).

Die Gesetze heidnischer Völker hatten Todesstrafe auf die Zauberei gesetzt, wenn vermittels ihrer bösen Künste andern Menschen Schaden an Leib und Gut zugefügt worden. Gehörte nun auch in der Kirche Zauberei, als Häresie oder Apostasie betrachtet, vor das geistliche Forum, so mußte nicht minder die weltliche Gesetzgebung, auch unter den christlichen Kaisern, Zauberei vor ihr Forum ziehen und bestrafen, wenn dieselbe in verbrecherischen Handlungen gegen die bürgerliche Gesellschaft hervorgetreten war. In dem Gesetzbuche Justinian's nämlich (Cod. libr. IX. tit. 18 de maleficis) finden sich mehre Gesetze, welche Todesstrafe gegen Zauberer aussprechen, und zwar mit der Motivirung: daß die Zauberer mit ihren bösen Künsten sich an Gesundheit und Leben der Menschen vergreifen, daß sie keusche Seelen zur Unzucht aufreizen; ferner, daß manche Zauberer die Elemente (Luft und Wetter) verwirrten, das Leben unschuldiger Menschen gefährdeten, insbesondere, daß sie die Geister der Unterwelt aufriefen und mit deren Hilfe jedem Menschen zu Dienste seien, seine Feinde umzubringen [3]). Gegen dieses

---

[1]) Auch in späterer Zeit war das Verfahren der Inquisitoren als geistlicher Richter gegen Hexen und Zauberer ein ganz andres, als das der weltlichen Gerichte, indem jene die Angeklagten von dem Laster zurückzubringen suchten, diese ohne weiteres zum Tode verurtheilten. Goldast schreibt darüber: „Es ist zwar nicht ohne, daß an katholischen Orten, da dieses Laster der Zauberei durch die Inquisitionen geistlicher Richter, als zu Rom, Neapel, in Sicilien, Spanien, geurtheilt und gestraft wird, nur diejenigen Zauberer und Hexen, welche hartnäckig, verstockt und widerspenstig bleiben, zum Tode verdammt werden. Aber die, so ihre begangenen Sünden frei bekennen, und Reue und Leid darüber tragen, müssen dem Teufel und allen seinen Werken widersagen und einen leiblichen Eid bei Gott und seinen Heiligen schwören, daß sie dem Teufel nicht mehr wollen anhangen, und werden alsdann los und zu den Ihrigen wieder gelassen. Aber diese Gewohnheit wird in Deutschland, Frankreich und andern Orten, wo die weltliche Obrigkeit dieses Laster zu strafen hat, und zu strafen pflegt, nit gehalten." (In seinem Bedenken von Confiskation der Hexengüter).

[2]) Christl. Mystik von v. Görres, III. Bd., S. 64.

[3]) Eorum est scientia punienda et severissimis merito legibus vindicanda,

Verbrechen verhängt das Gesetz die Todesstrafe; jeder war, unter der schwersten Strafe, gehalten, wenn er von einem Zauberer gehört oder einen solchen bei Zauberwerk angetroffen hatte, denselben sofort als einen Feind des öffentlichen Wohles den Gerichten anzuzeigen. Endlich auch war, im Falle Zauberer, den Beweisen gegenüber, ihr Verbrechen läugneten, Anwendung der Folter angeordnet [1]).

Wie wir hier sehen, ist in dem weltlichen Rechte vorausgesetzt, daß die Zauberer die Manen oder Geister der Unterwelt zu Hilfe auffordern und nun vermittels der höhern Kenntniß und Macht derselben andern Menschen an Leib, Leben und Gut Schaden zufügen, Wetter machen und die Saaten und Früchte verderben könnten. Und da die Zauberer, in die Gewalt und die Täuschungen der Dämonen verstrickt, solche Dinge selbst von sich glaubten und vorgaben, theils auch, durch natürliche Mittel, bewirkten, theils mit Hilfe der Geister bewirken zu können meinten, so bildete sich folgerecht die Ansicht von einem förmlichen Bündnisse der Zauberer und Hexen mit dem Teufel, in welchem jene Gott, seiner h. Mutter und den Heiligen absagten, dem Teufel zu folgen und zu dienen erklärten, dieser dagegen ihnen Ehre, Schätze und Genüsse in Fülle zu bereiten verspreche, und außerdem seine Hilfe leiste, andern Menschen allen möglichen Schaden an Leib, Leben, Hab und Gut zuzufügen. Mit dieser Ansicht waren allen jenen Gräueln, die in dem spätern Hexenglauben zusammengeflossen sind, Thüre und Thor geöffnet, indem nun kein Verbrechen so groß und keine Verruchtheit so abscheulich gedacht werden konnte, deren man Hexen und Zauberer, unter der Herrschaft und Anleitung des Teufels, nicht für fähig gehalten hätte. Durch Annahme eines solchen Bündnisses mit dem Teufel und der wirklichen Bethätigung desselben nach außen hin zur Schädigung andrer Menschen an Leib und Gut wurde die Zauberei zu einem Criminalverbrechen, fiel der weltlichen Gerichtsbarkeit anheim, die im sechszehnten Jahrhunderte, fußend auf dem römischen Rechte, jenes schreckliche Gerichtsverfahren gegen Zauberer und Hexen ausgebildet hat, das durch die große Menge seiner Opfer, seine thörichte Verblendung, Ungerechtigkeit und Grausamkeit zur

---

qui magicis accincti artibus aut contra salutem hominum moliti aut pudicos animos ad libidinem flexisse detegentur. Und ferner: Multi magicis artibus usi elementa turbare, vitam insontium labefactare non dubitant et *manibus accitis* audent ventilare, ut quisque suos conficiat malis artibus inimicos: hos, quoniam naturae peregrini sunt, feralis pestis absumat.

[1]) Si vero convictus fuerit et ad proprium facinus detegentibus *repugnaverit pernegando, sit equleo deditus ungulisque sulcantibus latera perferat poenas proprio dignas facinore.*

schmachvollsten Erscheinung in der Geschichte christlicher Völker geworden ist.

Allerdings ist es nicht das römische Recht allein gewesen, das mit seiner Auffassung der Magie das Zauberwesen und die Hexenprozesse der spätern Jahrhunderte ausgeboren hat. Dem römischen Recht selber hatte Thatsächliches von Zauberei aus vielen Jahrhunderten zu Grunde gelegen, indem sich ohne ein solches der allgemeine Glaube aller Völker an Zauberwesen, noch weniger die Strafgesetze gegen dasselbe erklären lassen. Nicht minder auch ist danach in der christlichen Zeit Thatsächliches von Zauberwesen in allen Jahrhunderten jenem Rechte zur Seite gegangen. Was nämlich das Heidenthum an Werken der Finsterniß, namentlich an bösen Zauberwerken ausgeübt, und was es an Widerchristlichem in Doktrinen gehabt hatte, das hat in dem Manichäismus und seinen über das ganze Mittelalter fortgepflanzten Sekten einen Leiter in die christlichen Zeiten und Völker gefunden [1]). Daher wird denn auch diese Häresie mit Recht als der sociale Grund des Zauberwesens von v. Görres bezeichnet und nachgewiesen [2]). Die beiden wichtigen Fragen nämlich, wie die Welt entstanden und in welchem Verhältnisse sie zu dem Unendlichen stehe, dann die andre, wie das Nebeneinanderbestehen des Guten und des Bösen zu erklären sei, haben schon die heidnischen Weisen vielfältig beschäftigt, da kein Religionssystem sich der Beantwortung derselben entschlagen kann. Der Versuch, heidnische Theorien über diese beiden Grundfragen mit dem Christenthum zu vermischen, hat die verschiedenen gnostischen Irrlehren der ersten christlichen Jahrhunderte ausgeboren, die dann im vierten Jahrhunderte in den Manichäismus aufgegangen sind, „weil dieser die kürzeste und populärste und den Leidenschaften zusprechendste Formel aufgefunden hatte, um die sich als um ihre Fahne, alle Widersacher des christlichen Dogma's und der ihm verbundenen strengen Sittenlehren sammeln konnten.“ Diese Häresie, deren Urheber der Perser Manes, selbst ein Magier, ist, wie keine andre der Häresien der ältern Zeiten, in ihrer Wurzel, durch und durch heidnisch, und keine hat mit so trügerischer Kunst sich christliche Formen und Terminologien angeeignet, wie

---

[1]) „Alles, was bei den Heiden Profanes, sagt Papst Leo der Große, bei den fleischlichen Juden Blindes, in den Geheimnissen magischer Künste Unerlaubtes, endlich in allen Häresien Gotteslästerliches und das Heilige Schändendes gewesen, ist im Manichäismus, wie in einem Pfuhle alles Schmutzes zusammengelaufen.“ (**Sermo V de Synnio**).

[2]) Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 14 ff.

sie gethan hat. In dieser ihrer Verhüllung unter christlichem Gewande und ihren der Sinnlichkeit und den Leidenschaften des Menschen äußerst zusagenden Principien ist daher auch der Grund zu suchen, warum dieselbe sich, obgleich unter verschiedenen Namen, durch das ganze Mittelalter bis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fortpflanzen und sich, aus dem Oriente herübergekommen, in fast allen Ländern Europa's ausbreiten konnte.

Diese Häresie lehrte nun aber. Es gibt zwei von Ewigkeit her neben einander bestehende Principien, ein gutes und ein böses; jenes hat die unsichtbare Welt hervorgebracht, dieses die sichtbare oder materielle. Jenes ist Herr und Herrscher der unsichtbaren Welt, des Lichtreiches, dieses Herr und Herrscher der materiellen Welt, des Reiches der Finsterniß. Ebenso, wie das Weltall in zwei unabhängige Reiche getheilt ist, so gibt es auch im Menschen ursprünglich zwei Naturen, eine gute und eine böse, jene dem Lichtreiche, diese dem Reiche der Finsterniß entsprossen. „Zwei ewige Reiche im Weltall; zwei Herrscher über sie gesetzt, jedoch also, daß der Eine (der Gute) vorwiegend ist; zwei Naturen im Menschen ursprünglich, wieder mit Ueberwucht der höhern, die sich aber durch die Lust in die Zeugung verloren: so lautete diese Formel, die sich durch ihre täuschende Einfachheit der Oberflächlichkeit gemeiner Auffassungen der Welterscheinungen, durch ihre Geschmeidigkeit aber der sittlichen Ungebundenheit empfahl, und daher, besonders im Orient, schnellen Beifall gefunden" [1]).

Diese Häresie, das ganze Mittelalter hindurch, bald hier bald dort unter verschiedenen Namen hervorbrechend, ist eine der vorzüglichsten Leitungen gewesen, an der die dämonische Mystik fortgelaufen und also über alle Zeiten und durch alle Länder sich ausgebreitet hat. „Denn es gilt allerwärts und immerdar: wie die Doktrin, so die Praxis, und hinwiederum wie die Ausübung in Gesinnung, That und Sitte, so die Lehre; weil Beide im engsten Wechselverkehr verbunden, sich stets an einander auszugleichen streben. War einmal das Böse als principienhaft persönlich in Macht, Würde und Bedeutung anerkannt, dann war es auch als Solches berechtigt, Verehrung, Huldigung und Dienst zu verlangen, die es nun nach seiner Weise mit Wohlthaten zu vergelten sich veranlaßt fand.... Je entschiedener die untere Natur in irgend einer Persönlichkeit vorherrschte; je mehr sie die höhere mit ihren Trieben, Leidenschaften und Instinkten überwältigt und überwachsen: um so mehr mußte eine solche sich geneigt finden, lieber in die Dienste der Macht zu treten, deren Gewalt sie in allen Gliedern

[1]) A. a. O. S. 30.

und Organen fühlte; als zu jener andern sich zu halten, die vortrefflich sein mochte, aber ihr allzu fern entrückt und ihrer Art zu entfremdet war. Einmal in der Wahl entschieden, mußte fortan ihr Bestreben dahin gerichtet sein, mit dem gewählten aber unsichtbaren Herrn in nähern Verkehr zu kommen, und dazu bot eben jene untere Natur, in den Gesetzen allgemeiner Sympathie, die überleitende Brücke und die einigenden Bänder dar; und so war der Bund gar bald geschlossen und die Bedingungen desselben hatten sich festgestellt. Die nächste, am häufigsten bedungene Folge des stillschweigenden Vertrags, war nun, weil der Gebieter vorzüglich im Fleische herrschte, die Emancipation des Fleisches, und was mit ihr zunächst zusammenhing" [1]).

Nebst diesem socialen Grunde dämonischer Mystik und eines Dämonendienstes in den manichäischen Häresien des Mittelalters ist noch eine andre unbestreitbare Thatsache in's Auge zu fassen. Bei allen germanischen Völkern haben sich, besonders auf dem Lande, heidnische Elemente aus der frühern Naturreligion in Vorstellungen, Sitten, Gebräuchen, Traditionen, Sagen und Mährchen bis weit in die christlichen Zeiten erhalten. So wie nun die manichäischen Häresien sich seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte in dem Abendlande ausbreiteten, mußten, durch ihre Doktrin und ihre Uebungen, die in ihrem innersten Lebensgrunde allem Heidenthum blutsverwandt, angeregt, die gleichsam schlummernden Erinnerungen aus der heidnischen Naturreligion wieder aufwachen, und, begünstigt von Unwissenheit und Aberglauben, zu jener schrecklichen Saat von Gottlosigkeit und Lasterhaftigkeit aufwuchern, wie solche uns in der Geschichte vieler Sekten vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte, in den Stadinghern, Catharern, Albigensern und andern begegnet, und in deren geheimen Conventikeln alles das gelehrt und geübt wurde, was in dem Hexenglauben zusammengefaßt ist und in allen spätern Hexenprozessen zum Vorschein kommt. Es tritt uns da, ganz entsprechend der Lehre des Manichäismus, die vollständig entwickelte Idee von einem Satansreiche auf Erden entgegen, das sein Recht, seine Verfassung, Gesetze, Form und Gestalt, neben dem Gottesreiche, haben sollte. So heißt es von den Stadinghern, daß sie den Satan, der ihnen unter verschiedenen Gestalten bei ihren Zusammenkünften erschien, und die in seinen Dienst Verstrickten zu den schändlichsten und unaussprechlichsten Greueln anleite, zu ihrem Lehrmeister sich genommen. Dem gemäß gaben sie in diesen ihren Versammlungen bei ausgelöschten Lichtern jeder Lust sich hin, und spien den Leib des Herrn aus. Sie lästerten: der Herr des

---

[1]) Daselbst, S. 32 u. 33.

Himmels habe den Lucifer gewaltthätig, ungerecht und mit Hinterlist in die Hölle hinabgedrungen; der Beeinträchtigte werde aber, nachdem er seinerseits den Gewaltigen gestürzt, dahin zurückkehren, und dann erst würden auch sie der Seligkeit genießen. Von Allem, was dem Tyrannen wohlgefalle, müsse man daher abstehen, vielmehr Alles thun, was ihm verhaßt sei [1]).

In allen germanischen Reichen, wo aus solchen Elementen Zauberei zum Vorschein gekommen ist, haben die Gesetzgebungen nicht unterlassen, Strafen, bald härtere, bald mildere, dagegen festzusetzen. Die einen haben Stockschläge, die andern Gefängniß, noch andre, wie der Sachsenspiegel, haben Todesstrafe mit dem Feuer darauf gesetzt. Von besondrer Wichtigkeit ist es nun aber, in's Auge zu fassen, welches Verfahren und welche Strafen die peinliche Gerichtsordnung von Kaiser Carl V gegen das Laster der Zauberei angeordnet hat.

XXI. Kapitel.

Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Laster der Zauberei.

Die peinliche Gerichtsordnung handelt in verschiedenen Kapiteln von der Zauberei, indem sie bald die Indicien bezeichnet, die eine Anklage auf dieses Laster begründen, bald das Prozeßverfahren und die zu stellenden Fragen angibt, oder aber, je nach Umständen, die zu verhängende Strafe bestimmt. Daher heißt es denn in dem 44. Kapitel: „Wenn Jemand sich erbietet, andre Menschen Zauberei zu lehren, oder Jemand zu bezaubern droht, und dem Bedrohten dergleichen geschieht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zauberern oder Zauberinen hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umgeht, die Zauberei auf sich tragen, und selbige Person dessen sonst auch berüchtigt, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberei und genugsame Ursach zu peinlicher Frage.“ Sodann besagt das Kapitel 52: Bekenne Jemand Zauberei, dann sei weiter zu fragen, womit, wie und wann die Zauberei geschehen, mit was Worten oder Werken; von wem er Zauberei gelernt, wie er daran gekommen sei, gegen welche Personen er Zauberei gebraucht habe, und welcher Schaden damit geschehen sei. Bezüglich dieser und aller andern zu stellenden Fragen waren den Richtern aber Suggestionen ausdrücklich untersagt, indem

---

[1]) v. Görres, christl. Mystik, III. Bd., S. 51 u. 52.

das 56. Kapitel eigens darüber handelt, daß „keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern (man solle) ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen."

Die Erbringung des Beweises für die Anklage auf Zauberei betreffend kommt dasselbe Verfahren in Anwendung, wie bei andern Verbrechen. Allgemein gilt nämlich in der Gerichtsordnung die Regel, daß, wenn hinreichende Judicien („genugsame, redliche Anzeigung") vorliegen, eine Person, zwar nicht zu der peinlichen Strafe, — denn das Verbrechen ist dann noch nicht erwiesen —, aber zur peinlichen Frage herangezogen werden soll. Gestand der Eingezogene nicht gütlich Alles, worauf die Judicien und die Anklage lauteten, so folgte Androhung der Tortur, entweder von Amts wegen, oder auf Verlangen des Klägers, und, bei nicht erfolgendem Eingeständnisse, die Anwendung der Tortur (Kap. 45—61).

Der Hauptartikel der Gerichtsordnung über Zauberei ist in dem Kapitel 109 enthalten und lautet wörtlich also:

„So Jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefügt, soll man ihn strafen vom Leben zum Tod, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun. Wo aber Jemand Zauberey gebraucht, und damit Niemand Schaden gethan hätt, soll sonst gestraft werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen."

Weiterhin gehört auch noch hieher das im Kapitel 208 allgemein ausgesprochene Verbot, „wie die Richter von Straffung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen", welches „gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist." Ebenso endlich das im Kapitel 221 enthaltene Verbot, außerhalb der Verbrechen, die nach den Reichsgesetzen Leben und Gut verwirkt, Weib und Kind nicht an den Bettelstab zu bringen und das Vermögen des Hingerichteten nicht zu confisciren oder dem Landesherrn zu überweisen [1]).

Fassen wir diese Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung etwas näher in's Auge, um die gegen Ende des sechszehnten und

---

[1]) Dieses Verbot, das Vermögen Hingerichteter zu confisciren, ist allgemein gehalten und gilt daher bezüglich aller Verbrechen, die nicht ausdrücklich nach den Reichsgesetzen Leib und Gut verwirkten, wie das **crimen laesae majestatis**. Zu diesen gehörte aber Zauberei nicht, und könnte also nur mißbräuchlich und im Widerspruche mit der Gerichtsordnung das Vermögen hingerichteter Zauberer eingezogen werden. Auch schreibt unser Peter Binsfeld, von dem wir tiefer unten näher handeln werden, daß in der Gerichtsordnung von Carl V verboten gewesen sei, das Vermögen hingerichteter Zauberer einzuziehen.

Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in unserm Lande, so wie in fast allen Ländern Europa's, erfolgte terroristische Hexenverfolgung einigermaßen begreifen zu können.

Der Glaube an Hexen und Zauberer war seit Jahrhunderten bei den Völkern allgemein; Thatsächliches hat ihm im Verlaufe der Zeiten allenthalben zu Grunde gelegen; Unwissenheit, Aberglauben, die tiefe religiöse und sittliche Entartung zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die schrecklichen Wirren der Reformation, die alle sittlichen Bande und Zucht unter den Menschen auflockerten, und die allgemeine Verwilderung durch die in ihrem Gefolge einhergegangenen Religionskriege haben jenem Glauben an Zauberei im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, insbesondere in Deutschland und Frankreich, eine Ausdehnung gegeben, die er sonst nie gehabt hat, haben ihn zu einem Wahne und Fanatismus gesteigert, dem Tausende von Menschen unschuldig zum Opfer gefallen sind. Die peinliche Gerichtsordnung sagt zwar, daß nur in dem Falle, wo Leuten vermittels der Zauberei Schaden und Nachtheil zugefügt worden sei, Zauberer mit dem Tode bestraft werden sollten. Angenommen nun, daß Zauberer mit natürlichen Geheimmitteln, mit Gifttränken, Menschen und Vieh Schaden zufügten, dessen Möglichkeit nicht zu läugnen ist, so hätte vor Allem eine solche verbrecherische Beschädigung unwidersprechlich nachgewiesen werden müssen. Allein schon hier, wo es sich doch um handgreifliche Thatsachen fragte und ein Beweis noch immerhin zu führen gewesen wäre, traten schon Aberglauben und Unwissenheit des Volkes oder auch Bosheit einzelner Personen ein, haben Klagen auf zauberische Beschädigung vorgebracht, wo keine vorhanden oder doch nicht erweislich war; und das ungeschickte, plumpe Zugreifen der Richter hat die Anklagen und vage Indicien schon für einen „halben Beweis" genommen, und dann die andre ihnen noch fehlende Hälfte durch die grausame Folter herausgepreßt. War eine Person nur überhaupt verhaßt, dann bezeichnete sie das Volk gewöhnlich als Hexe; und sobald dies Gerücht eine Zeit lang in Umlauf war, brauchte eben nur Jemanden in dem Orte ein Stück Vieh krank zu werden, abzufallen, ein Kind zu erkranken, eine Wöchnerin eine schwere Niederkunft zu haben, so fiel sofort, wenn die verhaßte Person nur in der Nähe sich hatte sehen, ein Wort über ein eingetroffenes oder zu vermuthendes Unglück hören lassen, der Verdacht und die Beschuldigung zauberischer Beschädigung auf sie; und jenes Gerücht und dieser Verdacht waren nun Indicien genug, eine criminalische Untersuchung gegen die Person einzuleiten. So wird eine Klage gegen Adams Maria aus Oberweis auf zauberische Beschädigung also formulirt.

„Erstlich Meyers Peter zu Weis wirt sagen, daß als derselb einsmals ein krank Pferd gehabt und einen starken Argwohn uff die Verdächtige getragen, daß dieselbe solches durch ihr Hexenkunst dem Pferd selbigen Mangel zugefügt, darburch verursacht die Verdächtige mit starken Worten ahngangen, sie sollte ihm solchen Schaden kehren und sein Pferd wieder gesund machen, worüber Verdächtige gebetten, er solle ihr verzeihen, es solle nicht mehr Not gespüren, uff daß die Verdächtige als gleich zum Pferd in Stall gelauffen, woselbst der Knecht bei dem Pferd gestanden, aber sobald Verdächtige den Knecht ersehen, wehre sie alsbalt zurückgewichen und das Pferd bald danach gestorben, helt Zeug dafür, sie habe es ihm umbracht.

„Vorgemelt Zeugens Hausfrau bezeugt, daß als dieselb ein krankes Kind gehabt und nach vielfältigem Rathsuchen, wehre sie gewiesen worden, ein Horn zu nehmen und über das Kind zu zeigen, hette Verdächtige, als sie solches ersehen, gesprochen, und wenn sie Zeugin alle ihre Hörner über das Kind zeigen würde, so müßte das Kind dennoch sterben.

„Lenharts Peter von Weis, als demselben ein Sau gestorben, hätte Verdächtige gesprochen, sie wüßte wohl, wer dieselbe umbracht.

„Ackermans Maria zu Vorscheit, als dieselbe zu Weis bei Meyers Peter gedient und krank gewesen, wehre Verdächtige ihr bei nächtlicher Weil in einem haitern Glanz erschienen und Zeugin ein Stück Lebkuchen zu geben sich unterstanden.

„Sonntag zur Hütten, als derselb zu Weis bei Meyers Peter gedient, hätte Verdächtige uff dem Stall ihre Schlüssel liegen lassen, welche Zeug funden, und alsbald danach wehre ihm seines Meisters Pferd krank worden."

Zu diesen nichts weniger als zuverlässigen Indicien kam nun weiter noch die Beschuldigung, die Verdächtige sei öfter Zauberin genannt worden, und habe dies unverantwortet auf sich sitzen lassen. Diese Dinge waren hinreichend, die genannte Person der Zauberei äußerst verdächtig zu machen; der Umstand, daß sie durch Entweichung aus dem Orte einer peinlichen Inquisition sich zu entziehen suchte, schien den Richtern allen Verdacht zu bestätigen. Die Person wurde des Lasters der Zauberei schuldig erklärt und verurtheilt, strangulirt und dann verbrannt zu werden.

Sind nun schon Ankläger und Richter mit unverantwortlichem Leichtsinn zu Werke gegangen, wo es sich um Schädigungen andrer Menschen vermittels natürlicher Kräfte, deren Zauberer und Hexen beschuldigt worden, handelte; so mußten Irrthümer auf Irrthümer, Mißgriffe auf Mißgriffe sich unabsehbar häufen, wenn die Anklagen auf Beschädigung vermittels der unsichtbaren Gewalt und Hilfe des

Teufels lautete, und demnach die fragliche Thatsache in ein Gebiet verlegt wurde, wo es an allem realen Haltpunkte für menschliche Wahrnehmung fehlte, wo die Richter „— sogleich in eine Wildniß bahnlos, grenzenlos, verworren und verwirrend hineingeriethen, wo die Dinge wohl in's Graue verlaufende Gesichter, aber keine irgend greifliche Leiber hatten; wo Eines immerdar in's Andre in spielender Verwandlung überging, die Lüge in tausend Formen der Wahrheit sich kleidete, die mit irrwischartigen Gestalten sie umtanzten, ihres Ernstes spotteten und das gehegte Gericht in ein Sabbathgericht umzuwandeln sich alle Mühe gaben" [1]). Nun lauteten meistens die Anklagen gegen Hexen und Zauberer dahin, daß sie bei ihren Zusammenkünften, nach Beendigung ihrer dämonischen Gelage, Tänze und Orgien, beschlossen, Früchte, Weinberge und Obst zu verderben und dann ihr Vorhaben ausgeführt, indem sie mit Ruthenschlagen in's Wasser in des Teufels Namen Nebel und böse Wetter bewirkt hätten. Visionäres von Realem nicht unterscheidend, nahmen Volk und Richter, viele Theologen und Rechtsgelehrten, Dinge, die bloß in dämonischer Vision vorgegangen, für objektive Realitäten, und hielten die Hexen für schuldig, die verbrecherischen Dinge in Wirklichkeit begangen zu haben, von denen diese entweder gar nichts wußten, oder die, im schlimmsten Falle, ihnen in dem Zauberschlafe vermittels ihres innern geistigen Verkehrs mit dem Urheber alles Bösen in lügenhaften Bildern vorgegaukelt worden waren. Durch Uebertragung jener visionären Akte in das Gebiet der äußern Wirklichkeiten ist die Bosheit und Macht der Hexen oder ihres Gehilfen, des Teufels, in widerchristlicher, wahrhaft haarsträubender Weise in's Grenzenlose gesteigert worden, so daß nun fast kein Unfall mehr einzelne Personen, ganze Gemeinden und Provinzen treffen konnte, der nicht sofort schon den Hexen und Zauberern zur Last gelegt worden wäre. Daher schreibt dann der treffliche Jesuit Friedrich Spee, der heldenmüthige Bekämpfer des Hexenwahnes, in seiner berühmten cautio criminalis: „Sofort rührt dann alles Unglück, welches Gott in der h. Schrift als Strafe gedroht hat, von Hexen her. Nicht Gott oder die Natur thut ferner noch etwas, sondern Alles die Hexen. Wird das Vieh von einer Seuche befallen, umwölkt sich der Himmel, verdorren, verregnen die Saaten, vergeht ein Baum, erlahmt die Kunst des Arztes, widerfährt uns irgend ein Unfall, den wir nicht vorausgesehen; dann rufen wir: es ist Hexerei. Erwirbt sich Jemand Vermögen durch Mittel, die nicht offenbar vor Jedermanns Augen liegen; so stecken Andre die Köpfe zusammen und murmeln: das gehe nicht

[1]) Christl. Mystik von v. Görres, IV. Bd., 2. Abth. S. 550.

mit rechten Dingen zu, da sei Hexerei im Spiele. Wehe ihm, wenn er durch eifrige Frömmigkeit das Gegentheil darzuthun versucht! Erst dann wird er recht verdächtig."

Ein fernerer Mißgriff war darin gelegen, daß den Aussagen der Inquisiten über andre Personen Glauben geschenkt wurde und die von ihnen als Theilnehmer an Zauberwerken Bezeichneten zur Untersuchung und peinlichem Verhöre herangezogen werden konnten. Denn da die Zauberwerke meistens in dämonischen Täuschungen bestanden, die von Zauberern erzählten Erscheinungen eben meistens nur in visionären Akten vor sich gegangen waren, so konnten die Gestalten von Unschuldigen wie von Schuldigen ihnen vorgezaubert worden sein, und durfte daher auf Aussagen der Zauberer gegen andre Personen kein Gewicht gelegt werden. Hatte ja die peinliche Gerichtsordnung bezüglich andrer Verbrechen ausdrücklich untersagt, der Aussage von Zauberern und Wahrsagern irgend Glauben beizumessen, indem sie Kap. XXI die Weisung gibt, daß, wenn Jemand, der aus Zauberei oder andern Künsten wahrzusagen sich anmaße, eine Anzeige gegen eine andre Person auf irgend ein Verbrechen mache, der Angezeigte nicht zu Gefängniß oder peinlicher Frage angenommen werden dürfe, sondern derselbige angemaßte Wahrsager und Ankläger darum gestraft werden solle. Wenn nun bezüglich andrer Verbrechen die Aussage eines Zauberers oder Wahrsagers keinen Glauben verdiente, warum denn bezüglich der Zauberei, wo jedenfalls Täuschungen unterliefen! Daß aber Täuschungen hier in großartiger Ausdehnung im Spiele seien, das wurde doch auch kurzsichtigen Richtern öfter nahe gelegt. Denn es war durchaus nicht unbestrittene Ansicht, daß die von Zauberern erzählten Zusammenkünfte und, was sich an dieselben knüpfte, in objektiver Realität vor sich gingen. Aeußerst merkwürdig ist, was der unglückliche Flade, Stadtschultheiß zu Trier und Rektor der Universität, der selber viele Hexen verurtheilt hatte, nunmehr selber der Zauberei angeklagt, in seiner Urgicht hierüber gesagt hat. „Wahr ist es, lautet sein Geständniß, daß ich jetzt ein Zeithero viel Trübseligkeit erstanden, mit Absterben meiner lieben Hausfrawen, Broders, Schwagers, Schwestern, Sons, Vettern und guter Freund seligen; daß ich aber einig pactum mit dem bösen Fiandt eingangen oder solicher gottloser Gesellschaft, Korn, Wein, Früchten und andres zu beschädigen mich eingelassen, das hab ich bei meinem Gott nit gethan. Ob aber der böse Fiandt durch soliche tentation Ursach bekommen oder genomen, durch transfiguration sich in meine Person zu verendern oder figuraliter zu erscheinen, ist mir bei Gott unbewußt. Jetzt hab allerhand Träume und Fantasien im Schlaf vielmal gehapt, als ob ich auf Reichsdeputations-Tagen, auf

Kirchweihen, Gastungen gewesen; daß ich aber scienter und corporaliter in der bei solchen Gesellschaften gewesen, kann ich mich in meinem Sinn mit Wahrheit keinewegs berichtigen." Und zu Eingange seiner Verantwortung hatte er schon denselben Gedanken ausgesprochen: „Daß ich bei solicher gottloser Gesellschaft *in specie* mit meiner Person gewesen oder gesehen worden sein soll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten."

Zu allen diesen Irrthümern und Mißgriffen in dem Verfahren gegen die der Zauberei Beschuldigten kam nun noch zur Vollendung des Gräuels die Anwendung der grausamen und schrecklichen Folter, die den armen Inquisiten unerträgliche Qualen verursachte, die ihnen meistens den Tod selber wünschenswerther machten, als die Fortdauer der Marter, daher denn Viele Verbrechen eingestanden haben, die sie nicht begangen hatten, um durch den Tod von den Qualen befreit zu werden. Wir haben oben schon das kirchliche Verwerfungsurtheil gegen die Anwendung der Folter dargelegt; der Jesuit Friedrich Spee, der als Beichtvater vieler wegen Zauberei verurtheilter Personen fest überzeugt war, daß die meisten unschuldig verurtheilt worden und einzig von den übermenschlichen Qualen der Folter überwunden sich als schuldig bekannt hatten, schreibt daher, sich an die Richter wendend. „Darumb so schließe ich nun, und halts mit einem meiner guten Freunde, welcher solchergestallt zu schertzen pflegt, doch aber die Wahrheit daran sagte. Ey warumb bemühen wir uns so heftig, daß wir Hexen und Zauberer überkommen? Höret ihr Richter, ich will euch bald weisen, wo sie seyen. Nur frisch heran, greift Kapuziner, Jesuiten, alle andre Ordenspersonen an, und foltert sie, sie sollen wohl bekennen, wo nicht, foltert sie zum zweiten, dritten und viertenmal, was gilt's, sie werden bekennen. Wollen sie aber noch nicht daran, so beschwert und scheeret sie; dann sie haben sich bezaubert, der Teufel hält ihnen das Maul, fahrt ihr nur fort, sie werden ohne Zweifel sich bloß geben. Wollet ihr aber deren mehr haben, greift die Prelaten, Canonichen, Doktoren ꝛc. an, sie bekennen gewißlich, dann wie wollten doch solche zarte Herren die Schmerzen der Tortur ausstehen? Wollet ihr noch mehr Zauberer haben, laßt mich euch foltern, und hernacher ihr mich hinwieder, in Wahrheit, ich werde nicht leugnen, was ihr bekennet habt, und also werden wir dann alle sampt Zauberer seyn; und also wird sich's weisen, ob wir so herzhaft und stark seyen, daß wir unsere Unschuld durch solche und oft wiederholte Schmerzen bewahren können."

Für die Wahrheit des Vorstehenden, daß nämlich unzählige Inquisiten aus Furcht vor der schrecklichen Folter oder von den Schmerzen derselben überwunden bekannt haben, woran sie nicht schuld gewesen,

finden sich allenthalben in den Hexenprozessen Belege. So hat z. B. die oben schon genannte Adams Maria aus Oberweis in dem Hochgerichte Neuerburg freiwillig bekannt, daß sie lange Zeit ein unzüchtiges Leben geführt „und durch das unzüchtige Wesen zu dieser Verführung (in Zauberei) gerathen.“ Allein sie war auch beschuldigt, durch Zauberei andern Leuten Schaden zugefügt, ein Pferd umgebracht und ein Kind getödtet zu haben; dieses aber stellte sie entschieden in Abrede und war auch der Beweis dafür durchaus nicht erbracht. Und obgleich sie die Aussagen der Zeugen, die eben nur Vermuthungen vorzubringen hatten, als falsch bezeichnete, so war sie dennoch bereit, in den Tod zu gehen; erklärte, daß sie allen Denjenigen, die Kundschaft gegen sie abgelegt hätten, von Herzen verzeihen wolle; Gott der Allmächtige würde es scheiden. Sie für ihre Person sei ein verführt Mensch, verhoffe, Gott werde sie zu Gnade wiederum annehmen, und sie sei willig in den Tod zu gehen. Allein sie hatte noch nicht eingestanden, daß sie durch Zauberei Andern Schaden zugefügt habe, und um dieses Geständniß von ihr zu erhalten, hat das Gericht sie auf die Folter bringen lassen. Schon bei den Zurüstungen ruft sie mit lauter Stimme: O Jesus, o Jesus, was thut man mir! und beharrt dabei, die Wahrheit gesagt zu haben. Endlich gefoltert sagt sie, die Kundschaft (auf Schädigung) sei wahr, welches sie sagen müßte, damit die Pein erlassen sein möge. Aber von der Folter losgelassen erklärt sie wieder, die Zeugen hätten die Unwahrheit gesagt; sie habe die Wahrheit bekannt und wolle darauf heute noch sterben.

Diese Inquisitin hielt sich für verloren und war bereit zu sterben, auch ohne daß eine Schädigung Andrer nachgewiesen war. Sie konnte also nicht daran denken, dadurch ihr Leben retten zu wollen, daß sie Schädigung in Abrede stellte. Und dennoch stellt sie solche beharrlich in Abrede bis sie gefoltert wird, und erklärt nun auch, daß sie die Beschuldigung eingestehe, nur um der Qualen ledig zu werden. Aehnlich erklärt Nicolaus Fiedler, Scheffen zu Trier, nach Ablösung von der Folter, „er habe der Pein wegen gesagt, was nicht wahr sei, und er habe durchaus nichts mit Zauberei zu schaffen.“

XXII. Kapitel.

Die Hexenprozesse im Trierischen Lande.

War nun auch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V seit ihrem Erscheinen in dem Trierischen Lande recipirt, so finden wir doch vor den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts kaum einige

Spuren von peinlichem Verfahren gegen Hexen. Eben dieses Jahrhundert aber, mit seiner traurigen Berühmtheit, die ihm durch den massenhaften Abfall von der Kirche in der Geschichte zu Theil geworden ist, war geeignet wie kein andres, das Hexenwesen und den Hexenwahn in schrecklichem Maße hervorzutreiben. Unter sehr verkommenen religiösen und sittlichen Zuständen war die Reformation ausgebrochen, und sie selber hat, weit entfernt, an diesen Zuständen etwas zu bessern, dieselben vielmehr noch verschlimmert. Das Laster der Fleischeslust war in einem so schrecklichen Uebermaße eingerissen, wie sonst nie in der Christenheit erhört worden; der Bauernkrieg und die Gräuel der Wiedertäufersekte hatten eine dämonische Verruchtheit zu Tage gefördert; die rohe und pöbelhafte Schmähung heiliger Lehren und ehrwürdiger Geheimnisse der Religion in zahllosen Streitschriften hatte die Gefühle der Ehrfurcht und frommer Scheu vor dem Heiligen abgestumpft; Religionskriege in der Schweiz, in Deutschland, in Frankreich und in den Niederlanden haben die Gemüther der Menschen mit bitterem Hasse und Fanatismus gegen einander aufgeregt. Ganze Länder fielen von der Kirche ab; Lehren und Institutionen, die den Menschen Jahrhunderte hindurch heilig gewesen waren, wurden jetzt unter die Füße getreten. Unter dem bewältigenden Eindrucke solcher Erscheinungen gewann der Gedanke Raum, der Teufel siege in der Welt und die Zeichen des Antichrist seien gekommen. „Der Protestantismus (seinerseits) erklärte die alte Kirche, wie sie ihm gegenüberstand, für ein Werk des Teufels [1]), und ihr Oberhaupt für den Antichrist, Rom aber für das Thier mit sieben Häuptern. Satan war also der neuen Lehre unentbehrlich, ja seine Macht hatte um ein Bedeutendes an Glanz und Ansehen gewonnen" [2]).

Zu diesen allgemeinen Uebeln kamen nun noch in unserm Lande mancherlei Heimsuchungen mit physischen Calamitäten unter der Regierung des Churfürsten Johann von Schönberg von 1581 bis 1599, in welcher Zeit eben die Hexenverfolgung im Trierischen begann und am heftigsten wüthete. Während der ganzen Regierung des genannten Churfürsten herrschte beständig Theuerung und Noth im Lande; unter den eilf Jahren von 1581 bis 1592 waren nur zwei fruchtbare, 1584 und 1590, alle andre waren Mißjahre. Die allgemeine Noth wurde nun aber noch gesteigert durch beständige Plünderungen und Räubereien, namentlich im Nieder-Erzstift, abwechselnd verübt durch wildes Kriegs-

[1]) Man denke nur an die bekannte Schrift Luther's: „Das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestift."

[2]) v. Görres, christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth. S. 586.

volk der Holländer und Spanier. Die Mittellosigkeit des Churfürsten zwang ihn, das Elend seiner Unterthanen, die Plünderungen in Städten und auf dem Lande anzusehen, ohne helfen zu können. Mit Abmahnen richtete er nichts aus, da es ihm an Mitteln und Kräften fehlte, Nachdruck geben zu können. Mit Mühe sammelte er ein Fähnlein Soldaten, das aber mehr Unterhaltungskosten verursachte, als es Schutz gewähren konnte [1]). Das Volk war der Verzweiflung nahe und schrieb seine Noth und die Unfruchtbarkeit der Jahre bösen Künsten und dem Hexenvolke zu. Ein Augenzeuge, Johann Linden, Canonicus zu St. Simeon, schreibt darüber. „Da unter dem Volke geglaubt wurde, die durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werde mit teufelischer Bosheit von Hexen und Zauberern verursacht, so erhob sich das ganze Erzstift zur Ausrottung der Hexen. Diese Erhebung wurde von manchen Beamten unterstützt, indem sie aus den Verfolgungen Gold und Reichthum zu gewinnen hofften. Durch das ganze Erzstift, Städte und Dörfer, liefen nun Ankläger an die Gerichte, Inquisitoren, Gerichtsboten, Scheffen, Richter und Nachrichter, die Menschen beiden Geschlechts vor Gericht zogen und in großer Anzahl dem Feuertode überlieferten. Denn kaum Einer entrann, der einmal angeklagt war. Auch Vornehme in der Stadt Trier selbst blieben nicht verschont; der Stadtschultheiß selbst (Flade) mit zwei Bürgermeistern und etlichen Stadträthen und Scheffen sind zum Tode geführt worden; Canoniker mehrer Stifte, Pfarrer und Landdecane hatten dasselbe Schicksal. Endlich war die Wuth des Volkes und der Wahnsinn der Richter, die nach Blut und Beute lechzten, so hoch gestiegen, daß kaum Einer mehr übrig blieb, den nicht der Verdacht getroffen hätte. Die Notare, die Aktuare und Wirthe bereicherten sich indessen, und der Nachrichter ritt wie ein hoher Herr auf stolzem Rosse, in Gold und Silber gekleidet, und sein Weib wetteiferte im Putze mit Adeligen. Die Kinder der Hingerichteten wanderten aus und ihre Güter wurden veräußert. Es begann an Ackersleuten und Winzern zu fehlen; daher Unfruchtbarkeit. Kaum, meinte man, habe je eine Pest ärger im Erzstifte grassirt oder ein Feind toller gewüthet, als diese maßlose Spürerei und diese Verfolgung. Und doch sprachen sehr viele Beweise dafür, daß nicht Alle schuldig waren. Die Verfolgung dauerte mehre Jahre, und mehre der Vorgesetzten rühmten sich der Menge Scheiterhaufen, die sie errichtet und wie viele Opfer sie den Flammen überliefert hätten. Als man aber auch so des Unwesens nicht Meister wurde, die Unterthanen dabei verarmten, wurden Gesetze den Inquisitoren erlassen und in Vollzug gesetzt, ihre

---

[1]) **Gest. Trevir. vol. III. p.** 50.

Gewinnsucht und ihre Sporteln zu beschränken, und jetzt erlosch, wie der Krieg beim Abgang des Geldes, so der Ungestüm der Hexenrichter" [1]).

Der Hauptsturm dieser Verfolgung fällt in die Jahre von 1587 bis 1593. Aus dieser Zeit liegt ein handschriftliches Verzeichniß von der Zauberei angeklagten Personen in der Umgebung von Trier vor, angefertigt von dem damaligen Hochgerichtsscheffen Claud von Musiel, aus welchem sich ergibt, daß vom 18. Januar 1587 bis zum 18. November 1593 schon 368 Personen beiden Geschlechts wegen Zauberei hingerichtet worden sind, jene Opfer nicht mitgerechnet, die in und ganz nahe bei Trier den Flammen übergeben worden. Dieselben waren Einwohner von 27 Gemeinden, wovon Longuich, Fell, Casel, Waltrach, Oberemmel, Lampaden u. dgl. die entferntesten von der Stadt sind. Außerdem sind in demselben Verzeichnisse noch sehr viele andre Personen genannt, die von den Verurtheilten als der Zauberei Mitschuldige angegeben worden sind, über deren Schicksal wir aber keine nähere Auskunft erhalten.

Spricht nun Linden in seinem Berichte von Repressivgesetzen, durch welche dem Unfuge der Hexenverfolgung ein Ende gemacht worden, so hat er dabei hauptsächlich jene Verordnung im Auge, die der Churfürst unter dem 18. Dezember 1591 erlassen hat. Derselbe hatte, nach Angabe dieser Verordnung, in Erfahrung gebracht, „daß viel Nullitäten und Unrichtigkeit sowohl der Prozesse als der Execution halben vorgangen, dahero den armen Unterthanen unerträgliche Unkosten zur Hand gewachsen, daß viel Gemeinden und Unterthanen, ja Wittwen und Waisen, in's eusserst Verderben gesetzt worden"; ferner, „daß sich die Gemeinden zusammenrottirt, ihre besondern Bündnisse und Verpflichtungen gemacht, bey einander zu stehen, ein Mann zu seyn, auch Leib und Gut bey einander zu lassen, . . . und zugleich darauf ihre Ausschüß one Respekt der Personen, ob sie qualificirt oder unqualificirt, in großer Anzahl gemacht, und also bey wehrendem Prozeß zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mitrichter gewesen, dardurch von wegen solcher Partialität die justitia mehr zurückgesetzt, als befördert und die arme Unterthanen in's eusserst Verderben gefürt worden" [2]). Ferner hatte sich herausgestellt, daß bei

[1]) **Gest. Trev. vol. III. p.** 53 **et** 54.

[2]) Es ist hieraus zu entnehmen, welchen überwiegenden Einfluß die abergläubischen Ansichten und das plumpe Zugreifen des Landvolkes bis zu obiger Verordnung des Churfürsten auf die Hexenverfolgung gehabt haben. Gemeinden rottirten sich zusammen, „auf eines oder des andern unruhigen Unterthanen Uffwicklung", bildeten

den Bauerngerichten öfter der Scharfrichter ganz nach seinem Gutdünken bei der peinlichen Frage das Examen gestellt, während die Scheffen abwesend waren, und daß derselbe danach die Aussagen der gefolterten Inquisiten unter dem Volke offenbarte. Jenes war ganz gegen die Gerichtsordnung, wonach die peinliche Frage nur in Anwesenheit von zwei Scheffen und des Gerichtsschreibers vorgenommen werden sollte; dieses Ausplaudern aber mußte höchst verderblich wirken, indem dadurch immer mehr Personen verdächtigt, Haß und Feindschaft erweckt wurden und Personen, von Besorgnissen getrieben, auch wenn sie unschuldig waren, zu entweichen suchten und dann eben hiedurch erst recht Verdacht auf sich zogen. Ferner — „Als auch bey vielen executionibus große Unordnung eingerissen, daß in Verlesung der mißthedigen Urgicht, in specie (die Personen) benentlich gemacht werden, so von gleichmessigen Lasters besagt, dahero denselben bisweilen zur Flucht Ursach geben, daneben auch dem gemeinen Mann zu großer Ergernuß die Thür eröffnet, daraus merkliche Unruhe, Zwiespalt, Hader, Schelten, Schmähen, auch andere Inconvenientien erfolgen.“ Weiterhin hatte man hier und dort mit der Zauberei verdächtigen Personen die Wasserprobe vorgenommen, mißbräuchlich und den Rechten zuwider. Ueberhaupt hatten — „bey der Confusion, welche an etlichen Gerichten vorlaufft, one Unterscheidt deren Unschuldigen mit dem Schuldigen bisweilen herhalten müssen.“

Allen diesen Uebelständen und Mißbräuchen sucht nun der Churfürst durch die angezogene Verordnung ein Ende zu machen. Daher gibt er vorerst den Gerichten die strenge Weisung, in keinem Stücke von der peinlichen Gerichtsordnung Carl V abzuweichen. Ferner cassirt und untersagt er alle Zusammenrottirungen, Bündnisse und Ausschüsse der Gemeinden zur Auffspürung von verdächtigen Personen und Betreibung der Prozesse; verbietet weiterhin, daß ohne genau artikulirte Indicien, darauf erfolgte amtliche Inquisition und richterliches Dekret gegen Niemand, weder mit Einziehung, noch peinlicher Frage oder fernere Execution procedirt werden solle. Die Urgichten bei peinlicher Frage und die Aussagen gegen andre Personen sollen geheim gehalten werden; die Anwendung der Wasserprobe als

---

Ausschüsse in großer Zahl, „darunter bisweilen der mehrer Theil undienliche Personen, denen alle ihre Gedanken uff den Wirthsheusern stehen“, und diese Leute liefen beständig einher und zusammen, auf Kosten der Gemeinden, um der Zauberei verdächtige Personen aufzuspüren. Leichtfertig wurden Personen angeklagt, und traf es sich dann öfter, daß Ausschußmitglieder Ankläger und Zeugen waren und dazu als Mitrichter (Scheffen) fungirten.

vermöge der Rechte unzulässig, hat zu unterbleiben. Und da die Untergerichte auf dem Lande meistens mit unerfahrenen Leuten besetzt waren, so verordnet der Churfürst, „daß hinführo, da dergleichen Prozeß vorfallen, es betreffe die Verstrickung (Einziehung), Tortur, oder auch das Urtheilsprechen, nichts vorgenommen werden soll, es seie dan bey dem Oberstifft an unsere weltliche Gericht daselbst der Prozeß gelangt und ir Bedenken und Bescheidt hierunder eingenommen worden." Ebenso mußte im Nieder-Erzstift von allen Untergerichten Weisung von dem Hochgerichte oder Oberhofe zu Coblenz eingeholt werden. Auf diese Weise kam die Prozeßführung in die Hände von weit erfahrenern und umsichtigern Richtern und wurde dem Parteigetriebe der Localgerichte ein Riegel vorgeschoben.

Ferner besagt die Verordnung: „Was sonsten die übrige Unkosten bey dem peinlichen Prozeß belangen thut, dieweil dieselbig hiebevorn bey den Wirten mit großen unordlichen Gelächer, Essen und Trinken, in diesen one das schweren theuern Zeiten übermessig gefallen, wollen wir dieselbe hiemit durchaus cassirt, uffgehoben und gentzlich verbotten haben, und sollen dieselbe hinfüro uff Geld geschlagen werden, inmassen hernach folgt: den Gerichtspersonen in loco des Tags 8 Alb.; Ausgesessenen uff eine oder halbe Meil 10 Alb.; anderswoher Gelehnten 12 Alb.; dem Procurator und Notarius des Tages 31 Alb.; dem Boten 6, den Zeugen 8 Alb. und dem Nachrichter 1½ Florin." Die Unkosten überhaupt betreffend soll Moderation eingehalten werden, die Richter dabei die Gerechtigkeit allein im Auge haben, „damit Witwen und Waisen, welche one das von wegen irer hingerichten Eltern, Freunden und Verwandten und Hausgenossen in hohe Betrübniß gesetzt, nicht entlich zum Bettelstab gerathen" [1]).

Nebst dieser das ganze Prozeßverfahren regulirenden Verordnung hat der Churfürst noch eine andre, die Behandlung der Kinder hingerichteter Eltern betreffende, gegeben. Der Inhalt derselben setzt voraus, daß man aus Abscheu gegen das Laster der Zauberei den Kindern hingerichteter Eltern gewisse bürgerliche Rechte entziehen und die Aufnahme in Zünfte und Bruderschaften versagen wollte. Daher erging denn unter dem 1. Oktober 1592 ein Edikt des Churfürsten an den Magistrat zu Trier — „daß die Kinder wegen irer Eltern Ubertrettung nit khonen noch sollen gestrafft werden, undt daß hinforter (da sunst keine andere Verhinderung vorhanden) diejenige, deren Eltern allein Zauberey Laster wegen exequirt worden, zu die Ampter, Zunften undt

[1]) **Honth. III. p** 170—173.

Broderschafften uff undt anzunehmen seien, undt Jnen dasselbig, was andern Jren Mitbrodern gezümt und geburt, auch billig gedeyen, wiederfaren und gebuldet werden solle" [1]).

Mit dem Erscheinen dieser Verordnungen war der Zeitpunkt gekommen, den Linden in seinem Berichte angedeutet hat, und von welchem an der Sturm der Verfolgung nachzulassen begann, obgleich auch danach noch vereinzelte Fälle von Hinrichtungen vorgekommen sind.

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Trierische Weihbischof Peter Binsfeld über das Herenwesen.

Auch während des ärgsten Sturmes gegen die Hexen in unserm Lande waren die Zeitgenossen bei weitem nicht einig in ihren Ansichten über das Herenwesen überhaupt und das gegen die angeschuldigten Personen einzuschlagende Verfahren. Die widerstreitenden Ansichten, welche hierüber in Schriften und in der Conversation circulirten, machten die Obrigkeit mitunter unsicher und schwankend, daß sie nicht wußte, was sie thun und was sie lassen sollte. Hievon nahm der damalige Weihbischof Peter Binsfeld, Generalvicar und Canonicus in dem Stifte St. Simeon, Veranlassung, die Schriften bewährter Theologen und Juristen über Magie sorgfältig zu studiren und in den Resultaten seiner Forschungen die Anhaltspunkte zur Orientirung in dieser Angelegenheit zu bieten. So ist seine Schrift — **Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum** entstanden, die zuerst 1589 zu Trier, dann hierselbst in zweiter Auflage 1591, dann wieder 1596, ferner in deutscher Uebersetzung bei Heinrich Bock zu Trier 1590 und in einer andern bei Ad. Berg zu München 1591, erschienen ist. Schon zu Eingange seines Werkes tritt uns die Verschiedenheit der damals über das Herenwesen und die Hexenprozesse cursirenden Ansichten entgegen.

Etliche, sagt Binsfeld, hielten das, was göttliche und menschliche Gesetze und die Geständnisse der Zauberer und Hexen von den Werken der Zauberer aussagten, für Phantasien und Träume alter Weiber, und behaupteten demnach, daß die dieses Lasters beschuldigten Personen durchaus nicht zu bestrafen seien. Andre, wenn sie Dinge von Zauberern erzählen hörten, die sie mit ihrem Verstande nicht begreifen konnten,

---

[1]) **Gesta Trev. III. p.** 54 unter (*).

hielten dieselben geradezu für unmöglich. Auch seien Etliche, die mehr denn zu viel den Wirkungen des Teufels zuschrieben; Andre noch, obwohl überzeugt von der Wirklichkeit der Zauberei, sagten doch, man solle nur demjenigen Glauben beimessen, was die Zauberer von sich selbst eingeständen, nicht aber dürfe man ihren Bekenntnissen glauben, wo sie andre Personen als Mitschuldige angäben. Auch finde man endlich Etliche, die aus Unerfahrenheit oder unter dem Scheine des Eifers für Gerechtigkeit, auf eines alten Weibes Aussage sofort die angeschuldigten Personen ergreifen ließen, in den Kerker zu werfen und sogar auf die Folter zu bringen sich für berechtigt hielten.

Binsfeld sucht nun vorzüglich die Frage zu beantworten, ob den Zauberern Glauben beizumessen sei in ihren Bekenntnissen, wo sie andre Personen als Mitschuldige angäben. Da aber in den Aussagen der Zauberer von sich selbst Dinge vorkamen, die dem gewöhnlichen Menschenverstande unmöglich zu sein dünkten, wie z. B. daß sie Menschen und Vieh Schaden zugefügt, Hagel und Wetter gemacht und dadurch Aecker und Weinberge verdorben, den Kühen die Milch genommen hätten u. dgl., so konnte auch die andre Frage, ob nämlich den Zauberern über sich selbst zu glauben sei, nicht umgangen werden. Um beide Fragen aber beantworten zu können, nimmt Binsfeld den Grundzügen nach die Theorie über das Zauberwesen, wie sie sich damals bei den meisten Theologen und Juristen gebildet hatte, zur Unterlage. Seine Theorie ist nun, in Kürze zusammengefaßt, folgende.

Damit ein Zauberwerk zu Stande komme, müssen drei Dinge eintreten, Zulassung Gottes, des Teufels Gewalt und die freie Einwilligung des Menschen (des Zauberers). Die Werke der Zauberer erlangen aber Erfolg vermittels eines Bündnisses (öffentlichen oder geheimen) derselben mit dem Teufel, so daß auf Grund dieses Bundes der Teufel um Hilfe zur Vollbringung eines Zauberwerkes angerufen wird und der Angerufene seine Hilfe leistet.

Daß es Teufel gibt, ist unwidersprechlich. Dieselben haben nach ihrem Falle ihre natürlichen Gaben behalten, besitzen daher noch hohe Kenntniß und Macht, sinnen dabei auf Böses und suchen die Menschen zum Bösen zu verführen. Dieselben können, wie die heil. Schrift in vielen Beispielen lehrt, in Leibern erscheinen; allerdings seien dies nicht lebendige und wirkliche, sondern aus der Luft gebildete Leiber, nur Schemen oder Formen; und wenn auch die Teufel redeten wie Menschen, so sei dieses Reden nicht anders zu erklären, denn als künstliche Lautbildung, so wie wenn Jemand durch eine Posaune Töne bilde.

Inwiefern das Laster der Zauberei in der Absagung von Gott

und Hingebung in den Dienst und die Anbetung des Satans besteht, ist es eine arge Ketzerei und gehört insofern vor das geistliche Gericht. Weil aber die Zauberei verwendet wird und sich thatsächlich äußert in Beschädigung der Menschen an ihrem Vermögen, ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben, also in groben Rechtsverletzungen, so gehört sie vor das weltliche Gericht, „wie es dann jetzundt der Brauch gar nach allenthalben erhalten hat. In etlichen Orten werden sie von der geistlichen Oberkeit erforscht und nach geschehener Bekandnuß der weltlichen Hand übergeben, wie in den Lastern der Ketzerey pflegt zu geschehen" [1]).

Empfänglichkeit für die Einwirkung des Satans auf die Menschen bietet die Unwissenheit im Volke in Heilsangelegenheiten und große Lasterhaftigkeit; ferner der Unglaube und der Aberglaube, wie letzterer denn besonders in Wahrsagerei und Traumdeuterei zum Vorschein kommt. Eine weitere Empfänglichkeit für Zauberei liegt in dem Vorwitze nach unerlaubten Dingen, in der unersättlichen Begierde nach Reichthum, dann besonders in der Geilheit und Fleischeslust, in der Gewohnheit, böse Verwünschungen gegen Andre auszustoßen, und in Verzweiflung an seinem Seelenheile.

Hält sich bis hieher die Theorie Binsfeld's noch so ziemlich innerhalb der richtigen Grenzen, so springt sie aber in der weitern Entwickelung in das Gebiet der Täuschungen hinein, indem er Reales und Visionäres nicht aus einander hält und die Hexengesichte als objektive Wirklichkeiten auffaßt. Daher lehrt er denn: Malefici vel maleficae rem veneream habent cum daemone, und denkt sich den Vorgang so: id fieri, non virtute proprii seminis, quod nullum ex se ipsis habent (daemones), sed ope alicujus hominis, quod ipsi maribus turpiter *succubantes* exceperunt, exceptumque foeminis *incubantes* infundunt. Ferner: Malefici ope diabolica adjuti possunt impedire vim generativam inter conjuges vel alias personas. Ebenso ist es ihm ausgemacht, daß Zauberer mit Hilfe der Dämonen Menschen Krankheiten verursachen, Menschen durch Incantationen tödten und Vieh umbringen könnten; daß sie Krankheiten, die keine ärztliche Kunst

---

[1]) In Frankreich, wo zuerst von den geistlichen Gerichten über Zauberei als Ketzerei erkannt worden, haben später die weltlichen Gerichte zu erkennen gehabt; eine Parlamentsakte vom Jahre 1282, auf Betrieb des Erzbischofs von Paris gefaßt, hatte nämlich die Erkenntniß in Zaubersachen den Geistlichen und ihren Gerichten überwiesen. Dagegen wurde durch einen andern Parlamentsbeschluß von 1390 die Erkenntniß ihnen wieder abgenommen und den weltlichen Gerichten übergeben.

zu heilen im Stande sei, zu heilen vermöchten, wenn auch nicht alle. Zauberer und Hexen könnten, ausgerüstet mit der Macht der Dämonen, Stürme in der Luft erregen, Regen, Gewitter, Hagel, Reif und andre Lufterscheinungen hervorbringen. Daher könnten sie auch Unfruchtbarkeit und Mangel an den für die Menschen nothwendigsten Lebensmitteln bewirken. Nicht minder würden Zauberer und Hexen oft mit ihren Leibern wahrhaft und wirklich von einem Orte zum andern und zu den Zusammenkünften versetzt; zuweilen allerdings geschehe dieses in der Imagination. Endlich auch könnten dieselben mit der Macht der Dämonen Frösche, Schlangen, Heuschrecken, Schnecken und ähnliche unvollkommene Thiere hervorbringen.

Durch dieselbe Confusion von Wirklichem und Visionärem ist es nun auch gekommen, daß Binsfeld kein Bedenken trägt, zu behaupten, daß den Aussagen der Hexen und Zauberer gegen Andre, die sie als des Lasters Mitschuldige angeben, Glauben beizumessen sei. Zwar bilde, fügt er hinzu, eine solche Anzeige noch keinen vollen Beweis; dieselbe sei dagegen aber genügend, die bezeichneten Personen als verdächtig einzuziehen und der peinlichen Frage zu unterwerfen. Wir wissen aber, daß unzählige solche Anzeigen als aus Täuschungen, Bosheit und Rachsucht hervorgegangen bezeichnet werden müssen, und wissen auch, welches das Schicksal der meisten Personen sein mußte, die einmal, wenn auch noch so unschuldig, der peinlichen Frage unterworfen wurden.

Wie zu sehen, war Binsfeld's Theorie nicht geeignet, ein vorsichtigeres Verfahren gegen die der Zauberei verdächtigen Personen einzuleiten. Um dieselbe Zeit aber, als die erste Ausgabe seines Werkes „über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen“ (1589) erfolgte, lebte zu Trier ein fremder Geistlicher, Cornelius Loos, Canonicus aus Gouda in Holland, der durch Gewaltthätigkeiten der Protestanten gegen die Katholiken aus seinem Vaterlande vertrieben, hieher geflüchtet war. Während seines Aufenthaltes dahier schrieb er Traktate gegen den Hexenglauben und das criminalische Verfahren und schickte dieselben zum Drucke nach Cöln. Ebenso hat er sich in Briefen an die geistliche Behörde und den Stadtmagistrat von Trier gewendet, um von der Hexenverfolgung abzurathen, hat in Unterredungen im Umgange entschieden gegen den Hexenglauben gesprochen. Wie nun aber seinerseits Binsfeld zu weit gegangen war, den Dämonen, Zauberern und Hexen eine zu große Gewalt beigelegt, Visionäres von Realem nicht gehörig geschieden hatte, also auch war, wie es scheint, Loos seinerseits wieder in der entgegengesetzten Richtung zu weit gegangen, hatte das ganze Hexenwesen geläugnet, alle Zauberei als

etwas Eingebildetes und Nichtiges bezeichnet. Auf Befehl des apostolischen Nuntius wurde Loos in der Abtei St. Maximin festgesetzt und unter dem 15. März 1593 angehalten, vor Binsfeld als Generalvicar, Barthol. Bodeghem als Official, dem Abte Reiner von St. Maximin und mehren Canonikern von St. Simeon Widerruf zu leisten. Dem Instrumente seines Widerrufs gemäß hatte Loos aber behauptet: das Ausfahren der Hexen sei eitel Phantasterei, abergläubische und nichtige Einbildung; wegen schrecklicher Härte der Folter bekännten die Angeklagten, was sie nie gethan hätten; es gebe keine Zauberer, die Gott absagten, sich dem Teufel in Dienst gäben, und mit seiner Hilfe Wetter, Sturm und Hagel machten; die Dämonen nähmen keine Leiber an, und es gebe auch keinen Concubitus des Teufels mit Menschen [1]).

So scheint also Loos Alles, was von Zauberei gesagt und geglaubt wurde, in das Gebiet nichtiger Einbildungen verwiesen und das ganze Zauberwesen in seiner Wurzel geläugnet zu haben. Mit dem bloßen Läugnen ist aber auch in dieser Sache, wie vieles auch immer auf Rechnung des Betrugs, der Täuschungen und erzwungener Bekenntnisse gesetzt werden muß, nicht durchzukommen. Ein berühmter Arzt, Antonius v. Haen, k. k. Hofrath und Professor der Medicin an der Universität zu Wien unter der Kaiserin Maria Theresia, schreibt in der Vorrede seines trefflichen Werkes de Magia hierüber sehr richtig. „Man erlaube mir, ein Beispiel aus der Arzneikunde zu entnehmen und mich an die Melancholiker zu wenden. Hunderte derselben zählen mir klagend hundert Krankheiten auf, mit denen sie behaftet seien, mit solchem Nachdrucke und solchem Ernste, daß sie, wenn ich widerspreche, zornig werden, und wenn ich ihnen nicht glaube, mich einen inhumanen und unbrauchbaren Arzt nennen. Inzwischen ist mir nichts ausgemachter, als daß Alles das, was dieses ganze klagesüchtige Volk vorbringt, entweder ganz, oder wenigstens zum Theil, nichts als eine Ausgeburt einer kranken Phantasie ist. Demnach stehen mir zwei Wege offen; entweder werde ich, um die ganze Sache mit einem Schlage abzuthun, in Abrede stellen, daß es in Wirklichkeit eine Melancholie gebe; oder aber ich werde Melancholie ihnen so zugestehen, daß sie angeleitet werden, sich weiter nicht mehr von derselben beirren zu lassen. Schlage ich den ersten Weg ein, dann verstoße ich gegen die Wahrheit, da nichts gewisser ist, als eine wirkliche Melancholie, und werde meine eingebildeten Melancholiker, die an wirklicher Melancholie nicht zweifeln, zur Verzweiflung bringen. Ziehe

---

[1]) Vgl. Gesta Trev. vol. III additam. p. 19.

ich aber den andern Weg vor, dann werde ich ihnen die Melancholie als Krankheit und zwar als eine vielgestaltige zugeben und die Beschaffenheit derselben erklären. Damit sie aber die ihnen dargelegte Wahrheit nicht mißbrauchen, werde ich in sanfter und vorsichtiger Rede dahin arbeiten, die Gewalt der Einbildungskraft allmälig zu schwächen, die Hoffnung auf Heilung zu erwecken, so daß dieselben zuletzt selber, sie mögen wollen oder nicht, eingestehen müssen, wie weit sie durch Vergrößerung der in Wirklichkeit bestehenden Melancholie von der Wahrheit abgewichen und sich selber geschadet hätten.

„In derselben Weise muß man und will ich die Zauberei behandeln. Ich halte Zauberei für wirklich existirend. Dieses werde ich solchergestalt zu beweisen suchen, daß meine Beweisführung weit wirksamer sein wird, Aberglauben und Leichtgläubigkeit zu mindern und letztlich ganz zu entfernen, als jemals von Läugnung der Zauberei hätte gehofft werden können. Hiemit verspreche ich zwar viel; indessen habe ich einen Bürgen für mein Versprechen, und zwar einen ausgezeichneten, den ehrwürdigen Mann Friedrich Spee, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an verschiedenen Orten Hexen zur Hinrichtung begleitet hat“ [1]).

Und allerdings hat es hiemit seine Richtigkeit. Dem Jesuiten Friedrich Spee, der am nachdrücklichsten und erfolgreichsten den Unfug der Hexenverfolgung bekämpft hat, ist es nicht eingefallen, die Existenz der Zauberei in Abrede zu stellen. Dagegen aber hat er alles Falsche, Thörichte und Verkehrte, was Aberglauben, Unwissenheit, Leichtsinn und Leidenschaften des Volkes, Unerfahrenheit, Unmenschlichkeit und Habsucht der Richter zusammengehäuft und die wirkliche Magie zu einem allgemeinen höllischen Ungeheuer gesteigert hatten, das die menschliche Gesellschaft zu verschlingen drohte, in so gründlicher und klarer Beweisführung herausgestellt und so schonungslos gegeißelt, hat ein so umsichtiges und humanes Verfahren für die Untersuchung und eine so große Evidenz für den Beweis, daß eine angeklagte Person der Zauberei schuldig sei, gefordert, daß, wenn die Gerichte seine Weisungen genau befolgt hätten, vielleicht nie mehr eine Hinrichtung, wenigstens keine einer unschuldigen Person, vorgekommen sein würde.

Sehen wir uns jetzt einige Hexenprozesse in unserm Lande näher an, um die in denselben vorkommenden allgemeinen Erscheinungen auszuheben und mit den Resultaten der Hexenprozesse andrer Länder zu vergleichen.

---

[1]) **Anton. de Haen, de Magia liber, Lipsiae 1774, in praef. p. X—XIII.**

XXIV. Kapitel.

Criminalischer proceß ctra Catharinen des Jungen Michels Fraw zu Fell aus dem Jahre 1588.

„Demnach Trein des Jungen Michels Fraw zu Fell von etlichen zu Fell der Zauberey Lasters hingerichteten perschonen, insonderheit auch von Beckers Barberen, und Schmidtz Marie von Fell hefftig besagten, alß ist gemelte Trein, auf zender und gemeinden zu Fell gegebbene burg[1]) den 19. Septembris Anno 1588 gefencklich zu Fell ins Schloß gefuerth, daselbsten morgens umb die siebent Stundt mitt Schmidtz Marien confrontiertt worden, die welche ir Treinen in gesicht gesagten, das sie Trein in irer geselschaft uff Feller Bergh und fastrauwer Hagen zum Dantz des Nachts geweissen, auch verholffen Hansens Dochter Jltgen fur Jaren bezauberen und umbringen, mit ferner Vermeldungh, sie Trein wiß doch besserer, sull bekennen, und ir seel nit verdammen. Alß wurd dieselbige Trein mitt allem Ernst in der Guette befragt, aber sie alle archwonlich Geberth von sich gebben — umb sich gesehen, lezelich halsterricher worden, als ist sie dem Nachrichter befolen, angebonden und ein wenig der Folter unterworffen worden, underweilen gepetten, und dan sie will die wahrheit bekennen, war aber nigst, lezelich gepetten, mahn sull Jr frist gebben bitz morgen. — Folgenden tags ist obgenante junge Michels Trein des morgens fro abermals vurgenommen, und was sie sich bedachten gefragt worden. Sagt, sie sei nit verfuerth worden, es sei Jr auch nigst die tag Jres lebens vurkommen. Und dieweill sie nigst bekennen willen, alß ist gemelte Beklagtin dem Nachrichter nochmals befolen, angebonden und der Tortur underworffen und peinlich befragt und examinirt worden, aber nigst bekennt. — Als ist Beklagtin sitzen verblieben bitz den ersten Octobris. Als ist sie wieder der Tortur unterworffen, angebonden. Als balt sie umb sich gesehen, und angefangen und gesagten, mahn sull sie ledig machen, will die Wahrheit bekennen. — Der Teufel sei

---

[1]) Nach Weisung der peinlichen Halsgerichtsordnung (Kap. **XI—XVI**) mußte der Ankläger festgenommen werden bis er Bürgschaft geleistet hatte. „Sobald der Angeklagt zur Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöpfen, nach Gelegenheit der Sachen und Achtung der Personen für genugsam erkennt, gethan hat, wie hernach folget."

Jr eins Nachts in eines Jungen gestalt, mit schwartzen Kleidern bekleidt, an Jr beth kommen, sie getrostet und gesagten, da sie Jme folgen und von gott abstehen wollt, will er Jr usser aller beschwernuß helffen, und geltz und guetz gnug gebben. — Demselbigen Teufel sie als eine schwache junge Fraw zu folgen versprochen. Als balt hatt derselb Teufel Jr den krisem uff der Stirne heruser gekratzten, hatt sie ein wenig geschmertz, kann nit wissen ob es gebloeth hab, oder nitt. Demnach hat derselb Teufel seinen Willen mit ir getrieben, war kalter Natur, nigst guetz ahn Jme. Letzelich hat derselb Teufel Jr vill roden geltz gebben in Jren schoß, thett dasselb gelt Jn ein loch in die Mhaur uff Jrem speicher und alß sie des andern tags demnach gesehen, sei es nigst guetz mehr sonder alles pfertz koth und mull gewesen. Hat Jrem bolen dem Teufel dasselb verwissen, sagt er Gott alsо bewogen. Es hatt sich derselb Teufel Heßlich genennt, und hat sie Schoentgen geheischen. — Ueber ein tag oder vier eines Abentz ist derselb zu Jr kommen, und als sie Jme verwissen, warumb er sie im gelt gebben bedrogen, hatt er erstlich sein Wesen mit ir getrieben darnach ist sie mit Jme uff einem besen uff lonquicher Hagen bei den lantz born zum Dantz gefaren, daselbsten vill kustlicher leutchens und Frawen perschonen waren, sein vill uß Trier auch da gewesen. — Jst uff der linken Seiten uffgesessen und ins Teufels Nhamen hingefarren. Daselbsten Jrer vill zusamen kommen, alles links herumber gedantz Jns Teufels Nhamen in der loff jede mit Jrem Bolen. Es hab jede der obersten Meiers Marien ein Schwertgen oder ein weißphennig mosen zu peiffer lhon gebben, welche aber kein gelt hatten, möſten der obersten in den Hintern blasen. Nach dem Dantz seint sie zusammen ahn Disch gesessen, gessen und gedroncken, und jedes gnug gehapten, usserhalb saltz und broth, droncken wein uß silbernen bechern und potten, wannen das alles kommen, kan sie nit sagen. — Letzelich seint sie zusammen gangen und zufriden worden Alles zu verderben, als wein, korn, acker und ops, es ist Jnen aber nit allemal geratten, dan wann ein von Gott gesagt, war Jr spill geprochen. — Wann die klocken lauten, kunnen sie auch nigst ußrichten, und sagen, wir schaffen itzt nit, die Hondt bellen. — Es hat Jr bol der Teufel Jr erstmals uff Jrer Dantzplatzen schwartz schmir gebben, damit sie sich schmiren solt, wan sie zum Dantz oder Jrgentz farren oder etwas bezaubern wolt. Jst auch uff Fastrauwer hecken und uff Feller Berg zum Dantz gewesen. Die Pieffer seint alles uff den baumen gesessen und mit Hultzeren und Ronkbaumen gepiffen, es hatt aber nitt gelauttet wie andere peiffen. — Mosen alle Fronfasten uff Jren Dantzplatzen zusammen kommen. — Es hat der Teufel Jr bol nit gern gehapten das sie zur kirchen, beichten und

Sakrament gangen, hatt doch dem Teufel nit allemal gefolgt. — Hatt woll uff des Teufels Versuerung etlichemal das Hochwürdigst Sakrament des Altars verunehrt und herufer genommen, hineingebragen und In Ir schmir dupgen Ins Teufels Rhamen gethaien. Ist nur drey Jaren darbey gewesen nebent Wirnerß Kretchen, Sune Beckers und Schmitz Marien, das sie In Wernerß Haus des Nachts ein Hertzgen von einem undeufft Kintgen gesotten und gebratten und gessen haben."

Das am 5. Oktober ergangene Urtheil lautete. — „Beklagte wird vermoge des heil. Romischen Reichs Halsgerichts Ordnung durch dieses Hochgerichts Fell Scheffen und Geschworene zu recht erkennt, das gemelte Trein, so vur diesem Gerichte stehet, Irer begangener und bekanter Ubelthadt und Zauberey halber mit dem Feuer vom lebben zum doeth zu straffen und hinzurichten sey, darzu sie Trein dan hiemit entlich verwiesen und verurtheilt wird, gott dem allmechtigen die seel empfelende. Nach Ußlassung dieser Urtheil hatt der Hochgerichts Meier den Staff gebrochen, die perschon dem Nachrichter befolen und zum Hochgericht gefurth u. s. w."

Aus dem Prozesse gegen Johann Reulandt, Krämer und Bürger zu Trier, aus den Jahren 1591—1594.

In mehren Urgichten hingerichteter Personen aus der Umgebung von Trier waren auch gegen zwölf Personen in der Stadt Aussagen ergangen, daß sie bei Hexenversammlungen auf der Hetzerather Haide zugegen gewesen seien. Unter diesen war auch Johann Reulandt genannt worden. Längere Zeit geschah aber keine Untersuchung und das Volk außerhalb und in der Stadt fing an gegen die Obrigkeit zu murren, daß sie das gräuliche Laster nicht strafe, mit der Inzicht, sie dürfte wohl selbst in das Laster der Zauberei mitverstrickt sein. Daher erging vom Churfürsten die Weisung an den Statthalter Johann Zandt von Merl, die in frühern Prozessen hingerichteter Zauberer gefallenen Anklagen untersuchen und prüfen zu lassen, und, je nach Befund der Sachen, die Angeschuldigten zum Verhöre zu citiren. Bei der Untersuchung der Prozeßakten an den Hochgerichten der Aemter St. Maximin und St. Paulin und an jenem zu St. Matthias fand sich, daß wirklich Reulandt von verschiedenen Personen als der Zauberei Mitschuldiger angegeben worden war. Zu näherer Prüfung sollte nun Reulandt mit zwei Geistlichen, dem Johann Kyllburg, gewesenen Canonicus zu St. Simeon, und Lampricht, Pastor zu Schillingen, die ebenfalls als Zauberer angeklagt waren und in dem Pallaste gefangen saßen, confrontirt werden. Als Reulandt in Erfahrung gebracht hatte,

daß er mit diesen Männern confrontirt werden solle, hat er sich freiwillig aufgemacht, zu geistlicher und weltlicher Obrigkeit, hat um Gnade gebeten, seinen Fall offenbart und vor dem Schultheiß und Gerichtsschreiber folgendermaßen bekannt.

„Hanß Reulandt oder Kriemer Hanß, Kriemer und Burger zu Trier bekennt und sagt, war, daß vur acht oder neun Jaren ungefair, sey er aus nach Beyen (Bienen) geritten zu Mulfeldt, zu Mettnich, daselbst hab er woll gedroncken, alß er heruß in die Hecken kommen, sei er des Wegs vergessen und irrig geritten, sei von dem Pferdt abgestanden und gemeint den Wegh widder zu treffen, doch je lenger ehe mehr geirret, In dem sei ein kleines Bauwers Mentgen zu Jme kommen, demselben hab er geklaget, wie er auß Mettenich irrigh geritten in die Hecken, kunne nit darauß kommen, daß Mentgen habe Jme geantwortt, wo er Jme folgen woll, wollt er Jnen uff dem rechten Weg fueren, er hab Jme unbedachtlich Ja geantwortt, hab also Jnen gefuert, daß er uff den Hoff, uff der Acht genannt, kommen. Darnach, heitseit (diesseits) Saurscheidt sei Jme derselb Gast wieder vurkummen und erschienen und gesagt, er hab gewilligt Jme zu folgen, mueste nuin solichs thuin, sunsten eins andern erwartten, er sei voller pfar und Aengsti worden und hab sich größeren Unglücks besorget und also seinen Willen verstanden, Gott dem Allemachtigen ab und dem Buesen zugesagt, dasselb klein Mentgen der Boeß hab sich gnent Knipper Thullingh und Jnen Reulandt geheischen Hanß Fritzen, er sei darnach etlich mall uff Hetzeroder Heiden erschienen, hab ein mall oder sechszehn im Jar underweilen seinen Willen geben, das andermall selbst bewilliget, auch Rat darzu geben, Wein, Korn, Opps, Ecker zu verderben, hetten uff Hetzerather Heiden uff einem Tisch gebratten und gesotten Fleisch gehabt, aber kein Brod, kein Salz, die Tafeln, daran sei gesessen, hette er daselbst stehen gefunden, seine Gesellschaft weren gewesen, denen Gott gnedig sein woll, Doctor Flade, der Beer, Hanß Kesten, so Obersten gewesen, mit einem Wagen dahin kommen, dieselben hetten die Räthe gegeben, Herr Johann Kyllburg, Herr Lampricht zu Schelingen, hab denselben nur zweimal daselbsten gesehen, Herr Paulus, Herr Matheiß Poeligh zu St. Paulin, der Fiscal so eingezogen, derselb sei leichtsinnig gewesen, und herumber gesprongen, Hanß Rauschs mit seiner Haußfrauwen seyen auch darbey gewesen und andre mehr.

„Er hab gesehen und selbst Rath darzu geben, nebent andern, daß die Weiber in den Bachen Wedder und Nebell gemacht haben.

„Er hab seinen Willen dazu geben, als die Legation Jns Pallast geschickt worden zu Herrn Lamprichten.

„Bedunkt er sey einmal zu Ohren in der großen Stoben in der Teufflischer Gesellschaft und daselbst etliche Nonnen darbei gewessen.

„Wisse von keiner Beschädigung der Menschen oder Vehess, hab aber dem Boessen Willen darzugeben, er kunne keine Person nennen, wisse auch von keinem Vehe zu sagen."

Nach solchem Bekenntnisse fiel Reulandt auf die Knie nieder, bat im Namen und von wegen des Churfürsten um Gnade, die ihm auch zugesagt und bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß er eine reumüthige Beicht thue, dem Teufel zu dienen aufhöre und von nun an Gott treu diene. Reulandt wurde darauf frei entlassen, hat Kirchenbuße übernommen und ist zwei Jahre hindurch unangefochten geblieben, bis 1594 wiederum das Gerücht erscholl, er sei rückfällig geworden und erscheine wieder als Oberster bei Hexenversammlungen. Reulandt wurde daher in das Bürgergefängniß („in's Rathhaus uff den großen Saal") festgesetzt und erhielt der Gerichtsschreiber den Auftrag, die Prozeßakten der Hochgerichte von St. Maximin und St. Paulin aus den zwei letzten Jahren einzusehen und die neuerdings gegen Reulandt gefallenen Aussagen auszuheben. Hier ergaben sich nun wieder eine Menge Aussagen gegen Reulandt. Stumpfs Greth zu Kirsch hatte bekannt und gesagt: „daß sie in der negsten Fasten, Fronfasten (1593) uff Hetzeroder Heyden zum Dantz gewessen, daselbsten sie augenscheinlich Hanß Reulanth oder Kriemer Hansen in St. Simeons Gassen zu Trier gesehen . . . . Sei die letzte Fronfasten zu Pfingsten uff Hetzerader Heyden gewessen, und hab Hanß Reulanth den Anschlag Wein und Frucht zu verderben gethan und geben."

Maximins, Eulen oder Weber Peter zu Ken, den 11. Sept. 1593 hingerichtet, bekennt: „Muessen alles in den Fronfasten uff Hetzerader Heyden zusammenkommen, da seien sie gueter Ding, die Obersten thun den Anschlag alles zu verderben, die Kostlichen ausser (aus) Trier geistlichen und weltlichen sitzen allein zu Tisch, trincken aus silbernen Bechern, die Tisch stehen uff Hetzerader Heyden beinah bei den Eichbäumen zu Hetzerath zu. Die letzte vergangene Fronfasten uff die Pfingsten seyen sie auff Hetzerader Heyden zum Dantz gewesen, daselbst gewollten, Wein, Frucht und Acker verderben, daselbsten er gesehen Kriemer Hansen zu Trier." Dasselbe hat Dieberichs Eva von Kenn gegen Reulandt ausgesagt. Fedders Theiß zu Martisdorff (Mertesdorf), den 7. Juni 1594 hingerichtet, hatte bekannt: „Das Kriemer Hanß gnent Reulanth zu Trier negst verlittenen Christaghszeitt und noch andern mehr ußer Trier seyen zu St. Maximin des nachts uff dem Hoff darbey gewessen, das sie gewollten, den Hern (Abt) umpringen." Bierthen Appolonigh von Martisdorf, den 28. Juni 1594

hingerichtet, hatte bekannt: „Das die des Zauberer Lasters schuldige alles in den Fronfasten Donnerstags in der Nacht muessen uff Hetzerader Heyden zusammenkommen, daselbsten der Oberster und der Teufel anschlagen, alles zu verderben und zu beschaidigen, ... daselbsten under andern Hanßen Reulanth von Trier gesehen . . . . Sagt welchermassen sie noch innerhalb sechs Wochen uff Lehens bei der Quindt Muellen niedent Erangh zum Dantz des Nachts gewessen, daselbst hab sie gesehen und woll erkennten under andern Hanßen Reulanth von Trier und sey domals der Anschlag gewesen, Wein, Kirschen, Eppel und Acker zu verderben, haben daselbsten Reben gesotten in einem Kessel, welchen Roders Adam von Erang bei sich gehabten, die Bloen (Blüthen) in ihr Schmer gethan und außgeworffen."

Auf Grund all dieser gravirenden Aussagen erließ das churfürstliche Hochgericht zu Trier den 4. Juli 1594 das Dekret, daß Reuland neuerdings über sein früheres Bekenntniß gefragt, imgleichen auch über die Anzeigen seines Rückfalles verhört werden solle. Sollte er das frühere Bekenntniß und etwa auch das neu abzulegende revociren und in der Güte nichts bekennen, so sei nach der kaiserlichen Gerichtsordnung zu verfahren und der Inquisit der peinlichen Frage zu unterwerfen. Den 5. Juli verfügte sich das Gericht „auff den großen Saall im Rathhauß" zu Reulandt, und, auf sein früheres Bekenntniß gefragt und examinirt, erklärte dieser: „er hab in großen Aengsten und nötten gangen, dasselb also vur dem Herrn Schultheißen in seinem Hauß und Statschreiber bekennt, hab sich und Andre belogen, daß sey also wahr als Gott in dem Himmel, und hat sich hochlich verwunschen, er sey des beziegenen Lasters der Zaubereyen unschuldig." Allerlei Verwarnungen konnten von Reulandt nichts weiter herausbringen; ebenso am folgenden Morgen in der Güte angegangen, die Wahrheit zu gestehen, und hiezu auch mit Androhung der peinlichen Frage aufgefordert, blieb Reulandt dabei, er sei unschuldig und seien die letzten Aussagen gegen ihn in den Prozeßakten zu St. Maximin erlogen. Als ihm weiterhin bemerkt wurde, er werde nicht seines früheren Bekenntnisses wegen „angezapft, dieselbe sey vergessen und Stein darauff gelegt", sondern er solle allein über seinen Rückfall in das Laster sich aussprechen, blieb er bei seiner Erklärung.

„Ist demnach durch den Nachrichter angebonden und etwas uffgezogen worden, als er nun ungepfär eine halbe Stunde in der Tortur gestanden, und mit der Zeben die Erdt beruert, hatt er gebetten, die Oberkeit wolle ihn herunter zu lassen befellen, er wisse nigst von andern Leuten zu sagen, was er wuste, woll er sagen.

„Also ist er (Reulanth) der Schnur entlediget, das Gebenne

eröffnet und er auff freyen Fuß gestellt worden, und nachdem er uff sein Anhalten sich etwas zu erhölen und zu erblasen, uff einer niedriger Kisten gesessen, hat er angefangen und bekannt, daß inmittelst er die Gueter zu Casell erkaufft, Jme ein mal ahn einem Bechlein zwischendt Casell und dem Gruenen Hauß ein Gespenß vurkommen, in Schein eines großen Mans wie ein Burgers Man, Er hab sich gesegnet und gesagt, gehe du boeser Faindt, du schaffest nigst, und sey gleich darauf verschwonden, und solichs sey geschehen vur ungepfair acht Jaren.

„Uber ein Zeitt darnach, als er zum Gronenbergh geritten, sey derselb böse Faindt Jme noch einmal begegnet, und Jnen angeredten, er muesse Gott absagen und Jme thienen, er hab voller Angst und Gepfairen gesagt, ich sagen Gott ab, und will dir thienen. Alsbald er Neulandt das gesagt, hab der Böß gewollten er soll sich mit Andern erscheinen lassen, daß er Neulandt demselb Gast bewilligt.

„Darnach sey der Böß zu Jme in seinem Hauß kommen in einem Winkel und Jnen darzu gezwongen, daß er Jme seinen Willen geben, er woll mit Jme ausfaren uff Hetzerader Heiden und vur die Feldport, wie auch er Neulandt zweimal in Person daselbst erschienen, die Andern hetten gedantzt, er zugesehen, under sich in allen bösen Stücken ingelassen, die Pfeifleuth seltsam, Dromme, Dromme gespilt.

„Erinnert, soll doch die Sachen etwas klarer und besser an Tagh thuin, und was er vur Beschwernuß gehabt, als der böß Faindt ihn angangen, offenbaren. Sagt, er hab in den Guetern zu Casell großen Verdruß gehabt, dieweil er groß und vil Geld davor gegeben, derhalben auch merklichen Unkosten angewendt, und endlich keinen Nutzen daraus gehabt noch bekommen. Jndem daß er das bedacht, habe das Gespenst sich erscheinen lassen und gesagt, es woll ihm Geleit und Gesellschaft thun, soll sich der Gueter halben nit bekümmern, wolle ihm behülflich seyn und weiters bringen, er solle nur Gott absagen und Jme zu Dienst seyn, — habe also dem Bösen mit Willen und That gefolgt.

„Der Böse hab sich Knipper Thulling und ihn (Neulandt) Kurtz genannt. Jn seine Behausung hab derselb Jme einen schwartzen Bock gebracht, vor der Thür sey er aufgesessen und auf die Hetzrather Heide geführt worden. Daselbst unter dem Kreutz hab er drei Viertel (75) Personen gesehen, es seye Dorfvolk gewesen und hätten dicht beisammengesessen, er sey herumgegangen, und hätten die rothen Wein uß Potten und Gläßern getrunken. Nach dem Essen seyen sie alle verschwunden. Der Oberster sey ein groser schwartzer Man gewesen, welcher herumb gegangen, zugesehen, und den Anschlag gethan, die Fruichte zu verderben.... Seyen auch bei Theobalds Mühlchen und ihm bedünkt auch bei der Bieverbach gewesen und haben unternommen die Fruichte und

Wein zu verderben. Er hab Eppel Bloen in seinem Garten in der deutsch Gassen geholt, und mit dahingebracht. Das Obst zu verderben hab er diese Bloen ins Schmirdüpfgen gethan in des Bösen Namen und solchs in die Erde vergraben."

Den 7. Juli verfügte sich das Gericht abermal zu Neulandt in das Rathhaus, und als dieser, vorerst in der Güte gefragt, auf seinem Bekenntnisse nicht standhaft verblieben, „ist er angebonden und ein wenig aufgezogen worden, hat alsbald gebeten, ihn der Pein zu entlassen, wolle die Wahrheit bekennen. . . . Sey in der teuflischer Gesellschaft gewesen vur an St. Maximins-Kloster, da der hohe Stein stehet, daselbst gerathschlaget worden, die Fruichten zu verderben, zum halben, darzu er seinen Willen geben. Darbenebent darbei gewesen, in Person, uff dem Hof binnen dem Kloster, daselbst sie beschlossen den Hern Abt umzupringen, er sei auf dem Hof verblieben, und als die Andern wiederkommen, haben sie gesagt, kunnten nigst schaffen, der Here were zu woll geseghnet; als hätten sie ein andermall dem Hern einen Schimmel umpracht, wie der lang Man, der böß Faindt Jme, dieweil er seinen Willen darzu geben, gesagten, hätten dem Pferdt derenwegen einen Drank eingeschottet. In der Bieverbach haben sie inwendigs sechs oder sieben Wochen die Kalt verursagt und gemacht, in die Bach geschlagen, daß es kalte Nebell und Reiff geben, die Weiber hetten Erdt und Wasser um sich geworffen; er sey darbey gewesen, seinen Willen dazu geben und geholffen; sey auch die Kälte, Nebell und Frost darauff erfolget."

Den 9. Juli wurde Neulandt abermal peinlicher Frage unterworfen, damit er ausführlich bekenne, wie er nach seiner Buße und Bekehrung vor zwei Jahren abermal in Verführung gerathen sei, und seine Mitschuldigen in und außerhalb der Stadt angeben solle. An dieser Stelle aber bricht die Mittheilung der Prozeßakten in Reisach's „Archiv für rheinische Geschichte" ab, und bin ich daher nicht in der Lage, aus den weitern Geständnissen Neulandts etwas ausheben zu können. Nach den vorstehenden Geständnissen Neulandts aber kann es, bei dem damaligen Gerichtsverfahren, kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß der Prozeß mit der Verurtheilung desselben geendigt habe.

Aus dem Prozesse gegen Nicol. Fiedler, Scheffen und Bürger zu Trier von dem Jahre 1591.

Bei den Anklagen auf Zauberei haben, nebst Unwissenheit und Aberglauben, Neid, Haß und Rachsucht unverkennbar eine große Rolle

gespielt. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß diese Leidenschaften sich auch gegen die Richter selbst wandten, von denen, wenn auch nur als Werkzeugen einer irrigen Justizpflege, die so harte Verfolgung der als Zauberer angeklagten Personen ausging. So ist denn dem Gerichtsscheffen Nicolaus Fiedler im Jahre 1591, wie drei Jahre vorher dem Stadtschultheiß Dietrich Flade, nach den Regeln ihres eigenen Verfahrens das Schicksal bereitet worden, zu welchem sie viele andre Personen verurtheilt hatten. In verschiedenen Urgichten an den Hochgerichten zu St. Maximin und St. Paulin waren Aussagen gegen Fiedler, als der Zauberei mitschuldig, gefallen, auf Grund deren derselbe eingezogen und inquirirt wurde. In diesen Aussagen begegnen uns dieselben Angaben über das Treiben der Zauberer, wie in fast allen Hexenprozessen. Vaser Hans zu Oberemmel, den 7. April 1590 hingerichtet, hatte ausgesagt: „Die Reichen und Obersten aus Trier, auch Andre vom Adell und Geistliche haben Iren sondern Dantz, Tisch, Essen und Hendel. Sagt weiter, es hetten unden geschriebene Trierischen und die Oberste gewollten, man solle Alles was groen ist, verderben, . . . daß sie die Rießling Stöck verdorben, namen Reben Holz darvon und sotten dieselbe in einem Dupffen. . . . Niclaß Fiedler zu Trier, ist hiebevorn Keller zu Saarburg gewesen, hab Inen die letzte und alle Fronfasten bei den drei Kopgern gesehen."

„Margreth Elsenn, Hansen Mulners zu Rofer Hausfrau, den 15. May 1590 hingerichtet, sagt, sie seyen in der negster Fronfast uff Hetzerother Hayden zum Dantz gewesen, daselbsten gewollten den Wein verderben samt der Frucht und Acker mit kalten Reifen. . . . Sagt, sie sey auch uff der gemein Weyden etlich mall des Nachts zum Dantz geweßen, daselbsten sie die Trierische auch etlichmal gesehen, und allemal gewollten, alles verderben, damit sie ihren Wein und Fruecht zum deuersten verkauffen mogten."

„Teuschs oder Endres Clas von Oberemmel, den 28. May 1590 exequirt, sagt, hetten zu essen Fleisch, were aber nit gesaltzen, hetten kein Brott. . . . Darbey Fiedler . . . Niclaß Fiedler von Trier, ist Ime wohl kandtbahr, komt uff einem schwartzen Bock dahin."

„Johentges Theis zu Emmel, 1590 hingerichtet, hat Niclas Fiedler zur letzter Fronfasten bey dem Dantz bei Mencher Weyer gesehen, und gewollten Frucht, Wein und Acker verderben, wie dann allemal geschehen, aber wart damals darvur gebetten."

Dergleichen Aussagen hingerichteter Personen werden weiter noch in den Prozeßakten aufgeführt, im Ganzen von zwanzig Personen, aus Ruwer, Oberemmel, Kirsch, Longuich, St. Matthias, Medard, Trier, Welschbillig und Conz. Als Versammlungsplätze werden darin ange-

geben die Hetzerather Haide, „bei den drey Kopgern obent Pellingen," der Menniger Weiher.

Als Fiedlern die gegen ihn ergangenen Denuntiationen vorgehalten wurden, erklärte er, „die, welche Jnen besagt, hetten untreulig mit Jme gehandelt, dann er wüste nichts von den Sachen, hab auch die Tag seines Lebens wißentlich Gott dem Almachtigen nit abgesagt, vielweniger dem Teuffel sich zu thinen verpflichtet, noch einige Commixtion mit Jme gehabt, wiße sich auch nit zu erinnern oder zu bedenken, daß er ahn einigen verdachtigen Ort geweßen sein soll, da soliche Zauberwerk bedrieben worden, er hab die Tag seines Lebens keinem Menschen, Vehe, Getreide oder Gewächs einichen Schaden gethan. . . ."

Darauf von dem Statthalter erinnert, „er soll die Scham schon uff Seit setzen, die Wahrheit bekennen, wie er zur Verfuerung komen, seien Alle Menschen und kunnen lichtlich durch zeitlicher Gueter und Erhen Begierlichkeit, Unkeuschheit verfuegt werden, ob Jme nit etwaß Gespenß, uff ein Zeit, und wie langh solichs sei, vurkommen," beharrt Fiedler bei seiner Erklärung, „er wiße, Gott lob, keiner Versuechung oder Teufflischen Gespenß zu berichten, so Jme vurkommen sein soll, wann schon hondert Jnen besagt hetten, so wisse er sich doch unschuldig, vor Gott dem Almachtigen. . . ."

Nach den Regeln des peinlichen Gerichtsverfahrens mußte nun bei Fiedler, da so viele Aussagen gegen ihn vorlagen, er aber in Güte nicht eingestehen wollte, die Tortur in Anwendung gebracht werden. Der nun beginnenden langen Gerichtsverhandlung kann man nur mit tiefem Mitleid gegen den schrecklich geplagten Fiedler und mit steigendem Unwillen über das unmenschliche Verfahren folgen. Nicht weniger als achtmal ist Fiedler an die Schnur gebunden und aufgezogen worden, bis er von der anfänglichen Betheuerung seiner Unschuld abgegangen und sich zu einem Eingeständnisse verstanden hat. Der Verlauf der Verhandlung möge hier seinen wesentlichen Umrissen nach in Kürze folgen, indem wir die peinlichen Fragen mit Nummern angeben.

1) Das erstemal an die Schnur gebracht (mit gebundenen Händen) und etwas aufgezogen, sagt er, er sei unschuldig, habe nie einen Teufel gesehen, könne von dem nichts sagen, was er nicht wisse.

2) Habe sich einmal dem Teufel verwünscht, dessen aber bald Reue gehabt und es gebeichtet.

3) Gesteht, als letztlich die Pest hier geherrscht, sei ein Pfaff zu ihm gekommen, habe ihm etwas gegen die sterbende Luft gegeben, auch etliche Kräuter; er habe dieselben aber nicht gebraucht. Als er einen Prozeß am Kammergericht zu Speier gehabt, sei er einmal in große

Betrübniß gekommen, und sei ihm herzlich leid, daß er in die Verführung gekommen. Auf die Frage, wie er darein gekommen, schlug er um und sagte, er habe aber immer seine Betrübniß Gott anheim gestellt, und habe der Teufel ihn nicht verführen können.

4) Wegen der Aeußerung, es sei ihm herzlich leid, daß er in die Verführung gekommen sei, wieder an die Schnur gebracht, hat Fiedler nichts bekannt.

5) „Nachdem er etwas zu sich kommen und erinnert worden, soll die Wahrheit sagen, sagt er (wol doch schwarlich hervur) ungepfair vur zwölf Jare, als seine vurige Hausfrauwe lange Zeit krank gelegen, seie Jme zwischent Tag und Nacht hinder seinem Haus ein Getausch als ein geschwinder Wind vurkommen, hab sich alsbald verloren, und Jme nichts zugeredt, er hab sich gesegnet und darafſter nichts gesehen noch gehört."

6) Wieder an die Schnur gebracht, weil das Bekenntniß nicht vollständig und bestimmt genug sei, sagt er, es sei ein schwarzer Mann gewesen, der ihm, vor ungefähr zwölf Jahren, als er seiner Hausfrauen langwieriger Krankheit halben beschwert und bekümmert gewesen, erschienen sei; derselbe habe ihm gesagt, er solle nicht zaghaft sein, die Sachen würden zum Besten kommen, habe ihm zugemuthet, er solle Gott verleugnen und seine Mutter, und ihm zuständig sein; er habe es aber nicht gethan. Wieder mit der Tortur bedroht, wenn er nicht eingestehe, bekennt er, „leider ja, habe den Abfall gethan; der schwarze Mann habe ihm Geld gegeben, es sei aber Pferdskott gewesen. Unlängst danach habe derselbe ihm einen Bock gebracht, und geheischen darauff links in Teufels Namen zu sitzen, wie geschehen und also auf Franzens Koppen gefahren, da er allerhandt Gesellschaft gefonden; haben Alle zwei und zwei mit einander links herumb in die Runde getanzt, er, wie ihm bedunkt, mit Hutmachers Marie in ihrer Nachbarschaft obent St. Johannis Hospitälchen. Wer mehr daselbst geweßen, er hab die andern nit kendt; als Jme etwas harter mit Worten zugesetzt worden, sagt er, Doktor Flade, Ber, die zum Drachen und Schlauwer Johannet weren dabei geweßen."

Nachmittags desselben Tages, als ihm das vorstehende Bekenntniß vorgelesen worden, hat er alsbald angefangen: „Ich bin ein betrübter Mann, hab heut der Pein halber gesagt, das nit ist; gestehen ich dessen, so verdammen ich meine Seel, daß ich mir und ander Leuthen Unrecht thue. Ich habe nichts mit den Dingen zu schaffen". . . Ist er dem Nachrichter, sein Gepuer zu thun, gegen Jnen vurzunehmen, befollen worden, der Jnen zur Folter gefuert, angebonden, uffgezogen, die Schnor an die Wand angemagt, und mit einem Stecken oben daruff

geschlagen, daruff der angeheffter große Pein empfonden, wie uß seinem Kreischen vermirkt worden, als er ein halb Stund also gehangen und gepeinigt worden, hat er in der Folter bekendt, wie folgt.

7) „Vur ungepfair zwolf Jahrn, als seine vurige Hausfrauwe lange Zeit schwerlich krank gelegen, hab er in Betrubniß gangen und Unmuths voll gewesen, in dem sei zwischen Tag und Nacht in seinem Haus, im Hof, Jme ein schwartzer Man vurkommen, und Jnen getrostet, alle Sachen wurden einen guten Usgang bekommen, derselb hab ahn Jnen begehrt, er solle Jme Zuständigkeit leisten und helffen umbpringen, und dem Gekreuzigten und Mariä, die er die Bräute (Braut) und allen Gottes Heiligen, so er die Verführer gnent, absagen, daß hab er gethan, der Teuffel Jme in sein Hout Gelt geben, so Pferdts Mist gewesen, und verheischen, er woll Jnen uß und infuhren und nit lang ußpleiben; uber ein Tag oder acht sei er wieder kommen und gesagt, sie müßten fort, sei uff einen Bock, uff der linken uffgeseß, in seinem Hof und uff Franzen Kopgen gefaren. (Folgen Wiederholungen des Frühern). — Dunkt er hab Trommen Johannet vur acht Jahrn und die zum Drachen und ihre Dochter daselbst gesehen, wer daßmal zugegen geweßen, hab darin verwilligt, daß Wein und Korn sollen verderbt werden. . . . Und bekennt der Gepeinigter in der Tortur, daß er uff St. Mattheißkopgern zwischen Mennig und St. Mattheiß auch gewesen, sei dahin uff einem Bock, welcher selbst kommen, gefuert worden, daselbst hab er gesehen Hausfrauwe Georgens Meng eines Ackermans, dessen Vater ein Lauwer gewesen, auch sei darbei geweßen Arnoldts Hausfrau zu Conz, Beell gnent.“

Jnzwischen war der Stadtschultheiß Doktor Hultzbach gekommen, hatte vor dem Gemach der Procedur mit Fiedler etwas zugehört und vermerkt, daß mit Foltern das Maß überschritten werde. Etlichemal ließ derselbe ansagen, man solle den armen Menschen herunterlassen, „doch nit geschehen willen, und d a n n d e r a r m e n S ü n d e r u n d M e n s c h e n S a g e n, R e d e n u n d B e k a n d t n u ß i n d e r T o r t u r w e n i g g e l t e n, j a n i t g e s c h r i e b e n w e r d e n s o l l t e n [1]), ist er in's Gemach kommen, befollen, den Gepeinigten der Pein zu erlassen, und die Gebenne uffzulösen, wie beschehen.“

Abgenommen von der Folter bekennt nun Fiedler nachträglich zu

---

[1]) Offenbar war es ein Verstoßen gegen die ausdrückliche Weisung der Carolina, wenn, wie in Fiedlers Prozeß fortwährend geschehen, ein Bekenntniß i n d e r Folter abgenommen und niedergeschrieben worden ist; denn die Carolina sagt, nicht, was in der Folter, sondern was nach Lösung des Jnquisiten von der Folter eingestanden wird, soll niedergeschrieben werden.

dem bereits Gesagten von einer Versammlung auf Franzen Kopgen: „hätten sich beredt, Wein und Korn zu verderben, sei aber zu keinem Effekt gekommen, die Frommen hätten dagegen gebetet gehabt. . . . Müßten alle Frohnfasten auf Hetzerather Haide zusammenkommen; geschehe obent dem Creutz uff Hetzerather Haiden, uff der rechter Hand; er halt's dafür, sei corporaliter daselbst gewesen, ob aber Kesten und Andre in corpore dabei gewesen, sei ihm unbewust. Seien auch auf Menniger Hochden frolig gewesen, habe aber kein Art, wie man sonst frolig zu sein pflegt, es sei ein ellendiger Handel und geschehe in der Nacht, es gescheine, als wenn ein Licht daselbst were, sei doch nichts, man stehe und sitze nit, bedunkt Flade habe den Vurschlag gethan, alles zu verderben, habe consentirt, und bedunkt, habe Fladen seine Verwilligung gegeben. Sie faren im Dantz herum wie ein rond Klotz, sei eine kleine Kurzweil, er hab mit der Schomachersen, richt dem Rathhaus über, die seine Magd gewesen, Ursel, gedantzt, Einer hab gepfiffen, sei ein ellendiger Ton gewesen. Flad hab den Vurschlag gethan die Früchten zu verderben, und den Weibern, so gegenwärtig geweßen, nemblich Annen zu Roser (Ruwer) und der Weißgerbersen in der Neuwer Gassen, befollen, dasselb in's Werk zu richten, die Weiber wissen, wie sie die Wedder machen, darzu sie der Teuffel anhalte, schlagen in die Bäche oder Wasser, in Teuffels Namen, daraus komen kalte Nebel, Regen und Schäden."

Des andern Tages den 21. Aug. (1591) hat Fiedler, seines Bekenntnisses von Schultheiß und Scheffen erinnert, alsbald geantwortet, „er hab sein Gewissen und Seligkeit beschwert, daß er gesagt, was er nit gethan, dabei er nit gewesen, da er kein Wissenschaft kann haben, und vielmehr daß er Andre denuncirt und namhaft gesagt, so nichts zu thun haben, patte umb Gottes willen, er kunne seine Seel und Gewissen nit beschweren, auch nichts sagen, da er nichts von wisse."

Nochmal seines frühern Bekenntnisses erinnert geräth er in Schwanken, meint, es sei nicht die Hutmachers Marie gewesen, mit der er getanzt, dann wieder, es sei sie gewesen, letztlich, es bedünke ihm, er thue ihr unrecht. Die Tochter zum Drachen gebe er ledig als unschuldig; dann nannte er Personen, „die niemals in Verdacht gewesen, so mir zu verzeichnen untersagt worden" — setzt der Aktuar in das Protokoll.

Den 22. August verfügte sich das Gericht wieder zu Fiedler in's Rathhaus, ließ denselben vor sich kommen, „und hat derselb Alles, was er bis anhero bekendt, durchus revociert, hab Jme und allen Personen, so er namhaft gemagt, Unrecht gethan, dan er woll seine edle Seel gern erhalten und derselben kein krott machen." Als er nun

auch bei verschärfter Folter, wo ihm letztlich die beiden großen Zehen zusammengeschraubt worden, nichts eingestand, hat man ihm angekündigt, daß er mit Personen confrontirt werden solle, die sagen würden, was er nicht eingestehen wolle.

Ein gewisser junge Hans Jakob aus Ruwer, der ebenfalls, der Zauberei angeklagt, im Gefängnisse saß, wurde mit Fiedler confrontirt, sagte diesem in's Angesicht, daß er ihn mehr als zwanzigmal auf der Hetzerather Haide bei dem Tanze gesehen; derselbe habe mit seiner Schwester Marie getanzt, sei noch zuletzt vor dem Frohnleichnamstage dort gewesen, habe auch zwischen Fastrau und Fell das Wetter machen helfen, daß die Trauben verdorben seien; habe auch oberhalb des Grünhauses alles Böse helfen rathen, „und gesagt, Jr habt noch viel Wein, sie müßten euch Geld gelten" — welches Alles Fiedler in Abrede stellte und als erlogen bezeichnete. Beide betheuerten dem Gerichte gegenüber, auf ihre Aussagen den Tod erleiden zu wollen, der Jung Hans Jakob von Roser seine Bejahung, Fiedler seine Verneinung; nur daß letzterer zugab, „sie mogten Jnen in einem Schein gesehen haben, er wisse aber nicht davon." Vor dem Schultheiß Hulzbach und dem Bürgermeister Pergener gestand er dann noch, „daß er in seinem Hause durch den bösen Fiandt in das Elend kommen, es sei nit ohne, Ursel seine gewesene Magd und er seien undweilen zusammen gelegen."

Am 24. August wurden weiter die Hexenprozesse aus den letzten Jahren an den Hochgerichten zu Maximin und Paulin nachgeschlagen und von fünf hingerichteten Personen auf Fiedler als Mitschuldigen lautende Aussagen ausgehoben. Theiß Hors Meyer zu Kenn hatte ihn als Mitschuldigen genannt, — „Niclas Fiedler ist geduckt gangen." Paltzer Joist zu Kenn bekendt, daß sie zu eßen und zu drinken gehabt, schmackt nit woll, haben kein Saltz noch Brodt, dronken Wein uß Khue Klaen und Potten, aber die Oberste und Trierische aus silbernen Bechern. Complices Doktor Flade, Peter Beer, Kesten Hans, Niclaß Fiedler zu Trier Oberster." Aehnlich noch drei Andre.

Nach vielfältigen in Güte ihm vorgehaltenen Ermahnungen, die Wahrheit zu sagen, seines öftern Abspringens von den Geständnissen wegen mit schärfern Maßregeln bedroht, dann auch der vielen gegen ihn lautenden Aussagen erinnert, „hat er letztlich mit schwerem Seufzen angezeigt, der Besagungen, so über Jnen ergangen, wehren zu viel, wolle also den Almechtigen Gott umb Verzeichniß pitten, und gesagt, er sei leider in große Verführung des Bösen gerathen, daß Gott erbarmen müsse."

Hierauf legt Fiedler Bekenntniß ab über den Anfang seiner Ver-

führung und den Besuch von drei Hexentanzplätzen, nämlich auf dem „St. Martisberg oder Franzen Kopchen“, dann „auf der Mengher (Menniger) Hochden oder Mengher Kopgen“ und auf „Hetzerather Haiden, daselbst uff der linken Seiten, wie mahn nach Hetzrodt von Trier geht, hiebevorn hab ein Creutz des Orts gestanden, sei jetzt uber ein Hauffen gefallen, daselbst haben sie Jren Dantzplatz.“ Im Uebrigen ist sein nunmehriges Bekenntniß eben nur eine Zusammensetzung seiner bisher fragmentarisch gegebenen Aussagen. Nach Beendigung desselben „patt Fiedler letzlich mit weinenden Augen und betrübtem Gemüth, man soll vur Jnen pitten bei dem Hochwürdigsten unserm gnedigsten Churfürsten und Herrn umb Gnade, wie ingleichen bei dem Herrn Statthalter, dan er woll große Boß und Pönitenz thun und die Tag seines Lebens in boßfertigem Leben vollpringen, dan er were ein armer Sünder, und man wolle Jme ferner nichts zumuthen.“

Den 13. Sept. wiederum befragt, wiederholt Fiedler sein zuletzt gegebenes Bekenntniß, mit der Erklärung, daß er bei demselben stehen bleiben wolle. Indessen forderte man immer noch nähere Angaben von ihm, wie er in die Verführung gekommen sei, und welche Personen seine complices gewesen. Als er nun abermal mit der Folter bedroht wurde, sprach er die ergreifenden Worte: „Es ringen bei mir drei Ding, das Leben, der Todt, und die Seel; kundte ich doch meine arme Seel erhalten, was wolt ir ferner von mir haben, ich hab doch Alles von mir gethan, und nichts hinderhalten, ich pitt lauter umb Gottes willen, meiner mit fernerer Tortur zu verschonen, habt Mitleiden mit mir armen alten Mahn, meine Glieder sein mir zerrissen, und kann die rechte Handt zu Mondt nit pringen, ich gestehe Alles deßen, was ich hiebevorn von meiner Verfuerung gesagt hab.“ Bei nochmaliger Wiederholung seines Bekenntnisses über seine Anwesenheit an „den dreyen underschiedlichen Ortern uff St. Martisberg[1]) oder Frantzen

[1]) In dem Abdrucke der Akten in der Trierischen Chronik von 1825 steht „Martißberg“; es dürfte aber sehr wohl im Originale „Mertisberg“ heißen. Mir ist wohl bekannt, daß der östlich der Stadt gelegene Berg zur Zeit der römischen Herrschaft Marsberg geheißen hat, wie der westlich gelegene Appollo'sberg, und hätte daher immer noch in späterer Zeit jener Martisberg genannt werden können. Allein schon in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts hat Erzbischof Magnericus auf jenem Berge eine dem h. Martinus geweihte Kirche erbaut, und ist danach der Berg Martinus- oder Mertesberg genannt worden, und hat erst seit dem Sickingen'schen Kriege (1522) noch den Namen „Franzens Koppe“ erhalten. (Vgl. **Brow. annal. Trev. Tom. I. p. 332,** das. **Proparasc. p.** 38). Es ist merkwürdig, daß auch der westlich gelegene und unter den Römern nach dem heidnischen Gotte Apollo benannte Berg in christlicher Zeit einen andern, in dem Munde des Volkes dem frühern

Copgen, uff Mengher Kopgen und uff Hetzroder Heyden", wo er „corporaliter und leiblich, ahn einem jeden Ort einmal erschienen", fügt er die merkwürdigen Worte hinzu: „Darnach hab er dem Teuffel seinen Willen geben, also sei der Teuffel von seinentwegen uff den Dantzplatzen erschienen, hab seine Person representirt und *suo consensu* alles Uebels helffen verrichten, darumb kunne er abnemen, sei er so oft denuncirt worden, er hab nit, bei Gott, gemeint, daß er so tief in dem Ubel stecke, wie er jetzt verstehe." Gefragt, wie vielmal er dem Teufel seinen Willen gegeben, sagt er: „viermal im Jahr und das sei zu den vier Fronfasten."

8) Noch immer hatte Fiedler, nach Meinung des Gerichts, nicht Alles eingestanden, dessen er beschuldigt war, und wurde er daher am 19. Sept. abermal in die Folter gebracht und „uffgezogen, doch nit von der Erden, als er ein zimblich Weil also in der Folter gestanden und gehangen, pat er man wolt Jnen der Pein erlassen, wolle gestehen und sagen, was er wuste; als er nun da stunde mit gebondenen Armen überrücks, repetiert er, was er heut und hiebevorn bekendt." Dann fügt er bei, er sei auch bei der Gesellschaft am St. Marxhof vor vier Jahren gewesen, wo der Vorschlag gemacht worden, Weinberge und Aecker zu verderben; es sei aber das Vorhaben nicht effektuirt worden; „das Gebett der Frommen und das Klockengeläut hetten ihr Vornemen und Anschläg verhindert." Weiter noch bedroht sagt er, er sei auch einmal diesseits Euren bei einer Versammlung gewesen, „da haben sie einen Pfannkuchen und Keeß gessen, welchen eine Frauw zu Euren vurgestelt, in demselben Pfannkochen sei gehackt gewesen eines jungen Kindes Hertz, welches dieselbe Frauw zu Uren uff der Kirchen heraus (wie sie sagt) gegraben." Endlich noch, „daß er das hochwürdigst hailigst Sakrament ahn achtmal dehonestiert und teufflischen schwartzen Dingen untermischt." Auch gab er die Versicherung, er wolle bei diesem Bekenntnisse der Wahrheit stehen bleiben, mit der Bitte, bei dem Churfürsten und dem Statthalter um Gnade für ihn zu bitten, und ihm die beiden Geistlichen, den Pastor von St. Gangolph

---

täuschend ähnlich klingenden Namen erhalten hat. In diesem Berge nämlich hat zu Anfange des siebenten Jahrhunderts der h. Paulus, der später Abt in Tholey und letztlich Bischof zu Verdun geworden ist, ein Einsiedlerleben geführt, und hat der Berg daher nach ihm den Namen Pauls- oder Polsberg erhalten. Die nach Igel gerichtete Seite des ehemaligen Apollo'sberges, Gebenna genannt, hat dem Dorfe Zeven, die der Stadt näher liegende, Jura, dem Dorfe Uren oder Euren den Namen gegeben. (Siehe **Brower. Proparasc p.** 41).

und den Pater Gilsius bei den Predigern, nach einander zu schicken, damit er sich mit ihnen besprechen könnte.

Den 24. September hat Fiedler, in Gegenwart des Gerichtsschreibers (Wilhelm von Biedburg) „ußer der Jungfrauwen [1]) in den großen Saal" gebracht, bestätigt sein Bekenntniß als der Wahrheit durchaus gemäß, mit Ausnahme dessen, was er über die Zusammenkunft bei Euren „uff der Platzen bei der Lynden gesagt, dem sei nit also, und waß er des Punkten halben geredt, hab er nebendt Wahrheit erzielten, bat den Punkt Orhen ußzustreichen, er hab seine Sachen nunmehr zu Gott gestellt und seiner Obrigkeit, und verhofft, es sei Gnadt bei dem Rechten, er sei auch der Meinung sein Testament uffzurichten und sich zu dem Todt zu präparieren."

Nunmehr wurden die Protokolle über die ganze Verhandlung gegen Fiedler auf Befehl des Statthalters durch den Schultheiß den Scheffen zur Prüfung mitgetheilt, mit der Eröffnung, „er were der Meinung, ihn vor Gericht zu stellen", und solle sich nun Jeder besinnen, was nach göttlichen und kaiserlichen Rechten zu sprechen sei.

Den 1. Oktober hat der Pater Johann Gilsius dem Fiedler, nach achttägiger Vorbereitung und Tröstung, die Sakramente gespendet, der sodann aus dem Rathhause durch die Fleischgasse und über den Markt in das Gerichtshaus „Wittlich" [2]) genennt, geführt worden ist. Nach Anhörung und Bejahung seines bisherigen Bekenntnisses ist derselbe als der Zauberei schuldig zum Tode durch das Feuer verurtheilt worden, mit der einen Milderung, zuerst strangulirt und dann verbrannt zu werden [3]).

Dietrich Flade, Doktor der Rechte und Stadtschultheiß.

In den Bekenntnissen des Nicolaus Fiedler und jener Personen, die gegen ihn ausgesagt hatten, wird auch durchgängig Doktor Flade als Mitschuldiger genannt und gewöhnlich als derjenige bezeichnet, der bei den Versammlungen die erste Stelle eingenommen und die Vorschläge zu bösen Dingen gegeben habe.

---

[1]) „Die Jungfrau" war die Bezeichnung eines Gemaches in dem Rathhause, das als Bürgergefängniß diente.

[2]) Es ist dieses das nunmehr der Familie Ladner angehörige Haus, das im sechszehnten Jahrhunderte den Eltern des Casp. Olevian gehört hatte, von der verwittweten Mutter Olevian's aber 1580 verkauft und, von dem Churfürsten acquirirt, zu einem Gerichtshause verwendet worden ist.

[3]) Die vollständigen Prozeßakten gegen Fiedler finden sich in der Trierischen Chronik vom Jahre 1825. S. 197—257.

Obgleich Hexenprozesse zu jener Zeit fast etwas Alltägliches waren, so hat doch der im Jahre 1589 gegen Flade geführte, wegen der hohen Stellung dieses Mannes, großes Aufsehen gemacht. Flade war nämlich Doktor der Rechte, churfürstlicher Rath und Stadtschultheiß, und hatte im Jahre 1585 das ehrenvolle Amt eines Rektor der Universität bekleidet [1]). Die Akten des interessanten Prozesses waren noch bis auf die neuere Zeit hier vorfindlich, sind aber jetzt entkommen. Wyttenbach konnte dieselben schon 1817 nicht mehr ausfindig machen, und Müller hat nur noch Fragmente (in 44 Folio-Blättern) bei dem Antiquarius Clotten in Echternach vorgefunden, aus denen er in dem Trierischen Wochenblatte von 1818 Auszüge mitgetheilt hat.

Als Stadtschultheiß oder Präsident des Hochgerichtes zu Trier hatte Flade bereits viele Personen als des Lasters der Zauberei schuldig zum Tode verurtheilt, als im Jahre 1589 an den Hochgerichten in der Nähe der Stadt, zu St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias und Pfalzel, eine Menge Inquisiten auch den Doktor Flade als Zauberer angaben, und zwar mehre derselben mit der nähern Angabe, Flade sei auf den Tanzplätzen mit einer goldenen Kette um den Hals erschienen [2]). Solche Aussagen waren gegen Flade ergangen von Scheffen Theis zu Longuich (1587), von Maria Weyers aus Fell, die 1588 hingerichtet worden, von Schelingers Marie von Hentern, Hansen Anna zu St. Matthias, Kirsten Barbel zu St. Medard, Iselbachers Margreth zu Pfalzel, Margreth von Euren, Martin Trein von Ruwer, überhaupt von 23 der Zauberei wegen an den genannten Hochgerichten hingerichteten Personen.

Was nun die nähern Angaben in den Aussagen der Zauberer gegen Flade betrifft, so stimmen dieselben, nach den vorliegenden Fragmenten aus den Prozeßakten, mit denen des Fiedler'schen Prozesses in den wesentlichen Punkten überein. Es werden dieselben Versammlungsplätze genannt, fast immer die Hetzerather Haide, die Longuicher Höhe, dann die Maiwiese bei Casel (hinter dem Grünhause), die

---

[1]) M. F. J. Müller nennt Flade durchgängig Rektor der Universität, während derselbe diese Würde, gemäß dem Rektorencataloge, eben nur im Jahre 1585 bekleidet hat.

[2]) Es war nämlich in jener Zeit Sitte, daß vornehme Personen goldene Ketten um den Hals trugen, oft an Werth von zweihundert bis vierhundert Gulden. Die Reformation guter Polizei, aufgerichtet auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, hat sich veranlaßt gesehen, den hierin herrschenden Luxus zu beschränken, nur den Adeligen und Doktoren das Tragen kostbarer goldener Ketten zu gestatten. Wohl war auch noch den Frauen von Kaufleuten und Bürgern in den Städten das Tragen einer goldenen Kette erlaubt; dieselbe durfte aber den Werth von fünfzig Gulden nicht übersteigen. (Siehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd., S. 338).

Frohnfasten als Zeiten der Versammlungen, näher noch der Donnerstag der Frohnfastenwochen; Essen, Trinken und Tanzen bei diesen Versammlungen, Anschläge, böse Wetter, auch Schnecken zu machen, um damit Wein, Obst und Aecker in der Blüthe zu verderben, wie in dem Fiedler'schen Prozesse. Dabei soll Flade bei den Zaubertänzen immer kostbar gekleidet gewesen sein und öfter eine ansehnliche Gesellschaft von Herren und Frauenzimmern aus Trier mitgebracht haben, die gesondert an einem Tische gesessen hätten. Auch scheint es zuweilen an Humor nicht gefehlt zu haben, obgleich nie Salz vorhanden gewesen. Nach Aussage des Stephans Michels von Crames, der am 15. Juli 1587 hingerichtet worden, hat sich der Böse einmal bei einer Versammlung auf der Hetzerather Haide dem Anschlage der Zauberer, die Weinberge in der Blüthezeit zu verderben, widersetzt. Die Aussage jenes Stephans Michels lautet nämlich: „Daß er die andre Fronfasten darnach des Donnerstags zu Nacht uff Hetzerather Haidt gefahren und eine große Anzahl dagewesen, und daselbst gessen und getrunken, doch der Wein nichts nutz gewesen, und sagt, daß etliche mit Wagen dahin kommen; aber ihre Gesellschaft allein gehabt, und köstliche Leuth dagewesen, und Willens gewesen, den Wein zu verderben, aber der böse Feindt nit gern gehabt, daß der Wein verdorben werdt, damit die Männer die Weiber schlagen, wenn sie voll Weins seindt."

Nachdem solche Aussagen und das Gerücht längere Zeit den Doktor Flade als Zauberer bezeichnet hatten, ist unter dem 23. März 1589 der Befehl vom Churfürsten eingelaufen, daß derselbe eingezogen und in „ehrbarem und sicherm Gewahrsam" festgesetzt werden solle. Unter dem 4. Juli d. J. wurde durch ein andres Schreiben des Churfürsten Christoph Fath, Rathsscheffen zu Trier, zum General-Commissarius ernannt, die Voruntersuchung gegen Flade zu führen. Fath suchte den Auftrag von sich abzulehnen, indem er zu Flade in so nahen Beziehungen stehe, daß es seinem Gemüthe zu schwer falle, gegen ihn zu agiren. Des beschuldigten Doktor Flade Bruder, Franz Flade, sei sein Beförderer, und Dietrich Flade selbst habe nicht geringen Vorschub zu seiner des Bittstellers Heirath geleistet. Derselbe habe ihm noch vor ungefähr fünf Wochen ein Söhnchen über Tauf gehoben, und zu dem sei er noch mit Doktor Flade wegen seiner Hausfrau verschwägert. Dieser Gründe ungeachtet bestand der Churfürst in einem neuen Schreiben darauf, daß Fath das ihm aufgetragene Commissionsgeschäft ausführe. Dieses Geschäft bestand aber darin, daß er die Akten der Hochgerichte zu St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias, zu Pfalzel und Saarburg, wie auch zu Esch und Grimburg zu durch-

forschen und die von hingerichteten Zauberern gegen Flade als Mitschuldigen gefallenen Aussagen auszuheben hatte. Die von Fath über diese Aussagen aufgestellten Akten wurden der theologischen Fakultät zur Begutachtung vorgelegt und hierauf dem Johann Zandt von Merl, Statthalter zu Trier, der Auftrag ertheilt, mit den Gerichtspersonen die Procedur gegen Flade zu führen. Vierzig Fragen wurden dem Angeschuldigten zur Beantwortung von dem Commissarius vorgelegt. Vorläufig und im Allgemeinen hat Flade sich dahin verantwortet: „Edler, Erenvester, Hochgelehrter, daß ich hiebevorn von vermeinten Personen unschuldig beruchtigt, als solt ich mit dem Laster der Zauberei vermaculet sein, ist mir, wie E. E. bewust, in höchster Beschwarnuß zu Ohren gekommen, daß ich in meinem Hauß ein Zeit lang versorglich behalten und hiehero komen, und E. E. mich wie vermeldet, erinnert, weis ich mich zu entsinnen; daß ich aber bei solicher gottloser Gesellschaft in specie mit meiner Person gewesen oder gesehen worden sein soll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten, u. s. w.“ [1]).

Der Prozeß gegen Flade endigte, wie bereits angegeben, mit der Verurtheilung und Hinrichtung desselben.

In einem churfürstlichen Schreiben vom 14. Jan. 1589 wird Flade als ein Mann geschildert, der dem Geize ergeben gewesen und aus Geiz die Gerechtigkeit nicht gut administrirt habe. Die betreffende Stelle ist aber noch wegen eines andern Umstandes von Wichtigkeit und fordert hier gebührende Beachtung. Der Churfürst schreibt: „thun auch hiebey euch zufertigen, was gemelter D. Flade an Uns supplicirend gelangen laßen, do er am End sich fast bloß gibt und begert, Jme zu erlauben vitam speculativam anzunehmen, und Uns die Disposition über seine Guetter heimbgestellt, welches zwar, do er sich nit schuldig wüste, nit leichtlich von Jme (anzunehmen), als der notorie geitzig und vermög hiebevorn beschehener Inquisition also geschaffen befunden, daß Geitzigkeits halben die justitia fast übel administriret worden; dardurch wir woll vormals Ursach genugsamb gehabt, Jnen seines habenden Bevelchs zu beurlauben.“

Aus den vorstehenden Worten erklärt es sich, wie der Churfürst Johann von Schönberg im Jahre 1590 die Summe von 4000 Gulden, die Flade bei der Stadt stehen hatte, den Stadtpfarreien überweisen und so jene Stiftung machen konnte, die jetzt noch besteht und unter dem Namen der Flade'schen bekannt ist, ohne daß hier von einer Confiscation der Güter Flade's Rede sein kann, deren man den Churfürsten hin und wieder hat beschuldigen wollen.

---

[1]) Die noch weiter gesprochenen Worte Flade's sind S. 106 f. schon angeführt worden.

Aus dem Prozesse gegen Krämer oder Herrigs Gertraud zu Niederkell, Hochgericht Dagstuhl (1626).

Niederkell war ein Dorf zwischen Schillingen und Mandern, das, wie die Tradition in der Umgegend sich erhalten hat, zur Zeit der Hexenprozesse untergegangen ist. Vermuthlich aber sind zu der Hexenverfolgung noch arge Verwüstungen durch die Schweden gekommen, die einige Jahre nach dem vorliegenden Prozesse in dieser Gegend gehaust und unter andern sich auch zu Schillingen durch den Raub einer silbernen Glocke unvergeßlich gemacht haben [1]). So viel ist gewiß, das Dorf Niederkell besteht seit langer Zeit nicht mehr, und sind nur noch alte Mauern im Boden an der Stelle, wo es gestanden, zu finden. Dasselbe gehörte aber zu dem Hochgerichte Dagstuhl, und vor diesem ist der vorliegende Prozeß geführt worden, aus dem ich die wesentlichen Momente aushebe.

In ihrer Urgicht bekennt Herrigs Gertraud: „Ihr Man were fast verhu.. gewest und der Jamer Belzebock sei vor ungefähr 40 Jahren in eines Jungen gesellen Gestalt, schwartz gekleidt, zu ihr, in Abwesen ihres Mannes, in ihrem Haus kommen und begehrt, sie sollte ihm folgen und anhangen, er wolle ihr Ehr und Gutt genug geben, müßte aber Gott, Seiner Mutter und allen Heiligen absagen, und mit ihme allein halten, welches sie damahls noch nit gethan.

„Bekent, der Jamer, so sich Belzebock genannt, sey über drey Tag danach in dem Garten, als sie darin geget (gejätet) wieder erschienen und heftig begehrt, Gott und allen Heiligen abzusagen, welches sie, leider, gethan, darauff als balt Unkeuschheit mit ihrem Bulen getrieben, ihr Bul habe sie Huer mit Nahmen genennt.

„Bekent, der Bose habe von ihr begert, Laub, Gras und Kor

[1]) Eine silberne Glocke ist immerhin, namentlich in einer Dorfkirche, eine Seltenheit. Jene zu Schillingen rührte aus einer Stiftung zweier Domherren aus Trier her. Da nämlich das Domkapitel bedeutende Besitzungen und Gerichtsbarkeiten zu Schillingen hatte, so geschah es öfter, daß Canoniker mehre Tage sich dort aufhielten, um das Jagdvergnügen zu genießen. Eines Tages hatten zwei dieser Canoniker sich, bei ohnehin düsterm Himmel, im Walde von der Nacht überraschen lassen, waren verirrt, und wußten nicht mehr, wohin sich wenden, um nach Schillingen zurückzukommen. Nach langem Umherirren, bei steigender Ermüdung und Besorgniß, was aus ihnen werden würde, hören sie eine ihnen bekannte Glocke zu Schillingen läuten, orientiren sich daran, und kommen nun glücklich in dem Orte an. Aus Dankbarkeit für ihre Rettung aus großer Noth haben dieselben eine silberne Glocke in die Kirche geschenkt und außerdem eine reiche Meßstiftung in dieselbe gemacht, die gegenwärtig noch besteht. Die silberne Glocke aber ist, wie gesagt, von den Schweden geraubt worden.

im Manderer Kirßbell (Kirchspiel) verderben zu helffen, und ihren Willen darin zu geben, in maßen sie dann gethan hat, es seye aber nit Alles verderbet, vor ungefähr dreizehn Jahren.

„Bekent, der Jamer seye nach acht Tagen abermahls in eines Junkern Gestalt zu ihr in den Garten hinter ihrem Haus Nachmittag kommen, habe braune Kleider angehabt, schwartz Hutt mit einer gelben Feder.

„Bekent, seyen auf der Heiden zwischen Waldweiler und Kell in der Nacht beisammen gewesen, der Bose aber zuvor in ihrem Hauß den Willen mit ihr getrieben, welches kalt und unnatürlich gewest, habe auch keine Freudt daran empfonden, wollten lustig und guter Ding sein, in Essen und Trinken, haben gedantzt und gesprongen, were auf einem schwartzen Bock hinweg zum Schornstein hinaus auf die Dantzplatz gefahren, daselbst der Jamer Essen und Trinken hinpracht, Brodt und Saltz aber ihnen gemangelt, aus einem steinen Kilch getrunken, und were kein Kraft im Wein gewest, daß Fleisch aber wohl geschmeckt.

„Bekent, were nach vollbrachtem Dantz auf obgesagtem Bock wieder heimgefahren, und Bergs Peter ein rode Kuhe umbpringen helffen, der sie den Hals umgetregt, vor ungefähr zwei Jahren.

„Nach diesem zeigt die Gertraudt ahn, daß sie unter einander ein Trank gemacht, darzu sie selbst ein Kraut, Kuhe Kraut genent, und Botters Sun das Wasser geholt, in ein Dupffen gethan, in des Teufels Nahmen gesegnet, und also obgesagter Kuh eingeschutt, davon sie sterben must. . . . Der Jamer habe den Stall uffgemacht und ihnen darzu geholffen.

„Bekent, als sie **venerabile sacramentum** empfangen, seye vom Bosen sie übell zerschlagen worden.

„Bekent, daß sie acht= oder neunmal das hochwürdig heylig Sakrament verunehrt und in ihr Schmer Zauber Duppen geworfen."

Die Angeklagte blieb bei diesen Bekenntnissen stehen und ist darauf hin das Urtheil gegen sie, als des Lasters der Zauberei schuldig und geständig, gesprochen worden, durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Auch in dem Hochgerichte Neuerburg, das damal unter luxemburgischer Hoheit stand, lauten die Bekenntnisse der Zauberer im Wesentlichen durchaus übereinstimmend mit den bisher vorgelegten. Alles Denken, Thun und Treiben der Zauberer bewegt sich um Laster, Bosheit und Gräuel, und der eigentlichen Verführung war durchgängig wirkliche Unzucht vorhergegangen und hatte die Empfänglichkeit zum Abfalle von Gott bereitet.

Berscheits Els (Elisabeth) von Hütterscheid, 1580 vor Gericht gestellt, bekennt erstlich: „Daß sie durch Rath des Boesen, der zu ihr in's Bett khomen, sein Gestalt unnatürlich kalt, und sie ihme zugesagt, daruff Gottes und seiner Heiligen verleucknet. Item bekennt, daß sie vor 6 oder 7 Jahren Claisen von Winthouffsen ein alt Kho gethoedt hab. Auch bekandt, daß sie Boltzen, Zuitters und Heinzen Leuden zu Hütterscheid drey Stücke Rint Vihes umbbracht und getoedt hab. Item auch bekandt, daß sie dem Hasen zu Brimigen und Scholtheißen Hansen daselbst Jederem ein Kho gethoedt, Fresch, Mocken, Eydechs, Schlangen, Unken und Kröden under einander vermischt und ingeben vor ungefährlich 9 Jahren. . . . Bekendt auch, daß Ir Bolen der boes Geist heisch u. s. w."

Adam Kremer aus Neuerburg (1612) bekennt: „Vor ungefähr 20 Jahren auf seiner cölnischen Reise sei ihm ein Gestalt eines Weibes begegnet und begehrt, solle ihm folgen; er sei in Furcht und Angst gewesen, seie ihm am Schmidtheimer Eichholz begegnet, begehrt, solle ihm folgen, wollte ihm etwas Gelts geben, begehrt, solle Gott verleugnen und seinen Willen mit ihr treiben. Den Willen habe er ihr gethan, ihre Natur seye kalt und nit menschlich gewesen, habe begehrt, solle Gott und seiner lieben Mutter ab- und ihr zusagen. Daruff ihm auf die Stirn gegriffen und ihm den Chrisam abgenommen. Auf Tanzplätzen sei er gewesen, acht Tage nach seiner Verführung; haben sich daselbst entschlossen, Früchte und Wein zu verderben und zu dem End im Badener Pfuhl bei Sinspelt mit Ruthen in's Teufels Namen mit der linken Hand hinterwärts in's Wasser geschlagen und einen Nebel erweckt, welches sei geschehen, als das Laub ausgeschlagen. . . . Alda sie sich entschlossen, das Obst zu verderben, in der Blüthe einen Nebel erwecket mit Ruthenschlagen, seine Buhle ihm die Ruthe gegeben. . . . Der Teufel habe nicht gern, wenn die Glocken läuten, nenne sie Klappern."

Adams Marie aus Oberweis, 1630 an dem Hochgerichte zu Neuerburg der Zauberei angeklagt, bekennt, daß zu der Zeit, wo sie zu Bettenfeld gedient, ein Mann (derselbe ist in den Akten genannt) oft Unzucht mit ihr getrieben habe. Auf einer Reise zum Besuche in ihrer Heimath sei ihr der böse Feind in Gestalt jenes Mannes, ihres Verführers, im Bettenfelder Walde begegnet, habe Unzucht mit ihr getrieben, „stehenden Fußes, dessen Natur unfreudig und . . . kalt gewesen ist." Drei Wochen danach sei derselbe wieder im Garten zu Bettenfeld zu ihr gekommen, in Gestalt des gedachten Verführers, nochmal zur Unzücht gereizt, was sie damal ihm abgeschlagen. „Danach wieder sich fleischlich mit ihm vermischt, und stracks nach Voll-

bringung der Unzucht hat er ihr zugemuthet, Gott und unsrer lieben Frauen abzusagen und ihm in seine Gewalt sich zu ergeben. Damal habe sie ihm das abgeschlagen, bis zuletzt doch darzu gleich genöthigt worden. Sagte, daß der Böse Gott „„Judas““ und Unsre liebe Frau „„das Klein Fräwchen““ genannt habe. Sagt, daß durch das unzüchtiges Wesen, das sie mit dem genannten Manne Cornelius geführt, zu dieser Verführung gerathen. . . . Sagt, daß Fleisch daselbst (auf den Tanzplätzen) vorgesetzt würde, wie es anzusehen scheine, wäre aber nicht schmackhaft, sondern wie Moos gewesen, also auch der Trunk unschmackhaftig, welcher aus einem Eichenbaum gezapft worden.“

Zu der den Abfall vorbereitenden Unsittlichkeit kam auch häufig eine große Unwissenheit in den christlichen Heilslehren. „Ueber das Creutz und Gebett examinirt, heißt es in den vorstehenden Prozeßakten, ist darin zimlich erfahren, außerhalb daß von den zehn Gebottern keine Wissenschaft noch Bericht hat.“

XXV. Kapitel.

Fortsetzung. Vergleichung dieser Berichte mit jenen über das Zauberwesen in andern Ländern.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch alle diese Bekenntnisse in den Grundzügen eine große Uebereinstimmung hindurchläuft, und daß den Aussagen der Zauberer und Zauberinen über die Art und Weise ihrer Verführung, über ihre Zusammenkünfte und die Dinge, die bei denselben vorgekommen seien, überall und jederzeit ein gemeinsames und bestimmtes Gepräge aufgedrückt ist. Schon allein diese Erscheinung läßt sich ohne Annahme der Wirksamkeit eines allgemeinen Princips, das die Seelenkräfte der Zauberer inspirirte und mit seiner Macht beherrschte, nicht erklären. Sehen wir uns dann die Beschaffenheit jener Dinge an, welche uns übereinstimmend in allen Bekenntnissen der Zauberer und Hexen begegnen, dann kann wohl auch kein Zweifel über die sittliche Natur und den Charakter des hier zu Grunde liegenden Princips obwalten. Was wahr, gut und schön ist und sonach den drei Seelenvermögen des Menschen, der Erkenntniß, dem Willen und Gefühle und ihren von Gott gegebenen Eigenthümlichkeiten enspricht, das betrachten und bezeichnen wir mit Recht als vollkommen. Hier aber begegnet uns das systematisch durchgeführte Gegentheil, die Lüge, die Bosheit und Häßlichkeit oder Unnatur.

Und gibt sich der Mensch an Gott als das absolut Wahre, Gute und Schöne in Religiosität und Tugendübung hin, zu denen sich dann innerer Seelenfrieden mit seinem natürlichen Gepräge, der Harmonie mit aller gottgewollten Ordnung, von selbst einfindet; so sehen wir hier abermal das gerade Widerspiel davon, Apostasie oder Absagung von Gott und seinen Heiligen und Hingabe an den Satan, den Lügner von Anfang, Ausübung jeglicher Laster und Bosheiten, und nach außen hin Unnatur, Häßlichkeit und Scheusal, kurz: Lüge, Bosheit und Häßlichkeit.

Drängt sich uns schon bei Prüfung der Prozeßakten aus unserm Lande dieses Urtheil auf, dann müssen wir uns in demselben bestärkt fühlen, wenn wir die Akten aus andern Ländern zur Hand nehmen und dann sehen, daß auch hier die Bekenntnisse unter einander übereinstimmen, und zwar in den Dingen, in welchen wir auch in den unsrigen Uebereinstimmung gefunden haben. Görres hat in seiner Mystik die Resultate aus den Hexenprozessen vieler Länder, Frankreichs, Englands, der baskischen Provinzen Spaniens, Italiens, Deutschlands und der skandinavischen Reiche zu Grunde legend mit bekannter Erudition und Genialität den Principien und Gesetzen nachgeforscht, die in dem Hexenwesen zur Herrschaft gekommen waren. Hören wir, was sich aus den Bekenntnissen der Zauberer in den andern Ländern Europa's herausgestellt hat.

Ueberall ist Rede von einem Ausfahren zu nächtlichen Versammlungen der Hexen unter Führung ihres Meisters und Herrn. Dieses Ausfahren, nach vorgenommener Salbung am Leibe, war in der Vision vor sich gegangen, wie wir früher schon gesagt haben. Allein die Zauberer hatten Personen und Dinge in solcher Lebhaftigkeit geschaut, daß sie volle Realität und Körperlichkeit ihrer Anschauungen behaupteten oder doch wenigstens ungewiß waren, ob und wann sie körperlich und wann bloß in der Imagination zugegen gewesen seien. In den Umständen ist überall derselbe Typus erkennbar; die Ausfahrt geschieht auf einem Thiere, einem Rosse, Schweine, Pudel, meistens auf einem schwarzen Bocke; es wird auf der linken Seite aufgesessen; widerwärtig ist der Gesellschaft das Läuten der Glocken [1]).

Die Versammlungen werden in der Regel auf einem Berge abgehalten, der in weiter Distanz gesehen werden kann, auf einer wüsten Haide, oder in der Nähe eines See's, an einem Pfuhl oder an fließendem Wasser. Bisweilen sind es einsam stehende Kirchen und Capellen, Ruinen zerfallener Schlösser, in deren Nähe die Zusammenkunft

[1]) Siehe Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 146—148.

abgehalten wird. „Man sieht, jeder Gegenstand, vorstechend genug, daß die Intention Vieler sich dahin richten kann, ist tauglich zu diesem Zwecke; am besten, wenn er der Kirche angehört, weil der Fluch sich gern an den Segen setzt" [1]). In unserm Lande waren meistens Versammlungsplätze: die Hetzerather Haide, wo ein zerfallenes Kreuz stand, das Kenner Heiligenhäuschen, der Königsbaum, die Fasterauer Hecken, die Longuicher Höhe, der Feller Berg, der Kreuzbach bei Longuich, die Anhöhe bei Issel, die Lörscher Haide, der Menniger Berg, die Franzens Kuppe, damals noch oft Martinsberg genannt, die Naurather Haide u. A.

„Die ganze Statistik des infernalischen Sabbaths, sagt Görres, ist der kirchlichen nachgebildet." Hiefür finden sich eine Menge Thatsachen. Wie die Türken den Freitag, die Juden den Samstag und die Christen den Sonntag feiern, so haben die Hexen meistens den Donnerstag sich gewählt, und zwar die Mitternachtszeit von 11 bis 1, 2 Uhr. Viermal im Jahre finden überall die Versammlungen statt, und zwar in den Frohnfastenwochen [2]).

Alle Bekenntnisse erzählen von reichen Gelagen, die bei den Versammlungen gehalten würden, von Essen und Trinken, von weißem und rothem Wein, der vorgesetzt würde. Aeußerst merkwürdig und verdächtig ist es aber, daß in diesen Gelagen kein Salz und auch durchhin kein Brod zu finden ist. „Das Salz ist aber das aller Fäulniß und Verwesung, der physischen und symbolisch der moralischen, Feindliche; also Symbol des erhaltenden Princips, darf mithin an den Speisetischen des Zerstörenden nicht gefunden werden. Alle nährende wie sättigende Speise, auf welcher der Segen ruht, hat schon jenes erste Princip in seinen Dienst genommen; also bleiben dem andern nur solche, die weder zur Sättigung noch Ernährung dienen." Daher denn durchgängig die Aussagen, das Fleisch sei nicht schmackhaft gewesen, sei gewesen wie Moos oder Aas; oder die Berichte sagen geradezu, die Hexenspeisen seien von Todtenaas zubereitet, von gefallenem Vieh, von Leichen, von Gehenkten, Ermordeten, von den Leichen ungetaufter Kinder [3]).

Von den Orgien, die auf ein solches Mahl folgten, sagen alle Berichte übereinstimmend, daß nichts Kälteres und Unlieblicheres gedacht werden könne, als dergleichen Werk; allgemein sind die Klagen Aller,

[1]) Das. S. 248—250.
[2]) Das. S. 250—253.
[3]) Das. S. 215—218.

wie sie ganz wider ihren Willen mit den Geistern müßten zu schaffen haben, und es helfe ihnen nicht, wie sehr sie sich wehren möchten [1]).

Weil das Böse keine Harmonie in sich hat, darum gibt es auch nur Dissonanz und Ungeheuerlichkeit in der Musik, die dort bei dem Tanze vernommen wird. Schon der Tanz selbst bewegt sich in umgekehrter, naturwidriger Ordnung; die Tanzenden fassen sich mit auf den Rücken gelegten Händen und drehen sich immer gegen die linke Seite. Ungeheuerlich sind die Musikinstrumente, verworren und wild die hervorgebrachte Musik. Der Eine bläst auf einem Stocke, wie auf einer Querpfeife, der Andre behandelt einen todten Roßschädel wie eine Cither, noch ein Andrer schlägt mit einem Kolben gegen einen Eichbaum, daß es wie Pauken und Heertrommel tönt; die Geister mischen ihre heisern, hohlen Stimmen wie gedämpfte Trompeten ein; Alles ruft, rauscht, braust und heult wild durch einander [2]). Aehnliche Instrumente werden in den Prozessen unsers Landes genannt: Rongen von Leiterwagen, Tretkolben, Ronkelbäume, lederne Röhren, womit die Faßbinder den Wein ablassen, Krücken u. dgl.

Durchgängig erzählen die Berichte der Zauberer, daß der Satan ihnen bei der Aufnahme, unmittelbar nach Hingebung an ihn, den Chrisam von der Stirne abgekratzt und daß er ihnen einen Namen beigelegt habe. In diesem Akte ist das Widerspiel der h. Taufe nicht zu verkennen. Wie bei der Taufe der Täufling sich in dem Glaubensbekenntnisse zu Gott bekennt, dem Satan und allen seinen Werken absagt, dann in dem Chrisam die Signatur des Christen und den Namen eines Heiligen erhält; also fordert hier der Satan von Denen, die ihm angehören sollen, zuerst Absagung von Gott und seinen Heiligen und Hingabe an ihn, welcher sodann die Austilgung der Taufe folgt, mit Beilegung eines andern Namens für jenes Reich, in welches der Verführte jetzt eingetreten ist [3]).

Regelmäßig sind es Verlegenheiten, Bekümmernisse, Nöthen u. dgl., wo der Satan sich den Menschen, die er verführen will, nahet, und wo er ihnen dann Versprechungen macht, wie sie den Begierden und Leidenschaften der Menschen entsprechen. Natürlich verspricht er in Allem das Gegentheil von dem, was der Erlöser zu Eingang der Bergpredigt verheißen hat: Reichthum den Armen, Freude den Betrübten, Macht den Schwachen, Schönheit den Häßlichen, Wissenschaft den Unwissenden, Ehre und Gut Denen, die daran Mangel haben.

---

1) Das. S. 222—226.
2) Das. S. 268—270.
3) Das. S. 274—279.

Ueberall aber kommt Lüge und Betrug zum Vorschein; die Erfahrung zeigt hinterher, daß es nichts Elenderes, Trostloseres, Verhaßteres und Geplagteres gibt, als die, welche sich in seine Dienstbarkeit gegeben haben. Das Geld, das er gibt, findet sich danach als Moder, Mulm, Moos, Scherben, Pferdemist u. dgl.[1]).

Alle Berichte der Zauberer sagen aus, daß sie dem Teufel ihren Willen gegeben hätten. „Von einem Scheine der Freiheit der Genossen kann daher nimmer die Rede sein, sie müssen dem verkehrten herrschenden Willen als Werkzeuge sich blind hingeben; und dieser, mit ihnen armirt, schaltet und waltet in dieser Armatur nach Wohlgefallen“[2]). Weiterhin ist in allen Bekenntnissen nichts gewöhnlicher, als daß der Teufel die Seinigen angetrieben habe, den Menschen an Leib, Leben und Gut Schaden zuzufügen, Krankheiten zu bereiten, Menschen und Vieh zu tödten und die Lebensmittel zu verderben, überhaupt in dem Bereiche der Schöpfung, dem Werke Gottes, zu zerstören. Ueberall begegnet uns das vermeintliche Wetter- und Sturmmachen, das Hervorbringen von Nebel und Reif, um Wein, Obst und Früchte zu verderben; nicht minder das Bereiten von Zauber- und Gifttränken, bei welchen letztern die häßlichsten Thiere, wie Kröten, Schlangen, Eidechsen und Molche verwendet werden[3]). Wenn Hexen sich weigerten, Andern Schaden zu thun, so mußten sie es hart büßen, oft so hart, daß ihnen beinahe der Athem ausging[4]); oder sie mußten zur Strafe sich selber Schaden thun. So hat z. B. die Doder Eva von Pfalzel, die am 26. März 1588 hingerichtet worden ist, in ihrer Urgicht erklärt: „Marmeins Traudt zu Pfalzel sei der rechter auch eine, mahn kome selten in ihr Haus, mahn findt etwas krank liegen, uß Ursachen, daß sie ihr selbst Schaden thun moesen, weil sie bei Andern nit geschaffen.“

Aus der bisherigen Geschichte des Zauberwesens und der Hexenprozesse wird sich ohne Zweifel der Leser davon überzeugt haben, daß die Ansicht, das ganze Hexenwesen sei eitel Selbsttäuschung gewesen, eine nichtige Fiktion der Unwissenheit und des Aberglaubens, der nirgend etwas Wirkliches zu Grunde gelegen habe, als eine völlig unhaltbare, ja unvernünftige bezeichnet werden müsse. Allerdings ist es keinem Zweifel unterworfen, daß unzählige Menschen unschuldig angeklagt und hingerichtet worden sind; daß Aberglauben und Bosheit die Triebfedern vieler Denunciationen gewesen und daß das verkehrte

---

[1]) Das. S. 264.
[2]) Das. S. 265—267.
[3]) Vgl. das. S. 254 ff. Das. S. 503—505.
[4]) Das. S. 265.

und unmenschliche Gerichtsverfahren, insbesondere die schreckliche Folter, Tausende von unschuldigen Menschen zu Hexen gemacht, d. i. zu bekennen, daß sie Zauberer seien, gezwungen haben, damit durch den Tod ihren unerträglichen Qualen ein Ende gemacht würde. Wie groß wir aber auch die Zahl dieser Unglücklichen annehmen, wieviel wir auf Rechnung der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Hab- und Rachsucht setzen mögen, es wird immer die Annahme eines historischen und realen Kerns, um welchen sich die Falschheit, die Täuschung, der Aberglaube und die Uebertreibung angesetzt haben, zur Erklärung der ganzen Erscheinung nothwendig sein.

Welches ist aber dieser reale Kern? Wir haben schon im Verlaufe unsrer Darstellung ausgesprochen, daß die Dinge, welche von dem Hexensabbathe erzählt werden, nicht in leiblicher Weise und in Wirklichkeit, sondern in der Vision vor sich gegangen sind. Wir haben diesem hinzuzufügen, daß alle die Personen, welche unschuldig hingerichtet worden sind, solche Visionen ohne Zweifel nie gehabt, und daher eben nur ausgesagt haben, was sie von Andern über den Hexensabbath gehört hatten. Bezüglich Derjenigen aber, die wirklich in das Uebel der Zauberei verstrickt waren, erinnert v. Görres mit Recht, daß es eine schwere Sache sei, an Gottes Stelle sich zu Gericht zu setzen und über Menschen zu urtheilen, die eines Verbrechens angeklagt sind, das sich zum Theil der Sichtbarkeit entzieht und tief in eine unsichtbare Welt hinübergreift. Offenbar war das Uebel nicht einfacher, nicht gewöhnlicher Natur; und sollte dasselbe richtig erkannt und behandelt werden, dann mußten mehre Wissenschaften, die medicinische, die juridische und die theologische, in deren Gebiete dasselbe hineinreichte, concurriren und eine jede das ihr zustehende Problem zu befriedigender Lösung bringen. Das Uebel ist zunächst eine Krankheit, eine Seuche, „eine heilige oder vielmehr unheilige Krankheit in ihrer höhern Wurzel, wie Görres sagt; in ihrer leiblichen Ausbreitung aber eine pathologische Affektion, in bestimmten Stadien ablaufend und in ihren Crisen sich entwickelnd“ [1]). Es war also auch zunächst Sache der Aerzte, von pathologischem Standpunkte aus das Uebel in's Auge zu fassen und zu prüfen. „Den Aerzten war ja auch der Zustand, in dem jene Weiber, die zum Sabbath ausfuhren, sich befanden, gar wohl bekannt; sie wußten, daß ein tiefer, steinharter Schlaf sie befangen hielt, und daß es wie ein Alp sich auf die Schlafenden gelegt.“ Dieser Thatsache nachspürend hätten die Aerzte zur Erkenntniß und genauen Unterscheidung des thierischen Magnetismus kommen müssen und „der Natur

---

[1]) A. a. O. S. 515.

einen großen Theil des Gebietes vindicirt, das bei der Unkunde ihrer Macht, und bei der unbegreiflichen Zweideutigkeit der Erscheinungen, die Theologie besetzen mußte.“ Aber um zu jenem Resultate zu gelangen, dazu reichten die Entdeckungen in dem Gebiete der Naturkunde zu jener Zeit noch nicht aus [1]).

Die wundersame Phantasmagorie, setzt weiterhin Görres aus einander, die alle Ausgeburten des Uebels bezeichnete, mußte auf die Einbildungskraft als den eigentlichen Sitz desselben hinweisen, und an die Aerzte und Naturkundigen die Frage stellen, ob nicht hier ein krankhafter Zustand anzunehmen sei, ähnlich der Nymphomanie; mußte zur Scheidung dessen, was als imaginär und was als objektiv wirklich in der ganzen Erscheinung zu betrachten sei, damit nicht als verruchte Bosheit bestraft würde, was bloß der Poesie im Menschen angehörte. Was Sträfliches an dem Uebel sei, das hatten die Juristen nach der einen, die Theologen nach der andern Seite zu prüfen. In jeder Beziehung aber war die Verschuldung um so geringer, je größern Antheil die Krankheit an dem Uebel hatte; Verschuldung lag aber in der freiwilligen Uebernahme des Uebels. War dann das Uebel in Rechtsverletzungen gegen andre Menschen, wirkliche, und nicht imaginäre, ausgebrochen, dann verfielen die betreffenden Handlungen der Strafgewalt des Staates; was dagegen bloß in der Vision vor sich gegangen war, konnte nicht Gegenstand der weltlichen Strafgewalt sein, war zwar immer ein Verbrechen, aber ein solches, das im Innern des Menschen beschlossen geblieben und als Sünde aufgefaßt seine Strafe und Sühnung vor dem geheimen Gerichte der Religion und des Ge-

---

[1]) Auch Aug. Calmet verkennt nicht den pathologischen und epidemischen Charakter dieses Uebels, wenn er die Aehnlichkeit desselben in dieser Beziehung mit der Erscheinung des Veitstanzes im Trierischen und des Geißlerunfugs im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte hervorhebt. Nachdem er die Geschichte des Zauberwesens in Lothringen und im Trierischen Lande dargelegt hat (in seiner **Histoire de Lorraine, tom. III. p.** 27—31) schreibt er: „**On dira, si l'on veut, que tout cela n'est qu'une maladie de ce temps-là, ou une espece de convulsion, semblable à peu prés à celle qu'on a vue ci-devant dans les Sauteurs ou les Danseurs qui parurent dans le Diocése de Tréves et aux environs dans le quatorciéme siécle; ou dans les Flagellans du 13. et du 14. siécles: qu'ainsi sur la fin du seiziéme siécle aura regné la maladie des Sorciers et des sorcelleries.**“ Von dem hier berührten Veitstanze im Trierischen schreibt unser Brower (zum Jahre 1381): **Ad haec morbi quoddam genus inusitatum Treviros incessit, quod Saltantium aegritudinem patrio sermone appellitabant. Etenim mortalium complures simul atque delirii species haec eos arripuerat, continuo exultim ferri et saliendo palari per agros, neque cur ita facerent, impotes sui ullam reddere posse causam.**

wissens finden mußte. Die Theologen, denen die Beurtheilung dieser Seite des Uebels zustand, hätten bedenken müssen, daß der Dämon nicht mehr die Macht, wie ehmals, vor dem Erlösungswerke, besitze, ganze Massen von Menschen also in sein Netz zu verstricken, daß es nöthig würde, gegen sein Wirken wie gegen eine verheerende Pest sich zu erheben.

Allein die Aerzte, die Juristen und die Theologen hatten das Uebel nicht nach seiner ganzen Natur erkannt, haben Visionäres und Reales nicht gehörig aus einander gehalten, nicht geschieden, was Krankheit, was äußeres Verbrechen und was moralische Versündigung daran war, und auf die Confusion, in welcher sie befangen waren, war das gerichtliche Verfahren mit seinen Mängeln, Irrthümern und Mißgriffen gebaut worden. Bei der großen Verkehrtheit dieses gerichtlichen Verfahrens mußten sich aber allmälig Erfahrungen herausstellen, die zu näherer Prüfung aufforderten und einen Umschwung in der Behandlung des Uebels einleiteten.

XXVI. Kapitel.

Der Jesuit Friedrich v. Spee und seine Cautio criminalis.

In dem rechten Seitenschiffe der Dreifaltigkeits= oder Seminariumskirche zu Trier, die ehmals den Jesuiten gehörte, in einer Gruft neben dem Chore, liegen in einfachem Sarge die Gebeine eines Mannes, der einer der größten Wohlthäter der Menschheit gewesen ist, der, wie Görres sagt, „sich nicht eine, sondern eine zehnfache Bürgerkrone verdient hat.“ Der liebenswürdigen Bescheidenheit gemäß, die dem Manne eigen gewesen, und dem Geiste der Demuth eines Ordensmannes entsprechend, ist jede Art Erwähnung, wie der adeligen Geburt, so der großen Verdienste desselben, fern geblieben, und trägt das Kopfbrett des Sarges eben nur die Inschrift: Friedrich Spee. Mit diesem Namen haben wir den Verfasser der lieblichen Lieder der „Trutznachtigal“, und was mehr wiegt, der Cautio criminalis genannt, eines Werkes, das, bei sehr mäßigem Umfange, ein großes Ereigniß gewesen ist, „des männlichsten Buches, das je der Feder eines Kämpfers für Wahrheit und Recht gegen die Lüge und das Unrecht entflossen ist“ [1]), und einen die Erwartungen Spee's weit übertreffenden Eindruck in Europa hervorgebracht hat [2]).

---

[1]) Schwendler, in dem Trierisch. Schulprogr. von 1843.

[2]) Der vollständige Titel des Werkes ist: **Cautio criminalis, seu de pro-**

Spee war geboren zu Kaiserswerth (bei Düsseldorf) im Jahre 1591, aus dem adeligen Geschlechte von Langenfeld und ist im Jahre 1610 in den Jesuitenorden eingetreten. Seine Studien und ascetischen Vorbereitungen auf die mannigfaltigen Verrichtungen seines Berufes hatte er vollendet, als zu den schrecklichen Hexenproceduren in ganz Deutschland nun auch noch die Gräuel des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) einbrachen, so daß Spee's öffentliches Wirken in die verwirrteste und traurigste Zeit der deutschen Geschichte fällt. In den Jahren 1628—1631 wirkte er in Franken, namentlich in Würzburg in der Seelsorge und wurde ihm hier die traurige Pflicht auferlegt, die wegen Zauberei Verurtheilten als Beichtvater zum Tode vorzubereiten und auf ihrem letzten Gange zu begleiten. Nach seiner eigenen Aussage hat er in nicht ganz drei Jahren nicht weniger als 200 mal den schrecklichen Weg zu dem brennenden Scheiterhaufen machen müssen. „Die Angeklagten bekannten sich vor ihm als Zauberer und Hexen. Aber Spee begnügte sich nicht mit diesen Bekenntnissen. Die Neugierde, also sagt er selbst, trieb ihn weiter und weiter zu forschen, in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele einzudringen. Er besprach sich mit den Unglücklichen nicht bloß in, sondern auch außerhalb der Beichte. Er ließ nicht ab, bis es seiner unendlichen Mühe und Sorgfalt gelang, das volle Vertrauen der Unglücklichen zu gewinnen. Dann gestanden sie ihm, daß alle ihre Bekenntnisse auf der Folter durch die Marter erzwungen seien, und baten und flehten ihn an, nur nicht dieses zu sagen. Denn es stand fest wie das Einmaleins, daß der nachherige Widerruf dessen, was auf der Folter bekannt war, unausbleiblich eine abermalige Marter nach sich ziehe, bis das frühere Bekenntniß wieder hergestellt war. Auch mit solchen Geständnissen begnügte sich Spee nicht. Er las und erwog die Anklagen. Er las und erwog die Akten der Aussagen. Er unterredete sich mit den Richtern. Er befragte sie tastend und forschend über dieses und jenes. Und endlich fiel es ihm wie Schuppen von den Augen, die Dämmerung ward zur Tageshelle; es drängte sich ihm die furchtbar schauerliche Gewißheit auf, daß alle Verurtheilte unschuldig seien dessen, wessen man sie anklage. Er erkannte, daß die teuflische Macht der Folter sie alle in's Verderben gestürzt habe.

„Aber was sollte Spee thun? Er war allein der Sehende unter

---

cessibus contra sagas liber, ad Magistratus, hoc tempore necessarius, tum autem consiliariis et confessariis principum, inquisitoribus, judicibus, advocatis, confessariis reorum, concionatoribus caeterisque lectu utilissimus, ***auctore incerto theologo romano.***

all den Blinden, allein im Besitze des einen rettenden Zauberwortes, und durfte es doch nicht sprechen, nicht helfen, nicht retten. Wäre er offen aufgetreten, die Wahrheit zu verkünden, so hätte man sofort ihn ergriffen, ihn gemartert, und das Ende wäre gewesen, wie bei allen Andern auch. Einen deutlichen Fingerzeig hatten die Hexenrichter ihm durch ihren Ausspruch über den Jesuiten Tanner gegeben, der einige Jahre zuvor zur Gelindigkeit gemahnt hatte. „„Wenn sie den Menschen fassen könnten, sagten sie, so würden sie ihn sofort auf die Folter legen."" Die Seele freilich des edeln Spee ward nicht minder zerrissen von entsetzlichen Qualen, als die Leiber der Unglücklichen, mit denen er hinauswanderte zum letzten Gange, mit denen er den Holzstoß hinanstieg, der ihre Leiden endete. Das Haar des vierunddreißigjährigen Mannes färbte sich weiß vor Gram und Kummer, vor Schauder und Entsetzen" [1]).

Nach solchen Erfahrungen hat Spee seine Schrift Cautio criminalis niedergeschrieben und, ohne Angabe seines Namens, 1631 zu Rinteln im Drucke erscheinen lassen. Mit dieser Schrift trat er vor die Fürsten, Obrigkeiten und ihre Räthe, die Beichtväter derselben und die Richter hin, zeigte ihnen, welch ein Gräuel von Thorheit, Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit sich in dem Verfahren gegen die der Zauberei Angeklagten zusammengehäuft habe, und wie unverantwortlich bisher Obrigkeiten und Richter in dieser Angelegenheit in Deutschland zu Werke gingen. Wie die Richter ihr Verfahren durch beständiges Gedrängtwerden von oben entschuldigten, und hinwiederum Fürsten die Verantwortung ihren Räthen anheimgäben. „Ist das nicht (Gott erbarm's), schreibt er, eine lustige Sache? Fürsten und Herren legen alle Sorge von sich ab und hängen dieselbe auf ihre Amtleute und Räthe und deroselben Conscienz und Gewissen; diese thun dergleichen und werfen's auf ihrer Herren Gewissen. Der Fürst sagt: Unsere Räthe mögen sehen, was sie zu thun haben; die Räthe sagen: Der Fürst möge sehen, daß er's verantworte." Es sei dies aber eine schwere Gewissenssache nicht allein für ihre Räthe und Beichtväter, sondern auch für sie selber; und sie würden einst Alle vor dem höhern Richterstuhle Rechenschaft davon zu geben haben. Sie möchten die Theologen darüber befragen und die würden ihnen Auskunft geben: daß man mit Menschenblut nicht kurzweilen dürfe, und Menschenhäupter dürfe man nicht leichtsinnig wie Kegelklötze hinwerfen, wie es jetzt die Hexenrichter sich erlaubten, die auf das leichteste Gerücht

---

[1]) Studien über Katholizismus u. Protestant. und Gewissensfreiheit in Deutschland. Schaffhausen 1857. S. 334—336.

sogleich zur Folter eilten, und selbst solche, für die Frömmigkeit und ein tadelloses Leben Zeugniß ablegten, auf ihr peinlich befragten. Wir Alle müssen einst zum Richterstuhle der Ewigkeit, sagt er, und wenn dort jedes unnütze Wort verantwortet werden muß, was wird mit solchen blutigen Thaten geschehen? „Mehr zu sagen übermannt mich der Schmerz. Ich kann weder meine Arbeit genau bis in's Einzelne vollenden, noch sie, was vielleicht nützlich wäre, in's Deutsche übertragen. Ich richte nur noch einmal meine Bitte an alle gelehrte, fromme, kluge, mäßige, besonnene Männer, ich beschwöre sie bei dem Richterstuhle des allmächtigen Richters, daß sie über das, was ich hier geschrieben, nicht allzu leicht hinwegeilen, sondern es erwägen mögen. Alle Obrigkeiten und Fürsten, welche nicht auf diesen Zustand der Dinge ihre Aufmerksamkeit richten, schweben in großer Gefahr ihres ewigen Heiles. Möge sich keiner verwundern, daß ich scharf und nachdrücklich mahne; denn es will mir nicht geziemen unter denen zu sein, welche der Prophet stumme Hunde nennt, die nicht bellen können. Mögen sie denn Alle aufmerken für sich und für die ganze Schaar, welche einst der allmächtige Gott fordern wird von ihrer Hand."

Zur Zeit, als Spee diese Schrift hatte erscheinen lassen (1631), weilte als junger Domherr zu Würzburg Johann Philipp von Schönborn, der später Churfürst von Mainz geworden ist. Wissenschaftlichen Studien sehr zugethan hatte dieser dem geistig so befähigten Spee besondre Aufmerksamkeit zugewandt und Freundschaft mit ihm geschlossen. In einer vertrauten Stunde fragte Schönborn den noch jungen Spee (derselbe zählte damals etwas über 38 Jahre) um die Ursache des so frühen Erbleichens seiner Haare. Spee offenbarte sich und gestand, was die Ursache sei. Auch bekannte er sich dem Schönborn im Vertrauen als den Verfasser der Cautio criminalis, die eben erschienen war und so großes Aufsehen erregt hatte. So erzählt uns Leibnitz in seiner Theodicee (Partie I. §. 97), der den Inhalt dieser Unterredung später aus des Johann Philipp Munde selber, als dieser Churfürst geworden war, erfahren hatte.

Verlassen wir einstweilen die Cautio criminalis, um ihren edeln Verfasser auf seiner fernern Laufbahn zu begleiten. Schon früher, um das Jahr 1627, war unserm frommen Ordensmanne ein schwerer und gefahrvoller Posten anvertraut worden. Die Metropolis eccles. Trever. rühmt von Spee, daß er große Gewandtheit im Umgange mit Menschen jeden Standes und Ranges besessen, daß er mit ungewöhnlich feinem Takte einen Jeden nach seinem Stande, Charakter und Temperamente zu behandeln und so die Gemüther Aller sich zu gewinnen und zu lenken gewußt habe. Durch freundliche und milde Behandlung

der Häretiker und seinen großen Seeleneifer sei es ihm, nachdem Tilly und das kaiserliche Heer Niedersachsen dem protestantischen Heere abgewonnen hatten, gelungen, in Zeit von wenigen Monaten die Stadt Peine zum katholischen Glauben wieder zurückzuführen. In der Umgegend reiste er unermüdet herum, hielt an jedem Sonntage an verschiedenen Orten Gottesdienst mit Predigt, da es an katholischen Geistlichen fehlte. Auf einem dieser Missionsgänge wurde er, auf Anstiften der Häretiker, in einem Walde angegriffen, schwer mißhandelt, indem er aus fünf Wunden am Kopfe und zweien auf dem Rücken blutete. Wie durch ein Wunder den Händen des gedungenen Mörders entronnen, setzt Spee seine Wanderung fort, kommt bluttriefend an seiner Station an; als er dann aber während der Messe predigen wollte und das Evangelium las: „Der gute Hirt läßt sein Leben für seine Schaafe", fiel er entkräftet und wie ein Sterbender nieder. Unter sorgfältiger Behandlung hat er sich dann aber wieder erholt, obgleich er die Tage seines Lebens noch Nachwehen von jenen Wunden, in häufigen Kopfschmerzen und Schwindel, empfunden hat. Jene Station unter den Häretikern in Sachsen hat er aber nicht lange danach verlassen müssen, indem das kaiserliche Heer wieder zurückgedrängt worden ist [1]).

Nicht lange nach dem Erscheinen der Cautio criminalis muß Spee aber auch Würzburg verlassen haben; denn er wirkte nach 1631 noch in Paderborn und Cöln, und ist dann nach Trier gekommen, wo ihm ein neues Feld eröffnet worden, seine große Menschenliebe und Opferwilligkeit in glänzendem Lichte zu zeigen. In den Wirren des dreißigjährigen Krieges hatte der Churfürst Philipp Christoph das Erzstift gegen den Willen und zum Nachtheil des Landes unter den Schutz Frankreichs gestellt und (1633) eine französische Besatzung in die Stadt legen lassen. In kurzer Zeit erlernte Spee die französische Sprache, um kranken Soldaten in dem Lazarethe beistehen und die Sakramente spenden zu können. Im Sommer 1635 überrumpeln die Spanier von Luxemburg aus die französische Besatzung in der Frühe des Tages; ein furchtbares Gemetzel entspinnt sich auf den Straßen zwischen den

---

[1]) Weder die **Metropol. eccles. Trever.** (**libr. V. c 8**), noch auch Hartzheim (in seiner **Biblioth. Colon. p. 88**), wo der vorstehende Vorgang erzählt wird, geben das Jahr an, in welches derselbe zu setzen ist. Da es aber in der **Metropolis** heißt, Spee habe in der besagten Weise in Niedersachsen gewirkt, als eben Tilly dieses Land der katholischen Liga gewonnen hatte, so nehme ich keinen Anstand, den Vorgang zu Ende des Jahres 1626 oder in 1627 zu setzen, da Tilly durch die Schlacht bei Lutter am Barenberg (am 27. Aug. 1626) Niedersachsen sich unterworfen hatte.

Franzosen und den eindringenden Spaniern, und nun ist es Spee wieder, der an der Spitze seiner Ordensbrüder in den Straßen erscheint, durch Intercession bedrohte Häuser vor Plünderung bewahrt, unter dem Getümmel der Waffen und von Kugeln umsaust den sterbenden Soldaten die Lossprechung ertheilt, schwer Verwundete auf seinen Schultern in Sicherheit bringt. Nachdem die Besatzung sich ergeben hatte, war Spee unausgesetzt thätig, verwundete Soldaten in das Lazareth zu schaffen, ihre Wunden auszuwaschen und zu verbinden. Dann ging er in der Stadt um, bei den Bürgern Kleidungsstücke und Bettzeug für die Entblößten sammeln, erwirkte bei dem Commandanten der spanischen Truppen für Viele Pardon und selbst die Freiheit, daß sie in ihre Heimath zurückkehren durften. In einem Gefängnisse saßen indessen noch über vierhundert Franzosen eingeschlossen, die bereits einige Tage ohne Speise und Trank gewesen waren; auch hier stellte sich Spee an die Spitze der Männer, die bei den wohlhabenden Bürgern Brod sammelten und an dem Marktbrunnen Wasser schöpften, um mit eigenen Händen die schmachtenden Soldaten zu erquicken und sie dann gestärkt nach einigen Tagen an die Schiffe begleiteten, auf denen sie forttransportirt wurden. Bei fortgesetztem Besuche von Fieberkranken in den Hospitälern wurde er zuletzt selbst vom Fieber ergriffen und starb den 7. August im Jahre 1635, in einem Alter von 44 Jahren, im Collegium zu Trier, und ist, wie schon gesagt, in der Gruft der Jesuitenkirche beigesetzt worden [1]).

So endete der edle Spee, den der Philosoph Leibnitz in seiner Theodicee mit Recht un des plus excellens hommes de sa société nennt.

Drei Jahre vor Spee's Tode war in der Schlacht bei Lützen in Meisen Gustav Adolf, König von Schweden, gefallen. Wie sollte wohl eine Parallele dieser beiden Männer ausfallen? Ein geistreich geschriebenes Werk aus der jüngsten Zeit hat sie in folgenden Zügen aufgestellt.

„Spee und Gustav Adolf, ein Jesuit und der protestantische Glaubensheld —: darf man solche Männer zusammenstellen? höre ich fragen. Ich glaube: man darf es. Sie sind Kinder einer und derselben Zeit. Sie haben beide ihr Leben eingesetzt für ein hohes Ziel. Sie haben beide Jahre lang gestrebt, sich als Ringer nach diesem Ziele würdig zu schulen und zu bilden. Sie sind beide gefallen auf der Wahlstatt ihrer Ehre. Ihnen beiden ist, freilich in sehr verschiedener

---

[1]) Hartzheim, Bibliotheca Colon. p. 88. Metropol. eccles. Trever. edid. Stramberg. vol. II. p. 287 et 288.

Weise die Anerkennung der Nachwelt gefolgt und wird ihnen ferner folgen. — Und doch wie verschieden sind die beiden Männer? Der König setzt nach langer Vorübung in Polen sein Reich und Leben ein im Kriege gegen einen Kaiser, der ihn nie anders gekränkt, als wie jener, um eine Sache zu haben, selber es begehrte. Er thut es im Dienste und Solde eines dritten, den Gustav Adolf, wenn er ein ehrlicher Glaubensheld war, weit mehr hassen mußte, als den Kaiser Ferdinand. Er starb zur rechten Zeit für seinen Ruhm; denn sein Heer war in dem Augenblicke als er fiel, im vollen Weichen. Erst die Todesnachricht gab neue Kraft und den Sieg, und zugleich den protestantischen Märtyrerschein um das Haupt dessen, der nie etwas Anderes erstrebt hat, als seinen eigenen Vortheil. — Und Spee? Auch er müht sich ab Jahre lang, um die volle Kraft zu seinem Kampfe zu gewinnen. An dem Könige rühmt man den heiteren Frohsinn, mit dem er sich in den Kampf stürzt, persönlich am Gefechte Theil nimmt. Das war aller Welt offenbar. Der Kampf, welchen Spee rang, war still und verborgen; aber er war doppelt: Spee kämpfte zugleich nach außen und nach innen. Er kämpfte zugleich seinen priesterlichen Beruf zu erfüllen, und in sich eine Lösung zu finden des qualvollen Räthsels, ob es recht sei oder nicht, was täglich vor seinen Augen und Ohren geschah. Und dennoch bewahrte auch Spee in der Fülle seines kindlichen Gemüthes einen frischen Sinn, und sang im frohen Lebensmuth seine Lieder der Trutznachtigall. Und als dann seine Kraft gereift war, da warf auch er sich in den Kampf mit dem furchtbarsten aller Drachen, mit dem entsetzlichsten Ungeheuer, das je der deutsche Boden getragen, mit dem Ungeheuer, das mit tausendfach geöffnetem Rachen blutig roth Tag und Nacht lauerte in Städten und Dörfern, in Schlössern und Kirchen. Wahrlich es war ein edlerer Kampf, als derjenige des Schwedenkönigs! Spee hat das Ungeheuer nicht erlegt; doch schlug er demselben, während es in schauerlich voller Lebenskraft sich mästete am Blut, die unheilbare Todeswunde. Aber auch Spee war es nicht vergönnt, die Laufbahn dieses Kampfes zu vollenden. Ihn traf nicht eine Todeskugel, sondern der giftige Pesthauch eines Lazareths in der Uebung seiner geistlichen Pflicht, und streckte den vierzigjährigen Mann dahin auf dem Bette seiner Ehren.

„Und die deutsche Nation? Daß der Glanz der Waffen in den Augen der Menschen das stille Verdienst des Friedens überstrahlt, ist eine alte und ewig neue Erfahrung. Nicht diese heben wir hervor, sondern daß der Fremde, der namenlose Leiden über unser unglückliches Vaterland brachte, von derselben Nation geehrt und gepriesen wird, die den Deutschen, den Retter, durch dessen muthige Geistesthat hunderte

und tausende vor Qual und Feuertod bewahrt sind, kaum nennt und kennt. Beiläufig und wie von ungefähr vernimmt unsere Jugend in deutschen Literaturgeschichten, daß der Sänger der Trutznachtigall auch gegen den Hexenprozeß geschrieben habe. Wahrlich ja, das hat er gethan, aber nicht mit der Dinte, wie unser einer, sondern mit seinem Herzblute. So mag denn immerhin kein metallenes oder steinernes Denkmal den Mann verherrlichen, mag selbst konfessioneller Haß die Größe dieses Verdienstes benagen, den innern Werth des Lichtes zu schmälern suchen, das allein auftaucht aus einer kummervollen dunkeln Nacht: uns Anderen, die wir ob protestantisch, ob katholisch, uns als Deutsche fühlen im Guten und Schlimmen: uns Anderen liegt es ob, unter die würdigen Namen der Nation denjenigen des Jesuiten Spee als einen der würdigsten einzureihen" [1]).

Kehren wir wieder zu Spee's Cautio criminalis zurück. Die erste Ausgabe der Schrift ist 1631 zu Rinteln erschienen; sehr bald war dieselbe aber schon vergriffen, und die vielen Ausgaben und Uebersetzungen, die danach gefolgt sind, beweisen, mit welcher Begierde die Schrift gelesen wurde und wie großes Aufsehen dieselbe gemacht hat. Hartzheim sagt: Plures editiones factae fuere; Leibnitz schreibt von dem Werke: qui a fait beaucoup de bruit, et qui a été traduit en plusieurs langues. Die zweite Ausgabe erschien schon 1632 zu Frankfurt a. M. und die dritte noch in demselben Jahre zu Cöln. Soldan, in seiner Geschichte der Hexenprozesse, führt als „dritte" eine 1695 zu Sulzbach erschienene an, die aber, jener Angabe Hartzheims gemäß, wenigstens die vierte gewesen sein muß. Eine deutsche Uebersetzung erschien 1649 zu Frankfurt a. M., eine zweite 1703, von Reiche angefertigt, zu Halle. Die Vorrede zur zweiten Auflage, die bereits ein Jahr nach der ersten erschienen ist, gibt schon erfreuliche Nachrichten über den Erfolg des Werkes. „Es hat sehr viele fromme und gelehrte Geister angeregt, daß sie nun der Ueberzeugung sind, die Angelegenheit mit der Menge von Zauberern in Deutschland müsse reiflicher und ohne Vorurtheil geprüft, und es müsse nach dem Beispiele Daniels fortan von den Obrigkeiten eine ernstliche Revision des bisher beobachteten gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden. Und da ferner auch mehre Staaten und Fürsten, nach Durchlesung und sorgfältiger Prüfung dieser Schrift, sich in ihrem Gewissen beschwert gefühlt und sofort ihre Hexenprozesse eingestellt haben, zumal, da ihnen zugleich die Gewißheit beigebracht worden, wie einige ihrer Commissarien und

---

[1]) Katholicismus und Protestantismus und Gewissensfreiheit in Deutschland, S. 353—355.

Richter sich gar nicht an die peinliche Gerichtsordnung Carl V hielten, und zwar in Stücken von der größten Wichtigkeit, die Niemand bisher beachtet hat, so hat es vielen Männern, auch etlichen an dem Reichskammergerichte zu Speier und an dem kaiserlichen Hofrathe durchaus zweckdienlich geschienen, daß die Schrift so schnell wie möglich wieder gedruckt und dadurch der Weg gebahnt werde zu weiterer Prüfung der Angelegenheit und Herausstellung der Wahrheit; zumal es sich dabei um Menschenleben handelt und die Ehre nicht allein Deutschlands, sondern auch des katholischen Glaubens.“ In wenigen Monaten, sagt dann weiter die Vorrede, war die erste Auflage gänzlich vergriffen und für vieles Geld kein Exemplar zu haben. Um den vielen Nachfragen zu genügen, besorgte nun Johann Gronäus Austrius die zweite Ausgabe nach einem Manuscripte in Marpurg (1632).

Ueber den Erfolg der Schrift wird dann anderwärts noch berichtet, daß Johann Philipp von Schönborn, der vertraute Freund Spee's zu Würzburg, als er danach Churfürst von Mainz geworden, die Hexenprozesse in seinem Lande aufgehoben habe. Leibnitz schreibt von ihm: „lequel fit cesser ces brûleries aussi-tôt qu'il parvint à la régence, und daß seinem Vorgange die Herzoge von Braunschweig und in der Folge die meisten Fürsten und Staaten Deutschlands gefolgt seien“ [1]).

Hat denn nun Spee vielleicht die Existenz von Zauberern gänzlich geleugnet, Zauberei für eine pure Fiktion und ein Unding gehalten? Das hat er nicht gethan und nicht thun können; aber er war überzeugt, wie er sagt, daß von fünfzig Verurtheilten nicht fünf, ja kaum zwei schuldig seien, und daß die andern alle ganz gewiß falsch angeklagt worden, und nur von den unerträglichen Qualen der Folter überwunden sich für Zauberer ausgegeben hätten, um durch den Tod von denselben befreit zu werden. Hätte er die Existenz von Zauberei gänzlich in Abrede gestellt, so würde er gegen die Wahrheit und gegen die Geschichte verstoßen, nirgends Glauben gefunden und keinen Erfolg erzielt haben. Dagegen hat er aber alle die schmutzigen Quellen aufgedeckt, aus denen die Anklagen so vieler Unschuldigen geflossen sind, hat die Verkehrtheit und Unmenschlichkeit des ganzen Verfahrens in so helles Licht herausgestellt, daß sie mit Händen zu greifen waren; und hat endlich solche Weisungen und Grundsätze für die Beurtheilung und Behandlung der ganzen Angelegenheit an die Hand gegeben, daß bei gewissenhafter Anwendung derselben nie mehr eine Hinrichtung hätte vorkommen können.

---

[1]) Theodicée, Part. I. §. 97.

Zum Schlusse möge seine Ansicht über Zauberei wörtlich hier folgen. Die erste Frage, die er in seinem Werke stellt, lautet: „(Erste Frage). Ob auch in Wahrheit Zauberer, Hexen und Unholden seyen?" und er antwortet darauf: „Ja. Dann ob mir zwar nicht unbewußt, daß etliche, und darunter auch einige katholische Gelehrte, die ich eben nicht nennen mag, dasselbige in Zweifel gezogen; obs auch zwar etliche davor halten oder muthmaßen wollen, daß mans in der katholischen Kirchen nicht allzeit geglaubt habe; daß die Hexen und Unholden ihre leiblichen Zusammenkünfte hielten; ob auch wohl endlich ich selbst, als ich mit unterschiedlichen dieses Lasters Schuldthätigen in ihren Gefängnissen viel und oft umgegangen und der Sachen nicht allein fleißig und genau, sondern fast vorwitzig nachgeforschet, mich nicht ein, sondern etlichemal so betreten gefunden, daß ich fast nicht gewußt, was ich desfalls glauben sollte. Nichts desto weniger, nachdem ich meine hierbei sich ereignende zweifelhafte und verwirrte Gedanken kürzlich zusammenfasse und erwäge, so halte ich's gänzlich davor, daß in der Welt wahrhaftig etliche Zauberer und Unholden seyen, und daß dasselbig von Niemanden ohne Leichtfertigkeit und groben Unverstand geläugnet werden könne. Daß aber deren so viel, oder auch die alle mit einander, welche bisher unterm Prätext dieses Lasters in die Luft geflogen, Zauberer oder Hexen seyen oder gewesen seyn sollen, das glaube ich nicht, und glauben's auch andre gottesfürchtige Leute mit mir nicht. Und wird mich auch Keiner, der nur nicht etwan auf des gemeinen Pöbels Geschrei oder Ansehen der Personen zuplatzen, sondern dem Handel mit Witz und Vernunft nachdenken wird, leichtlich überreden, daß ich dasselbige glauben soll."

Bevor wir diese unerquickliche Materie verlassen, müssen wir noch einer auffallenden Entstellung ihrer Geschichte bezüglich unsres Landes, deren sich Soldan in seiner Geschichte der Hexenprozesse schuldig gemacht hat, Erwähnung thun. Was die Hexenverfolgung im Allgemeinen angeht, so hat keine Religionsgesellschaft ein Recht, der andern darüber einen Vorwurf zu machen; denn dieselbe hat in protestantischen Ländern mindestens so arg wie in katholischen grassirt, und auf beiden Seiten sind Männer gegen den Unfug aufgetreten, allerdings mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß es auf katholischer Seite Theologen, Geistliche gewesen sind, wie Cornelius Loos, die Jesuiten Adam Tanner und Friedrich Spee, während es auf protestantischer ein Arzt, Weyer, dann der Gymnasialdirektor Meyfart und letztlich lange nach Spee der Jurist Christ. Thomasius, also Laien, gewesen sind. Obgleich nun die Religionsbekenntnisse sich in die große Schuld der Hexenverfolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unter-

lassen können, den geistlichen Fürsten Deutschlands, an der Spitze dem Churfürsten von Trier, noch eine besondre Schuld aufzubürden, indem er ihnen Motive der gehässigsten Art angedichtet hat, für deren Annahme nicht die Spur von Anhaltspunkt zu finden ist. Derselbe phantasirt sich nämlich einen eigenthümlichen Zusammenhang oder Pragmatismus, wie er es nennt, zwischen der Reaktion gegen den Protestantismus in katholischen Ländern und der Hexenverfolgung. Diesen Pragmatismus will er zusammensetzen: 1) aus der heftigen Opposition des Jesuitenordens gegen die Reformation, 2) aus der Thatsache, daß die Jesuiten zu dem Gegenkampfe gegen die Reformation eigens in katholische Länder berufen worden seien, 3) daß es unter katholischen Ländern Deutschlands gerade die geistlichen Stifter gewesen, wo verhältnißmäßig bei weitem die meisten Hinrichtungen stattgefunden hätten. „Oder, fügt er bei, sollte hier bloß das größere Maß der Geistesfinsterniß gewirkt haben? Trier, Bamberg, Würzburg und Salzburg stehen oben an, und gerade diejenigen Fürsten dieser Länder, welche die Hexenverfolgung am blutigsten betrieben haben, sind von ihren Geschichtschreibern auch wegen ihrer Triumphe über den weit vorgedrungenen Protestantismus in ihren Gebieten gepriesen worden: in Trier Johann VI u. s. w." [1]). Die Verwendung dieser Angaben bei Soldan läuft nun auf nichts Geringeres hinaus, als auf die Beschuldigung: man habe in diesen katholischen Ländern Protestanten unter dem Vorwande des Lasters der Zauberei hinzuopfern getrachtet, indem Magie ja auch als Ketzerei gegolten habe, weil man gegen Protestanten, gemäß dem augsburger Religionsfrieden, bloß zur Landesverweisung berechtigt gewesen, wobei die Güter und die besten Kräfte aus dem Lande gegangen wären, während bei Verbrennung derselben das Vermögen im Lande geblieben sei. Dagegen habe kein Gesetz verboten, öffentliche und heimliche Freunde des Protestantismus wegen des Verbrechens der Zauberei, die man so geschickt mit diesem in Verbindung zu bringen gewußt, zum Tode zu führen; Zauberei sei ja nach römischem Grundsatze auch Ketzerei gewesen. Es sei also damit die Möglichkeit gegeben gewesen, unter der Maske des gesetzlichen Hexenprocesses eine blutige Verfolgung des Protestantismus, die das Gesetz verboten, zu betreiben [2]). Von Trier insbesondere sagt er dann weiter, der Churfürst habe die Jesuiten im Uebermaße beschenkt; „den letztern flossen vom Volke nur sparsame Almosen zu; sie hatten aber den Bau einer prachtvollen Kirche begonnen." Was

---

[1]) Soldan, Geschichte der Hexenproz. S. 305.

[2]) A. a. O. S. 306.

hätte es geholfen, heimliche Protestanten aufzuspüren und zu verbannen, ihr Vermögen wäre ja gesetzlich den Erben verblieben? Dagegen habe der Churfürst das Vermögen des wegen Zauberei verurtheilten Schultheißen Flade eingezogen und den Kirchen geschenkt. Kurz, es sei nicht zu zweifeln, daß die Hexenverfolgung im Trierischen eine Fortsetzung der Verfolgung des Protestantismus und ein Werk der Jesuiten gewesen. Dabei ist durch das ganze Gewebe dem Leser handgreiflich insinuirt, der Churfürst habe das Vermögen der Hingerichteten eingezogen und den Jesuiten zu ihrem prachtvollen Kirchenbau geschenkt.

Mit derselben Argumentation, die Soldan hier gegen die geistlichen Fürsten, namentlich unsern Erzbischof Johann von Schönberg, kehrt, könnte man auch mutatis mutandis darthun, daß in protestantischen Ländern die Hexenverfolgungen aus dem Hasse gegen die Katholiken hervorgegangen seien. Denn die Protestanten sahen die katholische Religion als Aberglauben an und bekämpften sie als solchen heftig, wie die Katholiken den Protestantismus als Ketzerei. Nun aber steht der Aberglaube, nach protestantischen wie katholischen Grundsätzen, wenigstens in eben so genauem Zusammenhange mit der Zauberei, als diese mit der Ketzerei. Auch fällt in vielen Ländern die Verfolgung gegen die Katholiken der Zeit nach zusammen mit den Hexenverfolgungen in denselben. Also, schließen wir mit Soldan, hat man in protestantischen Ländern unter der Maske des gesetzlichen Hexenprozesses Katholiken als der Zauberei schuldig zum Tode geführt, da man nach dem augsburger Religionsfrieden bloß zur Verbannung berechtigt war, wobei aber die Güter und die besten Kräfte aus dem Lande gegangen wären, während bei Hinrichtung derselben das Vermögen im Lande geblieben.

Müssen wir eine solche Argumentation nach beiden Seiten mindestens als eine völlig willkürliche bezeichnen, so kommt nun weiter noch hinzu, daß die Angaben, die Soldan bezüglich des Trierischen Landes dabei zu Grunde gelegt hat, alle gänzlich unwahr und im Widerspruch mit den Gesta Trevir., die er vor sich liegen hatte, aufgestellt sind. Diese Gesta erzählen, ganz übereinstimmend mit der allgemeinen Geschichte des Zauberwesens, daß es die abergläubische Meinung des Volkes, die langjährige Unfruchtbarkeit rühre von den bösen Künsten der Zauberer her, gewesen ist, aus welcher die Hexenverfolgung im Trierischen hervorgegangen. Ferner ist unwahr, daß gerade unter dem Fürsten die Hexenverfolgung betrieben worden, der den Protestantismus verdrängt hat; denn es ist Johann von der Leyen (1556—1567) gewesen, der den Olevian und seinen Anhang aus dem Erzstifte verwiesen hat, und unter diesem kommt keine Hexenverfolgung

vor. Ebenso auch kommt eine solche noch nicht vor unter seinem Nachfolger Jakob von Eltz (1567—1581). Erst unter Johann von Schönberg (1581—1599), und zwar seit dem Jahre 1586, tritt die Hexenverfolgung ein, sonach zu einer Zeit, wo keine Protestanten mehr im Trierischen Lande zu finden waren. Von dem Anfange seiner Regierung heißt es nämlich in den Gesta, er habe durch ein Edikt die Reste der Protestanten des Landes verwiesen, und dann wird hinzugefügt: sicque purgata est civitas. Ebenso hat er Coblenz von der Häresie gereinigt [1]). Demnach hatte Johann von Schönberg 1586 keine Protestanten mehr zu verdrängen, die er „unter der Maske des gesetzlichen Hexenprozesses als Zauberer" hätte verfolgen können. Soldan weiß sich aber hier zu helfen. Weil er zu seiner Argumentation noch Protestanten im Trierischen unter jenem Johann braucht, so schreibt er, den Gesta unter seinen Händen zum Trotz: „Wer aber will glauben, daß durch einige Verweisungen der bis dahin so hartnäckige Protestantismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet gewesen sei?"

Die Spitze der Argumentation läuft nun dahin aus, der Churfürst habe die Güter der Hingerichteten eingezogen; habe derselbe ja das Vermögen des Schultheißen Flade confiscirt und an die Kirchen verschenkt; und hätten die Jesuiten den Bau einer prachtvollen Kirche begonnen, wozu sie Geld gebraucht, während nur sparsame Almosen hiezu vom Volke eingegangen seien.

Die Wahrheit aber ist, daß Flade, wie wir oben aus einem Briefe des Churfürsten gesehen haben, dieſem freiwillig sein Vermögen zur Verfügung gestellt hat. Außerdem findet sich nicht allein keine Spur, daß in unserm Lande irgend die Güter der als Zauberer Hingerichteten confiscirt worden seien, sondern es liegen auch positive Thatsachen vor, aus denen zu ersehen ist, daß keine Confiscation hier stattgefunden hat. Wie hätte der Stadtschultheiß Flade, der doch am besten die desfallsige Praxis kennen mußte, dem Churfürsten sein Vermögen zur Verfügung anbieten können, wenn Confiscation üblich gewesen wäre? Von dem Scheffen Fiedler haben wir gehört, daß er angesichts seiner Verurtheilung sein Testament gemacht und über seine Güter disponirt hat, was er doch offenbar nicht hätte thun können, wenn seine Güter durch Confiscation dem Landesherrn anheimgefallen wären. Endlich haben wir die Verordnung des Churfürsten Johann vorgelegt, worin er die Gerichtstaxen in die gebührenden Schranken zurücksetzt, aus dem Grunde, „damit Witwen und Waisen der Hingerichteten nicht in Armuth versetzt

---

[1]) Vol. III. p. 49 et 50.

würden." Offenbar hätte der Churfürst Johann unmöglich diese Worte gegenüber seinen Unterthanen vorbringen können, wenn er jemals Güter von Hingerichteten confiscirt hätte. Auch hat er ja durch ein andres von uns oben angeführtes Dekret die Kinder, deren Eltern wegen Zauberei hingerichtet worden, in allen Bürger- und Ehrenrechten überhaupt gewahrt. Was endlich den prachtvollen Kirchenbau anlangt, den die Jesuiten begonnen und dessen Erwähnung von Soldan zu so arger Insinuation mißbraucht wird, so reicht schon allein der Text der Gesta hin, die intendirte Beschuldigung abzuweisen. Denn hier wird erzählt, der Bau der schönen Kirche (der Jesuiten zu Coblenz), zu dem unter Erzbischof Johann die Fundamente gelegt worden, sei erst später unter dem Nachfolger Lothar vollendet worden, weil die Väter aus ihren Stiftungsgütern nichts darauf verwendet, die eingehenden Almosen aber nicht ausgereicht hätten, denselben schnell zu Ende zu führen [1]). Wer wird diese so unverfängliche Angabe nun in der Weise ausbeuten wollen, wie Soldan gethan hat?

Das geistliche Gerichtswesen.

XXVII. Kapitel.

Geistliches Recht und geistliche Rechtswissenschaft.

Die Kirche, als göttliche Heilsanstalt auf Erden, hat die höchsten und wichtigsten Zwecke für die Menschen anzustreben, muß die Gewalt besitzen, diesen Zwecken angemessene Gesetze und Vorschriften zu geben und sich nach diesen selbstständig zu regieren. Diese Gewalt hat ihr der göttliche Stifter selbst übertragen und haben die Apostel seit ihrer Versammlung zu Jerusalem und danach ihre Nachfolger im Amte, die Bischöfe, diese Gewalt ausgeübt, d. i. Gesetze gegeben, dieselben angewendet und vollzogen. Die so seit dem Beginne der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch entweder auf allgemeinen oder particularen Kirchenversammlungen gegebenen Gesetze wurden später in Sammlungen gebracht und geordnet und bilden in ihrer Gesammtheit das geistliche oder das Kirchen-Recht. Die erste große und geordnete Sammlung ist angefertigt worden von dem Mönche Gratian, bekannt

[1]) Vol. III. p. 51.

unter dem Namen Decretum (Gratiani), vollendet um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, die er seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen auf der Universität zu Bologna zu Grunde gelegt hat.

Vor dem Erscheinen dieser Sammlung haben in einzelnen Ländern besondre Sammlungen bestanden, deren aber keine auf irgend Vollständigkeit Anspruch machen konnte. So bestand in unsrer Erzdiöcese seit den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts eine Sammlung von Kirchengesetzen (canones), die unser gelehrter Regino im Auftrage des Erzbischofs Ratbod angefertigt hatte. Eine andre Sammlung hat wenige Jahre danach unser Erzbischof Rutger angefertigt [1]).

Jene große Sammlung von Gratian ist aber auch frühe schon, sogleich nach ihrem Erscheinen, in unserm Erzstifte bekannt geworden und haben Männer unter unserm Clerus das geistliche Recht nach derselben wissenschaftlich studirt, Dekretisten genannt, wie dieses zu ersehen ist aus Exemplaren des Dekretum aus dem XII. und XIII. Jahrhunderte, herrührend aus unsern ehmaligen Klosterbibliotheken, die nicht bloß den Text desselben, sondern auch Glossen dazu enthalten. Ebenso wurden auch die spätern officiellen Fortsetzungen jener Sammlung, die Dekretalen, der Liber sextus und die Clementinen, die Bestandtheile des corpus juris canonici, bald hier bekannt, glossirt und studirt. Einen höhern Aufschwung nahm das Studium des geistlichen wie des weltlichen Gesetzes unter dem thätigen Erzbischof Balduin, der selber die Rechte zu Paris studirt hatte und Rechtsgelehrte, Dekretisten und Legisten, heranzog und anständig besoldete. Die reiche Gesetzgebung dieses Erzbischofs für die kirchlichen Angelegenheiten auf Provincialsynoden und die durchgreifende Organisation des Churstaates in dem weltlichen Regimente sind Beweise für die ausgedehnte Kenntniß des geistlichen und weltlichen Rechtes unter seiner Regierung.

Das förmliche wissenschaftliche Studium des geistlichen Rechtes begann aber erst bei uns seit der Gründung unsrer Universität (1473). Die ersten Lehrer desselben waren Männer, die an auswärtigen Universitäten, zu Padua, Bologna, Siena und Ferrara, promovirt hatten.

Die Methode der ältern Lehrer des canonischen Rechtes (antecessores) an unsrer Universität wie anderwärts bestand darin, daß der Text des Corpus juris can. von Kapitel zu Kapitel vorgenommen und erklärt wurde. Seit dem 17. Jahrhunderte aber wurde hier üblich, in Vorlesungen und Diktaten die summulae (Rechtssätze) und Commentare dazu vorzutragen, allerdings zu größerer Bequemlichkeit für Lehrer und Zuhörer, aber zum Nachtheile gründlicher Kenntniß

[1]) Siehe meine Artikel Regino und Rotger in dem Freib. Kirchenlexicon.

des Rechtes. Diese Methode bestand noch tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Unser Neller wollte sich der Methode der Alten wieder nähern, trug etliche Jahre nach dem Texte des geistlichen Gesetzbuches vor, Kapitel für Kapitel, wie sie sich einander folgen. Allein er überzeugte sich, daß diese Methode den Zuhörern nicht zusage, verließ dieselbe wieder und docirte nun nach dem Lehrbuche von Engel, nahm jedoch, damit die Zuhörer einige Bekanntschaft mit dem Texte des Corpus jur. can. machen könnten, jeden Samstag in einer Privatstunde ein Kapitel nach dem Texte vor.

Auch hatte, wie Neller bemerkt, früher die Doktion des canonischen Rechtes an unsrer Universität das Mangelhafte, daß meistens nur das gemeine Recht vorgetragen, auf das besondre, im deutschen Reiche und in unserm Erzstifte geltende, kaum Rücksicht genommen wurde; und ferner, daß weniger Studium auf das öffentliche, als auf das Privatrecht und das bei den Gerichten übliche (jus forense) Recht verwandt wurde, d. h. daß man bei dem Studium des geistlichen Rechtes meistens nur den praktischen Theil in's Auge faßte, weniger das gesammte Recht als Wissenschaft. Unter dem Churfürsten Franz Georg (1729—1756) ist unter Mitwirkung des v. Hontheim und v. Spangenberg eine bedeutende Verbesserung des Rechtsstudiums eingeführt worden, indem nunmehr neben jenen Theilen auch die wichtigsten Partien des öffentlichen Rechtes behandelt wurden. Hiezu kam weiter auch der Vortrag der alten und neuen Disciplin der Kirche — die historische Seite des Rechts — und des Trierischen Gewohnheitsrechts, sofern es dem gemeinen Rechte derogirte. Zwar war innerhalb des Churfürstenthums, in welchem dem Erzbischofe auch die weltliche Gerichtsbarkeit zustand, die Geltung des canonischen Rechts dem gemeinen Rechte im Ganzen conform und gab es nur einige wenige Punkte, in denen durch unser besondres Recht jenem derogirt wurde. Dagegen aber war es anders in den lothringischen, französischen und luxemburgischen Theilen unsrer Erzdiöcese, wo durch mancherlei „Freiheiten", Privilegien und Indulte dem gemeinen Rechte derogirt wurde.

XXVIII. Kapitel.

Die geistlichen Gerichte.

Unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören an erster Stelle die rein geistlichen Sachen, die Obliegenheiten, Verrichtungen und Rechte des geistlichen Amtes, das Pfründen-(Beneficial-)Wesen u. dgl.; in diesen kann nie eine andre als geistliche Behörde als competent

anerkannt werden. Außerdem aber waren in den ältern und mittlern Zeiten die geistlichen Personen (Cleriker und Ordensleute) auch in Civilsachen dem geistlichen Gerichte unterworfen (privilegium fori). Waren daher Kläger und Verklagter in Civilsachen Geistliche oder Ordensleute, so konnte die Klage nur vor dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht werden. Ebenso, wenn ein Weltlicher Kläger und der Verklagte ein Geistlicher war; wohingegen, wenn ein Geistlicher gegen einen Weltlichen als Kläger auftrat, er diesen vor dem weltlichen Gerichte zu belangen hatte. Endlich waren noch mehre andre Sachen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der Religion und Sittlichkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen. Es waren dieses aber: 1) die Ehesachen wegen des sacramentalen Charakters und der Heiligkeit der Ehe; sodann auch die Streitigkeiten über eheliche Abkunft, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt. 2) Testamente wegen der Gewissenspflicht der Erfüllung. 3) Beschworene Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides. 4) Streitigkeiten über Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses. 5) Streitigkeiten über das Patronatsrecht und Zehentrechte, als Rechte der Kirche. Endlich waren 6) in unsrer Erzdiöcese auch Wuchersachen dem geistlichen Gerichte überwiesen.

Als Zwangsmittel standen der geistlichen Gewalt zunächst auch nur geistliche Strafen (Censuren) zu; bei der principiellen Eintracht zwischen Kirche und Staat war die weltliche Obrigkeit aber angewiesen, den Bischöfen nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Execution ihrer Urtheile zu leisten. So hat Kaiser Carl IV dem geistlichen Gerichte unsres Erzbischofs 1376 dadurch einen besondern Nachdruck gegeben, daß er anordnete: Alle und jede, die von dem Erzbischofe oder seinem geistlichen Gerichte excommunicirt worden seien, sollten, wenn sie ein Jahr hindurch in dem Banne verharrten, auf Ansuchen des Gerichts durch die weltlichen Behörden des Erzbischofs proscribirt werden und sodann auch der Reichsacht verfallen, bis sie sich mit der Kirche ausgesöhnt hätten [1]).

In den ältesten Zeiten der Kirche übte der Bischof selbst, umgeben von seinem Presbyterium als seinem Senate, die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts begegnet uns aber die Würde des Archidiacon, der den Bischof in Sachen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterstützte oder vertrat, aus Uebertragung des Bischofs Gerichtsbarkeit ausübte. Bis zum achten Jahrhunderte gab es in der Diöcese einen Archidiacon; seit dieser Zeit

---

[1]) Siehe **Honth. II. p. 8.**

aber ist unsre Erzdiöcese in fünf Archidiaconate getheilt gewesen, deren jedes einen Archidiacon hatte. Die höhere geistliche Gerichtsbarkeit wurde aber nun von der erzbischöflichen Curie ausgeübt bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, wo man allenthalben die Stelle der übermüthig gewordenen Archidiaconen entweder ganz eingehen ließ oder doch ihre Rechte bedeutend beschränkte. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen (jurisdictio contentiosa) wurde jetzt ein Official ernannt und für die Verwaltung ein Generalvicar; öfter waren aber beide Aemter in einer Person vereinigt.

Nicht sogleich schon nach Aufstellung eines Officials ist die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen in unserm Erzstifte eingegangen; die jurisdictio voluntaria mit noch einigen andern, später dem Generalvicare zustehenden Verrichtungen, Installation von Priestern, Uebertragung der Seelsorge, Abhaltung von Synoden in ihren Distrikten, ist ihnen noch geblieben.

Seit der Erzbischof Balduin den erzbischöflichen Sprengel in Ober- und Niedererzstift getheilt hat, wurde für jeden Theil — für Trier und für Coblenz — ein eigener Official ernannt und ein eigenes geistliches Gericht (Officialat) niedergesetzt. Es scheint aber nicht, daß zu Anfange für diese beiden Gerichtshöfe (Curien) eine eigene Gerichtsordnung bestanden habe und hatten dieselben also nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts zu verfahren. Jedoch mußte in einzelnen Punkten von Zeit zu Zeit durch Verordnungen nachgeholfen werden. Der Erzbischof Jakob I (v. Sirk) sah sich aber 1449 veranlaßt, diese zerstreuten Verordnungen zusammenzufassen und durch Zusätze und Verbesserungen dieselben zu einer eigenen geistlichen Gerichtsordnung zu verschmelzen, ohne Zweifel die älteste unsres Erzstiftes. Der Erzbischof nämlich gewahrte seiner Zeit, wie er zu Eingang der Gerichtsordnung sagt, verschiedene Mängel und Mißbräuche an den beiden Curien, vernahm Beschwerden des Publikum über dieselben, den Gerichten zu Unehren, dem Volke zum Schaden. Er beschloß daher, die nöthigen Reformen vorzunehmen und streng auf Beobachtung derselben zu halten. Demnach gibt er eine Instruktion für die beiden Höfe, worin die Obliegenheiten aller an den Gerichten angestellten Personen bezeichnet waren, und die von ihnen beschworen werden mußten, nebst strenger Weisung, daß jeder von jetzt ab eine Copie der Instruktion haben, bei sich führen und danach verfahren müsse. Bei dieser Gerichtsordnung hatte der Erzbischof aber hauptsächlich im Auge, den Vortheil des Publikum, schnellern Prozeßgang und größere Billigkeit in den Urtheilen zu fördern.

Dieser Gerichtsordnung nach bestand das Gerichtspersonal jeder

Curie (zu Trier und zu Coblenz) 1) aus einem Official; 2) einem Siegelbewahrer (sigillifer), 3) einem Advokaten, 4) einem Notar (Gerichtsschreiber), 5) einem Procurator (öffentlichen Ankläger) und 6) aus Nuntien (Gerichtsboten).

Die Obliegenheiten eines jeden dieser an den Gerichten Angestellten ergeben sich aus dem Eide, den jeder bei seiner Anstellung abzulegen hatte. Vorerst nämlich hatten Alle einen allgemeinen Eid abzulegen, dem Erzbischofe und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu sein, alle ihm oder seiner Kirche schädlichen Anschläge, die zu seiner Kenntniß kämen, zu verhindern, und wo er das nicht vermöge, ihm selber anzuzeigen; sodann alle vernünftige Verordnungen, die bezüglich des geistlichen Gerichtes gegeben wären oder noch gegeben würden, zu beobachten, ohne Trug und List. Ferner hatte jeder noch einen besondern Eid abzulegen bezüglich der seinem besondern Amte obliegenden Verrichtungen; der Official, daß er das richterliche Amt (officium jus dicendi) ohne List, Betrug, ohne Ansehen der Person, ohne Haß und Liebe, und mit Fernhaltung jeder Bestechung durch Geschenke, nach Gottes Willen und gutem Gewissen, ausüben wolle; der Siegelbewahrer, daß er den zeitlichen Official gebührend in Ehren halten, sein Amt gesetzmäßig und treu, mit reiflicher Umsicht verwalten, das ihm anvertraute Siegel sorgfältig bewahren und im Falle der Abwesenheit einem zuverlässigen Manne, jedoch mit Einwilligung des zeitlichen Officials, aufzubewahren geben wolle; daß er stets bereit sein werde, dem Armen wie dem Reichen auf Erfordern zu siegeln; endlich daß er von allen Fehlern, Excessen, Vergehen, Falschheiten u. dgl., die irgend ein am Gerichte Angestellter in seinem Amte sich habe zu Schulden kommen lassen, sofern er Kenntniß davon erhalten, dem zeitlichen Officiale Anzeige machen wolle. Die Advocaten schworen, ein Jeder daß er sein Amt gesetzlich ausüben, jede gerechte Sache vertheidigen, eine Sache aber aufgeben wolle, sobald er dieselbe als verzweifelt erkannt hätte; daß er, vom Officiale angegangen, Jemanden Rechtsschutz zu leisten, Folge leisten werde, es sei denn, daß er sich genügend entschuldigen könne und der Official die Entschuldigung als genügend erkannt habe; daß er seinem Clienten nicht untreu werden, der Gegenpartei in der Sache, die er zu schützen übernommen, nicht behilflich sein, die ihm von seiner Partei anvertrauten Geheimnisse Niemanden zu ihrem Nachtheile offenbaren und daß er mit dem vom zeitlichen Official festgestellten Salar zufrieden sein wolle. Die Notarien hatten zu beschwören, daß sie alle gerichtliche und außergerichtliche Contrakte, zu deren Niederschreibungen sie angegangen würden, treu gegen beide Theile, nach gesetzlicher Form, ohne Falsch-

heit und List, ausfertigen, ebenso bei Gericht Alles so, wie es zwischen den beiden Theilen und dem Richter verhandelt worden, niederschreiben und veröffentlichen wollten, nichts weglassend und nichts beifügend, was den Sinn verändern könnte. Dann, daß sie für Ausfertigung von Copien, Schriften und Instrumenten mit der vom Official gemachten Taxe sich zufrieden stellen, Niemanden aber eine Copie von gerichtlichen Verhandlungen einer Partei ausfertigen würden, wenn es nicht gerichtlich von dem Official angeordnet sei; ebenso verpflichteten sie sich, die Erwiderungen auf die Zeugenaussagen und die Urtheilssprüche selbst, weder selbst noch durch Andre, irgend einer Partei zum Nachtheile der andern vor ihrer Publication zu offenbaren[1]). Der Procurator hatte zu beschwören, daß er dem Generalvicar (in spiritualibus) oder Official in Sachen seines Amtes gehorsam sein, das Fiscalamt des Erzbischofs gesetzlich und treu ausüben werde, Excesse, Verbrechen, Irrthümer und Vergehen geistlicher Personen des Welt- und Ordensclerus, wessen Ordens, Ranges und welcher Würde sie sein mögen, sodann auch der Laien, Juden beiden Geschlechtes, der Häretiker, sobald sie zu seiner Kenntniß gekommen, ohne irgend Jemandes zu schonen, dem Vicarius in spiritualibus oder Official[2]) auf dem Wege einer Anklage oder einer Denuntiation zur Anzeige bringen wolle, daß er hiebei sich nicht durch Geschenke oder Ansehen der Person zum Schweigen oder Gehenlassen verleiten lassen werde.

Nach diesen Eidesformeln folgen in der genannten Gerichtsordnung ausführliche Weisungen über das Gerichtsverfahren, die Obliegenheiten der einzelnen Beamten des Gerichts und die Haltung den streitenden Parteien gegenüber. Vor Allem müsse auf schnelle Beendigung der Prozesse Bedacht genommen, vorher jedesmal eine friedliche Vereinigung angestrebt werden, und wo auf keiner Seite entschiedenes Recht sich herausstelle, ein billiger Vergleich den Parteien angerathen werden. Da es des Priesters Art sei, heißt es ferner, Niemanden zu schaden, aber Allen nützlich zu sein, so soll ein Priester nicht als Rechtsanwalt auftreten, als nur für sich selbst oder seine Kirche oder für Arme, und dies ganz unentgeltlich. Die Advocaten aber müssen, wo sie in dem Consistorium vor den Richtern sind, insbesondre wenn sie auftreten sollen, mit dem Amtstalar gekleidet sein; sie dürfen mit ihren Clienten keinen Vertrag eingehen um irgend einen Theil des Prozeßgegenstandes, etwa den zehnten, fünfundzwanzigsten oder hun-

---

[1]) Die Notarien zu jener Zeit vereinigten in einer Person die Aemter unsrer heutigen Notare und der Gerichtsschreiber.

[2]) Die beiden Aemter waren meistens in einer Person vereinigt.

dertsten Theil sich ausbedingend. Zum Siegelbewahrer wird in Zukunft Keiner ernannt werden, der nicht ein Cleriker und unverehelicht ist, und wenigstens die Subdiaconatsweihe hat [1]).

Im achtzehnten Jahrhunderte war, wie wir aus Moser's churtrierischem Staatsrechte (Kap. IX. §. 33) ersehen, die Zusammensetzung der Officialate oder Consistorien eine andre. Das Officialat zu Trier bestand aus dem Official als Präses des Gerichts, einem Siegler und drei Assessoren, die Alle Weltgeistliche waren; jenes zu Coblenz hatte einen Officialats-Commissarius als Präses, einen Siegler und drei geistliche Assessoren. Zwischen jenem zu Trier und diesem zu Coblenz bestand aber der Unterschied, daß von letzterm an jenes appellirt werden konnte. In weltlichen Sachen wurde aber von beiden Officialaten an das churfürstliche Hofgericht appellirt.

Der Erzbischof Johannes v. Metzenhausen gewahrte seiner Zeit Abweichungen in der Praxis von jenen Statuten; andre Punkte schienen ihm einer Erläuterung zu bedürfen, noch andre durch bessere ersetzt werden zu können; er ließ daher durch rechtskundige Männer die ganze Verordnung einer Prüfung und Sichtung unterwerfen, Unzweckmäßiges ausscheiden, Verbesserungen und Zusätze machen und so für die beiden geistlichen Gerichtshöfe (Consistorien) eine neue Ordnung aufstellen (1533), der vier Jahre später auch eine neue Untergerichtsordnung für die weltlichen Gerichte erster Instanz gefolgt ist. Es wird unter andern darin dem Official ein Termin gesetzt, innerhalb dessen er Streitsachen aburtheilen muß, bei den wichtigsten und schwierigsten drei, bei den geringern zwei Monate. Als die wichtigern werden bezeichnet Beneficial- und Ehesachen, Appellationen (von den drei bischöflichen Officialaten zu Metz, Toul und Verdun, für welche das geistliche Gericht des Metropoliten zu Trier die zweite Instanz war), Recurse, Defloration, Testamente, Zehnten, Servitute, jährliche und ewige Zinsen, Präjudizsachen und gröbliche Injurien sammt solchen Sachen überhaupt, deren Gegenstand 25 rheinische Gulden übersteigt. Geringfügige Sachen, deren fast jeden Tag vorkämen, sollten, wo möglich, in summarischem Verfahren an einem Gerichtstermin entschieden werden. Vor Allem aber sucht diese neue Ordnung alle Kunstgriffe abzuschneiden, durch welche Advocaten und Procuratoren Prozesse in die Länge zu ziehen suchten, um ihren Parteien unter dem Scheine vieler Arbeiten und Mühen, die sie gehabt, desto mehr Honorar anrechnen zu können. Ferner wird angeordnet, daß der Official Niemand als Advocat oder Procurator am Gerichte auftreten lasse, der sich nicht

---

[1]) Siehe die vollständige Verordnung bei Blattau, statuta Tom. I. p. 279—309.

als Licentiat oder Doktor der Rechte durch gültige Zeugnisse ausgewiesen habe. Viele Bestimmungen dieser Ordnung haben zum Zwecke, Ueberhebungen der rechtsuchenden Parteien durch die Gerichtsbeamten vorzubeugen; in der Hauptsache blieben aber die Verordnungen der Vorgänger bestehen [1]).

In unsrer bisherigen Darstellung der beiden geistlichen Gerichtshöfe unsrer Erzdiöcese haben wir die Rechtssachen kennen lernen, welche nach gemeinem Rechte unter die Gerichtsbarkeit derselben oder des geistlichen Forum überhaupt gehörten. Außerdem aber war unsern geistlichen Gerichtshöfen noch eine andre Gerichtsbarkeit über rein weltliche Sachen überwiesen, so daß sie innerhalb einer gewissen Sphäre mit den weltlichen Gerichten concurrirten, eine Gerichtsbarkeit, die mit ihrem Ursprunge in die ältesten Zeiten des Christenthums zurückreicht, wenn sie auch vielleicht in unsrer Erzdiöcese nicht vom Beginne des Christenthums an oder doch nicht ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein mag. Schon der Apostel Paulus gab den Christengemeinden die Weisung, ihre weltlichen Rechtsstreite nicht vor die weltlichen (heidnischen) Richter zu bringen, sondern von dem Bischofe entscheiden zu lassen. Die Bischöfe übten daher dreihundert Jahre hindurch ein Schiedsrichteramt in weltlichen Dingen, das die nachherigen christlichen Kaiser, Constantin und seine Nachfolger und letztlich Justinian, bestätigt haben, wenigstens für den Fall, daß die beiden Parteien übereinkamen, ihren Rechtshandel vor das bischöfliche Gericht zu bringen, wo dann die weltliche Macht sogar nöthigenfalls das Urtheil exequirte und keine Appellation von demselben zuließ. Für Geistliche und Ordensleute war es selbst verboten, ihre weltlichen Rechtsstreite, mit Uebergehung des geistlichen, vor das weltliche Gericht zu bringen. Diese Gerichtsbarkeit des geistlichen Forum über weltliche Dinge bestand auch fernerhin während des Mittelalters fort. Rühs spricht den geistlichen Gerichten in Bezug auf weltliche Dinge entschiedenes Lob. „Dieser Einfluß der Geistlichkeit auf die Justiz, schreibt er, war bei der Lage der Welt auch höchst wohlthätig. Die geistlichen Gerichte zeichneten sich durch größere Unparteilichkeit, eine vorzüglichere Einrichtung, einen schnellern Gang des Prozesses aus. Aus diesen Ursachen wurden sie, als die theologischen Gründe ihre Kraft verloren hatten, von den Weltlichen vorgezogen“ [2]).

---

[1]) Siehe diese Gerichtsordnung bei **Blattau, statuta Tom. II. p.** 64—80.

[2]) Geschichte des Mittelalters **II.** Bd. S. 42. Wir haben zu diesem Zeugnisse nur zu bemerken, daß es statt — „ihre Kraft verloren hatten“ — richtiger heißen würde — ihre Anwendung verloren hatten. Denn die theologischen Gründe waren

Eine solche rein weltliche Gerichtsbarkeit haben unsre Officialate im Mittelalter und bis in die letzten Zeiten des Churfürstenthums ausgeübt, so daß sie mit den weltlichen Gerichten erster Instanz concurrirten, und es von dem Kläger abhing, ob er seine Civilklage vor das geistliche oder weltliche Gericht bringen wollte. Es versteht sich allerdings, daß den Officialaten nur innerhalb des Churfürstenthums, wo der Erzbischof auch Landesherr war, diese Gerichtsbarkeit zustehen konnte [1]).

Die Anwendung geistlicher Strafen (Censuren) in weltlichen Klagsachen durch die Officialate hat aber zu mancherlei Beschwerden Anlaß gegeben und die zu häufige Anwendung solcher mußte allmälig Geringschätzung derselben bewirken und dem Ansehen der Kirche selbst nachtheilig werden. Das Concil zu Trient hat daher große Vorsicht und seltenere Anwendung geistlicher Strafmittel vorgeschrieben, damit dieselben nicht, unvorsichtig und in geringfügigen Dingen verhängt, verachtet statt gefürchtet würden [2]). Unser Churfürst Jakob v. Eltz, der mit Gewissenhaftigkeit und apostolischem Eifer das genannte Concil in seiner Erzdiöcese publicirt und die angeordneten Reformen in's Werk gesetzt, hat 1576 auch an seinem geistlichen wie weltlichen Gerichtshofe Verbesserungen vorgenommen und namentlich bei dem geistlichen Gerichte die vom Concil geforderten Reformen ausgeführt, meistens in den eigenen Worten des betreffenden Reformationskapitels. Hauptsächlich ist aber angeordnet, daß in Civilsachen die geistlichen Richter, sofern ihnen Real- und Personal-Execution gegen beide Parteien aus eigener Gewalt zusteht, sowohl in dem Prozesse, als in dem Urtheil von Verhängung geistlicher Strafen Abstand nehmen, und dagegen Geldstrafen, Güterbeschlag oder Pfandnahme u. dgl. aussprechen sollen. In andern Sachen aber und an Orten, die der weltlichen Hoheit des

---

hergenommen aus dem Gedanken, es sei ungeziemend, daß Christen, auf das Härteste verfolgt und gehaßt von den Heiden, ihre Rechtshändel vor ihre Gerichte bringen sollten. Als das Christenthum danach herrschende Religion geworden, die weltlichen Richter eben auch Christen waren, fanden jene Gründe keine Anwendung mehr, ohne daß sie ihre Kraft verloren gehabt hätten.

[1]) Unser Hontheim hat sich ohne Zweifel versehen, wenn er (Tom. II p. 541 et 653) diese Jurisdiktion der Officialate über die Grenzen des Churfürstenthums auf den ganzen erzbischöflichen Sprengel ausdehnt und sich hiefür auf Moser (Kap. IX. §. 33) beruft, der hier jene Gerichtsbarkeit ausdrücklich auf die Grenzen des Churfürstenthums einschränkt. In der Dissertation des Assessor Deel, auf die ebenfalls Hontheim nach Moser verweist, ist von einer andern Species Gerichtsbarkeit der Officialate die Rede und hat für Hontheim's Aussage keinen Beweis.

[2]) Man sehe Concil. Trid. sess. XXV. c. 3 de ref.

Erzbischofs nicht unterworfen sind, wo also Geld- und ähnliche Strafen nicht ausgeführt werden konnten, und gegen geistliche Personen solle, wie bisher, gegen Widerspenstige (contumaces) das geistliche Schwert mit Excommunication und andern Censuren angewendet werden [1]).

Weil nun die beiden geistlichen Gerichtshöfe in weltlichen Sachen mit dem weltlichen Gerichte concurrirten, so mußte es zuweilen zwischen denselben zu Collisionen kommen, und um diesen vorzubeugen, hat der Erzbischof Johann von Schönberg 1596 unter dem 4. April eine Verordnung erlassen, in welcher die Grenzen der beiderlei Gerichte näher bezeichnet sind. Im Allgemeinen soll nämlich die Concurrenz, wie bisher üblich, fortbestehen und sollen die Prozeßsachen vor dem Gerichte, bei dem sie anhängig gemacht worden, auch beendigt werden. In Criminal- und Civilsachen sollen aber die Leichenschauen, respektive Häuserschauen bei dem weltlichen Gerichtshofe verbleiben, wie bisher beobachtet worden, und soll der Official in solchen Fällen, um Difficultäten und unnütze Kosten zu vermeiden, keine Mandate ergehen lassen. In den geringern Sachen aber sollen die beiderseitigen Gerichtshöfe sowohl in Prozessen als Executionen summarisch zu Werke gehen und allen Fleiß anwenden, so wenig als möglich Kosten zu verursachen. In Rechtsstreitigkeiten, die zuerst vor dem weltlichen Gerichte anhängig gemacht worden sind, wo durch das Hangen des Streites (per litis pendentiam) die Gerichtsbarkeit prävenirt ist, soll der Official Befehle (mandata) und Verbote (inhibitiones) verweigern, und fortan nicht mehr Excommunication mit Geldstrafe gegen das weltliche Gericht verhängen, als nur in den Fällen, die vom Concil zu Trient dem geistlichen Gerichte vorbehalten sind.

In Testamentsangelegenheiten soll die bisherige Concurrenz der beiden Gerichte fortbestehen und es in die Wahl der Parteien gestellt sein, ob sie dieselben vor das geistliche oder das weltliche Gericht bringen wollen. Ebenso soll es bei petitorischen und in possessorischen Klagen den Parteien freigestellt sein, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Sache bringen wollen. Da bis heran es üblich gewesen, daß zwei Scheffen des weltlichen Gerichts zu jeglichen Contrakten zugezogen und die betreffenden Instrumente durch sie mit Siegelung beglaubigt worden sind, so soll es auch fortan so gehalten werden. Uebertragungen von — und Verzichtleistungen auf unbewegliche Güter sollen nach altem Brauch vor Scheffen und dem weltlichen Gerichte vorgenommen werden; Streitigkeiten aber und Controversen, wenn solche danach hierüber ent-

---

[1]) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 48 et 49.

stehen sollten, können die Parteien vor dem einen oder dem andern Gerichte aburtheilen lassen [1]).

Die Officiale brachten ihre Urtheilssprüche in Vollzug, theils durch geistliche Censuren, theils durch weltliche Strafmittel, unter Mitwirkung andrer Beamten des Landesherrn.

In Civilsachen konnte von dem Officialate, wie von dem weltlichen Gerichte erster Instanz, appellirt werden und ging dann die Sache an das Hofgericht.

Moser thut noch einer andern Gerichtsbarkeit Erwähnung, die den Trierischen Officialaten aus altem Herkommen zugestanden und eine ungewöhnliche Auszeichnung für dieselben gewesen ist. „Vermöge dieser, schreibt er, können die Trierischen Officiale, zufolge uralten Herkommens, die Reichsunmittelbaren, auch Fürsten und Grafen, auf Erfordern der Gegenpartei vermittels Arrestes (ad instantiam partis medio arresto) vor sich laden. Der jüngst abgelebte kaiserl. Kammergerichts-Assessor v. Deel in einer unter seinem praesidio zu Trier, wo er damals Professor Digestor. war, im Jahre 1724 gehaltenen Disputation de jurisdictione nennt diese der Trierischen Officialaten Gerechtsame ein Privilegium, das durch Urtheile des Reichskammergerichts bekräftigt, in den letztern Zeiten zu großem Vortheil des Gemeinwesens häufig ausgeübt und von benachbarten Reichs-Ständen nahezu mit Neid angesehen worden, und gebe es im deutschen Reiche, was Gerichtsbarkeit angehe, nichts Höheres als dieses Privilegium [2]). Diese Gerichtsbarkeit kam aber in Anwendung in Fällen, wo Trierische Unterthanen eine Klage gegen einen Reichsstand, Fürsten oder Grafen hatten, der im Trierischen begütert war, wo durch Anlegung von Arrest ein solcher Stand vor das Officialat gefordert werden konnte.

Eine namhafte Umgestaltung des geistlichen Gerichts, so wie sämmtlicher Dikasterien unsres Landes, hat der Churfürst Franz Ludwig 1719 vorgenommen und ihm die Einrichtung gegeben, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden hat. Vereinfachung des Gerichtswesens, Verminderung der Gerichtskosten, schnelle Beendigung der Prozesse und gute Besetzung aller Dikasterien, geistlichen wie weltlichen, waren die leitenden Gedanken des Churfürsten bei seinen durchgreifenden Reformen in dem ganzen Gerichtswesen. Das geistliche Gericht hat aber damals in seiner Zusammensetzung folgende Umänderungen erfahren.

[1]) Siehe Honth. III. p. 178 et 179.

[2]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. IX. §. 33.

Erstens wurde zu Trier in der Hauptstadt „ein wohlbesetztes geistliches Gericht, Consistorium und Officialat angeordnet", dem der Weihbischof als Generalvicar präsidiren soll; diesem sind ein Official, ein Siegler und zwei Geistliche Assessoren beigegeben, so daß das Consistorium in fünf graduirten und in den canonischen Rechten wohl geübten geistlichen Personen bestehen, der jüngere davon über alle vorkommende Sachen das Protokoll aufmerksam führen soll. Dann sind zwei vereidete Gerichtsdiener aufzunehmen. Zweitens sollen zu diesem geistlichen Gericht (Consistorium, Officialat) zu Trier künftighin alle geistliche Sachen, sodann die der drei Suffraganbisthümer und des Commissariats zu Coblenz in appellatorio collegialisch überlegt und wöchentlich an einem dazu bestimmten Tage collegialisch votirt und darauf das Urtheil bei vollem Gericht (in pleno consistorio) gefaßt und verkündigt werden. Da es aber zu beschwerlich gewesen sein würde, wenn aus dem ganzen Erzstifte zu Trier Recht hätte gesucht werden müssen, und außerdem der Erzbischof wegen mancher unaufschiebbarer Fälle immer einen geistlichen Rath (zu Coblenz) an der Hand zu haben wünschte, so wurde drittens zu Coblenz ein geistliches Commissariat bestellt, welches nebst dem geistlichen Commissarius (als Präses) und Siegler mit noch zwei andern Geistlichen Beisitzern bekleidet und der Jüngere darunter schuldig sein soll, die Stelle des Aktuars zu vertreten, richtig das Protokoll zu führen, alle nöthige Expeditionen vorzunehmen, welche aber bei den wöchentlich verordneten Zusammenkünften dieser sämmtlichen Gerichtspersonen beschlossen und abgefaßt werden sollen. Viertens sollen diese beiden geistlichen Gerichte fortan von allen Civil- und Profanklagen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten gänzlich enthoben sein und bleiben und deren keine mehr annehmen.

Damit die Geistlichkeit aber nicht Ursache habe sich hierüber zu beschweren, so wird fünftens erklärt, daß geistliche Personen, Cleriker, Klöster und geistliche Corporationen, sie mögen Kläger oder Angeklagte sein, vor die weltlichen Gerichte nicht gezogen werden sollen, sondern vor dem Consistorium zu Trier oder dem Commissariat zu Coblenz, je nachdem sie im Ober- oder Nieder-Erzstift wohnhaft, zu klagen haben und zu besprechen sind, und daß die weltlichen Unterthanen wie vordem, auf erlassene Citation, zu erscheinen und Recht anzunehmen haben.

Sechstens, im Falle der Geistliche Kläger und der Angeklagte ein Laie ist und von dem zu Trier oder Coblenz gesprochenen Urtheil appellirt werden soll, geht der Instanzenzug an das Hofgericht zu Coblenz. Ist aber ein Laie Kläger und der Eingeklagte ein Geistlicher,

so wird in Streitsachen von dem Commissariat zu Coblenz an das Consistorium zu Trier appellirt; ist der eingeklagte Geistliche im Ober-Erzstift wohnhaft und will das Beneficium mehrer Instanzen genießen, so hat er sich an den Churfürsten zu wenden, der dann mehre Commissarien extraordinär ernennen wird, die in erster Instanz entscheiden, von welcher er dann an das Consistorium appelliren mag [1]).

Wie aus dem Vorstehenden zu ersehen ist, hat der Churfürst Franz Ludwig das sehr alte Vorrecht des Clerus, auch in weltlichen Sachen nur vor dem geistlichen Gericht belangt werden zu können, (das privilegium fori) unverletzt erhalten. Der vorletzte Churfürst, Johann Philipp, glaubte weiter gehen und dieses Vorrecht des Clerus aufheben zu können. Auf Grund eingetretener Conflikte zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten, vorzüglich aber, weil bei Appellationen geistlicher Personen an den apostolischen Stuhl weltlichen Unterthanen großer Schaden bereitet wurde, nahm er der Geistlichkeit jenes Privilegium, untersagte den beiden geistlichen Gerichten gänzlich irgend welche weltliche Sachen anzunehmen, und verwies alle geistliche Personen und Corporationen, sie mochten Kläger oder Eingeklagte sein, mit weltlichen Sachen an die weltlichen Gerichte.

Diese Verordnung war am 10. Dez. 1765 unter dem Titel eines Anhangs zu der oben angegebenen Gerichtsordnung des Franz Ludwig von 1719 ergangen; sehr bald aber müssen dem Churfürsten ernstliche Bedenken über jenen Schritt aufgestiegen sein; denn schon unter dem 16. desselben Monats erließ er ein Rescript an seine Regierung, daß er billiges Bedenken trage, den geistlichen Curien ihre Gerichtsbarkeit zu nehmen, und es solle die neuerliche Verordnung nicht verkündigt werden, bis diese Angelegenheit mit den geistlichen Gerichten selbst in nähere Berathung gezogen worden sei; es solle also durchaus bei der Verordnung von 1719 bleiben, bis der Churfürst anders verfügt haben würde.

Diese Erklärung, von dem Consistorium zu Trier am 28. Dez. 1765 veröffentlicht, war der verdeckte Rückzug und Uebergang zum Widerruf der noch nicht in die Praxis übergegangenen Verordnung. Die Nachricht von derselben war bald nach Rom berichtet worden und unter dem 29. Januar 1766 erließ der Papst einen scharfen Verweis an den Churfürsten, daß er der Geistlichkeit ein Privilegium entzogen habe, das von so vielen Concilien und so vielen Vorgängern des Erzbischofs auf dem Trierischen Sitze ausdrücklich festgestellt sei. Er könne daher seine Verwunderung und seinen Schmerz über jene Verordnung kaum mit Worten genügend ausdrücken; das aber könne

[1]) Siehe Blattau, statuta etc, Vol. IV. p. 29—31.

er nicht verschweigen, daß er es nie hätte ahnen können, wie Johann Philipp, der doch zuerst Kirchenfürst und danach weltlicher Fürst sei, so sehr die Kirche dem weltlichen Regiment habe nachsetzen können, daß er die kirchliche Gewalt und das kirchliche Ansehen niederdrücken und über den Trümmern der geistlichen die weltliche erheben wolle. Zugleich wurde dem Churfürsten angedeutet, daß in jenem Mandate eine Beleidigung des apostolischen Stuhles enthalten sei, indem indirekt der Recurs oder die Appellation an denselben untersagt werde. Es wird ihm ferner zu bedenken gegeben, was wohl nun nach seinem, eines Erzbischofs, Beispiel weltliche Fürsten thun könnten[1]).

Diese scharfe Rüge war aber noch nicht erlassen, weniger noch bei dem Churfürsten eingetroffen, als dieser auf Vorstellungen der beiden geistlichen Curien und der geistlichen Landstände seine Verordnung (vom 10. Dez.) förmlich zurücknahm (den 6. Jan. 1766) und der Geistlichkeit das privilegium fori wieder restituirte in der Weise, wie es in der Verordnung des Franz Ludwig gestellt ist[2]).

So wie in dem weltlichen Gerichtswesen ist auch in dem geistlichen in den letzten Jahren des Churstaates noch ein neues Collegium, der geistliche Justiz-Senat zu Trier, errichtet worden. In dem §. 6 der Präliminar-Verordnung des Churfürsten Franz Ludwig für das gesammte churtrierische Justizwesen vom Jahre 1719 war den Parteien freigegeben, einen oder mehre Commissarien außerhalb des Consistorium sich zur Aburtheilung ihrer Sache in erster Instanz geben zu lassen. Von dieser Anordnung ist aber im Ober-Erzstifte kein Gebrauch gemacht worden, indem die Parteien ihre Sachen vor das Consistorium selbst in erster Instanz brachten, wodurch der Erzbischof genöthigt wurde, im Falle einer Appellation, eine eigene Commission als zweite Instanz niederzusetzen. Da aber im Nieder-Erzstifte die geistlichen Sachen in erster Instanz an das Officialat zu Coblenz und die Appellationen an das Consistorium zu Trier gingen, so ergab sich daraus eine Verschiedenheit des geistlichen Justizwesens im obern und im niedern Erzstifte, welche der Erzbischof Clemens Wenceslaus durch Errichtung eines Justiz-Senates zu Trier zu heben suchte. Derselbe verordnete daher unter dem 8. Aug. 1788, daß fortan die richterlichen Gegenstände im obern Erzstifte in erster Instanz vor einen eigenen geistlichen Justiz-Senat, aus dem Mittel des General-Vicariats,

[1]) Dieses merkwürdige päpstliche Breve ist in vollem Texte zu lesen bei Blattau, statuta etc., vol. V. p. 91.

[2]) Siehe die Revocation bei Blattau, statuta, vol. V. p. 93 et 94.

bestehend aus einem Direktor, vier Beisitzern und einem Secretär, gebracht, und von diesem in besondrer Sitzung erörtert werden sollten. Von diesem Justiz-Senate sollten die Berufungen, so wie vom Officiale zu Coblenz, und jene aus den Suffraganbisthümern in zweiter Instanz an das Consistorium zu Trier ergehen, wogegen dieses keine Rechtssachen in erster Instanz mehr anzunehmen habe [1]).

Die Errichtung dieses Justiz-Senates fällt in die Periode des Nuntiaturstreites, wo Kaiser Joseph II in einem Ausschreiben an die deutschen Erzbischöfe vom 12. Oktober 1785 alle Appellationen an die päpstlichen Nuntien untersagt hatte. Unser Erzbischof Clemens Wenceslaus hatte dieses Schreiben seinem General-Vicariate mitgetheilt und die Anweisung gegeben, „in der Zukunft weder die Appellation, noch sonstige Ausübung einiger Gerichtsbarkeit dahin (an die Nuntien) nachzugeben, sondern die streitenden Theile zur Nachsuchung einer Commission an Stelle einer dritten Instanz bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht anzuweisen u. s. w.“ [2]). Drei Jahre später, bei der Errichtung des Justiz-Senates, erklärte der Erzbischof: „Wegen der dritten geistlichen Instanz für die dahin geeigenschafteten Fälle werden Wir zu seiner Zeit ebenwohl die nöthige Vorkehr treffen“ [3]). Die im folgenden Jahre ausgebrochene französische Revolution hat aber dieses Vorhaben nicht zur Ausführung kommen lassen.

XXIX. Kapitel.

Die Sendgerichte.

Die Sendgerichte (von synodus, Versammlung) waren ein Institut, das aus den Diöcesan-Visitationen hervorgegangen ist, die seit den ältesten Zeiten von den Bischöfen in Person, in späterer Zeit durch die Archidiaconen oder die Erzpriester (Decane) vorgenommen zu werden pflegten. Bei diesen Visitationen wurden von dem Sendherrn in den einzelnen Pfarreien Nachfragen angestellt über die ganze Amtsführung und den sittlichen Lebenswandel der Pfarrer selbst, dann über das sittliche Verhalten und die religiösen Zustände der Pfarrgenossen, namentlich über Vergehen und Laster, die nach der alten Bußdisciplin mit kirchlichen Strafen gerügt werden mußten. Unser

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. VI. p. 100 et 101. Vgl. p. 102, 104 et 105.
[2]) Ibid. pag. 19 et 20. Vgl. p. 24, 58—61.
[3]) Ibid. p. 101.

Regino von Prüm hat in den ersten Jahren des zehnten Jahrhunderts im Auftrage des Erzbischofs Ratbod ein eigenes Werk (De disciplina ecclesiast. et relig. christ. libr. II) geschrieben, das die Bestimmung hatte, bei den Visitationen der Diöcese und den Sendgerichten zur Norm zu dienen, in welchem wir daher auch nähern Aufschluß über die Einrichtung und den Zweck dieser Gerichte erhalten. „Wenn der Bischof seine Diöcese bereist, schreibt Regino, so soll der Archidiacon oder der Erzpriester einen oder zwei Tage vorangehen in die Pfarreien, die der Bischof visitiren will. Sodann soll er die Pfarrgemeinde versammeln lassen, ihr die nahe Ankunft des eigenen Hirten ankündigen und alle Pfarrgenossen an dem bestimmten Tage zu dem Send desselben zu erscheinen auffordern, mit Androhung des Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft, wenn Jemand ohne dringende Nothwendigkeit ausbleibe. Hierauf soll er die Priester, welche in jenem Pfarrorte sich zu dem Dienste des Bischofs einzufinden haben, um sich versammeln und mit diesen minder wichtige Sachen zum voraus erledigen, damit der Bischof bei seiner Ankunft nicht nöthig habe, mit solchen sich zu befassen und länger an einem Orte zu verweilen, als die ausgeworfene Beköstigung erleidet. . . . . Ist der Bischof angekommen, so hält er in dem Send eine angemessene Anrede und wählt dann aus der Pfarrgemeinde sieben Männer, oder auch mehr oder weniger, wie er es zweckmäßig findet, von gesetztem Charakter, ehrbarem Wandel und erprobter Wahrhaftigkeit, läßt sie vor sich herantreten und einen jeden ihm auf die hh. Reliquien folgenden Eid schwören: Daß er von nun an Alles, was er wisse oder höre oder später in Erfahrung bringe, das in dieser Pfarrei gegen Gottes Willen und die christliche Religion vorgekommen sei oder danach vorkommen werde, sofern es nur immer in irgend einer Weise zu seiner Kenntniß komme, und er erkenne, daß es eine Sendsache sei und zu dem Amte des Bischofs gehöre, weder aus Liebe, noch aus Furcht, nicht gegen Geschenke, noch wegen verwandtschaftlicher Bande dem Bischofe von Trier oder seinem Abgeordneten, den er mit Untersuchung beauftragt hat, verschweigen werde, wann immer derselbe ihn darauf anfragen werde.

„Hatten alle diese Männer den Eid geschworen, so sprach der Bischof: Sehet zu, Brüder, daß ihr dem Herrn eure Eidschwüre haltet; denn nicht einem Menschen, sondern Gott euerm Schöpfer habt ihr geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, begehren nicht euer zeitliches Gut, sondern trachten nach dem Heile eurer Seelen. Hütet euch, etwas zu verbergen und dadurch euch aus eines Andern Sünde die Verdammung zu bereiten."

Diese so beeidigten sieben Männer hießen nun Synodalzeugen

oder Sendschöffen, auch Geschworene, und bildeten mit dem Bischofe oder dessen Abgeordneten als Präsidenten das Sendgericht. War das Gericht constituirt, so fragte der Sendherr in bestimmter Ordnung nach den in der Pfarrei vorgefallenen Vergehen, indem er in 89 Fragen die verschiedenen Arten von Versündigungen gegen die Gebote Gottes und der Kirche mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Pfarrgenossen durchging. Die Vergehen, die sich dann herausstellten, als Todtschlag, Vergiftung, Verwundung und Verstümmelung, Ehebruch, Hurerei, Diebstahl, Kirchenraub, Meineid, falsches Zeugniß, Aberglauben, Wahrsagerei, Trunksucht, Betrug durch falsches Maß und Gewicht, Gotteslästerung, Schimpfreden u. dgl., wurden mit den Kirchenstrafen belegt, die in den Canones der Concilien darauf gesetzt waren, und die Regino in seinem Werke als Gesetzbuch für die Sendgerichte zusammengestellt hatte.

In weiterem Verlaufe des Mittelalters sind diese Sendgerichte von den Archidiaconen in ihren Sprengeln und seit dem dreizehnten Jahrhunderte von den Erzpriestern in den einzelnen Decanaten abgehalten worden [1]).

Der Form nach haben diese Sendgerichte, die ihrer Zeit gewiß einen sehr heilsamen Einfluß auf die Sittlichkeit ausgeübt haben, bis in das achtzehnte Jahrhundert fortbestanden. Dieselben hingen genau mit der alten Bußdisciplin der Kirche zusammen und sind daher auch in Folge der Lockerung dieser Disciplin selber in Verfall gerathen. So lange die vor die Sendgerichte gebrachten notorischen Vergehen nach den Canones der Kirche, d. i. mit canonischen Bußen belegt wurden, trugen die Sendgerichte selbst das Gepräge hoher Würde und sittlichen Ernstes, dem bei dem Volke entsprechende Ehrfurcht nicht gefehlt haben wird. Nachdem aber die canonischen Bußen meistens in Geldstrafen umgewandelt worden waren, von denen dazu noch ein Theil dem Sendherrn (dem Decan), ein zweiter den Sendschöffen und der dritte der Kirchenfabrik zufloß, war natürlich der sittliche Ernst verschwunden und boten die Sendgerichte der Blößen und Mängel zu viel, als daß sie vielfältigem Tadel und der Geringschätzung beim Volke hätten entgehen können. Außerdem hatten dieselben frühe schon dadurch an ihrem

[1]) Das Concil von Trient gibt den Zweck der Visitationen und der dabei abzuhaltenden Sendgerichte dahin an: **Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere. Sess. XXIV. c. 3. de ref.**

Ansehen eingebüßt, daß sie nicht mehr von den Bischöfen in Person gehalten wurden, sondern von Archidiaconen und dann von den Dekanen, daß nicht mehr sieben Schöffen, sondern nur zwei dem Sendherrn zur Seite waren. In der reformirten Sendbußenordnung des Erzbischofs Johann v. Schönberg vom 16. Aug. 1589 kommt bloß eine Buße oder Strafe mehr vor, welche noch an die alte Bußdisciplin erinnert; alle andre Strafen bestanden in der Entrichtung einer gewissen Summe Geldes, je nach der Beschaffenheit des Vergehens, oder eines Pfund Wachs an die Kirche. Bei gröbern Vergehen war noch die Anzeige bei der Obrigkeit mit jenen Strafen verbunden. Einzig die auf Ehebruch gesetzte Sendbuße erinnerte an den sittlichen Ernst der alten Kirchendisciplin. In jeder Pfarrkirche nämlich befanden sich nahe am Eingange sogenannte „Lastersteine", zwei pyramidalförmig geformte und vermittels einer Kette verbundene Steine, jeder zwischen 25 und 30 Pfund wiegend. Personen, die sich notorisch des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, mußten zur Strafe an drei Sonntagen während des Gottesdienstes diese Steine um den Hals tragen. In dem achtzehnten Artikel der erwähnten Sendbußenordnung heißt es darüber. „Zum achtzehenden sollen Ehebrecher und Ehebrecherinnen, nach geleisteter und bezeugter Beicht, drei Sontag nach einander, eben zu hohen Meß und Prediggzeit, offentlich die Stein und eine angezündte Kertz tragen, oder bey der Kertzen ein Ruth bloßhaubts und Fuß, die ganze Meß und Predig andechtiglich uff den Kniehen vor dem hochwürdigen Sakrament sitzen und dann den letzten Sontag nach ergangener Beicht das hochwürdig Sakrament des Altars empfangen, da er aber oder sie diese geistliche Straff nit gutwillig annehmen und bußfertiglich verrichten wolten, sollen sie der Obrigkeit angetragen werden" [1]).

Diese Steine waren in den Pfarrkirchen noch zu Ende des achtzehnten und auf dem Lande noch zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu sehen, obgleich die Buße des Tragens derselben äußerst selten, in Städten lange vorher nicht mehr in Anwendung gebracht wurde.

---

[1]) Honth. III. p. 162—164.

Das Militärwesen.

XXX. Kapitel.

So wie in dem deutschen Reiche bis auf Kaiser Maximilian I das Reichsheer Lehnmiliz gewesen war, so auch in den einzelnen Ländern der Reichsfürsten selbst. Zu dem Heerbanne hatten auf Erfordern des Kaisers alle Fürsten und Stände des Reiches, als Lehnträger desselben, je nach Ausdehnung und Bevölkerung ihrer Länder und Gebiete eine bestimmte, in die Reichsmatrikel eingetragene, Anzahl Mann zu Fuß und zu Roß zu stellen und zu unterhalten. Ebenso auch hatten die Fürsten ihre Vasallen, die auf Grund erhaltener Lehen denselben auf Kriegszügen eine bestimmte Zahl Kriegsleute zuzuführen hatten. Je mehr Lehnsleute ein Fürst gewinnen konnte, eine desto stärkere Kriegsmacht stand ihm zu Gebote. Während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe viele neue Belehnungen vorgenommen und dadurch ihre Macht im Innern des Landes wie nach Außen bedeutend befestigt.

Das Milizenwesen in unserm Erzstifte unter dem kriegerischen Erzbischofe Cuno von Falkenstein beschreibt Brower also. „Auf den Rath weiser Männer hatte er ein so freiwilliges Milizenwesen hergestellt, daß ihm, für kurze Feldzüge, aus den Klöstern und Städten, zum Unterhalte 213 Ochsen, 612 Schafe, 78 Wagen und als Subsidien 13,270 Gulden hergegeben wurden. Die Beschaffenheit des Kriegswesens brachte es damal so mit sich, daß die Reiterei die Hauptmacht bildete und der Kriegsdienst zu Roß von dem durch Lehen verpflichteten Adel geleistet wurde; das Fußvolk aber wurde von jungen Männern aus dem Landvolke und Bürgern der Städte gebildet, bis später die Soldmiliz, eine allerdings kostspielige Einrichtung, unter Sigismund und Maximilian I eingeführt worden ist, wo Fußvolk, das in Deutschland auf Raub und Diebstahl herumgestrichen, gegen Sold unter die Fahnen gesammelt worden und unter dem Namen Landsknechte von eigenen Führern zum Kriege eingeübt worden ist. Mochte hiedurch für kriegerische Tüchtigkeit gut gesorgt sein, so doch aber nicht für die Sittlichkeit und Sparsamkeit, da bei der unersättlichen Hab-

und Raubgierde dieser Söldlinge und ihrer Führer die Finanzen der Könige nicht mehr ausreichen, die Miliz zu bestreiten" [1]).

Wie es zu Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Militärwesen in unserm Churstaate beschaffen gewesen sei, können wir ziemlich genau der Geschichte der Belagerung der Stadt Boppard im Jahre 1497 entnehmen, die uns der Secretär des Churfürsten Jakob v. Baden, Pet. Meier, als Augenzeuge beschrieben hat. Auf Verlangen des Churfürsten nämlich fanden sich zu diesem Kriegszuge die Bundesgenossen (foederati) desselben mit Kriegsmannschaft ein; ebenso die Lehnsleute des Churfürsten aus dem Trierischen Lande mit ihrer pflichtmäßigen Mannschaft. Weiterhin kamen hinzu die Hofdienstleute des Churfürsten mit ihren Untergebenen, und zwar an erster Stelle die Adeligen und Ritter, sodann auch nicht-adelige Dienstleute desselben, wie Köche, Budeler (butelarii), Boten u. A. Die Bauersleute aus verschiedenen Gegenden des Churfürstenthums hatten Handarbeiten dabei zu verrichten, wie Erde aufzuwerfen, Gräben zu ziehen u. dgl.; die entfernter wohnenden Landleute hatten Proviant zu liefern; Wagen und andres Gespann hatten die Abteien und Klöster, je nach Vermögen, zu stellen. An einigen Stellen der Mosel hatten die Gemeinden Schiffbrücken oder Ponten zu stellen, um Truppen zu Fuß und zu Roß überzuschaffen. Außerdem aber waren auch Bauersleute als Bewaffnete unter der Fußmiliz; andre Männer traten auch als Reiter ein, nämlich als Geworbene, deren Jedem monatlich 4 Flor. gezahlt wurden.

Die Miliz zu Pferde bildete der Feudaladel, jeder Einzelne mit der pflichtmäßigen in den Lehnbriefen bedungenen Anzahl Bewaffneter, auf eigene Kosten. Jeder der Verbündeten gab seinen Hilfstruppen einen Anführer (dux), genannt Marechallus. Einige derselben führten auch Kanonen bei sich, die meistens noch mit Steinen geladen wurden; die aus der Pfalz hatten aber schon besseres Geschütz mit eiserner Ladung (Kugeln). Auf diese Weise hatte der Churfürst aus eigener Mannschaft und den Hilfstruppen seiner Verbündeten ein Kriegsheer von 12,000 Mann zusammengebracht und gegen die widerspenstige Stadt Boppard geführt, und hätte von seinen Bundesgenossen noch weit mehr erhalten können, wenn er es verlangt hätte [2]).

Dieselbe Einrichtung bestand auch noch im sechszehnten Jahrhunderte und nahe bis zu Ende desselben. Die Adeligen bildeten meistens die Reiterei; wenn auch Bürgerliche schon in dieselbe aufge-

---

[1]) Annal. Trevir. libr. XVIII. n. 80.

[2]) Siehe Honth. II. 321.

nommen wurden, so hatten doch Adelige ausschließlich die Anführung derselben. Galt es der Vertheidigung des Landes gegen einen einbrechenden auswärtigen Feind, so sammelten die Amtmänner in ihren Bezirken bewaffnete Mannschaft und schickten dieselbe zu Hilfe, wie wir es in dem Sickingen'schen Kriege (1522) unter dem Churfürsten Richard v. Greiffenklau gesehen haben. Der Landgraf von Hessen und der Churfürst von der Pfalz als Verbündete Richard's waren bereit, Hilfstruppen zu schicken, die aber wegen der unerwarteten Schnelligkeit, mit der Franz v. Sickingen anrückte, nicht zeitig genug eintrafen, so daß der Churfürst genöthigt war, allein mit seinen Landestruppen die Stadt Trier gegen die nahe 10,000 Mann zählenden Truppen des Feindes zu vertheidigen. Die Aemter Montabaur, Bernkastel und Boppard schickten etwas über 100 Mann Füßer, Maien 60 M., Limburg 70, Wittlich 100, Coblenz nahe 700, Zell 300 und Cochem 86. Der tapfere Gerlach v. Isenburg befehligte diese Mannschaft, die noch durch die Bürger von Trier verstärkt wurde. Auch aus dem Cölner Lande hatten Reisige sich bei Richard eingefunden und viele Ritter, seine Vasallen. Richard war kriegerisch und tapfer und schlug den viel stärkern Feind von der Stadt ab; noch mehr, er hatte auf der Trierischen Festung, wie v. Stramberg sagt, eine Artillerie geschaffen, wie damals keine im deutschen Reiche bestand, und sind der fürchterlichen Gewalt seiner Geschütze bald danach die Raubburgen des gefürchteten Ritters Franz erlegen [1]).

Die Erfindung und Anwendung des Schießpulvers auf die Kriegführung hat eine durchgreifende Veränderung in dem Kriegs- und Militärwesen und mittelbar auch in der Stellung der Stände zu einander zur Folge gehabt. Bisher hatte der Adel den eigentlichen Kriegerstand gebildet; die Ritter, als Inhaber von Lehen, die sie dem Lehnherrn zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichteten (daher Lehnmiliz), erbten gleichsam, so wie die Pflicht, also auch die Neigung zu diesen Diensten, und wurden von Jugend auf zu kriegerischer Tüchtigkeit herangebildet. Zu Rosse dienend in eiserner Rüstung bildeten sie als Reiterei die eigentliche Kriegsmacht, während Bürger und Landleute als Fußvolk und ohne Rüstung kämpfend eine sehr untergeordnete Bedeutung hatten; und bei der ganzen bisherigen Kriegführung kam es hauptsächlich auf feste Rüstung, persönliche Tapferkeit und Waffenübung an, Dinge, die vereinigt eben nur bei jenem eigentlichen Kriegerstande zu finden waren. Anders aber mußte sich dies Alles gestalten, nachdem das Schießpulver, und in Verbindung damit die Schießgewehre

[1]) Siehe Rhein. Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 654.

und Geschütze, im Verlaufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zur Anwendung gekommen sind; die beste Rüstung schützte nicht mehr gegen die unwiderstehliche Kraft der neuen Waffen, der persönlich tapferste Ritter konnte bei all seiner Kraft und Gewandtheit von einem schwachen und wenig geübten Fußgänger mit seinem Feuerrohre niedergestreckt werden. Von jetzt an also entschied weniger die persönliche Tapferkeit und Kunst, wie sie bisher einem besondern Stande eigen gewesen, als die große Masse von Kriegsvolk, wie es nunmehr auch aus dem Bürger- und Bauernstande gegen Sold angeworben werden konnte. Ist damit auch die Lehnmiliz nicht gänzlich eingegangen, so hatte sie aber und mit ihr auch die Reiterei in der Kriegführung ihre dominirende Stellung verloren; die Lohn- oder Soldmiliz, die nunmehr, zuerst in den sogenannten Landsknechten, aufgekommen ist, hat jene nicht allein allmälig verdrängt, sondern auch die hohe Bedeutung des Adelsstandes in der Gesellschaft überhaupt sehr herabgestimmt, und dagegen dem dritten Stande eine zunehmende Wichtigkeit beigelegt und dadurch ihm größere Rechte und Freiheiten erworben.

Schöpfer der Soldmiliz im deutschen Reiche ist Kaiser Maximilian I zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geworden. Zuerst wurden zwar meistens Städtebewohner gegen Sold zu Kriegsdiensten angeworben, nach und nach aber auch Männer aus dem Landvolke; und bei der zunehmenden Wichtigkeit der Soldmiliz verschmähten es auch Ritter nicht, gegen Sold in Dienste zu treten.

Bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts haben sich unsere Churfürsten noch der Lehnmiliz bedient, nebst Hilfstruppen ihrer Verbündeten unter benachbarten Fürsten; wo es die Noth erforderte, haben sie Volk aus den Städten hinzugezogen.

Stehende Heere gab es aber bei der nun aufgekommenen Soldmiliz lange Zeit ebenso wenig, als früher bei der Lehnmiliz; denn die Contingente Kriegsmannschaft, welche die Reichsstände, wenn ein Reichskrieg geführt oder eine Römerfahrt vom Kaiser angetreten werden sollte, diesem zuzuführen hatten, wurden, sobald der Krieg oder die Fahrt beendigt war, wieder in ihre Heimath entlassen. Das Contingent unsres Landes betrug einen vollen Churfürstenanschlag, nach der Reichsmatrikel von 1521 und den ältern Matrikeln, nämlich 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß [1]); im Jahre 1545 erlangte der Churfürst eine Ermäßigung auf 40 M. zu Roß, 184 zu Fuß. Eine weitere Ermäßigung ist eingetreten, als sich 1575 die Ritterschaft in unserm Lande

---

[1]) Hontheim gibt den Anschlag unsres Churfürsten unrichtig auf 40 M. zu Roß und 184 zu Fuß an (Tom. III. p. 203).

von den andern Ständen trennte und sich an die oberrheinische freie Ritterschaft anschloß, welche Ermäßigung den Anschlag auf 26⅔ zu Roß und 122⅔ zu Fuß herabsetzte, die jedoch nur bis zum Austrage des Prozesses zwischen dem Churfürsten und den andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits gelten sollte [1]). Außerdem aber hatte Churtrier auch seit der Union des Fürstenthums Prüm mit der erzbischöflichen Tafel (1576) den Matrikelanschlag dieses Fürstenthums zu stellen mit 1 M. zu Roß und 13 zu Fuß. Auf der Matrikel von 1521 hatte auch die Abtei St. Maximin mit einem Anschlage von 3 M. zu Roß und 22 M. zu Fuß gestanden; dagegen hat aber der Churfürst unter dem 17. Febr. 1570 durch ein Kammergerichtsurtheil Exemtion sine onere erhalten, weil er nachwies, daß die Abtei diesen Anschlag in fraudem legis Electoralis, d. i. um die Gerichtsbarkeit des Churfürsten abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, selbst veranlaßt und freiwillig darauf bezahlt hatte [2]).

Die unter Maximilian I im deutschen Reiche aufgekommene Soldmiliz ist sehr bald in den politischen Wirren und Kriegshändeln, die aus der Reformation hervorgegangen sind, in ganz Deutschland Land und Leuten zu großem Verderben ausgeschlagen. Soldtruppen wurden für einen Feldzug auf bestimmte Zeit geworben; war der Feldzug beendigt, so wurden die Truppen entlassen, die aber dann häufig, an Mord- und Raubscenen gewöhnt, entweder das Kriegshandwerk auf eigene Faust trieben, besonders in den nicht eben militärisch sehr geschützten geistlichen Staaten, oder einem fehdesüchtigen Fürsten oder Ritter zu jedem beliebigen Kriege ihre Dienste anboten. Ist nun auch unser Churfürstenthum von der Glaubensspaltung selbst nicht berührt worden, indem unsre Erzbischöfe Richard von Greiffenklau, Johann v. Metzenhausen, Johann v. Isenburg, Johann v. der Leyen und Jakob v. Eltz dem Eindringen der neuen Lehre zu wehren wußten, so ist es doch aber von den Kriegsbewegungen im Gefolge der Reformation im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts vielfältig heimgesucht worden, nicht zu gedenken der Schrecken, Wirren und Verwüstungen, die danach im dreißigjährigen Kriege unser Land wie das ganze deutsche Reich getroffen haben.

Vorerst ist der wilde Raubkrieg des Ritters Franz von Sickingen im Jahre 1522 in das Churfürstenthum und vor die Stadt Trier nicht ohne innern Zusammenhang mit der Reformation gewesen, obgleich

[1]) Vgl. Adam Cortrejus, Corp. jur. publ. sacr. rom. imper. germ. matricula etc. p. 50.

[2]) Siehe Moser, churtr. Staatsrecht, Kap. III. §. 9—17.

Luther den Franz von diesem Kriegszuge abgemahnt hat. Der Grund, den er in der Abmahnung angibt, nämlich, „er wolle nicht, daß Gewalt der Waffen für das „„Evangelium““ angewendet werde“, deutet schon auf diesen Zusammenhang hin. Weiter ergibt sich dieser Zusammenhang aus den Zusagen, die Franz vor der Stadt Trier der Bürgerschaft durch über die Mauern geworfene Zettel gemacht hat, nämlich, er werde ihr weder an Leib noch Gut Schaden thun, wenn sie ihn in die Stadt einließen, er wolle bloß dem Erzbischofe, den Mönchen und Pfaffen in der Stadt ihre Güter nehmen [1]). Endlich geht dies hervor aus Franzens Absicht bei diesem Zuge, die er nach der Einnahme der Stadt St. Wendel ziemlich unverholen ausgesprochen hat, nämlich, das Churfürstenthum Trier zu erobern, den Churfürsten zu stürzen und selbst Churfürst zu werden, natürlich mit Säcularisation des geistlichen Staates [2]). Diese feindselige Gesinnung gegen Bischöfe, Geistliche und Mönche hatte Luther in reichlichem Maße ausgesäet; die Mittel aber, einen solchen Zug, wie der in das Erzstift Trier, zu unternehmen, mit 5000 Reitern und 10,000 Mann zu Fuß, bot Franzen das damalige Söldnerwesen, die er desto schneller aufbrachte, als er sich den Schein gab, daß er Truppen für den Kaiser werbe [3]).

Noch handgreiflicher liegt der Zusammenhang offen, in welchem der Raubzug des Markgrafen Albrecht von Brandenburg in die geistlichen Staaten am Rheine, namentlich in unser Erzstift, mit der Reformation in Deutschland gestanden hat. Treulos und hochverrätherisch, wie der Churfürst Moriz von Sachsen, hatte er mit diesem conspirirt zu einem Bündnisse mit dem Reichsfeinde, dem Könige von Frankreich, gegen den Kaiser, hatte mit Schärtlin 1552 die Verhandlungen mit dem französischen Hofe geführt, in denen die zum deutschen Reiche gehörigen Städte Cambray, Metz, Toul und Verdun an Frankreich überlassen wurden. In dem zu Ende Juli desselben Jahres zwischen den protestantischen Fürsten und dem Kaiser abgeschlossenen Passauer Friedensvertrag war stipulirt, daß Moriz und seine Verbündeten, also auch Markgraf Albrecht, das Kriegsvolk entlassen und die Waffen

---

[1]) Siehe Gesta Trev. vol. II. p. 358. n. 6.

[2]) Seine Worte waren: „Ihr seid in meiner Gewahrsam; ihr habt einen Herrn und Fürsten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ist, euch zu lösen. Sollte aber Franziskus einst mit dem churfürstlichen Purpur bekleidet in die Reihe der sieben Wähler treten, so soll es euer Schaden nicht sein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders seinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können.“

[3]) Der Churfürst hat den dem Erzstifte durch den Sickingen'schen Krieg zugefügten Schaden beim Reichsregimente auf 300,000 Goldgulden angegeben.

niederlegen sollten. Albrecht aber zieht von Andern entlassene Truppen zu den seinigen und so verstärkt zieht er gegen das Erzstift Mainz, dann gegen Trier, hat durch beispiellose Räubereien am Rhein und an der Mosel seinen Namen in der vaterländischen Geschichte gebrandmarkt. Aehnlich dem Franz von Sickingen hat auch er vorzugsweise die Bischöfe beraubt, die Klöster und die Kirchen geplündert und verwüstet. Daher gibt es auch kaum eine Klosterchronik in unserm Erzstifte, die nicht der Verwüstungen und wilden Räubereien erwähnte, welche Albrecht in unserm Lande verübt hat. Er wird bezeichnet als „ein Feind des Friedens, der mit der größten Barbarei Krieg gegen die katholischen Bischöfe geführt, deren Gebiete er mit Feuer, Schwert und ungeheuern Gelderpressungen und Räubereien bis zum Jahre 1554 gequält hat“ [1]). In handschriftlichen Notizen aus jener Zeit heißt es von ihm: **Albertus marchio, hostis et tyrannus crudelissimus, membrum diaboli, Treviris fuit anno 1552** [2]).

Diese Schädigungen unsres Landes durch Söldnerschaaren unter der Fahne eines raubsüchtigen Abenteurers, die Empörungen der Städte Trier, Coblenz und Boppard in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, haben es den Erzbischöfen als eine Nothwendigkeit für die äußere und innere Sicherheit und Ruhe des Landes erscheinen lassen, ebenfalls Söldnertruppen zu werben. Es geschah dies in unserm Lande zuerst von Johann von Schönberg (1598), wohl „zu großer Beschwerniß der Unterthanen“, wie angemerkt ist, da allerdings eine Abgabenerhöhung die nothwendige Folge war; allein da es damals noch keine Militäraushebung gab, so mußte jene Beschwerniß von dem Lande übernommen werden.

In weit größerm Maße hat aber sehr bald der Nachfolger, Lothar v. Metternich (1599—1623), Kriegsleute zusammenbringen müssen, da er aus den Religionswirren jener Zeit einen heftigen Kampf gegen die katholische Kirche und das deutsche Reich sich vorbereiten sah. In demselben Maße, als die politische Macht der protestantischen Fürsten und Stände des Reiches zugenommen hatte, waren sie auch feindlicher gegen den Kaiser und die katholischen Fürsten vorgegangen. Mit offenbaren Verletzungen des augsburgischen Religionsfriedens (von 1555) hatten Sachsen und Brandenburg die Erz- und Hochstifte im Norden säcularisirt; gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren bis auf

[1]) **Gropp, script. rer. Wirceb. Tom. I. p.** 87.

[2]) Ueber die durch ihn und seine Truppen zu Trier an Kirchen und Klöstern verübten Räubereien und Verwüstungen handeln in Kürze die **Gesta Trev. III.** p. 12—15.

Oestreich, Bayern und Jülich alle bedeutendern Fürstenhäuser des Reiches zu der Reformation übergetreten, und mußten die katholischen Fürsten und Stände auf ihre eigene Sicherheit bedacht sein. Der Aufruhr der Protestanten in der Stadt Aachen (1560), der mörderische Anfall auf eine katholische Prozession in der Reichsstadt Donauwerth waren Vorboten von einem allgemeinen Sturme. Der protestantische Churfürst von der Pfalz versagte die pflichtmäßige Hilfe gegen die Türken, recusirte das Reichshofgericht gänzlich, und trat letztlich in ein Bündniß mit Heinrich IV von Frankreich, das zum Zwecke hatte, durch Frankreich, mit Hilfe der protestantischen Fürsten des deutschen Reiches, das Haus Oestreich seiner Macht und seiner Besitzungen zu berauben und die im Reiche gemachten Eroberungen unter die Bundesgenossen zu theilen. Bekanntlich ist in und nach dem sechszehnten Jahrhunderte viel von „einer Uebermacht des Hauses Oestreich" gefaselt worden; französische Historiker suchen mit diesem erkünstelten Schreckbilde die eroberungssüchtige und ehrgeizige Politik des französischen Hofes gegen das deutsche Reich zu beschönigen; protestantische Schriftsteller brauchen ebenfalls ein solches Schreckbild, um die Treulosigkeit und den Verrath der protestantischen Höfe gegen Kaiser und Reich mit dem Scheine nothgedrungener Selbstvertheidigung gegen ungerecht handelnde Uebermacht zu rechtfertigen. Unser Churfürst Lothar sah aus jenen Praktiken des Königs von Frankreich und der protestantischen Reichsfürsten, für die auch der König von England gewonnen worden, der katholischen Religion und dem Reiche Verderben erwachsen, sah, daß mit dem Hause Oestreich die stärkste Stütze der katholischen Kirche fallen würde. Dem für den Kaiser und die katholischen Fürsten so bedrohlichen Bündnisse suchte er daher einen Gegenbund zum Schutze entgegenzustellen, und ist so der Schöpfer der (katholischen) Liga geworden gegenüber der (protestantischen) Union, und ist seinem Werke hauptsächlich die Erhaltung der katholischen Religion in Deutschland zu verdanken. Im Jahre 1606 brachte er vorerst ein solches Schutzbündniß mit den Churfürsten von Mainz und Cöln zu Coblenz zu Stande; und als die längere Zeit hindurch berathene Union 1608 zum Abschlusse gekommen und auf dieser Seite schon Alles zum Kriege gerüstet war, sind die übrigen katholischen Fürsten des Reichs 1609 der Liga zu München beigetreten. Es würde sofort schon zum Kriege gekommen sein, wenn nicht König Heinrich IV, eben im Begriffe aufzubrechen, unter Mörders Hand gefallen wäre.

Unter diesen Umständen, zu denen noch räuberische Streifereien fremder Söldnerschaaren und holländischer Flußdiebe kamen, die auf dem Lande und am Rheine ganze Dörfer wie Einzelne plünderten

und schädigten, sah Lothar sich veranlaßt, stärkere Kriegstruppen als bisher aufzubringen und zu dem Ende eine Militärausheburg in dem Erzstifte vorzunehmen. Unter dem 19. Sept. 1609 erging daher seine Anordnung, „etliche Regiment zum Ernst wohlbewöhrten Volks under des Ertzstiffts underthanen aussetzen zu lassen, und daß ein jedes Regiment zweitausend Mann zu Fuß halten, dieselbige aber in zehn Fendlein getheilt werden, und jedes Fendlein zweihundert stark u. s. w." [1]). In den einzelnen Aemtern sollte durch die churfürstlichen Commissarien in der Regel der dritte Mann ausgehoben werden. Behufs der Gleichförmigkeit der Bewaffnung bestellte der Churfürst selbst die Waffenstücke, ließ dieselben den einzelnen Aemtern zustellen, wogegen aber diese, nach Verhältniß der Schatzung, die Kosten rückzuerstatten hatten. Diese Waffen sollten dann aber auch in den Aemtern verbleiben; nebstdem sollten die Aemter auch überall in Städten und Dörfern sich auf unerwartete Ueberfälle gefaßt halten „mit Kraut (Pulver) und Loth (Blei) und anderer Zugehör."

Hatten hier die drohenden Zeitumstände eine Truppenaushebung nothwendig gemacht, wie sie früher hier nicht vorgekommen war, so gab es doch auch jetzt noch keine regulären stehenden Heere oder Truppen, sondern die ausgehobene und mit Waffen in den einzelnen Aemtern versehene Mannschaft verblieb in der Heimath, bis sie zu dem Feldzuge aufgeboten wurde. Die Aemter hatten die Waffen zu stellen, der einzelne Soldat mußte sich selbst beköstigen; war aber der Feldzug beendigt, so kehrten die Mannschaften wieder in die Heimath zurück. Es war dieses die Landmiliz. Daß bei dieser Einrichtung nur eine geringe oder keine Geübtheit in den Waffen und in der Kriegführung erzielt werden konnte, ist leicht ersichtlich.

Während des bald darauf (1618) ausgebrochenen dreißigjährigen Krieges hat man sich im Reiche durch traurige Erfahrungen überzeugt, daß die bisherige Einrichtung des Kriegswesens nicht mehr genüge. Bei einbrechendem Kriege nahmen die Truppenwerbungen oft viel Zeit weg und konnte schon dadurch viel verloren werden, und dazu waren dann die an allen Enden aufgebrachten Mannschaften oft nicht gehörig geübt. Seit dem westpfälischen Frieden (1648) ist daher auf Reichstagen oft über Aufstellung stehender Truppen (milites perpetui) verhandelt worden; zu einem Beschlusse aber ist es, nach hergebrachter deutscher Langsamkeit, erst im Jahre 1681 gekommen, indem unter dem 9. Oktober der Reichstagsbeschluß vom 20. August d. J. durch den

---

[1]) Siehe **Honth. III. p.** 243—245 mit den Noten Hontheim's dazu unter dem Texte.

Kaiser ratificirt wurde, gemäß welchem „für die Sicherheit des Reiches zu Friedenszeit ein stehendes Heer von 40,000, zu Kriegszeiten aber ein dreimal stärkeres von 120,000 unterhalten werden sollte; die Aushebung dieses Heeres sollte nach den Reichskreisen angestellt, jedem Stande der einzelnen Kreise die zu stellende Mannschaft (Reichs-Contingent) bestimmt werden, und zwar nicht nach der Reichsmatrikel, sondern nach einer besondern Vertheilung nach Recht und Billigkeit. Der rheinische Kreis, zu dem unser Churstaat gehörte, hatte hienach für 1 Simpel zu stellen 600 Reiter, 2707 Mann zu Fuß, bei 1½ Simpel 900 Reiter, 4060½ Füßer, und bei dem Triplum 1800 Reiter, 8121 Füßer. Jeder fehlende Reiter mußte mit 3 M. zu Fuß ersetzt werden. In jedem Kreise mußte 1 Simpel des Reichscontingents stets in Bereitschaft und schlagfertig gehalten werden, zu welchem Ende jeder Kreis auch seine Kriegskasse hatte [1]).

In unserm Churstaate hatten indessen schon ein Jahr früher (1680) die herrschsüchtigen Eroberungskriege Ludwig XIV von Frankreich, von denen das Trierische Land vorzüglich zu leiden hatte, die Errichtung stehender Truppen nothwendig gemacht, und hat vermuthlich das Beispiel der vordern Reichskreise in Aufstellung solcher Truppen letztlich auf dem Reichstage den Ausschlag bei dem oben angeführten Beschlusse gegeben. „Wohl war die Hauptstadt (Trier) im Gefolge der Schlacht bei Conz im September 1675 den Franzosen entrissen worden, aber fortwährend lasteten alle Schrecknisse des Kriegs auf dem von Freund und Feind gleich sehr mißhandelten Lande, das schier einer einzigen, weiten Brandstätte zu vergleichen" [2]). Daher hat der Churfürst Johann Hugo bereits unter dem 8. Januar 1680 die stehende Miliz eingeführt, so wie dieselbe von da ab bis zur Auflösung des Churstaates bestanden hat, wie denn überhaupt dieser ausgezeichnete und unter den Fürsten des Reichs hoch angesehene Fürst der Verwaltung des Churstaates eine durchaus veränderte Gestalt gegeben, die derselbe im Wesentlichen bis in die letzten Zeiten beibehalten hat. Die von ihm dem Militärwesen gegebene Einrichtung ist in 23 Artikel gefaßt. Es heißt darin zu Eingang: „Die Officier sollen mit behöriger Sorgfalt daran sein, damit die Compagnien in der Anzahl Mannschaft, wie anjetzo bestellet worden, conservirt, mithin die Leuthe, als denen ihre Gebührniß richtig gereichet wird, also gehalten werden, damit selbige zum Verlauff doweniger Anlaß bekommen; bevorab aber selbige

---

[1]) Siehe **Honth. III. p.** 203; vgl. das. **p.** 793. **u. a.**

[2]) Rhein. Antiquar. **II.** Abth. 1. Bd. S. 179.

mit erträglicher Kleidung und gutem Gewehr, die Reuter auch mit tauglichen Pferden und nöthiger Mondürung versehen und darbey erhalten werden ..... bei sothaner Werbung aber kein Reservat oder Condition, als nemblich das, daß die Dienstjahre auf sichere Zeit zu stellen und was dergleichen sein mögte, von den Officieren gebraucht, weniger Jemand zum Dienst gezwungen werden" [1]).

Diese stehenden Truppen wurden also durch Werbung gegen Sold aufgebracht und durfte zu dieser Niemand gezwungen werden, während die Landmiliz, der im Allgemeinen jeder Unterthan unterworfen war, durch Aushebung in den einzelnen Aemtern dargestellt wurde.

Johann Hugo hat damals über 2400 Mann angeworben und bis zu Ende seiner Regierung erhalten. Als der Churfürst Franz Georg sich durch den chur-rheinischen Kreisschluß 1742 verbunden sah, das Dreifache seines Reichscontingents aufzubringen, eröffnete er seinem Lande, daß er zur Ersparung schwerer Anwerbungskosten für seine Unterthanen, aus den erzstiftischen Landsknechten einen Theil heranziehen wolle und die Unterthanen selbst, je nach Aemtern, die erforderliche Mannschaft ausersehen und werben könnten, wobei sie völlig freie Hand haben und keine churfürstliche Beamten sich in das Geschäft mischen sollten, wenn nur jedes Amt die erforderliche Anzahl diensttauglicher Mann einstelle, die sich auf sechs, wenigstens vier Jahre verpflichtet hätten. Zwei Jahre später erschien eine Erläuterung hiezu, worin angeordnet, daß bei der Unthunlichkeit einer dem Lande zu große Kosten und Nachtheile verursachenden Rekrutenwerbung der Ersatz der churfürstlichen Truppen aus den erzstiftischen dienstfähigen Landsknechten in folgender Weise bewirkt werden solle. In jedem Amte sollen vorerst die Freiwilligen aufgezeichnet werden, sodann die bettelnd oder auf sonst unerlaubte Weise sich ernährenden diensttauglichen Burschen enrollirt werden; die dann noch zum Contingente fehlenden Rekruten sollen successive aus den Hausstätten genommen werden, worin vier, sodann worin drei und endlich worin zwei musterfähige, ledige, bei zünftigen Meistern im Handwerke nicht stehenden Burschen sich vorfinden. Wenn hiedurch die erforderliche Rekrutenzahl noch nicht erreicht wird, so soll die noch fehlende Mannschaft mittelst Loosung aus denjenigen Hausstätten gezogen werden, in welchen sich nur ein musterfähiger Sohn befindet.

Unter dem 8. Januar 1757 hat der Churfürst Johann Philipp den Beamten die Weisung gegeben, zur Stellung der zum churfürstlichen

[1]) Honth. III. p. 793.

Kriegs-Contingent erforderlichen Mannschaft die ihren Bezirken bezeichnete Anzahl Rekruten aus den unverheiratheten Männern von 18- bis 34jährigem Alter auszuwählen. Zugleich wird gesagt, daß zuerst Dritter gewählt werden sollen, d. i. von drei Söhnen eines Hauses Einer und erst dann auf die Häuser von zwei Söhnen (Zweiter) rekurrirt werden dürfe, wenn bei der ersten Aushebung die nöthige Anzahl nicht erreicht worden. Am 19. Febr. d. J. ward verordnet, daß den ausgezogenen Rekruten die Anwerbung eines Stellvertreters gestattet sei, jedoch unter den Bedingungen, daß der Stellvertreter als musterfähig vom Regiment anerkannt werde, daß die Werbung nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern des vertretenen Rekruten geschehe, und daß der Vertretene sich zugleich wegen Desertion des Stellvertreters reservire [1]).

Es ergibt sich aus allen diesen Verordnungen, daß die zu dem Kriegs-Contingente des Churstaats erforderliche Mannschaft, in der Regel zwischen 11 und 12 hundert Mann, auf die Aemter, je nach der Bevölkerung, vertheilt wurde; daß sodann zuerst sogenannte Vierter und Dritter ausgehoben wurden; kam dann die nöthige Anzahl nicht heraus, so rekurrirte man auf die Zweiter und wurde aus diesen durch das Loos die noch fehlende Anzahl ausgehoben. Da das churfürstliche Contingent stehender Truppen in der Regel zwölfhundert Mann nicht überstieg, die Werbung eines Stellvertreters gestattet war, so war die Militärpflichtigkeit nicht eben sehr drückend, und konnte die nöthige Anzahl Rekruten gewöhnlich aus den „Viertern", „Drittern" und „Zweitern" gewonnen werden und der einzige Sohn einer Familie verschont bleiben. Außerdem waren die Söhne von Hebammen (die zwei ältesten) und die von Schullehrern frei vom Militärdienste.

Unter dem 9. Sept. 1783 hat Clemens Wenceslaus die Anordnung getroffen, daß, um die bisherige Ungleichheit und Kostspieligkeit der Rekrutenauszüge zu beseitigen und in der Verbindlichkeit zur Militärdienstleistung ein möglichst genaues Verhältniß unter den Unterthanen festzustellen, jedes Ort nach einem von der Regierung angegebenen Formulare und Maße alle in seinem Bezirke befindlichen jungen Männer messen und mit Namen und Größe in eine Tabelle eintragen solle; daß sodann jedes Amt die einzelnen Dorfschaftstabellen seines Beringes der Regierung einzusenden habe. In der Tabelle jeden Ortes mußten auch bei den einzelnen Burschen angegeben sein Alter, Gewerbe der Eltern, Zahl der Söhne, Beschäftigungen derselben, Zahl der Töchter, ihr Alter, Beschäftigung und Gesinde der Familie. Jedes

[1]) Man sehe Scotti, churtr. Verordn. Nr. 491, 506, 565 u. 610.

Jahr im Januar mußten diese Tabellen von Neuem aufgestellt und eingeschickt werden. So hatte denn die churfürstliche Regierung jedesmal ein vollständiges Verzeichniß der dienstpflichtigen Burschen vor sich, mit Angabe der sämmtlichen Familienverhältnisse. Bei einer nothwendigen Rekrutirung brauchten nun die jungen Männer nicht zur Aushebung beschieden zu werden (darin bestand die Beseitigung der Kostspieligkeit), sondern die Regierung bezeichnete ohne Weiteres, mit Beobachtung der beabsichtigten Gleichheit, den Aemtern die aus ihren Bezirken ausgewählten Leute mit Namen. Derselbe Churfürst hat den 7. Sept. 1786 zur Erleichterung der Dienstpflicht, zur Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthschaft die Dienstzeit auf vier Jahre herabgesetzt, dafür aber auch alle Burschen von 16—26 Jahren der Rekrutirung und Aushebung unterworfen, obgleich dabei nicht alle junge Männer dieser Altersklasse wirklich ausgehoben wurden, weil immer nur das bestimmte Contingent in den Waffen stand.

Bis zu den Kriegsbewegungen der französisch-republikanischen Truppen im Jahre 1794 hatte das Churfürstenthum gewöhnlich nur ein Regiment Infanterie von 1200 Mann. Diese Mannschaft stand zu Trier, Coblenz und auf der Festung Ehrenbreitstein. Außerdem hatte Clemens Wenceslaus zur innern Sicherheit des Landes ein Jägercorps gebildet, eine Art Schutzmannschaft. Dann hatte er noch eine Leibgarde von 50 Mann.

Es war aber im Jahre 1785, wo der Churfürst an die Stelle der bisherigen Landmiliz das sogenannte Jägercorps errichtet hat. Dasselbe bestand aus vier Compagnien, jede zu 65 Mann, die Officiere nicht mitgerechnet, und hatte zu Fuße zu dienen. Jede Compagnie bestand aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fourier, zwei Feldwebeln, einem Cadeten, vier Corporälen, 12 Gefreiten, 43 Jägern, einem Tambour und einem Pfeifer. Ausländer wurden in das Corps nicht aufgenommen. Da der Dienst desselben die Sorge für die innere Sicherheit des Landes zum Zwecke hatte, so ward dasselbe so vertheilt, daß zwei Compagnien im Ober- und eben so viele im Nieder-Erzstifte stationirt waren. Ueber die eigene Montirung dieses Corps sagt die Verordnung: „Der Rock soll von dunkel grünem Tuche mit weißem Futter, dessen Kragen und Umschläge aber von Gänß-farbenem, das Camisol und Hosen von weißem Tuche, die Knöpfe weiß und mit dem Chiffre des Churfürstenthums versehen sein. Die Hosen sollen bis an die Waden heruntergehen. Die Ueberstrümpfe von schwarzem Tuch mit kupfernen Knöpfen dürfen nicht höher als bis unter die Knien gehen, und sollen oben wie ein ungarischer Stiefel ausgeschnitten und scharlachroth eingefasset werden. Der Kopfputz soll während der Garni-

sonirung eine Sturmhaube von Leder, und auf den Streifungen ein gestutzter eingefaßter Hut sein. . . . Auf der Streifung werden die Jäger zugleich mit einem gelb-tuchenen 6 Zoll breiten Bande um den Leib versehen werden, woran eine Tasche mit 6 Patronen, und ein Sack um eine Pistole mitzunehmen, angebracht sein solle."

Der Dienst des Jägercorps bestand in der zu leistenden Wachsamkeit, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit sowohl in den Städten, als auf dem Lande erhalten würde. Daher mußte denn von jeder Garnison, zu Coblenz und zu Trier, wechselweise immer eine Compagnie auf Streifung sein, alle Ortschaften, Höfe, und wo immer verdächtiges Gesindel versteckt sein konnte, genau durchsuchen, Erkundigungen, die auf den Zweck ihres Dienstes Bezug haben konnten, einholen. Demnach hatten die Jäger auf der Streifung 1) Diebsgesindel, Landstreicher, verdächtige Leute einzuziehen, dem Beamten zu überliefern, und, daß nicht andere dergleichen Leute in's Land kämen, zu verhindern. 2) Die Deserteurs sowohl vom churfürstlichen Regiment, als von den benachbarten Mächten, womit eine Cartel eingegangen ist, oder ihnen sonst der Befehl zugehen wird, anzuhalten und letztere bis an die Grenzen gedachter Macht zurückzuführen. 3) Zusammenrottungen, Volksaufrühren und öffentlichen Aufständen zuvorzukommen und solche zu unterdrücken. 4) Eine allgemeine Aufnahme von Menschen, Vieh, Thieren, Produkten und von dem Verschleiße des Landes zu machen. 5) Allen Gerichtsbeamten und Zolleinnehmern die starke Hand zu leisten. 6) Die Ausfuhr der verbotenen Sachen, besonders der Lebensmittel, zu verhindern. 7) Die Schäden, welche durch Schnee, Eis, Ueberschwemmung, Feuersbrünste, wilde Thiere u. dgl. in Ortschaften und auf Straßen angerichtet worden, zu besichtigen und Abhilfe zu veranlassen, nöthigenfalls selbst abzuhelfen. 8) Den Postwagen zu begleiten und auf der Landstraße öfter Patrouillen zu halten, damit der Verkehr und die Reisenden zu jeder Stunde sicher seien. Bei vorgefallenen Diebstählen hatten sie, jedoch nach jedesmal der Obrigkeit des Ortes vorher gemachter Anzeige und unter Zuziehung zweier obrigkeitlicher Personen, allgemeine oder auch besondre Haussuchungen zu veranstalten.

Die Compagnie, welche in Garnison lag, hatte gemeinschaftlich, zu Trier und zu Coblenz, den Wachedienst mit der Infanterie zu thun, wie denn auch das ganze Corps unter dem General-Commando der sämmtlichen churfürstlichen Truppen stand.

Bei der Getheiltheit des deutschen Reiches in eine Menge kleinerer Staaten, deren jeder seine eigenen Kriegstruppen hatte, war das Ausreißen oder Desertiren von Soldaten sehr leicht und daher auch die Versuchung dazu häufig. Daher sind mancherlei Strafbestimmungen

erlassen und Cartel-Verträge mit benachbarten Staaten eingegangen worden, um dasselbe zu erschweren, zu verhindern und zu bestrafen. Setzten die gemeinen Kriegsrechte auf die Desertion von Unterthanen die Todesstrafe, so erklärte dagegen eine churfürstliche Verordnung vom 20. Juli 1705, „daß Landeskinder auf den Desertirungsfall nicht nach den gemeinen Kriegsrechten traktirt, sondern in Gemäßheit der derhalben bei dem ersten Auszug ergangener gnädigster Verordnung zur Strafe infam erklärt und auf ewig des Landes verwiesen, auch ihrer jetzo besitzend- oder noch zu gewarten habender Güter verfallen sein sollen.“ Weiterhin wird (1719) eine Belohnung von 6 Rthlr. auf das Einbringen eines Deserteurs churfürstlicher Truppen gesetzt, dagegen eine Strafe von 20 Rthlr. gegen die Gemeinde verhängt, die einen Deserteur hat entweichen lassen. Bedurfte das Land, beim Ausbruche eines Krieges, einer stärkern Truppenzahl, so wurde auch für alle Deserteurs, die sich im Auslande befanden oder sonst versteckt saßen, ein General-Pardon erlassen, sofern sie sich innerhalb einer bestimmten Frist bei ihrer Fahne sistirten und sonst kein Verbrechen begangen hatten. Außerdem ist 1726 von Churtrier mit dem römischen Kaiser ein Vertrag geschlossen worden zur wechselseitigen Auslieferung der aus den östreichisch-niederländischen Diensten in das Churfürstenthum Trier und umgekehrt desertirenden Soldaten, gegen Erstattung der Arrestations-, Verpflegungs- und Transportkosten. Ein ähnlicher Cartel-Vertrag ist 1727 (27. Jan.) zwischen Trier und Churcöln, den 3. Mai d. J. mit Churmainz, den 12. Dec. 1736 mit Churpfalz und den 9. Febr. 1737, den 15. Juli 1766 und den 22. Juli 1778 mit Frankreich abgeschlossen worden.

Stand auch nach dem Kriegsrechte Todesstrafe auf der Desertion, so ist dieselbe doch, nach allen uns aus unserm Erzstifte vorliegenden, die Deserteure betreffenden Verordnungen, nicht zur Anwendung gekommen. Dessen ungeachtet machten Deserteure, aus Furcht vor Leibes- oder Lebensstrafe, Gebrauch von dem Asylrechte, d. i. flüchteten sich an Freistätten in Kirchen, Klöster- und andre heilige Orte, von wo sie nicht zu einer peinlichen Strafe weggerissen werden konnten. Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat aber unter dem 2. Juli 1784 „die auf der Desertion früherhin gehaftet habende Todesstrafe landesherrlich abgeschafft“; demgemäß verordnete er nun auch am 15. Oktob. 1788, daß das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfalle, und sämmtliche Kirchen- und Klostervorsteher unter arbiträrer Strafe gehalten seien, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteure nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben

an das beorderte Regiments-Commando oder an die weltliche Obrigkeit „bei der äußern Pforte“ zu überlassen.

Seitdem das Soldmilizenwesen aufgekommen war, traten kriegslustige Männer in Dienste desjenigen Potentaten, der den reichsten Sold zu bieten hatte. An und für sich lag darin gegen das Vaterland und den Landesherrn nichts Unstatthaftes und war auch nicht verboten; ein schweres Verbrechen war es aber, wenn Männer bei einem Potentaten in Kriegsdienste traten, der mit ihrem Landesherrn in Krieg stand und sich so gegen diesen gebrauchen ließen. Zu solch einer verbrecherischen Handlung hat die unheilvolle Politik Frankreichs gegen Deutschland seit dem sechszehnten Jahrhunderte, namentlich in den Kriegen gegen Kaiser Carl V, viele Veranlassung geboten. Daher gingen mehrmal ernstliche Verbote des Kaisers aus, daß sich Niemand in Kriegsdienste gegen den Kaiser und das h. Reich begeben noch dazu gebrauchen lassen solle, bei Vermeidung schwerer Pön und Strafen. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 führte der Kaiser aber große Beschwerden, daß an manchen Orten im Reiche diesen Mandaten nicht nachgelebt werde, und wurde daher eine neue Vereinbarung zwischen ihm und den Reichsfürsten und Ständen getroffen, daß sie ihren Unterthanen auf's Strengste verbieten wollten, sich in Kriegshändeln gegen den Kaiser und das Reich gebrauchen zu lassen. Diejenigen aber, welche in diesem Stücke ungehorsam sein würden, sollten die Strafe zu gewärtigen haben, „daß ihnen Weib und Kinder nachgeschickt, ihre Güter als confiscirt eingezogen, und so sie wieder anheims ziehen und betretten (würden), gefänglich angenommen, an Leib und Leben gestrafft, und dero keiner begnadiget werden (sollen)“[1]). Auch aus unserm Erzstifte waren damal Männer in die Dienste des Königs von Frankreich getreten und kehrten in dem Jahre 1542 wieder in die Heimath zurück; daher erging vom Churfürsten unter dem 27. Oktober des genannten Jahres die Weisung an die Amtmänner, diese pflichtvergessenen Unterthanen aus dem Lande zu jagen, und, wenn sie nicht abziehen wollten, festzunehmen und weitern Bescheid abzuwarten[2]). Zwei Jahre danach ließ der Churfürst jenen Speier'schen Reichsabschied gegen das Eintreten in reichsfeindliche Dienste „mit gelaubter Klocken“ im ganzen Erzstifte publiciren[3]).

Fernerhin verbot unsre Regierung auch dann ihren Unterthanen, sich zu fremden Diensten, obgleich nicht reichsfeindlichen, anwerben zu

---

[1]) Müller, Reichstagsabschiede, II. Thl., S. 439 u. 440.

[2]) Scotti, churtr. Verord., Nr. 73.

[3]) Das. Nr. 75.

lassen, wenn sie selber eine Werbung von Truppen beabsichtigte. Als Frankreich 1726 dem Kaiser Carl VI wegen der pragmatischen Sanktion den Krieg erklärte, sagten Reichsfürsten, namentlich die am Rheine, dem Kaiser zur Hilfe Erhöhung der Reichsmiliz auf drei Simpel zu. Daher begannen hier neue Werbungen und ließ unser Churfürst bekannt machen, daß „bei der landesherrlich beabsichtigten Werbung zu den erzstiftischen Truppen es den Unterthanen bei Vermögens-Confiscations- und resp. Leibesstrafe verboten sei, sich zu fremden Kriegsdiensten von den auf den Landesgrenzen stationirten chur-kölnischen, churpfälzischen und hessen-kassel'schen Werbern anwerben zu lassen." Unter Umständen wurde die Statthaftigkeit des Eintritts in fremde Kriegsdienste an die Specialerlaubniß des Landesherrn geknüpft. So heißt es in einer Verordnung des Churfürsten Franz Georg vom 6. April 1743: „Bei den in den ostrheinischen erzstiftischen Aemtern seither sich geäußert habenden fremden Kriegswerbungen wird landesherrlich verordnet: „„daß diejenigen, welche fürohin durch ihre verführerische und listige Beihilfe einen churtrierischen Unterthan zu ausländischen Militairdiensten zu bereden und ohne vorhin eingeholte landesherrliche Special-Erlaubniß zu engagiren oder zu verhandeln sich unterstehen, befindenden Dingen nach mit der Todesstrafe, oder sonst mit dem Staupenschlag und ewiger Landesverweisung belegt werden sollen"", und daß gegen verheimlichte Wissenschaft von dergleichen verbotenen Händeln Festungsstrafe rechtlich erkannt werden soll."

Während der Zurüstungen zu dem siebenjährigen Kriege (1755) fanden sich preußische Werber in unserm Erzstifte, wie anderwärts, ein; und da dieser Krieg von Seite Preußens gegen das Kaiserhaus gerichtet war, so gebot die Pflicht unserm Churfürsten, diese Werbungen in seinem Erzstifte zu verbieten. „Den Lokalbehörden, heißt es daher in einer Verordnung vom 12. April 1755, wird die strengste Wachsamkeit in Beziehung auf königl. preußische Kriegswerber und auf die mit denselben einverstandenen Makler, bei Vermeidung wirklicher Cassationsstrafe, zur Pflicht gemacht, und sollen sie jede derartige Wahrnehmung sofort, zur landesherrlichen weitern Verordnung, anzeigen." Nach Beendigung dieses langjährigen Krieges wurde weiterhin der Eintritt in fremde Kriegsdienste, zur Schonung des „durch den langwierigen Krieg an junger Mannschaft entvölkerten Landes" verboten, und zwar bei Vermeidung der Vermögensconfiscations-Strafe (1763). Eine wie große Wachsamkeit die Regierungen damal auf solche Kriegswerbungen führen mußten, ergibt sich aus einem gemeinschaftlichen Edikte der Stände des chur-rheinischen Kreises vom Jahre 1767, wodurch, zur Verhütung der Fortsetzung und Ausbreitung des von fremden

Werbern in der Reichsstadt Speier, — mittelst Anwerbung, Bekleidung, Verpflegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinderraubes, die strengste amtliche Wachsamkeit auf dergleichen Emissarien und ihre Umtriebe befohlen, und den Eltern insbesondre empfohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aufsicht zu führen.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren alle fremde Kriegswerbungen in unserm Erzstifte unter Vermögensconfiscations- und Leibesstrafe verboten und nur die königl. kaiserlichen gestattet. Eine Verordnung vom 2. Sept. 1783 erneuert alle desfallsigen frühern Verbote, wie imgleichen das Verbot aller und jeder Auswanderung, mit den nähern Bestimmungen: 1) daß die königl. kaiserlichen Werbungen in allen billigen Sachen zu begünstigen seien; 2) daß aber kein Zwang oder gewaltsame Hinwegnahme fremder durchreisender Burschen gestattet werde, „indem der Churfürst jedem durchreisenden Fremden den landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und gegen allen Zwang und widerrechtliche Gewalt zu handhaben gemeint sei". 3) Jene Handwerksburschen und dergleichen Leute, die keine oder offenbar falsche Pässe oder Kundschaften hätten, seien zur Sicherheit und Säuberung des Landes der königl. kaiserlichen Werbung durch die Amtmänner zu übergeben. 4) Sollten fremde Werber, die sich jetzt an den Grenzen des Erzstifts zeigten, sich erfrechen, Jemanden aus den erzstiftischen Unterthanen zur Annahme fremder Dienste zu bereden oder anzuwerben, so sollen dieselben, wo möglich, auf Trierischem Boden, aufgefangen, festgenommen, und nach Ehrenbreitstein transportirt werden. Dasselbe soll mit Unterhändlern geschehen.

So wie die Anwerbungslust zu auswärtigen Kriegsdiensten seit dem sechszehnten Jahrhunderte den deutschen Fürsten viel zu schaffen gemacht hat, also auch seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts die Lust, nach Ungarn auszuwandern. Kaiser Carl VI hatte, in Folge des glänzenden Sieges des Prinzen Eugen über die Türken, in dem Frieden von Passarowiz (1718) Länderstrecken in Ungarn von der Türkei, namentlich das Temesvarer Banat, die Walachei bis an die Aluta, Belgrad nebst einem Stücke von Servien und Bosnien, gewonnen, und suchte diese durch neue Ansiedler aus dem deutschen Reiche neu zu bevölkern. Zu diesem Ende ertheilte er Denjenigen bedeutende Privilegien, die sich in dem neuen Gebiete niederlassen wollten und ließ dieselben im Reiche publiciren. Sehr bald strömten viele Familien dem neuen Lande zu, entweder um sich wirklich bedrängten Verhältnissen zu entziehen oder ein vorgespiegeltes und erträumtes Glück zu gewinnen. „Dahero sich viele aus unterschiedenen teutschen

Oerthern, auch aus dem Trierischen Landt viele Familien, nachdeme sie ihre liegenden Gütere versilbert, dorthin begeben, deren Familien bei die 60 schon im März von Trier in drey großen Schiffen ab- und bis nacher Heylbrunnen am Neckar gefahren, davon sie ferner ihre Reysse auf die Donau und fort in Hungarn gesetzt. Die Zahl der Abreysenden im Trierischen Landt ware so groß, inmassen der arme Landtmann wegen der vorgenommener Landt-Maaß höchlich sich beläst-iget gefunden, daß der Churfürst verbiethen lassen, daß keiner mehr aus dem Landte ziehen soll" [1]).

Die erste churfürstliche Verordnung gegen diese Auswanderung nach Ungarn ist vom 8. Juni 1724 und verbietet dieselbe ohne Ausnahme, und zwar unter Androhung der Güterconfiscation gegen Vermögende und einer Leibesstrafe gegen Unvermögende im Falle des Zuwiderhandelns. Die Beamten in Städten und auf dem Lande sind darin zur Wachsamkeit aufgefordert, mit der Weisung, Aufwiegler zum Auswandern sofort in Gewahrsam zu bringen und ihr Vermögen zu inventarisiren. Zugleich war darin bekannt gemacht, daß von Seiten Oestreichs nur denjenigen Einwanderern der einzige Vortheil des freien Transportes auf der Donau gewährt werde, welche sich über einen Vermögensbesitz von 2 bis 300 Reichsgulden ausweisen könnten, daß aber alle Andere in ihre Heimath zurückgewiesen werden würden. Dieses Verbot scheint aber wenig gefruchtet zu haben, da dasselbe bereits den 6. Juli 1726 eingeschärft werden mußte, mit der weitern Bestimmung, daß Solche, die in Ungarn ihr erträumtes Glück nicht gefunden hätten oder zu freiem Transporte nicht angenommen worden seien, und in ihre frühere Heimath wieder zurückkehren wollten, nicht mehr aufgenommen, sondern wie Zigeuner abgewiesen werden sollten.

Daß es aber mit Regierungsverboten gegen Auswanderung eine sehr mißliche Sache sei, hat sich auch damal, nicht nur in unserm Erzstifte, sondern auch in vielen andern Reichslanden herausgestellt. Eröffnet sich nämlich Aussicht zur Niederlassung in einem neuen noch unbevölkerten Lande, zumal, wenn wegen nicht großer Entfernung weniger Gefahren und Entbehrungen auf der Reise abschrecken, wie es bei der Emigration nach Ungarn der Fall war, dann treten so viele verschiedene, theils wirkliche, theils vermeintliche Interessen in's Spiel, sich gegenseitig durchkreuzend, daß es der Regierung äußerst erschwert wird, ihr eigenes und der Unterthanen Bestes in gleichem Maße zu wahren und dabei dem Verdachte zu entgehen, daß sie sich in ihren Maßnahmen von Eigennutz leiten lasse. In jedem Lande wird es zu

---

[1]) Gest. Trev. III p. 233 et 234.

allen Zeiten viele Familien geben, die da meinen, in einem neuen Lande ihr Glück besser machen zu können, als bisher in ihrer Heimath, bei denen also der Wunsch nach Auswanderung ganz natürlich erwacht, sobald sich eine Gelegenheit dazu bietet. Emissäre finden sich nun ein, in deren Interesse es liegt, recht viele neue Ansiedler zu gewinnen, und die deswegen keine Mühe sparen, durch Versprechungen und Vorspiegelung großer Wohlfeilheit und Fruchtbarkeit des neuen Landes Auswanderungslustige anzuwerben. Und wenn solche Emissäre hiemit allein noch nicht zum Ziele kommen oder ihr Geschäft nicht offen betreiben dürfen, dann erkaufen sie sich Einheimische zu Anwerbern, die nun aus Gewinnsucht die Unterhändler zwischen Emissären und ihren Landsleuten werden, und ohne alles Aufsehen und geheim die Anwerbung bewerkstelligen und die Auswanderung befördern können. Täuschung, Ueberlistung und Betrug an den Unterthanen werden dann nicht ausbleiben und haben wirklich in der Zeit, von der hier Rede ist, stattgefunden, und konnte schon aus diesem Grunde die Regierung nicht gleichgültig zusehen. Außerdem aber war unser Land nichts weniger als übervölkert, und gab es des unbebauten Landes noch genug, so daß also auch eine Auswanderung als unnöthig und unbegründet erscheinen mußte. Dessen ungeachtet wollte es der Regierung nicht gelingen, der Auswanderungslust nach Ungarn Meister zu werden, sehen wir dieselbe das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch fortdauern und immer geschärftere Regierungsverbote, nicht allein in unserm Erzstifte, sondern auch in dem ganzen chur-rheinischen Kreise (Mainz, Trier, Cöln und Pfalz) und andern Reichslanden provociren, und hat zuletzt selbst ein kaiserliches Dekret diese Verbote der Reichsfürsten unterstützen müssen. In dem Jahre 1763 (den 28. April) trat eine Verschärfung der frühern Strafbestimmungen ein, dahin lautend, „daß die, die Auswanderer treffende, Vermögens-Confiscation sich auch auf ihr vor der Auswanderung veräußertes, oder ihr im Lande künftig zu ererbendes Vermögen dergestalt erstrecken soll, daß die für ewige Zeiten aus ihrem Vaterlande verbannten Emigranten, so wie ihre Kinder und Erben von allem Erbschaftsrechte im Erzstifte Trier ausgeschlossen und durch den churfürstlichen Kameral-Fiskus remplacirt werden sollen. Die zu Emigrationen verleitenden erzstiftischen Unterthanen sollen mit der vorbezeichneten Vermögens-Confiscation und mit Landesverweisung auf ewige Zeiten bestraft, die ausländischen, zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden Emissarien, müssen mit einem Brustschilde, worauf die Worte „„Verführer der Unterthanen““ zu setzen, eine Zeit lang öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und für ewige Zeiten des Landes verwiesen werden, insofern

keine Lebensstrafe gegen dieselben erkannt wird" [1]). Eine neue Verordnung im folgenden Jahre (den 28. Jan.) bedroht die Behörden, welche das Auswandern von Personen verhindern konnten und dies unterlassen haben, mit der Strafe, daß sie allen der churfürstlichen Rentkammer daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und noch andre empfindliche Ahndungen zu gewärtigen haben.

Am 17. Febr. 1766 erschien aber schon wieder eine Verordnung, klagend über Nachlässigkeit der Beamten bezüglich des Emigrirens, indem jetzt „sogar russische und andere Emissarien der Orts herumstreifften, welche nicht nur selbsten das arme Landvolk mit denen Gottlosesten Verblendungen irr zu machen und zu verführen trachteten, sondern auch hier und dort noch aigne Churfürstl. Unterthanen zu Gehülffen hätten, die sich aus einer höchst sträflichen Gewinnsucht in solcherley boßhaften Menschenverkauf unverantwortlich zu mischen keine Scheu trügen."

Wie strenge nun auch in diesen Verordnungen das Auswandern überhaupt verboten war, so gab es doch einzelne Familien und Individuen, deren Abzuge die Regierung keine Hindernisse in den Weg setzen wollte, derjenigen nämlich, die durch Armuth, Schwelgerei oder Müßiggang dem Lande lästig waren. Sollte aber Auswanderung statthaft sein, so mußte der Consens der Regierung nachgesucht werden, und für diesen Fall waren die Bedingungen festgestellt, daß der Emigrirende vor Gericht seine Schulden liquidiren und tilgen, sodann auf seinen Vermögensrest, so wie auf alle seine künftigen Erbansprüche verzichten müsse, indem diese Activa, mit Ausnahme von 10 Rthlr. Wegezehrungsgeld, zur churfürstlichen Hofkammer eingezogen werden sollten; endlich, daß zur Verhütung illusorischer Schuldverträge, bei den desfallsigen Liquidationen die Aufrichtigkeit der Contrakte von Gläubiger und Schuldener beschworen werden müsse.

Dieser Erschwerungen ungeachtet scheinen aber Nachsuchungen um den Emigrationsconsens gar häufig bei der Regierung eingelaufen zu sein, indem eine churfürstliche Verordnung vom 1. März 1766 bekannt macht, daß, bis auf weitere Verordnung, Niemand sich unterfangen solle, bittlich um Erlaubniß zum Auswandern einzukommen. Noch in demselben Jahre traten die sämmtlichen Churfürsten und Fürsten des chur-rheinischen Kreises mit einem strengen Verbote gegen das Auswandern auf, indem sich so viele Personen unter dem Namen ausländischer Emissarien allenthalben in den chur-rheinischen Kreislanden einfänden, welche die Unterthanen in häufiger Menge, und

[1]) Scotti, churtrier. Verordn., Nr. 623.

unter dem Blendwerke, daß dieselben in andern Reichen ihr Glück finden würden, mit Weib und Kindern verführten, und zwar zu einer Zeit, wo der erst vor kurzen Jahren geendigte Krieg bekanntlich unzählige Menschen weggenommen habe. Dem hierauf gegründeten Verbote gemäß solle Niemanden, wer der auch sein möge, der Abzug außerhalb des heil. römischen Reiches Grenzen gestattet sein. Die, welche heimlich entweichen, sollen gefänglich eingezogen und nach Befund mit Zuchthaus- und Schanzenstrafe, auch allenfallsiger Einziehung ihrer Güter bestraft werden. Auf die im Lande herumziehenden Unterhändler, Verführer und Emissarien soll strengstens invigilirt und müssen solche bei dem mindesten Verdachte beim Kopf genommen und nach Maßgabe erschwerender Umstände mit Leibs- oder auch Lebensstrafe bestraft werden.

Ohne Zweifel traten auch in den übrigen Reichslanden die Lust und die Verführung zur Auswanderung auf und riß heimliches Auswandern so sehr ein, daß der Kaiser unter dem 7. Juli 1768 ein allgemeines Edikt im Reiche ergehen ließ, wodurch die zunehmenden heimlichen und ohne Erfüllung der reichsconstitutionsmäßigen Obliegenheiten stattfindenden Auswanderungen in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehende Gebiete verboten werden und den sämmtlichen Ständen des Reiches die Verhinderung der Güterveräußerungen der Emigranten, die Verhaftung und peinliche Bestrafung der zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden und werbenden Emissarien und ihrer Helfer und Unterhändler, sodann auch die Nichtgestattung von Sammelplätzen der in der Auswanderung begriffenen Reichsunterthanen und der Letztern Verhaftung und Rücktransportirung in ihre resp. Heimath befohlen wird [1]).

Alle die vorstehenden Verordnungen sind letztlich unter dem 18. April 1786 noch einmal eingeschärft worden, mit Angabe der Modalitäten, unter welchen der landesherrliche Auswanderungsconsens nachgesucht und ertheilt werden soll.

[1]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 672.

Das Steuerwesen.

XXXI. Kapitel.

So lange unsre Erzbischöfe bloß geistliche Hirten oder Kirchenfürsten waren, konnten die Einkünfte aus den Stiftungen und Schenkungen, mit denen die Metropolitankirche von fränkischen Königen und andern wohlthätigen Gläubigen ausgestattet war, zu ihrem standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse ausreichen. Haben ja solche Schenkungen oft ganze Ortschaften in sich begriffen mit Häusern, Leuten, Ländereien, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Weideplätzen, Wasser u. dgl. Mit der allmäligen Uebertragung weltlicher Gerichtsbarkeit an unsre Erzbischöfe durch die fränkischen Könige und die Kaiser ging auch nach und nach das Recht auf sie über, von den Untergebenen Abgaben zu erheben. Längere Zeit hindurch übten die Erzbischöfe aber diese Gerichtsbarkeit durch Vögte aus und hatten diese daher auch gewisse Einkünfte aus den Abgaben der Untergebenen zu ziehen. Nach dem Eingehen der Vögte aber übernahmen die Erzbischöfe selbst die Ausübung ihrer weltlichen Regierungsrechte und bezogen daher auch von jetzt an ungetheilt die Abgaben oder Steuern, die von den Untergebenen entrichtet wurden, während bis dahin, wie es scheint, die Erzbischöfe diese Einkünfte mit den Vögten getheilt oder aber dieselben ganz bezogen, dagegen den Vögten Lehngüter oder andre Nutznießungen überwiesen haben. So finden wir, daß der Erzbischof Arnold I 1188 mit Arnulph von Valencurt, dem Vogte von Merzig, einen Vertrag geschlossen hat, gemäß welchem sie Beide die Abgaben (in Getreide oder Geld) von dem Hofe daselbst und in dem Thale (an der Saar) zu gleichen Raten theilen sollten. Wenn der Erzbischof Hillin 1167 die Abtei Himmerodt von den Steuern befreit, die ihm und seinen Nachfolgern von ihren Gütern zu entrichten wären, so muß er wohl allein über dieselben zu verfügen gehabt haben.

Indessen war das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hindurch die ganze Regierung und Verwaltung unsres Landes noch sehr einfach, und bedurfte es daher zur Besoldung eines geringen Beamtenpersonals auch nur weniger Steuern. Ferner, so lange das Lehnmilizenwesen bestand, gab es weder eine stehende Reichsarmee noch stehende Landes-

truppen zu besolden und waren den Unterthanen dadurch schwere Lasten späterer Zeiten erspart. Außerdem bestanden die zu entrichtenden Abgaben mehr in Naturalien als in Geld. Wie viel dieselben aber betragen haben und wie die Vertheilung in den ältesten Zeiten gemacht gewesen sei, das ist nicht mehr zu ermitteln. Gleichförmigkeit und Genauigkeit in Vertheilung derselben wird um so weniger bestanden haben, als die rechtliche Natur der Besitzungen, von denen Abgaben gezogen werden mußten, sehr verschieden war.

In den fränkischen Zeiten wurden den Königen statt Steuern freiwillige Geschenke gegeben; aus den Geschenken wurden Anforderungen (petitiones, precariae), „Beeden" und zwar jährliche Beeden (annuae petitiones, precariae), Jahrbeeden. Dieselben waren schon lange Gewohnheitsrecht, als die landesherrliche Hoheit an unsre Erzbischöfe kam und mit dieser auch das Recht, solche Beeden zu ziehen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen mußten die Fürsten auch eine sogenannte Nothbeede verlangen, die dann nachher auch stehend geworden, so daß die erstere, regelmäßige, jetzt Orbeede (alte, ordentliche Beede) hieß.

Was nun aber im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte mancherlei Reibungen und Zwistigkeiten in Betreff der Vertheilung der Steuern verursacht hat, das waren die Privilegien, welche von einzelnen Ständen in Anspruch genommen wurden.

Seit Kaiser Constantin des Großen Uebertritt zum Christenthum hat nämlich das Kirchenvermögen sich, wenn auch nicht einer vollständigen, so doch partialen Steuerfreiheit im römischen Reiche zu erfreuen gehabt. Dieses Vermögen galt als Opfergabe für Gott und als Schatz für die Armen, diente zum Unterhalt der Geistlichen, zur Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes und zur Ernährung der Armen. Weil aber das Vermögen der Kirche sich im Laufe der Zeiten bedeutend vermehrte, so würde, wenn volle Steuerfreiheit desselben Regel geworden wäre, eine zu schwere Steuerlast auf das Vermögen der übrigen Staatsbürger gefallen sein; daher ist denn auch bald jene Steuerfreiheit des geistlichen Vermögens eingeschränkt worden. So hat Kaiser Justinian ein Gesetz erlassen, daß die von den Kirchen acquirirten Güter die bisher auf denselben lastenden Steuern bezahlen müßten und bloß von neuen Steuern frei bleiben sollten. Durchgängig entrichteten die Kirchen im römischen Reiche von ihren liegenden Gütern die gewöhnlichen Steuern und bestand ihre Freiheit meistens nur in dem Vorrechte, daß sie zu außerordentlichen Steuern nicht herangezogen wurden und daß die Geistlichen von Personallasten frei waren. Auch haben Kirchenväter, große Bischöfe gern anerkannt, es sei billig, daß die liegenden

Güter der Kirche Steuern bezahlten, daß sie dem Kaiser gäben, was des Kaisers ist. **Agri ecclesiae solvant tributum** — sagt der h. Ambrosius. Aehnlich verhielt es sich im fränkischen Reiche; meistens hing es von der Gesinnung der einzelnen Könige ab, ob volle Steuerfreiheit bewilligt oder dieselbe eingeschränkt wurde. Chlodwig hat in dem Eifer der ersten Liebe zur Kirche volle Steuerfreiheit derselben ertheilt; nachfolgende Könige haben sich veranlaßt gesehen, dieselbe einzuschränken. Sprechen auch Gesetze des geistlichen Rechtes Steuerfreiheit als Regel aus, so war doch jedesmal hinzugefügt, daß, wenn der Bischof und die Geistlichkeit erkenne, daß es nothwendig oder nützlich sei, die Weltlichen zur Bestreitung der öffentlichen Lasten zu unterstützen, sie von dem Kirchenvermögen Subsidien leisten sollten [1]). Dagegen aber war durch Canones streng verboten, von Wein, Getreide u. dgl. der Geistlichen, die nicht des Handels wegen transportirt wurden, Zoll zu nehmen [2]). Weil unser Land ein geistlicher Staat gewesen ist, so könnte man zum voraus vermuthen, die Erzbischöfe, da sie auch Landesherren waren, würden die Geistlichkeit bei der in dem Kirchenrechte als Regel aufgestellten Steuerfreiheit aufrecht erhalten haben. Dem ist aber nicht so; vielmehr, da das Kirchenrecht selber es dem Bischofe und seiner Geistlichkeit anheim stellt, zu beurtheilen, ob es nothwendig sei, für allgemeine Bedürfnisse Beiträge von dem Kirchenvermögen in Anspruch zu nehmen, so war die Erhebung solcher Beiträge unsern Churfürsten, eben weil sie auch Erzbischöfe waren, weit leichter zu bewerkstelligen, als einem weltlichen Regenten. Die geringe Vermögenheit eines großen Theiles des Churstaates mußte daher auch frühe einen genügenden Grund abgeben, die geistlichen Güter zu Beisteuern für die Landesbedürfnisse heranzuziehen. Zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts begegnen uns schon Data über Erhebung solcher Beisteuern von den Kirchen, **subsidia ecclesiastica** genannt, die von eigenen geistlichen Receptoren eingenommen und an die churfürstlichen Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abgeliefert wurden, während die Steuern, damals wenigstens noch, von den Amtmännern in je ihren Amtsbezirken erhoben wurden. Mit Bezug auf die in den Canones des Kirchenrechtes ausgesprochene Steuerfreiheit der Geistlichen hießen diese geistlichen Beiträge auch **subsidium charitativum** (Liebesbeisteuer), wodurch ihnen noch der Anschein von Freiwilligkeit erhalten war; dieselben waren aber bald stehend geworden und unterschieden sich seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts, was Regelmäßigkeit ihrer Erhebung angeht, nicht mehr von den Steuern des dritten Standes.

---

[1]) C. 4 et 7. X. de cens. (3, 49).

[2]) C. 4. de censib. VI (3, 20); c. 3. de censib Clem. (3, 13).

Das Chartularium der Abtei St. Martin bei Trier hat uns eine alte Steuerliste der Kirchen des Bur-(Stadt-)Decanats aufbewahrt, die von dem Chartular selbst in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt wird, die aber offenbar älter ist und wenigstens in den Anfang des angegebenen Jahrhunderts gehört, da in derselben auch noch die Kirche des h. Isidor aufgeführt ist, die doch in dem so genannten Manderscheidter Kriege zerstört und nicht wieder aufgebaut worden ist [1]). Nach dieser Liste waren aber die Kirchen des Stadtdecanats folgendermaßen besteuert.

Die Metropolitan- oder Domkirche zu .	75	libras [2]).		
Die Stiftskirche St. Paulin zu . . .	30	"		
Die Stiftskirche St. Simeon	30	"		
Die Abtei St. Maximin	56	"		
Die Abtei St. Matthias	56	"		
Die Abtei St. Marien	32	"	10	solid. [3]).
Die Abtei St. Martin	15	"	—	"
Das Kloster St. Irminen	45	"	—	"
Das Stift zu Pfalzel	10	"	10	"
Die Deutschherren	12	"	10	"
Das Johanniterhospital (in der Pallaststr.)	5	"	—	"
Das Tempelhaus (an der Brücke) . . .	2	"	—	"
Das Kloster Löwenbrücken	3	"	—	"
Das Kloster St. Catharinen	4	"	—	"
Das Kloster Agneten	—	"	5	"
Das Kloster St. Barbara	3	"	—	"
Das Kloster St. German	—	"	30	"
Die Pfarrkirche St. Laurentius . . .	7	"	—	"
Die Pfarrkirche St. Gangolph	3	"	—	"
Die Liebfrauenkirche an der Brücke . .	3	"	—	"
St. Paulus	—	"	30	"
Die Michaelspfarrkirche	—	"	45	"
Die Walpurgiskirche	—	"	15	"
Die Kirche in Igel	—	"	20	"
Die Kirche in Lürsch	—	"	8	"

[1]) Das genannte Chartularium gibt selbst an einer andern Stelle die Notiz, daß die Kirche des h. Isidor, am Ausgange der Thalschlucht des Balduinshäuschens gelegen, in jenem Kriege (1433—1435) zerstört worden.

[2]) **Libra**, Pfund, woher das französische **livre**, betrug 10 **alb. rot.**; ein **albus rotatus** 4 Petermännchen; so daß also ein **libra** 40 Petermännchen zählte.

[3]) Ein **solidus** war der zwanzigste Theil einer **libra**.

Die Kirche zu Zewen	—	libr.	30	sol.		
Die Kirche in Euren	3	„	10	„		
Die Kirche St. Gervasius	—	„	30	„		
Die Kirche St. Isidor	—	„	22	„	8	Den.
Die Kirche von Pallien (Besselich) . . .	—	„	6	„	8	„
Die Kirche von Butzweiler	—	„	22	„	—	„

Erang 22, Cordel 22, St. Nicolaus zu Pfalzel 9, St. Martin daselbst 15, Filsch 16, Mertesdorf 6, die Kirche St. German (ad undas) 5, zu Medard 9, St. Symphorian (unterhalb St. Martin) 3, die Kirche zu Irsch 5, die zu Sirzenich 3 sol.

Dieser Aufstellung gemäß zahlten die in dem Stadtdecanat gelegenen Kirchen für ein Simpel 301 Reichsthaler 38¼ Alb. (nach der im 18. Jahrh. laufenden Münze). Es war dieses der einfache Anschlag — unum subsidium consuetum; dasselbe wurde verdrei- oder vierfacht, je nach der Zahl der Simpel, die auf den Landtagen bewilligt worden.

In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts betrug der einfache Anschlag (unum consuetum subsidium) des niedererzstiftischen Clerus 1150 Flor. 5 Groschen und ist bis in die Mitte desselben Jahrhunderts so geblieben unter dem Namen contributio consueta.

Jedes Decanat hatte seine bestimmte Summe beizusteuern, wie wir unter andern auch daraus entnehmen, daß Churfürst Johann II (1457) dem Decanat Wesel verspricht, an jährlichen Steuern von ihm nicht mehr als 200 Mark zu erheben. Ebenso hatte auch damals jede Stadt ihr bestimmtes Quantum zu entrichten, wie denn derselbe Churfürst der Stadt Mayen verspricht, ihr bisheriges Steuerquantum von 200 Flor. nicht zu erhöhen.

Indessen war den Geistlichen bezüglich der Besteuerung noch eine Freiheit bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geblieben, die nämlich, daß Wein, Getreide und andre Erzeugnisse ihrer Güter zoll- und abgabenfrei transportirt werden konnten. Unter schweren Strafen hatten nämlich die kirchlichen Gesetze verboten, solche Güter der Geistlichen, wenn sie nicht des Handels wegen, sondern zu eigener Consumtion transportirt wurden, mit Zoll zu belegen. Der Erzbischof Jakob von Sirk (1439—1456) fand aber das Erzstift mit Schulden beschwert vor, und um diese abtragen zu können, hat er von jenen Gütern der Geistlichen wie der Weltlichen Zoll und Auflagen erhoben. Sich hierüber im Gewissen beschwert fühlend wandte er sich an den Papst, um, wenn er etwa den Censuren verfallen wäre, sich lösen und die Erlaubniß sich geben zu lassen, solche Abgaben erheben zu dürfen, bis das Erzstift schuldenfrei geworden sein würde. Papst Nicolaus V ging auf das Gesuch ein und der Erzbischof bezog von da ab solche

Abgaben; der Nachfolger, Johann von Baden (1456—1503) erhielt von Papst Sixtus IV dieselbe Erlaubniß (1472), jedoch so, daß der Ertrag solcher Auflagen nicht anders als zur Abtragung der Schulden des Erzstifts verwandt würde [1]). Unter Jakob II von Baden (1503—1511) blieben die Auflagen bestehen; es hatte das sechszehnte Jahrhundert begonnen, jenes Zeitalter, das durch den Andrang der Türken gegen das deutsche Reich, die aus der Glaubensspaltung Luther's hervorgegangenen Kriege und die Nothwendigkeit stehender Heere alle Länder des deutschen Reiches mit neuen und erhöhten Steuern beschwert hat. Um so weniger war von nun an zu erwarten, daß eine der frühern Abgaben würde erlassen werden. Die ganze Geistlichkeit unsres Erzstifts, der Welt- und Ordensclerus, war nun bleibend besteuert und handelte es sich fortan für sie nur um die Quote ihres Steuerantheils gegenüber den beiden andern Landständen, dem Adel und dem dritten Stande. Es geschah aber bereits seit dem Jahre 1402, daß die Geistlichkeit mit den beiden andern Ständen auf den Landtagen, von drei zu drei Jahren, erschien und gemeinschaftlich mit diesen und dem Landesherrn über die zu bewilligenden Steuern verhandelte [2]).

Die Geistlichkeit unsres Landes hatte demnach, theilweise seit dem vierzehnten, vollständig seit dem fünfzehnten Jahrhunderte durch Uebernahme von Steuern auf ihr Vermögen eine Stellung zu dem Volke eingenommen, daß der dritte Stand ihr zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit Recht das Lob in einem öffentlichen Aktenstücke aussprechen konnte, daß „die Trierische mittlere und niedere Geistlichkeit (d. i. der gesammte Welt- und Ordensclerus mit Ausnahme des Erzbischofs und des Domkapitels) von jeher mit dem dritten Stande in engster Verbindung gestanden, mit demselben brüderlich alle Reichs- und Landeslasten getragen habe."

Anders dagegen der Adel in unserm Erzstifte, wie in allen andern Ländern. Die Rechtsverhältnisse des germanischen Lehnwesens hatten als Maxime herausgestellt: der dritte Stand — das Volk — dient dem Staate mit seinem Gut, der Adel mit seinem Blut, die Geistlichkeit mit ihrem Gebet, gemäß welcher demnach Adel und Geistlichkeit steuerfrei sein sollten. Als nun aber in Folge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege der dritte Stand in Masse zu dem Kriegsdienste herangezogen werden konnte, die Lehnmiliz allmälig einging und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Kaiser Maximilian I auch im

---

[1]) Siehe **Honth. II. p.** 457 **et** 458.

[2]) **Honth. II. p.** 324 **et** 325.

deutschen Reiche die Soldmiliz einführte, hörte der Kriegsdienst auf, ein ausschließlicher Tribut des Adels an das Vaterland zu sein, und hätte demgemäß auch das entsprechende Privilegium der Steuerfreiheit aufhören sollen. Der Adel beharrte aber bei seinem Privilegium, und hat bei uns seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des deutschen Reiches durch die französische Revolution keinerlei Landessteuern entrichtet. Jahrhunderte hindurch war die Ritterschaft unsres Landes nicht reichsunmittelbar, sondern der Gerichtsbarkeit des Churfürsten unterworfen. Daher erschien dieselbe auch mit den beiden andern Ständen auf den Landtagen und trug mit ihnen gemeinschaftlich die öffentlichen Lasten, die allerdings bis zum Aufkommen der Soldmiliz nicht sehr bedeutend waren. Als sich diese Lasten in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts mehrten, erschien die Ritterschaft wohl noch auf den Landtagen, nahm aber auf jenem vom 29. Nov. 1548, wo die Summe von 19,000 Gulden als Reichshilfe vom Erzstifte aufgebracht werden sollte, für sich Steuerfreiheit in Anspruch. Zwar wurde damals noch, mit beiderseitiger Vorbehaltung der Rechte, eine Transaktion zu Stande gebracht. Auf dem Landtage von 1556 kam die Sache wieder zur Verhandlung und wurde hier unterschieden zwischen S t e u e r n und F e u d a l d i e n s t e n, so daß die Ritterschaft Lehnsdienste dem Erzbischofe schuldig zu sein erklärte und daß nebstdem ihre Untergebenen auch Steuern zu entrichten verpflichtet seien, gleich andern Unterthanen des Erzstifts; für sich selber aber, ihre Personen, ihr Hab und Gut, verlangte sie jetzt und inskünftig von allen allgemeinen Landsteuern befreit zu bleiben.

Entschiedener noch trat jene Weigerung der Ritterschaft, und jetzt mit Vorgeben der Reichsunmittelbarkeit hervor, als im Jahre 1575 der Erzbischof Jakob von Eltz zur Tilgung der Landesschulden eine außerordentliche Steuer von 200,000 Gulden von den Landständen bewilligt haben wollte. Hier erklärte der Ritterstand, weil er zu Kriegsdiensten dem Reiche verpflichtet und stets bereit sei für den Staat die Waffen zu führen, so sei er vorzüglich aus diesen Gründen nach dem Beispiele der Vorfahren nicht verpflichtet, mit den andern Ständen Abgaben zu entrichten. Der Erzbischof Jakob betrachtete die Sache ganz anders; nämlich, diese Ritter, die durchgängig Lehen der Trierischen Kirche inne hätten und Wohlthaten genössen, und die, nach dem schon seit vielen Jahren eingetretenen Aufhören der alten Reichskriegszüge (der Lehnmiliz), nunmehr der frühern Kriegspflichtigkeit ledig seien, suchten die Lasten auf die Geistlichkeit und das Volk allein zu wälzen, die doch bei der Dürftigkeit des Landes nicht reich seien. Der Erzbischof nahm daher den Rath der andern Stände an, die weigernden

Adeligen in der Weise zu zwingen, daß, bis dahin, daß sie der Kirche (dem Erzstifte), von der sie reich geworden, Hilfe leisten wollten, kein Schuldner derselben jährliche Zinsen, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidepächter Weidepacht zahlen sollte.

Als der Erzbischof solchen Ernst vorkehrte, brachte die Ritterschaft die Angelegenheit an das Reichskammergericht, wo zuerst die Vorfrage untersucht wurde, ob die Ritterschaft im Erzstifte unmittelbar dem Reiche, oder dem Churfürsten untergeben sei; und an dieser Voruntersuchung hat der Prozeß gehangen bis zum Jahre 1729, wo dem Streite durch einen Vergleich zwischen dem Churfürsten und den beiden andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits ein Ende gemacht wurde. Dieser Vergleich hat anerkannt, was faktisch bereits seit 1575 von der Ritterschaft in Anspruch genommen war, nämlich das Ausscheiden der Ritterschaft aus der Landstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit derselben.

Ohne Zweifel hat Hontheim Recht, wenn er bezüglich dieses Streites sagt, es sei offenbar, nach Umgestaltung der Lehnmiliz und Aufkommen des Soldwesens, die Ritterschaft verpflichtet gewesen, durch Abgaben zur Unterhaltung von Soldmiliz beizusteuern, da sie ja eben der Kriegsdienste wegen in älterer Zeit die Lehen erhalten hatte und sie auch früher zu dem Reichsheerbanne nicht von dem Kaiser, sondern von dem Erzbischofe erfordert worden sei. Bei ihrer jetzigen Weigerung, an den Abgaben Theil zu nehmen, war offenbar, daß die Ritterschaft Lehen von dem Erzstifte genoß, ohne irgend dem Lande einen Dienst zu leisten und eine öffentliche Last mittragen zu helfen.

In dieser gänzlichen Theilnahmlosigkeit an den Lasten und dem Wohl des Landes ist unser Adel verharrt bis zum Untergange des deutschen Reiches. Als in den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die französische Revolutionsarmee unser Land immer mehr bedrohte, große Summen Geldes aufgebracht und eine außerordentliche Aushebung von Mannschaft zur Landesvertheidigung vorgenommen werden mußte, hat am ganzen Rheine, d. i. in den drei geistlichen Churfürstenthümern, der Adel n i ch t s an Geld hergegeben und auch keine Kriegsdienste zur Bekämpfung des Reichsfeindes geleistet.

So war denn in unserm Erzstifte seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die ganze Steuerlast auf die zwei Stände, die Geistlichkeit und die Gemeinden, gelegt, eben zu der Zeit, wo in Folge unglücklicher Ereignisse im deutschen Reiche die Steuern gegen die frühere Zeit namhaft erhöht wurden.

XXXII. Kapitel.

Fortsetzung. Vermehrung der Reichs- und Landessteuern im sechszehnten Jahrhunderte.

Die unglücklichen Ereignisse, die im sechszehnten Jahrhunderte eine bedeutende Erhöhung der Steuern herbeigeführt haben, waren hauptsächlich das Andrängen der Türken gegen das deutsche Reich und die Glaubensspaltung durch Luther und seine Mitreformatoren. Hat die Reformation auch in unserm Churstaate keine Aufnahme gefunden, so ist dieser doch als Glied des deutschen Reiches mittelbar von den verderblichen Folgen derselben schwer genug getroffen worden. Schon der räuberische Kriegszug des Franz v. Sickingen in das Erzstift bis an die Stadt Trier war, wie wir oben gezeigt haben, nicht ohne innern Zusammenhang mit Luthers Reformation; Franz hatte sich der Neuerung angeschlossen, wenigstens in dem gegen die Geistlichkeit und die Klöster gepredigten Hasse; und auf der andern Seite hatte unser damaliger Erzbischof Richard v. Greiffenklau auf Reichstagen eben so entschieden gegen die räuberischen Fehden des Ritters Franz geeifert, als er auf jenem zu Worms (1521) gegen das Umsichgreifen der Neuerung Luthers gewirkt hatte. Der Schaden aber, den Franz durch seinen Raubzug verursacht hat, war, in seinem Betrage von 300,000 Goldgulden [1]) für ein ohnehin nicht reiches Land schon von großer Bedeutung.

Seit dem Reichstag zu Worms (1521) war die Spannung der lutherischen Fürsten und Stände des Reiches gegen den Kaiser Carl V und die Katholischen immer schroffer geworden; 1546 kam es zu einem förmlichen Kriege (dem schmalkaldischen) und sah sich nun der Kaiser, da inzwischen auch die Türken wegen der Religionsspaltung im Reiche täglich bedrohlichere Fortschritte machten, genöthigt, neue Steuern im Reiche zur Vertheidigung desselben gegen innere und äußere Angriffe umzulegen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 eröffnete er den Fürsten und Ständen: „Wir haben den Punkten der strittigen Religion, als den wichtigsten Artikel, erstlich für die Hand zu nehmen für rathsam bedacht, in Ansehung, daß solcher Zwiespalt eine gewisse Wurzel und Hauptursach ist alles Uebels, Unglücks und Ungefälls Teutscher Nation...“ [2]). Und weiter sagt er daselbst:

---

[1]) Siehe v. Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. im II. Bde. S. 105.

[2]) Siehe Müller, Reichstagsabsch. II. Bd. S. 528. §. 3.

„Wir haben . . . mitleidlich wahrgenommen, und ermessen, was unaussprechlichen Nachtheils und Unraths der löblichen Teutschen Nation aus Spaltung der H. Religion bißher erfolgt, was Schadens und Verderbens auch hinführo davon zu gewarten“ [1]).

Auf solche Motivirung folgt in dem §. 94 des Reichsabschieds eine neue Auflage im Reiche zur Vertheidigung desselben. In demselben Jahre beruft unser Churfürst Johann von Isenburg einen Landtag, macht demselben eine Vorlage, worin die Gründe des Kaisers und der Reichsfürsten für eine neue Besteuerung der Unterthanen vorgeführt sind. Zwar sei für den Augenblick die Gefahr abgewehrt, aber es sei nöthig, auch für die Zukunft Sorge zu tragen, um den jetzt erkämpften Frieden zu erhalten. Das könne aber nur geschehen durch gefaßte Hand, gute Bereitschaft und stattlichen Vorrath; demnach verlange der Kaiser einen ansehnlichen und ersprießlichen Vorrath an Geld zusammenzubringen. Nebst den innern Gefahren (von der Religionsspaltung) bedrohten auch die Türken das Reich und müßten Grenzfestungen gegen dieselben errichtet und bemannt werden. Um diesen Bedürfnissen zu entsprechen, mußte 1) eine Beisteuer eines ganzen Römerzugs (von 6 Monaten) nach dem alten Matrikelanschlage aufgebracht, 2) auf fünf Jahre, jedes Jahr die Summe von 100,000 Gulden geliefert werden. Und damit die Reichsstände diese Geldmittel aufbringen könnten, hat der Kaiser sich mit ihnen dahin geeinigt, „daß jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exemt oder nicht, gefreit oder nicht gefreit, mit Steuer, doch so weit, als sich jeder Obrigkeit gebührende Anlage erstreckt und höher nicht, zu belegen, daß auch die Unterthanen hierin Gehorsam schuldig sein sollen u. s. w.“ Demnach hat der Churfürst in seiner Proposition 19,000 Gulden neue Steuern von den Landständen in Anspruch genommen [2]).

Die so einmal erhobene Reichssteuer ist danach, wegen Fortdauer der bedrohlichen Verhältnisse, eine stehende Steuer geworden. Bereits auf dem Reichstage 1551 zu Augsburg verlangte der Kaiser wieder Reichs- und Türkenhilfe, da die Türken neuerdings in Ungarn eingefallen waren. Die Stände gewährten einen „gemeinen Pfennig.“ Zufolge eines Abschieds zu Speier (1544) sollten zu solcher Steuer gegen die Türken alle und jede Stände des Reichs und die Bewohner der Städte und des Landes ohne Ausnahme,

---

[1]) Daselbst S. 529. §. 7.

[2]) **Honth. II. p.** 735—737.

mit Beseitigung aller Freiheiten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen, lehnrührigen und allodialen Gütern und Besitzungen ½ pct des wahren Werthes beitragen; jedoch, wer ein Eigenthum von weniger als 20 Gulden Werth besitze, nur 4 Kreuzer Steuer geben; 50 Gulden jährlicher Gülten, Renten, Zinsen und 100 Gulden erkaufter Leibrenten sollen zu einem Capitalwerthe von 1000 Gulden angeschlagen und mit 5 Flor. besteuert werden. Was Jemand mehr als 50 Gulden jährlicher Capitalzinsen besitze, solle 10 pct des Ertrags als Abgabe entrichten. Dieselbe Abgabe, ein Zehntel der Einkünfte, solle auch von allen geistlichen Personen und Corporationen, Stiften, Kirchen, Klöstern, Pfarreien, Pfründen, Beneficien u. s. w. entrichtet werden, deren liegende und fahrende Güter gleich jenen der Weltlichen besteuert, jedoch die Pfründenhäuser der Geistlichen nach Leibgedingswerth veranschlagt werden [1]).

Dieses Alles war aber nur ein Spiel gegen jene Steuern, die der dreißigjährige Krieg, diese bittere Frucht der Reformation Luthers, auch unserm Lande aufgelegt hat. Wenn unser Johannes Linden in den Gest. Trevir. erzählt, der Erzbischof Johann von Schönberg habe wegen bedrängter Zeitumstände in den zwei letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts eine außerordentliche Abgabe von dem Lande erheben müssen, und sei deswegen, obgleich ohne seine Schuld, und dabei noch mit der geringen Summe von acht- bis zehntausend Gulden zufrieden, beim Volke mißliebig geworden, dann fügt er bedeutungsvoll hinzu: „Das Volk wußte damal noch nicht, was Steuererhebung sei bis zum Jahre 1618 (Ausbruch des dreißigjährigen Krieges) und den folgenden, wo ihm zu seinem großen Schaden und Verderben die Augen darüber mehr geöffnet wurden“ [2]). Bereits im Jahre 1609, als sich die katholischen Fürsten zu ihrer Selbstvertheidigung gegen die protestantische Union in der Liga verbunden haben, betrug der behufs der Rüstungen von Churtrier zu erlegende Geldbeitrag 99,000 Florin. Hurter hat aus archivalischen Rechnungen in Wien zusammengestellt, was der 1618 ausgebrochene Krieg allein in den zwei Jahren 1624 und 1625 den katholischen Reichsständen gekostet hat; und hier ist das Churfürstenthum Mainz mit 220,000 Flor., das Churfürstenthum Trier mit 237,000 Flor. aufgeführt [3]). Was mag dieser Krieg unserm Lande während seiner dreißigjährigen Dauer gekostet haben! Für den westpfälischen Frieden aber, in welchem das

---

1) Siehe Scotti, churtr. Verordn. I. Thl. S. 344 f.
2) Gest. Trev. III. p. 51.
3) Hurter, zur Geschichte Wallensteins, S. 73.

deutsche Reich seine Zerreißung, Plünderung und Verwüstung unterzeichnet hat, steht das Churfürstenthum Trier wieder mit 160,000 Reichsthalern Beitrag zu den Kosten verzeichnet [1]).

Hinwiederum machte bald ein neuer Einfall der Türken eine neue Auflage nothwendig; denn Türken und Franzosen benützten die Spaltung und Schwächung des Reiches, um zu plündern oder zu erobern. In dem Jahre 1663 stürmen jene wieder gegen das Reich heran, und auf dem Landtage in demselben Jahre muß unser Churfürst Carl Caspar von der Leyen eine neue Umlage auf Menschen, Vieh, Getreide und Wein machen [2]).

Die nach jenem verderblichen deutschen Kriege fortdauernde innere Schwäche des Reiches, die Feindseligkeiten des eroberungssüchtigen Königs von Frankreich Ludwig XIV haben sodann in den Jahren 1680 und 1681 die Einführung der stehenden Heere im deutschen Reiche und in unserm Churstaate, auch für Friedenszeiten, nothwendig gemacht und mit diesen war auch eine stehende Erhöhung der Steuern in allen deutschen Ländern mitgegeben.

XXXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Vertheilung des Steuerquantums nach den Ständen.

Wie oben schon gesagt worden, hat der Adel unsres Landes (die Grafen und die Ritterschaft) sich seit 1575 der Steuerpflicht entzogen und nur zugestanden, daß seine Untergebenen gleich den übrigen Unterthanen des Erzstifts Steuern zahlten. Für seine Personen, seine Habe und sein Gut hat er Besteuerung abgelehnt. Ebenso waren die churfürstlichen Domänen schatzungsfrei; jedoch hatten die Bebauer derselben ¼ des Schatzungsbetrages zu entrichten. Das Domcapitel, aus lauter adeligen Gliedern bestehend, nahm ebenfalls Steuerfreiheit in Anspruch und fiel demnach die Steuerlast auf die zwei noch übrigen Stände, die (Secundär-)Geistlichkeit und den weltlichen Stand (die Städte und Gemeinden). In Betreff der Quote, welche die Geistlichkeit von der ganzen Steuersumme zu entrichten habe, haben vielfältige Streitigkeiten auf den Landtagen zwischen ihr und dem andern Stande stattgefunden, und ist ein stehendes Vertheilungsverhältniß erst 1714 zu Stande gekommen. Zuerst nämlich hatte die Geistlichkeit die Hälfte,

---

[1]) Nach einem im städtischen Archive vorfindlichen Protokolle.
[2]) Siehe bei Scotti, churtr. Verordn., I. Thl. S. 639—642.

dann ein Drittel, fernerhin ein Viertel der ganzen Steuersumme getragen. Als der Churfürst Lothar von Metternich behufs Schuldentilgung auf dem Landtage 1600 eine außerordentliche Steuer von den Ständen zur Bewilligung vorlegte, wollte die weltliche Landschaft das alte Verhältniß, wie dasselbe für die Bewilligungen von 1501, 1504, 1548, 1556 angenommen gewesen sein sollte, nämlich, daß der geistliche Stand ein Drittel trage, durchsetzen, während die Geistlichkeit sich nur zu einem Viertel, als dem 1575 beliebten Fuße, verstehen wollte. Durch Vermittelung des Churfürsten stellte sich einstweilen der weltliche Stand mit dem Viertel zufrieden. Um diesen Zwistigkeiten aber für die Zukunft ein Ende zu machen, ließ der Churfürst in demselben Jahre das ganze Vermögen der Geistlichkeit nach einem zehnjährigen Durchschnitt des Gesammtertrages, den die Geistlichen auf Eidesleistung genau anzugeben hatten, abschätzen, um an dem Gesammtwerthe des geistlichen Vermögens einen sichern Anhalt für die Steuervertheilung zu gewinnen. Das Resultat stellte heraus, daß die Geistlichkeit auch mit einem Viertel zu hoch besteuert war, und ist darauf hin ihr Antheil auf ein Fünftel herabgesetzt worden [1]).

Seit dem Jahre 1630 aber war der Antheil der Geistlichkeit auf zwei Eilftel herabgesetzt, so daß also von 11,000 Rthlr. die Geistlichkeit 2000, der weltliche Stand 9000 zu entrichten hatte; und so blieb derselbe fortan bis zu dem Vertrage vom Jahre 1714. Inwiefern diese zwei Eilftel dem Vermögensverhältnisse entsprochen haben, läßt sich nicht genau angeben. Zwar findet sich aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Angabe in einem amtlichen Aktenstücke, daß das gesammte Grundvermögen der Geistlichkeit in unserm Churfürstenthume ein Sechstel des Ganzen betragen habe [2]); wäre nun alles Grundvermögen besteuert gewesen und zwar in gleichem Verhältnisse, so würde auch ein Sechstel des Steuerbetrags dem geistlichen Vermögen zugefallen sein. Allein dieses war nicht der Fall; denn der Primär-Clerus — der Erzbischof und das Domkapitel — waren steuerfrei und ebenso waren auch die Rittergüter der Besteuerung entzogen worden. Außerdem aber mußte auch der von den Kirchengesetzen geforderten Exemtion der geistlichen Güter, denen die Unterhaltung der Kirchengebäude, Bestreitung der Cultuskosten und fast die ganze Armenpflege oblag, wenigstens einige Rechnung getragen werden, wenn dieselbe auch, wie hier in unserm Erzstifte, seit frühen Zeiten so wenig in ihrem ganzen

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiq." II. Abth. 1. Bd. S. 239—243.

[2]) In dem Churfürstenthum Cöln besaß die Geistlichkeit ein Drittel des ganzen Grundvermögens.

Umfange in Anspruch genommen war, daß die geistlichen Güter sogar einige Zeit die Hälfte des ganzen Steuerbetrags getragen haben. Mit Rücksicht hierauf haben der geistliche und weltliche Stand auf dem Landtage 1714 eine neue Convention abgeschlossen, gemäß welcher, in Anbetracht der von den Kirchengesetzen geforderten Immunität der geistlichen Güter, ein auf den weltlichen Stand zu repartirender Abzug von der ganzen Steuersumme gemacht, der Rest aber sodann gleichmäßig auf das Vermögen, ob es geistlich oder weltlich, vertheilt werden sollte.

Demnach ist in der Convention festgestellt: 1) solle jeder weltliche Hausgesessene, wessen Stands und Condition derselbe seie, ausgenommen die bei ihren Eltern verheiratheten Söhne und Töchter, die von eingetretener Ehe eines Jahres Freiheit zu genießen haben, einen Gulden rheinisch, die verwittweten Weiber einen halben Gulden als Personalsteuer jährlich zahlen, Schirmgulden genannt. 2) Sollen des weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gasthalter und alle Handirungsleuthe, der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güter in simplo, nämlich gleichwie 100 Reichsthaler in Gütern, also auch 100 Reichsthaler in Nahrung angeschlagen, und dieser wie auch voriger Anschlag zur Abkürzung des einzuwilligenden Landessteuer-Quantum von den Weltlichen gesondert abgetragen werden. Sodann soll der geistliche Stand von der vom Landesherrn etwa auszuschreibenden Fourage befreit bleiben, und dieses Alles dem geistlichen Stande anstatt der nach dem canonischen Rechte prätendirten Immunität gedeihen.

Danach sollen 3) ohne allen Unterschied alle geistliche und weltliche Güter, Zehenten, Zinsen, Renten und Gefälle, die unter Trierischer Botmäßigkeit gelegen, sie mögen Geistlichen oder Weltlichen angehören, auf den künftig nach Procent zu vergleichenden Fuß gleicher Hand in simplo angeschlagen werden. Gleichwohl aber sollen alle Häuser (der Weltlichen und Geistlichen), Hof, Scheuer, Stallungen sammt den daran gelegenen Gemüsegärten von solchem Simpelanschlag für immer frei sein [1]).

Sonach wurde also diese Personalsteuer (Schirmgulden), ein Gulden auf die Ehe, und die Nahrungssteuer von dem weltlichen Stande vorab übernommen, der ganze Betrag dieser beiden Steuern von dem ganzen Steuerbetrag des Landes abgezogen; der Rest wurde sodann gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand nach Maßgabe des Vermögens vertheilt. In Folge dieser Convention

---

[1]) Siehe die Convention bei **Honth. III. p.** 877 **et** 878.

wurde nun vorerst durch eine Commission ein Nahrungsanschlag aufgestellt, der zehn Jahre in Geltung bleiben und danach nöthigenfalls von zehn zu zehn Jahren erneuert, respektive rektificirt werden sollte. Eine wichtigere Folge aber war die, daß von dem Jahre 1718 ab bis 1723 eine neue Vermessung und Abschätzung aller Grundgüter in dem Churstaate vorgenommen wurde, die von da ab bis zur Auflösung der alten Landesverfassung als Grundlage der Besteuerung gegolten hat, und von der tiefer unten weiter Rede sein wird.

XXXIV. Kapitel.

Fortsetzung. Verschiedene Arten von Steuern.

Die geistliche Würde des Churfürsten als Erzbischof hatte bereits, bevor derselbe Landesherr geworden war, von Zeit zu Zeit eine Besteuerung nothwendig gemacht, die aber von ihrem Ursprunge an der Geistlichkeit des erzbischöflichen Sprengels allein zugefallen und auch von ihr bis zur Auflösung des Churstaates allein getragen worden ist. Es war dieses die Steuer für die Entrichtung der Palliumsgelder in Rom. Das Pallium ist eine Art Stola, mit Kreuzchen besetzt, über Schulter und Brust herabhängend, und eine Auszeichnung der erzbischöflichen Würde, allen deutschen Metropoliten gemeinschaftlich, seit der h. Bonifacius (c. 742) die Annahme desselben von dem Papste vorgeschrieben hatte, zum Zeichen der innigen Verbindung mit dem apostolischen Stuhle. Nachfolgende Päpste, Johannes VIII (857) und Gregor VII, haben die Annahme desselben allen Erzbischöfen vorgeschrieben. Unser Erzbischof Poppo erscheint bereits 1017 auf seinem Siegel mit demselben geschmückt [1]). Anfangs wurde dieses Pallium gratis oder gegen eine nur geringe Taxe von Rom gegeben; danach aber mußten beträchtliche Summen gezahlt werden, die häufig zu Beschwerden gegen die römische Curie Anlaß gegeben haben. Von unserm Erzbischofe Arnold II (1243) bemerken die Trierischen Geschichtsbücher es als etwas Ungewöhnliches an, daß er das Pallium unentgeltlich erhalten habe [2]).

Weil das Pallium, wie angedeutet, eine Auszeichnung für den Erzbischof war, aber den Landesherrn nicht betraf, so hatte die Geistlichkeit des erzbischöflichen Sprengels allein die Beisteuern herzugeben,

---

[1]) Bei Honth. Prodrom. p. 555.

[2]) Gesta Trev. c. 108 — „quod raro accidit Romae."

die zur Entrichtung der Palliumsgelder erforderlich waren. Und da die Annahme des Pallium so vorgeschrieben war, daß, so lange dasselbe nicht eingeholt worden, keine erzbischöflichen Funktionen verrichtet werden durften, dazu das Pallium mit dem Erzbischofe begraben und von dem Nachfolger neuerdings von Rom erbeten werden mußte, so kehrte die Besteuerung für die Palliumsgelder mit jeder neuen Wahl eines Erzbischofs wieder zurück, jedoch so, daß zu Rom einige Rücksicht darauf genommen wurde, wenn ein Erzbischof nicht lange nach seiner Erhebung gestorben ist.

Was nun die Summe dieser Palliumsgelder angeht, so waren die Klagen darüber, daß sie zu hoch sei, allgemein im deutschen Reiche. Eine Vertheilung der Palliumskosten für unsern Erzbischof Johann Ludwig vom Jahre 1541 überweist dem Clerus des Niedererzstifts 7347 Gulden, dem des Obererzstiftes 17,280 Gulden, und betrug also die ganze Summe 24,627 Gulden [1]). Der Erzbischof Johann II von Baden entrichtete 1456 für die Provision mit dem Erzbisthum Trier und das Pallium 41,000 Goldgulden [2]). Der Erzbischof Carl Caspar gibt im Jahre 1654 seiner Geistlichkeit an, daß das Pallium ihm zu Rom 17,584 Philippsthaler gekostet habe, und verlangt von der Geistlichkeit des Herzogthums Luxemburg als ihren Antheil 3800 Rthlr. in zwei Terminen abzutragen [3]). Da nun um jene Zeit der Philipps- oder Königsthaler 2½ Gulden (à 24 Alb.) galt, so war dies eine Summe von 43,966 Gulden [4]).

Eine andre Art Abgaben, die ebenfalls in unbestimmten Perioden wiederkehrte, waren die Beisteuern zur Bestreitung der Kaiserwahl- und Kaiserkrönungskosten. Bei diesen feierlichen Versammlungen der Reichsfürsten erschienen die Churfürsten mit bedeutendem Gefolge und mußten einen ihrer Würde entsprechenden Aufwand machen. Die Beisteuern des Landes zur Bestreitung der Kosten wurden gemeinschaftlich von dem geistlichen und weltlichen Stande geleistet. Zwar ist auf dem Landtage 1742 die Frage aufgeworfen worden, ob hiezu auch die Geistlichkeit zu contribuiren habe; die Frage wurde aber bejahend beantwortet, zumal die Geistlichkeit auch früher hiezu beigetragen habe [5]).

Die regelmäßigen Steuern waren nun aber Reichssteuern, die unser Land als Glied des deutschen Reiches zu dessen Vertheidigung

---

[1]) **Honth. II.** 679.

[2]) Rhein. Antiq. **II.** Abth. 5. Bd. S. 651 u. 652.

[3]) **Honth. III. p.** 702 **et** 703.

[4]) Das Erzbisthum Mainz, das größte in Deutschland, zahlte im 15. Jahrh. 20,000 Gulden; im Jahre 1763 aber 70,000 Gulden.

[5]) Siehe bei **Honth. III. p.** 877. **n. b.**

zu entrichten hatte, Kammersteuern (Kammerziel), wie jeder Reichsstand zur Unterhaltung des Reichskammergerichtes (zuerst zu Speier, dann seit 1693 zu Wetzlar) beitrug, und Landessteuern, welche ausschließlich zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt waren. Endlich gab es Accisen, eine Abgabe, die auf Weinzapf und den Verkauf andrer Waaren in Städten und Flecken gelegt war, die aber fast ganz den städtischen Kassen, zu Trier und Coblenz, und der landständischen auf dem Lande zufloß. So wurde von dem Churfürsten Johann II (von Baden), mit Bewilligung des Rathes zu Coblenz 1462, eine Accise auf den Verkauf von Waaren gelegt, von jeder Mark, die gelöst wurde, 2 Heller, von jeder Ohm Wein 1 Weißpfennig; zwei Drittel des gesammten Ertrags sollten der Stadt, ein Drittel dem Churfürsten zufallen[1]). Zu Trier war die Wein-Accise der Stadt ganz zuerkannt, wurde jährlich am 1. Oktob. von dem Magistrat an den Meistbietenden überlassen und der Ertrag in die städtische Kasse abgetragen. Auf dem Lande dagegen wurde diese Accise jede drei Jahre versteigert und der Ertrag in die landständische Kasse abgeliefert, die unter der Verwaltung der Landstände stand. Im Jahre 1562 hat Churfürst Johann VI (von der Leyen) eine Accise auf den Weinzapf in allen Städten, Flecken und Dörfern des Erzstifts gelegt, auf die Maaß Wein 2 Pfennige[2]). Im Uebrigen aber war die Weinproduktion in unserm Lande nie besonders besteuert, sondern nur der Boden; der Churfürst Philipp Christoph hat einmal den Versuch zu einer Besteuerung des Weines gemacht, indem er ein Lagergeld als Steuer forderte, 1 Rthlr. von jedem Fuder, etwas bis dahin in unserm Lande Unerhörtes, worüber sofort harte Beschwerden erhoben wurden. In seiner Versöhnung mit den Landständen im Jahre 1650 hat er diese wie andre von ihm neu eingeführten indirekten Steuern wieder aufgegeben, und ist danach auch nie wieder von Lagergeld, weniger noch von Wein- oder Moststeuer die Rede gewesen[3]).

---

[1]) **Honth. II. p.** 444.

[2]) **Honth. II. p.** 875 **et** 876.

[3]) Nach **Du-Cange** hat das Wort „Accise" als Abgabe von Verkauf des Weines, andrer Lebensmittel und Waaren denselben Ursprung wie das Wort „Assisen", feierliche Gerichtssitzungen. **Assisa, assisia, assisiae** wurden im Mittelalter die öffentlichen Gerichtssitzungen genannt; sodann bezeichnete das Wort auch jeden bei solchen Versammlungen gefällten richterlichen Spruch, und da bei diesen Versammlungen auch Gewicht, Maß und Preis der Handelsgegenstände und Lebensmittel bestimmt wurden, wie auch die zu entrichtende Abgabe oder Umlage, so erhielt das Wort auch die Bedeutung von Umlage selbst. Siehe das **Glossar.** von **Du-Cange s. v. assidere, assisa.**

XXXV. Kapitel.

Fortsetzung. Art und Weise der Steuervertheilung.

Das Vermögen überhaupt, auf welches die Steuern gelegt und nach dessen Verhältnisse dieselben vertheilt werden, besteht in Grundgütern oder in Geldrenten. Wenn bei den letztern bloß die Summe ermittelt zu werden braucht, so ist bei den Grundgütern eine Abschätzung ihrer Qualität nach der Ergiebigkeit nothwendig, um die Grundlage für eine richtige Vertheilung der ganzen Steuersumme des Landes zu gewinnen. Wann die erste Schätzung der Grundgüter in unserm Lande vorgenommen worden sei, habe ich nicht ermitteln können; unbezweifelt hat aber eine Schätzung derselben schon im sechszehnten Jahrhunderte bestanden, was schon aus einem Edikte des Erzbischofs Jakob v. Eltz vom 18. April 1569 entnommen werden kann, nach welchem alle Grundgüter mit ihrem bestimmten Steuerquantum an jeden (neuen) Besitzer übergingen, mochte er ein Einheimischer, Ausländer, Adliger, Bürgerlicher, Geistlicher oder Weltlicher sein [1]. Da indessen eine gerechte Steuervertheilung auf die Grundgüter von Anfang an ohne eine Schätzung derselben nicht möglich war, so muß angenommen werden, daß eine solche lange vor dem sechszehnten Jahrhunderte bestanden habe. Von den Grundgütern nun, die in dem Trierischen Gebiete lagen, hatten auch Ausländer, selbst wenn sie Geistliche waren, die darauf fallenden Steuern zu bezahlen. Es bestand aber zwischen den Abteien, Stiften und andern geistlichen Corporationen, die bloß im Churfürstenthum begütert waren, aber nicht zu dem geistlichen Sprengel des Erzbischofs gehörten, und jenen, die auch zu diesem Sprengel gehörten, wenn sie auch der weltlichen Hoheit des Churfürsten nicht unterworfen waren, wie Echternach, Münster und Prüm (letzteres bis 1576), der Unterschied, daß diese letztern auch auf den Trierischen Landtagen erschienen und ohne Rücksicht darauf, wo ihre Güter gelegen waren, mit ihrer Stimme und mit Beisteuer für den Churfürsten zum Provincialquantum mitzuwirken hatten; wogegen die Nichtdiöcesanen bloß von ihren im Churstaate gelegenen Gütern pro rata zu den Steuern beizutragen hatten [2].

War nun durch Schätzung der Grundgüter der Ertrag derselben ermittelt, so wurde weiter durch Vergleichung des Ertrags in Früchten

---

[1] Honth. Tom. III. p. 15 et 16.

[2] Siehe Honth II. p. 534.

und Wein mit dem gangbaren Preise dieser Produkte der Ertrag in Geld ausgedrückt und nun ein Quantum Steuerbetrag auf 100 Florin gesetzt. Bei Grundgütern war dieser Betrag für 100 Florin 6 Alb., bei Geldrenten für 100 Flor. 3 Alb. Dieser Betrag war der einfache Anschlag und hieß Simpel (simplum). Je nachdem nun die Landes-exigenz (der ganze für die Landesbedürfnisse nöthige Steuerertrag) erforderte, wurden 3, 4, 5 u. s. w. Simpel gehoben, und wurde daher jenes Simpel 3-, 4-, 5- u. s. w.-mal und 18, 24, 30 Alb. vom 100 Flor. der Grundgüter, 9, 12, 15 u. s. w. Alb. vom 100 Geldrenten genommen. So war es wenigstens noch im siebenzehnten Jahrhunderte. Wie hoch der jährliche Steuerbetrag eines Gütercomplexes oder einer geistlichen Corporation jenem Steuerfuß gemäß gewesen sei, das möge hier in einem Beispiele veranschaulicht werden.

Die Frauenabtei St. Thomas bei Andernach hatte im Jahre 1656 an Einkünften 175 Malter Frucht, wovon aber an die churfürstliche Kellnerei und an den Pastor zu Trimbs 25 Malter abgetragen werden mußten, so daß noch 150 Malter übrig blieben. Ferner an Wein zu Leudesdorf, Hammerstein, Cobern und Kettnis 17 Fuder, der als Wein dritter Classe bezeichnet ist. Von diesen Gefällen hat die Abtei bis heran (1656) bei den Trierischen gezahlt von Einem Simpel 19½ Rthlr.; in dem genannten Jahre wurde dieselbe aber ermäßigt, so daß sie bei 1 Simpel nur 14, bei 2 Simpeln 28 Rthlr. zu bezahlen hatte. Zu dieser Zeit aber war die Zahl der Simpel noch sehr gering, gewöhnlich 2 oder 3.

Wie wir oben in dem Abschnitte über die Landesverfassung gesehen, haben den Landständen in Betreff der Besteuerung namhafte Rechte gegenüber dem Landesherrn zugestanden. Nicht nur hatten sie das Steuerbewilligungsrecht nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, der Billigkeit, der Bedürfnisse und des Nutzens des Landes, sondern es stand ihnen auch die Vertheilung und Erhebung der zugestandenen Steuern zu. War daher die Steuersumme überhaupt zwischen den Ständen und der Regierung vereinbart und bewilligt, dann ergab sich sofort nach dem oben von uns angegebenen Besteuerungsverhältnisse zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, wie viel jenem und diesem von der ganzen Summe zufiel. Sodann hatte der weltliche Stand die ihm zugefallene Summe nach bester Einsicht und Billigkeit unter seine Genossen zu vertheilen und ebenso der geistliche Stand seine Summe. In Betreff der Art und Weise, wie die Steuern bei den beiden Ständen gelegt und vertheilt wurden, haben sich diese Stände selbst ausführlich ausgesprochen in dem merkwürdigen Aktenstücke unter der Regierung des Churfürsten Philipp Christoph im Jahre 1630,

welches wir in dem I. Bde., S. 337—341 mitgetheilt haben, und das in vielen Artikeln die Rechte der Landstände bezüglich der Steuern angibt, worauf wir hier zurückverweisen.

Da der Besitzstand von Zeit zu Zeit wechselte, so mußte die Schatzung ebenfalls oft erneuert werden, wenn die Vertheilung der Steuern mit den Vermögensverhältnissen der Unterthanen in Einklang bleiben sollte. So fordert Churfürst Lothar von Metternich unter dem 20. März 1614 auf: „damit die letzt gehaltene Quotation, weil sich etliche Jahre seithero verlaufen und das Schatzungswerk in große Ungleichheit gerathen, nach gestalten Sachen in etwas möchte renovirt werden.“ Die beiden Stände hatten demselben aber den Wunsch vorgebracht, hinfüro die Belegung der Schatzung auf die Feuerstellen wiederum dirigiren zu lassen, so, daß jede Stadt, jeder Flecken, jede Pflege und jedes Dorf in eine gewisse Summe und Quote belegt und dieselbe Summe zu jedem Termin gewiß und ständig sein und bleiben und dem Generaleinnehmer von den Specialeinnehmern eingeliefert werden solle. Diesem gemäß sollten die alten Schatzungsregister genau geprüft und durch Ab- und Zuthun nach Befund der Sachen rektificirt werden. Zu diesem Geschäfte sollen die Bürgermeister, die Gerichts-, Raths- und andre Personen jedes Ortes, denen eines Jeden Vermögen am besten bekannt ist, zusammentreten, die alten Schatzungsregister zur Hand nehmen und dann zuerst auf jede Feuerstelle einen halben Gulden anlegen; sodann weiter nach Maßgabe des Vermögens eines Jeden; möge es in dem Ertrage von Grundgütern, von Handel, Gewerbe, Ackerbau u. dgl. bestehen, die weitere Schatzungssumme vertheilen. Ebenfalls in Folge bedeutender Veränderungen in dem Güterbesitze haben die Stände auf dem Landtage 1652 eine Revision der Gütermatrikel verlangt, und wurde vom Churfürsten Carl Caspar angeordnet, „daß die weltlichen Landstände in Beisein churfürstlicher Deputirten eine neue durchgehende Description der Unterthanen, deren Güter und des Vermögens vornehmen, und aus solcher Description unter den Städten, Aemtern, Pflegen, Dorfschaften und Unterthanen dem jetzigen Vermögen nach eine neue Matrikel, was eine jede Stadt, Amt, Pflege, Dorfschaft und folglich ein jeder Unterthan gegen dem andern in vorfallenden Reichs- und andern Steuern zu jeglichem Termin geben und zahlen sollen, gefertigt, in der Landschaft publicirt und bei den Schatzerhebungen auf solcher neuer Matrikel steif und fest gehalten, auch die nach und nach durch Erbungen, Contrakte oder in andre Wege vorgehende Veränderungen in Gütern und mit derer Possessoren richtig und ohne Verschlag der neuen Matrikel jedesmal, so oft der Possessor verändert wird, annotirt, eingeschrieben und also vor und vor zu allen

Zeiten ein beständiger dem Gleichgewichte und der vertheilenden Gerechtigkeit gemäßer Satz und Fuß im Contributionswesen gemacht und gehalten werden soll." Der geistliche Stand pflegte die ihm zufallende Steuersumme auf das jährliche Einkommen an Wein, Frucht und Geld unter seine Genossen zu vertheilen, wünschte demgemäß auch eine neue Matrikel anzufertigen und hat der Churfürst gegen diese Vertheilungsart nichts zu erinnern gehabt.

Der beständig wechselnde Güterbesitz hat nebst häufigen Rektificationen der Matrikeln behufs gerechter Steuervertheilung unter die einzelnen Genossen der Stände noch eine andre Maßregel nothwendig gemacht, um die beiden Stände selber in ihrer Gesammtheit in dem einmal angenommenen Steuerverhältnisse zu erhalten. Da nämlich der geistliche Stand seit dem Jahre 1604 ein Fünftel der ganzen Steuersumme zu tragen hatte, so würde, bei jedem Uebergange von Gütern aus weltlichen Händen in das Besitzthum der Geistlichkeit ungerechterweise die Steuerlast des weltlichen Standes dieselbe geblieben sein. Daher ist denn im Jahre 1655 auf Antrag der Stände von dem Churfürsten das seit dem Jahre 1624 bestehende Mandat gegen einzelne Widerspenstige verschärft worden, daß die Geistlichen, die seit dem Jahre 1624 Güter von Weltlichen erworben haben, von denselben alle auf ihnen haftenden Abgaben gleichwie von andrer Unterthanen Gütern in die Casse des weltlichen Standes abzuliefern hätten. Daher erklärt sich unter Andern, was in einem handschriftlichen „Vademecum" (Güterverzeichniß des Jesuiten-Collegium zu Coblenz) aufgezeichnet steht in den Worten. „Anno 1654 als der Fürst (Carl Caspar) das ganze Land hat schetzen lassen, seynt unsres Collegii Güter zu Cell, weil sie nach 1624 sint acquirirt, angeschlagen.

1) Ein Haus, abgezogen Fabrica	. . . . .	150 Flor.
2) Garten	. . . .	6 „
3) Wiesen	. . . .	20 „
4) Weingarten cum colonis 2 Fud. 4 Ohm à		998 „
	Summa	1174 Flor.

(Das Fuder angeschlagen zu 375 Fl.).

Die liegenden Güter geben vom 100 Fl. bei 1 Simpel 6 Alb.; von gangbaren Geldrenten aber vom 100 bloß 3 Alb."

Zu demselben Zwecke war denn auch in die im Jahre 1654 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande vereinbarte Schätzung unter Nr. 7 aufgenommen: „Diejenigen Güter und Einkömbsten, so ein oder ander Closter, Stift oder Privatgeistlichen von Geistlichen, Adeligen oder Bürgern oder Bauern vom Jahr 1628 (ohne Zweifel

muß es heißen 1624) bis dahero unter irgend welchem Titel erworben oder an sich gebracht, auch was sie in berührtem Jahre 1653 davon genossen, specificirt werden"[1]).

Für die Erhebung der Steuern waren in jedem Amte ein Special-Einnehmer und für das Ober- und das Unter-Erzstift je zwei General-Einnehmer angestellt. Es heißt von denselben in dem „Gründlichen Berichte"[2]): „Die Stände haben hiebevor sich selbst, ohne Eintrag von Jemanden, Special- und General-Einnehmer an- und abgesetzt, beeidigt und aus ihrer, der Stände, Casse bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, danach den Generaleinnehmern eingeliefert. Die Generaleinnehmer sind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkasse, welche für den weltlichen Stand im Obererzstift zu Trier im Rathhause, im Untererzstift zu Coblenz in U. L. Frauenkirche steht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern dem Landrentmeister zur churfürstlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugsame Quittungen abzuliefern. Die Generaleinnehmer sind schuldig, den Landständen über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun. Weniger nicht hat auch der Landrentmeister über die empfangenen Contributiones und ob solche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landständen bei einem Landrechnungs- oder Ausschußtag richtige und klare Rechnung zu thun, solche mit Beilagen zu belegen und von den Landständen justificiren zu lassen."

Der geistliche Stand hat seine eigenen Empfänger zu Trier und zu Coblenz; auch war in beiden Städten ein geistlicher Siegler, der die Gefälle des Officialatssiegels und die von den beiden geistlichen Gerichten erkannten Bestrafungen (Strafgelder) und andre Nutzbarkeiten zu empfangen und zu berechnen hatte, die zu der Landrentmeisterei abzugeben waren.

XXXVI. Kapitel.

Der Trierische Steuer- oder Simpelfuß im achtzehnten Jahrhunderte.

Wichtiger als die vorhergehende Darstellung ist für uns das Steuerwesen in dem vorigen Jahrhunderte, weil dasselbe mehr Anhaltspunkte zu einer Vergleichung mit dem Steuerwesen in der Gegenwart

---

[1]) **Honth. III. p.** 694.

[2]) Gründl. Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Trier. Landständen und dem Churf. Philipp Christoph vom Jahre 1630, bei **Honth. III. p.** 288 **sqq.**

darbietet. Wir haben oben schon angegeben, daß 1714 eine neue Convention zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande aufgestellt worden ist, gemäß welcher der letztere Stand einen Theil der ganzen Steuersumme (Schirmgulden und Nahrungsanschlag) vorab übernahm, der Rest sodann gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand im Verhältnisse des Vermögens vertheilt wurde. Bald nach dieser Uebereinkunft wurde eine neue Schatzung in den Jahren 1720—1724 vorgenommen, der Simpelfuß festgesetzt und hienach ein Grundbuch für jede Gemeinde angefertigt, welche Grundbücher jetzt noch in den Archiven vorliegen.

Indirekte Steuern sind unter den Churfürsten keine erhoben worden; es wurde zwar eine Wein-Accise entrichtet, jedoch nicht an den Landesherrn, vielmehr wurde der Ertrag derselben zu Trier und Coblenz den städtischen Kassen zugewendet, auf dem Lande aber von landständischen Deputirten von drei zu drei Jahren versteigert und der Ertrag an die Kasse der Landstände abgeliefert und von den Landständen selbst verwendet.

Direkte Steuern aber wurden entrichtet 1) von den Weinbergen, 2) vom Ackerlande, 3) vom Rodt-, Schiffel- oder Wildlande, 4) von den Wiesen. Häuser und alle eingeschlossene Gärten waren von aller Schatzung frei. Hinzukamen nun noch a) eine Personalsteuer, nämlich der Ehe- oder Schirmgulden und b) die Abgabe von den Gewerben oder der sogenannte Nahrungsanschlag.

Behufs Vertheilung der Grundsteuer wurde vorerst die Morgenzahl der Grundgüter ermittelt, sodann die Qualität bestimmt nach dem Ertrage derselben, und nach Maßgabe der Qualität des Ackerlandes und der Weinberge jede Gemeinde classificirt. So waren die Weingemeinden des ganzen Churfürstenthums in fünf Klassen eingetheilt, wobei in der ersten Klasse die wenigsten Stöcke zu einem Fuder Wein erfordert wurden und der Preis des Weines am höchsten stand (zwischen 4000—6000 Stöcke für 1 Fuder und das Fuder zu 60 Rthlr. Rohertrag oder, nach Abzug der Baukosten, 36 Rthlr. Reinertrag), während in den folgenden Klassen mehr Stöcke für 1 Fuder erfordert wurden und der Preis geringer war [1]). Weil es aber auch wieder auf jedem Gemeindebanne nach Qualität verschiedene Lagen gibt, so waren die Weinberge jeder Gemeinde auch wieder in drei Klassen getheilt, je nachdem mehr oder weniger Stöcke zu 1 Fuder erfordert wurden; jene

[1]) Nach der Angabe des Herrn v. Stramberg (Moselthal, S. 242) stand damals in der ersten Klasse einzig Wehlen.

hießen Generalklassen (im ganzen Lande), diese hießen Wingertsklassen. Man hatte also dieses Schema.

Generalklassen der Weingemeinden des ganzen Churfürstenthums.	Klassen des Weinbergs jeder Gemeinde.	Zahl der Stöcke auf 1 Fuder.	Reiner Preis des Fuders.
I.	1.	4000	36 Rthlr., oder 60 Rthlr. Rohertrag ohne Abzug der Baukosten.
	2.	5000	
	3.	6000	
II.	1.	5000	30 Rthlr.
	2.	6000	
	3.	7000	
III.	1.	6000	25 Rthlr.
	2.	7000	
	3.	8000	
IV.	1.	7000	20 Rthlr.
	2.	8000	
	3.	9000	
V.	1.	8000	15 Rthlr.
	2.	9000	
	3.	10000	

Gleicherweise waren auch wieder die Gemeinden je nach der Ergiebigkeit ihres Ackerlandes in fünf Klassen und so auch in einer und derselben Gemeinde die verschiedenen Lagen in drei Klassen getheilt, Beides je nach dem jährlichen Ertrage eines Morgen Landes an Früchten, diese in Geld ausgedrückt, um danach das Simpel zu bestimmen [1]).

Die dritte Art von Grundgütern, die besteuert waren, war das Rodt=, Schiffel= oder Wildland. Nach der Classification der Gemeinden, je nach der Güte des Bodens, galt als Regel, daß das Wildland nach 6, 8, 12, 18 oder 20 Jahren besäet werden und Früchte tragen könne. Dieses Land hatte daher auch nur 1mal in den angegebenen Perioden den Steueranschlag zu entrichten, wurde aber dann auch der besten Lage der betreffenden Gemeinde gleich geachtet. Der einmalige Steueranschlag war indessen auf alle Jahre der ganzen Periode vertheilt.

[1]) In dem Ober=Erzstift gab es nur sechs Gemeinden, die in der ersten Klasse standen, Kenn, Monzelfeld, Morbach, Morscheid, Haag, Longkamp. Man rechnete, daß 1 Morgen dieser Gemeinden in der besten Lage 4½ Malter Korn trage.

Die **Wiesen** einer jeden Gemeinde waren ebenfalls in drei Klassen getheilt je nach dem Ertrage eines Morgen in Centner Heu ausgedrückt.

Die **Waldungen** waren in der Weise besteuert, daß jede Klafter Holz, die ein Gemeindemann aus einem Walde (Gemeinde- oder herrschaftlichen Walde) bekam, zu 6 Albus reinen Capitals angeschlagen war und demgemäß Simpel zahlte.

Jedes Schwein war zu 1 Rthlr. angeschlagen, der durch die Epoche des eintretenden Eckers dividirt den reinen Capitalwerth gab, dessen $\frac{1}{100}$ Simpel war.

Bestimmung des Simpels.

Bekanntlich wurde zu churfürstlichen Zeiten in unserm Lande wie in allen christlichen Ländern der Zehente entrichtet von dem Ackerlande und den Weinbergen, seltener jedoch von den Wiesen. Der Ertrag des Zehenten wurde daher auch bei Auferlegung der Steuern vorher in Abzug gebracht. Dafür aber hatten auch die Decimatoren (Zehentherren) als solche in der Regel Steuer zu entrichten; das Fünftel des Zehenten ging aber für darauf haftende Lasten ab, und die übrigen $\frac{4}{5}$ als reiner Ertrag gaben ihre Simpel. Ebenso mußten auch vorher die Baukosten bei dem Ackerlande und den Weinbergen in Abzug gebracht werden. Bei dem Ackerlande war dieser Abzug ein Viertel des Rohertrags, bei den Weinbergen dagegen zwei Fünftel. Waren diese beiden Abzüge (des Zehenten und der Baukosten) gemacht, so hatte man den Reinertrag; 1 Procent dieses Ertrags war das **Simpel**. Nehmen wir ein Beispiel. Im Jahre 1790 stand das Malter Korn zu 4 Rthlr.; den jährlichen Ertrag eines Morgen des besten Ackers schlug man zu $1\frac{1}{4}$ Malter an[1]), d. i. nach jenem Kornpreise zu 125 Albus. Der Zehente war also $12\frac{1}{2}$ Albus, die Baukosten $31\frac{1}{4}$ Albus; Beide zusammen betrugen also $43\frac{3}{4}$ Albus; diese von 125 abgezogen lassen noch übrig $81\frac{1}{4}$ Albus. Diese sind als reines Capital zu betrachten; das Simpel war also $\frac{1}{100}$ davon; und da zu Ende des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich 24 Simpel gehoben wurden, so betrug die Steuer von 1 Morgen des besten Ackerlandes 24mal $\frac{1}{100}$ von $81\frac{1}{4}$ Albus oder $19\frac{1}{2}$ Albus. Die Steuer betrug also nahe $\frac{1}{4}$ des Reinertrags, da von

---

[1]) Hiebei war aber der Ertrag einer Culturperiode zusammengenommen und auf die Jahre der Periode vertheilt. Denn eigentlich trug der Morgen des besten Landes im 1. Jahre $4\frac{1}{4}$ Malt. Korn, im 2. eben so viel Hafer, die man als halb so viel Korn anschlug; im 3. Jahre lag das Stück brach.

100 Alb. Reinertrag 1 Albus das Simpel ist und dieser Simpel 24 genommen wurden.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden allerdings weniger Simpel gehoben, längere Zeit nämlich 16; dagegen standen damals auch die Preise der Landesprodukte niedriger, oder anders gesagt, das Geld hatte höhern Werth. So hatte man bei Aufstellung des in Rede stehenden Steuerfußes (1720) das Malter Korn (zu 300 Pfund Gewicht) zu 100 Alb. oder nahe 2 Rthlr. angeschlagen; den Zentner Heu zu 18 Alb. und das beste Fuder Wein zu 60 Rthlr., wogegen danach die Preise gestiegen sind, die daher auch eine Erhöhung der Simpelzahl nothwendig gemacht haben.

Sehen wir uns nun dem Vorstehenden gemäß die Steuern an, wie solche z. B. die Stadt Trier zu churfürstlichen Zeiten zu entrichten hatte.

Als einzige indirekte Steuer wurde eine *Wein-Accise* entrichtet, deren Ertrag jedoch nicht in die landesherrliche, sondern in die städtische Kasse abgeliefert und zu städtischen Zwecken verwendet wurde. Als direkte Steuern wurden entrichtet:

1) *Grundsteuer von den Weinbergen.* In dem städtischen Bezirke rechnete man, weil die Gemeinde zu der V. Generalklasse gehörte, auf 1 Fuder Wein in der 1. Klasse 8000, in der 2. 9000, in der 3. 10,000 Stöcke, und war das Simpel in der 1. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. ⅛ Pf. und auf 100 Stöcke ¾ Pfennig; in der 2. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. und auf 100 Stöcke ¾; in der 3. Klasse auf 1000 Stöcke 6½, auf 100 Stöcke 1½ Pf. angeschlagen; und waren also bei 24 Simpel die angegebenen Anschläge 24mal zu nehmen.

2) *Grundsteuer vom Ackerlande.* Nach Abzug des Zehenten und des vierten Theils des Rohertrags für Baukosten war auf den Morgen Ackerland der 1. Klasse das Simpel 5½ Pfennig, in der 2. 4½, in der 3. 4 Pfennige angeschlagen.

3) *Grundsteuer vom Schiffel-Land.* Dieses wurde in dem Jahre, wo es besäet war, dem Ackerlande der 1. Klasse gleich gestellt.

4) *Grundsteuer von den Wiesen.* Hievon zahlte der Morgen 1. Klasse im Simpel 1 Alb. 6½ Pf., in der 2. 7½ Pf., in der 3. 4¼ Pf. (den Zentner Heu zu 18 Alb. gerechnet).

Wie vom Ertrage der Waldungen Steuer erhoben worden sei, ist oben schon angegeben.

Als *Personalsteuer* wurde der *Schirm-* oder *Ehegulden* erhoben, für jede Ehe oder auch für jede Mannsperson, die einen eigenen

Haushalt hatte, 1 Gulden, für jede Wittwe mit eigenem Haushalte 36 Albus. Diese Steuer wurde jährlich nur einmal erhoben und niemals vermehrfacht.

Ferner wurde eine Steuer entrichtet von dem Vieh; von jedem Stück Rindvieh im Simpel 6 Denare, für 1 Ziege 2 Denare, für 1 Schaaf 1 Denar. Der ganze Viehertrag der Stadt betrug 1723 im Simpel 51 Alb. 6 Denare.

Endlich die Abgabe von den Gewerben oder der Nahrungsanschlag. Die Feststellung dieser Steuer so wie die des Schirmguldens wurde von je zehn zu zehn Jahren erneuert und mit den in häuslichen und gewerblichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen in Einklang gebracht. Diese letztere Steuer betrug bei der letzten Decennal-Revision (1784) in der Stadt Trier im Simpel 49 Rthlr., bei 24 Simpeln also 1197 Rthlr. 32 Alb. Im Einzelnen aber betrug diese Steuer von 1 bis 15 Albus, je nach dem Ertrage des Gewerbes, im Simpel. Hiebei ist zu bemerken, daß das einmal festgesetzte Quantum während des Laufes von 10 Jahren immer dasselbe blieb und an die Landeskasse abgeführt werden mußte. Die Ab- und Zunahme aber, die sich jährlich bei jeder Zunft wegen Abnahme oder Vermehrung der Mitglieder und des Gewerbestandes ergaben, fiel der Zunft selbst als Ganzen zu; weshalb die Mitglieder einer jeden Zunft, nach den eintretenden Verhältnissen, jährlichs neuerdings sich selbst unter einander belegten, um das der Zunft zu Last geschriebene Quantum, nach Verhältniß der Kräfte eines Jeden, die sie selbst unter sich am besten kannten, beizubringen.

Das Grundbuch.

Nach den im Vorhergehenden Grundsätzen waren nun die sogenannten Grundbücher angefertigt, für jede Gemeinde ein eigenes, und wurden nach diesen die Steuern erhoben. Diese Bücher sind paginirt; die Steuerpflichtigen der ganzen Gemeinde sind darin alphabetisch aufgeführt, für Jeden ein Blatt oder auch mehre, je nachdem es die Specification seiner Grundgüter erforderte. Das Ackerland ist darin nach seiner Klasse, nach Morgen, Ruthen und Fuß angegeben; ebenso die Weinberge nach der Klasse, nach der Anzahl der Stöcke, und in drei hinten stehenden Colonnen ist der Betrag im Simpel angesetzt. Letztlich sind alle Einzelbeträge zusammengezogen und die Summe ist die Steuer des Betreffenden im Simpel ausgedrückt. Dieses Simpel wurde multiplicirt mit der Zahl der in dem betreffenden Jahre bewilligten Simpel und das Produkt war die gesammte Steuer der Person.

So hat das Grundbuch der Stadt Trier z. B. vom Jahre 1723 auf der ersten Seite.

Serenissimus (der Churfürst)
in der I. Klasse 6974 Stöcke (Weinb.)
II. „ 4414 Stöcke.

cessat (zahlt nicht Steuer).

Auf pag. 2. Abeler Hoffmann
Weingarten III. Kl. 736 Stöcke — 4¾ Den.

pag. 3. Anton Adami in Trier u. Consort.

Ackerland	Morg.	Ruth.	Fuß.	
I. Kl.	—	9	—	.... ¼ Den.
II. Kl.	—	9	12	.... ¼ Den.
III. Kl.	—	16	8	.... ½ Den.
				in simplo 1 Den.

pag. 4. Adam Niclas
Gartenland I. Kl. 20 Ruth. 12 Fuß — ½ Den.
u. s. w.

Bei der verschiedenartigen Getheiltheit der Herrschaftsrechte gab es auch Ortschaften und Distrikte, welche auf der gewöhnlichen Landesmatrikel nicht standen, die jedoch mehrentheils, wenn auch mit besondern Anschlägen, der churfürstlichen Rentkammer Schatzung und Steuer zu entrichten hatten. Dahin gehörten die Abtei Prüm mit ihrem Gebiete, das Cröver Reich, die Herrschaft Vallendar, Irlich im Amte Hammerstein, Cruft im Amte Mayen, wo die Trierische Landeshoheit durch Vergleich von 1682 festgestellt worden und die churfürstliche Kammer jährlich von 100 Thlrn. 75, das Kloster Laach 25 bezog; Neunkirchen und Pützborn im Amte Daun, die Churtrier mit der Herrschaft Kerpen gemeinschaftlich hatte; Gillenfeld, im Amte Daun, welches unter die Landeshoheit von Trier gehörte, im Uebrigen dem Stifte St. Florin in Coblenz zustand; Bergweiler, im Amte Wittlich, gehörte angeblich unter Trierische Landeshoheit, stand im Uebrigen dem Herrn v. Warsberg zu. Noch andre Ortschaften, wo die Herrschaftsrechte und die Steuerbezüge getheilt waren, sind in dem Capitel „Aemter" genannt worden.

In dem mit Churtrier seit 1576 unirten Fürstenthum Prüm waren die Steuern noch weit geringer, als in dem Erzstifte selbst. Während des siebenzehnten Jahrhunderts betrugen dieselben im ganzen Fürstenthum nur 1500 Rthlr.; in den achtziger Jahren des vorigen

Jahrhunderts erreichte der ganze Steuerbetrag daselbst noch nicht 1573 Rthlr.; und hievon wurden noch die Reichs- und Kreissteuern und die Kammerzieler durch den Churfürsten entrichtet. Die Stadt Prüm insbesondere hat an Steuern mehr nicht als 60 Rthlr. zweimal jährlich dem Churfürsten zu entrichten gehabt, wogegen dieser noch jährlich der Stadt 60 Rthlr., also nahe die Hälfte des Betrages, zu Gemeindezwecken hergegeben hat.

Die Zahl der Simpel, welche jedes Jahr gehoben wurden, wechselte, je nach besondern Bedürfnissen des Landes und der Landesregierung. Mir hat eine Aufstellung der Simpel von dem Jahre 1744—1770 vorgelegen, welche die folgenden Angaben hat.

Jahr					Jahr				
1744	wurden	25	Simpel	erhoben.	1756	wurden	25	Simpel	erhoben.
1745	"	23	"	"	1757	"	25	"	"
1746	"	29	"	"	1758	"	30	"	"
1747	"	26	"	"	1759	"	24	"	"
1748	"	25	"	"	1760	"	33	"	"
1749	"	22	"	"	1761	"	24	"	"
1750	"	22	"	"	1762	"	60	"	"
1751	"	22	"	"	1763	"	32	"	"
1752	"	22	"	"	1764	"	24	"	"
1753	"	24	"	"	1765—69		24	"	"
1754	"	25	"	"	1770		21	"	"
1755	"	23	"	"					

Simpelanschlag der Aemter im Ober-Erzstifte Trier aus dem Jahre 1782.

	Rthlr.	Alb.	Den.
Die Stadt Trier gibt in einem Simpel	68	24	5
Das Amt Pfalzel	357	21	3
Das Amt Welschbillig	98	53	6½
Das Amt Kyllburg	52	35	—
Das Amt Wittlich	344	43	2
Neumagen und Drohn	47	20	6
Schönecken, das Amt	58	41	5
Schönberg, Amt	74	44	1
Hildesheim, Amt	31	29	4
Daun, Amt	237	40	5
Ulmen, Amt	31	9	6
Manderscheid, Amt	93	53	3
Baldeneck, Amt	55	9	6

	Rthlr.	Alb.	Den.
Cochem, Stadt und Amt	238	33	1
Zell, Amt	163	45	$5\frac{1}{3}$
Kellnereyische	10	38	7
Schmidtburg, Amt	10	48	1
Wartelstein, Amt	4	13	—
Bernkastel, das Amt	181	5	4
Baldenau, Amt	60	52	2
Hunolstein, Amt	41	42	4
Grimburg, Amt	105	16	—
St. Wendel, mit den Dörfern Tholey, Sau- u. Lebach	58	12	5
Saarburg, Amt	307	30	5
St. Maximin, Amt	121	42	2
St. Paulin (Probstei)	19	28	3
Caversweiler Dorf	1	22	—
Pallast und Kürenz	7	13	2
Nalbacher Thal (nicht angegeben)	—	—	—
Summe	2886	7	$5\frac{2}{3}$

Dieser Aufstellung gemäß läßt sich ungefähr berechnen, wieviel die Gesammtsteuer in dem Jahre 1782 im ganzen Ober-Erzstifte betragen haben wird. Nehmen wir die gewöhnliche Anzahl Simpel aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 24, an, so gibt die obige Summe, 24mal genommen den Gesammtbetrag der Steuer des Ober-Erzstifts, die Summe von 59,267 Rthlr. Nach anderweitigen Angaben wird der Steuerbetrag im Nieder-Erzstift c. 14,000 weniger, also c. 46,000 Rthlr., die Gesammtsteuer des ganzen Erzstifts also ungefähr 105,267 Rthlr. im Jahre 1782 betragen haben.

Aus den Akten der Landtagsverhandlungen des Jahres 1776 können wir aber ganz genau, nicht nur den Steuerbetrag des ganzen Erzstifts aus den Jahren 1775 und 1776, sondern auch die Vertheilung desselben auf das Ober- und Nieder-Erzstift und hinwiederum auf den geistlichen und den weltlichen Stand darlegen.

Für das Jahr 1775 war die Landesexigenz oder die ganze Steuerforderung für das Erzstift folgendermaßen aufgestellt.

	Rthlr.	Alb.	Den.
1) Für das Militärwesen (pro exigentia militari), das Kriegs-Commissariat zu entrichten die Summe von	75,881	—	—
2) Für Legationsgelder	6,000	—	—
3) Für Kammerzieler	1,424	3	—
4) Wegen zur Commis erforderlichen Korns zu			

	Rthlr.	Alb.	Den.
3475¼ Malter, das Malter, sammt Mahl-, Back-, rc.-Lohn c. à 5 Rthlr. 18 Alb., im Ganzen .	18,536	—	—
Summa der Gesammterigenz	101,541	44	7

Wie wurde nun diese Summe repartirt? Der status repartitionis in den Akten der Landtagsverhandlungen sagt: „Von jener Totalsumme gehen vermöge des Vergleichs von 1714 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande ab:

1mo. Der Schirmgulden, woran der weltliche Stand des Ober-Erzstifts zu zahlen hat 11,942 Rthlr. 22 Alb. 4 Den. Der weltliche Stand des Nieder-Erzstifts die Summe von 8968 Rthlr. 27 Alb.

2o. Vermöge desselben Vergleichs geht ferner ab die Fourage, woran der obererzstiftische weltliche Stand zu entrichten hat 2275 Rthlr. 10 Alb. 6 Den., der niedererzstiftische weltliche Stand die Summe von 1724 Rthlr. 43 Alb. 2 Den.

Demnach gehen von der Totalsumme ab 24,910 Rthlr. 49 Alb. 4 Den., welche letztere Summe der weltliche Stand des ganzen Erzstifts vermöge des Vergleichs von 1714 allein vorab zu entrichten hatte. Der Rest von 74,630 Rthlr. 49 Alb. 8 Den. wurde sodann gleichmäßig nach Maßgabe des Vermögens auf den geistlichen und weltlichen Stand im Ober- und Nieder-Erzstifte repartirt.

Dieser Vertheilung gemäß fielen nun auf den geistlichen Stand des Ober-Erzstiftes die Summe:

	Rthlr.	Alb.	Den.
a) Zum Kriegs-Commissariat	4,077	46	2
b) An Legationsgeldern	525	39	5
c) An Kammerzielern	127	11	6
Summa	4,740	43	5
Auf die Geistlichkeit im Nieder-Erzstift fielen:			
a) Zum Kriegs-Commissariat	4,494	10	3
b) An Legationsgeldern	590	23	2
c) An Kammerzielern	140	11	1
Summa	5,224	44	6
Der weltliche Stand des Ober-Erzstifts hatte zu entrichten.			
Zum Kriegs-Commissariat:			
a) Wegen der Güter	21,770	10	—
b) Schirmgulden	11,942	22	4
c) Nahrung	1,719	41	5
d) Fourage	2,275	10	6
Zum Landrentamt:			
a) Legationsgelder	2,860	4	6
b) Kammerzieler	679	9	3
Summa	41,246	45	—

Der weltliche Stand des Nieder-Erzstifts hatte zu entrichten.

	Rthlr.	Alb.	Den.
Zum Kriegs-Commissariat:			
a) Wegen seiner Güter	15,328	4	3
b) Schirmgulden	8,968	27	—
c) Nahrungsanschlag	3,280	1	6
d) Fourage	1,724	43	2
Zum Landrentamt:			
a) Legationsgelder	2,013	40	3
b) Kammerzieler	478	10	6
Summa	31,793	19	4

Nur wenig von der vorstehenden Totalsumme der Landesexigenz vom Jahre 1775 abweichend ist die für das Jahr 1776 aufgestellt. Für das Militärwesen sind nämlich von den Landständen bewilligt 73,396 Rthlr. 48 Alb. Als Exigenz der churfürstlichen Kammer sind bewilligt — die ordinären Legationsgelder, belaufend 6000 Rthlr. An Kammer-(gerichts)zielern, wegen eingetretener Erhöhung — 1781 Rthlr., — also im Ganzen 81,177 Rthlr.

XXXVII. Kapitel.

Einkünfte des Churfürsten.

Unsere Churfürsten hatten drei Klassen von Einkünften zu beziehen, die sowohl nach der Quelle, woraus sie flossen, als auch durch die Modalität ihrer Verwendung sich von einander unterschieden. Dieselben hatten 1) Personaleinkünfte, theils aus eigenem Vermögen, theils von geistlichen Pfründen, welche die Erzbischöfe bleibend oder vorübergehend mit der Trierischen Inful vereinigten. So war der vorletzte Churfürst Johann Philipp auch Bischof von Worms, Propst in den Stiften Wetzlar, Münstermaifeld und Paulin, und der letzte, Clemens Wenceslaus, Bischof von Augsburg, Propst zu Wetzlar, Münstermaifeld und Ellwangen. Außerdem war der zeitliche Erzbischof seit 1576 Administrator von Prüm und bezog als solcher c. 36,000 Thlr. jährlicher Revenuen. Ueber diese Klasse von Einkünften konnten die Churfürsten ganz frei verfügen. Dieselben bezogen 2) die Einkünfte aus den Domänen, d. i. aus den Dotationsgütern des erzbischöflichen Sitzes, wie diese sich seit den Zeiten der fränkischen Könige durch Schenkungen, Ersparnisse und Erwerbungen bis in die letzten Zeiten zu einem bedeutenden Gütercomplexe vermehrt hatten. Diese Einkünfte

bestanden meistens in Naturalien, in Wein, Früchten, Holz u. dgl. So pflegte die churfürstliche Hofkammer in Mitteljahren c. 1,100 Fuder Wein zu machen; und von dem vorletzten Churfürsten, Johann Philipp, ist angemerkt, daß er, ungeachtet flotter und nachsichtiger Haushaltung, 2,200 Fuder Wein und 30,000 Malter Früchte hinterlassen habe [1]). Die Angaben über den jährlichen Gesammtbetrag der Einkünfte aus den Domänen gehen etwas aus einander. So geben die Gesta Trevirorum an der Stelle, wo sie von den Kosten des churfürstlichen Schloßbaues zu Coblenz handeln, das jährliche Einkommen der Hofkammer in gewöhnlichen Jahren auf 320,000 Thlr. an [2]). Dagegen gibt Herr Bärsch die jährlichen Einkünfte des Erzbischofs auf 600,000 Thlr. an [3]). Nehmen wir an, daß diese Angabe den bessern Jahren entnommen ist, dann dürfte sie wohl mit jener erstern im Einklange stehen. Möglich ist aber auch, daß in der Angabe des Herrn Bärsch die Einkünfte von den geistlichen Pfründen miteinbegriffen sind, während die erste bloß die Revenuen von den Domänen enthält. Die Einkünfte dieser zweiten Klasse wurden für die Verwaltung, die Hofhaltung und die Besoldung der Beamten verwendet und hatte der Churfürst über die Verwendung dem Domkapitel Rechnung vorzulegen. Die dritte Klasse endlich bestand in jenen Einkünften, die jährlich von den Landständen bewilligt, auf das Ober- und das Niedererzstift vertheilt und von Generaleinnehmern erhoben wurden. Der Anschlag wurde nach dem sogenannten „Simpelfuße" gemacht, wie wir oben in dem Steuerwesen gezeigt haben. Diese Einkünfte waren zur Bestreitung allgemeiner Landesbedürfnisse bestimmt, für die Unterhaltung der Landestruppen, der Festung Ehrenbreitstein, zur Entrichtung der Kammerzieler (an dem Reichsgericht zu Wetzlar), für Kosten bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen, für die Gesandtschaften am Reichstage zu Regensburg und an fürstlichen Höfen, Aufführung öffentlicher Bauten, Förderung der Universität und andrer Schulen u. dgl. Bei 24 Simpeln, wie durchgängig genommen wurden, betrug die Totalsumme der Landessteuern ungefähr 100,000 Rthlr., wie wir oben gezeigt haben.

---

[1]) Rhein. Antiquar., II. Abth., 1. Bd., S. 154.

[2]) „Die Stände, heißt es, bewilligten 185,000 Thlr.; aber, wie versichert wird, kostete der neue Pallast zu Coblenz wenigstens das Doppelte, und zwar in einem Lande, wo die churfürstl. Cammer an jährlichem Einkommen in gewöhnlichen Jahren nur 320,000 Thlr. hatte u. s. w." **Gest. Trev. III. 294.**

[3]) **Eiflia illustr. III.** Bd., 1. Abth., 2. Abschn., S. 390.

XXXVIII. Kapitel.

Besoldung der Beamten.

So wie die Einkünfte des Churfürsten aus den Domänen meistens in Naturallieferungen bestanden, also auch bezogen nur wenige Beamte des Erzstifts ihre Besoldung ausschließlich in baarem Gelde, während die meisten, weltliche und geistliche, dieselbe zu einem großen Theile in Naturalien erhielten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Beamten sich durch diese Einrichtung besser gestellt fanden, als die Beamten in späterer Zeit, deren Einkommen in baarem Gelde besteht, indem sie gegen alle, künstliche und natürliche, Steigerungen der Preise der Lebensmittel gesichert waren. Nehmen wir hiezu noch die Thatsache, daß auf der churfürstlichen Rentkammer, auf allen Speichern der vielen reichen Abteien jederzeit bedeutende Fruchtvorräthe aufgespeichert und hier grundsätzlich nicht als Gegenstand der Geldspeculation, sondern als Mittel zur Bestreitung des laufenden Bedürfnisses, zur Aushilfe in Mißjahren und zur Ausübung der Wohlthätigkeit betrachtet und behandelt wurden; so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in jener Zeit nicht so leicht Theuerung der Lebensmittel entstehen und insbesondere der Kornwucher nicht in der Ausdehnung aufkommen konnte, wie wir ihn in unsern Tagen so oft grassiren sehen. Von unserm Churfürsten Franz Georg berichten die Gesta, daß er eine ungeheuere Menge Wein und Getreide aufgespeichert und für theuere Zeiten reservirt habe. Und wenn dann Mangel und Theuerung eingetreten, habe er mehrmal den Unterthanen Getreide in der Weise abgelassen, daß sie später, bei ergiebigerer Ernte, dasselbe ohne irgend einen Zins nur zurückzugeben hatten[1]).

Aehnliches wird von Aebten erzählt, wie unter andern die Klosterchronik von St. Matthias berichtet, der Abt Cirylls Kersch habe in Zeiten der Noth Leuten aus Langsur, die 4 Malter Korn kaufen wollten, und da sie kein Geld hatten, dafür arbeiten zu wollen versprachen, den Kellner angewiesen, die Frucht verabfolgen zu lassen. Und als hierauf schaarenweise Bedürftige aus der Stadt nach der Abtei hinauseilten, um Brod zu erhalten, gab der Abt Weisung: Gebet, so lange etwas auf dem Speicher ist, — Date, et dabitur vobis.

Ueber die Besoldung der churfürstlichen, geistlichen und weltlichen

---

[1]) Gesta Trevir. vol. III. p. 273.

Beamten hat uns der „Rhein. Antiquar.“ eine interessante Aufstellung geliefert, der wir an dieser Stelle Aufnahme nicht versagen wollen.

„Nur wenige Beamte bezogen nämlich ausschließlich baren Gehalt. Dergleichen waren 1789 in höherer Stellung einzig der von Duminique, der als Staats- und Conferenzminister 1000, als Oberstallmeister 2000, der Statthalter zu Trier, von Kerpen, der 800, und der Geheimrath und Official für das Niedererzstift, Joseph Beck, der als geheimer Referendar in Ecclesiasticis 666 Rthlr. 36 Alb. und außerdem als Official 280 Rthlr. 30 Alb., 2 Fuder neuen Wein und 12 Malter Korn bezog. Der Geheimrath von Hügel hatte jährlich 1000 Rthlr., 6 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, 48 Malt. Korn, 82 Malt. Hafer, 36 Centner Heu, alles zusammen 1708 Rthlr. berechnet, der geheime Referendarius in Cameralibus, Geheimrath Linz, 900 Rthlr., 2 Fuder firnen, 4 Fuder neuen Wein, 15 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 45, Gerste 16 Malter, in Summa 1072 Rthlr., oder, nach einer spätern Gehaltserhöhung, 1455¼ Rthlr., Geheimer Registrator Bleul 200 Rthlr., 1 Fuder neuen Wein, 18 Malter Korn, der Landhofmeister Graf von Kesselstatt 300 Rthlr., 20 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sömmer Hafer, 262 Centner 80 Pfund Heu, 720 Gebund Stroh, zusammen 897 Rthlr. 40½ Alb., der Obristkämmerer von Breidbach-Büresheim 647 Rthlr. 11 Alb., 15 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sömmer Hafer, 262$\frac{80}{100}$ Centner Heu, 720 Gebund Stroh, von 20 Kammerherren (überhaupt 112) 16, Benedict von Clodh, Melchior Friedrich Marquis von Hoensbroech, Johann Joseph von Wenz, Wolfgang von Kolb, Heinrich Karl von Breiten-Landenberg, Eugen Joseph von Westerhold, Karl von Kolb, Wilhelm von Kolb, Emmerich Joseph von Heddesdorff, Wilhelm von Dienheim, Joseph Heinrich von Thünefeld, Friedrich von Esch, Maximilian von Ahr, Karl Alexander Friedrich von Trautenberg, Franz Lothar von Hausen, Augustin Franz Ignaz von Rumling, jeder 266⅔ Rthlr. und 3 Klafter Holz, während vier andere, August Philipp von Hacke, Maximilian Franz von Beissel, Friedrich Joseph von Breiten-Landenberg und Karl Nicolaus Graf von Medici des Holzes entbehrten, wogegen drei Kammerjunker, Alexander Bernhard von Westerhold, Franz Ernst von Gressenich und Ambros von Trott, 166⅔ Rthlr. und 3 Klafter Holz jeder bezogen. Der Leibmedicus Haupt hatte, neben der freien Wohnung, 1033⅓ Rthlr., 4 Fuder neuen Wein, 16 Klafter Holz, 2 Malter Weizen, 12 Malter Korn, Hofpfarrer und geistlicher Rath Berschens, nebst Kost und Quartier, 300 Rthlr., die beiden Hofcapläne Sabel und Arnoldi, nebst Kost und Quartier, jeder 100 Rthlr., Kammerdiener Lindpaintner 283⅓ Rthlr., 2 Fuder firnen

Wein, 12 Malter Korn, Obermarschall Freiherr Boos 800 Rthlr., 136 Malter 7 Sömmer Hafer, 262¾ Centner Heu, 720 Gebund Stroh, Viceobermarschall Graf von Leiningen 600 Rthlr., 91 Malt. 2 Sömmer Hafer, 175¼ Centner Heu, 480 Gebund Stroh, Capellmeister Sales 1 Fuder 3 Ohm Wein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, zusammen 116 Rthl. (das Weitere wird wohl des Kurfürsten Schatulle geleistet haben), seine Frau, die Sängerin, 450 Rthlr., Concertmeister Lang 3 Klafter Holz, Sängerin Fölix 100 Rthlr., 4 Ohm firnen Wein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, Sängerin Reisinger 383⅓ Rthlr. und 3 Ohm firnen Wein, der Oberjägermeister von Trott, nebst 4 Schmalthieren, 2 Kälbern, 4 Rehen, 2 zweijährigen Bachen, 2 Frischlingen, 40 Hasen, 80 Feldhühnern und 20 Schnepfen, 500 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 24 Klafter Holz, 45 Malt. 5 Sömm. Hafer, 109½ Centn. Heu, 360 Gebund Stroh, in allem 1022 Rthlr. 35 Alb. 1½ Den., der Weihbischof von Hontheim 800 Rthlr., 2 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, 25 Malter Korn, 66 Malter Hafer, 187 Centner 66 Pf. Heu, 466 Gebund Stroh, Weihbischof Herbain 1000 Rthlr. und 4 Fuder neuen Wein, Regierungsdirector Eschermann 700 Rthlr., 6 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 40, Gerste 16, Hafer 60 Malter, insgesammt 1365⅓ Rthlr., zwölf Geheim- und Hofräthe jeder 300 Rthlr. und 3 Fuder neuen Wein, Hofrichter von Clodh und fünf Hofgerichtsassessoren, jeder 266 Rthlr. 36 Alb., 2 Fuder neuen Wein und 18 Malter Korn, Vicekammerdirector Lippe 866⅔ Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerste 8 Malter, Hofkammerrath Kalt 400 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerste 8 Malter, der Kammersyndicus Hofrath Schunck 300 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 16 Klafter Holz, 20 Malter Korn, Hofbaumeister Gärtner 616 Rthlr., 2 Fuder firnen Wein, 12 Klafter Holz. Sämmtliche Besoldungen in Geld und Geldeswerth betrugen" — wie nachstehende Tabelle ausweist:

	Rthlr.	Alb	Wein. firn. F.	Wein. firn. O.	Wein. neu. F	Wein. neu. O.	Holz. Kl.	Holz. S.	Weiz. M.	Weiz. S.	Korn. M.	Korn. S.	Gerste. M.	Gerste. S.	Hafer. M.	Hafer. S.	Heu. Ctr	Heu. Pf	Stroh, Gebund.	Summa, Werth. Rthlr.	Summa, Werth. Alb.
I. Für den Hofstaat.																					
Geheime Staatsconferenz	5500	—	5	—	15	—	41	—	2	—	165	—	16	—	82	—	36	—	—	7436	—
Obristkämmereramt	10761	42⅓	6	1	8	—	116	—	2	—	87	—	—	—	273	6	525	60	1440	13405	15⅓
Hofmarschallamt	17581	7¼	6	1	12	2	86	—	6	—	221	—	—	—	228	1	438	—	1200	20519	21
Oberstallmeisteramt	9407	18	2	3¼	—	—	20	—	—	—	16	—	—	—	91	2	175	20	480	10654	30
Edelknabenschaft	1518	36	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1598	36
Jagdamt	761	36	2	—	5	—	45	—	—	—	61	—	—	—	105	7	109	50	360	1809	8. 1⅓
II. Geistliches Departement.																					
Suffraganeat und General-Vicariat zu Trier	2354	21	—	—	6	—	20	—	—	—	25	—	—	—	66	—	187	66	466	3073	25
Consistorium zu Coblenz	457	24	—	3	3	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	690	42
III. Weltliche Departements.																					
Regierung	7888	—	4	—	51	—	38	—	2	—	429	—	16	—	60	—	—	—	—	11998	—
Hofrath zu Trier	2163	18	—	—	11	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	2966	40½
Revisionsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofgericht	1630	—	—	—	12	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	2470	—
Hofkammer	7290	27	3	—	53	3	103	—	9	—	419	—	80	—	—	—	—	—	—	11878	45
Forstbeamte	1076	36	—	2	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1158	—
Hofgärtnerei	566	—	1	—	1	—	2	10	—	—	24	—	—	—	12	—	—	—	—	787	—
Bauamt	1757	36	3	1	2	—	18	—	—	—	37	—	—	—	15	1⅓	36	50	130	2318	46⅓
Weihermeisterei	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
Münzstätte	500	—	—	—	—	—	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	586	—
Berg- und Hüttenamt	200	—	—	—	2	—	6	—	—	—	8	—	—	—	16	—	—	—	—	374	36
Oberhof zu Trier	850	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	24	—	87	—	260	1028	34
Oberhof zu Coblenz	861	6	—	—	2	—	1	—	—	—	6	—	—	—	72	1	—	—	—	1111	19½
Auswärtige Dienerschaft, Gesandte	4017	49½	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4104	31½
IV. Competenz für Pfarrer	358	30	1	—	15	—	—	—	—	—	143	—	—	—	50	—	—	—	—	1596	48
V. Pensionen	10280	7	1	2	11	3	51	—	—	4	187	4	4	—	45	5	—	—	—	11858	11½
Summa	88172	16⅓	36	1½	214	2	561	10	21	4	2101	4	116	—	1141	7⅓	1595	46	4336	113225	4. 1[illegible]

„Unter den 93 Pensionisten waren die stärksten geheimer Staatsrath von Hamm, 1000, Generalin von Murach 133⅓, Kammerherr von Berg 691⅓, Geheimrath von Mees 596, Kanzlerin von Münch 560 Rthlr. 2½ Alb., Hofrath von Speicher 933⅓ Rthlr. Des Capellmeister Starck Wittwe bezog 50 Rthlr.; „die zwey Heiden-Mägdcher zu Coblenz, Anna und Elisabeth, erhielten 10 Rthlr.", der Maria Borns, Kehrmagd im Dicasterialbau, waren, usque ad revocationem, 2 Malter Korn oder 6 Rthlr. 36 Alb. ausgeworfen. Nach der Kammertaxe war das Fuder firner Wein zu 60, der neue Wein zu 40, die Klafter Holz zu 6, das Malter Weizen zu 6, das Malter Korn, Coblenzer Maas, zu 3 Rthlr. 18 Alb. 2 Den., Trierisch Maas zu 3 Rthlr. 38 Alb. 3 Den., das Malter Gerste zu 2½ Rthlr., das Malt. Hafer, Coblenzer Maas, zu 2 Rthlr. 1 Den., Trierisch Maas zu 2 Rthlr. 41 Alb. 7½ Den. angeschlagen. Der den Jägern bestimmte firne Wein sollte den Werth von 37½ Rthlr. pr. Fuder haben, der neue, für die Landbedienten, 25 Rthlr." [1]).

Das Armenwesen.

XXXIX. Kapitel.

Arme wird es immer geben, so lange die Welt steht, ist Lehre der h. Schrift und wird durch den ganzen Verlauf der Menschengeschichte bestätigt. „Es werden nicht aufhören Arme zu sein im Lande deiner Wohnung; darum gebiete ich dir, daß du deine Hand aufthuest deinem Bruder, der bedrängt ist und arm in deinem Lande bei dir" — spricht Gott zu dem israelitischen Volke im alten Bunde [2]); und Christus hat dieselbe Wahrheit ausgesprochen bei dem letzten Abendmahle: „Arme habt ihr immer bei euch" — [3]). Nur die kurzsichtige Thorheit der modernen Communisten und Socialisten konnte auf den Gedanken verfallen, durch Gemeinschaftlichkeit aller Erdengüter und Organisation der Arbeit aller Armuth ein Ende und alle Menschen gleich begütert und gleichmäßig glücklich machen zu können. Wie die geistigen Gaben und Fähigkeiten zu Kunst und Wissenschaft verschieden unter die Menschen

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 283—287.
[2]) V. B. Mos. 15, 11.
[3]) Matth. 26, 11.

vertheilt sind, also auch sind es die materiellen Güter, berechnet in dem weisen Plane der göttlichen Fürsehung auf gegenseitiges Geben und Nehmen unter den Menschen, auf daß Alle sich in Hilfebedürftigkeit und Hilfeleistung organisch zu einer Familie vereinigt fühlen mögen. Armuth und Reichthum sind in den göttlichen Erziehungsplan für uns Menschen aufgenommen, sollen durch sittliche Bande die Menschen an einander anschließen und ihnen Mittel zur Heilswirkung werden. Die Armuth ist daher nicht eine durch Willkür der Menschen herbeigeführte Ungleichheit des Besitzes, die nun etwa auch wieder nach Belieben der Menschen durch neue Theorien, Gesetze und Zwang gehoben werden könnte; sondern sie ist ein Uebel, eine Strafe der Ursünde, wird durch keine Gesetze und keinen Zwang gehoben werden können. Wie aber allem Uebel in der Menschheit überhaupt das Heilmittel in dem Erlösungswerke Christi gegeben ist, also zwar, daß, wenn es auch nicht gänzlich gehoben, so doch gemildert werden kann und unter dem Segen des Erlösungswerkes sich zu einem sühnenden Bußwerke und zu einem Mittel der Tugendübung umgestaltet; also auch ist es mit der Armuth insbesondere beschaffen, so daß sie durch das segenreiche Wirken der christlichen Heilsanstalt — der Kirche — gemildert, zu einem sühnenden Bußwerke, zur Gelegenheit und Bedingung reicher Tugendübung sich umgewandelt findet. Wie Großes die Kirche im Laufe der Jahrhunderte hierin geleistet hat, das kann nicht erschöpfend beschrieben, das kann nur angedeutet werden. Seit der Herabkunft des h. Geistes über die Apostel hat die Kirche die Armen vorzugsweise als ihre Kinder, Schützlinge und Schätze betrachtet, hat sie um ihre Altäre versammelt und ihnen die Liebesgaben der Gläubigen gespendet. An den Tagen, wo reiche Personen die Taufe empfingen, oder durch Empfang der hh. Weihen in den Priesterstand eintraten, oder wo das Leichenbegängniß eines Wohlhabenden gehalten wurde, oder aber wo Gläubige den Ordensstand ergriffen, wurden reiche Gaben an die Armen verabreicht, häufig das ganze Vermögen für dieselben hingegeben. Wer könnte alle die Beispiele, selbst nur die glänzendsten, anführen, seit der freiwilligen Gütergemeinschaft der ersten Christen zu Jerusalem, wo Christen ihre ganze Habe an die Armen hingegeben haben, selbst arm wurden und mit Handarbeit sich ihren Lebensunterhalt erwarben, ja dazu noch, wie der h. Antonius, von dem Erwerbe ihrer Handarbeit auch für die Armen zu erübrigen wußten! Eine unberechenbar reiche Quelle der Wohlthätigkeit gegen die Armen floß aber in den Gelübden der freiwilligen Armuth und der beständigen Keuschheit (des Cölibats) in der Kirche, die von Christus als Mittel höherer Vollkommenheit bezeichnet und in Lehre und Uebung der Kirche stets als solche

gegen alle Angriffe von Häretikern vertheidigt und festgehalten worden sind. Da, wo viele Personen aus Liebe zu Christus, der selber arm gewesen, um des Himmelreiches willen freiwillig Armuth sich erwählen, da wird die gezwungene Armuth leichter ertragen, hört auf als Unglück oder Schande empfunden zu werden, abgesehen davon, daß das hingegebene Vermögen den Armen zu Theil und ungeregelte Begierde nach zeitlichen Gütern durch Beispiele der Entsagung gedämpft wird. Neben diesen so zahlreichen Gläubigen beiderlei Geschlechtes in der Kirche, die freiwillig arm geworden, indem sie ihre Habe den Armen gegeben und für immer auf Erwerb von Privateigenthum verzichtet haben, läuft eine andre zahlreiche Schaar solcher Gläubigen in der Kirche einher, die zwar während ihres Lebens ihr Vermögen behalten, bei ihrem Tode aber die Armen zu Erben ihres ganzen Vermögens eingesetzt haben, weil sie im Cölibate lebend keine natürlichen Erben hatten und darum die Armen für ihre Nachlassenschaft als Kinder adoptiren konnten. Der zahlreiche Clerus der Kirche lebte und lebt im Cölibate; außerdem hat es durch alle Jahrhunderte der Kirche bis zur Aufhebung der Klöster auch viele Laien, Jünglinge und Jungfrauen, gegeben, die, ohne in einen Orden einzutreten, in ihren Familien verbleibend, freiwillig Ehelosigkeit sich erwählt haben. Denn so lange noch viele Personen aus den adeligen und den reichen bürgerlichen Familien freiwillig in den zahlreichen Klöstern und Stiften den ehelosen Stand erwählen konnten, hatte in dem gewöhnlichen Leben jene philisterhafte Aufklärung nicht aufkommen können, die heut zu Tage so geneigt ist, dem ledigen Stande weltlicher Personen etwas Schimpfliches anzuhängen. Eben von solchen ledigen Personen, Geistlichen und Weltlichen, sodann von Eheleuten, die kinderlos geblieben, rühren unsre meisten, man kann sagen, fast alle unsre wohlthätigen Stiftungen her, die sich im Laufe der gewöhnlich als finster verschrieenen Jahrhunderte des Mittelalters und bis zum Ausbruche der französischen Revolution zu einem großen Armencapital angehäuft haben, von dem die Jetztzeit zehret, ohne, mit seltenen Ausnahmen, im Stande zu sein, die Wohlthätigkeit der Vorfahren nachahmen zu können oder zu wollen. Wenn es nicht noch aus Tradition bekannt wäre, so könnte man sich aus den Sterbregistern unsrer Stadt aus dem vorigen Jahrhunderte davon überzeugen, daß bis in die Zeit der französischen Revolution sehr viele Personen beiden Geschlechts in den Bürgerfamilien bis zu ihrem Tode unverehelicht geblieben sind; und viele dieser Personen sind dann, aus diesem Leben scheidend, Wohlthäter der Armen und etwa verunglückter Verwandten geworden. Seit der ledige Stand viel seltener geworden in den Staaten, jeder Junge und jedes Mädchen

heirathen und eine Familie begründen will, wenn sie auch kaum für sich allein das tägliche Brod zu gewinnen im Stande sind, hat allerdings die Bevölkerung der Zahl nach ungemein zugenommen, von der aber auch das Wort gilt: multiplicasti gentem, sed non laetitiam; es sind die Armenstiftungen viel seltener geworden und die Armuth und die Zahl der Armen hat in so schrecklichem Maaße zugenommen, daß das „Proletariat", wie die so zahlreiche Klasse der Nothdürftigen oder kärglich Bemittelten in den jetzigen Staaten bezeichnet wird, eine der bedenklichsten Gefahren bildet, von denen die Gesellschaft bedroht ist. Welche andre Ursachen noch zur Herbeiführung dieses gefährlichen Zustandes mitgewirkt haben, das wird in der letzten Abtheilung dieses Werkes — in der Geschichte unsres Landes seit 1789 — ausführlicher zur Sprache kommen. Hier soll nur noch erinnert werden, daß, so lange die Kirche frei wirken konnte, die Allregiererei der Fürsten, Staatsmänner und Büreaukraten ihr noch nicht schnöde Fesseln angelegt und ihrer überaus reichen Stiftungen — ihres Brautschatzes — sie noch nicht beraubt hatten, in ihrer gesegneten Wirksamkeit eine unerschöpflich reiche Quelle von Wohlthaten zur Minderung und Linderung der Armuth floß; daß die Kirche es verstand, die Herzen für Wohlthun zu gewinnen, wohlhabende und reiche Personen mit Liebe zu den Armen zu beseelen, daß sie ihr Leben dem Dienste der Armen geweiht haben; daß die Kirche um ihre Tempel umher Hospitäler und Almoseneien für Kranke und Arme aufgeführt und sie wie eine schützende Mutter um sich versammelt hat. Eine musterhafte Armenpflege hat sie seit den Tagen ihrer Gründung durch den Welterlöser durch alle Jahrhunderte ausgeübt, hat hierin geleistet, was die Welt sonst nie und nirgends gesehen hatte; das Lob können ihr selbst ihre Feinde nicht absprechen. Ihre Armenpflege war eine wahrhaft mütterliche, die Pflege einer Mutter; der Staat gewährt höchstens die Pflege eines Lohndieners. „Armengesetze können nur die freie Liebe ersticken und ertödten, das persönliche Verhältniß zwischen dem Reichen und Armen, dem Gebenden und Empfangenden, lösen, und da sie Geben und Empfangen zu einer Zwangspflicht und zu einem Rechte machen, das Bedürfniß von Liebe und das Vertrauen auf sie bei den Armen in grimmigen Neid und trotziges Fordern, den Hang zu liebevoller Mittheilung bei den Reichen in abwehrende Verstockung und gestachelte Eigensucht verwandeln" [1]).

---

[1]) „Histor. polit. Blätt." 3. Bd. S. 187. Man vergleiche daselbst den trefflichen Artikel über Armenpflege im Mittelalter im Vergleiche zu der jetzigen im 28. Bde. S. 408—412.

Storck stellt bei Gelegenheit der Erwähnung einer schönen Armenstiftung des deutschen Kaisers Heinrich IV in der Abtei St. Maximin bei Trier, gemäß welcher jährlich an dem Jahrestage seiner Erhebung zur Kaiserwürde dreihundert Arme in der Abtei gespeist und zwölf gekleidet werden sollten, folgende Betrachtungen an.

„Der arme vielgeprüfte Kaiser hatte nicht nöthig, gerade diesen Tag besonders mit guten Gaben zu bezeichnen, der weder ihm noch andern Freude gebracht hat. Von der andern Seite sehe ich in Gedanken, wie an dem Heinrichstage die dreihundert hungerige Armen sich zudrängen, die zwölf Zerlumpten in neuen Kleidern prangen und sich freundlich und erfreut von ihren Leidensgefährten herumdrehen und bewundern lassen; und bedauere eben auch von Herzen, daß die Wohlthätigkeit in unserm Alles in Tabellen ordnenden, Alles berechnenden Finanz-Zeitalter auch in die genaue Berechnung theils schon gefallen ist, theils wahrscheinlich noch fallen wird, ferner also nicht mehr aus dem Drang edler Herzen hervorgehen kann, und die Menschheit um eine Tugend ärmer ist. Der Arme nimmt die vom Staat dem Reichern auferlegte Gabe ohne Dank zu Gott, ohne Gedanken an den Geber hin, und der Besteuerte gibt seine Gabe nicht allein ohne Theilnahme, — denn er sieht nicht, zu welchem Zwecke sie verwandt, ob sie dem wahrhaft Hülfsbedürftigen zu Theil wird — sondern auch mit Verdruß, indem er voraussieht, daß durch die Armensteuer das Bedürfniß der Armuth zunimmt, die Zahl der Armen größer wird. Es gibt kein schöneres Band, als das zwischen dem feinfühlenden und feinhandelnden Wohlthäter und dem dankbaren Armen, der diese Behandlungsart fühlt. Unsere milden Stiftungen sind dahin, oder stehen unter einer Aufsicht, welcher die Gesinnung des Stifters und die Absicht der Stiftung gänzlich fremd ist. Und wer möchte nach den gewaltthätigen Einziehungen dieser Stiftungen, die unsere für soviel dummer gehaltenen Vorfahren Jahrhunderte lang für heilig und unantastbar gehalten haben, noch ferner eine Stiftung für zukünftige Zeiten machen? Diese Vernichtung alles Glaubens an die Menschheit, sie sei die heutige oder die über ein Jahrtausend, ist ohne Bedenken das furchtbarste moralische Verderbniß unserer Zeit. Umsonst gibt man es den Franzosen allein Schuld; haben sie das Beispiel davon gegeben, so haben sie doch bereitwillige Nachahmer gefunden und finden sie noch alle Tage. Das Büdget der Staatsbedürfnisse wird freilich sinnreicher, richtiger, überzeugender ausgerechnet, als in alten Zeiten, und dem Volke vorgelegt, und daß nun das Volk das ihm also vorbuchstabirte auch bezahlen müsse, ist ja so klar wie der Tag, und daß der Staat wohlunterrichtete, verständige Bürger haben und die Armen durchbringen müsse, zur

Erreichung dieser Zwecke Schulsteuern, Armensteuer, und Gott weiß, was für Steuern sein müssen, ist ja eben so klar. Aber aus den eingezogenen frommen Stiftungen, welche unsere mildthätigen Vorfahren als ein sanftes Schlafkissen sich zur ewigen Ruhe bereitet hatten, als ein Gut, das sie vor dem Richterstuhle der höchsten Barmherzigkeit, um nicht mit leeren Händen zu erscheinen, zum Fürsprecher haben wollten, aus diesen, sage ich, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Irrenhäuser, Schulen zu stiften, so in dem Geiste der frommen Stifter zu handeln: daran denkt Niemand, und nur wenige Fürsten denken wie der große Cosimo de Medici. Als man ihm einmal vorrechnete, wie viel Hospitäler er in allen Gegenden der Welt, wie viele Klöster, Kirchen und Kapellen er zur Ehre Gottes gestiftet: Ach! gab er zur Antwort, ich habe leider für Gott noch nicht so viel gethan, daß ich ihn nur irgend in meinen Büchern als Schuldner fände, im Vergleich mit dem Vielen, was er an mir gethan hat.

Wer denkt noch so? Finanzsystem ist das Wort, nicht Gott!

Ist erst Alles unter die Aufsicht des Staates gestellt, und bleibt dem menschlichen Herzen nichts Gutes mehr übrig, was es aus sich selbst hervorbringt: so mag es vollends versteinern, und die ganze Menschheit zu einer Staatsmaschine werden.

Ich bin kein Lobredner der Klöster, wohl aber des Guten, was die Klöster mit so vielen andern Stiftungen gemein hatten. Sie haben auch mit diesen das gemeinsame Schicksal getheilt, in einen unergründlichen Säckel zu fallen, aus welchem keine fromme Stiftung mehr hervorgehen wird" [1]).

Es waren noch nur erst sechszehn Jahre nach der Säcularisation in unserm Lande und in Deutschland überhaupt verstrichen, als man solche Reflecktionen über Armenpflege anzustellen sich gedrungen fühlte. Seit jener Zeit sind wieder vierzig Jahre verflossen, und die inzwischen weiter fortgeschrittene Entwickelung unsrer socialen Zustände drängt immer mehr zu einer Vergleichung des Armenwesens unsrer mit dem der frühern Zeit.

„Die Kirche, schreibt W. Menzel, hat im philosophischen und revolutionären Jahrhunderte, unter dem aufgeklärten Despotismus Josephs II, wie unter dem Sanscülottismus, fast alles an den Staat verloren, so auch die Armenpflege. Ihre uralten frommen Stiftungen wurden geplündert, ihre barmherzigen Brüderschaften und Schwesterschaften aufgelöst und der Staat allein, oder die Gemeinde, wurde mit

---

[1]) Darstellungen aus dem preuß. Rhein- u. Moselthale II. Bdch. S. 101—105.

der Sorge für die Armen betraut. Aber niemals ist die Armuth höher gestiegen und das Proletariat gefährlicher geworden, als seitdem der Staat die Armenpflege in die Hand genommen. Schon diese Thatsache sollte beweisen, wie wenig der Staat allein zu leisten vermag. Es kommt dabei auch noch ein sittliches und ein politisches Moment in Betracht. Die ehemaligen Armen, die von der Kirche um Gottes willen gepflegt wurden, waren fromm und dankbar. Die heutigen Armen fordern dagegen frech und drohend vom Staate ihren Tribut."

„Der kirchliche Sinn, in so vielen andern Beziehungen wieder neubelebt und erstarkt, regt sich auch in Bezug auf die Liebe gegen die Armen, und wie die barmherzigen Schwestern trotz der Vexationen, die ihnen die kirchenfeindliche Demokratie und Bureaukratie in der Presse und im Leben macht, überall Geltung gewinnen, so bilden sich auch wieder fromme Corporationen zur Armenpflege um Gottes willen und unmittelbar unter dem Schutze der Kirche. Das ist der richtige Weg. Nicht besoldete Kassiere, nicht bezahlte Suppenkocher, nicht Armenpolizei und Bettelvögte, sondern die freiwillige christliche Liebe, die den Armen in seiner engen Hütte aufsucht, die ihm mit der Pflege des Leibes zugleich den Trost der Religion bringt, die in ihm nicht den Staatsbelästiger abfertigt, sondern einen Menschen und Bruder ehrt, liebevoll tröstet und belehrt."

Sodann führt Menzel Worte des Dr. Franz Hettinger an, die dieser bei Gründung des Vincentius- und Elisabethen-Vereins zu Würzburg gesprochen hat und in denen er die Armenpflege der Jetztzeit mit der vor der Säcularisation des Kirchenguts geübten zusammenhält. „Ist ja doch selbst der Gedanke der Armenpflege, der dem Heidenthum ferne lag, von der Kirche ausgegangen. Sie nahm vom Anfange an die Armen, Wittwen und Waisen unter ihre besondre Obhut, schon in der ersten Zeit ihres Bestandes hatte sie verfügt, daß der dritte Theil aller Gaben, die der Kirche gebracht wurden, den Armen gehöre; und diese Bestimmung hatte Gesetzeskraft. Sie war es, die durch alle Jahrhunderte herab neben dem Altare des Herrn die Hospitäler baute, um so recht plastisch die Idee darzustellen, daß Christus der Vater der Armen ist, die Armen zu sammeln um ihren Vater und Freund Jesus Christus.... Wißt ihr, was die bloße Bildung thut für die Armen? Die gibt, wenn es hoch kommt, Armenbälle, Armenconcerte, und glaubt Wunder, was sie Großes gethan habe. Aber heißt denn das nicht das Meer ausschöpfen wollen mit der hohlen Hand? Heißt denn das nicht Oel in die Feuersbrunst gießen, um zu löschen? Hochmuth, Eitelkeit, Genußsucht sind die Quellen der Armuth, und man opfert der Eitelkeit, dem Stolz, der Genußsucht, man öffnet ihnen so recht

einen Schauplatz. Heißt denn das nicht das Uebel immer nur noch vergrößern? .... Aber es trägt doch ein. Mag sein, aber das ist auch das Einzige. Ist es deswegen allein schon zum Heile? Glaubst du wirklich, daß der Arme dir dankt für das Stück Brod, das du ihm ertanzt hast? Glaubst du im Ernst, daß die Thräne, die im Auge des Armen hängt, wenn er von der dunkeln Gasse in der kalten Winternacht hinaufsieht zu den hellerleuchteten Sälen, wo man scheinbar Feste für ihn gibt, in Wirklichkeit aber nur der eigenen Eitelkeit dient — glaubst du, daß das eine Thräne des Dankes ist und nicht vielleicht des Elendes und der Kränkung, weil er jetzt erst recht den schneidenden Gegensatz fühlt zwischen dir und sich selbst, deiner Lage und seiner Lage? Denn nur die Religion allein ist die Macht, sagt eine geistreiche französische Schriftstellerin, die Feste gibt, ohne die Armuth zu kränken..... Ich kann nicht glauben, daß Jemand unter uns ist, der da wähnt, hiemit sei genug geschehen — daß Jemand so herzlos und gemüthsroh ist, daß er für die Armen kein andres Almosen hat, als die ausgepreßte Schale seiner Genüsse" [1]).

Von einem „Armenmanne" in Cöln ist im Jahre 1854 die Aufstellung veröffentlicht worden, daß die Stadt Cöln zu den über hunderttausend Thlr. betragenden Einkünften der Armenverwaltung jährlich eine Zulage von 40- bis 50,000 Thalern für die Armenpflege zu machen habe, also die runde Summe von c. 140- bis 150,000 Thlr. verwendet werde. „Eine hohe Summe", fährt er dann fort, und fühlt sich gedrungen, auf die Ursachen dieser Erscheinung hinzuweisen. „Dank unsern edlen Vorfahren, welche in liebevoll christlicher Gesinnung zur Linderung des Elends ihrer Brüder auch für kommende Zeiten gesorgt haben! Ob auch die Armen ihrer Wohlthäter, der Begründer jener großen Einkünfte, in ebenso liebender christlicher Gesinnung gedenken? Schwerlich! Sie kennen ja nicht einmal die Namen ihrer Wohlthäter, welche ihnen in alten Zeiten bei den Jahrmessen, welchen sie beiwohnen mußten, genannt wurden: sie sind ja nicht mehr zugegen bei Darbringung des heil. Opfers für jene edlen Verstorbenen, um nach andächtigem Gebete für ihre Wohlthäter die milde Spende aus der Hand des Dieners der Kirche zu empfangen; sie kennen ja keinen kirchlichen Armenvorstand mehr, der in älteren Zeiten die Mühe der Verwaltung und der Verwendung des Armengutes unentgeltlich übernahm. Das ist der Fluch der Entziehung des Armengutes aus den Händen der Kirche! Der Arme nimmt heutzutage die ihm von den weltlichen Armenverwaltungen gespendete Gabe nicht einmal mehr mit Dank ent-

[1]) Menzel, Literaturblatt, 1853. Nr. 42.

gegen: mit grollendem Herzen streckt er seine Hand aus zum Empfange der Unterstützung, die man ihm darreicht, und meint, das Brod müßte noch einmal so schwer, des Geldes noch einmal so viel sein. Es ist, seiner Ansicht nach, sein Eigenthum, was die weltliche Armenverwaltung von den kirchlichen Gemeinden genommen, in einen Kasten zusammengeworfen, mit büreaukratischer Genauigkeit verwaltet: er weiß, daß eine so wohlgeordnete Verwaltung auch Kosten verursacht; daß außer den mit edler Hingabe unentgeltlich verwalteten Stellen die der untern Beamten doch besoldet werden müssen. Daher grollt der Arme; er meint, daß Tausende, welche an Verwaltungskosten von seinem vermeintlichen Eigenthume abgehen, gespart werden könnten. Daß durch eine weise Organisation einer so ausgedehnten Verwaltung in drei verschiedenen Abtheilungen das Armenvermögen erhalten, die Einkünfte vermehrt werden, das will der Arme nicht einsehen. Er ist so sehr von Argwohn und Zweifel über Beeinträchtigung umstrickt, daß er sogar meint, Armenväter, Bezirksmitglieder, Dirigenten würden aus seinem Eigenthume besoldet; er kann es nicht fassen, daß diese ohne Vergütung ihr mühevolles Amt verwalten. Die christliche Weihe ist vom Armenvermögen, der christliche Sinn so auch vom Armen gewichen. Daher jener Groll — daher das Empfangene ohne Dank, — ohne Gebet — und darum ohne Segen und Gedeihen für den Armen. Ja es verschwinden diese Tausende wie ein Tropfen Wasser im Ocean, ohne dem Armen nachhaltigen Nutzen zu bringen. Der Magen des Armen wird zwar durch die öffentliche Unterstützung auf einen oder mehrere Tage in der Woche gestillt; der Kranke, die Wöchnerin erhält in dringenden Fällen wohl eine Heumatratze, um nicht auf harter Erde liegen zu müssen; eine monatliche Geldspende hilft wohl dem Arbeitsunfähigen und Altersschwachen die Miethe zahlen, reicht aber selten dazu hin; der Kranke wird von einem besoldeten Armenarzte unentgeltlich mit Arzneien, und auch 3mal die Woche in beschränkter Anzahl mit Kraftsuppe versehen, — nur 5 Portionen darf der Armenarzt per Woche verschreiben; auch wird der Kranke, wenn er in seiner elenden Wohnung keine Pflege hat, und wenn seine Krankheit heilbar ist, ins Spital aufgenommen; auch werden manche arme verlassene weibliche Personen mit freier Wohnung in sogenannten Conventen versehen, und altersschwache Personen beiderlei Geschlechts als Invaliden ins Spital aufgenommen; aber in beschränkter Anzahl, während eine große Menge diese Begünstigungen vergebens verlangt, da es an Räumlichkeiten gebricht, sie alle aufzunehmen.

„Viel, sehr viel geschieht für die Armen; aber es verschwinden die Summen wie der Rauch in der Luft: dem Armen ist wenig in seiner

Lage geholfen, und die große Masse der Armen, das sogenannte Proletariat vermehrt sich von Tag zu Tag zum Schrecken der besitzenden Klassen, die jenes Ungeheuer am Ende zu verschlingen droht. Der Aufschwung der Industrie, das Fabrikwesen sammelt und mehret diese Menschenklasse; enges Zusammenwohnen, Genußsucht, Mangel an Sittlichkeit befördern das Frühheirathen und vermehren die Kopfzahl. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit tragen dazu bei, daß der kleine Handwerkerstand allmählich dem Proletariat anheimfällt: unbeschränkte Theilbarkeit des Eigenthums, Genuß- und Vergnügungssucht in den höhern Ständen, Mangel an Religion und Sittlichkeit bewirken, daß auch diese Regionen das Proletariat rekrutiren. Nehmen wir einen concreten Fall an: Ein Mann hatte 5 Kinder, ein ansehnliches Geschäft, ein Gut, ein Vermögen von 10,000 Thaler. Er führt ein gutes Haus, lebt vornehm, erzieht die Kinder nach der Mode, läßt sie die neuern Sprachen erlernen, schickt sie einige Jahre in Institute, führt sie auf Theater, Concerte und Bälle. Die Eltern sterben, es kommt zur Theilung, oder die Kinder fangen schon zu Lebzeiten der Eltern ein Geschäft an, gründen einen eigenen Hausstand. Fein erzogen, wollen sie es treiben wie im väterlichen Hause: dazu reichen aber ein Paar Tausend Thaler nicht aus. Es wird auf Credit angefangen und nach wenigen Jahren mit Schulden geendet; unter 5 Kindern gelingt es vielleicht Einem in den Stand der Eltern zu gelangen, die übrigen fallen zuletzt dem Armenstande anheim. In alten Zeiten wußte der Vater seine Kinder unterzubringen. Der Aelteste trat das Geschäft des Vaters an, die übrigen wurden in Klöstern und Stiftern versorgt, für den geistlichen oder Kriegerstand bestimmt, oder wenn sie keinen Sinn dafür hatten, so gingen sie nicht über ihren Stand hinaus; eine echte christliche standesgemäße Erziehung bewahrte sie vor Hochmuth und gab ihnen die sittliche Kraft, sich in ihrem Stande zu erhalten, während unsere heutigen gesellschaftlichen Zustände nur zur Vermehrung der Armuth beitragen. Was sollten wir mit einer so großen Masse von Armen anfangen, wenn unsere edlen Vorfahren nicht so reichliche Stiftungen gemacht hätten? . . . . . Auch die großartigsten Unterstützungen, Armensteuer und Armenhäuser werden nicht im Stande sein, das Anwachsen des Proletariats zu hemmen. Unsere Vorfahren kannten nicht einmal dieses Wort. Arme hat es zu allen Zeiten gegeben: gute und schlechte — fleißige und arbeitsscheue: aber die Armuth bedrohte früher nicht wie ein Alles verschlingendes Ungeheuer die menschliche Gesellschaft. Zahlreiche Klöster unterhielten die Armen und Nothleidenden aus ihren Revenüen: der Mönch aus dem Bettlerorden theilte mit dem Armen sein vom Bemittelten empfangenes Almosen

und zeigte ihm durch die That, wie man arm und doch glücklich und zufrieden sein kann; zahlreiche Genossenschaften, so zahlreich wie die Arten des menschlichen Elends, nahmen sich der Armen und Elenden an: sorgten für Belehrung, Erziehung, nahmen Hülflose, Alterschwache, Geistes- und Körper-Kranke in ihre Mauern auf. Die Klöster sind verschwunden, die Gebäulichkeiten sind theilweise in Kasernen verwandelt, die Kirchen-, Stifts- und Klostergüter sind säcularisirt, vom Staate verkauft in die Hände von Privaten übergegangen, — und doch ist die Armuth nur gewachsen und mit ihr das Elend. Was soll dem Strome des Verderbens Einhalt thun? Was soll retten?" [1])

XL. Kapitel.

Bettelordnung.

So gewiß es immer Menschen geben wird, die aus Noth, wegen Alters, Leibesgebrechen, Krankheit u. dgl. von milden Gaben leben müssen, so gewiß gibt es auch zu jeder Zeit Menschen, welche die Wohlthätigkeit der christlichen Nächstenliebe mißbräuchlich aus Trägheit und zur Pflege des Müßiggangs ausbeuten oder sogar das Betteln zum Deckmantel von Diebereien gebrauchen. Wo wäre etwas so Gutes, Schönes und Edles unter der Sonne, was nicht von Menschen mißbraucht worden wäre! Zu Zeiten, wo es der wohlthätigen Stiftungen so viele gab in Gemeinden, an Klöstern und Stiften, wo Wohlthätigkeit allgemein auch von Privaten ausgeübt wurde, war die Versuchung zu Mißbrauch noch häufiger als in spätern Zeiten, wo die Centralisation der Armenpflege und die geschärfteste Polizei eine genaue Ueberwachung organisiren kann und doch niemal im Stande sein wird, allen Mißbrauch des Bettelns zu verhindern.

Um Mißbrauch des Bettelns und Uebelstände bei dem Almosensuchen zu beseitigen und fern zu halten, haben daher unsre Churfürsten von Zeit zu Zeit **Bettelordnungen** erlassen und wurden in Städten und größern Ortschaften **Bettelvögte** angestellt, welche diese Verordnungen zu handhaben hatten. Die erste dieser Verordnungen für das Trierische Land ist höchst wahrscheinlich die von dem Erzbischof Johann v. Metzenhausen aus dem Jahre 1533; wenigstens ist bisher

[1]) Rhein- u. Moselzeit. 1854. Nr. 109. Am Schlusse des angezogenen Artikels sind die Mittel angegeben, mit denen dem großen socialen Uebel mit Erfolg entgegen gewirkt werden könnte.

eine ältere nicht vorgefunden worden [1]). Der wesentliche Inhalt dieser Bettelordnung begegnet uns sodann auch bald danach in der Reichspolizeiordnung, wie sie 1577 zu Frankfurt für das ganze deutsche Reich aufgestellt worden ist.

„Wir wollen auch, heißt es hier, daß ein jede Obrigkeit der Bettler und andrer Müßiggänger ein ernstliches Einsehen thue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen und dessen nicht nothdürfftig sei. Item daß auch der Bettler Kinder, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen und zu den Handwerken oder sonsten zu Diensten geweist werden, damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item daß auch jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre und unterhalte und den Frembden nit gestattet, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln, und so darüber starke Bettler befunden, sollen dieselbige vermög der Recht oder sonst gebührlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel. Es wäre denn Sach, daß ein jede Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu befördern Macht haben" [2]).

Eine Bettelordnung insbesondere für die Stadt Trier enthält das Statutenbuch der Stadt aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Es ist darin gesagt, der Stadtrath habe sich schon vielfältige Mühe gegeben, den überhäufigen Zuläufen der fremden Bettler und Einschleifung derselben mit Weib und Kindern vorzubeugen und das Betteln aus Faulheit auszurotten. Man habe bisweilen den zugelassenen Bettlern besondre Zeichen ausgetheilt, um fremde und nicht bedürftige Bettler und Müßiggänger abzuhalten. Indessen habe dieses Mittel sich nicht lange bewährt. Daher wurde nebst Anwendung solcher Zeichen ferner noch angeordnet, daß die Pförtner fremde Bettler abhalten und nicht ohne Bewilligung des Raths einlassen sollten. „Zudem sollen alle Burger, neben dem Geilermeister oder Bettelvogt acht nehmen, wann auf den Gassen oder vor den Thüren starke, gerade, undürftige Bettler, diewelche nicht Zeichen haben, sowohl heimische als fremde, vorkommen, dieselbige abhalten, zur Arbeit vermahnen oder aber zur

---

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei **Blattau, statuta etc. Tom. II. p.** 81—87; in der Trier. Chronik vom Jahr 1823. S. 137—143, hier allerdings von dem Herausgeber mit oberflächlichen und mitunter ganz unrichtigen Bemerkungen eingeleitet und durchflochten.

[2]) Siehe Müller, Reichstagsabschiede, III. Bd. S. 393.

Stadt ausweisen, damit den wahren armen dürftigen nicht die Allmosen entzogen werden und solche denen faulen erbbettelsäcken in undankbarkeit angehänget werden." In derselben Ordnung ist gesagt, „daß niemand zu betteln zugelassen werde, sie seyen dann mit hohem Alter und kundlicher Armuth, Schwachheit oder Gebrechen des Leibes beladen und der Allmosen bedürftig." Der Geilermeister oder Bettelvogt hatte diese Anordnungen im Auftrage des Stadtmagistrats zu handhaben.

Die Verordnung des Johann von Metzenhausen wurde später bezüglich der Ausweisung fremder Bettler aus dem Churfürstenthum erneuert im Jahre 1699 durch Johann Hugo [1]). Dieser Erneuerung zufolge wurden die Bettler allenthalben in den Städten und Ortschaften gemustert, die Fremden aus dem Lande fort-, die Einheimischen in ihren Geburtsort gewiesen.

Die Bettelordnung des Churfürsten Johann v. Metzenhausen (1533) wie die spätere des Franz Georg (1736) beginnen, wie es sich für geistliche Fürsten geziemt, mit einer recht herzlichen und eindringlichen Ermahnung zum Almosengeben und sind die daran angeknüpften Anordnungen einzig darauf berechnet, dem Mißbrauch des Bettelns zu steuern und die Liebesgaben der Gläubigen in die Hände der wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen zu bringen. „Nachdem Gott der allmechtig von anfang der Welt, heißt es in der ersten, das menschlich geschlecht also geliebt, daß er seinen eigenen son unsern lieben herren Jhesum Christum vom himmel herab gesendet, und unß durch sein bitter leiden und sterben, von den banden des ewigen todts, nicht auß unserm Verdienst, sondern von unaußsprechlicher grosser lieb wegen, gnaden und barmhertzigkeit, die er zu unß getragen, gnediglich erlöset; darumb er unß in seinem heiligen Evangelio durchauß, fürnemlich auff den glauben, auch die lieb Gottes und des nechsten, wie er selbst mit seinen eigenen Wercken on underlaß bewisen, vermanet und gereitzet hat: so seind wir hie auff diesem jammerthal auß göttlichem geheisch und bevelch, neben andern Christlichen wercken, so der almechtig von unß haben will, bei verlust ewiger seligkeit schuldig, den jhenigen so wahrhafftig arm notturfftig und bresthafft seind, unsere handt steuer und hilff zu reichen und mitzutheilen; dann Christus unser herr, mit seinem selbst göttlichen mundt gesprochen, daß wir die armen allezeit bei uns haben werden; so hat uns Gott durch den Propheten vermanet, wir söllen unsere sündt mit der almusen erlösen und außtilgen,

---

[1]) Siehe die Verordnung in der Trier. Chronik von 1823. S. 145. An dieser Stelle ist zugleich angemerkt, daß in Trier sich nach der Ausweisung der fremden 96 einheimische Bettler gefunden haben.

dann gleicherweiß als wasser das feuer, also verlösche almuse die sünd, also das on allen zweiffel die steuer und handtreichung der armen ein hoch verdienstlich werck und dem almechtigen sunder angenehm und wohlgefellig ist u. s. w." [1]).

Nach solchem Eingange fordert nun die Verordnung, „daß kein fremde bettler oder gengeler in berürten unsern Erzstifft, oberkeit und gebiet gelassen, auffgenommen oder geduldet, auch nit gespeiset und getrenckt, sunder gantz und gar davon auß und abgehalten, und ob sich etliche darüber heimlich einschleiffen würden, dieselbigen wiederumb zurück gewisen und bei den spitellen oder andern heusern mit nichten gehauset oder geherberget werden." Eine solche Maßregel ist allerdings an erster Stelle nothwendig, wenn nicht allem Unfuge bei dem Betteln Thüre und Thor offen bleiben sollen. Von fremden Bettlern kann man am wenigsten wissen, ob sie wirklich arm und bedürftig sind, oder bloß aus Arbeitsscheu betteln gehen, oder gar, wie es zu jener Zeit öfter vorgekommen ist, unter dem Schein des Bettelns auf Diebstahl, Raub, Mord und Brandlegung ausgehen. Indessen war zu Gunsten ehrsamer Pilger, die etwa eines Gelübdes wegen eine Bittfahrt machen und Almosen in Anspruch nehmen wollten, ausnahmsweise dies gestattet, wenn sie ein Zeugniß ihres Amtmanns oder Pastors über Wohlverhalten und Unverdächtigkeit vorweisen konnten und den geraden Weg zu ihrem Ziele einhielten. Ebenso wollte die Verordnung, daß man gegen die Armen und Nothdürftigen fremder Herrschaften an den Grenzen des Erzstifts und Churfürstenthums freundlich und nachbarlich sich erzeige, jedoch müßten auch diese ein Unverdächtigkeitszeugniß vorweisen. Imgleichen verbot nun aber auch die Verordnung den Trierischen Unterthanen, sich zu erheben und andre Fremden mit Betteln zu belästigen.

Eine fernere Maßregel lautete dahin, daß hinfüro kein Mensch, jung oder alt, Mann oder Weib in unsern Städten, Schlössern, Marktflecken, Dörfern und Höfen in oder vor den Kirchen, Häusern oder an Gassen und Straßen, bei Tag oder Nacht, betteln solle, sondern es soll jedes Ort, jede Pfarrei oder Kirchspiel dahin arbeiten, die armen

---

[1]) Nicht zwar nothwendig, aber doch sehr nahe liegend ist die Annahme, der Churfürst habe hier die Verdienstlichkeit des Almosengebens aus dem Grunde so an die Spitze seiner Verordnung gestellt und hervorgehoben, weil die „Reformatoren" Luther und seine Gehilfen damals die Lehre aufgestellt und zu verbreiten suchten, daß der Mensch durch den Glauben allein ohne die Werke selig werde, und daß die guten Werke — darunter Almosengeben — ohne Werth und nicht verdienstlich seien, offenbar eine Lehre, bei der, wenn sie in's Leben eingeführt würde, alle Wohlthätigkeit untergehen müßte.

Leute in ihrem Beringe selbst mit Almosen zu erhalten, damit eine jegliche Gemeinde — d. i. die reichern Eingesessenen — ihre Armen ernähre [1]).

Von Wichtigkeit war ferner die Anordnung, daß, zur Ermittelung der wahrhaft armen und hilfsbedürftigen Personen in jeder Stadt und jedem Orte, den Ortsobern und dem Pfarrer aufgetragen wurde, mit etlichen ehrbaren Männern genau die häuslichen und persönlichen Verhältnisse und Zustände aller Almosen Begehrenden zu erforschen und zu prüfen, und sodann alle junge, starke und gerade, arbeitsfähige Leute auszuscheiden, diese von dem Betteln und von Almosen abzuweisen, damit sie Handarbeit ergreifen, ein Handwerk lernen und sich selbst ernähren sollten. Diejenigen aber, die ihre Tage als Biederleute zugebracht, nunmehr alt und schwach und zu arbeiten unvermögend oder sonst gebrechlich und mit Kindern überladen seien, so daß sie der Unterstützung bedürften, die sollten zu den Almosen zugelassen werden. Solchen wahrhaft Armen hatte die Obrigkeit ein Zeugniß zu geben, damit ihnen von den allenthalben seit vielen Jahren bestehenden Armenstiftungen, bei Geistlichen und Weltlichen, Spitälern, Gotteshäusern, Almoseneien u. dgl. Almosen gespendet würden. Da aber diese Gaben nicht ausreichen möchten, so sollte in jeder Pfarrkirche ein Armenstock errichtet, das Volk ermahnt werden, an Sonn- und Feiertagen für die Armen zu opfern, und möge auch in jeder Woche einmal eine Armenbüchse von Hause zu Hause zu frommen Leuten umgehen. Ebenso sollten in der Domkirche, in allen Kloster- und Stiftskirchen, jeden Sonntag solche Armencollekten gehalten werden. Alles was so gesammelt werde, das sollten die zwei bei jeder Pfarrei dazu bestellten Männer „bei ihrer Seelen Seeligkeit den Armen, nach eines jeden Nothdurft und Gelegenheit mit Wissen des Pastors, ehrbarlich und treulich um- und austheilen.“

Ohne Zweifel eine Folge dieser Bettelordnung war die Anstellung eines Bettelvogts in den Städten und größern Ortschaften, dessen Obliegenheiten in dem Statutenbuch der Stadt Trier (vom Jahre 1580) genau angegeben sind und vollständig den angegebenen Anordnungen der Metzenhausen'schen Bettelordnung entsprechen. Ein solcher Bettelvogt hatte fleißig darauf zu wachen, daß keine fremde (ausländische) Bettler sich heimlich mit Weib und Kind ohne Erlaubniß einschleifen, wie es heißt, „damit unsern den einheimischen (Armen) nit das liebe

---

[1]) In einer spätern Bettelordnung ist angeordnet, daß für den Fall, daß eine Gemeinde zu viel Arme habe, als daß die wohlhabendern Bürger sie erhalten könnten, die benachbarten Ortschaften mitbeitragen müßten.

Brod und Almosen auß den Händen gezogen werde —"; wollten solche nicht gutwillig abziehen, so sollte der Bettelvogt den Zender (Polizeiaufseher der Stadt) um einen Diener ansprechen und Widerspenstige „ins Narren- und Hundehäuschen" einsperren. Im Falle jedoch überaus arme, gebrechliche oder kranke Armen aus der Fremde oder dem Auslande ankämen, solle mild mit ihnen verfahren und sie bis zur Genesung in einem Hospitale oder sonst aufgenommen werden. Ebenso hatte er auch in Betreff der einheimischen wie ausländischen Bettler zu wachen, daß keine Unbedürftige aus Müßiggang, Trägheit und Muthwillen sich auf den Bettel verlegten, sich krank stellend u. dgl. und alle arbeitsfähigen Personen, Jungen und Mädchen, anzuhalten, ihr Brod mit Handarbeit sich zu verdienen. Auch sollte sich der Bettelvogt von allem Einverständniß mit Bettlern, etwa gegen Geld, Geschenke irgend einer Art, hüten und nicht einem oder dem andern aus Gunst oder Freundschaft durch die Finger sehen. Endlich mußte er Sorge tragen, daß die Straßen nicht mit Unrath beschüttet würden, — ein Theil der Strafgelder dafür fiel ihm zu —, und ebenso hatte er vor hohen Festen, und so oft es nöthig, den Markt reinigen und abkehren zu lassen, „wie vor alters wohl angestellet und verordnet worden."

Die vorstehenden Verordnungen scheinen bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts einen leidlichen Zustand in Betreff des Bettelwesens in unsrem Erzstifte bewirkt und erhalten zu haben. Seit dem Jahre 1673 aber war unser Land fast ununterbrochen mit französischen Truppen überschwemmt und ist es eine gewöhnliche Folge langer Kriegszeiten, daß die Gesetze nicht gehandhabt werden können, Unordnungen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens eintreten, desertirte Soldaten Diebs- und Räuberbanden bilden und allerlei schlechtes Gesindel im Gefolge der Heere sich in den von dem Kriege zertretenen Ländern niederläßt. Einer durch solche Uebelstände in unsrem Lande hervorgerufenen churfürstlichen Verordnung begegnen wir im Jahre 1699, durch welche allen fremden Bettlern unter Strafe der Einthurmung befohlen wird, innerhalb dreier Tage das Erzstift zu verlassen und in demselben sich nicht mehr betreten zu lassen [1]).

Die fremden Bettler wurden nun zwar ausgetrieben; aber 1715 wandte sich der Stadtmagistrat von Trier klagend an das Domkapitel — sede vacante — „wasmassen wehrender letztern Kriegszeiten und noch kürzlich hin einige Vagabundi und gantz liederliches Gesindtlein sich Baraquen und kleine Häusger nechst St. Barbara, in der alter

---

[1]) Die Verordnung steht in der Trier. Chronik von 1823. S. 145.

Carthaus [1]), ohnfern dem Heiligen Creutz und jenseiths der Brücken im Berg und Felsen ausser denen Gemeinden erbawet und sich darinnen mit nicht geringem Verdacht aufhalten. Anerwogen sothane Hütten und Schlüfger nit allein zum Rezeptakul allerhand Koppelerey, Dieberehen und Ohntuchten dienen, sondern auch bekannt ist, das darinnen lauter zusammengeraffte Bettler und verdächtige Persohnen wohnen, diewelche kein Fuess breit Landts noch sonsten was haben, gleichwohl sich und ihr Viehe besser dan andere gesessene Einwohner öfters ernehren und ausbringen, auch vor selbigem in denen daherumb gelegenen Gärten bei Sommerszeit fast nichts erhalten werden könne." Es war indessen damals der erzbischöfliche Sitz erledigt und scheint das die Zwischenregierung führende Domkapitel keine genügende Maßregel ergriffen zu haben, da am 10. Dez. 1717 die Klage und der Antrag auf Entfernung des gefährlichen Gesindels wiederholt wurde. Der Churfürst Franz Ludwig gab nun die nöthigen Befehle zur Ausweisung alles fremden vom Bettel lebenden Volkes und ordnete zugleich an, daß das Straßenbetteln überhaupt aufhöre, die einheimischen Armen aber von den verschiedenen Stiftungen, Beiträgen der Abteien, Klöster und der Bürger ernährt werden sollten, was offenbar keine Schwierigkeit biete, „da besonders die Zahl deren 130 Köpfe (Arme) gegen ein so große mit reichen Stiftungen und Clöstern versehene Statt (Trier) Uns gering geschienen." Außerdem hat derselbe noch einen namhaften jährlichen Beitrag aus der churfürstlichen Kellnerei für die Armenpflege zugeschossen.

Sollte das Alles nicht zureichen, so möchten „die Armen unter Vortragung des heil. Creutzes wochentlich ein oder mehre Täg durch die Statt von Bedienten des Raths und Bürgerhäuser geführt unter Absingung einiger von den Pfarrern hiezu ausersehenen geistlichen Lieder, auch Betung des h. Rosenkrantz das von einem Jeden nach seiner Gütig- und Barmherzigkeit (zu)reichende heyl. Allmosen an Geld oder Brod . . . gesammelt" und durch den Magistrat unter die Armen vertheilt werden (den 7. April 1725). Im Uebrigen sollte ein Haus in der Stadt (Armenhaus) bestimmt werden, wo die sämmtlichen Almosen zur Vertheilung kämen; und, sofern der Stadtmagistrat die hier vorgezeichnete Ordnung gehörig einführen und handhaben würde, sollten jahrlich aus der churfürstl. Kellnerei fünfzig Malter Korn für die Armen der Stadt Trier ausgeliefert werden. Ebensoviel hatte der

---

[1]) d. i. oberhalb des jetzigen Muhl'schen Hauses an der sogenannten „Seufzerallee", wo die alte Carthaus gestanden, die 1674 von den Franzosen zerstört worden ist. Das Gesindel hatte sich also in den Ruinen des Carthäuserklosters niedergelassen.

Churfürst für die Armen der Stadt Coblenz, wo jene Ordnung eingeführt war, jährlich hergegeben [1]).

Zu Trier aber ist es nicht vollständig gelungen, die vom Churfürsten angewiesene Ordnung mit dem Bettelwesen einzuführen und hat sich der Nachfolger, Franz Georg, genöthigt gesehen, 1736 eine neue ganz ausführliche Bettelordnung, ähnlich jener von 1533, für das ganze Erzstift zu erlassen [2]).

Die Grundgedanken dieser neuen Bettelordnung sind dieselben wie in der ältern, Ausweisung und Abhaltung ausländischer Bettler, Fernhaltung aller arbeitsfähigen Personen vom Betteln und Verbot des Straßenbettelns; für die Unterhaltung der wahrhaft Armen der Stadt und des Landes wurden durch eigens bestellte Männer Collekten beim Adel, dem Clerus, den Abteien, Klöstern und den Bürgern abgehalten. In jedem Orte mußte eine Visitation gehalten werden, zur Ausweisung der fremden und genauen Ermittelung und Verzeichnung der einheimischen Armen; arme Kinder sollten aber nur dann zu den Almosen zugelassen werden, wenn sie ein Zeugniß vorzeigen könnten über fleißige Beiwohnung bei der Christenlehre. Das Straßenbetteln war aber so stark verpönt, daß auch der, welcher auf der Straße Almosen gab, bestraft werden sollte; dagegen waren ausgenommen „die Klöster in ihrem gewöhnlichen Terminiren, und was von den Klöstern zur Mittagszeit an Suppen und Speisen abgegeben zu werden pflegte, sodann „was denen Hausarmen und Kranken in der Stille in ihre Wohnung geschickt oder von selbigen abgenommen wird."

Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat sogleich nach seinem Regierungsantritte (den 7. April 1768) die bisherigen Verordnungen erneuert und eingeschärft [3]). Nach Errichtung eines Spinnhauses zu Coblenz und eines solchen zu Trier hat derselbe Churfürst eine neue Bettelordnung für Coblenz ergehen lassen, in welcher unabläßig auf der Durchführung der bisherigen Anordnungen gegen Straßenbetteln bestanden wird [4]).

---

[1]) Die betreffenden Aktenstücke sind abgedruckt in der Trier. Chronik 1823. S. 195—200.

[2]) Dieselbe befindet sich bei **Blattau, statuta etc. Tom. IV. p.** 243—247; Scotti, **II.** Thl. S. 995—997. Trier. Chronik 1823. S. 201—207.

[3]) Trier. Wochenbl. 1768. Nr. 18; **Blattau, statuta etc. Tom. V. p.** 114—116, vgl. **p.** 120 **et** 121; Scotti, **III.** S. 1213 f.

[4]) Siehe **Blattau, statuta etc. Tom. V. p.** 205—209.

Die Hospitäler.

XLI. Kapitel.

„Wer des Armen sich erbarmt, leiht Gott dem Herrn, und nach seiner Gabe wird ihm vergolten werden." Sprüchw. 19, 17.

Treffend hat W. Menzel nach einer Seite hin den Charakter des Heiden-, Juden- und des Christenthums bezeichnet, indem er schreibt: „Nehmen, rauben, erobern war das Princip der großen Weltreiche im alten Heidenthum; Festhalten war das Princip des Judenthums; Geben wurde erst das Princip des Christenthums" [1]). Eine gewichtigere Empfehlung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit kann es nicht geben, als die, welche in den Worten unsres Heilandes enthalten ist: „Was ihr einem der Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan" [2]). Das Christenthum ist die Religion der Barmherzigkeit und der Liebe; aus Erbarmung hat Gott seinen Eingeborenen in die Welt gesandt und aus Liebe ist dieser zur Erlösung der Welt am Kreuze gestorben. Wo lebendiges Christenthum ist, da können Werke der Barmherzigkeit und Liebe nicht fehlen. Glänzend sehen wir diese ächt christlichen Tugenden schon in den ersten Tagen der christlichen Kirche hervortreten in der freiwilligen Gütergemeinschaft der Christengemeinde zu Jerusalem und in der Anstellung von Diakonen, denen zunächst die Armenpflege und Vertheilung der Almosen übertragen war [3]).

Während der Zeit der blutigen Verfolgungen konnten die Christen noch keine eigene Häuser für Kranke, Arme, Fremde u. dgl. Hilfsbedürftige errichten; sie mußten meistens, so wie ihre gottesdienstlichen Handlungen, also auch ihre Liebeswerke im Stillen und Verborgenen verrichten. So wie die Heiden ihnen ihre Bethäuser aus Haß zerstörten, so würden sie ihnen auch ihre Hospitäler beraubt und zerstört haben. Von der Kirche zu Rom wissen wir aber, daß sie schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts täglich fünfzehnhundert Arme nährte; und um die Mitte des vierten Jahrhunderts hatte die christliche Kirche

[1]) Christliche Symbolik. II. Bd. S. 319.
[2]) Matth. 25, 40.
[3]) Apostelg. 2, 44. 45; 6, 1 ff.

durch ihre liebevolle Sorge für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen sich solchen Ruhm erworben, daß, als Kaiser Julian zum Heidenthum abgefallen war und sich alle erdenkliche Mühe gab, dasselbe wieder in Flor und zu Ehren zu bringen, dem Christenthum seinen noch neuen Sieg in der öffentlichen Meinung wieder aus den Händen zu winden, sich zu dem, allerdings erfolglosen, Versuche genöthigt sah, wohlthätige Anstalten nach dem Muster der christlichen auf heidnischem Boden zu errichten. Im vierten und fünften Jahrhunderte treffen wir schon vielerwärts in den Christengemeinden eigene Häuser für verschiedene Klassen Hilfsbedürftiger, Xenodochien (Fremdenherbergen), Ptochotrophien (Armenhäuser), Nosocomien (Krankenhäuser, Hospitäler), Orphanotrophien (Waisenanstalten), Gerontocomien (Greisenhäuser), Brephotrophien (Findelhäuser).

Ein großartiges Hospital mit einer Fremdenherberge hat in den siebenziger Jahren des vierten Jahrhunderts der h. Basilius, Bischof zu Cäsarea, errichtet, das vor der Stadt gelegen war und nach des Gregor von Nazianz Ausdruck wie eine zweite Stadt aussah, und in welches die Gläubigen auf des heiligen Bischofs Ermahnungen nicht bloß von ihrem Ueberflusse, sondern auch oft von ihrer Nothdurft Gaben zusammentrugen. Das Hospital bestand aus einer ganzen Gruppe gemeinnütziger Gebäude, einem Oratorium, aus Wohnungen für den Bischof und seine Cleriker, die aber auch zur Aufnahme der Rektoren der Provinz mit ihrem Gefolge bei Durchreisen dienen sollten, aus dem eigentlichen Hospitale und einer Fremdenherberge [1]). Ebenso hat auch der h. Chrysostomus nach Zeugniß seines Biographen Palladius (cap. 5) alte Hospitäler erneuert und neue errichtet, hat denselben Priester vorgesetzt, Aerzte, Köche und Aufwärter angestellt, die unverehelicht sein mußten. Das Beispiel der Bischöfe in Errichtung von Hospitälern hat auch Nachahmung bei dem Volke gefunden. So hat Fabiola, eine reiche und fromme Wittwe zu Rom, um das Jahr 400 aus ihrem Vermögen ein Hospital (nosocomium) gestiftet, in welches sie oft Kranke auf ihren Schultern getragen, die eiternden Wunden selber ausgewaschen, den Kranken selbst die Speisen gereicht hat [2]). Dieselbe hat dann auch, gemeinschaftlich mit Pammachius, eine Fremdenherberge gestiftet [3]).

Der Entstehung und der ganzen Geschichte der Wohlthätigkeits-

---

[1]) Siehe die Vita s. Basilii c. 24. Opp. Tom. III. zu Anfange. cfr. Gregorii Naz. Orat. XX.

[2]) Hieronym. de morte Fabiolae epist. 84 ad Ocean.

[3]) Ibid.

anstalten gemäß war ihr Verhältniß zur Kirche und zur Geistlichkeit dasselbe wie das der Schulen; die Kirche ist die Mutter der einen wie der andern; beide sind von ihr ausgegangen und von ihr verwaltet worden. Bei dem ersten Aufsprossen der Wohlthätigkeit unter den ersten Christen zu Jerusalem legten die Gläubigen ihre Gaben für die Dürftigen in die Hände der Apostel zur Vertheilung; diese schufen bald in heiliger Weihe ein eigenes Amt für die Armenpflege und Vertheilung der milden Gaben, das Amt der Diakonen. Verwaltung und Vertheilung des für die Armen bestimmten Vermögens besorgten, unter Oberaufsicht des Bischofs, lange Zeit hindurch die Diakonen, wie wir es z. B. in der Mitte des dritten Jahrhunderts in der Leidensgeschichte des h. Laurentius zu Rom sehen. Nichts aber zeigt unwidersprechlicher die Zusammengehörigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche, sowohl in Gründung als in Verwaltung derselben, als die Thatsache, daß die Einkünfte der Geistlichkeit, der Kirchen und der Armen eine Masse bildeten, deren Verwaltung und Vertheilung in den Händen des Bischofs lag, jedoch so, daß er die Vertheilung nach allgemeinen Kirchengesetzen zu machen hatte. Was immer als Oblationen von den Gläubigen zu dem Altare gebracht wurde, hatte eine dreifache Bestimmung und daher auch einen dreifachen Charakter. Die Oblationen waren nämlich Opfergaben (hostiae) für Gott, Tribut für die Geistlichkeit und Alimente für die Armen. Hiernach richtete sich daher auch die Vertheilung des ganzen Kirchenvermögens oder der jährlichen Einkünfte. Ein Theil war für den Bischof, ein zweiter für seine Geistlichkeit, ein dritter für die Armen, und ein vierter für die Unterhaltung der Kirche und den Cultus; oder aber es wurden drei Theile gemacht, 1) für die Geistlichkeit überhaupt, 2) für die Kirche, 3) für die Armen. Diese Vertheilung war seit Anbeginn der Kirche Gesetz, ausgesprochen in vielen Canones, daher auch canonische Vertheilung (portio canonica) genannt. In den Städten und auf dem Lande mußten aus der Portio für die Armen eigene Anstalten (Armen- und Krankenhäuser und Fremdenherbergen) errichtet werden. Aus dieser Vertheilung des Kirchenvermögens erklärt sich auch, daß es von Synoden als ein mehrfaches Verbrechen gebrandmarkt wird, wenn Laien die schuldigen Oblationen vorenthielten, nämlich als eine *impietas* (Lieblosigkeit gegen den Bischof als geistlichen Vater), als ein *sacrilegium* (Gottesraub) und als ein *furtum* (Diebstahl an den Armen). Auch die Gaben, welche von den Gläubigen den Geistlichen in ihren Wohnungen übergeben wurden, waren als Oblationen zu betrachten und hatten die vorstehende dreifache Bestimmung; Sterbende vermachten Aecker, Gärten und Weinberge, mit der

Bestimmung, daß alljährlich an ihrem Sterbtage Oblationen der Kirche dargebracht werden sollten (oblationes defunctorum). Daß aber bei der hier angegebenen canonischen Vertheilung unter Armen alle Arten hilfsbedürftiger Menschen zu verstehen seien, Wittwen, Waisen, Greise, Fremde, Arme, Gebrechliche, Kranke u. dgl., braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Aber auch dann, wenn die Stiftung von Hospitälern nicht von der Kirche, sondern von Privaten, von Laien ausgegangen war, standen sie mit ihrer Verwaltung unter der Oberaufsicht des Bischofs. Entweder wurden solche dem besondern Schutze der Kirche von dem Stifter anvertraut und dann stellte der Bischof selbst einen Verwalter, oder der Stifter ernannte selbst einen Verwalter, der dann aber ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofs unterstellt war. Denn, wie der h. Paulinus sagt, sobald Anstalten der Wohlthätigkeit geweiht sind, gehören sie auch sofort der Kirche und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Und was der h. Paulinus hier sagt, ist in vollester Ausdehnung theils vorausgesetzt, theils ausgesprochen in dem Gesetzescodex des Kaisers Justinian (lib. I. tit. 3. c. 46), wo decretirt ist, daß, wenn Jemand auf dem Sterbebette eine wohlthätige Stiftung — Erbauung einer Kirche, Gründung eines Hospitals, Armenhauses u. dgl. — oder Schenkung mache, er möge dabei nun dem Bischofe die Sorge darum ausdrücklich zuweisen oder auch dieses verschweigen oder sogar den Bischof ausschließen, die Erben schuldig sind die Stiftung auszuführen; und sollten sie irgend sich dessen weigern oder säumig sein, so hat der Bischof das Recht, die Erben dazu anzuhalten. Das Motiv dieses Gesetzes ist offenbar der Gedanke, daß solche Anstalten ihrer Natur nach unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören.

Eine fernere Thatsache, welche die Zusammengehörigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche beweist, ist die, daß es eben die Kirche ist, welche sich von Anbeginn an in ihrer Gesetzgebung mit diesen Anstalten befaßt, auf allgemeinen und Particular-Synoden Canones für die Verwaltung derselben, Wiederherstellung verfallener und Gründung neuer gegeben hat. In dem 8. Canon der allgemeinen Synode zu Chalcedon (451) ist vorausgesetzt, daß Geistliche die Verwalter von Hospitälern seien; denn es heißt, sie blieben, ungeachtet dieser Stellung, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Das allgemeine Concil zu Vienne (1312) fordert die Bischöfe auf, überall, wo aus Nachlässigkeit der Hospitalsverwalter Güter oder Rechte den wohlthätigen Anstalten unrechtmäßig entwendet worden, dieselben anzuhalten zur Wiederherstellung, und nöthigenfalls durch kirchliche Strafen und andre Rechts-

mittel sie dazu zu zwingen [1]). Und das Concil zu Trient schärft den Bischöfen die Pflicht ein, dafür zu sorgen, daß die Hospitalsverwalter, wie immer dieselben heißen und welche Exemtionen sie vorschützen mögen, sämmtliche Hospitäler treu und sorgfältig verwalten [2]). Ebenso befaßt sich das 8. Kapitel der XXV. Session desselben Concils ausführlich mit Regulirung der Verwaltung aller Arten von Wohlthätigkeitsanstalten. Dasselbe Concil schreibt in der XXII. Sitzung (cap. 9. de ref.) vor, daß die Verwalter aller Wohlthätigkeitsanstalten wie der Kirchenfabriken jedes Jahr dem Bischofe Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen müssen.

Diese Nachweise aus allgemeinen Concilien mögen einstweilen genügen; im Verlaufe der weitern und speciellern Geschichte der Hospitäler wird sich der kirchliche Charakter derselben noch mehr herausstellen [3]).

Seit der Verbreitung des Benediktinerordens im fränkischen Reiche (im sechsten und siebenten Jahrhunderte) wurde in der Regel von jedem Kloster dieses Ordens ein Hospital in seiner Nähe gegründet. Mit liebreicher Sorgfalt um die Armen ordnet die Synode zu Aachen

[1]) C. 2. de relig. dom. (III. 11) Clem.

[2]) Sess. VII. cap. 11. de ref.

[3]) Ein Artikel der Augsb. Allg. Zeitung vom Jahre 1857, Nr. 147 Beilage, bespricht ein Schriftchen unter dem Titel — „Geschichte christlicher Krankenpflege und Pflegerschaften“ von Prof. Dr. H. Häser, Berlin, Besser'sche Buchhandl. 1857, in welchem (Artikel) folgende Stelle vorkommt: „Jener Zug zu Opfergaben der Liebe wurzelte ursprünglich nicht in der Kirche, sondern im Volke. Wir sehen diese frommen Pflegerschaften ursprünglich völlig unabhängig von der Kirche sich entwickeln, aber keine entzieht sich in ihrer fernern Entwickelung dem Einfluß der Kirchengewalt; sie stehen in der Obhut der Kirche, nehmen klösterliche Form und als das geringste Maß derselben das dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und der geistlichen Tracht (sic!) an.“ So der angezogene Artikel. Ob eine solche Behauptung auch in dem besprochenen Schriftchen selbst vorkomme, kann ich nicht sagen, da dasselbe mir nicht vorliegt. Aber eine unhistorischere Behauptung als die vorstehende, kann über den Ursprung der Wohlthätigkeitsanstalten kaum aufgestellt werden. Was für einen wunderlichen Begriff muß der Verfasser jenes Artikels von Kirche haben, daß er Kirche und Volk einander gegenüber stellen kann! Gehört denn das Volk (die Gläubigen) nicht zur Kirche? Nimmt er aber jenen falschen Gegensatz als gleichbedeutend mit jenem von Geistlichkeit und Laien, so bleibt seine Behauptung eben noch so unwahr und mit der ganzen christlichen Geschichte in Widerspruch, wie vorher, da es die Apostel und ihre Nachfolger durch alle Jahrhunderte gewesen sind, die durch Wort und Beispiel „den Zug zu den Opfergaben der Liebe“ in die Herzen des Volkes gepflanzt und gepflegt und überall an der Spitze aller Armen- und Krankenpflege gestanden haben. Wie weit die Bekanntschaft des Verfassers mit dem kirchlichen Ordenswesen reicht, gibt er schon durch seine Angabe der drei Gelübde zu erkennen — Armuth, Keuschheit und geistliche Tracht.

(816), in der Regel, welche die Bischöfe daselbst für die Nonnen gegeben haben, für jedes Frauenkloster Folgendes an. „Obgleich an der Pforte des Klosters regelmäßig schon ein Fremdenquartier sich befinden muß, wo jegliche Fremden aufgenommen werden können, so muß dennoch nebstdem außerhalb (des Klosters), neben an der Kirche nämlich, wo die Priester mit ihren Gehilfen den Gottesdienst besorgen, ein Hospital für Arme eingerichtet sein; und soll dem Hospitale ein Mann vorstehen, der die Habsucht verabscheut und Hospitalität lieb hat. Mit Ausnahme der Zehnten, die von den Hofgütern der Kirche eingehen, sollen von den übrigen Einkünften der Kirche, so viel möglich, dem Hospitale zugewendet werden zur Nährung und Erquickung der Armen. Ferner, auch von den Oblationen, die bei den Nonnen eingehen, soll der zehnte Theil für den Unterhalt der Armen hergegeben werden. Wem aber die Verwaltung des Hospitals anvertraut wird, der unterstehe sich nicht, von dem Vermögen der Armen etwas zu eigenem Gebrauche zu ziehen.... Dann soll auch innerhalb des Klosters ein Quartier (receptaculum) sein, wo bloß Wittwen und arme Mädchen aufgenommen und genährt werden, und sollen die Nonnen diesen, wenn nicht zu andrer Zeit, so doch wenigstens in der Fasten die Füße waschen, des Herrn Weisung erfüllend u. s. w." [1]).

So wie dieses Concil von 816 jedem Nonnenkloster zur Pflicht machte, ein Hospital und Wittwenhaus zu haben, so verordnet das zweite Concil zu Aachen (836) in seinem 3. Canon, „daß fortan in jeder Stadt, an jedem Kloster überhaupt ein Hospital errichtet werden solle" [2]).

Diese Anordnungen sehen wir bei unsern Benediktinerabteien seit frühen Zeiten in Ausführung gebracht. Die Abteien zu Mettlach, Echternach, Prüm, St. Matthias, St. Maximin, Laach und andre hatten namhafte Hospitäler; ebenso die meisten Collegiatstifte; minder reiche Abteien und Klöster, wenn sie nicht eigene Hospitäler hatten, leisteten in andrer Weise Großes in Kranken- und Armenpflege. Es war so sehr Sitte und Gesetz in der Kirche, für die Armen, Waisen und Fremden zu sorgen und sie zu pflegen, und lag diese Pflicht eben der Geistlichkeit in dem Maße ob, daß bei den Visitationen der Bischöfe in den Pfarreien ihrer Sprengel, wie wir aus unsers Regino disciplina eccles. libr. I. ersehen, regelmäßig bei der Nachfrage über die Amtsführung der Pfarrer auch die Frage gestellt wurde: „ob er auch

---

[1]) Harduin. coll. concill. Tom. IV. p. 1175.
[2]) Ibid. p. 1392.

für die Armen, die Waisen und Fremden Sorge trage und sie nach Vermögen zu seinem Tische einlade?"

Fassen wir das ganze Mittelalter in's Auge, so können wir, was den Modus der Verwaltung der Hospitäler angeht, drei Arten unterscheiden. Es gab Hospitäler, welche unmittelbar der Leitung und Verwaltung des Bischofs unterstellt waren durch ausdrückliche Bestimmung der Stifter selbst; über diese hatte der Bischof nicht bloß die Oberaufsicht — denn diese hatte er gemäß seinem Amte über alle ohne Ausnahme —, sondern er hatte auch selbst einen Verwalter anzustellen. Andre waren dem Schutze der Kirche anvertraut, hatten dagegen aber Verwalter, die von den Verwandten und Erben des Stifters gewählt wurden, über deren Verwaltung dann aber der Diöcesanbischof zu wachen und die Oberaufsicht zu führen hatte. Endlich gab es solche, die von geistlichen Corporationen, von denen sie auch gegründet worden, — von klösterlichen Conventen, Manns- und Frauenklöstern, Stiften, — verwaltet wurden, über die der betreffende Bischof um so mehr die Oberaufsicht zu führen hatte. Trat irgend Rechtskränkung, Vergewaltigung eines Hospitals ein, so erhob sich der Bischof zum Schutze desselben, und wenn es nöthig, der König oder Kaiser, unter dessen Schutze alle Kirchen und milden Stiftungen stehen.

Der kirchliche Charakter der Hospitäler tritt endlich auch noch in der Thatsache hervor, daß dieselben unter die geistlichen Beneficien (Pfründen) gerechnet wurden, die Pfleglinge in denselben sich daher einer bestimmten Lebensweise und gewissen von der Kirche vorgeschriebenen Verpflichtungen unterziehen mußten. Meistens führten dieselben ein gemeinschaftliches, nahezu klösterliches Leben, beteten die canonischen Stunden- oder andre bestimmte Gebete an deren Stelle. Auch hatten sie sich durchgehends einer kirchlichen Disciplin zu unterwerfen, die den drei Ordensgelübden nachgebildet war; denn sie durften kein Eigenthum haben, mußten enthaltsam leben, trugen ein vorgeschriebenes Kleid und mußten dem Vorgesetzten des Hospitals gehorsam sein. So war es insbesondre in den Leprosen- oder Siechhäusern [1]).

War es auch durch die oben angeführten Beschlüsse der Synoden zu Aachen jedem Kloster zur Pflicht gemacht, ein Hospital zu haben, so war dennoch in späterer Zeit, wo der Klöster und Stifte gar viele entstanden, nicht jedes so vermögend, um ein eigenes Hospital errichten zu können, oder es machte auch zuweilen die einsame Lage eines Klosters

---

[1]) Unter dem Titel „Beneficien" bespricht auch Thomassin die Hospitäler; man sehe dessen vet. et nova eccles. disciplina Part. I. libr. II. c. 89. n. 1—22. cap. 90.

ein solches nicht nothwendig. Dagegen aber mußte jedes Kloster ohne Ausnahme eine stehende Almosenspende (eleemosynaria) haben und in jedem Convente, in den Manns- und Frauenklöstern, gab es ein stehendes Amt für die Almosenspende, das Amt des eleemosynarius resp. eleemosynaria. Entweder geschah nun die Spendung der Almosen (an bestimmten Tagen) an der Klosterpforte, oder, was meistens der Fall, es bestand ein eigenes Haus an dem Kloster oder der Stiftskirche, in welchem die Armen sich einfanden und von der mit der Almosenspende betrauten Person gespeist wurden. Liebevoll sind die Weisungen der Ordensstatuten für den Almosenspender jedes Klosters. So bestimmen die Statuten der Chorherren von St. Viktor zu Paris. „Zum Elemosynär soll einer aus den Brüdern gewählt werden, der sich durch Milde und Sanftmuth auszeichnet, damit er in seiner Milde Mitleid zu haben wisse mit den Bedürftigen und in seiner Sanftmuth auch das Ungestüm der Fordernden zu ertragen verstehe. Es gehört aber zu dem Amte desselben, die Aecker, Weinberge, Renten und was immer sonst zu dem Vermögen der Elemosynarie gehört, nach dem Rath und der Einsicht des Abtes gehörig im Stande zu erhalten. Von den Broden (des Conventes) erhält er den zehnten Theil; die Ueberbleibsel aus dem Refektorium (Speisesaal) an Brod, Speisen und Wein soll er ebenfalls (für die Armen) haben. Der Elemosynär muß aber in Austheilung der Almosen mit großer Umsicht zu Werke gehen, damit er den Schwächern jedesmal die zärtern und schmackhaftern Speisen reservire, und damit er solche Arme, die sich etwa unter den andern zu sein schämen würden, in einem abgesonderten Gemache sitzen lasse, damit sie ungesehen, was ihnen zugetheilt werden soll, zu sich nehmen können." Und Lanfrank sagt in den Dekreten für den Benediktinerorden (cap. 8. sect. 3): „Der Elemosynär soll selbst in eigener Person oder durch wahrheitsliebende und zuverlässige Personen mit vieler Sorgfalt nachforschen, wo kranke und gebrechliche Personen liegen, denen es an Subsistenzmitteln fehlt, und soll dann in das Haus gehen, den Kranken liebreich trösten, aufmuntern und soll ihm das Beste geben, was er hat und was er für nothwendig erachtet u. s. w." [1]).

Fernerhin hatte die Kirche zum Besten der Armen und der Hospitäler den Gütern dieser letztern Zehntfreiheit zugewendet; und zudem hielten sich Kirchen, Klöster und Einsiedeleien verpflichtet, selbst von ihren Gütern und Einkünften den Zehnten für die Armen herzugeben [2]).

---

[1]) Du-Cange, glossar. sub v. *eleemosyna, eleemosynarius.*

[2]) Enimvero ut copiosiora in pauperes alimenta proficiant, dantur in

Wir haben oben gesagt, daß gemäß den Canonen der Synoden zu Aachen (von 816 u. 836) jedes Kloster ein Hospital haben sollte. Es ist nun kaum einem Zweifel unterworfen, daß in unsrer Erzdiöcese vor dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts jedes Kloster auch wirklich ein Hospital gehabt hat. In den Verordnungen der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227 heißt es: „in allen Klöstern sollen die Armenhospitäler wieder hergestellt und die üblichen Einkünfte ihnen überwiesen werden"[1]).

Hatten die Erzbischöfe von Trier auch ihrem Amte gemäß das Recht und sonach auch die Pflicht, die Oberaufsicht über die Hospitäler des Erzstifts zu führen, so scheint es doch, als habe einmal einer derselben sich in Erfüllung der letztern säumig gezeigt, oder aber als habe er die starke Hilfe des päpstlichen Ansehens gegenüber widerspenstigen Hospitalsverwaltern nöthig gehabt. Es begegnet uns nämlich aus dem Jahre 1480 ein Mandat des Papstes Sixtus IV an unsern Erzbischof Johann (II) von Baden, worin derselbe aufgefordert wird, alle Rektoren und Verwalter von Hospitälern zu jährlicher Rechnungsablage anzuhalten. Zu Eingange des Mandates sagt der Papst, er habe in Erfahrung gebracht, „daß es in der Stadt und in der Diöcese Trier recht viele (quam plurima) Armenhospitäler gebe, mit mancherlei beweglichen und unbeweglichen Gütern dotirt zum Unterhalte der Armen, in denen die Armen und andre preßhafte Personen (miserabiles aliae personae) gute Aufnahme und liebevolle Behandlung fänden, und wo mit liebreicher Sorgfalt für ihre Bedürfnisse gesorgt würde; ferner auch, daß durch die Gläubigen in Testamenten und letzten Willensmeinungen diesen Hospitälern viele bewegliche und unbewegliche Güter zu ihrer Aufrechthaltung und zum Unterhalte der Armen geschenkt würden. Zuweilen aber geschieht es, fährt sodann das päpstliche Schreiben fort, daß Hospitalsdiener, Rektoren und Verwalter, die Gott nicht vor Augen halten und auf den eigenen Vortheil ihr verkehrtes Sinnen richten, die vermachten Güter oder einige davon zu ihrem Gebrauche zu ziehen sich nicht entblöden, oder doch zu anderm Gebrauche, als wozu sie bestimmt sind, — zum Verderben ihrer Seele, zum Betruge an der Absicht der Stifter und zu großem Nachtheil der Hospitäler und der Armen." Um diesen Uebeln ein Ende zu machen und für die Zukunft vorzubeugen, gibt der Papst dem Erzbischof das Mandat, von den gegenwärtigen Hospitalsverwaltern sich Rechnung

monasteriis et eremis decimae quorumcunque proventuum, et non modo pecorum, sed et ornitum et ovorum. Petrus Dam. libr. II. epist. 14.

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. I. p. 28 et 29.

und Rechenschaft über die ganze Zeit ihrer Verwaltung ablegen zu lassen, und ebenso in Zukunft von jedem Jahre, dazu Restitution alles dessen zu fordern, was von den Verwaltern stiftungswidrig verwandt worden sei — und zwar nöthigenfalls mit Anwendung kirchlicher Strafen und andrer Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf irgend welche apostolische Constitutionen, worin etwa anders verfügt sein sollte [1]).

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts müssen vielerwärts im deutschen Reiche die Hospitäler in Verfall gerathen gewesen und Einkünfte derselben zu fremden Zwecken verwandt worden sein. Es ist dies zu entnehmen aus der Klage des Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände in der Reformationsformel von 1548 und der daran angeknüpften Aufforderung zur Wiederherstellung der Hospitäler und zur Erhaltung der noch bestehenden. Es heißt daselbst: „Durch die Verordnungen der heiligen Väter ist ehmals bestimmt gewesen, daß der vierte Theil der Kirchengüter den Armen zu Theil werde. Daher sind bei den alten Stiften und Klöstern Hospitäler errichtet worden, die nunmehr vielerwärts ihrer Bestimmung ganz entfremdet sind oder sich in verwahrlostem Zustande befinden, nicht ohne schwere Versündigung gegen Gott und die Armen (non sine gravi impietatis piaculo). Wahrscheinlich haben aus dem Grunde, weil die Geistlichen für die Väter der Armen gehalten wurden und dies auch waren und die ihnen übergebenen Güter treu verwendeten, Kaiser, Könige, Fürsten und reiche Privaten die Bischöfe, die Stifte und Klöster mit so ansehnlichen Grundgütern bereichert." Hieran wird sodann die Aufforderung an die Bischöfe, Stifte und Klöster geknüpft, diese Hospitäler wieder in Stand zu setzen.

Es gab aber auch eine Klasse von Hospitälern, die nicht von der Kirche, sondern von Stadt- oder andern Gemeinden gegründet worden waren, und wo sich die Gemeinden die Aufsicht und Verwaltung vorbehalten hatten; in Bezug auf diese werden die Gemeinden aufgefordert, sich von den angestellten Verwaltern viermal jährlich Rechnung stellen zu lassen. Die Oberaufsicht über alle andern aber stehe dem betreffenden Bischofe zu [2]).

Allem Anscheine nach war aber damals in unsrem Erzstifte ein Verfall der Hospitäler nicht zu beklagen; denn in den beiden Provincialsynoden zu Trier von den Jahren 1548 und 1549, die beide im innigsten Zusammenhange mit obiger formula reformationis stehen und eigentlich zur Ausführung derselben in der Trierischen Kirchenprovinz

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 27 et 28.

[2]) Ibid. p. 144.

gehalten worden sind, ist, ungeachtet der Reformen viele darin aufgestellt und die bestehenden Schäden im kirchlichen Leben freimüthig aufgedeckt werden, dennoch gar keine Rede von den Hospitälern und irgend einer nöthigen Herstellung derselben. Vermuthlich befanden sie sich in leidlichem Zustande, wohl in Folge des Mandates, das gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Betreff derselben von dem Papste an unsern Erzbischof ergangen war.

Bezüglich der allgemeinen Geschichte der Hospitäler unsres Landes bemerke ich noch, daß in ältern Zeiten und noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts in manchen Ortschaften Hospitäler gewesen sind, wo jetzt keine mehr bestehen. In einer Verordnung des Churfürsten Franz Ludwig vom Jahre 1729 ist gesagt, daß „in denen Nebenstädten (Landstädten) und fast allen Dorfschaften auf der Mosel entweder durch fromme und wohlgemeinte Stiftungen von Guthertzigen fundirte oder sonsten acquirirte Hospitals-Behausungen, nebst dazu gehörigen Rhenten und Gefällen in Geld, Frucht und Wein, auch sonsten bestehend zu dem End zwar errichtet sich befinden, daß darin eines Theils arme Passanten und preßhafte Leuthe beherberget, gelabet und verpfleget, andern Theils Einführung allerhand ansteckender Krankheiten und Seuchen unter dem gemeinen Mann verhindert und Unkosten gespart (werden) u. s. w." [1]). So bestanden nach dem Visitationsprotokolle von dem Jahre 1569 Hospitäler unter andern zu Merl, Zell, Ediger, Treis und Cochem, wo solche seit lange nicht mehr bestehen. So berichtet auch Günther aus dem Regierungsbezirke Coblenz, daß zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nach Ausweis der im Regierungsarchive vorhandenen Urkunden Hospitäler bestanden hätten zu Coblenz Andernach, Mayen, Münster, Rhens und Sinzig; daß aber anderswoher bekannt sei, daß Hospitäler zu jener Zeit auch bestanden hätten zu Boppard, Capellen, Covern, Cochem, Creuznach, St. Goar, Güls, Gondorf, Kirchberg, Merl, Müden, Niederheimbach, Oberwesel, Rheindirbach, Simmern, Trechtingshausen, Winterburg und Zell, über die sich aber keine Urkunden vorgefunden hätten. Die Bestimmung derselben sei regelmäßig allenthalben gewesen — Aufnahme armer Bürger und Reisender [2]). Mehre der hier aufgeführten Hospitäler sind bereits seit langer Zeit eingegangen.

Derselbe Churfürst Franz Ludwig hat sich durch hier und dort angeordnete Visitationen und eingeholte Informationen zu seinem großen Leidwesen überzeugt, daß die Hospitäler und andre milde Stiftungen

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 147.

[2]) Codex dipl. V. Bd., Vorrede, S. 97.

in der Erzdiöcese in Folge schwerer Kriegszeiten und großer Nachlässigkeit der Hospitalsverwalter sehr bedeutende Verluste erlitten hätten, manche Güter und Einkünfte derselben abhanden gekommen oder zu fremdartigen Zwecken verwandt würden. Um, so viel möglich, die erlittenen Verluste wieder herzustellen, Unordnungen für die Zukunft vorzubeugen und die stiftungsmäßige Verwendung aller Einkünfte sicher zu stellen, ließ er durch eine eigene Commission 1728 alle milden Stiftungen der Erzdiöcese visitiren, sich die genauesten Berichte über alle vorlegen, mit protokollarischen Aufnahmen aller Güter und Einkünfte derselben. Hiebei stellte sich das Resultat heraus, daß ungeachtet großer Verluste und mancherlei Verschleuderungen und Entfremdungen die Fonds der Hospitäler „sich fast über eine Million Flor. erstreckten." Umfassend und durchgreifend waren die Maßregeln, die nunmehr (1729) der Churfürst in Ausführung brachte, um die sämmtlichen milden Stiftungen seines Sprengels wieder in Stand zu setzen und zu erhalten. Vorerst ernannte er eine eigene stehende, von ihm und seinen Nachfolgern den Churfürsten und Erzbischöfen unmittelbar und allein dependirende Oberinspektions-Commission, „unter deren Direktion das ganze Hospitäler-, Spenden-, Almoseneyen- und derlei milde Stiftungen betreffendes Wesen und dahin einschlagende Vorfallenheiten stehen sollen", hat dieser Commission eine Anweisung gegeben, wie sie ihr Geschäft zu verwalten habe, und ein ausführliches Formular mit Fragen aufgestellt, vermittels deren die Geschichte und die allseitigen Zustände der Hospitäler bei Visitationen ermittelt und protokollarisch aufgenommen werden sollten. Endlich hat er auch für die Localprovisoren, Meister und Kellner der Hospitäler, eine ausführliche Instruktion ergehen lassen, wie sie sich in Verwaltung der Hospitalsgüter, Verwendung der Einkünfte, Aufnahme von Pfründnern, Rechnungsablage u. dgl. zu verhalten hätten [1]).

Den Hospitälern und andern milden Stiftungen ist, wie wir oben gehört haben, der Charakter von Kirchengütern beigelegt worden. Als solche hat sie daher auch der westpfälische Friede 1648 betrachtet, und hat auf sie auch bei der Ueberweisung derselben an die verschiedenen Religionsgenossen des deutschen Reiches (Katholiken und Protestanten) dieselbe Regel angewendet, wie auf die übrigen Kirchengüter. In dem Artikel V des Osnabrücker Friedensinstrumentes, in welchem die Rechtsverhältnisse der beiden Bekenntnisse festgestellt werden, heißt es unter IX. n. 25. „Alle Klöster, Stifte, Balleien,

[1]) Die betreffenden Aktenstücke sind zu lesen bei **Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 150—164.**

Commenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäler oder andre (mittelbare) Kirchengüter, so wie auch die Einkünfte und Gerechtsamen derselben, wie immer sie heißen mögen, in deren Besitze die augsburgischen Confessionsverwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände am 1. Januar 1624 gewesen sind, diese alle sollten sie auch fortan behalten, und sind sie ihnen danach entrissen worden, sollen sie in den Besitz wieder restituirt werden u. s. w." Und in dem unmittelbar darauf folgenden Absatze (26), der analog den Katholiken zuerkennt, was ihnen gemäß derselben Regel zustehe, heißt es. „Und alle Klöster, Stiftungen und Sodalitien (die nicht reichsunmittelbar), in deren Besitze am 1. Januar 1624 die Katholiken gewesen sind, die sollen auch sie in derselben Weise fortan besitzen, selbst wenn jene Stiftungen in Territorien oder Besitzungen von Ständen der augsburgischen Confession gelegen wären....... Auf allen Stiftungen aber, in Stiften, Klöstern und Hospitälern (den mediaten), wo an jenem Tage Katholiken und augsburgische Confessionsverwandte gemischt gelebt haben, da sollen beide (Religionstheile) auch fortan gemischt leben und zwar in demselben Zahlenverhältnisse, wie am 1. Januar 1624" [1]).

Was der westpfälische Friede hier als zu Recht bestehend in Betreff der Hospitäler bestimmt hat, das hat bei der zweiten großen Säcularisation in Deutschland der Reichsdeputationsschluß von 1803 bestätigt und als fernerhin zu Recht bestehend erklärt. Der §. 63 lautet:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westpfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andre Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der §. 65 lautet:

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu schützen, so daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß hier in dem Reichsdeputationsrecesse unter dem Kirchengut auch die Hospitäler miteinbegriffen sind, wie in dem westpfälischen Frieden, auf welchen ausdrücklich Bezug genommen wird; unbezweifelt also, daß auch dieser Receß die

---

[1]) Siehe Schmaus, corp. jur. publ p. 813.

Hospitäler jenem Religionstheile ausschließlich erhalten wissen will, der sie in dem Normaljahre 1624 in Besitz gehabt hat. Der Umstand, daß 1803 die geistlichen Fürsten Deutschlands ihrer fürstlichen Würde entkleidet und ihre Länder den weltlichen Fürsten zugelegt wurden, in Folge dessen viele katholische Unterthanen unter protestantische Fürsten gekommen sind, hat es nothwendig gemacht, das Vermögen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen als unantastbar und dem Religionstheil ausschließlich zugehörig zu erklären, der sie bis heran gemäß dem westpfälischen Frieden besessen hatte. Jeder Religionstheil unter deutschen Fürsten hat also dasselbe Recht auf seine Hospitäler, Kirchen- und Schulfonds, welches die deutschen Fürsten auf die Länder- und Gebietstheile haben, die ihnen in demselben Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 in den §§. 1—25 zugetheilt worden sind.

Es war derselbe Umstand dort bei dem westpfälischen Frieden und hier bei dem Reichsdeputationshauptschluß, der reichsgesetzliche Anordnungen über die religions- und kirchenrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionsgenossenschaften im Reiche nothwendig machte, der Umstand nämlich, daß viele katholische Unterthanen protestantischen Fürsten zugetheilt wurden, während andrerseits auch protestantische Unterthanen unter katholischen Fürsten standen, zum Theil erst gestellt wurden. Als Kirchenvermögen oder Religionsfonds betrachtet aber ganz richtig der westpfälische Frieden die Kirchengebäude (templa), die Stiftungen in denselben (fundationes), das eigentliche Kirchenvermögen, die Schulfonds (scholas), Hospitäler (hospitalia) und, wo solche in der katholischen Kirche noch bestanden, die Bruderschaften (sodalitia mediata). Alle diese Arten von Corporationsvermögen gehörten zu dem Kirchenärar, indem von der Kirche, mittel- oder unmittelbar, diese Corporationen gegründet worden waren und religiösen Zwecken dienten. Daher hat der westpfälische Frieden alle diese Arten von Kirchenvermögen dem Religionstheile ausschließlich für immer zugesprochen (resp. belassen), der sie am 1. Jan. 1624 im Besitze gehabt hatte. In demselben Sinne und in derselben Ausdehnung hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 jene Bestimmung wiederholt und bestätigt. Daß dem so sei, ist auch durchaus Lehre der Juristen. So schreibt unter andern der rühmlichst bekannte Klüber, handelnd von den Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Religionsparteien und ihrer Mitglieder in den deutschen Bundesstaaten. „Das Kirchengut (der Schul- und Kirchenfonds) gebührt, als Privatgut, ausschließend demjenigen Religionstheil, welcher solches durch irgend einen Rechtstitel erworben

hat; wohin auch der Besitz in dem durch den westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungsziel gehört"[1]).

Da es bei diesem wichtigen Punkte auf den Wortlaut der Bestimmung des westphälischen Friedens ankommt, so möge der betreffende Passus hier Aufnahme finden.

Quaecunque ***monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica*** mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae confessionis Electores, Principes, status, anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur etc. Ebenso heißt es nun in Betreff der Katholiken. Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint..... In quibuscunque vero ***fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus*** ejusmodi mediatis, Catholici et augustanae confessionis addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit.

Offenbar ist also: alles religiöse (nicht reichsunmittelbare) Stiftungsgut soll dem Religionstheil angehören, ausschließlich, der es am 1. Januar 1624 im Besitze gehabt; wo aber auf solchen Stiftungen an genanntem Tage Katholiken und Protestanten vermischt gelebt haben, da sollen in demselben damals vorfindlichen Zahlenverhältnisse der Personen die beiden Religionstheile fortan daran participiren.

Das Bürgerhospital zu St. Jakob in der Fleischgasse.

Bei allen Nachforschungen in Urkunden dieses Hospitals zu verschiedenen Zeiten hat niemals eine eigentliche Stiftungsurkunde über dasselbe aufgefunden werden können. Die letzte genaue Durchforschung und Registrirung des ältern Theiles des Archivs jenes (ehmaligen) Hospitals durch den Rentner und städtischen Beigeordneten Herrn C. Schömann (im Jahre 1854) hat kein andres Resultat gehabt, als

---

[1]) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, 3. Aufl. S. 735.

die Nachforschungen, die bei Gelegenheit allgemeiner Hospitalsvisitationen durch churfürstliche Commissarien unter Franz Ludwig in den zwanziger und Clemens Wenceslaus in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angestellt worden sind, nämlich, daß eine Stiftungsurkunde nicht vorfindlich. Ebenso hat auch der Stadtschreiber Johann Flade, der bereits im sechszehnten Jahrhunderte alle das St. Jakobshospital betreffende Urkunden bis zum Jahre 1521 in Abschriften (in einem Chartular) zusammengestellt hat, keine Stiftungsurkunde vorgefunden, indem seine Sammlung mit der am 16. Januar 1359 (ohne Zweifel more Trevir., also 1360) ausgestellten Stiftungsurkunde der Capelle des Hospitals beginnt. Herr Schömann stellt daher die wohl begründete Vermuthung auf, „daß eine erste, regelrechte Stiftungsurkunde des Hospitals wohl nie bestanden habe [1]).

An der Hand der Urkunden des Archivs hatte Herr Schömann in dem angezogenen Berichte das Bestehen dieses Hospitals bis zurück in das Jahr 1340 nachgewiesen, indem in einer im Pfarrarchive von St. Laurentius befindlichen Urkunde vom 10. Oktober 1340 Johann Rintzenberg bestimmt, daß, wenn die von ihm zu Ehren des Allerheiligsten Altarssakramentes gestiftete Prozession in einem Jahre ganz unterbliebe, die Einkünfte zur Bestreitung der Kosten derselben alsdann dem Hospital St. Jakob theilweise zufließen sollten. Derselbe Berichterstatter hat aber im Verlaufe des Jahres 1855 bisher unbeachtet gebliebene Urkunden aufgefunden, die das Bestehen jenes Hospitals ein Jahrhundert weiter hinauf dokumentiren. In einer Urkunde aus dem Lateran vom 14. April 1239 bestätigt Papst Gregor IX schon den Besitz und nimmt in seinen besondern Schutz „alle Güter, welche der Meister und die Brüder des St. Jakobs-Hospitals in Trier bereits erworben haben und noch erwerben werden“ [2]).

Hat aber, wie in hohem Maße wahrscheinlich, nie eine eigentliche Stiftungsurkunde bestanden, dann ist auch die fernere Vermuthung des Herrn Schömann über die Art der Entstehung des Hospitals die natürlichste, weil sie eben das Nichtvorhandensein einer solchen am besten erklärt. „Ohne formelle Stiftung, sagt er, kann dieses aus kleinen Anfängen erwachsen sein, wie sie eben das Bedürfniß der längst bestehenden St. Jakobs-Bruderschaft mit sich brachte, deren Aufgabe darin bestand, arme und kranke Pilgrime auf ihrer Wallfahrt nach

---

[1]) Siehe den Bericht desselben in dem „Jahresbericht der Gesellschaft für nützl. Forsch. zu Trier“ von 1854. S. 38 ff.

[2]) Siehe den „Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forsch. zu Trier“ vom Jahre 1855. S. 46.

Rom oder San Jago (St. Jakob) de Compostella zu beherbergen und zu pflegen. Später kam die Aufnahme der Armen und Siechen der Stadt hinzu, und nun, von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, erfolgten die reichlichen Dotationen eines Johann Rintzenberg, Peter Doube, Peter Doube „„zu den langen Nasen““, Peter Düme, Jakob von den Weinreben und Andrer — und das Hospital hatte festen und reichen Bestand.“

Wir können nicht unterlassen, dem von Herrn Schömann hier über die Entstehung des Hospitals Gesagten noch einen weitern wichtigen Bestätigungsgrund hinzuzufügen. Daß nämlich das Hospital sich an die ältere St. Jakobs-Bruderschaft angelegt habe, dafür spricht auch die Dedication der Hospitalskirche auf den Namen des h. Apostels Jakob. In der Regel sind Hospitäler mit ihren Kirchen nicht eben dem Apostel Jakobus geweiht, sondern dem h. Nicolaus, wie das zu St. Matthias, jenes zu St. Simeon, oder der h. Elisabeth oder andern Heiligen, in deren Leben und Wirken ein Anknüpfungspunkt liegt. Diese aber ist dem h. Jakobus geweiht, weil das Bestehen der Bruderschaft für Pilger nach San Jago die ältere Grundlage für das Hospital hergegeben hat, wie ja auch noch bis zur Stunde das Bild des Apostels Jakobus, als Pilger ihn darstellend mit dem Pilgerstabe und der Kürbisflasche, über dem Thore zum Eingange in das vormalige Hospital zu sehen ist. Ohne Zweifel befand sich also dort in älterer Zeit die Herberge für solche Pilger und hat sich sodann das Bürgerhospital daselbst gebildet. So lange eine bloße Pilgerherberge daselbst war, konnte ein Oratorium, ein Betsaal für die gottesdienstlichen Bedürfnisse ausreichen: sobald aber arme, gebrechliche und altersschwache Personen aus der Stadt zu bleibender und lebenslänglicher Verpflegung aufgenommen wurden, wurde eine eigene Capelle oder Kirche mit einem eigenen Priester nothwendig. Daher dürfte denn der Zeitpunkt der Gründung der Hospitalskirche nicht besonders weit von dem der Entstehung des Hospitals selbst liegen.

An die Dotationsurkunde der Hospitalskirche durch Peter von Dann, Scheffen zu Trier, und seine Ehefrau Clara aus dem Anfange des Jahres 1360 schließt sich, der Zeit nach, zunächst an die Schenkung eines Weingartens an das Hospital durch Nicolaus von Arle aus demselben Jahre. Dieser Nicolaus von Arle war aber der damalige Weihbischof von Trier[1]) und ist nicht zu zweifeln, daß dieser bei

---

[1]) Die adelige Familie des Namens v. Arle oder Arlon wohnte zu Trier in dem Hause, das jetzt Stadt Venedig heißt, wie Herr Domprobst Holzer aus Urkunden nachgewiesen hat. Siehe dessen Schrift — **De proepiscopis Trevir. p. 35 et 36.**

Gelegenheit der Consecration dieser Kirche die betreffende Schenkung gemacht habe.

In dem Statutenbuche der Stadt Trier aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sind ausführliche Instruktionen für den Hospitalsmeister (von St. Jakob) gegeben. „Ein Hospithalsmeister, wenn er zu solchem Amt erkohren, solle er auf nachfolgende Punkten angeloben und schweren, daß er dem Hospital fleißig und treu wolle vorstehen und aufwarten, in allen was sich dazu gebührt und eignet und mit getreuen Dienern und Gesind versehen und auf alles mit fleiß, so viel möglich, acht nehmen, damit des Hospithals Nutzen und fromen befördert, und sein Gewissen nicht hierin beschweren, dann das Amt ein conscientios Amt ist, dieweil der mehrste Theil ad pios usus darin gegeben und gestiftet worden ist." Sodann soll er einen aufrichtigen, treuen und frommen Kellner oder Untermeister wählen, der immer im Hospital anwesend sein muß; auch soll er zur rechten Zeit das Hospital mit allem Nöthigen versehen. „Sollen den Armen und Kranken, so dahin verordnet werden, treulich warthen lassen, dieselbige mit aller Nothdurft versehen, die fremden Pilgere, so gutes Zeugniß oder gewisse gute Wahrzeichen geben können, auch über Nacht beherbergen und nicht ausschlagen. . . . . So auch einiger Burger, burgersche oder burgers Kind durch Krankheit, Unfall oder sonsten in merkliche Armuth keme, der oder dieselben sollen zuvorderst . . . auf- und angenommen oder aber nach Gelegenheit der Sache, in der Wochen die Almosen daselbsten mitgetheilt werden." Ebenso gibt das Statutenbuch in einem andern Kapitel Weisungen für das untergeordnete Dienstpersonal und die Präbenden.

Die Bestimmung dieser Anstalt, Pilger einige Tage, oder wenn sie erkrankt, bis zu ihrer Genesung zu herbergen, läuft in den Schenkungsurkunden und testamentarischen Vermächtnissen in den folgenden Jahrhunderten neben der andern, einheimische Armen und Siechen aufzunehmen und zu verpflegen, einher. Auch haben die Berichte des Stadtraths bei Gelegenheit von Visitationen der Hospitäler durch churfürstliche Commissarien das Eine und das Andre als die Intention der frommen Stifter nach den betreffenden Urkunden und der beständigen Tradition und Praxis bezeichnet. Der Official Nalbach, der unter dem Churfürsten Franz Ludwig (1729) mit der Information über die Zustände der Hospitäler des Erzstiftes beauftragt war, sagt in seinem Berichte über das St. Jakobshospital — „daß in allen Instrumenten anderster niemand, dann der Siechen und Pilgrame durch die Fundationen gedacht worden seien, so daß die Intention derselben sowohl ein- als ausheimische Passanten classificiren zu wollen

scheine und dergestalt, daß alter Observanz nach ein jeder von und nach Rom und nach St. Jakob gehender Pilgram 2—3 Nächte gleich den bürgerlichen Präbendern in dem Hospital verpflegt worden seien." Uebereinstimmend hiemit war auch der Bericht, den im Jahre 1718 der Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Trier an den Churfürsten gegeben haben, dahin lautend: „Die Intention und der Inhalt der etwa noch vorhandenen alten Fundationen gehe alleinig dahin, daß die arme Sieche und Pilgrahme, jedoch ohne einige Zahl zu exprimiren, in mehr gedachtem Hospital besser gespeiset, gelabet und verpfleget würden" [1]). Und ferner heißt es in demselben Berichte, daß der Stadtmagistrat bisher dieser Intention der Stifter genau nachgelebt, und daß nebst der Verpflegung der im Hospital aufgenommenen Armen, der Beköstigung der Pilgrame und der Vertheilung von Brod und Frucht an Hausarme — die sonst zum öftern allhier passirende arme und gebrechliche Personen einen, auch je zuweilen wegen Krankheit mehre Tage hindurch in dem Hospital mit Kost und Bettung, und zwar auf schriftliche Weisung des regierenden Herrn Bürgermeisters versehen würden.

Es ist meine Absicht nicht, hier ein Verzeichniß der Vermächtnisse und Schenkungen an dieses Bürgerhospital aufzustellen, auch bin ich nicht in der Lage, alle einzelnen aufführen zu können. So viel aber ist aus dem Trierischen Wochenblättchen und aus einem unten folgenden Verzeichnisse von Wohlthätern aus der Trierischen Geistlichkeit, herrührend von dem Canonicus Prestinary, ersichtlich, daß in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts Schenkungen und Vermächtnisse an das St. Jakobshospital noch reichlich flossen. Eine Frau Hofräthin Dörner vermacht (1783) zweitausend, eine Frau Metzgerin Barbara Reus (1792) tausend Thlr., ein Ungenannter gibt (1788) dreihundert, ebenfalls ein Ungenannter schenkt (1790) 61 Karolin in Gold. Andre Vermächtnisse aus dieser Zeit kommen in dem unten folgenden Wohlthäterverzeichnisse vor.

Dem Jakobshospitale hat jederzeit ein Weltgeistlicher vorgestanden, der von dem Stadtmagistrate ernannt wurde —; „und damit die Dürftigen, schreibt der Pastor Müller, die angeordnete Verpflegung stets empfingen, kamen bisweilen etliche Stadtherren eine Untersuchung machen, auch die bereiteten Speisen selbst kosten."

---

[1]) Siehe Treviris oder Trier'sches Archiv I. Bd. S. 187 u. 188.

Das Nicolaus-Hospital zu St. Matthias bei Trier (c. 1188).

Die Jahrbücher der Abtei St. Matthias geben übereinstimmend als Gründer des Hospitals an der dortigen Abteikirche den Abt Ludwig an, der von 1187 bis 1207 der Abtei rühmlich vorgestanden hat. So berichtet Cerdo, Mönch zu St. Matthias, in seinem Catalogus abbatum S. Matth. —, so Johannes Pulch in seiner metrischen Reihenfolge der Aebte und Anton Mesenich in seinem Physon mysticus [1]). Das Hospital lag also, nach der genauen Angabe des Mesenich, ursprünglich wo es auch bis zur Aufhebung der Klöster (1802) gelegen, links in dem Vorhofe zur Abteikirche, und war dasselbe Gebäude, welches jetzt Küsterwohnung und Schule ist; dasselbe war aber dem h. Nicolaus geweiht. Bald nach der Gründung dieses Hauses haben mehre Erzbischöfe demselben verschiedene Einkünfte zugewendet; Johannes I incorporirte das Oertchen Medard, die Dörfer Hentern und Pellingen der Abtei, mit der Bedingung, daß Messen (wieviel, ist nicht gesagt) gelesen würden und der Abt den Armen zwei Malter Korn austheile und die Seelsorge in jenen Ortschaften übernehme. Sodann hat der Erzbischof Theodorich II diesem Hospitale 1228 die Einkünfte der Pfarrei Mondorf zugewendet und der Abtei die Seelsorge daselbst übertragen [2]).

In einem alten Codex der ehmaligen Abtei St. Matthias, der die Indulgenzbriefe der Abtei enthält, finden sich auch Indulgenzen für das Hospital, die von verschiedenen Bischöfen zu Lyon bei Gelegenheit des dort 1274 abgehaltenen allgemeinen Concils gegeben worden sind; nämlich von Otto, Bischof zu Mailand, Guimund, Bischof von Chur, Hymo, Bischof von Vercelli. Andre solche Indulgenzen für die Gläubigen, die jenes Hospital besuchen und mit milden Gaben beschenken würden, sind von mehren Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1284 gegeben und von dem damaligen Erzbischof Heinrich von Trier bestätigt worden.

Dieses Hospital war zunächst berechnet für die Vororte St. Mat-

---

[1]) Pulch schreibt von dem Abte Ludwig: **Ille etiam coetus immensus amator egeni Construxit fecitque domum pro paupere coetu, Cujus magna fuit semper sibi cura etc.** Mesenich schreibt (p. 96 des genannten Werkes): **Vir magnarum sane virtutum** ***ac misericordia praecipue in pauperes celeberrimus,*** **id quod satis superque docet nobilissimum illud Xenodochium, juxta introitum portae anterioris monasterii, ad laevam situatam, ab eo funditus erectum sanctoque Mirarum antistiti Nicolao nuncupatum.**

[2]) **Brow. annal Trev. II. p. 126.**

thias, wo die Abtei die volle weltliche Gerichtsbarkeit hatte, und St. Medard, die beide unter die Seelsorge der Abtei gestellt waren.

Nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hat dieses Hospital ein bedeutendes Vermächtniß und dadurch eine namhafte Erweiterung erhalten von einem Manne, der aus St. Medard gebürtig war, von armen Eltern abstammend, und der durch seine merkwürdigen Schicksale ein höchst interessantes Beispiel belohnter Unschuld geworden ist. Dieser Mann war Carl Eucharius Medardinus v. Rothenfeld, als Knabe genannt Carl Dickopf, welches letztere jedoch nicht etwa Spott-, sondern Familienname gewesen ist. Die Hauptmomente aus seiner Lebensgeschichte hat der Mönch Cerdo, der zu jener Zeit in der Abtei lebte, in seinem Cataloge der Aebte von St. Matthias niedergeschrieben; andre Umstände waren mündlich in der Abtei fortgepflanzt worden, die bei Cerdo nicht geschrieben sind, waren aber etwas später in einer historia domestica aufgenommen, auf die sich der ein Jahrhundert später lebende Abt Modest. Manheim zu St. Matthias bezog, als er die Geschichte jenes edeln Mannes erzählte, so wie der Appellationsrath Müller dieselbe niedergeschrieben und danach Theod. v. Haupt in seine „Epheukränze“ aufgenommen hat. Diese Lebensgeschichte des Mannes war aber die Vorbedingung seines großen Vermächtnisses für das Hospital, und gehört dieselbe darum hieher, abgesehen davon, daß sie überhaupt verdient in weitern Kreisen bekannt zu werden. Indem ich im Ganzen den Text der Erzählung von Müller aufnehme, mit Weglassung der stylistischen und der Druckfehler, füge ich nur einige Umstände und Zeitangaben ein, die Müller'n nicht bekannt waren, und die ich theils dem Manuscripte des Cerdo entnommen, theils aus dem Testamente des v. Rothenfeld ermittelt habe.

Um das Jahr 1590 war Carl Dickopf zu St. Medard bei der Abtei St. Matthias geboren, ein Sohn armer Fischer. Als armer Knabe wurde er zum Küchenjungen in die Abtei aufgenommen, machte auch eine Zeit lang den Bedienten bei dem Professen Flesgen, der als expositus Pfarrer zu Langsur war und am Podagra litt. Während er aber in der Abteiküche diente, entkam eines Tages ein silberner Löffel. Der Küchenmeister stellte den Koch, dieser seine Gehilfen zur Rede. Jeder schob die Schuld von sich auf einen Andern, mochte nun ein Diebstahl oder nur eine Nachlässigkeit stattgefunden haben. Alle suchten sich endlich durch einen, wenn auch nicht begründeten, Verdacht, den sie auf den armen Carl Dickopf warfen, aus der Sache herauszuziehen. Einer war, wie es zu geschehen pflegt, das Echo der Andern, und nun mußte der arme Carl den Namen tragen, daß er den Löffel gestohlen habe. Kaum konnten die braven Eltern eine solche That von

ihrem fünfzehnjährigen, sonst immer tugendhaften Sohne unterstellen; aber die Menge der Stimmen, die sich gegen ihn erhoben hatte, setzte ihn nun auch bei seinen Eltern in das gehässigste Licht. Ueberall, wo der Unglückliche hinkam, da donnerten ihm Vorwürfe und Schläge entgegen. Der Verzweiflung nahe verfiel Carl auf den Gedanken, sein Vaterland zu verlassen und nach Wien zu einem seiner wohlhabenden Verwandten zu entfliehen. Nach überstandenen unzähligen Widerwärtigkeiten kam er in der Kaiserstadt an und erfragte bald seinen Verwandten. Diesem erzählte er sein Schicksal; die Offenheit, womit der Knabe sprach, und der Strom von Thränen, der seine Erzählung begleitete, erregten bald Mitleid und Zutrauen bei dem Verwandten, der ihn von nun an in seinen Schutz nahm. Diese freundliche Aufnahme des verfolgten Carl fand in der Folge noch bei mehren Herrschaften in Wien, welche die Unschuld zu schätzen wußten, kräftige Unterstützung. Der Knabe widmete sich den Studien; sein feiner Geist, gepaart mit dem redlichsten Herzen, entwickelte sich täglich vortheilhafter. Der Graf Rudolph v. Schwarzenberg lernte den jungen Mann kennen und schätzen, zog ihn in seine Familie und machte ihn zum Verwalter aller seiner Güter. Durch diese seine Stellung in einem hochadeligen Hause wurde er auch am kaiserlichen Hofe bekannt, wurde k. k. Geheimrath und von Kaiser Ferdinand II in den Adelstand erhoben, und führte fortan den Namen Carl Eucharius Medardinus v. Rothenfeld. Als aber der Graf v. Schwarzenberg starb, hat er seinen treuen Verwalter zum Erben eines bedeutenden Vermögens eingesetzt. Ungefähr 60 Jahre nachdem er sein Vaterland verlassen hatte und einige siebenzig Jahre alt kam er nach Trier zurück, stieg mit seinem Gefolge in der Abtei St. Matthias ab, wo er als ein vornehmer Gast, obgleich ungekannt, höflichst aufgenommen und bewirthet wurde. Am Tage nach seiner Ankunft, wo sich mehre fremde Gäste an der Tafel des benannten Klosters eingefunden hatten, begann der Fremdling und noch zur Zeit unbekannte Gast, sich nach der Geschichte eines Küchenknaben, mit Namen Carl Dickopf, zu erkundigen. Eine allgemeine Stille herrschte im Speisesaale; dem Abte wie den Conventualen klang, was der vornehme Herr von dem Carl erzählte, wie eine Traumgeschichte. Endlich trat ein 86jähriger Greis des Klosters hervor und erzählte, als gleichzeitiger Zeuge, den ganzen Hergang; Thränen, die an seinen ehrwürdigen Wangen herabrollten, waren Beweis, wie sehr seine edeln Gefühle an dem verfolgten Knaben Antheil genommen hatten. Er setzte hinzu, daß der silberne Löffel sich mehre Tage nach dem Verschwinden des Knaben in der Küche in einem Spülfasse gefunden habe. Allgemeine Trauer habe sich damals in ihrem Kloster verbreitet und des

Knaben brave Eltern seien aus Gram frühzeitig gestorben. Der Geheimrath schwieg einige Augenblicke, trocknete sich die nassen Augen und sprach dann. „Ich bin der Carl, der verfolgte Küchenknabe; die Fürsehung hat mich geprüft, aber sie hat auch die Unschuld gekrönt.“ Kein Auge blieb bei dieser Scene trocken, kein Herz ungerührt. Man machte bei dem Geheimrath tausend Entschuldigungen: dieser aber suchte auf die menschenfreundlichste Art jeden zu beruhigen und die in Trauer versetzte Gesellschaft wieder aufzuheitern. Derselbe entschloß sich nun, seine letzten Lebenstage in seinem geliebten Vaterlande zu beschließen, erbat sich von dem Abte die Erlaubniß, in dem abteilichen Hofe in der Stadt (dem Eckhause zwischen der Hosen- und Brodstraße, gegenüber dem jetzigen Recking'schen Hause) mit seinem Bedienten Bungardt wohnen zu dürfen, was ihm bereitwillig zugestanden wurde. Unter dem 1. März 1664 hat v. Rothenfeld in diesem abteilichen Hofhause sein Testament gemacht, ist bald darauf gestorben, und, so wie er im Testamente gewünscht hatte, in der Maternuskirche zu St. Matthias (links neben der Abteikirche) begraben worden.

Beträchtlich war das Vermögen, fast ausschließlich in baarem Gelde bestehend, über welches v. Rothenfeld in seinem Testamente verfügte. Das Geld hatte er bei sich in zwei Truhen, die verborgen standen und von denen außer ihm bloß sein treuer Bedienter, Peter Bungardt, Kenntniß hatte, und dann noch in einer dritten großen Truhe, die nicht verborgen war. Bedeutende Legate bestimmte er nun für seinen Bedienten, für die Kinder seines verstorbenen Bruders Lamprecht, für seine Schwestern Eva und Veronica; sodann für U. L. Frauen zu St. Marien 50, für die Kirche zu St. Medard 100, für das Leprosenhaus Estrich 50, für die Capuciner 30, das Bürgerhospital 50, für U. L. Frauen zu Beurich 50, für Hausarme in und um Trier 100 Thlr. Alle diese Legate sollten von dem Gelde in der großen Truhe entrichtet werden, und nur wenn dasselbe etwa hiezu nicht ausreiche, sollte aus den zwei noch verschlossenen so viel dazu genommen werden, um die nöthigen Ausgaben und Legate zu bestreiten. Die Hauptsumme aber bestimmte v. Rothenfeld dem Hospitale an der Abtei in den Worten: „Für's andre verordne ich, meine Gelder, so ich in meinen zweien Kaleschtrugen in einem absonderlichen Versperr hab, um welches mein Diener Petrus Bungardt Wissenschaft hat, dem Spital bei St. Matheis; welches Geld auf Interesse gelegt oder davon ein Güterkauf werden soll; von welchem Interesse oder Einkommen, so viel diese austragen, arme Leute im Spital erhalten und in Weißtuch mit einem braunen Ermel gekleidet sollen werden. Die Zahl der Armen

remittire ich ihr Hochwürden Herrn Prelaten und einem ehrwürdigen Convent, wie viel von diesen Geldern des Interesse oder Einkommens können erhalten werden." Und ferner heißt es daselbst. „Die armen Leute aber sollen ihre Nothdurft, als Kleidung, Essen und Trinken und Bettung haben, nach Landesgebrauch und nach Laut des Einkommens derentwegen ihre Hochwürden Herr Prelat Martin sammt einem löblichen Convent die Inspektion haben sollen." Und weiter bezüglich der Verbindlichkeit der Hospitalspfleglinge. „Weiter sollen die armen Leut verbunden sein, alle erste Sonntage in jedwedem Monat, wie auch alle Festtage Unser Lieben Frauen dann andern hohen Festtagen, sowohl auch allen Apostelstagen beichten und communiziren; absonderlich für mich und die ganze Freundschaft, wie auch für alle christgläubige Seelen bitten"[1]).

Zu seinem Universalerben hatte er den Abt Martin (Feiden aus Ediger) instituirt, zu Executoren ernannt den Joh. Fidler, Landrentmeister zu Trier, und Georg Gruntingen, Schultheiß zu St. Matthias.

Bei der Ausführung des Testamentes traten zwiespältige Ansichten über den Sinn desselben hervor, indem die Einen sagten, es müsse das Legat dem Hospitale — d. i. dem Hospitalsfond, zugetheilt werden, Andre dagegen, es müsse dasselbe, da der Abt als Universalerbe eingesetzt, diesem eingehändigt werden, und daß er dann die Armen aufzunehmen und zu erhalten habe. Der Executor Gruntingen war durchaus dafür, es müsse direkt dem Hospitalsfond überwiesen werden. Das Testament wurde, wie Cerdo erzählt, nach Cöln geschickt, vermuthlich, um eine Interpretation zu erhalten. Die Visitationen der Bursfelder Congregation und der Erzbischof von Trier nahmen sich der Sache an und nach verschiedenen Verhandlungen wurde das Legat direkt für das Hospital verwendet, die Gebäulichkeit erweitert und die Einkünfte des Vermächtnisses reichten aus für sechs Stellen im Hospital. Die Abtei hat indessen die Verwaltung des ganzen Hospitals geführt wie vorher.

Das Elisabethenhospital bei der Abtei St. Maximin (1240).*

Reicher als St. Maximin war keine Abtei im Trierischen Lande; überaus großartig war auch die Hospitalität und reichlich die Armen=

---

[1]) Das vollständige Testament ist abgedruckt in der Treviris (Archiv) von Hansen I. Bd. S. 212—217.

pflege, die daselbst seit frühen Zeiten bis zur allgemeinen Aufhebung der geistlichen Corporationen geübt wurde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Abtei bereits vor dem im Jahre 1240 gegründeten Hospitale der h. Elisabeth, welches vor den Klostermauern stand und dessen letztes Gebäude noch jetzt besteht, ein eigenes Hospital an ihrer Kirche gehabt hat, wenn wir auch wenige, vielleicht nur mehr eine Nachricht darüber besitzen. Eine Nachricht aber ist noch vorhanden, indem ein Schenkungsbrief an „das Hospital der Kirche zu St. Maximin zur Unterhaltung der Armen" aus dem Jahre 1217 vorliegt. Ein Dienstmann der Abtei nämlich, Eberhard aus Trier, der im Begriffe stand einen Kreuzzug in das h. Land mitzumachen, hat, mit Zustimmung seiner Gattin Gertrud, die Abtei St. Maximin zur Erbin aller seiner Güter, beweglichen und unbeweglichen, eingesetzt, so zwar, daß wenn er nicht mehr zurückkehren würde, die Abtei ein Anniversarium für ihn halten, die Gattin die Leibzucht von dem Vermögen haben, jedenfalls aber nach dem Tode Beider das ganze Vermögen, Häuser, Hausgeräth, Weinberge, Wiesen u. dgl. der Abtei zufallen sollte — und zwar zu dem oben genannten Zwecke [1]).

Frühe schon pflegte die Abtei eine reiche Almosenspende, wie wir denn unter andern finden, daß Kaiser Heinrich IV, der in den Besitz zweier der Abtei rechtlich zustehender Höfe — Schwabenheim und Eversheim — gekommen war, diese im Jahre 1101 der Abtei wieder zurückgab, mit der Bestimmung, daß jedes Jahr am Jahrestage seiner Inauguration als Kaiser (den 31. März) dreihundert Arme vom Kloster gespeist und unter diesen zwölf neu gekleidet werden sollten [2]). Am 19. Nov. 1231 war Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, gestorben; ihr Name und ihr Ruhm ging durch die deutschen Lande als einer großen Heiligen, die von Kindheit an mit und für die Armen gelebt, all ihre Habe und sich selbst ihnen geweiht hatte. Schon im vierten Jahre nach ihrem Tode erfolgte die Heiligsprechung, die in einer Bulle allen Fürsten und Bischöfen der Kirche angezeigt worden ist, in welcher es so schön heißt: „Wohl sei sie darum glücklich zu preisen; wohl habe sie darum den süßen Namen Elisabeth, die Gottgesättigte, verdient, und werde, da sie in ihrem irdischen Leben die leidenden Glieder Christi, die Abgesandten und Boten des Königs der Himmel, so gerne genährt

---

[1]) Siehe **Archiv. st. Maxim. Tom. VI. p.** 963 **et** 964. Mspte der Stadtbibl. Nr. 1249.

[2]) **Honth. hist dipl. I. p.** 475 **et** 476. **Zilles. def. abbat. S. Max. p.** 46 **et** 47. **Part. III.**

und gepflegt habe, nun mit Recht auch selbst im Lande der Seligen mit dem Brode der Engel gespeist" [1]).

In Nachahmung und in Verehrung der h. Elisabeth ist es ohne Zweifel geschehen, daß im Jahre 1240 der Abt Heinrich von Bruch (an der Salm) ein neues Hospital dicht vor der Abtei gegründet, einen bedeutenden Gütercomplex für dasselbe von den Abteigütern ausgeschieden und das Hospital der h. Elisabeth geweiht hat. Die Urkunde, worin die Stiftungsgüter des Hospitals von dem Abte Heinrich mit Zustimmung des Conventes angegeben sind und die auch die eigentliche Stiftungsurkunde bildet, ist aus dem Jahre 1256, beginnt mit den Worten: In nomine Domini amen. Quoniam humana fragilitas oblivioni est subjecta etc. und befindet sich in dem oben bezeichneten Mariminer Manuscripte (p. 953 et 954) [2]).

Der Erzbischof Arnold II hat die fromme Stiftung im Jahre 1266 bestätigt, führt in der Bestätigungsurkunde die dem Hospitale überwiesenen Güter und Renten alle an und bezeichnet den Zweck der Anstalt näher dahin: „daß von diesen Gütern die Armen, Gebrechlichen und Kranken, die dorthin kommen, erquickt werden sollten" (— ut de praedictis possessionibus pauperes, debiles et infirmi ibidem venientes reficiantur et in usus eorum convertantur). Ebenso hat der Erzbischof Heinrich v. Vinstingen im Jahre 1279 diese Hospitalsstiftung bestätigt, mit den gewöhnlichen Execrationen gegen Alle, welche unrechtmäßig Hand an dieselbe legen würden. Er bezeichnet den Zweck der Anstalt ähnlich wie der Vorgänger, nur daß er auch noch peregrini (Fremde) als aufzunehmend angibt (— et eadem bona ad sustentationem pauperum, infirmorum et peregrinorum recipiendorum totaliter convertenda ipsi hospitali praesentibus confirmamus).

Nicht allein hatte der Erzbischof Arnold II die Stiftung bestätigt, sondern hat auch zur Vermehrung ihrer Einkünfte ihr, mit Zustimmung des Domkapitels, die Pfarrei Mersch (im Luxemb.) mit ihren Einkünften überwiesen, gegen Uebernahme der Seelsorge von Seiten der Abtei. Bald darauf (1244) hat auch Papst Innocenz IV das Hospital in den besondern Schutz des apostolischen Stuhls genommen, alle Güter, namentlich die Ueberweisung der genannten Pfarrei, bestätigt.

---

[1]) Montalembert, die h. Elisabeth, übers. von Städtler, S. 416 u. 417.

[2]) Daß der Abt Heinrich und der Convent den dritten Theil aller damaligen Güter und Einkünfte der Abtei diesem Hospitale überwiesen habe, wie Mich. Winkelmann in seiner Historia succincta hospitalis s. Elisab. behauptet, davon findet sich keine Spur in der angegebenen Urkunde. Bedeutende Güter waren dem Hospitale überwiesen; aber Winkelmann müßte die Güter der Abtei schlecht gekannt haben, wenn er jene für den dritten Theil angesehen hätte.

Da die Stiftung des Hospitals von der Abtei ausgegangen war, so führte natürlich sie auch die Verwaltung desselben. Einer der Mönche des Conventes war Provisor des Hospitals, in spätern deutschen Urkunden Spittler genannt, d. i. Spitalsmeister; und da das Hospital auch eine eigene Capelle mit einem eigenen Kirchhofe hatte, so hatte ein andrer Conventual den Gottesdienst in dieser Capelle zu versehen. Erster Provisor war der Mönch Godefrid († 1281), ihm folgte Leonius und 1328 begegnet uns der Mönch Rudolph aus Dudeldorf.

Wer jemals Urkunden von Schenkungen, Vermächtnissen an Klöster, Kirchen, Hospitäler und dergleichen fromme Anstalten gelesen hat, der wird gefunden haben, daß die Beweggründe zu solchen milden Stiftungen aus dem Glauben an die Verdienstlichkeit der guten Werke hervorgegangen sind, an die Verdienstlichkeit des Almosengebens, des Gebetes und des h. Meßopfers sowohl für die Lebenden als die Verstorbenen. Zur Ehre Gottes, sagen die frommen Stifter, zur Loskaufung meiner Sünden, zur Erquickung der Glieder Christi in seinen Armen, zum Troste meiner Seele und der Seelen meiner verstorbenen Verwandten u. dgl. haben wir diese Stiftung gemacht. Daher sind denn auch häufig Verpflichtungen an die Stiftungen geknüpft für Diejenigen, welche die Einkünfte derselben genießen würden. Wenn der Arme, Gebrechliche, Kranke nichts weiter mehr thun kann, so kann er doch noch beten und sein Leiden in Geduld und Ergebung Gott zum Opfer bringen und es dadurch zu einem guten Werke für sich und seine Wohlthäter machen. Außerdem will die christliche Kirche in ihren Hospitälern nicht bloß den Leib nähren und pflegen, sondern auch die Seele in Zucht und Pflege nehmen. Das wollten denn auch die Gründer des Elisabethenhospitals, indem sie für die Pfleglinge in demselben eigene Statuten aufgestellt haben — unter dem Titel: Statuta praebendariorum, fratrum et sororum, hospitalis s. Elisabethae prope monasterium s. Maximini extra muros Trevirorum.

Diese Statuten geben zuerst an, was die Pfleglinge (Präbender) an Speise und Trank erhalten sollen, wie oft und wie viel Fleisch in der Woche, wie oft etwas Wein und an welchen Festtagen des Jahres noch eine besondre Zulage in Weißbrod gereicht werden solle. Einige Präbender hatten besondre Zimmer mit Oefen, für die ihnen das nöthige Holz gegeben wurde. Dann wird von Denjenigen, die noch etwas arbeiten können, gefordert, daß sie sich für leichtere Hausarbeiten verwenden lassen müssen, die Männer zum Holzeintragen, die Frauen zum Auskehren des Hauses, Reinigen der Gemüse, Spinnen u. dgl. Sodann wird gesagt, daß sie in allem dem Hospitalsmeister gehorsam,

unter einander verträglich sein, sich aller unschicklichen Reden enthalten müssen. Endlich aber heißt es: „Auch sind alle Präbender, Brüder und Schwestern (Männer und Frauen), verpflichtet, jeden Tag 30 Vater Unser zu beten für alle Wohlthäter des Hospitals, die Lebenden und die Verstorbenen."

„Ferner sind sie schuldig in der Fastenzeit zweimal zur Beichte zu gehen, und in dem Advente zu fasten, sofern sie gesund sind; auch müssen sie wenigstens am Osterfeste und Christtage communiciren"[1]).

Die vor der Stadt Trier gelegenen Abteien haben zu Kriegszeiten immer besonders viel zu leiden gehabt, indem der Feind sich in denselben zu befestigen suchte oder sie gänzlich zerstörte. Dasselbe Schicksal traf dann auch das Elisabethenhospital mit der Abtei St. Marimin. Der erste von dem Abte Heinrich aufgeführte Bau hatte noch nicht lange bestanden, als er mit der Abtei abgebrannt ist, wie uns Masen (Epitome ann. Trev. p. 462) erzählt. Zum andernmal traf Verwüstung das Hospital in dem Sickingen'schen Kriege (1522), wie eine Inschrift bei Hontheim aussagt[2]).

Indessen scheint das Hospital damals schnell wieder hergestellt worden zu sein, da aus dem Jahre 1527 einer Aufnahme in dasselbe Erwähnung geschieht.

Ein handschriftliches Aktenstück des Domarchivs aus dem achtzehnten Jahrhunderte sagt. „Das Elisabethenhospital ist öfter in Kriegszeiten zerstört worden; bis zur Wiederherstellung hat dann jedesmal die Abtei selbst Almosen an der Pforte zur Erfüllung der Stiftungszwecke gespendet. Im Jahre 1673 ist die letzte Zerstörung (durch die Franzosen) darüber hergegangen." Der treffliche Abt Alexander Henn, der als Conventual die gänzliche Zerstörung der Abtei und des Hospitals erlebt hatte und beschrieben, der hat danach als Abt die Abtei und das Hospital wieder aufgebaut. Denn es wird berichtet von ihm, daß er den Gottesdienst der kleinen Michaelispfarrei — da die Michaelskirche noch nicht hergestellt war — auf einen hiezu eigens eingerichteten Saal im obern Stocke des Elisabethenhospi-

---

[1]) Siehe das oben angeführte Mariminer Archiv (Tom. VI. p. 855 et 856).

[2]) *Super hospitale.*

Haec sacra tecta Deo studiisque inopum pius Abbas
Henricus, soboles gentis generosa Paludis (Bruch)
Exstruxit quondam per stantia saecla aliquot, dein
Officio usque vacant, dum martia non ita pridem
Agmina Francisci Duce miscere omnia adorta.

(Prodrom. p. 1020 seq.)

tals verlegt habe [1]). „Hierauf, heißt es weiter in dem angegebenen Aktenstücke, setzten die Aebte bestimmte Tage an, Dinstag und Donnerstag, zur Almosenspende. Indessen merkten sie bald, daß diese Austheilung den Müßiggang befördere und nahmen sich nun vor, selber die Almosen zu vertheilen; und da früher auch arme Studenten von den Hospitalseinkünften gehalten worden, so wurden nun auch diese in der Abtei gespeist. Stehende Almosen waren außerdem die bestimmten Spenden, welche von den Aebten armen Klöstern gespendet wurden. Zu diesen kamen die willkürlichen, laufenden Almosen, wie sie jeder Private gab, selbst die Capuciner von dem Erbettelten gaben, Brod- oder Thürenalmosen, nicht allein in der Abtei, sondern auch auf abteilichen Höfen.“ Es folgt sodann eine Aufstellung solcher Almosen, so weit dieselben stehende und bestimmte waren und so berechnet werden konnten, aus welcher eine ungefähre Vorstellung von den Almosen dieser Abtei entnommen werden kann.

Die Abtei Maximin gab:

1) An das Spinnhaus zu Trier (jährlich) 25 Malter Frucht (zu 100 Thlr. gerechnet).

2) Zu Luxemburg (ist nicht angegeben).

3) An neun Studenten (jeden zu 30 Thlr.) macht 270 Thlr.

4) In das Amt Maximin (den Armen) 15 Malter — 60 Thlr.

5) Am Gründonnerstage an Klöster und Arme bei der Fußwaschung 2 Malter.

6) Den Engelbrüdern wöchentlich 1 Brod, thut 2 Thlr.

7) Den Augustinern und Capucinern wöchentlich 1 Flasche Wein, thut 3 Fud. 24 Maaß, d. i. 75 Thlr.

8) Zu Luxemburg an Waisen 3 Malt. 2 Faß, das thut 15 Thlr.

9) Zu Schwabenheim 1 Ohm Wein, gleich 4 Thlr.

Willkürliche Almosen.

10) An der Pforte zu St. Maximin 58 Malter.

11) Zu Luxemburg an der Pforte (ist nicht angegeben).

12) Zu Diedenhofen 2 Malter.

13) Verschiedene Arme bekommen wöchentlich Brod, thut 12 Malt. 3 Faß.

14) Der Herr Prälat an barem Geld, die Kellnerei, Luxemburg, Traben und Schwabenheim — Abteihöfe — an barem Geld — (ist natürlich nicht angegeben, weil nicht bestimmbar).

---

[1]) Job Müller, Schicksale der Trier. Gottesh. II. Thl. 11. Kap.

Fortsetzung. Mich. Winkelmann und seine Geschichte des Elisabethen-hospitals.

„Eine bedeutende Strecke jenseits der Hungergasse (unweit Horcheim am Rheine), schreibt der „Rhein. Antiquarius", ebenfalls dicht an der Landstraße, zeigte man noch vor etlichen und 30 Jahren den Aepfelbaum, unter welchem Frau Winkelmann, in einem Spaziergang von Horcheim aus begriffen, am 11. April 1734 von einem Knaben entbunden worden. Den in etwas befremdlicher Weise eingeführten Weltbürger haben die Eltern zur Stunde dem Dienste der Kirche gewidmet, und ist demnach Michael Winkelmann ein Ordensmann geworden. Man hatte aber, der Abtei St. Maximin ihn übergebend, 1753, seine Neigungen nicht befragt, er fühlte sich höchst unglücklich in der Klosterzelle, und benutzte die erste Gelegenheit zu entfliehen. Das ereignete sich den 13. März 1771." So weit einstweilen der Antiquarius [1]).

In den Akten des Domarchivs befindet sich noch ein französisch geschriebener Brief des Weihbischofs v. Hontheim an den Herzog von Aiguillon vom 22. Sept. 1772 in Betreff der Flucht Winkelmann's. Derselbe lautet. „Ein Benediktinerreligiose der Abtei St. Maximin, genannt Dom Michel Winkelmann, flüchtig und umherstreifend seit mehren Jahren, hält sich jetzt, nachdem er Holland dann die Niederlande durchlaufen, zu Paris auf. Sein Abt reclamirt denselben aus gerechter Ursache, aus Gründen, die er ausführlich in einem Schreiben unter dem heutigen Datum angegeben und das er die Ehre haben wird, Ihnen zu überschicken. Ich habe genaue Kenntniß von demselben und kann bezeugen, daß dieselben vollkommen wahr sind. Ich vereinige daher meine dringenden Bitten mit denen des Abtes, daß Sie einen königlichen Befehl erwirken mögen zur Verhaftung dieses Mönchs und Abführung desselben und Bewachung, auf Kosten der Abtei, in ein Haus zu Nancy, welches der Abt die Ehre haben wird, zu bezeichnen. Ich habe die Ehre u. s. w."

Ob die intendirte Verhaftung nicht gelungen oder Winkelmann wieder zu entkommen gewußt, kann ich nicht sagen; das aber ist gewiß, daß derselbe weiter, über Meer nach England, geflüchtet ist. Der Antiquarius erzählt weiter. „Winkelmann apostasirte in England, trat auch daselbst als Autor auf: seine Historia succincta hospitalis s. Elisabethae extra muros imperialis monasterii S. Maximini ordinis S. Benedicti prope Treviros. Londini, 1786, 8°. S. XVII

[1]) Rhein. Antiq. II Abth. 2. Bd. S. 752.

und 92 mit einigen Siegelabdrücken, erregte in England vieles Aufsehen und fand großen Beifall, der zwar, ich muß es bekennen, nicht geeignet, meine Verachtung für der Engländer historische Studien und Historiker zu vermindern. Sogar der Frauenwelt hat sich die Begeisterung für das unerhebliche Schriftchen mitgetheilt, und eine Sidney machte es sich zur Angelegenheit, den Schreiber für das Aufgeben von Heimath, Familie und Gelübden zu entschädigen. Eine Sidney wurde des Fremdlings, deß Wiege unter des Nachbars Aepfelbaum stand, Hausfrau" [1]).

Der Antiquarius hat Recht; daß dieses Schriftchen in England Aufsehen machen und Beifall finden konnte, gereicht Winkelmann's Zeitgenossen in England eben nicht zur Ehre. Dasselbe ist geschrieben in höchst leidenschaftlichem Tone, ist gewidmet dem Kaiser Joseph II als Protektor der Kirche, (risum teneatis!), und ist eine förmliche Denuntiation der Abtei Maximin, worin die Aebte, besonders die seit Anfang des 18. Jahrhunderts, beschuldigt werden, die Einkünfte des Hospitals zu abteilichen Zwecken gewissenlos verwendet zu haben, während sie wenige oder keine Arme und Kranke aufgenommen hätten. Gegen Klöster und gegen Papst zieht der Verfasser mit viel Leidenschaft und sehr geringer Kenntniß und Einsicht los, wie man es von einem Apostaten erwarten kann, der mit großem Lärm das verlassene Haus schmäht und mit Koth bewirft, um die Blicke der Welt von der eigenen Schande abzulenken. Mit gemeiner Roheit behandelt er aber den damaligen Abt Willibrord (II) Wittmann und den Weihbischof v. Hontheim, und zweifle ich nicht daran, daß es zu Winkelmann's Kenntniß gekommen sei, daß diese Beiden thätig gewesen, einen Verhaftsbefehl in Paris gegen ihn zu erwirken, um ihn nach Nancy abzuführen und von da nach Trier einholen zu lassen. Er schreibt von diesen, sie hätten verdient über der Abtei aufgehenkt zu werden; und doch war Wittmann ein überaus gutmüthiger und liebenswürdiger Mann, wenn auch die Energie ihm fehlte, die zu Maximin damals nöthig gewesen; und daß v. Hontheim in seinem sittlichen Charakter durchaus unbescholten und ehrenwerth gewesen, wird Niemand, außer etwa einem Winkelmann, in Abrede stellen können. Doch genug hievon!

Immerhin aber scheint mir die hier besprochene Schrift, wieviel Uebertreibung und Leidenschaft auch darin enthalten waren, nicht ganz

---

[1]) Winkelmann hat in demselben Jahre, wo diese Schrift erschienen ist — 1786 —, in dem Antiquarius steht unrichtig 1787, dieselbe auch in englischer Uebersetzung herausgegeben. Ein Exemplar dieser Uebersetzung befindet sich in der Stadtbibliothek.

ohne Einfluß auf das fernere Schicksal des Elisabethenhospitals gewesen zu sein. Ich vermuthe nämlich, daß von Seite des Churfürsten Clemens Wenceslaus eine Aufforderung an die Abtei ergangen, sich über ihre Almosenspende auszuweisen, und zwar in Bezug auf das Elisabethenhospital, und daß hierauf die oben dargelegte, im Domarchive befindliche, Aufstellung (sie ist ohne Datum) eingereicht worden ist. So viel ist gewiß, es erfolgte in dem Jahre 1792 ein Neubau des Elisabethenhospitals in größerer Dimension, als das zuletzt bestehende gewesen war. Das bisherige war nämlich im Jahre 1777 zum Theil zu der (jetzt noch bestehenden) Michaeliskirche verwendet worden, wird daher dem Bedürfnisse nicht mehr hinreichend entsprochen haben. Es erfolgte daher der Neubau des Hospitals in dem angegebenen Jahre, wie aus dem über der Thüre befindlichen Chronicon: Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis — zu entnehmen ist. Es dürfte das Erscheinen der Winkelmann'schen Schrift nicht ohne Einfluß auf diesen Neubau gewesen sein. Die Großartigkeit dieses Baues mit der daran anstoßenden St. Michaelskirche zeigt, wie viel die Abtei für ein Hospital verwenden konnte. Job Müller („Schicksale der Trier. Gottesh." Mspt.) sagt von diesem Hospitale. „Selbiges erhielte gegen das Jahr 1789 seine ganz neue Erhebung, indem das vorige, auch noch ziemlich neue, zur (Michaelis-)Kirche genommen ward. Darinnen lebten zuletzt vierzehn betagte und schwächliche Leute beiderlei Geschlechts. Die in Allem eine gute und reinliche Verpflegung, auch — wenn sie erkrankten — die beste Arznei-Unterstützung genaßen..... Jede dieser Personen hatte ihr eigenes Zimmer."

Nach der Vereinigung der Hospicien in der französischen Periode ist das Hospitalgebäude mit der anstoßenden Michaeliskirche versteigert worden — ausgeboten zu 3200 Franken, und ist es der reichen Wittwe v. Wirton aus dem Luxemburgischen zugefallen.

Das Hospital an der Metropolitankirche zu Trier.

Wann zuerst ein Hospital an der Metropolitankirche gegründet worden sei und wo dasselbe gestanden habe, dürfte schwerlich jetzt noch ermittelt werden können. Eine Urkunde des Metropolitancapitels vom Jahre 1464 spricht aber ausdrücklich von einem Hospital seiner Kirche, das durch Bosheit der Menschen und Nachlässigkeit seiner Vorsteher in seinen Einkünften so herabgekommen war, daß es einer Erneuerung und gesichertern Fundation bedurfte, die auch in dem genannten Jahre von dem Capitel bewerkstelligt worden ist. „Zur Ehre des Allmächtigen, der glorwürdigen Jungfrau, des h. Petrus (des Patrons der Metropolitankirche), des h. Banthus und zur Unterhaltung der Armen,

zum Heile ihrer Seelen und jener der Stifter ihrer Kirche" geben Propst, Decan und Capitularen die Curie des h. Banthus mit sämmtlichem Zubehör an Rechten, Einkünften, beiliegendem Garten u. dgl. zur Unterhaltung von Armen und zum Gebrauch ihres Hospitals auf ewige Zeiten hin. (31. Dez. 1464).[1]) Das Hospital führte von da an den Namen „zum h. Banthus."

Dieses Hospital erhielt dann später noch durch die Freigebigkeit mehrer Capitularen des Metropolitancapitels Schenkungen und Vermächtnisse, daß das Capitel um das Jahr 1580 die Einkünfte desselben zu einem andern schönen Zwecke, nämlich zur Errichtung des Banthus-Seminarium, verwenden konnte[2]). Wohin das Hospital aber nach Errichtung dieses Seminars verlegt worden oder ob es ganz eingegangen sei, darüber habe ich keine Angaben finden können.

Dagegen ergibt sich aber aus einem Beschlusse der Hospicienverwaltung vom 17. Juli 1813, dem ein Bericht der Fabrikverwaltung des Domkapitels zu Grunde lag, daß eine eigene Stiftung in dem alten Domkapitel bestanden hat, die Stiftung der h. Kreuzbruderschaft, die zum Zwecke hatte, daß — nebst Lesung einiger hh. Messen — aus ihren Einkünften dienstunfähige Domestiken der Domgeistlichkeit im Hospital unterhalten würden. Nach dem Berichte der Domfabrikverwaltung vom 16. Juni 1812 „waren die Einkünfte der sogenannten h. Kreuzstiftung ausschließlich bestimmt für die Unterhaltung von Domestiken der Domgeistlichkeit im Hospital, wenn dieselben zur Fortsetzung ihres Dienstes unfähig geworden wären, und daß die darauf haftenden Messen zu dem gewöhnlichen Honorare im Dome gehalten würden." Die Hospicienverwaltung faßte darauf hin, „um den ursprünglichen Zweck dieser Stiftung, so wie auch die Absichten, welche die Glieder des ehemaligen Metropolitankapitels in dieser Beziehung früher ausgesprochen, zu erfüllen," den Beschluß, diese (nunmehr mit dem Irminenhospital vereinigte) Stiftung ausschließlich für die Unterhaltung von Domestiken der Domgeistlichkeit im Trierischen Bürgerhospital zu bestimmen. Damals reichten die Revenuen derselben zur Unterhaltung eines Präbenders hin und war diese Präbende besetzt mit Magdalena München, ehemaliger Magd des Domvicar Busch. Auch hatte die Hospitalsverwaltung nunmehr das Honorar für vier Lese- und eine Singmesse in der Domkirche herzugeben[3]).

---

[1]) Siehe **Blattau, statuta, vol. II. p.** 500.

[2]) Daselbst **pag.** 499 **et** 500.

[3]) Das betreffende Protokoll der Hospicienverwaltung hierüber ist abgedruckt in der Treviris (Archiv) von Herrn Hansen. I. Bd. S. 190—192.

Das Knabenwaisenhaus.
(1676).

Die beiden Churfürsten Carl Caspar v. der Leyen und Johann Hugo v. Orsbeck, welche zwölf Freistellen im erzbischöflichen Priesterseminar fundirt haben, sind auch Gründer des hiesigen Waisenhauses für Knaben geworden. Jener schenkte 1676 zu dieser Anstalt die Summe von 2600 Thlrn., dieser aber 1712 eine noch bedeutendere Summe, 6400 Thlr.

Wohlthätige Laien folgten dem schönen Beispiele: die am 8. Mai 1784 im 88. Jahre ihres Alters verstorbene Jungfrau Eva Paris vermachte dem Knaben- wie dem Mädchenwaisenhause jedem 1000 Thlr. Es heißt im „Wochenblättchen" darüber: „Nach gehaltenem 30ten werden die Waisenbuben zur etwaigen pflichtmäßigen Dankbarkeit nebst ihrem täglichen Gebet der jüngst verstorbenen Gutthäterin Jungfer Paris, welche dieses Waisenhaus in ihrer letzten Willensmeinung mit einem ansehnlichen Vermächtniß von 1000 Rthlr. mildigst bedacht hat, ein Seelenamt in der Pfarrkirche zu St. Gangolph Montags den 5. d. M. Morgens um 9 Uhr nachhalten lassen" [1]).

Der am 26. Febr. 1790 verstorbene Stadtrath Antonius Bologne vermachte dem Knabenwaisenhause 500 Thlr., mit dem Beding, „daß von denen jährlichs eingehenden Zinsen jedem Buben dieses Hauses, der sich in den Lehrjahren gut aufgeführt, wann er auf die Wanderschaft abgehen wird, zwei Gulden rheinisch Reisegeld gegeben werden sollen."

Andre Vermächtnisse wurden diesem Waisenhause zugewendet durch zwei fromme Schwestern, die Frau Hofräthin Haas, geborene Petri, und die Jungfrau Margar. Petri, gewesene Klosterfrau zu St. Agneten. Das von diesen beiden Schwestern hinterlassene Vermögen, das nach Abzug der Legate und sonstigen Stipulationen gegen 16,600 Thlr. betrug, wurde gemäß ihren testamentarischen Bestimmungen zur Hälfte dem Krankenbette (am Bürgerhospitale), zu der andern Hälfte den beiden Waisenhäusern (für Knaben und Mädchen) zugetheilt.

Die Verwaltung dieser Anstalt war in den Händen des Stadtmagistrats.

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1784. Nr. 27.

Das Mädchenwaisenhaus.
(1754).

Als Stifterin des Mädchenwaisenhauses, das sich Anfangs in der Hosengasse befand, wird eine Frau Kikel genannt. Die Anstalt fing sehr klein an, indem sie zuerst nur drei Zöglinge zählte, und noch im Jahre 1784 konnten nicht leicht mehr als zwölf Kinder aufgenommen werden. Diese, wenn auch noch nicht sehr große Erweiterung der Anstalt war aber ermöglicht worden durch fromme Vermächtnisse, die ihr allmälig zugewendet worden sind. So hat die am 9. Febr. 1783 verstorbene Frau Hofräthin Dörner aus der Neugasse dieser Anstalt 1000 Rthlr. vermacht[1]). Ein eben solches Vermächtniß ist in dem folgenden Jahre dem Hause zugefallen und wird von meiner Quelle also angezeigt. „Wirklich ist die Zahl der Kinder des Mädchenwaisenhauses auf zwölfe gestiegen. Diese Vermehrung haben wir schuldigst zu verdanken verschiedenen Gutthäterinen, welche dieses heilsamst errichtetes Armenhaus in ihrer letzter Willensmeinung merklich bedacht haben. Jüngsthin sind wieder bemeldtem Waisenhause 1000 Rthlr. kraft eines von der sel. Jungfer Eva Paris hinterlassenen Vermächtnisses angestorben. Um dieser verstorbener großer Wohlthäterin unsre pflichtmäßige Dankbarkeit einigermaßen zu bezeigen, wird nebst den von besagten Waisenkindern zum Trost der Abgelebten täglich zu verrichtenden Gebete den 7. folgenden Monates in der Pfarrkirche zu St. Laurentius ein Seelenamt nachgehalten werden"[2]).

Ein Ungenannter schenkte 1787 der Anstalt 200 Thlr., ohne irgend eine Verbindlichkeit daran zu knüpfen[3]). Einen bedeutendern Zuwachs an Vermögen erhielt dieselbe aber durch die Vermächtnisse der beiden Schwestern Frau Haas (geborene Petri) und Margaretha Petri, Klosterfrau zu Agneten. Die erstere bestimmte in ihrem Testamente vom 5. Juni 1788 das Waisenhaus nebst andern milden Stiftungen zum Universalerben, und zwar so, daß dasselbe ¼ der ganzen Nachlassenschaft erhalten sollte; und nach etwaiger Aufhebung oder Aussterbung des Agnetenklosters sollte es auch die diesem zugefallene halbe Erbschaft wieder zur Hälfte erhalten. Ihre Schwester, die Klosterfrau, hat, nach Aufhebung der Klöster, am 6. Febr. 1804 (16. Pluv. XII)

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1783. Nr. 9.
[2]) Daselbst 1784. Nr. 22.
[3]) Daselbst 1787. Nr. 16.

dem Mädchen- und dem Knabenwaisenhause jedem ¼ ihrer Nachlassenschaft vermacht, beide Schwestern zusammen für die Waisenhäuser gegen 8300 Thlr.

Ebenfalls ein bedeutendes Vermächtniß hat der Stadtrath Antonius Bologne durch Testament vom 26. Februar 1790 dieser Anstalt zugewendet und dabei angeordnet, daß aus dem Ertrage davon jedem Waisenmädchen, wenn es das Haus verlasse (im 14. Jahre), um in Dienst zu treten, doppelte Kleidung und zehn Gulden gegeben werden sollten.

Eine andre Verbesserung ist dieser Anstalt zu Theil geworden bei Gelegenheit der Aufhebung des St. Afraklosters auf dem Breitensteine. Mit Rücksicht auf Verfall der Disciplin und des ökonomischen Zustandes hatte sich Clemens Wenceslaus veranlaßt gesehen, unter dem 5. Dec. 1785 dieses Kloster aufzuheben, die wenigen Chor- und Laienschwestern in andre Klöster zu setzen und ihnen aus dem St. Afrafond lebenslängliche Pensionen anzuweisen. Im Gefolge davon wurde das noch neue Klostergebäude zum Verkauf ausgeboten. Die Provisoren des Mädchenwaisenhauses, der Pastor Schwarz von St. Laurentius und der Bürgermeister Gottbill, gewahrten diese Gelegenheit, ein Arrangement mit dem Churfürsten zu treffen, um das St. Afraklostergebäude mit der anstoßenden Kirche für das Mädchenwaisenhaus zu gewinnen, zugleich die Hoffnung aussprechend, daß nach dem Aussterben der pensionirten Klosterfrauen der St. Afrafond dem Waisenhause möge einverleibt werden. Das Arrangement wurde getroffen und vom Churfürsten genehmigt den 29. Febr. 1788 und wurde nun die Mädchenwaisenanstalt nach St. Afra verlegt [1]).

Das Spinnhaus.
(1774).

Das Spinn-, auch Arbeits- und Armenhaus genannt, hat der erneuerten und verschärften Bettelordnung, die der Churfürst Clemens Wenceslaus beim Beginne seiner Regierung gegeben hat, seine Entstehung zu verdanken. Wohl hatten auch die frühern Chur-

[1]) Die nähern Verhandlungen hierüber werden in dem Abschnitte „Klosterreformen unter Clemens Wenceslaus“ angegeben werden. Der Churfürst war nicht abgeneigt, nach dem Aussterben aller Klosterfrauen von St. Afra das noch übrige Vermögen dieses Klosters der Waisenanstalt zu überweisen; die inzwischen ausgebrochene Occupation unsres Landes durch die französischen Truppen hat die Ausführung unmöglich gemacht.

fürsten in ihren Verordnungen über Armen= und Bettelwesen dahin gearbeitet, fremde Bettler gänzlich fern zu halten, in Betreff der einheimischen Armen und Bettler aber die Arbeitsfähigen, die müßig gehen und aus dem Betteln ein Geschäft machen, abzuweisen und die Almosen wie den Genuß milder Stiftungen den Arbeitsunfähigen allein zuzuwenden. Dieses Ziel war indessen nur sehr unvollständig erreicht worden und Clemens Wenceslaus ergriff durchgreifendere Maßregeln, indem er unter dem 7. April 1768, unter Erneuerung der ähnlichen Verordnungen vom 18. Okt. 1736 und vom 5. Nov. 1755, verordnete, daß fremde Landstreicher ab= und aus dem Lande gewiesen, in Zukunft gänzlich abgehalten, wie die zum Arbeiten tüchtigen einheimischen Bettler zur Arbeit herangezogen werden, und nur die Alten, Gebrechlichen und Kinder Nahrung erhalten sollten. Ueber die Ausführung dieser Verordnung sollten dem Churfürsten jährlich Berichte eingeschickt werden. Die hierauf im August desselben Jahres erfolgte Erläuterung, wie die Verfügung vom 30. Nov. 1773, gaben Fingerzeichen auf zu errichtende Arbeitshäuser, letztere besonders erfordert von Haupt= und Nebenstädten. Der Churfürst drückte seinen Wunsch näher noch dahin aus, daß in solchen zu errichtenden Arbeitshäusern das Wollspinnen eingeführt werden möge.

Die Stadt Trier ging sehr bald auf die Verwirklichung jenes Planes ein, konnte es um so leichter, als eben in dem Jahre 1773 der Vicarius Jak. Dalstein von St. Simeon ein Vermächtniß von 5000 Thlrn. „zur Labung und zum Unterhalt erkrankter armer Bürger" hinterlassen und außerdem seinen Testamentsexecutoren, dem Rathsverwandten Linius und dem Canonicus de Baring zu St. Paulin, den Ueberrest seiner Verlassenschaft zu ihrer freien Disposition, jedoch zu milden Stiftungen (ad pias causas) überlassen hatte. Diesen Ueberrest gaben dieselben her zur Beschaffung der Gebäulichkeit für ein Spinn= und Zuchthaus, zur Anschaffung nöthiger Werkzeuge, von Wolle, Flachs u. dgl. Der Churfürst war erfreut über den glücklichen Fortgang der Sache, nahm sodann persönlich Einsicht von der Anstalt, machte ihr ein namhaftes Geschenk und ernannte eine eigene Commission für die Leitung derselben, die sich aber auch die Verbesserung des Armenwesens überhaupt in der Stadt angelegen sein lassen sollte. Dabei erklärte der Churfürst, daß das so errichtete Haus zu einer General=Spende dienen sollte, wo alle Almosen wohlthätiger Christen eingebracht und mit Berücksichtigung aller Umstände vertheilt werden müßten.

Demgemäß sollten zuerst in diesem Hause mit Almosen bedacht werden alte und gebrechliche Personen, die zu keiner Arbeit mehr fähig

seien. Zweitens sollten hier Almosen finden die Kinder, die zum Arbeiten noch nicht kräftig genug; und diese sollten zu gewissen Stunden des Tages im Hause, wo ein geräumiges Zimmer für sie eingerichtet war, sich einfinden, um in der christlichen Lehre, dann im Lesen und Schreiben unterrichtet zu werden, bis sie zur Handarbeit stark genug seien. Drittens sollten die Arbeitsfähigen im Wollspinnen unterwiesen werden, wozu Lehrmeister und Lehrmeisterinen angestellt wurden. Viertens sollten wegen kleinerer Vergehen gestrafte Personen ebenfalls in diesem Hause mit Handarbeiten beschäftigt werden.

Es war die Absicht des Churfürsten, sobald diese Anstalt gehörig im Flore sei, alles Straßen- und Thürenbetteln in der Stadt gänzlich aufzuheben und unter Einsperrungsstrafe zu verbieten. Daher wurden denn auch zur Unterhaltung der Anstalt vorzüglich die vier Benediktinerabteien (Maximin, Matthias, Martin und Marien) und die beiden Stifte (Simeon und Paulin), wo überhaupt immer reichliche Almosen gespendet wurden, zu Beiträgen herangezogen und außerdem die Bürgerschaft durch zweimalige Umtragung der Armenbüchse in der Woche zu Beisteuern angegangen.

Zu Anfange des Jahres 1776 bestand schon die Zahl der Pfleglinge der Anstalt zwischen 240 und 250 Personen, „denen von den zur Generalspende eingehenden Almosen an Früchten, Brod und Geld nach Thunlichkeit beigestanden wurde“ [1]).

Ein Mitglied der vom Churfürsten niedergesetzten Commission, der hochwürdige Siegler Herr Etscheid, Canonicus zu St. Simeon, hat bei seinem Ableben 1782 dem Spinnhause ein Vermächtniß von 1000 Thlrn. hinterlassen [2]).

Ein viel bedeutenderes Vermächtniß hat aber dieses Haus erhalten von dem hochwürd. Herrn Joh. Jos. Fertius, Canonicus zu St. Paulin. Das Wochenblättchen von 1789 macht davon in folgenden Worten die Anzeige: „Am 12. Februar (1789) starb dahier der Hochw. Herr Joh. Jos. Fertius, Senior und Capitularherr zu St. Paulin im 62ten Jahre seines Alters. Und wer war sein Erbe? Seine Mitbürger, seine bedürftige, hilflose Mitbürger und Patrioten. Der gottselige Mann, der wahre Israelit, hat nämlich, außer verschiedenen frommen und nützlichen Vermächtnissen, das hiesige Spinn- und Armenhaus zum Universalerben seines nicht wenig beträchtlichen Vermögens eingesetzt. Mit unauslöschbarer Dankpflicht

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. Jahr 1776. Nr. 4—6. Andeutungen über den guten Erfolg dieser Anstalt gibt dasselbe Wochenblatt, Jahr 1779. Nr. 52.

[2]) Trier'sches Wochenbl. 1782. Nr. 48.

wird das erbende Haus die Asche dieses großen Gutthäters segnen und für dessen Seelenruhe unaufhörlich zu Gott beten. . . . Heil unsrer biedern Trierischen Geistlichkeit, welche, wenn sie durch Himmelssegen, durch anständige Wirthschaft und ihren Stand ehrende Genügsamkeit mit einer Hand Schätze sammelt, mit der andern dieselben zum Besten des gemeinen Wesens und bedrangten Mitbürgers so edeldenkend ruckspendet." So die Spinnhaus-Commission [1]).

Auch der Canonicus Herr Joh. Godefr. Schmidt von St. Paulin, der am 7. Dec. 1796 gestorben ist, hat einen Theil seiner Hinterlassenschaft dem Spinnhause vermacht.

Das St. Nicolaus-Hospital an dem Stifte St. Simeon.

Das durch viele gelehrte Canoniker ausgezeichnete Stift St. Simeon hat auch glänzende Beweise von Wohlthätigkeit seiner Mitglieder aufzuweisen. So hat in dem Hungerjahr 1197 der Stiftspropst Gerhard von St. Simeon der mildthätigen Abtei Himmerodt sechshundert Pfund Silber vermacht, von denen hundert in Getreide und Brod an die Armen ausgetheilt werden sollten. Ein andrer Propst desselben Stiftes, Ludolph v. Enschringen, hat zu Ende des 15. Jahrhunderts das Hospital auf dem Helenenberge gestiftet. Die Stiftsherren insgemein haben auch in der Nähe der Stiftskirche ein eigenes Hospital für kranke und altersschwache Personen aus dem Dienstpersonale der Stiftsgeistlichkeit gestiftet. Die zu diesem Hospitale gehörige Capelle steht jetzt noch, linker Seite der Simeonsstraße beim Ausgange, mit dem Bilde des h. Nicolaus nach außen in der Altarrundung; die Hospitalswohnungen stießen an die Capelle. Zu welcher Zeit das Hospital gegründet worden und wieviel Revenuen für dasselbe ausgeworfen waren, habe ich nirgends angegeben gefunden.

Bezüglich der Hospitäler in der Stadt verdient noch erinnert zu werden, daß ein Frauenkloster, das Johannishospitälchen in der Pallastgasse, seinen Namen von der Bestimmung führte, die es früher gehabt hatte, als die Johanniterritter noch daselbst residirten, die bekanntlich auch arme Pilger und Kranke zur Verpflegung aufnahmen. Wiefern das zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, nach Uebersiedelung der Johanniter an die Moselbrücke in das ehmalige Tempelherrenhaus, dort gegründete Frauenkloster noch für Armenpflege Dienste geleistet hat, wird in der Geschichte desselben angegeben werden.

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1789. Nr. 9.

Die Siechhäuser Estrich oberhalb St. Matthias und St. Jost, der Abtei St. Marien schief gegenüber.

Da keine Stiftungsurkunden von diesen beiden Anstalten vorfindlich, dürfte schwerlich noch das Datum ihrer Gründung genau ermittelt werden können. Dieselben sind aber ohne Zweifel zu jener Zeit gegründet worden, wo durch die Kreuzfahrer im 12. und 13. Jahrhunderte der morgenländische Aussatz — eine häßliche Hautkrankheit — in das Abendland eingebracht worden ist. Das Siechhaus oberhalb St. Matthias scheint aber das älteste zu sein; in Handschriften dieser Abtei geschieht desselben unter dem Abte Joffrid von Leiningen (zu Ende des 14. Jahrh.) Erwähnung, indem gesagt ist, die Abtei St. Matthias habe von da ab eine ewige Beisteuer von zehn Malter Getreide für das Leprosenhaus Estrich (Pro leprosorum coetu qui vivit in Estrich) hergegeben, und daß diese Beisteuer jährlich um Christtag gegeben worden sei [1]).

Unser Brower beschreibt in seinen Annalen zum Jahre 1349 die schreckliche Pest, die auch unter dem Namen der schwarze Tod bekannt ist und damals ein Drittel der Bevölkerung vieler europäischen Länder weggerafft hat. „Ein geheimes Feuer — sacer ignis — nannte man es, schreibt er, verzehrte innerlich die Menschen in fürchterlichen Schmerzen und unter dem Aushauchen heißen Athems verbrannten die Eingeweide, daß die Menschen wie gekocht und ausgedürrt wurden.“ Das Ausbrechen dieser Krankheit in unserm Lande im Jahre 1349 und die Erwähnung des Hauses Estrich unter dem Abte Joffrid zu St. Matthias, der vom Jahre 1366 ab der Abtei vorstand, geben uns ungefähr den Zeitpunkt an, wo jenes Haus gegründet worden ist. Dasselbe war aber bestimmt zur Aufnahme solcher Kranken, die wegen Häßlichkeit ihres Aussehens und der Gefahr der Ansteckung aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden mußten, d. i. hauptsächlich der Aussätzigen. „Die Ausscheidung derselben von den gesunden Bewohnern eines Ortes erfolgte nicht durch Befehl einer Behörde, sondern unter kirchlicher Feierlichkeit durch die Kirche. Als solche, die hinfort von der Gemeinschaft der Lebenden getrennt werden sollten, wurde über sie die Todtenmesse gehalten, alles Geräthe, dessen sie in

[1]) Die Benennung Estrich ist herzuleiten von dem mittelalterlichen lat. Worte *ester*, dem griechischen Worte *ἀστηρ* (titio, torris) nachgebildet, heißt Brand und bezeichnet die im Mittelalter vorkommende Krankheit *ignis sacer* genannt. Siehe **Du-Cange s. v.**

ihrer Abgeschiedenheit sich zu bedienen hatten, gesegnet, die vorhandene Anzahl unter Vortragung des Kreuzes von der Geistlichkeit und den Gläubigen an ihre künftige Wohnung begleitet, endlich durch den Priester auf deren Dach Rasen vom Gottesacker gelegt, mit den Worten: „„Sei abgestorben der Welt; lebe von neuem Gott."" Die Aufpflanzung eines hölzernen Kreuzes vor der Hütte, mit einem Stock, worein der Vorübergehende das Almosen legte, vollendete die rührende Handlung, welcher die Erinnerung an Lazarus, an den Heiland und an Maria Magdalena die höhere Bedeutung gab" [1]).

Ein solches Haus war Estrich zur Zeit des Aussatzes im Abendlande; eine Capelle war dabei, weil die Kranken nie die Anstalt verlassen durften. In den letztern Zeiten wurden andre Kranke, deren Uebel ebenfalls Ausscheidung räthlich machten, hier aufgenommen.

Ebenfalls ein Siechhaus war der Hof bei der Capelle zu St. Jost (Jodocus) [2]), wo bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts mehre sieche Personen gelebt haben. Wann diese Anstalt gegründet worden sei, ist schwerlich jetzt noch genau zu ermitteln. Die älteste Nachricht über das Siechhaus und die damit verbundene Capelle ist aus dem Jahre 1448. Es wird nämlich in einer Zuschrift des Präfekten des Saardepartements vom 14. Brumaire XIII. Jahrs (5. Nov. 1804) an den Kirchenrath zu Pfalzel Bezug genommen auf eine Rechnung des Siechhauses vom Jahre 1448, worin es heiße, daß die Glieder der Stiftung gehalten waren, das zum Gottesdienste nöthige Gelicht zu bezahlen.

In den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts hat der Erzbischof Jakob v. Baden eine Verordnung in Betreff dieses Siechhauses erlassen, hat namentlich angeordnet, daß aus der Barbierzunft zu Trier „zu dem Doktor in der Arzneien, der jetzond von uns verordnet ist oder hernachmals verordnet wird, zu der Proben der lude die von der kranckheit des ussatz verdacht werden, zween scherer nach irem gefallen uß

---

[1]) Hurter, Innocenz III im 4. Bd. S. 463 f.

[2]) Der h. Jodocus (bei Surius zum 13. Dec. Judocus) wurde vielfältig von Kranken allerlei Art angerufen, wie denn unter andern von unserm Erzbischofe Heinrich (II) v. Vinstingen erzählt wird, daß er wegen eines langwierigen Leidens zum h. Jodocus gewallfahrt sei, um die Gesundheit wieder zu erhalten (Brower II. p. 167). Der Biograph des Heiligen schreibt: **De caeteris miraculis a Domino per beatum Judocum operatis, in claudorum, mutorum, surdorum, caecorum, paralyticorum et aliorum diversis infirmitatibus laborantium curatione, non est qui possit finem facere etc.** Bei **Surius** zum 13. Dec. Ohne Zweifel ist wegen der vielen Krankenheilungen auf die Fürbitte des h. Jodocus derselbe auch zum Patrone der Siechhauscapelle gewählt worden.

ihrer bruderschaft und zunst zuordnen sollen, mit dem obgemelten Doctor die probe hinfürters zu jeder zyt u. s. w. zu thon."

Zu Ende desselben Jahrhunderts (1591) hat der Erzbischof Johann v. Schönberg eine neue Verordnung gegeben „für den Hoff zu St. Jost, bei unserer statt Trier gelegen, belangendt, darin die sieghaffte, außsetzige leuthe unterhalten werden." In dieser Verordnung wird zuerst eingeschärft, daß kein des Aussatzes Verdächtiger als rein anerkannt und in der Gesellschaft geduldet werden soll im ganzen Erzstifte, es sei denn, daß er von der hier zu Trier angesetzten Prüfungscommission, aus einem hiezu vereidigten Arzte und zwei vereidigten Barbieren bestehend, als rein erklärt worden sei. Ausländer, die mit dem Aussatze behaftet, sollten, mit Ausnahme des freien Passes im Durchziehen, im Erzstifte nicht geduldet werden.

Die Siechen, welche zu St. Jost aufgenommen waren, Männer und Frauen, bildeten eine Bruderschaft mit eigenen Statuten. Einen Brudermeister wählten sie selber unter sich; Oberaufsicht aber und Verwaltung führten der Abt von St. Marien und der Amtmann oder Maier von Pfalzel, jener in den geistlichen, dieser in weltlichen Dingen. Aufnahme von Siechen in die Bruderschaft konnte ohne Wissen und Bewilligung dieser Beiden nicht stattfinden; die Aufzunehmenden mußten ihnen eidlich geloben, die vom Churfürsten für die Anstalt aufgestellten Statuten zu befolgen, dem Hofherrn in Bebauung der Hofgüter aufrichtig und treu zu helfen, kein ärgerlich Leben zu führen, „Gott dem allmechtigen, so inen mit solcher Krenkten heimgesucht, in Forcht zu dienen und dankbar zu sein, auch seinen Mitbrüdern zu dergleichen Andacht und Bescheidenheit Ursach zu geben, und der Gutherzigen, so inen die Almuß willig mittheilen, in seinem Gebett zu gedenken." Der hier bestehenden Bruderschaft ließen sich auch außerhalb der Anstalt im Erzstifte lebende Siechen einverleiben, die sich dann gewöhnlich an den zwei Tagen des Jahres, wo in der St. Jakobscapelle zu Biver Gottesdienst mit Predigt für die Bruderschaft gehalten wurde, Montags und Dinstags nach Bartholomänstage, bei der Anstalt einzufinden pflegten, wo ihnen Almosen gereicht, aber auch Sträfliches in ihrem Wandel gerügt wurde. „Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß alle Rügen, nicht allein von denen, so sich daselbsten erhalten, sondern auch allen andern in unserm Ertzstifft gesessenen Siechen, so zu selbiger Zeit daselbst hinkommen, und der Bruderschafft beiwonen, fürbracht, und, in massen obgemelt, darüber wie von Alters erkennt werden solle"[1]).

---

[1]) Siehe Scotti, churtrierische Verordnungen I. Thl. S. 550—554. Vergl. das. S. 217. Eine ähnliche Verordnung hat der Churfürst Joh. Philipp den 11. Febr.

Von der Vereinigung dieser Anstalt mit dem jetzigen Hospitale zu Trier wird später Rede sein.

Verzeichniß besonders wohlthätiger Geistlichen zu Trier.

Unter den Papieren des verstorbenen Domcanonicus Prestinary, der selbst Armenanstalten und Kirchen in seinem Testamente so reichlich bedacht, hat sich ein Verzeichniß von Vermächtnissen geistlicher Herren aus dem Trierischen an Armenanstalten vorgefunden, dem wir hier, zu dankbarer Erinnerung, Aufnahme gewähren wollen. Es möge in der Ordnung folgen, wie er es aufgestellt hat.

1) Jakob Dalstein, Vicarius im Stifte St. Simeon († 9. Febr. 1774), hat ein Legat bestimmt für das Bürgerhospital, um bettlägerigen Kranken in der Stadt Fleisch und Brühe zu reichen, im Jahre 1773, im Betrage von 5000 Thlr.

2) Von desselben fernerer Hinterlassenschaft ist zu dem Bau des Spinnhauses verwendet worden bis 5000 Thlr.

3) Daniel Etscheid, Siegelbewahrer und Canonicus im Stifte St. Simeon († 14. Okt. 1782), hat dem Bürgerhospital vermacht — (die Summe war nicht angegeben).

4) Joseph Fertius, Canonicus zu St. Paulin († den 11. Febr. 1789), hat dem Spinnhause vermacht 6225 Thlr.

5) Joh. Godefrid Schmidt, Canonicus und Scholast zu St. Paulin († den 7. Dec. 1796), hat dem Spinnhause seine halbe Hinterlassenschaft bestimmt — 8000 Thlr.

6) Nicolaus Molitor, Pastor zu St. Laurentius, hat im Jahre 1764 dem Bürgerhospitale geschenkt 200 Thlr.

7) Joh. Theodor Pfeiffer, Hospitalsverwalter [1]), im Jahre 1766 dem Bürgerhospital 200 Thlr.

8) Derselbe im Jahre 1777 dem Knabenwaisenhause 200 Thlr.

9) Der Weihbischof v. Hontheim im Jahre 1784 dem Knabenwaisenhause im Betrage von 500 Thlr.

10) Derselbe im Jahre 1785 dem Bürgerhospitale (zu St. Jakob) 1914 Thlr.

11) Derselbe im Jahre 1790 dem Knabenwaisenhause 666 Thlr.

1759 erlassen, deren aber bloß Erwähnung bei Scotti geschieht. II. Thl. S. 941. Bemerk.

[1]) Der Hospitalsverwalter von St. Jakob war früher immer ein Geistlicher, wie wir oben in der Geschichte des St. Jakobshospitals gesehen haben.

12) Carl Caspar v. der Leyen, Erzbischof von Trier, im Jahre 1676, als Stifter des Knabenwaisenhauses, hat demselben überwiesen 2600 Thlr.

13) Joh. Hugo, Erzbischof, hat dem Knabenwaisenhause im Jahre 1712 geschenkt die Summe von 6400 Thlr.

14) Joh. Peter Weber, Hospitalsverwalter, hat im Jahre 1791 dem Bürgerhospitale geschenkt 500 Thlr.

15) Nicolaus Nell, Domherr, hat im Jahre 1809 dem Bürgerhospitale (damals „Vereinigte Hospicien") vermacht 1616 Frank.

16) (Der oben genannte) Fertius für Unterhaltung des Hauses Nr. 1102 (in der Sichelgasse), von armen Mädchen und Wittwen bewohnt — 1777 Fr.

17) Der Vicarius Dalstein ein noch wirklich bestehendes Capital von 11,816 Frank.

Zur Ergänzung der Angaben des Wohlthäterverzeichnisses des Herrn Prestinary in Betreff des Weihbischofs v. Hontheim füge ich hinzu, was unmittelbar nach dessen Tode das „Trierische Wochenbl." (1790, Nr. 38) über seine Wohlthätigkeit veröffentlicht hat. Im Jahre 1788 wurden dem hiesigen Bürgerhospitale 450 Flor., so wie im Winter auf 1790 abermal 671 Flor. geschenkt, und die Schenkung vom Provisoriat des Armenhauses im Wochenblatt bekannt gemacht, ohne daß man damal wußte, wessen Großmuth das Armenhaus jene Wohlthat zu verdanken habe. Der edle Wohlthäter wollte im Stillen wohlthun. Jetzt wo derselbe gestorben, hat man erfahren, daß der Geber Herr v. Hontheim gewesen, indem der Stadtrath sich verpflichtet hielt, den Namen zu nennen.

Nebstdem hat er bei seinen Lebzeiten dem Mädchenwaisenhause 300 Flor., dem Bürgerhospitale, dem Knabenwaisenhause und dem Spinnhause jedem 750 Flor. geschenkt, außerdem an letzteres noch jährlich eine gute Anzahl Malter Brodfrüchte verabreicht.

In seinem Testamente hat er weiter alle jene Anstalten wieder bedacht, dem Mädchenwaisenhause 300 Flor., dem Bürgerhospitale, Knabenwaisenhause und dem Spinnhause jedem 1000 Flor. vermacht, überdem dem letztern seinen ganzen Vorrath an Mehl und Brodfrüchten; so daß sich die Summe jener Schenkungen, ohne die beträchtlichen Naturalien, auf 7000 Flor. rheinisch beläuft.

Der Domcanonicus Bertrand Ludwig Prestinary, der dieses Verzeichniß aufgestellt, hat danach aber selber durch Großartigkeit seiner Vermächtnisse an wohlthätige Anstalten alle die von ihm aufgezeichneten Wohlthäter weit übertroffen. In seinem Testamente vom 4. März 1823 hat er das hiesige Bürgerhospital zu seinem Universalerben ein-

gesetzt, eine Erbschaft, die diesem, nach Abzug der verschiedenen Legate, die Summe von 20,000 preuß. Thlr. einbrachte. Die meisten und bedeutendsten Legate waren aber auch selber wieder für milde Anstalten bestimmt: für arme Seminaristen im hiesigen Seminar, für ein domus sacerdotum, bene meritorum, ein domus demeritorum, für die fünf Stadtpfarreien zu Trier, die zwei der Vorstädte, für die Pfarrkirchen zu Oberemmel, Salmrohr und Sehlem, im Ganzen 12,200 Trierische Thaler [1]).

Die Stiftung des Stiftscanonicus Joh. Dietrich Bruer von St. Simeon kannte entweder Herr Prestinary nicht, oder er wollte derselben keine Erwähnung thun, weil sie zunächst eine Familienstiftung war [2]).

Hätte Prestinary mit seinem Verzeichnisse über die Stadt Trier in das Trierische Land überhaupt hinausgehen wollen, dann würde er auch die großartige Hospitalsstiftung zu Cues durch den Cardinal Nicolaus Cusanus genannt haben; sodann auch die Stiftung eines Waisenhauses zu Coblenz durch unsern Erzbischof Franz Ludwig (1729), wozu derselbe das Gebäude hergegeben und einen Capitalfond, der, nach Vereinigung des bisherigen Hospitalsfonds von 21,500 Gulden damit, 60,000 Gulden betrug. Dem hätte er anfügen können die Stiftung von 40,000 Thlrn., die unser Erzbischof Franz Georg gemacht hat, damit aus den Zinsen arme Seelsorger, die nicht gehörig dotirt seien, unterstützt würden. Endlich auch rühren viele Stipendienstiftungen, wie wir später sehen werden, von Geistlichen her.

Indessen stehen diesen Wohlthätern aus dem geistlichen Stande auch manche aus dem Laienstande ehrenvoll zur Seite; dahin gehören unter andern der Bürgermeister Anton Bologne, der in seinem Testamente von 1790 und in einem Codicill von 1794 dem Jakobshospitale und dem Mädchenwaisenhause 24,000 Thlr. vermacht und den Ueberschuß seines Vermögens der Krankerei desselben Hospitals bestimmt hat. Ferner der zu Trier gebürtige öſtreichische Obrist Freiherr v. Stein, welcher 4000 Thlr. vermacht hat, damit mit deren Zinsen verarmte Magistratspersonen und deren Kinder unterstützt werden sollten. Sodann auch Herr v. Anethan, Stadtschultheiß, der eine Summe zu besserer Verpflegung von Gefangenen und Sträflingen vermacht hat, deren Zinsen 100 bis 110 Franken betrugen. Endlich der churfürstliche Kammer-Rath und gräflich wittgensteinische Amtmann Peter Haw aus

---

[1]) Ausgehoben aus dessen Testamente in der Treviris von Hansen, I. Bd. S. 234—238, vgl. das. S. 224 unter **XVII**.

[2]) Siehe Treviris I. S. 196—200.

Trier, welcher mit der Summe von 60,000 Gulden (40,000 Thlr.) zwölf Stipendien für Alumnen in dem Priesterseminar gestiftet hat (1775), von welcher Stiftung tiefer unten in der Geschichte des Clementinischen Seminar näher Rede sein wird.

Das Hospital zu Coblenz (1110).

Die Stiftung des ersten und ältesten Hospitals zu Coblenz ist ausgegangen von dem Erzbischofe Bruno und fällt in das Jahr 1110, wie Brower in seinen Trierischen Annalen zu diesem Jahre berichtet und die bei Günther[1]) abgedruckte Stiftungsurkunde bestätigt. Bei der Auswahl der Stelle für dieses Hospital war ohne Zweifel die canonische Vorschrift, daß bei jedem Kloster und Stifte ein Hospital sein solle, maßgebend. Denn Bruno gab zu demselben ein Haus her, das vor der Kirche des Stiftes St. Florin gelegen, vereinigte dasselbe mit dem St. Nicolausaltare in dieser Kirche und bestimmte dasselbe mit den sofort acquirirten Gütern zur Aufnahme und Verpflegung von Armen, **sanctae hospitalitati deputavi**, sagt er in der Urkunde. Weiterhin spricht er als Beweggrund zu dieser Stiftung aus, „damit ich gemäß der Verheißung des Evangeliums vermittels dieser Zufluchtsstätte der Armen ein sicheres Heilmittel für meine Seele finden möge, nicht minder auch für Alle, die hilfreiche Hand zu dem Werke bieten und zugleich für Alle, welche nach Christi Barmherzigkeit Verlangen tragen." Demgemäß fordert er auch alle Gläubigen, insbesondere aber seine Nachfolger, die Trierischen Erzbischöfe, auf, diese Stiftung zu fördern, „damit auch sie die Barmherzigkeit Gottes an den Armen Christi erlangen möchten." Sodann hat er diesem nach dem St. Nicolausaltare benannten Hospitale namhafte Güter an Aeckern, Weinbergen, Waldungen und Zehnten überwiesen. Seinem Beispiele folgten nun auch der Propst und die Brüder der beiden Stifte St. Castor und St. Florin, indem sie Zehnten in Weinbergen, Wein und Getreide dem Hospitale schenkten. Ebenso auch haben Beiträge an Einkünften geliefert die Bürger von Coblenz und die benachbarten Ortschaften Mayen, Leudesdorf, Lahnstein und Oberspai.

Mit dem Hospitale hat später 1216 der Erzbischof Theodorich II, weil das Haus nicht geräumig genug war, die Aenderung getroffen, daß er dieses dem Florinsstifte überwies, die Hospitalsgüter aber den Deutschherren zu Coblenz übergab, zur Vereinigung mit ihrem bis-

[1]) **Cod. diplom. I. p. 166—169.**

herigen, zunächst nur für Pilger bestimmten Hospitale, damit sie in größerer Ausdehnung Werke der Barmherzigkeit ausüben könnten.

Nicht lange nach dieser Uebergabe der Güter jenes ältesten Hospitals an das Hospital der Deutschherren hat aber Engelbert von der Arken, Stiftsdechant zu St. Florin und Pfarrer zu Coblenz, ein neues Hospital auf der Löhr (Lehr, Leer) gestiftet. In der Stiftungsurkunde vom Jahre 1238 heißt es: „Kund sei Allen, daß ich auf Eingebung der göttlichen Barmherzigkeit, die Jene nie verläßt, welche auf sie vertrauen, das Armenhaus hinter der Löhr, das ich auf meinem eigenen Boden erbaut, mit der Capelle, die allda noch zu Ehren Gottes und seiner Mutter der seligsten Jungfrau Maria und der Apostel Peter und Paul errichtet werden soll, mit allen Gütern, die es jetzt besitzt und künftig besitzen wird, der Kirche des h. Florin zu Coblenz übergebe und dasselbe für immer zum Genusse und zur Zufluchtsstätte für Arme und Kranke zu heiliger Hospitalität frei bestimmt habe, auf daß ich nach dieses Fleisches Gefangenschaft für meine Seele ein sicheres Heilmittel vor dem strengen Richter finden möge, der nicht will den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe." Der zeitliche Dechant von St. Florin soll immer einen tüchtigen Geistlichen jenem Hospitale vorsetzen als Seelsorger in der Capelle und als Provisor der dortigen Armen und Kranken, der die ihm übertragene Verwaltung so führen möge, daß er vor Gottes strengem Richterstuhle eine würdige Rechenschaft vor Gott ablegen könne. Der daselbst angestellte Geistliche soll die Armen in geistlichen und leiblichen Dingen pflegen, soll sie weiden und lehren, ausrottend bei ihnen die Fehler und Tugenden pflanzend (— pascat et doceat, exstirpando ibidem vitia et plantando virtutes), auf daß er nach diesem Leben die Frucht eines guten Werkes vor den Herrn bringen könne und das Wort desselben vernehmen möge: „„Da du über Weniges getreu gewesen, so will ich dich über Vieles setzen, gehe ein in die Freude deines Herrn."" Zur Dotation des Hospitals gab aber Engelbert einen Hof zu Weiß mit Weinbergen und Aeckern, einen Acker in der Laubach, einen Weinberg nahe am Hospital selbst, ein Haus mit Garten hinter der Löhr, 150 Stück Schafe und andre Güter [1]). Diesen Gütern hat Elisabeth Rumpen ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Eigenthum hinzugefügt. Eine spätere Hospitalskirche wurde 1460, am Tage Simon und Juda geweiht [2]).

Das besagte Hospital ist an seiner ursprünglichen Stelle auf der

---

[1]) Siehe Günther Cod. dipl. II. p. 184—186.

[2]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bd. S. 112.

Löhr verblieben bis zum Jahre 1706, wo in Folge eines Tausches die Nonnen des St. Barbaraklosters am Vogelsang das bisherige Hospitalsgebäude auf der Löhr erhalten und dagegen ihr bisheriges Klostergebäude zum Hospitale hergegeben haben, während die übrigen Güter den beiden Anstalten, wie sie solche bisher besessen, unverändert verblieben sind.

„Außer den einheimischen Kranken und Armen, schreibt der Rhein. Antiquarius über dieses Hospital, welche daselbst zu verpflegen, empfingen auch die von 7 zu 7 Jahren aus Ungarn sich einfindenden Wallfahrer, deren Ziel Aachen und die dasigen Heiligthümer, Herberge, Brod, Wein, Speck und Erbsen . . . für deren Beköstigung eigene Zinsen angewiesen“ [1]).

Nicht lange nach der Verlegung des Hospitals an den Vogelsang hat der Erzbischof Franz Ludwig in der Nähe desselben eine neue großartige Stiftung gemacht und mit dieser die Hospitalsfonds vereinigt, jedoch so, daß die Zwecke desselben unverändert erfüllt werden mußten. Dieser Erzbischof nämlich hat im Jahre 1729 am Rhein mit schweren Kosten ein Waisenhaus (Orphanotrophium) erbauen lassen, wo die Waisen aufgenommen, in dem Christenthum unterrichtet und bis zu einem Alter erzogen werden sollten, in dem sie sich selbst zu ernähren im Stande wären. Er bestimmte hiezu, außer dem Gebäude, einen Capitalfond von 60,000 Gulden oder 40,000 Trier. Thlr., wozu noch der bisherige Hospitalfond, der mit dem Waisenhause vereinigt ward, mit 21,500 Gulden zugeschlagen worden [2]). Das Waisenhaus war aber der h. Elisabeth geweiht.

Der Churfürst Franz Georg hat zur Begünstigung dieses Waisenhauses 1736 eine eigene Verordnung erlassen. „Zur Beförderung des Waisenhauses zu Coblenz, heißt dieselbe bei Scotti (II. Bd. Nr. 459), wird landesherrlich bestimmt, daß die aus demselben als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht werdenden Knaben von den Zünften unentgeldlich auf- und losgesprochen werden sollen; daß die Lehrgebühr für dieselben theils durch längere Dienste dieser Kinder, theils durch die den Meistern für die Dauer der Lehrzeit bewilligte Personalfreiheit und endlich dadurch ersetzt werden soll, daß dergleichen Lehrlinge bei

[1]) I. Abth. 1. Bd. S. 335.

[2]) Siehe Günther Cod. dipl. V. p. 97 et 98. Diese Stiftungsurkunde steht in demselben Bande, pag. 497—500. **Ex conjuncto hospitali Confluentino,** heißt es dort, **ita tamen,** *ut onera illius supportentur* . . . **summa pertingens ad** 15,000 Reichsthlr. Sonach konnten nur die Ueberschüsse des Hospitalsfonds für das Waisenhaus verwendet werden.

der Einquartierung in Friedenszeiten für einen Mann gerechnet werden; daß diese Waisenlehrlinge die Meister nicht hindern sollen, andre Lehrlinge zunftmäßig anzunehmen, und daß Erstere ihre Kleidung während der Lehrjahre vom Waisenhause erhalten sollen." Im darauffolgenden Jahre wurde erklärt, daß diese Bestimmungen einen integrirenden Theil aller Zunftartikel bilden sollen und Niemand dagegen handeln dürfe.

Das Hospitalgebäude verblieb der bisherigen Bestimmung bis der Churfürst Clemens Wenceslaus 1794 das aufgehobene Weißer Kloster gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulden zu einem Armen- und Krankenhause hergab. Das hierdurch frei gewordene Gebäude wurde eine Zeit lang zu einer Spinnanstalt benützt, unter der französischen Herrschaft von der Domänenverwaltung eingezogen und später durch einen Präfekturbeschluß vom 1. Brüm. XII. der Wohlthätigkeitscommission zur Verfügung gestellt, die es 1808 für 2500 Franken verkauft hat [1]).

Aehnlich wie zu Trier durch Napoleon die geräumige Abtei St. Irminen zu einem Hospital hergegeben, und nun in diesem alle frühern Hospitäler und Armenstiftungen in und neben Trier vereinigt worden („Vereinigte Hospicien"), ist es auch zu Coblenz gegen Ende des Jahres 1804 geschehen. Durch ein Dekret vom 9. Vendem. XIII. (1. Okt. 1804) bestimmte Napoleon: Die Gebäude des ehemaligen Franziskanerklosters zu Coblenz mit Zubehör und Anbehör werden verwendet zur Errichtung eines Hospitals für Kranke und zur Aufbewahrung von Wahnsinnigen. Ueber Vereinigung der übrigen Wohlthätigkeitsanstalten zu Coblenz in diesem Hospitale und die Verwendung der Einkünfte wird eine weitere Verfügung erfolgen.

Zur Vorbereitung dieser weitern Verfügung legte der Präfekt Chaban unter dem 23. Brüm. XIII. (23. Nov. 1804) dem Minister das Verzeichniß der vorhandenen milden Stiftungen vor, 15 an der Zahl. Diese waren.

1) Eine Stiftung der Frau von Botzheim, Gemahlin des Militairgouverneur von Coblenz, der 1757 ein Capital von 400 Rthlr. zu Gunsten von 15 Wittwen vermacht hat.

2) Die des Joh. Jakob Kirst, Kammerdiener des Churfürsten von Trier, der zum Nutzen verschämter Armen und für Unterweisung von 12 Kindern dürftiger Familien 4000 Rthlr. legirt hat.

3) Die Stiftung des Joh. Krafto Hiegel, Leibarzt des Churfürsten (Joh. Hugo), der 1736 sein ganzes Vermögen zum Nutzen verschämter Armen bestimmt hat (2397 Frk.).

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 1. Bd. S. 335 u. 336.

4) Die Stiftung der beiden Churfürsten Joh. Hugo und Franz Georg zum Besten verschämter Armen (38,114 Frk.).

5) Die des Joh. Franz Fries, Canonicus des Stifts St. Castor († 1720), der zum Besten verschämter Armen 700 Rthlr. vermacht hat.

6) Die des Joh. Joseph Hurth, Official zu Coblenz, der 1775 zum Besten armer Kranken und armer erkrankter Reisenden ein Capital von 2000 Rthlr. bestimmte.

7) Eine Stiftung des Freiherrn Franz Ludwig v. Bürresheim (Jahr 1788) von 1000 Rthlr., deren Zinsen zu Beisteuern für Hausmiethe zu vertheilen.

8) Die Elenden-Bruderschaft, gestiftet 1441, zu dem Zwecke, Messen lesen zu lassen für die verstorbenen Mitglieder, die Beerdigungskosten für Arme und gefundene Leichen herzugeben und jedes Vierteljahr Gaben an die Armen zu spenden.

9) Die Stiftung des Johann Nonnenberger, eines Coblenzer Bürgers, der 1409 alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter zum Besten der Armen vermacht hat, im Betrage von 39,395 Rthlr., nebst einem Hause und Garten zu Coblenz.

10) Eine Stiftung von Melzebach für eine Brodspende.

11) Die Armenstiftung; 12) die Siechhausstiftung, bezweckend die Unterbringung ansteckender Kranken; später waren die Revenuen mit dem Hospital vereinigt und für Verpflegung Wahnsinniger verwendet worden. Dieses Siechhaus lag unweit der Laubach und geschieht desselben 1267 zum erstenmal Erwähnung in einem Testamente.

13) Das (alte) Hospital, bestimmt zur Pflege von Kranken und Waisen mit einem Capital von 22,945 Rthlr.

14) Das Hospital zu Neuendorf, 15) das Bürgerhospital zu Coblenz.

Das Gesammtvermögen dieser Anstalten und Stiftungen, die nun vereinigt werden sollten, betrug damals 138,103 Frk. 90 Cent.

Durch das darauf (13. Nov. 1805) erfolgte Dekret Napoleons wurden dem Hospitale 8 Nummern obiger Stiftungen, im Betrage von nahe an hunderttausend Franken, die übrigen der Wohlthätigkeitscommission überwiesen [1]).

---

[1]) Ausführlich gibt die Geschichte dieser Vereinigung wohlthätiger Anstalten und Stiftungen in dem nunmehrigen Hospital zu Coblenz in dem ehmaligen Franziskanerkloster Herr v. Stramberg in seinem Rhein. Antiquarius I. Abth. 3. Bd. S. 1—29. Ferner auch Clem. Brentano, „die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Krankenpflege" S. 111—164.

Das St. Nicolaus-Hospital zu Cues an der Mosel (1458).

Unter allen Armenanstalten des Bisthums Trier, deren Stiftung von einem einzelnen Manne ausgegangen ist, steht das St. Nicolaus-Hospital bei Cues an der Mosel, gestiftet von dem Cardinal Nicolaus Cusanus obenan, ausgezeichnet durch großartige Anlage, reiche Dotation und seine, im Wesentlichen, unveränderte Erhaltung von den Tagen seines Stifters bis auf unsre Zeit, in seinen Gebäuden wie in innerer Einrichtung. In welchem Jahre der Cardinal mit Gründung dieses Hospitals den Anfang gemacht habe, ist nicht eben genau zu bestimmen; ohne Zweifel geschah dies aber zu der Zeit, als ihm die Cardinalswürde und bald darauf auch das Bisthum Brixen von dem Papste verliehen wurde, mit diesen hohen Würden auch seine Einkünfte sich bedeutend mehrten, und er nun, bei seiner einfachen Lebensweise, ein namhaftes Vermögen in seinen Händen sich sammeln sah, das er, weil es von geistlichen Stellen erworben, auch nach den Vorschriften der Kirche und nach seiner echt christlichen Mildthätigkeit zu verwenden wünschte. Da es indessen zu jener Zeit der vielfältigen Bedrängnisse der Christenheit von Seite der andrängenden Türken allgemeine Bestimmung war, daß die Hinterlassenschaft der römischen Kirchenprälaten entweder ganz oder doch zu einem gewissen Theile zur Abwehr und Vertreibung der Türken aus christlichen Ländern verwendet werden sollte, so ließ sich der Cardinal durch eine Bulle vom 29. August 1450 vom Papste Nicolaus V autorisiren, über sein Vermögen und sein Einkommen von seinen geistlichen Stellen nach Gefallen zu wohlthätigen Zwecken verfügen zu dürfen. Demnach machte er nun den Anfang zur Gründung des von ihm beabsichtigten Hospitals damit, daß er die seitwärts von Cues an dem Moselufer befindliche alte St. Nicolaus-Capelle niederreißen und sodann „mit einem Kostenaufwande von mehr als zehntausend rheinischen Goldgulden eine neue Kirche mit einem Kreuzgange und Speisesaal, mit Zellen und sonstigen Einrichtungen zur Aufnahme von Armen nach der Zahl der Jahre Christi auf Erden (33) erbauen ließ, sofort mit Wissen und Zustimmung des Erzbischofs Jakob von Trier dieses Gebäude zu einer Armenanstalt unter der Benennung St. Nicolaus-Hospital einrichtete."

Alle Urkunden über milde Stiftungen in dem so echt christlich wohlthätigen Mittelalter sprechen den Leser überaus wohlthuend an in der Hervorhebung der Beweggründe zu diesen Stiftungen, mit welcher die Urkunden regelmäßig anfangen. So denn auch die Urkunde des berühmten Cardinals über die Verwaltung seiner Armenanstalt vom

3. Dec. 1458. „Weil wir, wie der Apostel sagt, — heißt es zu Eingang —, Alle vor dem Richterstuhle Christi erscheinen werden, zu empfangen, was wir in diesem Leben verdient haben, Belohnung oder Strafe; so müssen wir uns zeitig auf den Tag der Ernte vorsehen, und jetzt für die Ewigkeit Gutes säen, um vielfältige Früchte davon mit Gottes Gnade im Himmel zu ernten; denn wer kärglich säet, der wird auch kärglich ernten, wer aber reichlich säet, der wird auch reichlich ernten und das ewige Leben erben."

„Weil nun unser Heiland warnet: Wachet also, da ihr weder den Tag noch die Stunde wisset; so fanden wir uns durch diese göttliche Warnung besonders veranlaßt, da wir schon lange wünschten, Schätze für den Himmel zu sammeln und jetzt schon die Saat zu einer reichen Ernte im Himmel zu bestellen, und dabei wohl zu Gemüth führten, wie wohlgefällig Gott, der Geber alles Guten, die den Nothleidenden erwiesenen Werke der Barmherzigkeit aufnehme, an der St. Nicolaus-Capelle unterhalb Cues, Bernkastel gegenüber u. s. w." — folgen die oben angeführten Worte.

Dem so in seiner baulichen Anlage gegründeten Hospitale hat der Cardinal zuerst, nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit seinen Geschwistern, das ganze Vermögen, welches sein Vater zu Cues, Bernkastel, Bischofsthron und anderswo besessen und hinterlassen hatte, überwiesen. Diesen Fond hat sehr bald danach der Bruder des Cardinals, Johann Crifftz, Pfarrer zu Bernkastel und Dechant des Capitels Piesport, bedeutend vermehrt, indem er durch Testament vom 6. Mai 1456 das Hospital zu seinem Universalerben eingesetzt hat. Und ferner hat zur Mehrung der Einkünfte desselben Papst Pius II mit Wissen und Zustimmung des Cardinals durch eine Bulle vom 29. Sept. 1463 die Pfarrei Cues dem Hospitale incorporirt, dem zufolge die ziemlich beträchtlichen Einkünfte der Pfarrei dem Hospitale zuflossen, wogegen der zeitliche Rektor (Verwalter) zugleich Pfarrer von Cues sein sollte.

Seine völlige Dotation hat dann aber schließlich das Hospital erlangt durch das Testament des Cardinals vom 6. August 1464, worin dasselbe zum Universalerben seiner ganzen Nachlassenschaft eingesetzt war, mit der Verpflichtung, drei Legate an ihre Bestimmung zu entrichten, 4800 Goldgulden zu Stipendien in Deventer für Jünglinge des Mosellandes, die daselbst ihre Studien machen wollten, 2000 Dukaten zum Besten der Titularkirche des Cardinals Sti Petri ad vincula zu Rom, und 200 rheinische Goldgulden seiner Nichte Catharina als Andenken. Nach Abzug dieser Legate kam die ganze Hinterlassenschaft des Cardinals — seine Baarschaft, sein Silbergeräthe, sein Kirchenschmuck und seine an literärischen Schätzen überaus reiche und

merkwürdige Bibliothek, aus hebräischen, griechischen und lateinischen Manuscripten bestehend, an seine Lieblingsstiftung, das Hospital.

Letztlich hat auch noch die Schwester des Cardinals, Clara, Verehelichte von Breysich zu Trier, da sie ohne Kinder zu hinterlassen gestorben, in ihrem Testamente vom 3. April 1473 das Hospital mildthätig bedacht.

Als der Cardinal die erste Dotation des Hospitals vorgenommen (1458), stellte er in Aussicht, daß das Vermögen desselben mit den Gütern, die er durch sein Testament noch nachtragen würde, zwanzigtausend rheinische Goldgulden übersteigen werde. Damals auch hat er eine ausführliche Anweisung gegeben, wie diese Anstalt verwaltet werden solle. Wir wollen nachstehend die Hauptmomente aus derselben ausheben.

Vorerst sollen in diesem St. Nicolaus-Hospitale zu allen künftigen Zeiten nach der Zahl der Jahre Christi unsres Heilandes auf Erden dreiunddreißig Arme, durch Arbeit erschöpfte fünfzigjährige und ältere Leute männlichen Geschlechts, von gutem Rufe unterhalten und verpflegt werden. Die aufzunehmenden Personen sollen aus dem Erzstifte Trier und vorzugsweise aus der nächsten Umgebung des Hospitals sein, und wenn es füglich geschehen kann, aus sechs Priestern, sechs Adeligen und einundzwanzig gemeinen Leuten bestehen. Diese Zahl — von dreiunddreißig — sollte nie überschritten werden, und wenn auch einmal die Einkünfte für eine größere Zahl ausreichen möchten, so sollten die Ueberschüsse zu reichlichern Almosen an auswärtige Arme verwendet werden. Sodann soll jederzeit diesem Hospital ein Rektor vorstehen und beständig darin wohnen und sollen sechs Dienstboten angenommen werden zur Verrichtung der laufenden häuslichen Arbeiten und Geschäfte, wie auch zur Verpflegung der Armen. Der, welcher zum Rektor gewählt werden soll, muß ein braver Mann, ein Mann von gutem Ruf und Wandel, ein Priester und wenigstens vierzig Jahre alt sein. Die aufzunehmenden Armen müssen bei ihrer Aufnahme in das Hospital in die Hände des Rektors Keuschheit, Gehorsam und Treue geloben, wie auch das Versprechen ablegen, den bestehenden Verordnungen und Statuten der Anstalt treu nachzukommen.

Um mehre, theils Gemeinden, theils Familien oder Würdenträger in das Interesse der Anstalt hereinzuziehen und ihr dadurch einen zuverlässigern Schutz zu sichern, bestimmte der Stifter, daß der zeitliche Erzbischof von Trier zu allen Zeiten nach seinem Gefallen drei Personen zu drei Zellen — zu einer Priester-, einer Adeligen- und einer Gemeinen-Zelle — zu präsentiren habe; ebenso gestattete er der

Stadt Trier das Recht, zu einer Priester- und einer Gemeinen-Zelle Personen vorzuschlagen. Es war ohne Zweifel ein Akt der Dankbarkeit des Stifters für in seiner Jugendzeit genossene Wohlthaten, daß er auch dem Grafen Theodorich von Manderscheid und seinen Erben das Recht ertheilte, zu einer Adeligen-Zelle eine Person vorzuschlagen.

Damit nun das Hospital zu allen Zeiten nach des Stifters Willen und Anordnung verwaltet würde, hat derselbe zu beständigen Visitatoren der Anstalt die zeitlichen Prioren der Carthaus auf dem Beatusberge bei Coblenz und der regulirten Chorherren auf dem Niederwerth bei Coblenz [1]) verordnet, so, daß sie wenigstens einmal im Jahre von gedachtem Hospital, dem Rektor und den Armen persönlich Einsicht nehmen, seinen ganzen Zustand im Geistlichen und Zeitlichen mit aller Genauigkeit prüfen und Alles nach des Stifters Anordnungen handhaben sollten.

Um die Aufrechthaltung des Hospitals noch sicherer zu stellen, hat der Cardinal endlich den ehrenfesten Männern, den gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkastel und von Cues für immer die nächste Aufsicht über das Hospital übergeben, indem sie als Nachbaren täglich sehen könnten, wie ihre und seine Sache verwaltet würde. Er beschwört dieselben bei der Barmherzigkeit Jesu Christi, mit aller Genauigkeit darauf zu wachen, daß seine Verordnungen in gedachtem Hospitale nach ihrem ganzen Umfange vollzogen würden.

Des berühmten Cardinals treffliche Anstalt scheint unter besonderm Schutze zu stehen; Kirche, Hospital und die reiche Bibliothek, bestehend in äußerst werthvollen und wichtigen Codices, stehen noch wie bei dem Hinscheiden des frommen Stifters; vierhundert Jahre sind wie spurlos an der Anstalt vorübergegangen. Gelehrte kommen von Zeit zu Zeit hin, durchforschen, benützen und bewundern den Reichthum und die Wichtigkeit der literärischen Schätze der Bibliothek des berühmten Cardinals; der Christ bewundert und preist die große und segenreiche Mildthätigkeit des frommen Prälaten [2]).

---

[1]) Nach der Auflösung des Klosters der Chorherren auf dem Niederwerth ist an die Stelle dieses Priors der Prior von Eberhardsklausen, einer Colonie jenes Klosters, getreten und erscheint letzterer daher seit 1581 als Mitvisitator.

[2]) Das Leben und die Hospitalsstiftung des Cardinals Nicolaus Cusanus ist mit großer Sorgfalt und Genauigkeit nach den im Hospitale vorfindlichen Urkunden und Akten beschrieben von dem frühern Hospitalsverwalter, nunmehrigen Generalvicar zu Trier, Herrn Matth. Martini, und befindet sich diese Schrift in den Textheften der Baudenkmale des Architekten Herrn Christ. Wilh. Schmidt, III. Liefr. S. 35—67. Die Urkunden über die Stiftung, Verwaltung, Bestätigung durch den römischen Stuhl sind abgedruckt bei Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 1—13, die Stiftungsurkunde

Das Hospital (Xenodochium) bei der Abtei Prüm.

Die mit Gütern königlich ausgestattete Abtei Prüm hat seit den frühesten Zeiten ihres Bestehens ein Hospital gehabt, höchst wahrscheinlich das älteste oder wenigstens eines der ältesten, die in unserm Erzstifte bestanden haben. Der Prümer Abt Cäsarius schreibt in dem **Registrum Prumiense** (zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) zu den Abteigütern zu Wetteldorf und Zubehör, die nämlich schon von Pipin 762 der Abtei überwiesen worden sind, folgendermaßen.

„Wetteldorf mit allem Zubehör ist von den alten Stiftern der Abtei dem Hospital zugelegt worden, damit in demselben die Armen Christi getröstet und erquickt werden. Diese Armenanstalt muß aber einem ältern Manne, dessen Herz von Ehrfurcht und Liebe zu Gott durchdrungen ist, zur Ueberwachung anvertraut werden. Denn in diesem Hospitale sollen beständig zwölf Armen wohnen, als unsere Brüder und Präbendarier, die von den ihnen bestimmten Einkünften alle Tage ihres Lebens unterhalten werden sollen. Diese Armen verbleiben aber beständig in dem Dienste der Abteikirche, haben die Glocken zu läuten, jeden Samstag das Kloster zu kehren und überall, wo es nöthig ist, uns und der Kirche Dienst zu leisten. Wird nämlich ein Conventual krank, so müssen sie bei ihm sein, ihn beobachten und, so viel sie können, ihm Dienste leisten; und wenn er stirbt, haben sie die Leiche zu waschen und dürfen nicht von derselben weichen bis zum Grabe. Von dem gedachten Hofe aber erhalten diese Armen täglich Roggenbrod und Gemüse, wie es die Jahreszeit mit sich brikgt. Und so oft die Conventsherren Chorkappen anziehen an den höhern Festtagen, wird diesen zwölf Armen Weißbrod, Wein und etwas Fleisch gereicht. Ebenso sollen dieselben Kleider erhalten von Türtich (de sarcilibus), das ist (Sarcil) ein grobes Tuch, zwölf Ellen in der Länge und zwei in der Breite, welches Tuch diejenigen unsrer Höfe zu liefern haben, die von Alters her dafür bestimmt sind. Außerdem aber hat der Hospitalarmönch sorgfältig darauf zu achten, daß von den überschüssigen Einkünften dieses Hofes (Wetteldorf), die dazu völlig reichlich sind, in demselben Hospitale noch ab- und zukommende Armen und Fremden (Reisende) Liebesgaben und freundliche Aufnahme finden. Und wenn es der Fall wäre, daß ein Fremder erkrankte, so haben die zwölf Armen ihm die nöthige

---

auch bei Hontheim II. p. 435—438; dann bei Dür, der Cardinal Nicolaus Cus. II. Bd. S. 490—498. Leben und Stiftung des Cardinals sind auch ausführlich dargestellt bei v. Stramberg, das Moselthal, S. 311—322.

Aufwartung zu leisten; und wenn ein solcher etwa stirbt, so soll er auf dem St. Benediktuskirchhofe beerdigt werden. Der Hospitalar des Conventes hat dann Alles, was zu dem Begräbnisse nöthig ist, mit Pünktlichkeit zu besorgen und das Nöthige allezeit bereit zu halten. Doch, was spreche ich weiter? Der Abt hat zu beherzigen, was der Apostel sagt: „„Die Liebe zu den Brüdern bleibe in euch, und vergesset ja nicht die Gastfreundlichkeit; denn durch diese haben Männer Gott gefallen, indem sie Engel aufgenommen hatten““ [1]). Daher heißt es denn auch: „„Seliger ist geben denn nehmen.““ Und der Herr selber wird beim jüngsten Gerichte sagen: „„Ich war Fremdling, und ihr habt mich aufgenommen, ich war krank und gefangen, und ihr habt mich besucht. Und was ihr einem der Geringsten der Meinigen gethan, das habt ihr mir gethan. Kommet ihr Gesegneten meines Vaters u. s. w.““ Die vorgedachten Präbenden der zwölf Armen dürfen aber keineswegs gesunden oder bemittelten Personen verliehen werden, die sonst zu leben haben oder mit täglicher Handarbeit sich ihr Brod verdienen können: sondern sie sollen vergeben werden an kränkliche, blinde, taube und gebrechliche Leute, wie von den heiligen Vätern angeordnet ist. Wer aber anders thun wollte, der soll wissen, daß er dadurch Gott gröblich beleidigen würde“ [2]).

So Cäsarius über das Hospital. Da nun das Hospital mit Wetteldorf dotirt war, die Schenkung dieses Hofes aber gleich anfangs an die Abtei gekommen ist, und zwar bestimmt zu einem Hospital, so muß angenommen werden, daß dieses zu Ende des achten Jahrhunderts seinen Anfang genommen habe. Dasselbe bestand nun noch fort nach der ursprünglichen Stiftung zur Zeit des Cäsarius (zu Anfang des 13. Jahrh.), wie wir eben aus seinem Registrum Prumiense gesehen haben. Auch noch in der Mitte des genannten Jahrhunderts begegnet uns dasselbe in den Chroniken von Prüm; jedoch ein Jahrhundert später war die Abtei durch gewaltthätige Beraubungen von Außen, durch schlechte Vögte und Unordnungen im Innern sehr herabgekommen, so daß „den Armen und Fremden keine Werke der Liebe mehr erwiesen werden konnten“; daher wurde nun (1361) eine Abtheilung der sämmtlichen abteilichen Einkünfte zwischen dem Abte und dem Convente (Abtsportion und Conventsportion) vor-

[1]) Die Worte sind entnommen aus Hebr. 13, 1, 2 und beziehen sich auf I. Mos. 18, 1 ff. Cäsarius hat indessen — placuerunt quidam Deo, während die Vulgata *latuerunt quidam,* Angelis hospitio receptis — hat.

[2]) Siehe bei Hontheim, hist. dipl. Tom. I. p 665.

genommen und in dieser Abtheilung auch Sorge getroffen für die gehörige Herstellung und Erhaltung des Hospitals, indem es heißt: „Es soll der Abt einen Mönch als Hospitalar ernennen, der die Zehnten und Einkünfte, die dem Hospitalar angehören, einziehen und davon den Armen, Fremden und Kranken nach Maßgabe der Einkünfte Werke der Liebe erweise und das Hospitalsgebäude in den Klosterräumen aufführe und unterhalte, nach dem Rathe des Abtes —" (— et ipsum hospitale in aedificiis monasterii secundum consilium abbatis *aedificet et conservet*). Aus den letztern Worten geht hervor, daß damal das Hospital verfallen war und einer gänzlichen Wiederherstellung bedurfte.

Der Prümer Mönch Ottler (im 17. Jahrhunderte) schreibt nun aber von diesem Hospitale, daß „dieses göttliche und nothwendige Werk" eingegangen sei, ohne daß man die Zeit, wann, und die Ursache, warum, wisse; indessen befinde sich die Abtei noch im Besitze der betreffenden Güter. In den darauf folgenden Aeußerungen gibt er nicht undeutlich zu verstehen, daß er den Administratoren der Abtei (den Churfürsten von Trier seit 1576) die Schuld gebe. Allein es ist meine Ueberzeugung, daß diese indirekte Beschuldigung völlig grundlos und aus der oft ganz leidenschaftlichen Opposition der Prümer Conventsherren gegen die Churfürsten von Trier seit der Union dieser Abtei mit der erzbischöflichen Tafel hervorgegangen ist. Nach dem verhängnißvollen Visitationsprotokolle über die Gesammtzustände der Abtei im Jahre 1574 zu urtheilen, war damals schon das Hospital völlig eingegangen, indem selbst die Klostergebäude und die Kirche sich im desolatesten Zustande befanden. Wenn aber damals das Hospital noch bestanden hätte und es nun unter den Churfürsten als Administratoren der Abtei eingegangen wäre, so würden die Prümer Conventualen und die Prioren, die selbst an den weisesten und wohlgemeintesten Maßregeln der Churfürsten zu tadeln wußten, einen solchen Vorgang nicht vergessen, vielmehr jederzeit als eine schwere Anklage gegen dieselben in Erinnerung gebracht haben. Eben der Conventual Ottler, welcher der Zeit der Union der Abtei mit dem Erzstift Trier so nahe gestanden hat, würde mit Begierde eine solche Gelegenheit ergriffen haben, den Churfürsten als Administratoren etwas Böses nachsagen zu können. Er sagt aber, man wisse nicht die Zeit und nicht die Ursache, wann und wie das Hospital eingegangen sei. Er aber hätte es wissen müssen, wenn die Administratoren daran schuld gewesen, denn er lebte in der Abtei und schrieb zu Anfange des 17. Jahrhunderts, während erst gegen Ende des 16. der Churfürst von Trier Administrator von Prüm geworden ist. Es wird also mit

dem Verfalle der abteilichen Zustände zu Prüm überhaupt im 16. Jahrhunderte auch das Hospital verfallen sein.

Das Hospital des Collegialstiftes zu Prüm (1307).

Boos hat in seiner Eusalia[1]) eine Urkunde aus dem Jahre 1307 mitgetheilt, welche die Stiftung zweier Hospitäler, bei der Stiftskirche zu Prüm und bei der Abtei Springiersbach, enthält. Der treffliche Richard, Abt zu Springiersbach, sagt in dieser Urkunde, daß bisher bei ihnen zu Springiersbach sich wohl ein Hospital befinde, jedoch nur dem Namen nach, weil ohne Werke der Mildthätigkeit. Daher habe er, in Uebereinstimmung mit dem Capitel, besonders auf Antrieb des Wilhelm, Stiftsdechanten zu Prüm, das Hospital resuscitirt, ein Fuder Wein aus dem Berge nahe an ihrem Kloster jährlich zugleich mit ihrem Hofe zu Bengel und seinem Zubehör dem Hospitale überwiesen. Ebenso hat der Dechant Wilhelm die Hälfte der Güter, die er zu Reil und Briedel für das Stift angekauft, hergegeben zur Vollendung des Hospitals, das er zu Prüm angefangen hatte. Die andre Hälfte der genannten Güter hat er dem Springiersbacher Hospitale überwiesen, mit Ausnahme des Oels, das eingeht von zwei Häusern zu Reil, von zwei Sextarien Oel aus Briedel und einem Weinberge, die zur Unterhaltung von fünf Lampen zur Nachtzeit in der Prümer Stiftskirche dienen. Dagegen soll Springiersbach, weil die genannten Güter ihm näher liegen, den Bau und die Verwaltung derselben führen, und zwar so, daß die Procuratoren der beiden Hospitäler die Baukosten gleichmäßig tragen und ebenso die dortige Weinerescenz zu gleichen Theilen theilen. Sollte indessen das Hospital zu Prüm durch Angriffe und Nachstellungen böser Menschen belästigt werden, so daß es seine Zwecke nicht erfüllen könnte, so sollten alle Einkünfte der genannten Güter dem Hospital zu Springiersbach zu Genusse fallen, bis dahin, daß jenes zu Prüm wieder freie Hand bekommen haben würde. Außerdem hat derselbe Stiftsdechant Wilhelm die Schaafe, die er zu Giesdorf und Sellerich bei seinem Tode hinterlassen würde, ebenfalls für die beiden Hospitäler geschenkt, auf daß die Armen in denselben von dem Ertrage der Schaafheerden gekleidet werden möchten. Endlich sollte der vierte Theil aller seiner beweglichen Güter, nach Bezahlung der Schulden und Abtragung der Legate seines Testaments, für das Springiersbacher Hospital bestimmt sein zum Unterhalt der Kranken.

---

[1]) Eusalia, III. Heft, S. 39—42.

Dieses durch den Stiftsdechanten Wilhelm zu Prüm 1307 gestiftete Hospital hat bis zur Auflösung der geistlichen Corporationen bestanden. In den Statuten des Stiftes begegnen wir demselben im Jahre 1589, indem der Erzbischof dem Stifte einschärft: „Jedes Jahr soll über die Einkünfte der Fabrik im Capitel Rechnung abgelegt werden. Dasselbe soll der thun, der die Verwaltung des Hospitals führt"[1]).

Das Hospital besaß früher ein eigenes Haus, das aber bei dem großen Brande 1768 niederbrannte und nicht wieder aufgebaut worden ist. Ferner besaß dasselbe drei Gärten, eine Wiese, einen Zehnten zu Brandscheid, Güter, Wein- und Oelrenten zu Reil, ohne Zweifel noch aus der ursprünglichen oben angegebenen Stiftung herrührend. Der zeitliche Stiftsdechant hatte die Verwaltung zu führen, wie nebst andern Daten auch zu ersehen in einem Protokolle des Pfarrarchivs, in welchem eine Schenkung von 100 Thlr. an „das hiesig unserm Stifte einverleibte Armenhospital" verzeichnet ist, mit der Unterschrift: Decanus et Provisor hospitalis.

Nach Angabe des Herrn Bärsch betrugen die Einkünfte der Hospitalstiftung im Jahre 1805 die Summe von 150 Thlr.; im Jahre 1847 zählte der Capitalstock 7000 Thlr. Eine Fruchtrente zu Fleringen, zu 322 Thlr. abgeschätzt, ertrug jährlich 16 Thlr. Auch flossen die Abgaben von Tanzbelustigungen und Hundesteuer in die Hospitalskasse[2]).

Gegenwärtig betragen die Capitalien ungefähr 8000 Thlr. Auch zu Prüm wird seit den französischen Gesetzen über die bureaux de bienfaisance, welche die jetzige Regierung in dem Wesentlichen adoptirt hat, die Hospitalstiftung durch eine gewählte Commission verwaltet, in die seit je, doch wohl nicht durch bloßen Zufall, der Pfarrer — nicht gewählt wird. Die Einkünfte werden zur Unterstützung der Hausarmen der Gemeinde, namentlich zur Bestreitung der Hausmiethe für dieselben, verwendet.

Das St. Georgen-Hospital bei der Abtei des h. Willibrord zu Echternach (698).

Die h. Irmina hatte bereits dem kleinen von ihr zu Echternach gestifteten Klösterchen auch die Bestimmung gegeben, daß es Armen Almosen und Erquickung spende, und dasselbe mit dieser Bestimmung

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 349 seq.

[2]) Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 1. Abschn. S. 341 u. 342.

dem h. Willibrord 698 übergeben. Nach bedeutenden Schenkungen an dieses Kloster hat der h. Willibrord, wie aus einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts entnommen wird, zwölf Arme, nach der Zahl der Apostel, zu der Elemosynie oder dem Hospitale aufgenommen.

In dem neunten Jahrhunderte hatte die Abtei das Unglück, weltlichen Großen als Lehen übertragen zu werden, die 125 Jahre hindurch als Titularäbte einen großen Theil der Einkünfte bezogen und das Ordensleben in der Abtei fast gänzlich untergehen ließen. Diesem Zustande hat, mit Hilfe Kaiser Otto I, Siegfried, erster Graf von Luxemburg, dem die Vogtei über die Abtei Echternach übertragen worden, 971 ein Ende gemacht, das Kloster den Benediktinern wieder zurückgegeben, durch neue Schenkungen den Vermögensstand verbessert und das aus der Zeit des h. Willibrord herrührende Hospital restaurirt und erweitert. In der betreffenden Urkunde sagt Siegfried: „Als Jesus Christus auf Erden wandelte, hat er sich zwölf Jünger gewählt und ihnen die Gewalt gegeben, nach seiner Himmelfahrt das Evangelium zu predigen und Wunder zu wirken. Daher ist nun bei den Geistlichen die Sitte entstanden, sich zwölf Arme zu einem Abbilde der Apostel zu wählen und diesen von ihrer Habe, so viel die Umstände gestatten, als Almosen zu geben. Einer der auserwählten Männer ist der h. Willibrord gewesen, ein Mann von großen Verdiensten bei Gott, der diese Abtei ausgestattet und auch zwölf Arme[1]) eingesetzt hat, damit Alle, welche zum Heile ihrer Seelen etwas als Almosen geben wollten, in frommer Absicht diesen es gleichsam wie Gott selber geben könnten. Im Hinblicke hierauf, sagt Siegfried weiter, habe ich, obgleich unwürdig zur Ehre des Grafenstandes erhoben und viele Jahre hindurch mit der Abtei des h. Willibrord als Lehen beschenkt, mir vorgenommen, zum Heile meiner Seele ihnen etwas zu ihrem Lebensunterhalte auszuwerfen. Nach Berathung mit den Brüdern und der ganzen Genossenschaft (in der Abtei) habe ich den Kaiser Otto früher gebeten, mir zu erlauben, von den Einkünften der Abtei ihnen für immer zum Geschenke zu machen, was derselbe auch mildest gestattet hat. Demnach habe ich denn die oben erwähnten Armen, die gewöhnlich „die Elenden“ (miselli) genannt werden, berufen und habe ihnen einen Weinberg diesseits der Sauer neben dem Kloster des h. Willibrord als ein Almosen des allmächtigen Gottes, des h. Apostel-

---

[1]) — bissenos constituit elemosynarios etc. Eleemosynarii sind, wie Ducange bemerkt, nicht bloß die stehenden Almosenspender der Klöster, Päpste, Bischöfe und Könige, sondern das Wort bezeichnet auch oft die Almosenempfänger oder die Armen, denen die Almosen gespendet werden.

fürsten Petrus und aller Heiligen geschenkt. Und als danach auf meine Anregung und Bitte der Kaiser zur Wiederherstellung des Ordenslebens den Abt Ravenger in dieses Kloster wieder eingesetzt hatte, hat auch dieser ehrwürdige Abt mit mir und den Brüdern von der Abteikirche eine Mühle, an der Stelle, die „Enge" genannt wird, für die Armen auf immer hergegeben. Derselbe Abt hat ihnen auch ferner noch geschenkt den Zehnten zu Crusta (Cruchten?), Wolfsfeld, Kersch und Bech." Endlich bestätigte Siegfried in derselben Urkunde den Armen alle Gaben und Vermächtnisse, die ihnen von der Zeit des h. Willibrord an bis jetzt zugewendet worden und ihnen noch in Zukunft von Gläubigen zufließen würden, so daß, wenn Jemand ihnen etwas davon wegnehmen oder ihnen ihr Vermögen schmälern sollte, er sich den Zorn Gottes, des h. Petrus und des h. Willibrord, der die zwölf Armen eingesetzt habe, zuziehen würde [1]).

Hontheim sieht in dieser Schenkung Siegfried's an die Armen die Stiftung eines Hospitals zu Echternach. Indessen ist in der Urkunde ausdrücklich gesagt, daß schon seit der Zeit des h. Willibrord zwölf Arme von der Abtei genährt worden sind, und muß also angenommen werden, daß durch Siegfried und den neuen Regularabt Ravenger nur eine Restauration und Erweiterung der bereits lange bestehenden Elemosynie an der Abtei bewerkstelligt worden ist.

Ohne Zweifel ist das jetzt noch in Echternach bestehende Hospital die Fortsetzung jenes von der Abtei gegründeten und von Siegfried wiederhergestellten. Dasselbe hatte im Verlaufe der Zeit so beträchtlichen Zuwachs erhalten, daß im Jahre 1823 die Einkünfte sich jährlich auf zwölf- bis vierzehntausend Franken beliefen. Bis zum Jahre 1822 waren dieselben unter die städtischen Armen vertheilt worden; sodann hat aber die holländische Regierung angeordnet, daß unvermögende Kranke in dem Hospitalsgebäude aufgenommen und bleibend verpflegt werden sollten. Zu dem Ende sind barmherzige Schwestern aus der Congregation des h. Carl aus Frankreich in das Hospital eingeführt worden [2]).

Das Hospital zu Andernach (gestiftet 1249).

Ernest, ein Bürger zu Andernach, und seine Hausfrau Christina, haben am 1. Januar 1249 ein Hospital zu Andernach gegründet und demselben alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter überwiesen,

---

[1]) Honth. I. p. 329 et 330.

[2]) Müller, das Städtchen Echternach, S. 7 u. 8.

„zum Heile ihrer Seelen, wie die Urkunde sagt, zur Ehre Gottes und zur Pflege von Kranken"[1]). In der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Conrad von Cöln, unter dessen weltlicher Hoheit die Stadt Andernach stand, ist als fernerer Zweck des Hospitals auch die Aufnahme von Armen mitaufgenommen[2]). Der Erzbischof Arnold von Trier, als Ordinarius von Andernach, hat 1252 den Stiftern des Hospitals die Erbauung einer Capelle und die Anlegung eines Kirchhofes zur Grabstätte der Armen gestattet. Im Verlaufe der folgenden Zeiten sind der Stiftung weitere Vermächtnisse und Schenkungen gemacht worden, denen, wie gewöhnlich bei milden Stiftungen, gewisse religiöse Verpflichtungen gegen die Wohlthäter des Hospitals beigefügt waren; entweder so, daß Jahrmessen in der Hospitalscapelle für sie gehalten wurden, oder daß die Häuslinge des Hospitals, welche die Wohlthaten genossen, für die Geber Gebete zu verrichten hatten. In einem Register der verschiedenen Stiftungen im Pfarrarchive heißt es daher in den vorläufigen Punkten. „Die, welche so(wohl) die Austheilung der Almosen, als auch die Obligation der in dem Hospitale abzuhaltenden Anniversarien und Messen betreffen.

Notandum 1[mo]. Vor der Austheilung der Almosen, wenn die Armen beisammen sind, soll jederzeit denselben der Wohlthäter und Obrigkeit Wille, Meinung und Verordnung vorgelesen werden, damit sie wissen, ob sie auch der Almosen würdig und für welche sie zu beten schuldig.

2[do]. Soll denen Armen angezeigt werden, daß für alle Almosenspender eine Meße in der Hospitalskirche gehalten wird, darin sie erscheinen und für die Almosengeber andächtig beten sollen.

3[o]. Die Armen, so nicht vor der Austheilung in die Kirche kommen und beten (es sei denn ihre Leibesschwachheit kundig), denselben soll das erste und zweite Mal die Almose geweigert und sie als der Almosen unwürdig abgewiesen werden.

6[o]. Alle Donnerstag in der Woche ist Brodspende, doch alten Kranken nach Gelegenheit eine Portion Wein oder Bier zu geben, fürnehmlich für einheimische Hausarmen, so das Ihrige nicht unnützlich verthan haben, somit sich nicht mehr ernähren und nichts mehr verdienen können; item die fleißig zur Kirche gehen und beten, communiciren und Predigt hören.

7[mo]. Die Todtenladen-Almosen belangend hat die Austheilung keinen gewissen Tag noch Zeit, sondern wenn eine christkatholische Leiche

---

[1]) Günther, codex diplom. vol. II. p. 237.

[2]) Daselbst pag. 237 seq.

ist und des Verstorbenen hinterlassene Freunde oder Nachbarn nicht der Vermögenheit sind, die Todtenlade zu bezahlen, so gibt man aus Junker Danielis Schilling von Lahnstein und Junker Philippen Herrn von Eltz Rechnungen eine Todtenlade um Gottes willen —".

Der größte Theil des jetzigen Vermögens des Hospitals rührt aber her aus dem großen Vermächtnisse, welches der am 23. Mai 1826 verstorbene Geheimrath v. Mering demselben gemacht hat. Nebstdem, daß er sein Wohnhaus zu Andernach mit zugehörigen zwei Gärten und Brunnengerechtsamen zu der Unterschule der Stadt vermacht, zu dem Ende, damit diese aus dem Hospitale heraus genommen würde, hat er diesem als seinem Erben zwei in der Andernacher Gemarkung gelegene Hofgüter, sein Holzgewächs, seine Hecken und ausgelehnte Hecken und ein Capital von 100,000 Gulden Species kölnisch vermacht. In einem Nachtrage vom 10. Jan. 1824 trifft der Testator Bestimmungen über die innere Einrichtung des Hospitals und den Gottesdienst. Darin verpflichtet er das gesammte Hospitalspersonal, jeden Tag in einem dazu bestimmten Saale, so lange die (Hospitals-) Kirche noch nicht hergestellt ist, sich zum Morgen- und Abendgebete zu versammeln, jeden Samstag Glaube, Hoffnung und Liebe mit Andacht zu beten. Die jährlich sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen an die würdigsten Armen vertheilt werden, welche sich sodann am Tage des h. Nicolaus in der Pfarrkirche (wenn die eigene Kirche noch nicht eingerichtet sein sollte) zu einer h. Messe versammeln, die aber, welche dazu ausersehen sind, und nicht in der Messe erscheinen, sollen nichts erhalten. In einem öffentlichen Testamente vom 15. März 1826 hat er schließlich dem Priester der Hospitalskirche, der ein Curatgeistlicher sein soll, eine freie und anständige Wohnung und ein Jahrgehalt von 400 Gulden oder 200 Rthlrn. bewilligt.

Durch einen Tauschvertrag der Hospitalsverwaltung mit der Stadt Andernach ist das Annunciatenkloster, welches unter der französischen Regierung an die Stadt gekommen für die Secundairschule (danach Progymnasium), dem Hospitale gegen dessen bisheriges Gebäude übergeben worden und hat die Stadt zu einer neuen Einrichtung und zur Uebernahme des Hospitals barmherzige Schwestern des h. Carl berufen.

Das Hospital zu Saarburg (gestiftet im vierzehnten Jahrhunderte).

Die ältesten Urkunden und Nachrichten über die Stiftung des Hospitals zu Saarburg sind, gemäß einer Angabe in einem Auszuge von einem Hospital-Kirchenregister von 1499, in Kriegszeiten verloren gegangen. Jedoch sind noch drei Schriftstücke über dasselbe aus dem

fünfzehnten Jahrhunderte gerettet worden, deren Inhalt zu der Annahme berechtigt, daß die Stiftung des Hospitals in das vierzehnte Jahrhundert zu setzen ist, in jene Zeit also, in welcher unser Land wie ein großer Theil Europa's von so schrecklichen Krankheiten heimgesucht wurde und in der auch die meisten Hospitäler in unserm Lande gestiftet worden sind. Diese Schriftstücke sind aber: 1) ein Güter- und Rentenverzeichniß des Hospitals aus dem Jahre 1411; sodann 2) ein Indulgenzbrief unsres Erzbischofs Jakob (v. Sirk) vom 11. Mai 1448, gegeben auf dem Schlosse zu Saarburg, in welchem — „omnibus vere poenitentibus et confessis, welche zu dem vorgenannten Hospitale hilfreiche Hand leisten würden, vierzig Tage Ablaß de injunctis poenitentiis verliehen werden, zu gewinnen innerhalb eines Jahres von dem Datum des Briefes an gerechnet." In diesem Indulgenzbriefe ist das Bestehen des Hospitals vorausgesetzt und gesagt, daß die Einwohner von Saarburg dasselbe herstellen und erweitern wollten, da es nicht hinreichend dotirt und eingerichtet sei, um alle ankommende Armen aufnehmen und gehörig verpflegen zu können.

Das dritte Schriftstück gibt ohne Zweifel den segenreichen Erfolg jenes Indulgenzbriefes für das Hospital an, indem es ein langes Verzeichniß von Wohlthätern desselben aufführt. Auf dem Titelblatte eines alten Güter- und Rentenverzeichnisses — und dies ist das dritte Schriftstück — heißt es nämlich:

„Anno Domini 1469, so ist zu wissen, daß das Spidal zu Sarburch angehoben, geordnet ist in lop und ere Godes, in noth und nortdorf der armer, ellender und das eyndrechtig mit gutem ganzen Willen, mit Rade des Pastors, Amptmannes, Priesterschaft, Herschaft, Scheffen, Zendern und aller gemeiner Bürger zu Sarburch u. s. w." Sodann findet sich in demselben Schriftstücke ein langes Verzeichniß von Wohlthätern des Hospitals und unter diesen: Simon von Urtzig, Pastor zu Saarburg, Joh. Stein, Priester und Altarist zu Saarburg, Joh. Eyssler, Pastor zu Saarburg, Mattheis von Saarburg, Pastor zu Losheim, Heinrich Peter, curiae pastor ad s. Martini ecclesiam, Junker Wilhelm von Baden, Junker Franken von der Leyen, Juffer Else von Syrk, Junker Oswald v. Bellenhausen.

Unsere Vorfahren haben kein Hospital gegründet, ohne eine Kirche oder Capelle damit zu verbinden. Jenes zu Saarburg hat eine Capelle, geweiht, wie das Hospital selbst, dem h. Nicolaus und der h. Elisabeth, Heiligen, die als Muster christlicher Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit verehrt werden und denen daher so viele Hospitäler geweiht sind.

Unser Churfürst Franz Ludwig hat in den zwanziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts sich von allen Hospitälern und milden Stift-

ungen ausführliche Berichte einreichen lassen, Visitationen derselben angeordnet, um alle Güter und Einkünfte derselben zu sichern und die Verwaltung zweckmäßig einzurichten. Auch das Hospital zu Saarburg besitzt noch Beweisstücke von dieser sorgsamen Thätigkeit des genannten Churfürsten zum Besten der Hospitäler überhaupt. In dem Jahre 1723 wurde nämlich ein Geschäftsbuch für die Verwaltung des Hospitals angelegt, in welchem sich ein Verzeichniß der Zinsen und Renten findet, eine Specification der vermessenen Güter, welche in Gärten, Rottland und Wildland bestanden, wie auch eine Angabe der gestifteten Jahrgedächtnisse für verstorbene Wohlthäter. In demselben Jahre verordnete der Churfürst, wie die Einkünfte verwendet und die Verwaltung geführt werden solle.

In der französischen Revolution hat das Hospital eine Einbuße an seinen Einkünften erlitten, die aber durch Napoleon hinreichend ersetzt worden ist.

Nach dem Budget des verflossenen Jahres (1855) besitzt das Hospital circa 18,000 Thlr. Capitalien; die Pächte betrugen 238 Thlr. und belief sich die Gesammteinnahme, mit Einschluß des Ertrags einer Lohhecke, auf 1200 Thlr. Clara Reden aus Saarburg hat außerdem vor einigen Jahren dem Hospital ein Vermächtniß von c. 6000 Thlrn. zugewendet, das aber gegenwärtig noch durch einen Prozeß streitig gemacht ist.

Das Hospital besitzt an Gebäulichkeiten, nebst der oben genannten Capelle, zwei Häuser, deren eines, wo früher arme Personen wohnten, vor etlichen Jahren, während des Neubaues der Pfarrkirche, zu einer Nothkirche eingerichtet worden ist, in welchem Zustande es sich jetzt noch befindet, obgleich der Kirchenbau vollendet ist. In dem andern Hause des Hospitals wohnen gegenwärtig zehn arme alte Leute miethsfrei.

Die Einkünfte werden zur Erziehung armer Kinder und Unterstützung von Nothdürftigen, nach Beschlüssen der Verwaltungscommission verwendet. Auch werden, den Stiftungsurkunden gemäß, alljährlich für die Stifter 38 heil. Messen in der Hospitalscapelle gelesen, die aus den Einkünften honorirt werden.

Die Verwaltungscommission besteht aus dem Bürgermeister und vier andern Ortsinsassen. Früher war der Pastor de jure Mitglied derselben; auch erhielt derselbe nach Anordnung der churfürstl. Verordnung von 1723 jährlich 40 Thlr. zur Vertheilung an verschämte Armen. In neuerer Zeit hat der Bürgermeister Rechenschaft von der Verwendung dieser 40 Thlr. von dem Pastor gefordert, offenbar im Widerspruche mit der jener Anordnung zu Grunde liegenden In-

tention des Churfürsten und mit dem Zwecke der Verordnung. Verschämte Armen sollen geschont werden durch Geheimhaltung der ihnen eingehändigten Gaben; wie aber verträgt sich hiemit Rechenschaftsablage über die Verwendung! Außerdem war die Forderung ein ehrverletzendes Mißtrauen gegen den Pastor und hat dieser deshalb auf die Vertheilung von 40 Thlrn. Verzicht geleistet. Der jetzige Pastor, Dechant Biunde, ist ganz aus der Commission ausgetreten; ohne Zweifel wird er seine Gründe dazu gehabt haben. Derselbe hat sich auch in letzter Zeit viele Mühe gegeben zu erwirken, daß ein angemessenes geräumiges Haus angeschafft und die Armenpflege darin den barmherzigen Schwestern übergeben würde; bis jetzt aber vergebens. Wie kommt doch dies, da man ja schon in protestantischen Städten und Ortschaften die großen Vorzüge der Armenpflege durch barmherzige Schwestern zu würdigen weiß?

Das Hospital des h. Wendelin zu Wittlich.

Wann und von wem das Hospital zu Wittlich gegründet worden, dürfte jetzt schwerlich mehr ermittelt werden können, indem die alten Dokumente desselben bei schweren Brandunglücken zu Grunde gegangen sind. Zu vermuthen steht allerdings, daß das Hospital um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sei, zu welcher Zeit wegen der schrecklichen Pest, der schwarze Tod genannt, Hospitäler und Siechhäuser in vielen Städten und größern Ortschaften errichtet worden sind.

So viel ich habe auffinden können, geschieht dieses Hospitals zuerst Erwähnung in dem erzbischöflichen Visitationsprotokolle vom Jahre 1569. Dann ist näher Rede von demselben in einer Verordnung des Erzbischofs Johann v. Schönberg für die Kirche zu Wittlich vom Jahre 1587, durch welche die bei Bruderschaften, Kirchen- und Spitalsrechnungsablagen üblichen Zechereien verboten werden, mit der Anordnung, daß fortan die Kirchenfabrik- und die Spitalsrechnung an einem und demselben Tage, und zwar in Beisein des Amtmanns, Kellners, Pastors, Zenders und zweier Scheffen der Gemeinde wegen neben dem Computanten (Rechner) gehalten werden sollen. Zugleich ist die Weisung gegeben, in demselben Jahre (1587) ein neues Siegel machen zu lassen, mit der Umschrift: Secretum synodalium de Wittlich renovatum anno 1587, und sich dieses Siegels in allen den Send, die Kirche und das Spital betreffenden Sachen zu bedienen [1]).

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 312 et 313.

In der Nähe der Stadt, an dem churfürstlichen Thiergarten, hat in früheren Zeiten eine Pulvermühle gestanden, die im Jahre 1647 dem Hospitale und der ganzen Stadt großes Verderben gebracht hat. Das Gerichtsprotokoll von Wittlich berichtet darüber: „Die allbekannte Sache, daß 1647 ein Brand, entstanden durch die Explosion einer Pulvermühle am Thiergarten, die Pfarrkirche, das churfürstliche Schloß mit Zubehör, Hospital, Rathhaus, Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen sammt Scheuern und Stallungen in unerhörter Geschwindigkeit abbrannten, wodurch in- und auswendig . . . Mobilien und Viktualien eingeäschert wurden u. s. w." Abermal hat ein solches Unglück das Hospital im Jahre 1707 betroffen, wie das Renovationsbuch der Hospitalsrevenuen vom Jahre 1715 berichtet. „Kund und zu wissen seie, heißt es darin, (nachdem durch den in anno 1707 bekanntlich erlittenen Brand dahier zu Wittlich alle hiesigen Hospitals S. Wendalini zugehörigen Documenta und Briefschaften verkommen) von zeitlichem Herrn Pastoren Henrico Brechels, Herrn Kellner Anton Hermann und Herrn Amtsverwalter Joannes Barrich als Inspektoren, Herrn Schultheißen Carl Casparen Antheis und sämmtlichen Gerichtsschöffen als Provisoren für rathsam und nöthig erachtet worden, eine Renovation von besagtem Hospital zugehörigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und Güthern in genere et in specie fürzunehmen und glaubhaft zu errichten. Vorzu dann expresse deputirt und ausgesetzt worden Herr N. Neuerburg, Altarista Ss. Matthiae et Huberti etc. und ist ein solches angefangen worden den 12. Febr. 1715."

In demselben Jahre, wo diese Renovation des Rentbuches und der Verschreibungen des Hospitals vorgenommen worden, hat auch eine erzbischöfliche Visitation zu Wittlich stattgefunden, und berichtet das dabei aufgenommene Protokoll bezüglich des Hospitals daselbst. „Dasselbe hat eine Capelle, geweiht auf den Namen des h. Wendelinus. Die Einkünfte betragen jährlich vierhundert Florin, bestehen in Wein-, Frucht- und Geldzinsen u. dgl. In guten Weinjahren betragen dieselben auch über die Hälfte mehr, als hier angegeben, d. i. über sechshundert Florin. Dieselben werden aber regelmäßig verwendet für ankommende und einheimische Arme (— pro pauperibus advenientibus et domesticis)" [1]).

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat das Hospital zwei bedeutende Schmälerungen an seinen Einkünften erlitten. Gemäß der Rechnung von 1798 ist der Hospitalsverwalter Ha.... mit 3500 Trier.

---

[1]) Visitationsprotokolle der bischöfl. Registratur.

Thlr. in Rückstand geblieben, die nie bezahlt worden sind. Derselbe war zu mehrjähriger Kerkerstrafe verurtheilt worden, und nach Versteigerung seiner ganzen Habschaft und Einziehung des Ertrags ist die angegebene Summe noch als Rest verblieben, wofür dem Hospitale keine Entschädigung verschafft werden konnte. Sodann hat die Stadt Wittlich von 1782 ab bis 1796 nach und nach gegen Obligationen von Hospitalsfonds geliehen und an sich gebracht die Summe von 4676 Trier. Thlr. Capitalien; und da die Napoleonischen Gesetze die Gemeinden von solchen Schulden frei gesprochen haben, so ist nichts von jener Summe zurückgezahlt worden.

Bis in die zwanziger Jahre des laufenden Jahrhunderts besaß das Hospital ziemlich ausgedehnte Gebäulichkeiten, zwischen der Himmrodter und der Oberstgasse gelegen, mit einer eigenen Capelle, die dem h. Wendelin geweiht war, mit Garten, Scheune und Stallung, und einem Hause mit Zubehör in Lieser. In dem Hause lebten die auf die Hospitalsfonds aufgenommenen Armen mit ihren Kindern, und zwar in letzter Zeit ohne gehörige Aufsicht und Zucht. Diesem Unfuge abzuhelfen wußte man damal kein andres Auskunftsmittel, als die sämmtlichen Gebäude zu versteigern. Einen Theil derselben hat der Apotheker Schröder an sich gebracht; die Capelle aber ist bald danach an die Judenschaft verkauft worden, welche dieselbe zu einer Synagoge umgewandelt hat!

Im Jahre 1805 gab man die Einkünfte zu 2200 Frk. an; im Jahre 1818 betrugen die Capitalien 4209 Thlr. und waren 1846 auf 4956 Thlr. gestiegen; nach dem Büdget von 1846 sollten die Einnahmen 1473 Thlr. inclusive 566 Thlr. Ueberschuß von dem verflossenen Jahre betragen [1]).

Der gegenwärtige Vermögensstand beträgt an Capitalien 7612 Thlr. oder in Zinsen jährlich 380 Thlr.

An Pachtgeldern von Wiesen, Ackerfeldern u. dgl. zu Wittlich, Bombogen und Lieser die respektiven Summen von 569, 7 und 82 Thlr.

An Marktstandgeld, Tanzbelustigungsgeldern und Hundesteuer, die von der Stadt dem Hospitale überwiesen sind, 30 Thlr.

Totalsumme 1068 Thlr.

Seit jener Veräußerung der Hospitalsgebäude werden die Einkünfte zur Unterstützung der Hausarmen, besonders altersschwacher und kranker, in der Stadt verwendet; verwaiste Kinder werden zur Erziehung untergebracht, und erhält der Kreisphysicus aus den Reve-

[1]) Bärsch, Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 2. Abschn. S. 172 u. 173.

nuen für die ärztliche Behandlung der Armen 60 Thlr. Auch erhält die Apotheke jährlich für Medicamente 150 Thlr.

Die französische Gesetzgebung unter Napoleon hat, wie überall bei den Hospitälern, so auch zu Wittlich, die frühern Verwaltungsbehörden beseitigt und neue an deren Stelle angeordnet. War nämlich früher der Ortspfarrer von Rechts wegen Mitglied und durchgängig Präsident der Verwaltungsbehörde, so bestimmte das Napoleonische Gesetz, daß die Verwaltungscommission gewählt werde und der Maire oder Bürgermeister de jure das Präsidium habe. Die königl. preuß. Instruktion vom 28. Oktob. 1826 hat, auf jenem Gesetze fußend, angeordnet, daß die Hospitalsverwaltungen aus fünf Bürgern bestehen sollen, wobei der Bürgermeister den Vorsitz habe. Seit dem Napoleonischen Gesetze von 1806 und dem darauf basirten preußischen hangt es daher von Wahlzufälligkeiten ab, ob der Ortspfarrer Mitglied der Verwaltungscommission wird. Zu Wittlich ist von 1798 ab noch der Pfarrer Klein als Präsident unterzeichnet; von 1806 an der unlängst verstorbene Schumm, damal Maire von Wittlich.

Das Elisabethen-Hospital zu Merzig.

Schon vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die allen kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen so verderblich geworden ist, hat das Elisabethen-Hospital zu Merzig so widrige Schicksale zu erleiden gehabt, daß von seinem frühern Vermögen nur wenig, von schriftlichen Dokumenten fast nichts mehr übrig geblieben war. In der Amtsbeschreibung, die nach churfürstlicher Anordnung vom Jahre 1784 von dem damaligen Amtsverwalter und Stadtschultheiß Artois 1789 vollendet worden ist, heißt es von diesem Hospitale: „Dieses Hospital existirt von mehren Jahrenhundert und ist ursprünglich von der hiesigen Bürgerschaft zur Aufnahme unvermögender Bürgern gestiftet worden; es hatte aber selbiges in denen älteren Kriegszeiten sehr widrige Zufälle und wurde zu mehrmalen eingeäschert, auch da die Einkünften und Gefälle nebst einem guten Theil des Fonds nachhero in die Gebäulichkeiten verwendet werden mußten, so bestehen die dermaligen Renten nur in 80 Rthlr., so jährlich ausgesetzt werden, um das Aufkommen zu befördern. Bemeltes Hospital muß die Amts- und Gerichtsstuben auf dem obern Stock dulden, doch dergestalt, daß die Amtsunterthanen die Amtszimmern und die hiesige Stadt mit zugehörigen Orten die Gerichtsstuben nur blos in den innern Gebäulichkeiten zu unterhalten schuldig sind."

Mit dem Hospitale ist eine der h. Elisabeth, der Patronin desselben, geweihte Capelle verbunden, deren Provision auf der Hospitalsstiftung haftet.

Auch Recherchen in neuerer und neuester Zeit haben keine nähere Auskunft über die Gründung und die Geschichte dieser Anstalt ausfindig machen können. Die auf Erfordern der Regierung in den Jahren 1817 (den 5. Febr.) und 1818 (im April) von dem Cantonspfarrer Rossen und dem Bürgermeister Artois aufgestellten Berichterstattungen enthalten nur noch Data über den damaligen Zustand der Stiftung, dahin lautend. Vor der französischen Revolution sei die Anstalt von dem Pfarr-Send verwaltet worden; zufolge der Ernennung des (französischen) Ministers des Innern vom 4. März 1811 sei die Verwaltung einem Wohlthätigkeitsausschusse von fünf Mitgliedern übertragen, worunter der Cantons-Pfarrer, der Bürgermeister und der Friedensrichter. Der Cantons-Pfarrer sei beauftragt, Anweisungen an den Rechner zur Unterstützung der Armen, besonders der kranken, zu geben.

Ohne Zweifel ist es durch die bedeutenden Schädigungen der Stiftung gekommen, daß keine Aufnahme armer und kranker Personen mehr in das Hospital stattfinden konnte und daher die Einkünfte an Hausarme und Kranke vertheilt wurden.

Das Aktiv-Vermögen betrug aber im Jahre 1817 gemäß der letzten Rechnung —

1) an Grundeigenthum, Aecker, Wiesen und Gebäulichkeiten circa	2,180 Thlr.
2) an Capitalien	13,357 „
Summa . .	15,537 Thlr.

Verwendet wurden die Einkünfte dieses Vermögens:

1) Zur Unterstützung der Hausarmen mit Geld und Früchten, 2) zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder, 3) zur Zahlung des Arztes und der Medicamente für Hausarme, 4) zur Honorirung einiger regelmäßig zu haltender hh. Messen in der Hospitals-Capelle, für Kerzen, Messenwein, Hostien und Reinigung der Wäsche, 5) zur Bestreitung der in Folge einer von der Frau Maria Magdalene Mertz im Jahre 1727 gemachten Stiftung stattfindenden Austheilung von Brod an die Armen an dem Tage der h. Elisabeth u. dgl.

Gegenwärtig geht die Stadt mit dem Gedanken um, die Hospitalsstiftung wieder zur bleibenden Aufnahme armer und kranker Personen einzurichten und dieselbe so in ihrem ursprünglichen Wesen herzustellen.

Das frühere hospice de charité und das jetzige Marien-Hospital zu Saarlouis.

Die Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis ist ein Werk Ludwig XIV und fällt in die Jahre 1680 bis 1685. Gleichzeitig mit der Bevölkerung der Stadt wurde ein bureau de bienfaisance errichtet, bestehend aus dem Pfarrer, dem General-Lieutenant des Königs, dem Maire und dem Stadtsyndicus als geborenen Mitgliedern. So lange aber noch keine Stiftungen gemacht worden waren, bestand die Thätigkeit dieses Wohlthätigkeitsbureau bloß in geeigneter Verwendung und Vertheilung des Ertrags von Kirchen- und Hauskollekten. Nach und nach sind aber so viel Schenkungen und Vermächtnisse erfolgt, daß eine eigene Wohlthätigkeitsanstalt gegründet werden konnte, und wozu 1729 der Anfang gemacht worden ist. Das erzbischöfliche Visitationsprotokoll vom Jahre 1772 gibt die allmälige Dotirung dieser Anstalt bis zur letzten Bestätigung derselben durch Ludwig XVI in folgenden Daten.

Eine Fräulein Bouqueville vermachte den 26. Sept. 1729 ein Haus und einen Garten zu dem Zwecke, daß darin eine Schule gegründet würde, wo arme Kinder unentgeltlich unterrichtet werden sollten.

Ein Verein von Damen veranstaltete eine Collekte und kaufte aus dem Ertrage anstoßende Räume zur Erweiterung der Anstalt.

Herr und Frau Briaut haben den 13. Sept. 1772 und den 15. Mai 1775 der Anstalt ein Haus, das zu 54 Frk. vermiethet, und eine Rente von 5 Quart Frucht vermacht.

Bedeutendere Schenkungen erhielt die Anstalt aber von einer Fräulein Lacoste, im Betrage von 1200 Frk. und eine andre im Betrage von 12,000 Frk. von Herrn Bockenau.

Endlich wurde der Anstalt eine Rente von 12 Frk. und eine Wiese zu 84 Frk., welche dem ehmaligen Hospitale zu Wallerfangen, respektive einer unterdrückten Bruderschaft daselbst zugehört hatten, überwiesen.

Seit dieser Vermehrung der Einkünfte konnte die Anstalt nun auch den ursprünglichen Wirkungskreis erweitern und auf Armen- und Krankenpflege ausdehnen. In dem Gesuche an den König um Bestätigung der Anstalt wurde die Ermächtigung erbeten, noch so viel acquiriren zu dürfen, daß die jährlichen Revenuen 6000 Frk. betrügen; denn das Etablissement sollte Unterhalt armen Kranken gewähren und unentgeltlichen Unterricht armen Kindern ertheilen, also Hospital und Armenschule sein. Bestätigungsbriefe der Anstalt liegen noch

vor, von Ludwig XV und Ludwig XVI, von letzterm aus dem Jahre 1783, wo der Anstalt das bedeutendste Vermächtniß von 12,000 Frk. zugeflossen war.

Unmittelbar vor dem Ausbruche der Revolution besaß die Anstalt bereits ein Capitalvermögen von 50,000 Frk. Der bei weitem größte Theil dieses Armenschatzes wurde im Jahre 1790 ein Raub der Revolution, so daß, als nach Wiederherstellung der katholischen Kirche in Frankreich durch das Concordat 1802 wieder ein Wohlthätigkeits-Bureau errichtet wurde, bestehend aus dem Maire und Pfarrer als geborenen und drei andern gewählten Mitgliedern, von dem frühern Hospitalsvermögen nur mehr drei Häuser und ein paar Gärten und Wiesen übrig waren. Im Jahre 1810 übergab der Kaiser Napoleon der Stadt das Militär-Lazareth, unter der Bedingung, daß barmherzige Schwestern in dasselbe eintreten und die kranken Soldaten gegen eine tägliche Vergütung von 1 Franken per Mann verpflegen sollten. Die Schwestern traten ein, drei an der Zahl, und besorgten das Lazareth bis zum Jahre 1816, wo unter preußischer Hoheit die Militärverwaltung das Lazareth wieder an sich gezogen hat. Die barmherzigen Schwestern bezogen nunmehr wieder eines der Wohlthätigkeitsanstalt zugehörigen Häuser in der Bierstraße und befaßten sich fortan mit der Pflege armer Kranken in der Stadt und hielten eine Mädchenschule. Auch wurde in ihrem Hause eine Medicamenten-Dispense errichtet, die von einer der Schwestern versehen wurde. Es erfolgten nun auch wieder mehre Schenkungen und Vermächtnisse, unter denen besonders jenes von Jak. Thirion im Betrage von 2241 und eines von Fräulein Theis in der Summe von 5707 Thlr. erwähnt zu werden verdienen. Auch wurde im Jahre 1820 vermittels eines Capitals, das während der Verwaltungsperiode des Militär-Lazareths durch die barmherzigen Schwestern von den durch den Staat bezahlten Verpflegungskosten erübrigt worden war, eine Leihanstalt (Pfandhaus) errichtet und mit der Wohlthätigkeitsanstalt verbunden, so daß nunmehr die Einnahme derselben eine ziemlich bedeutende wurde, und man den Gedanken faßte, ein eigentliches Hospital zu gründen. Es wurde ein Neubau beschlossen und dafür der Platz angekauft, auf welchem früher die Augustinerkirche gestanden hatte [1]). Ein Theil dieses Platzes, nämlich das damal noch

[1]) Die Augustiner hatten vor der Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis einen Convent zu Wallerfangen gehabt, den sie aber bei Gründung jener auf Befehl Ludwig XIV hatten aufgeben müssen. Dafür erhielten sie aber von demselben die Erlaubniß, einen Convent zu Saarlouis zu gründen. Dies geschah 1691; dieser neue Convent eröffnete eine lateinische Schule — ein Collegium für Jugendunterricht —, wo Latein bis zur Rhetorik gelehrt wurde.

bestehende Chor der frühern Kirche, war bereits zu kirchlichen Zwecken geschenkt worden. Nach einem von dem Baumeister de Lassaulx unentgeltlich angefertigten Plane wurde der Bau 1840 begonnen und in dem Sommer des darauffolgenden Jahres vollendet. Zu dem Bau hat der König Friedrich Wilhelm III ein Gnadengeschenk von 800 Thlr. bewilligt und außerdem eine zum Abbruch bestimmte Caserne geschenkt, deren Materialien eine reiche Beihilfe geworden sind. Am 5. Sept. 1841 fand die feierliche Einweihung des Hospitals und die Einführung der barmherzigen Schwestern in dasselbe und am 21. Mai 1842 die Benediktion der Capelle statt; Hospital und Capelle sind der heiligsten Jungfrau Maria geweiht. Gegenwärtig versehen neun barmherzige Schwestern den Krankendienst in dem Hospitale und in der Stadt, halten fünf Mädchenschulen, zwei für arme und drei für bezahlende Kinder, sammt einer Nähschule, und nehmen gegen Abonnement von 1 Thlr. jährlich erkrankte Dienstboten zur Pflege auf. Die jährliche Einnahme des Hospitals beträgt ungefähr 2600 Thlr. und besteht nebst den Renten, Pachtgeldern und Zinsen aus dem Ertrage der Schulen, des Pfandhauses, der Kirchen- und Haus-Collekten und aus einem städtischen Zuschusse von 400 Thlr. Die Verwaltung des Hospitals und des Pfandhauses besteht aus dem Bürgermeister und dem katholischen Pfarrer als geborenen Mitgliedern und drei gewählten Notabeln der Stadt, und hat der Bürgermeister das Präsidium.

Das Hospital zu Bitburg (1297).

Heinrich bei der Pforten, ein Bürger zu Bitburg, ist 1297 Stifter des Hospitals daselbst geworden, indem er sein Haus mit Garten und Wiese vor der Pforten zur Gründung eines solchen für Arme und Reisende hergab. Ein Ritter, Dietrich von Rittersdorf, schenkte 1298 der neuen Stiftung den ihm zustehenden Zins von dem Grundstücke, auf dem das Hospital erbaut war, und mehre Kornrenten. Das Jahr darauf verlieh Peter von Aspelt, Bischof zu Basel (später Erzbischof von Mainz), dem Hospitale einen Ablaß, und 1300 schenkte der Ritter Zoger, Herr zu Burscheyth, demselben vier Sester Weizen von seinen Erbgütern zu Niederstahl.

Der Erzbischof Boemund I hat die dem Hospitale verliehenen Abläße und sein Nachfolger, Diether von Nassau, durch eine Urkunde vom 27. Dec. 1300 diese Hospitalsstiftung „als ein frommes und göttliches Werk“ bestätigt und Abläße Denen verliehen, die reumüthig gebeichtet hätten, zu diesem Hospitale beisteuerten und hilfreiche Hand leisteten. Zur Hebung des Hospitals und Erleichterung der Armen,

Kranken und der frommen dienenden Personen in demselben gestattete derselbe einen eigenen Hausgeistlichen und einen eigenen Kirchhof und übertrug dem Geistlichen die Seelsorge im Hospitale. Zur Entschädigung für den Abzug an Gerechtsamen sollte dagegen der Dechant von Bitburg einen jährlichen Zins von 10 Schillingen aus den Einkünften des Hospitals erhalten. Ferner sollten der jedesmalige Dechant des Decanats Bitburg und der Stadtschultheiß das Recht haben, den Hospitalsgeistlichen und den Rektor des Hospitals zu wählen, die Gewählten dem Archidiacon zu präsentiren, der dann dem Geistlichen die Cura und dem Rektor die Verwaltung zu übertragen habe [1]).

Weitere Schenkungen flossen dem Hospitale zu von dem Schultheiß Peter, den Scheffen Johann und Heinrich und dem Gerichtsschreiber Johann Solere, alle aus Bitburg, die 1302 den Altar desselben mit einer jährlichen Rente von drei Pfund guter Münze begabten; von Heinrich, Graf von Luxemburg und Fels, Markgraf von Arlon, der 1306 dem Hospitale eine jährliche Rente von einem Malter Frucht, von den Bannbacköfen zu beziehen, schenkte; sodann von Mathilde, Tochter des Ritters Werner von Byttilde, welche 1312 die von ihrem Vater herrührenden, zwischen Bitburg und Nattenheim gelegenen Ackerländereien, geschenkt hat [2]).

Diese Stiftung ist im Verlaufe der Zeit so angewachsen, daß sie, nach Ausweis alter Rechnungen, im vorigen Jahrhunderte aus fast allen Ortschaften des jetzigen Kreises Renten zu beziehen hatte. Gegenwärtig besitzt das Hospital an 300 Morgen Grundeigenthum, ein Haus mit Bering und bedeutende Capitalien. Der ehmalige Dombechant Thomas Billen hat der Hospitalstiftung durch Testament vom 10. März 1840 die Summe von 1273 Thlr. vermacht.

„Im Jahre 1846 betrug die Soll-Einnahme 4208 Thlr. und die Soll-Ausgabe 1871 Thlr.

„Aus den Einkünften des Hospitals erhalten die Armen Arzneien, Lebensmittel und Kleidungsstücke; auch werden die Kosten der Erziehung armer Kinder daraus bestritten. Ein Theil des Hospitalgebäudes ist zur Aufnahme von kranken und dürftigen Durchreisenden bestimmt, einen andern Theil hat der Staat zum Arrestlokal gemiethet" [3]).

Das Hospital zu St. Wendel.

In einer Urkunde vom Jahre 1304 geschieht Erwähnung eines Brudermeisters der St. Wendelins-Bruderschaft in dem Städtchen

---

[1]) **Honth. Tom. I. p.** 838.

[2]) **Bärsch, Eiflia illustr. III.** Bd., 1. Abth. 2. Abschnitt, S. 457—459.

[3]) Bärsch, l. c. S. 467 u. 468.

St. Wendel, die unter andern auch **Austheilung von Almosen an arme Pilger**, die zum Grabe des h. Wendelin wallfahrteten, **aus ihren Einkünften zum Zwecke hatte**[1]). Vermuthlich hat diese Wendelinsbruderschaft die Veranlassung zur Gründung eines eigenen Hospitals gegeben, so nämlich, daß vorerst armen Pilgern, die nach St. Wendel kamen, Almosen und Herberge gegeben worden und nach Vermehrung der Einkünfte auch einheimische Arme und Kranke aufgenommen worden sind.

Bei Gelegenheit einer erzbischöflichen Visitation zu St. Wendel im Jahre 1739 erklärte der damalige Amtmann de Hame vor dem commissarischen Visitator, über das dortige Hospital befragt, er wisse nicht genau, woher das St. Wendelshospital gestiftet sei; man glaube aber, daß es aus **Opfergaben** gegründet worden. Auch in dem Visitationsprotokoll des Jahres 1569 bei Gelegenheit der Publikation des Concils von Trient geschieht dieses Hospitals, jedoch ohne nähere Angaben über Gründung und Bestand desselben, Erwähnung. Nach Ausweis näherer Notizen, die ich der Güte des Herrn Dr. Staub verdanke, ist das eigentliche Hospital im Jahre 1450 von Johann v. Oppenheim gestiftet und der Stadt und Kirche von St. Wendel zur Beherbergung armer und elender Leute übergeben worden. Zu Verwaltern hat der Stifter selbst den zeitlichen Pfarrer und den Kirchenvorstand eingesetzt. Das Vermögen war anfangs nicht bedeutend, indem die jährlichen Einkünfte nur einige hundert Gulden betrugen. In dem Jahre 1738 hatten dieselben, nach des Amtmanns de Hame Angabe, 268 Flor. 17 Petermännchen betragen, und überstiegen längere Zeit kaum 300 Gulden. Allmälig aber wurden Ersparnisse gemacht, so daß die Revenuen im Jahre 1790 die Summe von 1170 Florin erreichten und gegenwärtig bis auf 1400 Thlr. gestiegen sind, theils aus Pächten von Grundgütern, theils aus Zinsen von Capitalien bestehend.

Provisoren des Hospitals waren bis zum Ausbruche der französischen Revolution der Schultheiß und der Stadtsenat, von denen ein Rechner angestellt wurde, der ihnen jährlich vor dem Pfarrer Rechnung zu stellen hatte. Die Einkünfte wurden aber zum Theil für Pilger, wenn sie von dem Vicariat zu Trier Empfehlungsschreiben hatten, zum Theil an verschämte Arme der Stadt verwendet[2]).

Unter der französischen Herrschaft ist nach dem Gesetze vom 16. Vendem. V (7. Oktob. 1796) an die Stelle der frühern Verwaltung

[1]) Treviris, Archiv für vaterländische Geschichte, II. Bd., S. 88 unter *).

[2]) Ausgehoben aus den erzbischöfl. Visitationsprotokollen der bischöfl. Registratur zu Trier.

eine gewählte Commission getreten, bestehend aus fünf Personen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, des Adjunkten; jedoch ist bis zum Jahre 1806 noch jedesmal der Pfarrer in die Commission gewählt worden; danach nicht mehr.

In neuerer Zeit hatten sich aber die Zustände des Hospitals derart gestaltet, daß die Uebergabe desselben an die barmherzigen Schwestern jedem Wohldenkenden höchst wünschenswerth erscheinen mußte. Verlassene, arme Leute erhielten nämlich in dem Hause Aufenthalt, Wohnung und eine kleine Unterstützung; diese Leute lebten und hausten dann nach Belieben; jeder kochte sich selbst, was er hatte, und wenn die Unterstützung aus den Hospitalseinkünften nicht ausreichte, so gingen sie noch dazu betteln oder suchten sich durch kleine Arbeiten das noch Fehlende zu verschaffen. Seit dem December 1852 ist aber das Hospital den barmherzigen Schwestern vom h. Carl übergeben und damit am besten für zweckmäßige Einrichtung gesorgt.

Das St. Eligius-Hospital zu Neuerburg (1535).

Die noch gegenwärtig zu Neuerburg bestehende Capelle des h. Eligius war in älterer Zeit ein Beneficium mit einem eigenen Hause für den Beneficiaten oder Altaristen, gestiftet von den Grafen zu Manderscheid und Blankenheim. An dieser Capelle hat am Montag nach Oculi 1535 Graf Dietrich IV von Manderscheid und Blankenheim, mit Zustimmung und Bekräftigung seiner beiden Söhne, Dietrich und Franz, ein Hospital gestiftet, mit einem eigenen an die Capelle anstoßenden Hause, so daß durch eine Oeffnung an dem Giebel die armen Leute die h. Messe hören konnten. Die ursprünglich dem Hospitale überwiesenen Einkünfte sollten zur Unterstützung und Pflege armer Leute aus der Herrschaft Neuerburg verwendet werden, und nur in dem Falle, daß dort keine Hilfsbedürftige sich vorfänden, auch Unterthanen benachbarter Herrschaften daran participiren. Die Verwaltung des Hospitals hatte, nach der Anordnung des Stifters, der Altarist der Eligius-Capelle, unter Zuziehung eines Brudermeisters und der Eligius-Bruderschaft, zu führen. Dafür wurde er von der Herrschaft in Eid und Pflicht genommen, hatte jährlich Rechnung zu stellen, die von den Beamten der Herrschaft geprüft und festgesetzt wurde. Für seine Bemühung erhielt derselbe 6 Flor. laufender Währung, war dagegen aber auch gehalten, bei seinem Ableben zwei Drittel seines Vermögens dem Hospitale zurückzulassen.

In Folge der französischen Revolution ist das Beneficium der

Eligius=Capelle aufgehoben, das Altaristenhaus als Domänegut verkauft worden, wie auch jene Stiftungsgüter der Capelle, die nicht das Glück hatten, verheimlicht zu werden. Das an die Capelle anstoßende Hospitalshaus ist zwar erhalten, jedoch später, den 8. Nov. 1831, weil dasselbe nicht geräumig genug, um den Preis von 256 Thlr. versteigert worden. Dagegen war bereits den 20. Juli desselben Jahres das alte herrschaftliche Schloß zu einem Hospitale für die Summe von 1096 Thlr. 16 Sgr. angekauft worden.

Nach Angabe des Herrn Bärsch betrug die Soll=Einnahme des Hospitals mit Einschluß des Bestandes am Ende des Jahres 1846 die Summe von 1363 Thlr. Zu dieser Einnahme gehörten 7 Thlr. für Güterpacht, 24 Thlr. Miethe für das Arrestlokal und für Speicher und 410 Thlr. Zinsen von verschiedenen Capitalien und 30 Thlr. Zinsen von einem Capital von 600 Thlr., welches Anna Maria Binsfeld, geborene Colbert, der Stiftung geschenkt hatte. Die Soll=Ausgabe betrug 725 Thlr.[1]).

Nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Definitor Theis, Secretär der Hospitalsverwaltung, wohnen in dem jetzigen Hospitale 52 Personen, Alle arme Leute, die sonst kein Obdach haben. Die früher in dem herrschaftlichen Schlosse befindliche alte Haus=Capelle ist längst zerstört. Außerdem steht zu bedauern, daß das Schloß wenig zu einem Hospitale geeignet ist; denn es liegt entfernt von dem Städtchen und müssen die Bewohner eine steile Anhöhe zu demselben aufsteigen; sodann führt eine hohe, steinerne Wendeltreppe zu den obern Gemächern und sind die Zimmer groß, hoch gestochen und daher im Winter schwer zu heizen. Endlich verursacht das Schloß seiner Weitschichtigkeit wegen jährlich bedeutende Unterhaltungskosten.

Nach desselben Herrn Definitor Angabe betragen die dermaligen Einkünfte jährlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von angelegten Capitalien	662	8	2
2) an Pächten von 3 Gärten	5	10	—
3) an Miethe von Speicher, Stall, Scheune und dem Arrestlokal	52	5	—
4) 3 Malter 6 Sester Roggen, in Geld zu 8 Thlr. per Malter	28	—	—
Summa	747	23	2

Die Verwaltung liegt in den Händen einer Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Landraths von der

[1]) Eiflia illustr. III. Bd., 1. Abth. 2. Abschn. S. 543 u. 544.

Regierung ernannt werden. Der zeitliche Bürgermeister führt von Rechts wegen das Präsidium.

Nebst dem Hospitale verdienen noch zwei andre wohlthätige Stiftungen zu Neuerburg Erwähnung. Im Jahre 1644 errichtete die Herzogin Maria Cleophe von Aremberg-Arschott, geborene Gräfin von Hohenzollern-Siegmaringen, eine Mädchenschule zu Neuerburg und bestimmte „zur Nottürft und Steuer jährlichen Unterhalts einer Schulmeisterin" zwei Malter Roggen. Sodann hat der aus Neuerburg gebürtige und 1841 gestorbene Dr. med. und kaiserl. Brunnen-Arzt zu Franzensbad in Böhmen, Nicol. Benedikt Conrath, seinem Geburtsorte 222 Thlr. geschenkt, deren Zinsen armen und fleißigen Schulkindern zufließen sollen [1]).

Das Hospital oder die Armenspende zum h. Geiste zu Bernkastel.

Die ältesten noch vorhandenen Nachrichten über das Bestehen des h. Geisthospitals zu Bernkastel sind aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Nach dem Urbarium oder Rentbuch dieses Hospitals, das im Stadtarchive zu Bernkastel aufbewahrt wird, hat Johann Bürresheim Dinstag vor h. Dreikönigtag 1440 bekannt, daß er dem Spitalsmeister zu Bernkastel einen rhein. Gulden Zins schuldig sei. Nach einer Urkunde von St. Georgentag 1458 haben Heinrich Breder von Hunolstein und seine Hausfrau Clara einen jährlichen Zins von 1 rhein. Gulden an Hans Schomacher und seine Hausfrau zu Bernkastel verkauft, welchen diese in das Hospital daselbst gegeben haben.

In dem Visitationsprotokolle von dem Jahre 1715 in der bischöflichen Registratur geschieht dieses Hospitals Erwähnung und ist darin zu pünktlicher Rechnungsablage und stiftungsmäßiger Verwendung der Einkünfte aufgefordert.

Ueber den Zustand dieser Anstalt in neuester Zeit gibt Herr Bärsch dankenswerthe Notizen. „Im Jahre 1846, schreibt er, besaß die Stiftung ein in den Jahren 1843 und 1844 mit einem Kostenaufwande von 5031 Thlr. neu gebautes Haus mit 25 Zimmern. Der Kapitalstock betrug 4977 Thlr., die Soll-Einnahme 1722 Thlr. Die Anstalt besaß gegen 39 Morgen Ackerländereien, Weinberge und Wiesen auf den Bännen von Bernkastel, Graach, Monzelfeld und Gonzerath, deren Werth zu 10,600 Thlr. abgeschätzt war. Siebenzig Personen erhielten freie Wohnung. Außerdem wurden noch Arzneien für arme

---

[1]) Bärsch, l. c. S. 544.

Kranke, Schulgeld für arme Kinder, Steinkohlen und Todtenladen, Kleidungsstücke und Lebensmittel aus den Einkünften der Stiftung bezahlt" [1]).

Das Hospital oder der Armenfond zu Linz.

Vor 30 bis 40 Jahren sind zu Linz eine Masse alter Urkunden und darunter auch mehre über das dortige Hospital aus dem Rathhause in das Archiv der Pfarrkirche transferirt und hier in unverantwortlicher Weise verschleudert worden. Daher sind denn auch die Nachrichten, die wir über das Hospital geben können, äußerst mangelhaft.

Die Stadt Linz besaß in frühern Zeiten zwei Hospitäler oder Armenhäuser, eines in der Hospitalsgasse, das andre auf Bethlehem, wie eine Straße daselbst genannt wird, letzteres auch Convent genannt, vermuthlich deswegen, weil es zur Abhaltung von Zusammenkünften und außerdem zur Aufbewahrung von Hospitalsvorrath diente. Dasselbe ist im Jahre 1810 auf den Abbruch versteigert worden, so daß also der nunmehrige Armen- oder Hospitalsfond nur ein Haus besitzt, in welches Arme zur Verpflegung aufgenommen werden. Wann das eigentliche Hospital oder Armenhaus erbaut worden sei, kann nicht mehr angegeben werden; nur weiß man, daß der westliche Flügel des jetzigen Baues im Jahre 1695 und der östliche 1779 aufgeführt worden ist.

Eine eigentliche Hospitalsstiftung scheint nie zu Stande gekommen zu sein, sondern eben nur ein Armenfond bestanden zu haben, wovon jene beiden Häuser früher und jetzt noch das eine vorhandene integrirende Theile gewesen sind. Aus dem Armenfond wird nämlich das Hospitalsgebäude unterhalten und werden die Armen in der Stadt sowohl, als die in dem Hospitale wohnenden Personen unterstützt. Auch wird in Vermächtnissen in der Regel der Armenfond genannt und nicht das Hospital.

Das Vermögen des Armenfonds besteht nun aber in Ländereien, Weinbergen, Wiesen u. dgl. und Kapitalien; die jährlichen Revenuen belaufen sich auf 1441 Thlr. an Zinsen von Kapitalien, 66 von Pächten und 180 an Naturalien, im Ganzen auf 1697 Thlr. Die Verwaltung des Armenfonds führte in früherer Zeit der Stadtrath; als später die Stadt Linz unter Nassauische Hoheit kam, wurde das Armenwesen überhaupt einer eigens gebildeten Armen-Commission

[1]) Bärsch, l. c. S. 403.

überwiesen. Eine solche Commission besteht auch gegenwärtig noch, und zwar aus dem Bürgermeister, dem Kreisphysicus und Pastor von Amts wegen, zu denen noch zwei andre Mitglieder gewählt werden.

Die innere Einrichtung des Armenhauses, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken ist noch bestellt, wie früher. Die bettlägerigen Kranken erhalten eine vollständige Pflege, die Todten werden auf Kosten des Armenfonds begraben; die übrigen Armen erhalten nur Obdach in dem Hause, frische Wäsche und Unterstützung an Brod; was ihnen noch mangelt, dürfen sie sich — erbetteln. Die Aufsicht und Pflege hat ein Aufseher oder eine Aufseherin gegen Lohn. In früherer Zeit war noch ein Bettelvogt beigegeben, der an Samstagen die Armen in Prozession unter Gebet und Gesang durch die Straßen der Stadt führte, und, wenn der Zug zu Ende war, denselben erlaubte, betteln zu gehen.

Das Hospital zu Limburg und das Leprosenhaus zwischen Limburg und Dietz.

In der Coblenzer Vorstadt hatte Limburg seit frühen Zeiten ein Hospital mit einer eigenen Capelle, die dem h. Geiste geweiht war und von Geistlichen des St. Georgenstiftes bedient wurde. Den größten Theil seiner Besitzungen verdankte dasselbe der Freigebigkeit eines reichen Bürgers, des Werner Senger, der durch Testament vom 20. Sept. 1358 zum Heile seiner Seele, auch seiner verlebten Ehefrau Grete, die Höfe zu Staffel, Elz, Weier, Mensfelden, Nauheim und Lindenholzhausen, sein Wohnhaus und eine Badstube in Limburg, dann verschiedene Zinsen den Armen widmete.

Als im Jahre 1568 das in der Wiesbach gelegene Wilhelmitenkloster einging und dem Erzbischofe Jakob v. Eltz die Güter desselben zufielen, wurde zwischen diesem und dem Stadtrath von Limburg ein Tausch beliebt, gemäß welchem das Klostergebäude und Vermögen, gegen ein andres Haus mit Zubehör, dem Stadtrathe für das Hospital überlassen und dieses aus dem alten bisherigen Gebäude in das Wilhelmitenkloster in der Wiesbach verlegt wurde [1]).

In der neuern Zeit wurden in dem Hospitale 24 betagte Bürger verpflegt.

Zwischen Limburg und Dietz bestand auch in älterer Zeit ein Leprosenhaus, gestiftet von einem ungenannten Stiftsgeistlichen zu Dietz,

---

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bd., S. 583; vgl. pagus Logan. (Mspt.) über das Wilhelmitenkloster.

mit der Bestimmung, daß es dem Gebiete von Limburg und Dietz gemeinsam sein und bleiben und daß von jeder Seite vier (aussätzige) Personen Aufnahme in demselben erhalten sollten. Wann das Haus gestiftet worden, ist nicht angegeben; die Bestimmung aber, daß es Limburg und Dietz in besagter Weise gemeinschaftlich bleiben solle, ist aus dem Jahre 1494. Ohne Zweifel ist dasselbe seit dem Verschwinden des Aussatzes im Abendlande mit einer andern milden Anstalt vereinigt worden [1]).

Hospitäler zu Boppard.

Bis zum Jahre 1668 besaß Boppard zwei Hospitäler, ein h. Geist-Hospital, auch „großes" Hospital genannt, und ein „Gotteshaus", kleines Hospital genannt. Außerdem hat in frühern Zeiten oberhalb der Stadt, dem jenseitigen Camp gegenüber, wie vielerwärts neben den Städten im Mittelalter, ein Siechhaus zur Aufnahme von Aussätzigen bestanden, dessen Spuren aber schon länger verschwunden sind.

Jenes erste Hospital rührt wahrscheinlich aus der Zeit der Kreuzzüge her; es besteht die Tradition im Volke, Boden, Gärten und Umgebung hätten den Tempelherren gehört, und demnach würde das Hospital zu Anfange des 14. Jahrhunderts, wo dieser Orden aufgehoben worden ist (1312), entstanden sein.

Dagegen ist die Zeit der Entstehung des kleinen Hospitals genauer anzugeben. In dem Jahre 1349, — zu der Zeit also, wo in unsern Gegenden der schwarze Tod, eine fürchterliche Pest, so viele Menschen hinraffte —, wurde von mehren Rittern und Bürgern der Stadt Boppard eine Bruderschaft gestiftet, aus der sich der zweite Armenfond unter dem Namen „Gotteshaus" oder „kleines Hospital" allmälig gebildet hat. Die Einkünfte dieser Anstalt hatten sich im Verlaufe der Zeiten beträchtlich vermehrt. Mit der Verwaltung derselben war unter Andern die Aufsicht über Maße und Gewicht, das Untersuchungs- und Verkaufsrecht davon verbunden, und flossen die Gebühren hiefür in den Stiftungsfond. Auch wurde derselbe immer vermehrt durch Vermächtnisse der Bruderschaftsmitglieder.

Der Churfürst Carl Caspar v. der Leyen hat im Jahre 1668 angeordnet, daß die Stiftungen und Renten dieses Gotteshauses mit jenen des großen Hospitals vereinigt werden sollten, vermuthlich, um durch Vereinigung die Verwaltung zu vereinfachen, dadurch zu ersparen

---

[1]) **Pagus Loganens.** (Mspt.).

und größere Leistungen in der Armenpflege zu erzielen; indessen ist auf Grund einer Reclamation der Scheffenbruderschaft diese Vereinigung nur theilweise vollzogen worden.

Nach dieser partialen Vereinigung der Stiftungen hatte das große Hospital (im Jahre 1679) eine Einnahme von:

1) 316 Flor. (zu 40 Kreuz. oder 24 Alb.) in Geldzinsen;
2) an Korn 31 Malter 3 Sömmer;
3) an Hafer 3 Malt. 6½ Sömmer;
4) einen Vorrath von 46 Fud. 4 Ohm, 17½ Viertel Wein.

In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hat dasselbe aber fast die Hälfte seiner Einkünfte an den nassauischen Fiscus verloren, ohne irgend welche Entschädigung für die — rechts des Rheines gelegenen Güter und Renten — zu erhalten.

Das Hospital übte aber Wohlthätigkeit in der Weise, daß es Lebensmittel (Naturalien) und Kleidungsstücke (oder Leinwand) oder Geld hergab an die Hausarmen, an arme und kranke Reisenden; außerdem wurde eine Krankenstube mit Bedienung unterhalten [1]).

Das Dreifaltigkeits-Hospital zu Rhens (1340).

Ritter, Knappen, Scheffen und die ganze Bürgerschaft zu Rhens haben gemeinschaftlich ein Hospital gegründet, wie in der Bestätigungsurkunde dieser Stiftung durch den Erzbischof Balduin vom 24. April 1340 hervorgeht [2]). Wie in derselben Urkunde gesagt ist, hatten mehre Bewohner von Rhens zugleich schon für die religiösen Bedürfnisse der in dem Hospitale aufzunehmenden Armen und Kranken dadurch Fürsorge getroffen, daß sie eine Stiftung für den Unterhalt eines Priesters an demselben gemacht und die zu einem Beneficium nöthigen Einkünfte angewiesen hatten. Balduin bestätigte die Stiftung des Hospitals und des geistlichen Beneficium, hat aber die Ernennung zu diesem, bei jeder Vacatur, so wie auch Verfügung und Anordnung in Betreff des Hospitals für sich und seine Nachfolger vorbehalten. Da indessen die Dotation des Hospitals noch nicht die erwünschte Höhe erreicht hatte, so munterte Balduin durch Hervorhebung der Verdienstlichkeit des Almosengebens die gesammte Bürgerschaft auf, noch fernerhin die Anstalt mit Liebesgaben zu bedenken.

---

[1]) Die vorstehenden Data sind einer kleinen Denkschrift des jetzigen Hospitalseinnehmers zu Boppard, des Herrn Brust, entnommen.

[2]) Günther, Cod. dipl. III. Thl. 1. Abth. p. 414—416.

Die Ermahnung des Erzbischofs fand geneigtes Gehör; eine gewisse Habele aus Rhens vermachte durch Testament vom Donnerstag nach Lucien 1349 ihre Güter, einigen Verwandten den lebenslänglichen Genuß vorbehaltend. Heinrich Steinhauer von Braubach und Aleidis, Eheleute, machen mit allen ihren Gütern dem Dreifaltigkeitshospital zu Rhens eine Schenkung, den Tag nach Allerseelen 1350; zu Weihnachten 1364 schenkt Jungfrau Lukard aus Rhens dem Hospital ihre zwei Häuser in der Neuergasse [1]).

Stiftungswidrige Unordnungen in der Verwaltung des Hospitals veranlaßten 1500 den Churfürsten Johann von Baden die Verwaltung den Kreuzherren auf dem Pedernacher Berge zu übergeben; da indessen diese schon 1553 ihr Kloster wegen der ungünstigen Lage desselben aufgaben, mußte wieder in andrer Weise für die Verwaltung des Hospitals Fürsorge getroffen werden.

Nach der Aufstellung der Einkünfte im Jahre 1810 betrug die Einnahme des Hospitals:

	Frk.	Ct.
Zinsen von 62 Capitalien — in dem Gesammtbetrage 11,533 Franken 11 Ct.	579	59
It. von dem den Armen überwiesenen Scheffenmeisterzettel 22 Capitalien im Belauf von 2231 Frk. 73 Ct.	111	71
Von einer Pachtung	18	—
Polizeistrafen	30	—
Grundzinsen	6	—
Summa in Geld	745	30

Ferner das Drittel von 34,171 Stöcken Wingert, die an 72 Censiten ausgethan; Grundzinsen in Wein, 21 Viertel 1 Maaß, endlich von dem Müller Jakob Müller 322 Liter Korn.

Hingegen betrugen die Ausgaben für das Jahr 1809:	Frk.	Ct.
1) Contribution von den Gütern	41	52
2) Besonders angewiesene Unterstützungen	76	61
3) Den Armen im Ort	129	88
4) Reisenden Armen	44	88
5) Dürftigen Conscribirten	25	50
6) Salarien und Bureaukosten	303	95
7) Brod für die Armen	13	76

So der Rheinische Antiquarius [2]).

Mit Recht darf man sich wundern über die unter Nr. 1 und 6

---

[1]) Rhein. Antiquarius II. Abth. 4. Bd. S. 464.

[2]) II. Abth. 4. Bd. S. 467.

aufgeführten Ausgaben, darüber nämlich, daß die Armenstiftungen einer Contribution unterworfen wurden und daß die Verwaltungskosten nahe die Hälfte der Einkünfte des Armengutes verschlungen haben. Und doch war es die Zeit, die sich mit „Krieg den Pallästen und Friede den Hütten!" angekündigt hatte.

Das Hospital zu St. Goar (c. 600).

Nach Allem, was uns über das Leben und Wirken des h. Goar von seinem Biographen Wandelbert, Mönch in Prüm, erzählt wird, muß angenommen werden, daß er bereits eine Art Hospital oder Fremdenherberge in der nach ihm benannten Stadt angelegt gehabt habe. Sein Leben war der Gastfreundschaft und der Sorge für Arme und Leidende geweiht; Kranke und Gebrechliche suchten Hilfe bei ihm und nach seinem Tode bei seinem Grabe. Ein solcher Zusammenfluß Armer und Gebrechlicher mußte aber ein Haus zur Aufnahme derselben nöthig machen [1]).

Ausdrückliche Erwähnung des ältesten Hospitalsgebäudes, genannt Jerusalemshof, Klein-Jerusalem, begegnet uns im Jahre 1137, wo dasselbe mit dem Kloster und der Kirche abgebrannt ist. Nach der Wiederaufbauung erhielt es den Namen Neu-Jerusalem, den es auch noch bis zur Stunde führt.

Dieses Haus war aber hauptsächlich bestimmt für die Aufnahme durchreisender Pilger und auswärtiger Gebrechlichen, wie wir dieses häufig bei den ältesten Hospitälern finden. Im Jahre 1344 wurde nun aber ein zweites Hospital für die einheimischen Armen errichtet, mit einer Capelle für Hausgottesdienst, mit einem Altare dem h. Geiste geweiht. Diese zweite Stiftung ist aber wenig bedeutend gewesen, während das ursprüngliche Hospital an dem Kloster — dem nachherigen

---

[1]) Aus derselben Biographie des h. Goar, geschrieben von Wandelbert, erfahren wir, daß damals (Mitte des sechsten Jahrh.) auch bereits eine Art Findelanstalt zu Trier an der Domkirche bestanden hat. Es stand nämlich an der Domkirche ein marmorenes Becken zu dem Zwecke, daß, wenn eine Frau ein Kind geboren, dessen Eltern sie nicht bekannt werden lassen wollte oder das sie zu ernähren außer Stande war, sie das Kind in jenes Becken legte. Durch Aufseher wurde dann ein solches Kind dem Erzbischofe überbracht, der sodann für Ernährung und Erziehung zu sorgen hatte. Gewöhnlich wurde ein solches Kind aber von einer Familie adoptirt. **Moris quippe tunc erat Trevirorum, ut cum casu quaedam foemina infantem peperisset, cujus nollet sciri parentes aut certe quem pro inopia rei familiaris nequaquam nutrire sufficeret, ortum parvulum in quadam *marmorea concha,* quae ad hoc ipsum statuta erat, exponeret.**

Stifte — aus Schenkungen der fränkischen Könige namhafte Einkünfte besaß. Außerdem flossen ihm beständig reiche Opfergaben aus der Capelle des h. Goar zu, von vielen Durchreisenden, namentlich von Schiffleuten, die, bevor sie durch die gefährliche Stelle „die Bank" fuhren, die Goarscapelle besuchten, zu beten und Opfergaben niederzulegen. Sodann erhielt dasselbe manche milde Gaben, welche die in den Halsband-Orden Aufgenommenen zu geben pflegten, jährlich 80 bis 100 Gulden.

Die Stadt St. Goar gehörte zwar unter die geistliche, nicht aber unter die weltliche Gerichtsbarkeit der Trierischen Erzbischöfe. Seit Carl des Großen Zeiten hatte die Abtei Prüm St. Goar und Umgegend besessen; um das Jahr 1250 aber ist die Stadt als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen; sodann hat 1448 der Abt Johann von Prüm alle noch übrigen Rechte über die Stadt und Umgegend an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen für die Summe von 4500 Gulden verkauft. Im Jahre 1479 ist dann die Stadt mit den übrigen Besitzungen der Grafen von Catzenelnbogen an die Landgrafen von Hessen-Cassel übergegangen. Der Landgraf Philipp von Hessen, nebst Johann Friedrich, dem Churfürsten von Sachsen, Hauptagitator zur Ausbreitung der Reformation Luthers, führte bereits 1527 die neue Religion zu St. Goar ein, und waren mit ihr auch für das Hospital Tage der Trübsal gekommen. Die Pilgerungen zu dem Grabe des h. Goar mußten jetzt aufhören und damit auch die Opfergaben für das Hospital; die protestantischen Prediger traten an die Stelle der katholischen Stiftsgeistlichen, bezogen die Einkünfte, ohne der stiftungsmäßigen Bestimmung derselben zu gedenken. „Am meisten verlor aber das Hospital, schreibt Herr Grebel[1]), seit der Reformation dadurch, daß die evangelischen Geistlichen den Ursprung ihres sehr reichlichen Einkommens, so wie die Absicht der Geschenkgeber ganz vergessen zu haben schienen, indem dieselben aus den sehr reichen Stiftsgefällen von fast 300 Malter Früchten jährlich — ein Malter — und von einer Geldeinnahme von durchschnittlich jährlich 1500 Gulden, die Einkünfte an Wein, Schweinen, Hühnern, Eiern u. dgl. gar nicht einmal zu rechnen, jährlich ein bis drei Gulden „„umb Gotts willen"" an die Armen gaben! —!"[2]). Im Jahre 1542 besaß das Hospital noch ein so reiches Vermögen, daß es behufs eines Hospitalbaues zu Gronau

---

[1]) In seiner „Geschichte der Stadt St. Goar" S. 385.

[2]) Ohne Zweifel hat diesen „evangelischen Geistlichen" die Lehre der Reformatoren, daß gute Werke keinen Werth hätten, ihrer lucrativen Verwendbarkeit wegen, ganz besonders zugesagt.

die Summe von 4900 Gulden ausleihen konnte; 42 Jahre später aber schreiben Bürgermeister und Rath in einer Bittschrift an den Landgrafen Wilhelm: — „unser Hospital die Behausung allhier ganz baufällig, darzu je länger je mehr in Abgang und fast zum Verderben gerathen, sintemahlen das mehreste und beste theil jährlichen einkommens ihm entzogen und nur etliche wenige eintzelne Zinß hin und wieder unter den Leuthen aufzuheben verblieben sind, darzu kein korn wachsend und einfallend hat, und gleichwohl von den Haußarmen und fremden und verdorbenen leuthen täglich mehr beschweret wird, u. s. w.“

Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts gewann allmälig der Calvinismus oder das reformirte Bekenntniß die Oberhand in den Besitzungen der Landgrafen von Hessen-Cassel und sonach auch zu St. Goar, während daneben auch eine lutherische Gemeinde bestehen blieb. Dagegen war den noch übrig gebliebenen Katholiken daselbst jede Ausübung ihrer Religion untersagt; jedoch wurden, wie Herr Grebel schreibt, die Einkünfte des Hospitals, auch nach der Reformation, stets zur Unterstützung der drei Confessionen verwandt; dabei war aber seit der Religionsneuerung die Abänderung eingetreten, daß in den beiden Hospitälern zu St. Goar keine Kranken mehr fortwährend unterhalten, sondern in das neu errichtete große Hospital nach Gronau bei Rastädten gebracht wurden [1]). Da indessen die katholischen Einwohner von St. Goar verhältnißmäßig die meisten Armen zählten, so hat der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels nach seinem Rücktritte zur katholischen Religion 1652 einen besondern Unterstützungsfond für die Katholiken gestiftet, der sich bis auf 2201 Thlr. vermehrt hatte, als derselbe in der französischen Zeit (im Sept. 1796) mit dem allgemeinen Hospitalfond vereinigt und der Civilgemeinde überwiesen wurde. Gegenwärtig beträgt der ganze Fond 3607 Thlr., wahrhaft eine Spottsumme im Vergleiche zu den reichen Einkünften der dortigen Hospitäler in den Zeiten des viel geschmähten, weil katholischen Mittelalters [2]).

Das Hospital zu Mayen (c. 1350).

Viele Hospitäler unsres ehemaligen Erzstiftes datiren aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die großen Verheerungen, welche

---

[1]) Gronau war bis zur Reformation ein Kloster gewesen und ist 1542 durch den Landgrafen Philipp von Hessen aufgehoben und in ein Hospital umgewandelt worden.

[2]) Die vorstehenden Data sind größtentheils der oben angeführten sehr fleißig geschriebenen Geschichte der Stadt St. Goar von Herrn Grebel, Friedensrichter daselbst, entnommen.

der schwarze Tod zu Ende der vierziger Jahre jenes Jahrhunderts fast in ganz Europa, namentlich aber in unsern Gegenden unter den Menschen angerichtet hatte, hat in allen größern Ortschaften auf den Gedanken geführt, künftighin so viel möglich durch schnelle Absonderung der Kranken Ansteckung ganzer Familien zu verhüten. Die Entstehung so vieler Hospitäler in den vierziger und fünfziger Jahren des genannten Jahrhunderts rechtfertigt wenigstens die Vermuthung des angegebenen ursachlichen Zusammenhanges.

Die erste Nachricht von dem Hospitale in Mayen begegnet uns in einer Ablaßbulle des Papstes Innocenz VI vom 14. Sept. 1355, worin die Gläubigen ermuntert werden, fromme Schenkungen und Vermächtnisse dem Hospital und der Kirche desselben zuzuwenden. Die Kirche aber war geweiht der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem Apostel Jakobus, dem h. Leonhard, dem h. Jodocus, der h. Elisabeth und der h. Catharina.

Durch Testament vom 6. Okt. 1380 setzte der Pastor Winand von Ettringen das Hospital zu seinem Erben ein. Die Kirche hatte ihren eigenen Geistlichen, wurde aber 1592 als Vicaria spiritus sancti dem St. Clemensstifte incorporirt und seitdem von den Stiftsgeistlichen bedient. Der Churfürst Johann v. Schönberg erweiterte die den Hospitaliten bestimmten Räume durch Vereinigung eines daran anstoßenden, der Vicarie spiritus sancti angehörigen Hauses sammt einem freien Raume mit demselben.

Wegen äußerst nachlässiger Verwaltung durch den Stadtrath hat der Churfürst Franz Ludwig sich 1725 veranlaßt gesehen, auf Grund einer commissarischen Untersuchung die fernere Verwaltung dem Stiftsdechanten und zwei Provisoren zu übertragen.

Die Amtsbeschreibung unter Clemens Wenceslaus sagt von diesem Hospitale. „Hiesiges Hospital ist eines der vornehmsten Hospitäler, welche auf dem Lande seynd. Es ist wohl erbauet und hat eine schöne Capelle; es hat jährlichs 100 Malter Frucht, worunter 80 Malter Korn zu rechnen, an Geld 17,000 Rthlr. auf Interesse stehen. Vorhero hat selbiges noch mehrere Capitalia gehabt."

„Ursprünglich, schreibt Hansen über das Hospital, bezog der Stadtrath von der Verwaltung nicht mehr als 11 Rthlr. 5 Alb., die besonders dafür gestiftet waren. Nachher aber wurde dies Honorar erhöht.

	Rthlr.	Alb.
1) Der Pfarrer bezog	11	5
2) Die zwei Provisoren	20	—
3) Der Empfänger . . . . nebst sieben Malter Korn.	66	—
Summa	97	5

In der neuern Zeit ging man . . . weiter, indem die Honorare abgeschafft und durch Besoldungen ersetzt wurden. Es erhielt

1) Der Präsident	50	Frank.
2) Die drei Beisitzer	150	„
3) Der Secretär	300	„
4) Der Empfänger	400	„ nebst zehn Malter Korn.
Summa	900	Frank.

So weit Herr Hansen. Man sieht aus diesen Angaben, wie wenig sich die französische Zeit auf das christliche Wohlthun verstanden hat [1]).

Das St. Johanneshospital zu Luxemburg (1309).

In frühern Zeiten Luxemburgs wohnte der größte Theil der Bewohner unten im „Grund", während die Burg der Grafen von Luxemburg auf dem hohen Felsen stand. Daher ist auch das erste Hospital im „Grund" errichtet worden. Stifter desselben war aber der Graf Heinrich von Luxemburg, nachheriger Kaiser Heinrich VII, und seine Gemahlin Margaretha; derselbe dotirte dasselbe mit einer Rente von vierzig Malter Korn, zu beziehen von seinen Domänen jährlich am Remigiustage, „zur Pflege armer Kranken Christi, der Schwachen und Gebrechlichen, denen es an leiblichem Unterhalte fehle." Auch sollten für sie in diesem Hospitale Almosen andrer Gläubigen verwendet werden [2]). Der Sohn Heinrichs, Johann, König von Böhmen und Herzog von Luxemburg, hat 1320 seinem Oheim, dem Erzbischof Balduin von Trier, das von seinen Eltern gestiftete Hospital zur Verwaltung übertragen [3]), und dieser hat dasselbe zu einer eigenen Pfarrei erhoben (unter dem Titel S. Joannis supra lapidem), durch Trennung von dem Pfarrverbande mit St. Michael (1321), die aber später (1542) der Abtei Münster im „Grund" incorporirt worden ist. Bis dahin aber war das Hospital von vier Weltgeistlichen verwaltet worden, deren einer Rektor war.

Veranlassung zu dieser Incorporation hatte aber die Zerstörung der Abtei Münster unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen im Jahre 1542 gegeben. Kaiser Carl V gab nämlich

---

[1]) Siehe die Trierische Diöcesanchronik von 1828. S. 696—701. Ferner den Rhein. Antiquarius III. Abth. 2. Bd. S. 714.

[2]) Die Stiftungsurkunde steht bei **Bertholet, histoire du Duché de Luxemb. Tom. V. p.** 361.

[3]) **Brow. Annal. Trev. II. p.** 201.

den nach gänzlicher Zerstörung ihrer Abtei unterhalb des Schlosses obdachlosen Abteiherren das bisherige St. Johanneshospital im „Grund" zur Einrichtung einer neuen Abtei, jedoch mit der Verbindlichkeit, ein andres Hospital zu erbauen. Das durch diese Abtei neu errichtete Johanneshospital ward ihr incorporirt und hat bestanden bis zur Zeit der französischen Revolution.

Das Hospitalitenhaus der Elisabethinen zu Luxemburg (1664).

Eine fromme Dame, Fräulein Marie Zorn aus Luxemburg, ließ sich im Jahre 1664 im August von dem Kaiser Carl VI die Erlaubniß geben, ein religiöses Institut für Nonnen zur Pflege armer Kranken zu gründen. Zu diesem Zwecke bestimmte sie das nahe an dem Schloßthore gelegene Haus und gab ihr ganzes Vermögen her für Einrichtung der neuen Anstalt. Sogleich ließ sie Hospitaliterinen unter dem Namen der h. Elisabeth kommen, welche die Bedienung dieses Hospitals übernahmen, sobald Wohnungen für sie und eine Kirche hergerichtet waren. Aber sehr bald schon traf auch diese Anstalt das Schicksal, unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen unter Ludwig XIV (1684), eingeäschert zu werden. Längere Zeit befand sich nun die Anstalt in dem Hause der Stifterin. König Ludwig gab indessen zweitausend Thlr. zur Erbauung eines neuen Hospitals, zu dem 1688 der erste Stein gelegt wurde. Seit dieser Zeit erhielt sich die Anstalt in gutem Zustande, war bestimmt zur Aufnahme kranker Bürger der Stadt Luxemburg, für welche gestiftete Betten vorhanden waren.

Die Nonnen, welche dieses Hospital bedienten, waren Schwestern des dritten Ordens des h. Franziskus und standen unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier, der von Zeit zu Zeit Visitation halten ließ. Jedes dritte Jahr wurde eine Vorsteherin — Mutter — gewählt. Zur Ablegung der Profession war Einwilligung des Erzbischofs nothwendig, der nach Weisung des Concil von Trient ein Examen vorhergehen ließ. Die Gelübde wurden abgelegt mit Verpflichtung zu ewiger Clausur und zur Krankenpflege. Ein Weltgeistlicher wurde als Beichtvater angeordnet, gewählt von dem Convente; der Gewählte hatte sich aber dem Erzbischofe vorzustellen und von ihm Bestätigung und Bestellung anzunehmen. Sehr ausführlich, weise und liebevoll ist in den Statuten der Krankendienst geordnet, ist für das Seelenheil wie für des Leibes Wohlfahrt gesorgt [1]).

[1]) Nach Notizen eines Manuscriptes des Herrn Würth=Paquet in Luxemburg aus dem 18. Jahrh. und Akten des hiesigen Domarchivs.

XLII. Kapitel.

Stipendien oder Stiftungen für Studirende.

Haben wir in den Hospitälern wohlthätige Anstalten gesehen, welche zum Zwecke haben, armen, elenden und hilflosen Menschen Obdach, Nahrung und Pflege zu bieten, und die den Wohlthätern es möglich machten, ferne Jahrhunderte hindurch, wenn sie längst in ein andres Leben übergegangen waren, Werke der Barmherzigkeit auszuüben; so sehen wir in den Stiftungen an Lehranstalten für arme Studirende eine andre Art Wohlthaten, durch welche gute Talente, die sonst wegen Armuth unentwickelt bleiben und für die menschliche Gesellschaft verloren sein würden, aus der Dunkelheit hervorgezogen und für Staat und Kirche nützlich gemacht werden. Es würde für die Wissenschaften und für das Verhältniß der verschiedenen Stände der Gesellschaft zu einander nicht ersprießlich sein, wenn die wissenschaftlichen Studien und die Aemter und Ehrenstellen, zu denen sie befähigen, ein Monopol der Reichen wären, und der Mangel an Glücksgütern für jede geistige Begabung ein unübersteigliches Hinderniß abgäbe, eine höhere Stufe in der menschlichen Gesellschaft zu erreichen. Materielle Güter und geistige Anlagen sind nicht in gleichem Verhältnisse den Menschen von Gott zugetheilt; treffen dieselben auch häufig zusammen, so liegen sie doch auch sehr oft aus einander, und außerdem wird noch etwas mehr, als intellektuelle Befähigung und materielle Mittel, zum Berufe für einen bestimmten höhern Stand erfordert. Der Reichthum verweichlicht, macht hab- und genußsüchtig, schwächt die physischen und sittlichen Kräfte; die Unbemitteltheit zwingt zur Einfachheit der Lebensweise und der Sitten, erhält und übt durch Arbeiten die physische Kraft und damit die Fähigkeit, die mit ernsten Studien verbundenen Anstrengungen zu ertragen. Vorzüglich aber liegt es in der Natur und in dem Berufe des geistlichen Standes, daß er aus den verschiedenen Ständen und Schichten der Gesellschaft sich Glieder heranziehe; denn sein Beruf hat für alle Menschen ohne Unterschied des Standes gleiche Wichtigkeit, seine Glieder sind Diener der Kirche, welche durch die Taufe Alle gleich gemacht und zu derselben Würde erhoben hat, sind Diener der Kirche, welche die unnatürlichen Schranken des Kastenwesens weggeräumt, die Sklaverei gelöst und dem Hörigen den Eintritt in den ehrenvollsten Stand ermöglicht hat. Gänzliche Abgeschlossenheit der Stände in der Gesellschaft, wenn sie allein durch die Geburt bestimmt wird, wie in der alten Welt, führt noth-

wendig schroffe, der Menschenwürde widersprechende Gegensätze unter denselben herbei, Hoch- und Uebermuth auf der einen, Niedertracht auf der andern Seite, bildet oben Despotismus, unten Sklaverei, und die Verachtung von oben wird beantwortet mit Haß von unten.

Außerdem ist es auch unbestreitbare Erfahrungswahrheit, daß gänzliche Abgeschlossenheit der Stände im Verlaufe der Zeiten Erschlaffung derselben, physische sowohl als geistige, herbeiführt, wie das stehende Wasser faulicht wird, und daß daher zu ihrer Gesundheit und Frische Regeneration durch neue und ungeschwächte Kräfte und Elemente nothwendig ist. Die Vermittelung und Versöhnung jener schroffen Gegensätze unter den Ständen der Gesellschaft ist ein Werk der christlichen Kirche, so wie auch nur durch sie jedem Menschen eine Würde vindicirt worden ist, die eine gegenseitige Durchdringung und Durchwirkung der verschiedenen Stände möglich macht. Doch, kehren wir zu unserm Thema zurück!

Auch in Stiftung von Stipendien an unsern frühern Lehranstalten hat sich die Wohlthätigkeit unsrer Vorfahren, namentlich der Geistlichen, in rühmlicher Weise bethätigt. Diese Stiftungen oder Stipendien, soweit dieselben sich bis jetzt erhalten haben und an dem hiesigen Gymnasium fortbestehen, sind, nach ihrer chronologischen Reihenfolge, in der sie gestiftet worden sind, folgende.

I. Anna Göbel aus Trier machte unter dem 3. April 1590 eine Stiftung von 287 Thlr. 2 Alb. (trierisch) zum Vortheil eines Studirenden, der sich dem geistlichen Stande widmen will, mit der Bestimmung, daß der Rektor der (ehmaligen) Universität zu Trier die Vergebung des Ertrags vorzunehmen habe.

II. Die zweite Stiftung ist von Peter Homphäus aus Cochem, zuletzt Dechant des Stiftes zu Pfalzel, der unter dem 23. April 1591 die Summe von 350 Thlr. (trier.) zum Vortheil eines Studirenden aus seiner Familie vermacht hat.

Drei Männer dieses Namens, aus Cochem an der Mosel gebürtig und im sechszehnten Jahrhunderte lebend, haben sich durch Gelehrsamkeit und der hier genannte jüngere Peter auch durch Wohlthätigkeit ausgezeichnet. Alle drei lehrten an der Schule zu Emmerich die schönen Wissenschaften; der jüngere war danach Pfarrer zu Cochem, hat den Armen zweitausend Thlr. vermacht, und zuletzt als Dechant des Stifts Pfalzel das angegebene Stipendium gestiftet [1]).

III. Das der Zeit nach dritte Stipendium ist gestiftet von Michael Hertzig, Canonicus U. L. Frauen-Stiftskirche und Pfarrer zu St.

---

[1]) Vgl. **Honth. II. p.** 553 et 554.

Wipperich in Erfurt, geboren im Herzogthum Luxemburg, in einem kleinen Dörflein, genannt Saßheim, unweit Arlon. Die Stiftungsurkunde ist datirt von Mainz den 21. Febr. 1597, die churfürstlich trierische Bestätigung von Trier den 4. Mai 1598. Da in der „Trierischen Chronik“ vom Jahre 1824 (S. 218), wo eine tabellarische Zusammenstellung der Stipendien am Trier'schen Gymnasium gegeben ist, sich in Betreff dieses Stipendium unrichtige und dazu sehr mangelhafte Angaben finden, so theile ich hier die Bestimmungen des Testamentes aus einer in unserm Seminararchive befindlichen Abschrift mit.

Die Stiftung ist nach Trier gemacht für zwei arme Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters und sind zu Verwaltern derselben „der Rektor sampt gantzer löblicher Universität zu Trier“ ernannt, jedoch mit Vollmacht, je nach Zeitumständen mit Zustimmung des zeitlichen Ordinarius von Trier, andre Procuratoren zu ernennen. Die Procuratoren sollen jährlich fünf Thaler oder so viel als 100 Thlr. jährlich Zinsen tragen, als eine kleine Verehrung unter sich theilen. Die Stiftungssumme betrug aber einundzwanzighundert Thlr. Trierischer Währung, die Hertzig den Procuratoren in baarem Gelde hat auszahlen lassen. Die Zinsen von Einem Hundert sollen den Procuratoren, wie gesagt, zukommen, die Zinsen von zwanzighundert den vom Stifter bezeichneten Stipendiaten. Diese letztern Zinsen sollen den Procuratoren oder Patronen eingezahlt werden, die dieselben „den Fürstehern oder Procuratoren des churfürstl. Trierischen Seminarii oder welcher Orten die Herren Procuratoren hiernach genannten Stipendiaten verwenden werden, zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Die zwei Knaben sollen in Ihrer churfürstlichen Gnaden Seminarium zu Trier oder anderswehre, nirgens aber ewiglich ohne wissentlich schließens der ganzer Universität angenomen werden.“ Die Knaben sollen sein aus seiner Heimath, so viel möglich, Verwandtschaft oder der Nachbarschaft. Die Knaben sollen nicht unter zwölf Jahren alt sein, sodann zwölf auf einander folgende Jahre die Stipendien genießen dürfen und länger nicht. Sie sollen nur zu Trier oder wohin die Procuratoren sie schicken wollen, studiren. Vor Allem sollen sie professionem fidei juxta formam concilii Tridentini den Herren Procuratoren thun.“

So lauten die Bestimmungen des Testamentes; weil aber selten Verwandte des Stifters aus dem Luxemburgischen nach Trier kommen ihre Studien zu machen, so werden jetzt die Einkünfte armen Studirenden des hiesigen Landes zugewendet.

IV. Franz Morbach, beider Rechte Doktor und churfürstlicher Kellner, hat unter dem 12. September 1603 eine Summe von fünfzehnhundert Moselgulden oder 611 Thlr. 11 Sgr. zu einem Sti-

pendium hergegeben, für zwei Knaben aus seiner Familie, welche zu Trier, Freiburg oder mit Erlaubniß der Verwaltung anderswo ihre Studien machen wollen.

V. Das Wiltz'sche Stipendium. Die „Trier'sche Chronik" gibt über dasselbe folgende Notizen. Anton Wiltz, so genannt von seinem Geburtsort Wiltz im Luxemburgischen, Domvicar und Präsenzmeister zu Trier, hat unter dem 29. Mai 1628 dies Stipendium errichtet. Die Stiftung „bestand laut den noch vorfindlichen alten Rechnungen in zwei Capitalien: 1) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. trier. Währung zu 5% bei den obererzstiftischen weltlichen trierischen Landständen, zum jährlichen Betrag von 54 Rthlr. 24 Alb.; 2) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. bei der churfürstlichen Hofrentkammer auf dem Zoll zu Cochem haftend und nur zu 4% jährlich, ertragen 44 Rthlr. 24 Alb.

„Der Stifter verordnete in seinem Testamente wie folgt: 1) den zweiten Theil meiner Verlassenschaft will ich den Studien angerechnet geben, dergestalt, daß von den Interessen zu allen Zeiten ein oder zwei aus meiner Familie oder da der keiner qualificirt erfunden, andre ehrliche Kinder, fürnemlich von Wiltz, nach Gelegenheit der Zeiten und Erklecklichkeit des Geldes, so lang sie studieren wollen und können in Studiis, nach Einzüglichkeit und Nothdurft und keinem Ueberfluß, erhalten und wenn einer ausstudiert oder austritt, andere dagegen sine intermissione an dessen Platz angenommen werden sollen.

„Im Jahre 1660 den 30. Juni wurde diese Stiftung von der Familie des Stifters, cum consensu R^mi Archiepiscopi Electoris, suffragante summo capitulo metropolitano, der Domkirche auf ewig incorporirt; wie da es heißt: zwei zum Studieren fähige Kinder sollen dem hohen Domkapitel präsentirt werden, um in das Choralen-Seminarium aufgenommen zu werden und darin der Ordnung nach angeführt, instruirt und unterhalten, auch mit der Zeit ihrer Gelegenheit und Fähigkeit nach, zum geistlichen Stande promovirt, welches ihnen auch von einem hohen Domkapitel treulich zugesagt und vermittelst ausgestellter recognition kräftlich versprochen worden, mit dieser ausdrücklichen Condition, daß in unverhofftem Fall, dem über kurz oder lang nicht also nachgelebt werden mögte, daß dann auch diese Uebergabe und Cession nichtig und von Unkraft seyn und die angewiesene Verschreibungen zu ihrer Erben Nachkommen Händen restituirt werden sollen."

Der Stiftung gemäß studiren zwei Knaben auf diesem Stipendium, für deren Unterhaltung die Zinsen zu gleichen Theilen für Beide verwendet werden. Seit dem Uebergange der Stiftung an das Domkapitel, welches sich verpflichtete, zwei Knaben in das Banthus-Seminar

aufzunehmen, hat das Domkapitel auch die Aufnahme der betreffenden Knaben vorzunehmen, welches Recht ihm auch jetzt noch zusteht. Mit den Fonds des Banthus-Seminar am Dome vereinigt hat diese Stiftung auch die Schicksale derselben getheilt, von denen ausführlich unten in der Geschichte dieses Seminar gehandelt werden wird.

VI. Das Clotten'sche Stipendium. Peter Clotten, beider Rechte Doktor und Advocat zu Luxemburg, hat den 20. November 1630 achtzehnhundert Trierische Thaler zu einem Stipendium ausgeworfen, auf welchem vier Knaben aus der Familie des Stifters, welche zu Trier oder zu Luxemburg studiren, zwölf Jahre, aber nicht darüber, unterhalten werden sollen. Jeder Stipendiat soll jährlich im geringsten Anschlage wenigstens 25 pr. Thlr. erhalten. Executor war früher der Prälat von St. Maximin.

VII. Das Tandel'sche Stipendium. Peter Tandel, Canonicus im Stift zu Pfalzel, hat den 14. März 1633 diese Stiftung gemacht mit der Summe von 1000 Königsthalern für drei Studirende aus seiner Verwandtschaft oder sonstige arme Studenten. Executoren waren ehmals der Amtmann von St. Maximin und der Dom-Präsenzmeister.

VIII. Das Binsfeld'sche Stipendium. Johannes Binsfeld, ohne Zweifel ein Verwandter des bekannten Weihbischofs Peter Binsfeld gegen Ende des 16. Jahrhunderts, war Canonicus, zuletzt Dechant im Stifte St. Simeon und ist im Jahre 1637 gestorben. Das Jahr vorher, den 22. April, hat er ein Stipendium errichtet mit zweitausend Thlr. (Trier. Währung) oder 1666 Thlr. 20 Sgr. für zwei Studirende aus seiner Familie.

IX. Das Stipendium des Zillesius. Nicolaus Zilles (latinisirt Zillesius) aus Wolff an der Mosel gebürtig, Amtmann zu St. Maximin, berühmt in der Literatur der Diplomatik durch sein Werk Defensio abbatiae S. Maximini, hat in seinem Testamente vom 2. Januar 1638 nebst andern beträchtlichen Vermächtnissen auch eine Stiftung für vier studirende Knaben aus seiner Familie oder, beim Mangel solcher, auch für andre, gemacht, und zwar sollen dieselben ihre Studien an den Schulen der Jesuiten zu Trier oder an einer andern katholischen Universität machen. Die Stiftungssumme ist nicht in Geld im Testamente angegeben, weil zum Theil liegende Güter einbegriffen waren, die erst zu Geld gemacht werden mußten. Mit dem allmäligen Zuwachse betrug das Capital aber im Jahre 1824 6469 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Der Testator hatte namentlich die Gemeinden Wolff, Traben und Trarbach als solche bezeichnet, aus denen zunächst Knaben gewählt werden sollten, vorausgesetzt, daß sie die zu

den Studien erforderlichen Qualitäten hätten. Die vier ersten Stipendiaten waren von dem Stifter selbst gewählt und nicht aus jenen Ortschaften. Es waren aber Johann Geisen aus Bernkastel, Johann Nicolaus von Eilsen, Blutsverwandte des Stifters; dann Nicolaus Meusch aus Uerzig und Nicolaus Römius.

X. Das Monzel'sche Stipendium. Nicolaus Monzel, nach seinem Namen und einer Bestimmung seines Testamentes zu urtheilen ohne Zweifel aus Monzel an der Mosel gebürtig, Canonicus zu St. Johann in Mainz, hat den 19. Mai 1722 das nach ihm benannte Stipendium gestiftet mit der Summe von 2000 Trier. Thlr. (1666 Thlr. 20 Sgr. preuß.) zur Unterstützung von Studirenden aus seiner Familie. In Ermangelung qualificirter Knaben aus seiner Verwandtschaft sollen die Einkünfte andern armen Studirenden, besonders aus Törnich und der Moselgegend, zugewendet werden. Executoren waren ehmals der zeitliche Generalvicar zu Trier und der Rektor der Universität; jetzt ist es das Gymnasium. In den zwanziger Jahren erhielten von den Zinsen drei arme Studenten jeder 30 Thlr.

XI. Das Stipendium Oberkerig. Oberkerig war Präbendat an der Liebfrauenkirche zu Trier, die bekanntlich bis zum Jahre 1802 eine Annexkirche des Domes war. Oberkerig, ein Dorf oberhalb Trier an der Mosel, gehörte dem Domkapitel, und war daher Jünglingen aus diesem Orte der Eintritt in den geistlichen Stand und Aufnahme unter die Präbendaten der Liebfrauenkirche sehr erleichtert. In dem Stifter des genannten Stipendium haben wir daher ohne Zweifel einen solchen Mann, der dann den Namen von seinem Geburtsorte getragen hat, was früher ganz gewöhnlich war. Ich spreche dieses als Vermuthung aus, weil kein Testament vorhanden ist, aus welchem der Vorname und der Geburtsort mit Bestimmtheit entnommen werden könnten. Auch ist die Stiftungssumme nicht bekannt und die mir vorliegende tabellarische Zusammenstellung der Stipendien aus dem Jahre 1824 sagt bloß, daß damals das Capital 166 Thlr. 20 Sgr. betragen habe. Im Uebrigen ist die Stiftung zum Vortheil eines Studirenden oder Armen aus der Familie.

XII. Das Stipendium des Canonicus Boiß. J. P. Boiß, Canonicus zum h. Castor zu Coblenz, gebürtig aus Emmel, hat — die Zeit ist nicht angegeben — eine Stiftung von 1000 Gulden oder 555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. für zwei Studirende aus seiner Familie oder Arme überhaupt gemacht, von denen früher jeder jährlich 18 Thlr. zu ziehen hatte.

Außer den vorstehenden Stipendien besteht am Gymnasium noch eine kleine Stiftung von einem Guepe, von der nichts Näheres bekannt

ist, und dann die Cassa pauperum oder eine Capitalsumme aus verschiedenen kleinern Vermächtnissen [1]).

Im Verlaufe der Zeiten sind aber die sämmtlichen Capitalsummen der vorstehenden Stiftungen durch Ersparnisse bedeutend erhöht worden. Nach Ausweis des Gymnasialprogramms vom Jahre 1856 erhalten jetzt von dem Binsfeld'schen Stipendium zwei Stipendiaten jeder 66 Thlr., von dem Boiß'schen zwei, jeder 30, von dem Clotten'schen vier, jeder 40, von dem Goebel'schen Einer 24, von dem Hertzig'schen Einer 30, von dem Homphäus'schen Einer 16, von dem Monzel'schen fünf, jeder 36, von dem Morbach'schen zwei, jeder 18, von dem Oberkerig'schen Einer 15, von dem Tandel'schen drei, jeder 20, von dem Zillesius'schen fünf, drei jeder 100 und zwei jeder 50 Thlr. Demnach betragen die Zinsen von den Capitalsummen, soweit dieselben in dem Jahre 1856 für Stipendiaten verwendet worden sind, die Summe von 1113 Thlr., also entsprechend einem Capitale von 22,260 Thlr.

Stipendien, die an dem ehemaligen Wohnsitze der Stifter verwaltet werden.

1) Das Faber'sche Stipendium zu Warweiler.

Eine reiche Stipendienstiftung ist jene des ehemaligen Pfarrers und Dechanten zu Warweiler, Gerhard Faber, auch Schmid genannt, aus dem Jahre 1703. Faber war in dem jetzt noch bestehenden Barzhause zu Arzfeld im Kreise Prüm geboren, hat sich dem geistlichen Stande gewidmet und ist 1659 auf die Pfarrei Warweiler befördert worden. Bei der einfachen und frugalen Lebensweise, die er führte, sammelte sich aus dem Drittel des Zehenten und den sogenannten Hausstaatsfrüchten, die er als Pfarrer während einer achtunddreißigjährigen Amtsführung bezog, ein ziemlich bedeutendes Vermögen, über welches er gegen Ende seines Lebens zu dauerndem Nutzen für die Kirche überhaupt, für seine Pfarrei insbesondre und für seine Verwandtschaft verfügen wollte. Die Grundsätze und Motive, von denen er sich bei der letztwilligen Verfügung über sein Vermögen leiten ließ, sind ganz dem Geiste der Kirche und ihren Canones über die Natur und die Verwendung geistlicher Güter entnommen und machen dem Herzen des Stifters alle Ehre. Treffend spricht sich Faber hierüber in

---

[1]) Die vorstehenden Notizen über die Stipendien sind meistens der oben schon citirten tabellarischen Zusammenstellung derselben in der „Trierischen Chronik" von 1824 S. 217—223 vgl. 1821 S. 14 entnommen.

seinem Testamente, wie in der Grabschrift, die er sich selber geschrieben hat, aus. „In Erwägung, heißt es in jenem, §. 19, daß mein ganzes Vermögen von Gottes gnädiger Hand, die mich vorzüglich begünstigte und vor Nachstellungen meiner Feinde schützte (wofür ihm Lob und Dank zu ewigen Zeiten!), größtentheils aus den Einkünften des Pfarrbeneficium, nicht ohne Betriebsamkeit meinerseits, herkommt; ferner in Erwägung, daß, wie die Erfahrung lehrt und ich selbst wahrgenommen habe, durch das aus Kirchengütern erworbene Vermögen, wenn es durch Erbschaft an Laien übergeht, diese wenig oder gar nicht bereichert werden, sondern vielmehr verarmen, daß dabei das Andenken an die Wohlthäter untergeht, daneben auch Gott dem Allerhöchsten die schuldige Ehre und Danksagung nicht geleistet wird u. s. w.; aus diesen Gründen nun und zur Beförderung der Ehre Gottes, zur Mehrung meines Seelenheiles und zur geistlichen und leiblichen Wohlfahrt meiner Verwandten, will, verordne und verfüge ich, u. s. w." In seiner von ihm aufgesetzten Grabschrift aber sagt er. „Da alle menschliche Dinge ein Traum sind, ein Schatten, ein großes Nichts, so gebe ich, was die Kirche mir geliehen, der Kirche wieder zurück, geschreckt von dem Stachel der Biene von Clairvaux: „„Was du über deinen Lebensbedarf hinaus zurückbehälst, das ist ein Diebstahl, ist Raub, ist Gottesraub (Sacrilegium)"" [1]).

Diesen Grundsätzen gemäß waren nun vorzüglich Vermehrung und Verherrlichung des Gottesdienstes, Heranbildung junger Geistlichen, Unterricht der Pfarrjugend und Unterstützung der Armen die wohlthätigen Zwecke, für welche Faber sein ganzes Vermögen bestimmte. Um von mehren kleinern Legaten nicht zu sprechen, so stiftete er vorerst 1690 ein einfaches Beneficium oder die St. Annen-Frühmesserei in der Pfarrkirche zu Waxweiler, mit der Bestimmung, daß der Beneficiat, der zu strikter Residenz verpflichtet war, nebst den der Pfründe als solcher anklebenden Verrichtungen, auch die Jugend als Elementarlehrer zu unterrichten, in der Religion zu unterweisen und die übrigen ihrem Alter und Stande angemessenen Kenntnisse zu lehren habe.

---

[1]) **Quod Ecclesia mutuavit, Ecclesiae reddo, Territus apis Claravallensis aculeo: „Quidquid ultra victum retines, *furtum* est, *sacrilegium* est, *rapina* est."** Die „Biene von Clairvaux" ist der h. Bernard, der bekanntlich den Namen **Doctor mellifluus** (der honigfließende Lehrer) erhalten hat. In den Worten des h. Bernard — **furtum, sacrilegium, rapina** — liegt offenbar eine Hinweisung auf die dreifache Bestimmung alles Kirchenvermögens und die bezüglich hierauf in den kirchlichen Canones vorgeschriebene Verwendung desselben, wie auch auf das dreifache Verbrechen, das durch Schmälerung oder unkirchliche Verwendung des Kirchengutes begangen wird. Vgl. das zu Eingang dieses Abschnittes S. 261 Gesagte.

Dabei möge ihm von den wohlhabendern Kindern das im Dekanate Bitburg übliche Schulgeld entrichtet werden, die armen Kinder aber sollten frei den Unterricht genießen [1]).

Die bedeutendere Stiftung aber, mit der wir es hier zunächst zu thun haben, lautete dahin: daß von Faber's ständigen Renten, jährlichen Zinsen und allem andern Einkommen an Immobilar- und Mobilar-Vermögen (mit Ausnahme des Viehes, der Bienen und des Geldes, falls dessen übrig sein sollte, des Getreides auf dem Speicher, des Weines, des Hausrathes, der Register- und Manualschulden — welche letztern den armen Pfarrkindern und Verwandten als Almosen geschenkt sein sollten), von den fünf Familien, seines Bruders in Lauperath und seiner Schwestern in Arzfeld, Orlebach, Dahnen und Prüm, vier Jünglinge, welche am nächsten verwandt seien, auf den höhern Schulen, von der Infima bis auf die Theologie studiren sollten. Der Stifter setzt aber hinzu, daß er die Nächsten dem Geblüte nach meine, die zugleich die zum Studiren Tauglichsten seien; „denn ich will nicht, daß solche zu den Studien zugelassen werden, welche von den Jesuiten untauglich gefunden sind; und sind etwa solche aufgenommen worden, so sollen sie dieses Stipendiums verlustig gehen." Jedem der vier studirenden Knaben sollen jährlich von der untern Klasse (Infima) bis zur Theologie von den Curatoren des Stipendiumsfonds dreißig Rthlr. Königsmünze (1 Rthlr. = 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. preuß.) ausgezahlt werden; sobald sie aber in die Theologie eingetreten wären, sollte jeder (sofern er mit Erfolg studirte), jährlich, drei Jahre hindurch, sechsunddreißig Rthlr. erhalten. Außerdem bestimmte der Stifter ferner, daß zwei armen Jünglingen von guten Sitten aus der Pfarrei, die sich den Studien widmen wollten, von der Infima bis zur Theologie (ausschließlich), jedem von den Curatoren jährlich sechszehn Rthlr. als Almosen zur Unterstützung, zu Ostern acht und am Feste des h. Maternus im September acht, ausgezahlt werden sollten [2]).

Als Curatoren oder Verwalter des Stipendium hat der Stifter den zeitlichen Beneficiaten der von ihm gestifteten Frühmesserei, das ein Familien-Beneficium war, mit noch zwei gewissenhaften Männern, die jede drei Jahre von den sämmtlichen Anverwandten des Stifters

---

[1]) Diese Stiftung ist unter der französischen Regierung zu Anfange des laufenden Jahrhunderts eingegangen, indem die Stiftungsgüter eingezogen worden sind.

[2]) Bei den Armen der Pfarrei hat Faber sich auch dadurch ein bleibendes Andenken gestiftet, daß er in seinem Testamente verfügte, jedes Jahr im Monate April, wenn sein Jahrgedächtniß celebrirt werde, sollten drei Malter Korn, theils zu Brod verbacken, theils in Natura, unter dieselben vertheilt werden.

aus ihrer Mitte gewählt wurden, ernannt. Die beiden Gewählten hatten dann vor dem Pfarrer, unter dessen Aufsicht die Verwaltung geführt werden sollte, und dem Frühmesser einen Eid für getreue Verwaltung abzulegen, worauf sie als Curatoren bestätigt wurden.

Dem Wesentlichen nach ist in dieser vom Stifter angeordneten Verwaltung bis zur französischen Revolution nichts geändert worden, nur daß ein Familienausschuß zur Hebung von Streitigkeiten die Bestimmung getroffen hat, daß fortan aus jeder der fünf Familien ein Jüngling, der mit Nutzen studire, die vorgenannten Raten an Geld erhalte, und wenn sich ein oder der andre Supernumerar vorfinde, dem ersten 20 Rthlr. und dem zweiten 15 Rthlr. gegeben werden sollten, worüber ein Notarial-Akt zu Luxemburg am 18. März 1759 errichtet und von den Erben der fünf Stockhäuser unterzeichnet worden ist.

Die Vereinigung des Familienbeneficium und des Familienstipendium in einer und derselben Verwaltung hat dieses mit jenem unter der französischen Regierung in Gefahr gebracht. Als nämlich alle geistliche Beneficien, mit denen keine Seelsorge verbunden war, aufgehoben wurden, ging das St. Annen-Beneficium ein; diese Gelegenheit benützte die französische Regierung, nicht allein die Beneficiumsgüter, sondern auch solche, die der Beneficiat als Curator des Stipendium verwaltete, so weit sie entdeckt wurden, zu sequestriren. Namentlich geschah dieses mit dem zum Stipendium gehörigen Walde Roßbach, in welchem vom Jahre 1801—1813 zum Vortheile der französischen Domänen Holzschläge im Betrage von 48,651 Frk. 42 Cent. verkauft worden sind. Was aber von der Domänen-Direktion nicht entdeckt worden ist, das hat die Cantonal-Wohlthätigkeitskammer an sich gezogen und bis 1811 die Einkünfte, ungefähr 600—700 Franken, unter die Studirenden der betreffenden Familien vertheilt.

So verblieben bedeutende Güter des Stipendiumsfonds in den Händen der französischen Domänenverwaltung bis zum Uebergange unsers Landes an die preußische Krone. Die in Coblenz niedergesetzte und mit der Untersuchung der Wohlthätigkeitsanstalten beauftragte Commission überzeugte sich aus den vorgelegten Stiftungsurkunden, daß der Wald Roßbach und die dabei gelegenen Wiesen und Ländereien (zusammen 1222 Morgen) dem Stipendienfond angehörten und demnach von den Domänen abgesondert und dem Stipendium restituirt werden müßten. Dem Herrn Simonis, damaligen Kreisdirektor zu Bitburg, gebührt das Verdienst, in dieser Angelegenheit trefflich gewirkt und sie zu glücklichem Ende gebracht zu haben. Das nächste Ergebniß seiner Bemühungen war eine Regiminalverfügung vom 9. Sept. 1816, wonach die Güter der beiden Stiftungen genau von einander geschieden

werden sollten und eine provisorische Verwaltung zur stiftungsmäßigen Verwendung angesetzt wurde. Diese Verwaltung bestand aber in dem Pfarrer von Warweiler und vier Personen aus der Familie des Stifters, welche letztern aus acht vom Pfarrer hiezu vorgeschlagenen von der Regierung ernannt wurden. Dabei war aber ausdrücklich zugesichert, daß diese Ernennung einer provisorischen Verwaltung den Rechten der Familie des Stifters keinen Eintrag thun solle, und daß es den Mitgliedern derselben unbenommen bleibe, sobald sie ihre Abstammung und ihre Rechte erwiesen haben würden, zwei Curatoren (zur Seite des Ortspfarrers) vorzuschlagen, über deren stiftungsmäßige Befugnisse sodann das Weitere verfügt werden würde.

Die Stipendienstiftung hatte vor der französischen Occupation, nach einer amtlichen Angabe, jährlich ungefähr 525 Rthlr. eingebracht. Gemäß der Rechnung vom Jahre 1829 haben die Revenuen bedeutend zugenommen, indem dieselben

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Zinsen von Kapitalien	575	18	5
b) an Erbpächten und Grundrenten	22	20	10
c) an Forsteinkünften	290	11	1
d) an Pacht von Grundgütern	180	8	9
in Summa	1068	29	1

betragen haben [1]).

2) Das Bauer'sche Stipendium zu Auel, Pfarrei Duppach, im Kreise Prüm.

Ueber den Stifter dieses Stipendium gibt uns die Eiflia illustrata des Herrn Bärsch interessante biographische Notizen, denen wir hier Aufnahme nicht versagen können.

„In dieser (Capelle zu Auel) ist am Chore ein viereckiger Grabstein, auf welchem über einer Rose zwei Hände abgebildet, deren die eine eine Fahne, auf welcher eine Rose, die andere darüber kreuzweise einen Säbel hält; darüber ist ein Kelch, mit Flügeln zu beiden Seiten, an jeder Seite ein Todtenkopf und ganz oben in der Ecke ein Herz mit drei Nägeln angebracht. Um den Rand des Grabsteins ist folgende Inschrift zu lesen:

[1]) Der Herr H. Friedr. Schwickerath, früher Pfarrer in Warweiler, hat 1832 ein eigenes Schriftchen über die Faber'schen Stiftungen, mit den Stiftungsurkunden, herausgegeben, dem die vorstehende Geschichte des Stipendium, den Grundzügen nach, entnommen ist. Die Hauptdata sind auch niedergelegt in der **Eiflia illustrata** des Herrn Bärsch, III. Bd., 2. Abth. 1. Abschn. S. 416 u. 417.

1779. 9. May obiit A. R. D. Michel Baur
Miles. Maritus
Sacerdos Fundator
in Auel. R. J. P.

(1779. 9. May obiit admodum Reverendus Dominus Michael Baur Miles, Maritus, Sacerdos, Fundator in Auel, Requiescat in pace), d. h.: Am 9. May 1779 starb der sehr ehrwürdige Herr Michael Baur, Soldat, Ehemann, Priester, Stifter in Auel. Er ruhe in Frieden. Johann Michael Baur, dessen Grabstätte dieser Stein bezeichnet, wurde den 7. Februar 1707 in Kellers Hause zu Auel geboren. Er begann sich den Studien zu widmen, um sich für den geistlichen Stand, zu welchem ihn seine Neigung hinzog, auszubilden. Als aber sein Vater starb und seine Familie in zerrütteten Umständen hinterließ, mußte Baur die begonnenen Studien aufgeben. Er ging nun nach Luxemburg und trat als Freiwilliger in Oesterreichische Kriegsdienste. Er wurde bald zum Offizier befördert und begleitete den General Grafen Superi als Adjutant in den Krieg gegen die Türken. Hier zeichnete sich Baur eben so sehr durch seine Tapferkeit, als durch Umsicht aus. Als Superi in einem Gefechte getödtet wurde, übernahm Baur das Commando und trug sehr viel zum günstigen Ausgange des Gefechts bei. Die Wittwe des Grafen Superi reichte dem Obersten Baur ihre Hand und zog mit ihm, der die angebotene Erhebung in den Adelstand und die Beförderung zum General ablehnte, nach Temeszwar, wo sie nach einem halben Jahre starb, nachdem sie Baur zum Erben ihres großen Vermögens eingesetzt hatte. Baur verkaufte nun die geerbten Güter und legte den Erlös zu Kapital bei dem Herzoge von Aremberg, der sich eben zu Peterwardein aufhielt, an. Hierauf begab sich Baur in das Priester-Seminarium zu Köln und wurde bald zum Priester geweiht. Nun erst kehrte er in seinen Geburtsort zurück. Hier ließ er nun die Kirche meistens auf seine eigenen Kosten vergrößern und ausbauen und neue Altäre errichten. Ferner stiftete er ein Beneficium für einen Geistlichen und ließ ein Wohnhaus für denselben bauen. Auch sein Stammhaus, des Kellers Haus, ließ er von Grund auf neu erbauen. Am 8. November 1778 machte Baur eine Stiftung zu einem Stipendium von 70 Thalern jährlich für einen Studirenden. In dem darüber aufgenommenen Akte bestimmte er, daß zunächst seine Verwandten, besonders aus dem Stammhause, das Stipendium genießen sollten, wenn aber deren keine Befähigte vorhanden, einem aus Auel gebürtigen, oder in Ermangelung eines solchen, auch einem Fremden, das Stipendium zu Theil werden solle. Der Stipendiat sollte das Stipendium während der Dauer der Studien beziehen und

nur verpflichtet sein, täglich das officium parvum immaculatae conceptionis B. M. V. zu beten. Zu Collatoren des Stipendiums bestimmte Baur den jedesmaligen Beneficiat zu Auel und den Besitzer des Stammhauses. Wenn beide sich über die Wahl des Stipendiaten nicht einigen können, solle die Landes-Regierung darüber entscheiden" [1]).

Das Schul- und Unterrichtswesen.

XLIII. Kapitel.

Die Schulen im Alterthum.

In dem Wunderlande Aegypten zeigt uns die Geschichte die ältesten Sitze geistiger Cultur; aus diesem Lande hat Griechenland seine Bewohner und seine Bildung erhalten und selbst zu der Zeit, wo Athen die Metropole der Wissenschaft und Kunst der ganzen alten Welt geworden war, suchten Männer wie Plato noch jenes geheimnißvolle Land am Nil auf, um sich in das geheime Wissen der Priester einweihen zu lassen. Griechenland wurde danach Lehrerin der Wissenschaften und Künste, hoher geistiger Bildung überhaupt für die ganze alte Welt; und eben diese geistige Cultur ist es gewesen, durch welche Griechenland, selbst nachdem seine Freiheit und Selbstständigkeit von dem römischen Weltreiche verschlungen worden war, die Welt beherrschte.

Wie hoch wir nun aber die geistige Cultur Griechenlands und auch der Römer zur Zeit des Augustus im römischen Reiche überhaupt anschlagen mögen, so ist doch gewiß, daß dieselbe in der vorchristlichen Zeit nur Antheil eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der menschlichen Gesellschaft gewesen ist. Einen eigenen Lehrstand hat es nicht gegeben, und wenn auch die Religion und die Priester in den alten Culturstaaten Träger und Bewahrer eines höhern Wissens gewesen sind, so waren doch die heidnischen Priester überhaupt nicht Lehrer, sondern nur Opferer, bewahrten das höhere Wissen als Geheimsache und ist es nur Einzelnen hier und dort, wie Plato in Aegypten, gelungen, aus dieser Geheimquelle zu schöpfen. Nur in blühenden Städten, die durch ihre Lage zu Sitzen der Herrschaft und Regierung über bedeutende Länderstrecken, des Handels und Verkehrs sich empor-

[1]) Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 1. Abschnitt, S. 120—122.

geschwungen, wo nicht allein die begabtesten Geister eines Volkes sich zusammenfanden, sondern auch verschiedene Völker sich ihre Kenntnisse wie ihre materiellen Schätze gegenseitig austauschten, entstand eine Art Schulen, während Städte geringern Ranges und die Bewohner des platten Landes solcher entbehren mußten. Wir sagen, eine Art Schulen; denn bei dem gebildetsten Volke des Alterthums, bei den Griechen, hat es nie öffentliche, d. i. von Staats wegen errichtete Schulen gegeben und ist das ganze Lehren bei ihnen immer Privatsache gewesen; der Staat, die Regierung, stellte keine Lehrer an, besoldete keine, hat nicht einmal öffentliche Gebäude zu Lehrlocalen zur Verfügung gestellt. Sokrates lehrte in Werkstätten oder auf öffentlichen Plätzen, Epicur in einem Garten; Plato hatte sich einen Garten mit Buschwerk vor der Stadt, Akademie genannt, gekauft und hielt dort seine Lehrvorträge. Ebenso hat es auch im römischen Reiche bis in die Zeit des Kaisers Augustus keine von dem Staate errichtete und unterhaltene Schulen gegeben; einzelne Gelehrten haben Schüler um sich gesammelt in den bedeutendsten und reichsten Städten und haben gelehrt, aber die Regierung hat sie nicht besoldet, nicht einmal Auszeichnungen oder Privilegien denselben zugewendet. Unter Kaiser Augustus begegnen wir dem ersten Beispiele, daß zur Aufmunterung und Belohnung einer Kunst von Staats wegen eine Immunität verliehen worden ist. Der Arzt Antonius Musa hatte den Kaiser in einer bedenklichen Krankheit geheilt, und in Anerkennung dessen hat dieser nicht bloß dem Musa für seine eigene Person, sondern der Gesammtheit der römischen Aerzte für immer Freiheit von Personal-Lasten gewährt [1]).

Aehnliche Personal-Immunitäten wurden bald danach auch den Lehrern der Grammatik, der Rhetorik und der Philosophie ertheilt und diesen auch Patrimonial-Immunitäten hinzugefügt. Von Kaiser Vespasian ist gesagt, daß er zuerst den Rhetoren eine Besoldung aus dem Fiscus ausgeworfen habe. Der erste Kaiser, der großartig durch Besoldungen und Privilegien der Lehrer zur Hebung der Wissenschaften und Künste gewirkt hat, war der erste christliche Kaiser, Constantin der Große, unmittelbar nach seinem Siege über den letzten heidnischen Kaiser Licinius (324), wie wir tiefer unten sehen werden.

Ungeachtet der geringen Sorgfalt, die bis dahin die Staaten dem Unterrichtswesen zugewandt hatten, waren dennoch nach und nach berühmte Schulen entstanden. Schulen für Philosophie waren von Griechenland ausgegangen und hatten sich verpflanzt nach der blühenden Handelsstadt Alexandrien und nach Antiochien seit der Regierung

---

[1]) Keuffel, histor. origin. ac progress. Scholarum inter christian. p. 33.

Alexander des Großen, sodann nach Rhodus und seit der Unterjochung Griechenlands durch die Römer nach Rom. In Marseille, einer griechischen Colonie, bestand eine der ältesten Schulen der Welt. Nach der Ausbreitnng der römischen Herrschaft im nördlichen Afrika, in Spanien und Gallien, entstanden auch in den bedeutendsten Städten dieser Länder Schulen. In Gallien namentlich treffen wir in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Schulen an — nebst Marseille — zu Toulouse, zu Autun und zu Vienne; im zweiten Jahrhunderte ferner zu Lyon, Arles, Narbonne, Trier, Besançon, Bourdeaux, Auch, Poitiers und Angouleme.

In diesen Schulen wurden aber hauptsächlich gelehrt Grammatik, griechische und lateinische, Rhetorik, Philosophie, Medicin und Astronomie; auch wurden wohl an einzelnen juridische Studien betrieben, jedoch eigentliche Rechtsschulen hat es nur eine für das ganze Abendland gegeben, zu Rom, und eine für den Orient, zu Constantinopel, denen sodann noch aus besondrer Begünstigung der Stadt Berythus eine dritte in dieser Stadt hinzugefügt worden ist.

Bedürfniß und Vergnügen hatten diese Schulen allmälig in's Leben gerufen; hauptsächlich wurden dieselben auch nur besucht von solchen Männern, die sich zu einem öffentlichen Amte vorbereiteten oder die Muse und Vermögen genug besaßen, um sich des geistigen Vergnügens wegen mit schönen Wissenschaften befassen zu können; und so blieb geistige Bildung immer nur der Antheil einiger Stände und einzelner reichen Privaten. Eine Pflicht zu lehren kannte das Heidenthum nicht, und darum konnte geistige Bildung nie Gemeingut werden, sondern blieb ein Sondergut der höhern Schichten der Gesellschaft, an dem das eigentliche Volk, die Masse, keinen Antheil hatte.

Dem Christenthum war es vorbehalten, einen eigentlichen Lehrstand zu schaffen, eine Pflicht zu lehren zu gründen und geistige Bildung in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft hinein zu verbreiten. Bedeutungsvoll waren in dieser Beziehung die Worte, die der Heiland von sich zu den Jüngern des Johannes gesprochen: „Den Armen wird das Evangelium gepredigt" — und zu seinen Jüngern hat er bei seiner Himmelfahrt gesprochen: „Gehet und lehret alle Völker." Dieser Auftrag begründete ein göttliches Recht und eine Pflicht für die Apostel und ihre Nachfolger zu lehren, nicht etwa eine Klasse oder einen Stand der Gesellschaft, sondern alle Menschen. Eine Geheimlehre, die etwa für wenige Bevorzugte reservirt würde, wie bei den Mysterien heidnischer Culte im Alterthume, hat das Christenthum nicht, sondern was die Apostel von ihrem Meister vernommen hatten, sollten sie von den Dächern verkündigen.

XLIV. Kapitel.

Die Schulen zu Trier in der Zeit der römischen Herrschaft.

Es liegen zwar keine Zeugnisse vor, daß bereits im zweiten Jahrhunderte eine Schule zu Trier bestanden habe; indessen bemerken mit Recht die gelehrten Verfasser der Literärgeschichte von Frankreich [1]), daß die Blüthe der Schule zu Trier im dritten und vierten Jahrhunderte zu der Annahme bringe, daß dieselbe bereits in dem vorhergehenden Jahrhunderte ihren Anfang genommen habe. Selbst berühmte Schulen Galliens aber überragte an Celebrität die zu Trier, seit zu Ende des dritten Jahrhunderts römische Kaiser häufig zu Trier residirten, Trier die Metropole von Gallien wurde, welche die Kaiser mit der Pracht, den Einrichtungen und Vorzügen der alten Roma zu schmücken suchten. Die Residenz der Kaiser, die Bestimmung und die Pracht der öffentlichen Gebäude und der politische Rang der Stadt machten sie zu der cisalpinischen Roma, wie der Dichter Ausonius und die Panegyristen in ihren zu Trier auf die Kaiser gehaltenen Lobreden sie schildern. Daß solche Auszeichnung auch auf die Schule zu Trier ausgedehnt worden, ergibt sich aus einem Gesetze des Kaisers Gratian vom 23. Mai 376, worin über Anstellung und Besoldung öffentlicher Lehrer in allen Hauptstädten der Diöcese Galliens (Gallien, Spanien und Britannien in sich begreifend) gehandelt wird, und worin gesagt ist, daß in diesen Städten die besten Lehrer dem Unterrichte der Jugend vorstehen, daß den Rhetoren zwanzig, den Grammatikern zwölf Löhnungen aus der öffentlichen Kasse ausgezahlt werden sollten. Sodann aber heißt es von Trier insbesondre: „Der berühmten Stadt Trier glaubten wir etwas mehr gewähren zu müssen, so nämlich, daß jedem Rhetor dreißig, dem lateinischen Grammatiker zwanzig, und dem griechischen, wenn ein würdiger gefunden wird, zwölf Löhnungen ausgezahlt werden“ [2]).

In großartiger Begünstigung der Schulen und der Lehrer der Wissenschaften und Künste überhaupt war aber bereits Constantin der

---

[1]) Histoire liter. de la France Tom. I. Part. I. p. 244.

[2]) Die Bezeichnung „Grammatiker“ ist natürlich hier in dem höhern Sinne zu nehmen und heißt so viel als unser heutiges Philolog, dessen Aufgabe ist, nicht etwa bloß mit dem Baue einer Sprache bekannt zu machen, sondern vorzüglich durch Lesung und Erklärung der klassischen Schriftsteller in den Geist und die Schönheiten der Sprache einzuführen.

Große vorangegangen, indem er nicht bloß frühere Privilegien bestätigte, sondern diesen auch noch neue hinzufügte. In dem Gesetzcodex des Theodosius befinden sich drei Constitutionen von ihm zu Gunsten der Schulen und öffentlichen Lehrer, die, von Tribonian in eine zusammengefaßt, in dem Codex des Justinian unter dem Titel de professoribus et medicis, aufgenommen sind. Darin sind aber zu Gunsten der Lehrer an den öffentlichen Schulen Personal- und Realimmunitäten zugestanden, ein Staatsgehalt und eine Art privilegium fori ihnen gewährt, insofern als sie nur bei einer höhern Gerichtsinstanz belangt werden konnten und ihnen zugefügte Injurien besonders strenge bestraft wurden.

Vorzüglich aber blühte zu Trier während des vierten Jahrhunderts die Schule der Beredtsamkeit, indem ihr Ausonius das Lob spendet, daß sie jener des Quintilian an Berühmtheit nicht nachgestanden habe. Unter den Lehrern der Beredtsamkeit steht oben an Claudius Mamertinus, der 289 (oder 290) zu Trier vor dem Kaiser Maximian Herculeus an der Jahresfeier der Gründung der Stadt Rom (den 21. April) einen glänzenden Panegyricus gehalten hat. Einen zweiten hat derselbe 291 (oder 292) am Jahrestage desselben Kaisers gehalten. Ein zweiter war Eumenius, der seinen zweiten Panegyricus zu Trier 296 (oder 297) vor dem Cäsar Constantius Chlorus, seinen dritten hierselbst vor Kaiser Constantin 309 (oder 310) zu dessen Quinquennalfeier gehalten hat, und zwar im Auftrage der Stadt Autun zum Danke vor dem Kaiser, daß er ihr einen Theil der Steuern behufs der Wiederherstellung ihrer verwüsteten Stadt nachgelassen hatte. Ein dritter Lehrer der Beredtsamkeit, dessen Name aber nicht angegeben ist, wahrscheinlich Schüler und Nachfolger des Claudius Mamertinus, lebte um dieselbe Zeit hier, und sind zwei Reden von ihm auf uns gekommen, eine, die er 307 vor Maximian Herculeus und Constantin und eine andre, die er 313 vor Constantin allein gehalten hat.

Vier Jahre später (317) hat Kaiser Constantin den Laktantius, in der kirchlichen Literatur wegen seiner schönen Latinität mit dem Namen „der christliche Cicero“ beehrt, von Nicomedien zum Lehrer des jungen Cäsar Crispus in der Rhetorik nach Gallien berufen. Der h. Hieronymus schreibt von ihm, „daß er in hohem Alter als Lehrer des Cäsar Crispus, des Sohnes Constantin's, in Gallien gelebt habe.“ Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies aber zu Trier gewesen ist und Laktantius daher sein Leben hier beschlossen hat, wie Brower in seinen Annalen, Bucher in dem Chron. belg. sagen, und denen der Herausgeber der Werke des Laktantius, Nicol. Lenglet

Dufresnoy in der vita desselben (Opp. Tom. I. p. XXI) hierin unbedenklich beistimmt.

Berühmte Philologen zu Trier waren unter Kaiser Valentinian I Ursulus und Harmonius, beide gefeiert von Ausonius, namentlich der letztere wegen seiner philologischen Verdienste um die Werke des Homer, gepriesen als ausgezeichneter Kenner der griechischen und lateinischen schönen Literatur. Als Rhetor und als Dichter überragt aber alle die genannten Gelehrten Ausonius, der, nachdem er eine Reihe von Jahren zu Bordeaux die schönen Künste gelehrt hatte, von Valentinian I nach Trier an den Hof als Lehrer seines Sohnes Gratian berufen worden ist. Durch sein treffliches Gedicht — **Mosella** —, worin er die Schönheiten der Mosel geschildert, hat er seinen Namen im Trierischen Lande unsterblich gemacht[1]).

Nebst dieser Schule gab es aber noch eine andre zu derselben Zeit zu Trier, eine Schule, die dieser Stadt als kaiserlicher Residenz eigen war und daher auch Hofschule (**schola palatina**) oder gallische Hofschule (**schola gallica palatii**) hieß. Dieselbe befand sich, wie schon ihr Name andeutet, am kaiserlichen Hofe. Ob eigentliche

---

[1]) In der „Geschichte der Trevirer unter römischer Herrschaft“ von Herrn Steininger S. 279 heißt es von Ausonius: „Ausonius war kein Christ, oder vielmehr er war es nur in so weit, als ein Weltmann es damals sein mochte.“ In diesem Urtheile ist, nach der Ansicht der besten Kritiker, dem Ausonius zu nahe getreten. Zwar ist die Aussage des ersten Satzgliedes, — Ausonius war kein Christ —, im zweiten Gliede zurückgenommen, aber doch so, daß dem Ausonius immerhin nur ein flaues Christenthum zuerkannt wird. Dr. Eduard Böcking hat in den Anmerkungen zu seiner trefflichen Uebersetzung der **Mosella** des Ausonius die Frage, ob derselbe Heide oder Christ gewesen, gründlicher und glimpflicher beantwortet. Er hat die Gründe für und gegen reiflich geprüft und ist der Ueberzeugung, daß Auson's gelegentliche heidnische Aeußerungen nichts beweisen; es sei nicht zu verwundern, daß ein Mann, dessen geistige Selbstständigkeit und Genialität sehr untergeordnet, dessen Gelehrsamkeit aber und Gewandtheit an den Schriften des griechischen und römischen Alterthums, besonders des letztern, aufgewachsen ist, dessen jahrelanger Beruf es mit sich brachte, die Form jenes Alterthums in Regeln zu erfassen, und sich dadurch gewöhnte, auch das Unsittlichere, dessen Form aber kunstgerecht war, für zulässig zu halten, nicht zu verwundern sei, daß ein solcher Mann gelegentlich einen Gedanken, der mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse schlecht übereinstimmt, geäußert haben solle, obgleich er zu diesem Glauben sich bekannte. „Um das Christenthum manches christlichen Grammatikers, fügt er dann hinzu, Rhetors, Dichters, Consuls unsrer Tage würde es sehr schwankend aussehen, wollte man ihn so mit der kritischen Sonde durchspüren, wie es der todte Ausonius an sich erleben mußte.“ Selbst bei Beantwortung der Frage, was für ein Christ Ausonius gewesen, hätte den Nachsichtigen das schöne Gebet: **„Omnipotens, solo mentis mihi cognite cultu“** und Aehnliches zu des armen Mannes Gunst stimmen müssen. Siehe Böcking, in seinem angeführten Werke, S. 42 u. 43.

Vorträge darin gehalten worden seien, ist nicht eben ausgemacht; so viel aber ist gewiß, daß in derselben alle höhere Beamten im Heere, in der Justiz und in dem Steuerwesen ihre praktische Ausbildung erhalten haben. Hier wurden Conferenzen und Berathungen gehalten über die wichtigsten Staatsangelegenheiten; hier hatten die Quästoren mit ihren Secretären ihre Sitzungen, die Präfekten des Aerarium, die höhern Justizbeamten und die Männer, welche den Staatsrath des Kaisers bildeten. Hier fanden sich vornehme und gebildete junge Männer ein, die sich irgend um ein höheres Amt bewerben wollten, und, an den Sitzungen und Berathungen der wichtigsten Geschäfte theilnehmend, machten sie einen praktischen Lehrcursus durch, der ihnen eine vollendete Ausbildung zu ihrem künftigen Amte gab. Aus dieser Schule waren jene jungen Männer am kaiserlichen Hofe, von denen bei dem h. Augustinus in seinen „Bekenntnissen" (VIII. Buch Kap. 6) Rede ist, die an einem Nachmittage durch die Gärten vor Trier lustwandeln gingen, auf Einsiedler des h. Antonius stießen und wunderbar ergriffen von dem Leben dieses Heiligen, die Laufbahn am Hofe aufgaben und Einsiedler wurden. Von dieser Schule sind die Consuln, die Präsides der Provinzen und andre höhere Beamten des Heeres und der Civilverwaltung ausgegangen; und da dem Kaiser immer bei Erlassung von Gesetzen tüchtige Rechtsgelehrten am Hofe nothwendig waren, so erhielten von diesen auch, obgleich es hier keine eigentliche Rechtsschule gab, junge Männer praktische Anleitung für die Justizverwaltung.

Diese Hofschule hatte zu Trier ihre eigene Bibliothek, wie jene zu Rom und Constantinopel; Masen (addit. ad annal. Trev. Tom. I. p. 105) hat noch einen Marmorstein abgebildet aus dieser Bibliothek, der zu Neumagen sich befunden, in welchem noch die Aushöhlungen für die Bücherrollen zu sehen waren. Nebst dem Bibliothekare waren Schreiber oder Copisten angestellt, einige für das Griechische und einige für das Lateinische, die alle neu erscheinende Werke für die Bibliothek abzuschreiben und alte Abschriften zu erneuern hatten.

Ein besondrer Ruhm der Schule zu Trier bestand aber in der guten Disciplin, die hier gehandhabt wurde, und dem sittlichen Ernste, der unter den Studirenden herrschte. Die Kaiser Valentinian und Valens hatten in einem Schulgesetze ausgesprochen, die Vorsteher der Jugendbildung müßten nach Wandel (vita) und Redetüchtigkeit (facundia) geeignet sein zu diesem Amte; ein andres (370) zu Trier erlassenes Gesetz verbietet den Studirenden häufigen Besuch der Schauspiele und gibt andre für gute Sitten und Fortschritt in den Studien angemessene Bestimmungen. Der wissenschaftliche Ruf der Schule zu Trier hat den h. Hieronymus mit seinem Studienfreunde Bonosus um

das Jahr 371 aus Italien hieher gezogen; hier hat er zwei Hauptwerke des h. Hilarius von Poitiers (über die Synoden — de synodis — und den Commentar zu den Psalmen) abgeschrieben; der größte Gewinn aber, den er aus seinem Aufenthalte zu Trier gezogen hat, war, daß hier der Grund gelegt worden zu seiner neuen Lebensrichtung, indem er sich vorgenommen, sein Leben ganz Christus zu weihen, ähnlich, wie einige Jahre später ein Vorgang in den Gärten vor Trier den Hauptanstoß zur Bekehrung des h. Augustin gegeben hat [1]).

XLV. Kapitel.

Die christlichen Schulen bis zum Sturze des abendländischen Reiches durch die Völkerwanderung.

Es braucht kaum erinnert zu werden, daß auf den bisher besprochenen Schulen ausschließlich profane Wissenschaften gelehrt worden sind. Während der drei ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung lehrten so zu sagen ausschließlich heidnische Lehrer an diesen Schulen, die, wie die Heiden überhaupt, das Christenthum und dessen Bekenner haßten; ihre Wissenschaften trugen, weil hervorgegangen aus dem geistigen Leben des Heidenthums, auch heidnische Färbung. Nehmen wir hiezu die wesentliche Unvereinbarkeit des Christenthums und Heidenthums, den Kampf auf Leben und Tod, der zwischen ihnen beiden entbrannte, als das Christenthum, ausschließliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmend, allen heidnischen Culten Untergang drohte, endlich die blutigen Verfolgungen, die bis zum Beginne des vierten Jahrhunderts gegen die Christen verhängt wurden, dann begreifen wir, daß die Christen während dieser Zeit von den öffentlichen Schulen wenig oder gar keinen Gebrauch machen konnten. Unterricht in profanen Wissenschaften konnte ihnen daher in der Regel nur zu Theil werden durch Männer, welche noch als Heiden in jenen Schulen ihre Bildung erhalten hatten, und danach, zum Christenthum übergetreten, alle Schätze ihres Wissens dieser höchsten Philosophie dienstbar machten, wie dieses der Fall gewesen bei jenen trefflichen Schriftstellern, die in der christlichen Literärgeschichte unter dem Namen Apologeten (Schutzredner des Christenthums) bekannt sind, bei Justin, Athenagoras, Tertullian u. A., die früher Philosophen, Rhetoren oder Sachwalter gewesen waren.

[1]) Man sehe die Histoire lit. de la France Tom. I. Part. II. p. 10—14. Honth. Prodrom. p. 58—61.

Namentlich aber kommen hier in Betracht Justin, der bald nach seiner Bekehrung zum Christenthum (c. 133) eine eigene Schule für christlichen Unterricht zu Rom errichtet hat, die erste dieser Art in der Geschichte, und Tatian, der nach des Justin Martyr-Tode (c. 169) jene Schule fortsetzte. Indessen trug diese Schule immerhin noch das Gepräge eines Privatunternehmens, wenn auch aus der edelsten und gemeinnützigsten Absicht hervorgegangen, Alle nämlich, die dieselbe besuchen wollten, im Christenthum zu unterrichten. Der eigentliche Keim, aus dem die christlichen Schulen hervorgegangen sind, und der, weil selber unverwüstlich, den Schulen unvergängliche Dauer gesichert hat, war das Catechumenat, aus dem wir bereits zu Anfange des zweiten Jahrhunderts förmliche Schulen entstehen sehen.

In den bedeutendern Städten des römischen Reiches, wo die ersten bischöflichen Sitze von den Aposteln gegründet worden waren, gab es jederzeit Erwachsene, welche sich durch die Taufe zum Christenthum aufnehmen lassen wollten und hiezu in den christlichen Heilslehren unterrichtet werden mußten. Es war meistens der Bischof selbst oder ein durch Lehrtüchtigkeit ausgezeichneter Priester, der, im Auftrage des Bischofs, diesen Unterricht ertheilte, entweder in der bischöflichen Wohnung oder in dem Hause eines andern Clerikers. Allerdings befaßte sich der Unterricht in diesen Schulen zunächst mit der Religionslehre und der heiligen Geschichte des Alten und des Neuen Bundes, wie aus ihrem Zwecke zu entnehmen ist, und wie wir es sehen in den Catechesen des h. Ciryllus von Jerusalem und in des h. Augustin Werke de catechizandis rudibus. Dagegen aber in Städten, wo die wissenschaftliche Bildung besonders hoch gestiegen war und daher auch höhere Anforderungen an den Religionsunterricht, der philosophisch gebildete und in allen schönen Wissenschaften bewanderte Heiden für das Christenthum gewinnen sollte, gestellt wurden, trat sehr bald das Bedürfniß ein, durch Berücksichtigung profaner Wissenschaften, namentlich der heidnischen Götterlehre, der Geschichte und der verschiedenen Religionslehren und philosophischen Systeme des Alterthums, diesem katechetischen Unterrichte eine weitere Ausdehnung und eine wissenschaftliche Fassung zu geben. Dieses Bedürfniß ist zuerst fühlbar geworden in der von Alexander dem Großen gegründeten und nach ihm benannten Stadt Alexandrien. Diese Stadt war es, die nach dem Falle der politischen Freiheit Griechenlands als Erbin und Trägerin griechischer Bildung weithin im römischen Reiche durch ihren literärischen Einfluß herrschte; dort reichten sich Griechenland und der Orient die Hände und flossen die Weisheit der Griechen und die Religionssysteme des Orients in einander; und hier war es auch, wo der gelehrte Jude

Philo (im ersten Jahrhunderte) eine Rechtfertigung und Versöhnung des Judenthums mit griechischer Bildung und Wissenschaft versuchen zu müssen glaubte. In dieser Stadt entstand nun auch die erste und die berühmteste Catechetenschule; dieselbe stand unter der Oberleitung des Bischofs, der einen Vorsteher und Lehrer aus seinem Clerus ernannte, der den Unterricht zu ertheilen hatte. Als erster Lehrer ist bekannt Pantänus, zu Anfange des zweiten Jahrhunderts; ihm folgte Clemens, der uns in drei sehr geschätzten Werken Gegenstand und Methode des Unterrichts in dieser Schule hinterlassen hat [1]). Diesem folgte das Wunder von Gelehrsamkeit, Origenes, unter welchem eine solche Anzahl einheimischer und fremder Schüler und Schülerinen zuströmte, daß er sich genöthigt sah, dieselben in zwei Klassen zu theilen, deren untere er dem Heraclas übergab, die bereits weiter Geförderten unter seiner Leitung behaltend. Es ist nicht nöthig, die Reihenfolge der berühmten Lehrer hier weiter zu verfolgen. Das aber soll nicht unerwähnt bleiben, daß in dieser Schule immer mehr auch profane Wissenschaften in den Unterricht hereingezogen wurden, allerdings auch, wegen der organischen Verbindung aller Wissenschaften unter einander, hereingezogen werden mußten. Origenes verband schon noch mehr als seine Vorgänger auch profane oder weltliche Wissenschaften mit dem Unterrichte, Philosophie und was als Vorbereitung dazu galt, Arithmetik und Geometrie. Auch wurde Astronomie hier betrieben, weswegen auch die Väter auf der Synode zu Nicäa den Bischof von Alexandrien beauftragt haben, für jedes Jahr den Ostercyclus zu berechnen und den übrigen Kirchen mitzutheilen.

Aehnliche Schulen entstanden zu Antiochien und zu Carthago, jene mit positiv-biblischer, diese mit vorherrschend praktischer Richtung, während die zu Alexandrien die speculativ philosophische Richtung verfolgte. Eine andre berühmte Schule des christlichen Alterthums, jedoch schon mehr für Heranbildung von Clerikern bestimmt, war jene zu Edessa, eröffnet von Protogenes, in welcher Knaben im Schreiben und Gesang unterrichtet, zum Studium und zur Meditation über die h. Schrift angeleitet wurden.

War nun der Religionsunterricht, mehr oder weniger, je nach Bedürfniß der Schüler, mit Hereinziehung einzelner weltlicher Wissenschaften die Aufgabe der Catechetenschulen, so war daneben aber noch ein besondrer und höherer Unterricht nothwendig für Diejenigen, welche für den geistlichen Stand herangebildet werden sollten. Den Bischöfen

---

[1]) Es sind aber sein λογος προτρεπτικος, der παιδαγωγος und die στρωματα, jedes Werk ein eigenes Stadium des Unterrichts repräsentirend.

lag seit dem apostolischen Zeitalter die Pflicht ob, für tüchtige Gehilfen und Nachfolger in dem geistlichen Amte zu sorgen; und da zu diesem Zwecke noch keine eigenen öffentlichen Schulen bestanden, so war regelmäßig das Haus des Bischofs selbst die Schule für die Heranbildung der Cleriker; der Bischof selbst oder ein von ihm ernannter Priester ertheilte den Unterricht in den eigentlich geistlichen Wissenschaften. Jeder bischöfliche Sitz oder jede bischöfliche Kirche war daher eine geistliche Lehr- und Bildungsanstalt, und so ist es geblieben bis tief in das Mittelalter hinein, obgleich inzwischen auch noch andre geistliche Schulen entstanden waren. Die Bischöfe zogen talentvolle Knaben an sich, leiteten ihre Studien und ihre Erziehung, bis sie denselben die Weihen ertheilen und ihnen ein geistliches Amt anvertrauen konnten. Die Abstufung der verschiedenen höhern und niedern Weihen mit den entsprechenden Aemtern in der kirchlichen Hierarchie war ganz geeignet, regen Eifer zum Studiren und zum Fortschreiten in den Wissenschaften zu unterhalten. So hat der Bischof Alexander zu Alexandrien den Athanasius mit vielen andern Knaben in seinem Hause von frühe an erzogen und unterrichtet; und so war es an allen bischöflichen Sitzen. So ist es auch zu Anfange des vierten Jahrhunderts schon hier zu Trier gewesen. Der h. Agritius, seit c. 314 Bischof von Trier, hat den jungen Maximin aus Aquitanien an seine Schule gezogen, ihn selber gebildet, und hat ihn sodann auch (332—349) zu seinem Nachfolger auf dem Trierischen Sitze gehabt. Der h. Maximin aber hat ebenso den h. Paulin in seiner Schule gebildet und (349—358) zu seinem Nachfolger als Bischof von Trier erhalten.

Was aber so zuerst bei den bischöflichen Kirchen geschah, das wurde danach, als das Christenthum auch tiefer auf dem Lande ausgebreitet, immer mehr Pfarreien gegründet und dadurch auch mehr Cleriker nothwendig wurden, auch auf die Pfarrhäuser ausgedehnt, und erging daher von den Bischöfen an die Pfarrer die Weisung, talentvolle Knaben an sich zu ziehen und sie in den geistlichen Wissenschaften zu unterrichten, damit dieselben zu Nachfolgern im Amte geweiht werden könnten. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts muß diese Sitte schon ziemlich allgemein in Italien bestanden haben; denn auf der Synode zu Vaison (529) wird, unter Berufung darauf, daß solches in ganz Italien üblich, dasselbe für Gallien ebenfalls zum Gesetze gemacht [1]).

Da die bischöflichen Sitze demnach zugleich auch geistliche Schulen sein mußten, so lag darin auch schon die Nothwendigkeit gegeben, an diesen Sitzen für den nöthigen Vorrath von Büchern zu sorgen, bischöf-

[1]) Man sehe **Harduin. coll. Concilior. Tom. II. p. 1105.**

liche **Bibliotheken** anzulegen. Von Pamphilus, Priester zu Cäsarea in Palästina, dem Freunde, Lehrer und Studiengenossen des gelehrten Eusebius, des „**Vaters der Kirchengeschichte**", wird uns erzählt, daß er eine eigene Schule gegründet und eine bedeutende Büchersammlung von kirchlichen Schriften, namentlich von jenen des Origenes, angelegt hatte. Ebenfalls eine reiche Bibliothek hatte bereits im vierten Jahrhunderte der Bischof Alexander zu Jerusalem angelegt, aus der Eusebius so viel für seine Kirchengeschichte geschöpft hat. Der h. Augustin erzählt, wie er bedacht gewesen als Bischof, die Bibliothek an seinem Sitze zu Hippo mit Abschriften zu bereichern. So war es an allen bischöflichen Sitzen, und so ist die Sitte, Bibliotheken anzulegen, danach in alle Klöster und in die Stiftskirchen übergegangen.

Seit durch Constantin den Großen den Christenverfolgungen ein Ende gemacht worden war, fingen die Christen auch an, die bestehenden öffentlichen Schulen mit den Heiden zu besuchen; ebenso wurden nun auch Christen als Lehrer an diesen Schulen angestellt. An diesen Schulen erlernten junge Männer das vierte und theilweise noch das fünfte Jahrhundert hindurch die weltlichen Wissenschaften. Grammatik, Rhetorik, Musik [1]), Geometrie, Astronomie, und in den vornehmsten Jurisprudenz und Philosophie, während für Religionswissenschaft und die rein geistlichen Studien die Catecheten- und die bischöflichen Schulen bestanden. Und haben auch bei weitem nicht alle Cleriker jene Schulen für weltliche Wissenschaften besucht, so sind doch viele unter jenen Männern, die im vierten und fünften Jahrhunderte als Bischöfe, als christliche Gelehrten und Kirchenschriftsteller geglänzt haben, früher Schüler solcher Lehranstalten gewesen, und haben, wie die Kirchenväter sich öfter ausdrücken, „die Schätze Aegyptens mit sich in die Kirche herüber gebracht." So hat Basilius der Große die Schulen in Palästina besucht, die zu Alexandrien, besonders die zu Athen, wo er mit Gregor von Nazianz und dem nachmaligen Kaiser Julian zusammengetroffen ist. Ambrosius hat, nachdem sein Vater zu Trier gestorben und die Mutter mit ihm nach Rom gezogen war, in dieser Stadt seine

---

[1]) Die Musik begriff insgemein auch die Dichtkunst in sich. Die Dichter waren von den römischen Kaisern mit keinen Vorrechten und Besoldungen an den Schulen bedacht worden. Ein Gesetz des Kaisers Philippus sagt: **poëtae nulla praerogativa juvantur.** Vermuthlich war der Grund das Bekannte: **poëta nascitur, non fit,** der Dichter wird geboren, nicht erzogen. Und so war denn der Dichter, was Emolumente angeht, überhaupt übel bestellt, wie die bekannten Verse, welche die Heiraths-Candidaten tariren, besagen:

Dat *Galenus* opes, dat *Justinianus* honores;
Si nihil attuleris, ibis, *Homere,* foras.

Studien gemacht; der h. Paulinus aus Aquitanien, später Bischof zu Nola, hatte seine wissenschaftliche Bildung zu Bordeaux unter Ausonius erhalten. Der h. Hieronymus hat die berühmtesten Schulen des Abend- und des Morgenlandes besucht, und der h. Augustin hatte Rhetorik zu Madaura und Carthago studirt, dann selber zu Rom docirt, und der h. Chrysostomus hatte Rhetorik unter dem berühmten Libanius zu Antiochien und Philosophie bei Abragantius studirt.

Eine, wenn auch schnell vorübergehende, Störung in dem Besuche der öffentlichen Schulen von Seite der Christen ist eingetreten unter der Regierung des Kaisers Julian, der, vom Christenthum zum Heidenthum abgefallen, alle erdenkliche Feindseligkeiten gegen die christliche Religion auszuüben suchte. Eine der für die Christen schmerzlichsten Maßregeln war das Verbot der Schulen für sie, wonach Christen an denselben weder lehren, noch auch als Schüler zum Erlernen der Wissenschaften aufgenommen werden durften. Das Schmerzliche dieses Verbotes lag aber vorzüglich in der Absicht Julian's, die unverholen genug hervortrat und die keine andre war, als die, die Christen allmälig durch Unwissenheit der Verachtung und ihre Religion waffenlos den Angriffen heidnischer Sophisten preis zu geben. Dabei suchte er heuchlerisch noch den Schein zu gewinnen, als füge er den Christen kein Unrecht zu, indem er vorgab, die Wissenschaften gehörten den Verehrern der Götter, von denen sie herrührten; den Christen gebühre Unwissenheit und Dummheit, da ihre ganze Weisheit in der Forderung bestehe — glaube! „Es ist abgeschmackt, sagt er ferner, daß Die, welche die Werke des Homer, Hesiod, Demosthenes, Herodot, Thucydides, Isokrates und Lysias erklären, die Götter verachten, die doch jene Schriftsteller verehrt haben; er wolle nun nicht, daß sie (die Christen als Lehrer an den Schulen) der (heidnischen) Schüler wegen ihre Ansicht verläugneten, jedoch aber möchten sie sich entschließen, entweder nicht zu lehren, was sie für verwerflich hielten, oder, wenn sie lehren wollten, sollten sie auch den Schülern erklären, daß nichts Gottloses in jenen Werken enthalten sei, und den Glauben jener Autoren befolgen." Das eigentliche Motiv zu jener Maßregel ist in Worten Julian's enthalten, die uns Theodoret aufbewahrt hat. „Mit unsern eigenen Federn, wie das Sprichwort sagt, werden wir (Heiden) geschlagen, und mit den Waffen unsrer Schriftsteller ausgerüstet übernehmen sie (die Christen) den Kampf gegen uns."

Julian war indessen, wie der h. Athanasius, als er zum fünftenmal des Glaubens wegen in die Verbannung geschickt wurde, prophetisch sagte, nur eine Wolke, die schnell vorüberzog; seine Regierung dauerte nur bis in das dritte Jahr (361—363).

Mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts (406) brach ein allgemeiner schrecklicher Sturm über das ganze abendländische Reich ein, der die alte Welt und was sie im Laufe der Jahrhunderte aufgebaut hatte, in Trümmer zu werfen drohte, — die Völkerwanderung. Barbaren waren die eingewanderten Völker und hatten durch Verwüstung der abendländischen Provinzen von dem Rheine und der Donau anhebend bis nach Afrika hin über civilisirte und blühende Länder eine neue Barbarei ausgebreitet. Das römische Reich ward in Trümmer geworfen, aller Sporn zu den Studien an öffentlichen Schulen hörte auf, indem Kenntnisse und Wissenschaften keine Versorgung und Beförderung zu Staatsämtern gewährten, die rohe Gewalt die Herrschaft führte, da sehr viele Schulen zerstört worden waren und die Sieger noch keinen Sinn für Studien und Wissenschaften hatten. Daher klagt ein gleichzeitiger Schriftsteller: „Der Einbruch der Barbaren führte den Sturz des Reiches herbei, der Einsturz des Reiches vernichtete jeden Sporn die Wissenschaften zu betreiben; dies gab Vernachlässigung und Geringschätzung der Wissenschaften, führte Müßiggang und Unwissenheit herbei und diese stürzten in sittliche Verkommenheit.“

Diese traurigen Folgen der Völkerwanderung für die Schulen und die Studien wurden so recht fühlbar zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, indem das Zeitalter bis dahin noch von der reichen Hinterlassenschaft des vierten Jahrhunderts gezehrt hatte. Daher ist denn auch das sechste Jahrhundert eben das trübste für die Wissenschaften gewesen. Allerdings waren nicht alle öffentliche Schulen zu Grunde gegangen in dem Sturme: zu Lyon, Vienne, Clermont, Arles, Bordeaux, Perigeux und anderwärts waren solche bestehen geblieben und wurden dort noch die Werke der Alten gelesen, Aristoteles, Cicero, Varro, Virgil, Plautus und Fronto; doch verfielen auch diese allmälig und die Studien fanden nunmehr einzig an den bischöflichen Kirchen und in den Klöstern eine Zufluchtsstätte. Die Kirche hatte, selber unverwüstlich in jedem Weltensturme, die heilige Flamme der Wissenschaften still in ihrem Schooße geborgen, und nachdem alle Lehranstalten und Schulen aus der alten Welt zerstört worden oder erloschen waren, ist sie es gewesen, die die Flamme genährt, Wissenschaften und Künste, nach christlicher Wiedergeburt derselben in ihrem Schooße, allen ihren Völkern wiedergegeben hat. Im heidnischen Alterthum hatten Künste und Wissenschaften das sinnlich Schöne gepflegt und zu großer Vollendung ausgebildet, waren ein Cultus schöner Formen gewesen; gesunken bereits von ihrem Höhepunkte seit dem Ende des Augustäischen Zeitalters nach dem natürlichen Gesetze, gemäß welchem alle vergängliche Dinge Perioden des Entstehens, des Blühens und des Verfalles

zu durchlaufen haben, und untergegangen in dem großen Sturme der Völkerwanderung sollten sie durch den Geist des Christenthums, zu neuer Schönheit verjüngt, anstatt den Sinnen, nunmehr dem Geiste dienen, das geistig und sittlich Schöne cultiviren und in dem Dienste göttlicher Wahrheit und überirdischer Schönheit geheiligt werden.

Die römische Weltherrschaft hatte die wichtige Mission, die ihr in dem Plane der göttlichen Weltregierung zugetheilt war, das Gerüste zur Grundlegung eines andern Reiches weit höherer Ordnung zu werden, erfüllt, und ein längeres Fortbestehen derselben würde fortan ein Hinderniß für die Fortbildung dieses höhern, himmlischen Reiches gewesen sein, ebenso wie das Fortbestehen der jüdischen Nation mit ihrem politischen und religiösen Mittelpunkte und Heiligthum, dem Tempel zu Jerusalem, ein solches Hinderniß gewesen sein würde. Es ist daher das römische Reich gefallen, wie jene Nation aufgelöst und der Tempel zerstört worden ist, weil es seine Bestimmung erfüllt hatte und seine innere Lebenskraft abgelaufen war. Mag der Jude von seinem engherzig jüdischen Standpunkte aus die Auflösung seiner Nation und die Zerstörung des prachtvollen Tempels betrauern; der Christ, der die höchsten Interessen aller Völker, des Menschengeschlechts, und aller Zeiten in seinen Gesichtskreis aufgenommen hat, Kosmopolit im edelsten Sinne des Wortes ist, sieht darin eine göttliche Fügung, ein nothwendiges Glied in der Reihe göttlicher Anordnungen zum Heile der Völker. So mag auch der Schulmann, der einzig Wohlgefallen hat an den sinnlich schönen Formen in den Werken des klassischen Alterthums, und dabei das ganze Meer socialen und sittlichen Elends übersieht, mit dem das Heidenthum das Leben aller alten Völker übersäet und verbittert hatte, der mag auch von seinem Standpunkte aus den Untergang des römischen Reiches und damit der klassischen Literatur und Kunst betrauern; der christliche Historiker aber kann, ohne Verrath am Christenthum und auch an der historischen Wahrheit zu begehen, in diese Trauer und Klage nicht einstimmen, weil er in jenem Untergange eine nothwendige Vorbedingung zur Entwickelung einer neuen und höhern Lebensordnung der Völker und der gesammten Menschheit erkennt. Ich sage — auch an der historischen Wahrheit; denn es ist nicht einmal wahr, daß die Völkerwanderung eigentlich den Untergang der Wissenschaft und Kunst herbeigeführt habe. Mit Recht sagt v. Raumer: „Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerstörung des weströmischen Kaiserthums durch die deutschen Stämme den Untergang der Kunst und Wissenschaft herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutschen war nämlich die Ausartung äußerst groß....... Gewichtiger ist also die Frage, ob

ohne den Einbruch der Deutschen diese Zeit des Ungeschmacks nicht schnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngung eingetreten sein! Wir möchten diese Frage verneinen; denn die Zeichen des Alters und der Ausartung sind zu zahlreich und durchgreifend u. s. w." [1]). Cäs. Cantu schreibt treffender noch: „Man wird von uns nicht erwarten, daß wir den Untergang der lateinischen Größe in der gewöhnlichen Weise betrauern. Das überlassen wir denen, die den Anschauungen der Schule getreu mit der Vaterlandsliebe Cicero's und Cato's die Ereignisse beurtheilen. Uns zeigt vielmehr die Geschichte in dieser Catastrophe das Verschwinden einer den Fortschritt hemmenden Schranke, und jener tausendjährige Todeskampf des oströmischen Reichs läßt uns schließen auf das, was aus dem Westreich geworden wäre, hätte es fortbestanden. Eben so wenig aber folgern wir seinen Verfall lediglich aus den Angriffen der Barbaren. Von Cäsar und Augustus an bedrohten sie es fünf Jahrhunderte hindurch, ohne ihm Schaden zuzufügen, bis innere Krankheiten den Tod bereits unvermeidlich gemacht, für welchen dann die großen Völkerwanderungen bloß die Vollstrecker wurden und weiter nichts" [2]).

Das ist allen welthistorischen Begebenheiten, — und eine solche ist gewiß der Umsturz des weströmischen Reiches —, eigen, daß sie, um richtig erfaßt und gewürdigt werden zu können, auch von welthistorischem Standpunkte aufgefaßt werden müssen. Daher sagt sehr richtig Joh. Voigt in Betreff eines andern, ebenfalls gewöhnlich falsch beurtheilten Ereignisses in der deutschen Geschichte, des Streites nämlich zwischen Papst Gregor VII und Kaiser Heinrich IV. „Seine (Gregor's) Thaten erhalten nur dann die richtige Beurtheilung, wenn sie als Handlungen eines Papstes für das Papstthum, im Sinne des

---

[1]) Geschichte der Hohenstaufen VI. Bd. S. 376. Reutling. Ausg.

[2]) Weltgeschichte, aus dem Italienischen übersetzt von M. Brühl, IV. Bd. S. 935 u. 936.

Ich habe es sehr bedauert, in der, sonst in mancher Hinsicht vortrefflichen, „Geschichte der Treverer unter der römischen Herrschaft" von Herrn Steininger S. 253 der hier als völlig unhistorisch nachgewiesenen Anschauung von dem Sturze des weströmischen Reiches zu begegnen. Unrichtiger noch ist die in der betreffenden Stelle eingeflossene Beziehung auf das Christenthum selbst, und vermögen wir dieselbe ebenso wenig mit der geschichtlichen Wahrheit, als mit der dem Christenthum gebührenden Ehrfurcht zu vereinbaren. Denn es ist von demselben gesagt, daß — „es indirekt schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts dazu beitrug, die Umwälzungen vorzubereiten, durch welche der römische Staat, und mit ihm fast Alles, was durch die Kraft und Weisheit eines Jahrtausends geschaffen worden, zu Grunde ging, und unendliches Elend über die ganze römische Welt hereinbrach."

Papstthums betrachtet werden. Freilich der Deutsche als solcher entbrennt von Zorn, wenn er seinen Kaiser vor Canossa in solchem Jammer sieht, und nennt den Papst einen grausamen, unversöhnlichen, ehrgeizigen Tyrannen; der Franzose als solcher flucht über das Unglück seines Landes und seines Königs, welches vom Papste kam. Aber der Historiker, im Streben, das Leben in einer universalhistorischen Ansicht zu begreifen, steht über dem Gesichtspunkte des Deutschen oder des Franzosen, und findet recht, was geschah, obgleich jene es tadeln" [1]).

XLVI. Kapitel.

Die Schulen vom fünften Jahrhunderte bis zur Erneuerung der Studien unter der Regierung Carl des Großen.

Seit dem Beginne des sechsten Jahrhunderts begegnen wir im Abendlande fast ausschließlich geistlichen Schulen, d. i. solchen Schulen an den bischöflichen Sitzen, in denen Cleriker für das geistliche Amt herangebildet wurden, und Schulen an Pfarrkirchen, in denen Pfarrer talentvolle Knaben für die geistlichen Studien heranzuziehen und vorzubereiten hatten, oder endlich Klosterschulen, die zunächst denselben Zweck hatten. Unter den letztern ist vorzüglich ausgezeichnet durch ihre großen Verdienste um die Wissenschaften die Schule des Klosters Lerin (auf der Insel dieses Namens auf dem Tyrrhenischen Meere), das, im fünften Jahrhunderte gegründet und nicht berührt von den Verwüstungen der Völkerzüge, eine Menge ausgezeichneter Gelehrten gebildet hat, unter denen Salvian, „der Jeremias des fünften Jahrhunderts", der, im Geiste sich auf die Trümmer von Trier versetzend, die erschütternde Strafrede gegen die Sünden und den Leichtsinn der Bewohner dieser Stadt niedergeschrieben und uns hinterlassen hat [2]).

Eine andre Insel, ebenfalls unberührt geblieben von den Ver-

---

[1]) Hildebrand als Papst Gregor VII und sein Zeitalter.

[2]) **De gubernat. Dei. pag.** 130, 140 u. 142.

Salvian, zu Cöln oder Trier geboren (390), hat in letzterer Stadt den größten Theil seiner Jugend verlebt und an der hiesigen Schule seine erste Bildung erhalten. Bei dem Einbruche der Franken oder bald nach demselben hat er Trier verlassen, ist nach Südgallien gezogen und c. 420 in das Kloster Lerin eingetreten. Später (427) ist er zu Marseille zum Priester geweiht worden und von seinem schriftstellerischen Wirken daselbst heißt er in der Literaturgeschichte **presbyter Massiliensis.** Siehe **Hist. liter. de la France Tom. II. p.** 517—535.

wüstungen der Völkerwanderung, Hibernien nämlich, zu jener Zeit auch häufig Scotia (Schotland) genannt und Erin — Irland —, oft als die „Insel der Heiligen“ bezeichnet, hat in ihren Klöstern seit der Gründung des Christenthums daselbst zu Anfange des fünften Jahrhunderts fortwährend blühende Schulen „der Wissenschaft und Heiligkeit“ erhalten. In den Klöstern dieser Insel haben danach im siebenten und achten Jahrhunderte die berühmten britischen Missionäre ihre Bildung genossen, die das Christenthum und mit ihm die Studien in Deutschland gepflanzt haben. Theils durch die Benediktinermönche, die Papst Gregor I von Rom nach England geschickt, theils durch Männer, die in irischen Klöstern gebildet worden, insbesondere durch die gelehrten Mönche Theodor — später Erzbischof von Canterbury, und Adrian, die in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts von Rom nach England geschickt worden, haben sich die Studien in den englischen Klöstern zu solcher Blüthe empor geschwungen, daß aus ihnen zum Theil Carl der Große die Männer gezogen hat, welche im ganzen fränkischen Reiche die wissenschaftlichen Studien verjüngt haben, Beda der Ehrwürdige durch seine Schriften, Alkuin durch seine Schriften und als Lehrer am kaiserlichen Hofe zu Tours.

Sehr spärlich, wie überhaupt aus jener Zeit bis auf Carl den Großen, sind die Nachrichten, die wir über das Unterrichtswesen zu Trier haben. Unbezweifelt aber ist, daß die Schule an der bischöflichen Kirche fortbestand. Der Erzbischof Nicetius (527—566) hat selber in dieser Schule die jungen Cleriker unterrichtet. Einer seiner Schüler war der h. Magnericus, sein Nachfolger auf dem Trierischen Sitze (c. 573—596), ebenso der h. Aredius, später Abt zu Limoges, aus dessen Munde Gregor von Tours das Leben des h. Nicetius beschrieben hat [1]). In derselben Weise hat der Erzbischof Magnericus die geistliche Schule fortgesetzt. Der h. Nicetius aber glänzt nicht allein als großer Restaurator der Trierischen Kirche nach den Verwüstungen der Völkerwanderung in unsrer Geschichte, sondern ragte auch an Ansehen und eine weit über die Grenzen der Trierischen Kirche, ja des fränkischen Reiches hinausgehende Wirksamkeit unter allen Bischöfen Galliens hervor. Auch ist er der erste Schriftsteller unter den Bischöfen von Trier, wenigstens der erste, von welchem Schriften auf uns gekommen sind.

Diese Schriften sind aber:

1) Ein Traktat — De vigiliis servorum Dei, worin er über das Alter, das Ansehen und den Nutzen der Gebete in der Nacht handelt.

---

[1]) Siehe Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. I. p. 191—194.

2) Ein zweiter — De psalmadiae bono. — Diese beiden Schriften sind aufgenommen in das Spicilegium von D'Achery (Tom. I. p. 221 seq. edit. nov.)[1]).

3) Sodann sind zwei Briefe noch von ihm vorhanden, einer an den Kaiser Justinian, worin er diesen auffordert, der Häresie zu entsagen, in die er sich hatte verleiten lassen, und der andre an Clodeswinde, Königin der Longobarden, die er anweist und dringend angeht, dahin zu wirken, daß ihr Gemahl Alboin dem Arianismus entsage und den katholischen Glauben annehme[2]).

Als das Haupt der Bischöfe Galliens ist Nicetius gepriesen in verschiedenen Briefen an ihn, insbesondere in den Gedichten des Venantius Fortunatus[3]).

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auf Grund gewichtiger Zeugnisse unsrem Erzbischofe Nicetius die Autorschaft des weltberühmten Hymnus *Te Deum laudamus* zugeschrieben wird. Daß dieser Hymnus nicht von dem h. Ambrosius herrühre, obgleich er gewöhnlich nach ihm benannt wird, ist unter den besten Kritikern eine ausgemachte Sache. „Das ist gewiß, schreibt Bingham hierüber, daß der Hymnus von einem gallischen Schriftsteller ungefähr hundert Jahre nach dem Tode des h. Ambrosius für die gallische Kirche verfaßt worden ist...... Der (anglicanische) Bischof Usser hat zwei Handschriften gefunden, in welchen derselbe dem h. Nicetius, Bischof von Trier, zugeschrieben ist. Und dieser — fügt Bingham hinzu — wird überhaupt von den Gelehrten als der Verfasser angesehen." Der gelehrte Benediktiner Ruinart hat in der Klosterbibliothek zu Gregorienthal ein Martyrologium gefunden aus dem 11. Jahrhunderte, in welchem die non. Decembris steht: Treviris sancti Nicetii episcopi. (Zu Trier das Andenken des h. Bischofs Nicetius) — qui composuit hymnum: *„Te Deum laudamus."* Auch der englische Schriftsteller Stillingflet entscheidet für die Autorschaft unsres Nicetius[4]). Nach solchen Angaben für die Autorschaft des Nicetius dürfte auch nicht ohne Bedeutung sein, was der h. Aredius, Schüler des Nicetius, bei Gregor von

---

[1]) Das Leben des h. Nicetius ist beschrieben bei Gregor von Tours, ausgehoben aus dessen Schriften ebenfalls bei **Mabillon. Acta SS. O. S. B. saec. I. p.** 191—194. Das Leben und die Schriften desselben sind gründlich besprochen in der **Hist. liter. de la France Tom. III. p.** 291—294.

[2]) Diese Briefe sind abgedruckt bei Hontheim **Tom. I. p.** 47—52.

[3]) Siehe bei Hontheim **I. p.** 35 **seqq.**

[4]) Siehe hierüber: **Bingham Origin. eccles. libr. XIV. c.** 2. **§.** 9. **Franc. Anton. Zaccaria, biblioth. ritual. Tom. II. pag.** 30. **Selvaggio antiquit. eccles. vol. III. libr. II. Part. I. c.** 10. **§.** 9.

Tours von demselben erzählt; nämlich, derselbe habe oft im Munde geführt, „wir sollten zu nichts Anderm den Mund öffnen, ***nisi in laudem Dei*** —, eine Rede, die trefflich zusammenstimmt mit der Autorschaft des Te Deum laudamus.

Die Erzbischöfe des siebenten Jahrhunderts setzten an ihrem Hofe oder an der Domkirche die geistliche Schule nach Art ihrer Vorgänger fort. Aus dieser Schule ist unter dem Erzbischofe Modoald ein ausgezeichneter Schüler hervorgegangen, der h. Germanus. Derselbe war geboren zu Trier, aus senatorischem Geschlechte, wie sein Biograph sagt. Als Knabe wurde er dem h. Modoald übergeben, „der, als er die guten Anlagen des Knaben erkannt, ihn in den schönen Wissenschaften zu unterrichten anfing", und machte derselbe so treffliche Fortschritte, daß er schon als Knabe bei Clerus und Volk beliebt war. Als er siebenzehn Jahre alt war, verlangte er von dem Erzbischofe die Erlaubniß in ein Kloster eintreten zu dürfen. Mit seinem Bruder Numerian trat er nun in das Kloster Lüxen, wurde dort zum Priester geweiht, später Abt des neu gegründeten Klosters Grand-villers (Münsterthal, in dem Bisthum Basel), wo er danach von rohen Soldaten des Herzogs Cathig, der das Kloster und die Mönche verfolgte, mit noch einem andern Mönche ermordet worden ist [1]). Ohne Zweifel ist auch der h. Hildulph, nachheriger Erzbischof von Trier, aus dieser Schule hervorgegangen.

Unmöglich aber konnte für die ausgedehnte Erzdiöcese eine solche Schule genügen; auch geschieht einer zweiten Erwähnung um diese Zeit, die zu Ivoi errichtet war. Vorbereitungsschulen hat es ohne Zweifel mehre auf dem Lande gegeben nach dem Beispiele Italiens und Südgalliens im fünften und sechsten Jahrhunderte. Auch hat bereits zu Anfange des achten Jahrhunderts das Kloster St. Marien an der Mosel seine Thätigkeit im Unterrichtswesen begonnen, das der h. Willibrord mit Hilfe Pipin's zu einer Schola virtutis et literarum gemacht hatte.

---

[1]) Derselbe ist in der Kirche des h. Ursicinus in jenem Kloster begraben und sind viele Wunderheilungen an seinem Grabe vorgekommen. Seine Lebensbeschreibung findet sich bei **Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. II. p.** 511—515.

XLVII. Kapitel.

Wiederaufleben der Studien durch Gründung des Benediktinerordens. Kaiser Carl der Große, Restaurator der Schulen.

In den Stürmen der Völkerwanderung während des fünften Jahrhunderts waren die Schulen im Abendlande größtentheils untergegangen; die Regierungen waren gestürzt, Gesetzlosigkeit, Verwirrung und Verwüstung herrschten allumher. Studien pflanzten sich nur noch nothdürftig an den bischöflichen Sitzen und in einigen Klöstern fort. In diese Zeit fällt die Geburt und Jugendzeit des h. Benedikt von Nursia; sein Name heißt „Gesegnet“ und ist entsprechend der weltgeschichtlichen Mission, die ihm von Gott geworden ist; denn durch den Orden, den er gestiftet, hat er der Christenheit auf ein Jahrtausend eine Fülle des Segens gespendet, wie keine menschliche Einrichtung in der ganzen Weltgeschichte, und gibt es, außer der Bibel, keine Schrift in der Welt, die auf Cultur und Civilisation des ganzen Abendlandes einen solchen Einfluß gehabt hätte, wie die einfache Ordensregel des h. Benedikt. In demselben Jahre, in welchem Kaiser Justinian die letzte noch bestehende heidnische Schule, die Philosophenschule zu Athen, durch innere Zwietracht bereits der Auflösung nahe gebracht, schließen ließ (529), hat der h. Benedikt seine Regel auf Monte Cassino niedergeschrieben. Damit war die heidnische Wissenschaft verstummt; an die Kirche war der Ruf ergangen, auch in Wissenschaft und Kunst die Leuchte der Völker zu sein, und es ist der Benediktinerorden gewesen, der im ganzen Abendlande bis in das zwölfte Jahrhundert hinein fast ausschließlich, in spätern Jahrhunderten neben andern Orden mit dem größten Ruhme diese Aufgabe gelöst hat.

Ora et labora! war der schöne Wahlspruch des Ordens; sobald die schönen Früchte desselben in dem ersten Kloster auf Monte Cassino aufgegangen waren, schickten reiche Senatorenfamilien ihre Söhne dorthin zur Erziehung. Das gab dem Benedikt Anlaß, förmlichen Unterricht zu ertheilen. Der gelehrte Cassiodor, früher Schatzmeister und Präfekt des Prätorium, wurde Mönch und Schüler des h. Benedikt, und, reich an Wissenschaften der Alten, lehrte er in den neuen Klöstern, gab auf lange Zeit Gegenstand und Methode für die Klosterschulen des neuen Ordens. Dieser selber verbreitete sich schnell nach Sicilien, über ganz Italien, nach Frankreich, Spanien, nach England — im sechsten und siebenten Jahrhunderte; zu Ende des siebenten brachte den Orden in's Trierische der h. Willibrord, und zählte die Erzdiöcese

Trier beim Beginne der Regierung Carl des Großen bereits acht bedeutende Abteien jenes Ordens, Maximin, Matthias, Marien, Martin, Mettlach, Tholey, Echternach und Prüm. Jedes neu gegründete Kloster war sofort auch eine Schule wie der Frömmigkeit also auch der Wissenschaft. Allerdings stand nach dem ganzen Geiste dieses Instituts, der kein andrer als der des Christenthums selbst war, die pietas oben an und erst an zweiter Stelle die scientia; allein das ist auch die Stellung, die beiden nach dem Willen Gottes und den Forderungen der Menschenvernunft gebührt und so lange ihnen angewiesen bleiben muß, als der Zweck höher steht denn das Mittel zu demselben. Die Umkehr und auch nur die Verkennung dieses Verhältnisses der beiden rächet sich immer schwer an ganzen Generationen. Die Wissenschaften und Künste müssen frei, selbstständig sein, dürfen keiner andern Macht dienen, als sich selber, denn sie sind Kinder des freien Geistes und dergleichen Redensarten sind die Sprache des bewußten oder unbewußten Unglaubens, der Selbstvergötterung und Selbstanbetung des bethörten Menschen. Wie der Mensch selber erst dann recht frei und eben auch dann nur frei ist, wenn ihn Christus frei macht, wenn er Gott aufrichtig dient, ebenso auch sind Wissenschaften und Künste dann und auch nur dann frei, wenn sie sich in den Dienst Gottes und damit in den Dienst des ewig Wahren, Guten und Schönen stellen; dieser Dienst ist die höchste Freiheit, der schönste Adel.

Als Unterrichtsgegenstände in den Klosterschulen der Benediktiner waren seit Anbeginn durch Cassiodor angesetzt zuerst das sogenannte Trivium und Quadrivium oder die sogenannten sieben freien Künste (septem artes liberales). Es waren dies aber Grammatik, Rhetorik, Dialektik — bildend das Trivium —, sodann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik — bildend das Quadrivium. Sodann die Theologie, hauptsächlich bestehend in Kenntniß der h. Schrift, der Werke der Kirchenväter, der kirchlichen Canones, der Kirchengeschichte, bis später dieses Studium in mehre Zweige und Fächer aus einander ging.

Hinsichtlich der Ordnung, in welcher jene Lehrfächer gelehrt wurden, befolgte man das Princip des successiven Unterrichts, wonach Mathematik und Naturwissenschaften, die das Quadrivium bilden, sich erst in dem letzten Stadium der Schulbildung an die Dialektik anschlossen.

Außerdem nun, daß in dem Trivium und Quadrivium Profanwissenschaften eigens in den Klosterschulen gelehrt wurden, konnte auch selbst das Studium der h. Schrift nicht betrieben werden, ohne zugleich weltliche Wissenschaften zu pflegen. Der h. Augustin zeigt in seinem

schönen Werke *De doctrina christiana*, wie zum rechten Verständnisse der h. Schrift nothwendig sei — nebst Sprachkenntniß — die Kenntniß der Natur mancher Thiere, Pflanzen und Steine, Kenntniß der Beschaffenheit und der Verhältnisse der Zahlen, Kenntniß der Musik, der Musikinstrumente, insbesondere aber Geschichtskenntniß.

So bestanden nun Schulen in den Benediktinerklöstern vor Carl dem Großen; allein dieselben waren hauptsächlich nur für die Heranbildung von Knaben und Jünglingen berechnet, die in den Ordensstand eintreten sollten, so wie die bischöflichen Schulen für die Bildung der Cleriker, obgleich auch Söhne vornehmer Familien ihre Bildung in denselben erhielten, ohne in den Orden eintreten zu wollen. Dazu standen diese Schulen auch immerhin noch zu sehr vereinzelt, wie die Klöster Benedikts selbst, hatten keinen Mittelpunkt außer der gemeinsamen Regel, hatten von Außen her keine Stütze, keine Aufmunterung; es fehlte an Sammlung der vereinzelten Thätigkeiten, an Verbindung und Organisation und gegenseitiger Unterstützung. Einheit, Ordnung, Leben und großartige Thätigkeit in die Studien und das Schulwesen zu bringen, das war Kaiser Carl dem Großen vorbehalten, und sind seine Verdienste hierin, wie in den andern Großthaten seiner glorreichen Regierung, nie von einem Regenten in der Geschichte erreicht worden.

Sobald Carl der Große den Gedanken faßte, die Künste und Wissenschaften im fränkischen Reiche neu zu beleben, mußte er sein Augenmerk auf Italien und England richten; in Italien wurden noch am meisten die Künste gepflegt, und hatte von dorther sich unser Erzbischof Nicetius Künstler kommen lassen, als er die verfallenen Kirchen zu Trier wieder herzustellen beschlossen; in England aber blühten in den bischöflichen und Klosterschulen die Wissenschaften, wie in keinem andern Lande. Beda der Ehrwürdige (673—735) hatte in einer großen Menge Schriften über alle Zweige geistlicher und profaner Wissenschaften geschrieben, und sein Sterbjahr war das Geburtsjahr Alkuin's, dessen Ruhm zur Zeit Carls im fränkischen Reiche verbreitet war und dem, nach Carl selbst, das größte Verdienst der Restauration der Studien und Schulen im fränkischen Reiche gebührt, den Carl selbst an seinem Hofe zum Lehrer gehabt hat, und der mit seinem Rathe ihm zur Seite stand in Allem, was er zur Belebung der Studien und Einrichtung von Schulen gethan hat. Auf einer Reise nach Rom, die Alkuin im Auftrage seines Erzbischofs (von York) gemacht hat, traf er mit Carl in Parma zusammen; dieser überzeugte sich, wie gegründet der Ruf von Alkuin's ausgebreiteter Gelehrsamkeit sei, und drang in ihn, nach Beendigung seiner Mission nach Franken an den Hof zu kommen.

Noch in demselben Jahre (780) ist er, mit Erlaubniß seines Erzbischofs und des Königs der Mercier, an den fränkischen Hof gekommen und hat hier und später zu Tours als Lehrer gewirkt bis zu Ende seiner Lebenstage (804).

Seit dieser Berufung Alkuin's sehen wir unter Carl's Regierung viererlei Schulen, theils neu entstehen, theils neu belebt werden: 1) die sogenannte Hofschule (schola palatina), 2) die bischöflichen oder Cathedral-, 3) die Kloster- und 4) die Pfarrschulen. An der Hofschule lehrten Alkuin, Paul Warnefrid und Peter von Pisa, und an ihrem Unterrichte nahmen Theil nebst dem Kaiser selbst seine Söhne und Töchter, so wie auch Söhne und Töchter fränkischer Großen. Diese Hofschule bestand auch noch später fort unter Ludwig dem Frommen und Carl dem Kahlen, und haben an derselben der Schotte Clemens, dann Claudius, später Bischof von Turin, der Diacon Amalarius, Thomas, Remigius von Auxerre und Johannes Scotus gelehrt [1]). Schon ein solches Beispiel des Kaisers, der gelehrte Männer an seinen Hof zog, dieselben vorzüglich ehrte, selbst mit seinen Angehörigen die Wissenschaften lernte, gelehrte Männer zu den höchsten Stellen beförderte, mußte im ganzen Reiche große Nacheiferung erwecken [2]).

Söhne fränkischer Großen wurden in dieser Schule trefflich gebildet und danach Bischöfe oder Aebte; so Angilbert, später Abt zu Centulum, Adelhard, Abt zu Corvie. Ebenfalls Schüler Alkuin's in der Hofschule war der Trierische Erzbischof Richbod, zugenannt Macharius. Seit Alkuin danach der Schule zu Tours vorgestanden (800—804), hat er ebenfalls eine große Zahl ausgezeichneter Schüler gebildet, die später als Lehrer und Schriftsteller geglänzt haben, unter andern Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, dann Erzbischof von Mainz, der in Deutschland das Schulwesen im Geiste seines berühmten Lehrers verjüngt hat.

In Betreff der Cathedral- und der Klosterschulen war nur eine Neubelebung nothwendig, da solche schon früher bestanden hatten. Um das Jahr 788 hat daher Carl ein Rundschreiben an alle Metropoliten, Bischöfe und Aebte des Reiches ergehen lassen und sie sämmtlich zu größerm Eifer in Betreibung der Studien aufgefordert;

---

[1]) Siehe **Keuffel, hist. orig. et progress. scholar. inter christian. p. 164—171.**

[2]) Einst sagte Carl zu Alkuin: „Hätte ich doch zwölf Cleriker, so gelehrt und so von Weisheit erfüllt, wie Hieronymus und Augustinus gewesen sind!" Und Alkuin erwiederte: „Der Schöpfer Himmels und der Erde hat nicht mehre gehabt, die jenen ähnlich, und du willst zwölf haben!"

in jeder Cathedral- und Klosterschule soll ein Scholasticus angestellt werden, der den Willen, die Fähigkeit und die Neigung besitze, Andre in den Wissenschaften zu unterweisen [1]). Dieselbe Anordnung wird eingeschärft in den Capitularien Carl's zu Aachen vom Jahre 789: „in allen Klöstern und an allen bischöflichen Kirchen müssen Schulen sein für Knaben, worin sie lesen lernen, die Psalmen, Noten, Gesang, Rechenkunst und Grammatik" [2]).

Zwei Jahre vorher hatte Carl mehre ausgezeichnete Lehrer aus Italien mitgebracht, die ihm in dem großen Werke der Erneuerung der Studien treffliche Dienste geleistet haben. Als er nämlich 787 zu Rom das Osterfest feierte, geriethen die fränkischen Geistlichen seines Gefolges wegen des Gesanges mit den römischen in Zwistigkeiten; die fränkischen behaupteten richtiger und schöner zu singen, als die römischen, wogegen diese darauf bestanden, so zu singen, wie der große Papst Gregor I singen gelehrt habe und die fränkische Geistlichkeit habe den gregorianischen Gesang corrumpirt. Der Streit wurde vor den König Carl gebracht, der seine Geistlichen fragte, ob reiner und besser die lebendige Quelle, oder die weithin fließenden Bächlein. Einstimmig riefen Alle, die Quelle als das Haupt und der Ursprung; die Bächlein aber, je weiter sie fließen, desto unreiner werden sie. So kehret denn zurück, erwiederte Carl, zu der Quelle, dem h. Gregor, denn offenbar habt ihr den Gesang corrumpirt. Sofort erbat sich Carl von dem Papste Hadrian I Sänger für die fränkische Kirche, und erhielt die beiden ausgezeichneten Gesanglehrer Theodor und Benedikt, welche Antiphonarien von Rom mitnahmen, die der Papst selbst mit römischen Noten versehen hatte. Carl gab den einen nach Metz, den andern nach Soissons und forderte alle Lehrer an den bischöflichen Schulen auf, ihre Antiphonarien diesen beiden Männern zur Correktur einzuschicken und von ihnen den Gesang zu lernen. So wurden die Antiphonarien im fränkischen Reiche corrigirt nach dem classischen Muster der von Papst Gregor benannten Gesangweise, da sie früher von jedem nach Belieben durch Zusätze und Ausscheidungen abgeändert worden. Theodor hat sodann die Gesangschule zu Metz zu solcher Blüthe erhoben, daß sie als die vornehmste nach jener zu Rom betrachtet wurde. Auch

---

[1]) Das Schreiben findet sich in der Conciliensammlung von Harduin (**Tom. III. p. 2024 et 2025**), ebenfalls bei **Keuffel, historia etc.** p. 161—164. Dasselbe ist hier zwar gerichtet an den Abt Baugulph von Fulda; es ist aber ein allgemeines Ausschreiben, in welchem bloß die Adressen verändert wurden, um an Alle, die es anging (hier Bischöfe und Aebte), geschickt zu werden.

[2]) **Harduin. Tom. IV. p.** 842.

hat er wie Benedikt an der Gesangschule zu Soissons die Franken in der Kunst des Orgelspiels unterrichtet. Noch andre Lehrer hat damals Carl aus Italien mitgebracht, den Peter von Pisa und den Paul Warnefrid, welche Grammatik und Rhetorik lehrten und ihn mit Rath und That in der Restauration der Schulen und Studien unterstützten [1]).

Vor Allem war nothwendig, an eine Verbesserung fast aller aus der unmittelbar vorhergegangenen Zeit herrührenden Bücher zu denken, insbesondere solcher, die in den Schulen zu Grunde gelegt werden sollten, da dieselben von orthographischen und grammatischen Fehlern wimmelten. Paul Warnefrid und Alkuin erhielten von dem Kaiser den Auftrag hiezu; jener übernahm die Correktur der Homilien für die Nokturnalofficien, dieser stellte den correkten Text einer großen Sammlung andrer Homilien her, wie auch des Buches, das man „Comes“ nannte und das die Episteln und Evangelien für die Feste des ganzen Jahres enthielt. Weit wichtiger aber war die Correktur aller Bücher des A. und des N. Testamentes, die derselbe Alkuin angefertigt hat, worauf correkte Abschriften der hh. Bücher an alle bischöfliche Kirchen und Klöster besorgt wurden. Ebenso hat er Lehrbücher für die Schulen, insbesondre das Werk von Cassiodor über die sieben freien Künste corrigirt, hat die Orthographie im ganzen Reiche wieder hergestellt. Daher die Erscheinung, daß die aus dem neunten Jahrhunderte herrührenden Codices sich durch correkte Schreibart auszeichnen.

Durch alle diese Maßregeln Carl's, sein Beispiel, seine Anordnungen in den Capitularien, die Thätigkeit der Hofschule und der in ihr gebildeten Gelehrten, die Beförderung gelehrter Männer zu den höchsten Stellen in der Kirche und in dem Staatsdienste haben die Studien in dem großen Reiche einen so schnellen, allgemeinen und hohen Aufschwung erhalten, wie wir es sonst zu keiner Zeit in der Geschichte sehen. Die Bischöfe und Aebte wirkten wetteifernd zusammen mit dem Kaiser; Theodulph, Bischof von Orleans, fordert (797) alle seine Geistlichen auf, in Dörfern und Flecken Schulen zu eröffnen, alle Kinder zum Unterrichte aufzunehmen, sie mit Freundlichkeit zu lehren und für ihren Unterricht keinen Lohn anzunehmen, als höchstens ein ganz freiwilliges Ehrengeschenk der Eltern [2]). Die Bischöfe und Aebte des Lugdunensischen Gallien erneuern (813) auf einer Synode zu Chalons das Gesetz des Kaisers in Betreff der Errichtung von Schulen;

---

[1]) Siehe Launoy, de celebrior. scholis seu a Carolo seu post eund. per Occid. instaurat. Opp. Tom. IV. p. 1—172.

[2]) Harduin. Tom. IV. p. 916.

ebenso fordert eine Synode zu Tull (859) Errichtung von Schulen für heilige und profane oder weltliche Studien [1]).

Von Kaiser Carl muß in hohem Maße gerühmt werden, daß er Großes gethan und Geringes nicht unterlassen habe. Er besuchte selbst zuweilen eine Schule, um zu sehen, wie seine Anordnungen befolgt würden. Bei einer solchen Gelegenheit ließ er sich die Arbeiten der Schüler vorzeigen, stellte die Fleißigen zu seiner Rechten, belobte sie und verhieß ihnen, wie der Mönch von St. Gallen erzählt, herrliche Bisthümer und Abteien. Und in der That, es war ein nicht geringer Sporn zum Fleiße in den Studien, daß Carl Bisthümer und Abteien mit Männern besetzte, die in den vornehmsten Schulen gebildet worden waren. Beweise davon sind unsre Erzbischöfe Richbod und Amalarius, welche Beide aus der Hofschule hervorgegangen waren und ihre Erhebung auf den Trierischen Sitz wie ihr hohes Ansehen am kaiserlichen Hofe der Auszeichnung zu verdanken hatten, mit welcher der Kaiser wissenschaftliche Studien zu belohnen pflegte. Richbod, ein Schüler Alkuin's an der Hofschule, zugenannt mit dem akademischen Namen „Macharius", dann Erzbischof von Trier 791—804, war, wenn er auch keine Schriften hinterlassen hat, einer der gelehrtesten Männer jener Zeit, was schon allein aus der Thatsache zu entnehmen ist, daß Alkuin ihm die wissenschaftliche Widerlegung der Häresie des Felix von Urgel übertragen wissen wollte [2]). Alkuin unterhielt auch fortwährend intime Freundschaft mit Richbod, wie aus mehren Briefen desselben zu entnehmen ist, in welchen Alkuin sein großes Verlangen ausspricht, mit seinem „Schüler, Sohne, Vater und Freunde", wie er ihn nennt, öfter umzugehen oder wenigstens Briefe oder Grüße von ihm zu erhalten. Dabei beklagt er sich, daß Richbod so selten schreibe und über der Lektür des Virgil seinen ehmaligen Lehrer vergesse. „Hat die Liebe zu Maro, klagt er, das Andenken an mich verwischt? O, daß ich doch den Namen Virgil führte! Dann würde ich beständig dir vor Augen schweben und du würdest mit ganzer Aufmerksamkeit meine Worte durchforschen. . . . Nun aber ist Flaccus zurück- und Virgil ist vorgetreten und an der Stelle des Lehrers sitzt nun Maro"

---

[1]) **Harduin. Tom. IV. p.** 1032 und **Tom. V. p.** 499.

[2]) Felix, Bischof von Urgel, hatte in einer Schrift die Häresie des Nestorius in andrer Form erneuert, und diese Schrift wollte Alkuin unserm Richbod zur Widerlegung übergeben haben. Was Richbod an der Uebernahme verhindert habe, wissen wir nicht; es ist aber Alkuin selbst gewesen, der die Widerlegung jener Häresie geliefert hat. Siehe **Alcuini opera, edit. Froben. Tom. I. p.** 759—859; vgl. das. **p.** 193 **not.** (b).

(— et in loco Magistri nidificat Maro). Noch in einem andern Briefe (dem 197. bei Froben) beschwert sich Alkuin, daß von Richbod so selten Briefe ankämen, und zwar in Ausdrücken, deren wir hier aus dem Grunde Erwähnung zu thun veranlaßt sind, weil der letzte Herausgeber der Werke Alkuin's ein Wort des Briefes nicht zu erklären wußte. Sich beschwerend über seltenes Eintreffen von Briefen des Richbod schreibt Alkuin: Timeo, ne ***mus * l cnse bacha*** literae submersae sint etc. Und Froben bemerkt am Rande zu dem *, — sic in Ms. in quo vox ***mus*** cruce superposita notatur; und in den Noten zu diesem Briefe schreibt er: ***Mus l cnse bacha*** — Vox fortassis theodisca designans aliquem minorem fluvium, germanice ***Bach***. Dieses in dem Manuscripte vermuthlich undeutlich geschriebene und daher von Froben nicht richtig gelesene Wort wird sicher in dem Originale von Alkuin ***Musellense bacha*** geheißen haben; so daß also Alkuin geschrieben: „Ich fürchte, daß deine Briefe in der Mosel untergegangen sind." Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, als die meisten Schriftsteller jener Zeit und länger danach statt Mosella ***Musella*** schrieben. So schreibt Adelbod in seiner Vita Kaiser Heinrich des Heiligen: Ibi Franci et ***Musellenses*** conveniunt etc. Ebenso Ditmar (libr. V. annal. p. 367): Francorum et Muselensium primatus etc.[1]).

XLVIII. Kapitel.

Der Erzbischof Amalarius Fortunatus und seine Schriften.

Es sind nicht eben viele Schriften, welche unser Amalarius hinterlassen hat, und dennoch hat er seit mehr als drei Jahrhunderten den Literärhistorikern bis auf diese Stunde überaus viel zu schaffen gemacht und sie nicht einig werden lassen in Beantwortung der Frage, was er geschrieben habe und welche Schriften ihm fälschlich zugeschrieben worden seien. Nicht minder sind die Schriftsteller in andern Angaben über ihn aus einander gegangen; die einen bezeichnen ihn als Mönch des Klosters Luxeu, die andern als Abt von Mettlach; die ältern Schriftsteller nennen ihn Cardinal der römischen Kirche, während die neuern von einer solchen Würde desselben nichts wissen wollen; einige wiederum lassen ihn bis in die dreißiger Jahre des neunten Jahr-

[1]) Die an unsern Richbod gerichteten Briefe Alkuin's sind in der Ausgabe seiner sämmtlichen Werke von Froben der 129., 130., 197. und 198.

hunderts den Trierischen Sitz inne haben, andre setzen sein Sterbjahr viel früher, um das Jahr 814, spätestens 818. Damit nicht genug, ein und derselbe Schriftsteller ist sich über Amalarius selber nicht gleich geblieben; unser Johannes Trithemius läßt ihn an einer Stelle bereits 813 sterben, ungefähr dem sechszehnten seines Episcopates [1]), an einer andern läßt er ihn unter Kaiser Carl und Ludwig wirken bis um das Jahr 830 [2]). Den Amalarius als Schriftsteller anbelangend sagt Trithemius, derselbe habe geschrieben *de divinis officiis* librum *unum,* sodann aber habe er später über denselben Gegenstand ausführlicher ad Ludovicum Caroli filium 4 Bücher geschrieben; ferner 1 Buch *de mysteriis missae* und Briefe an Verschiedene 1 Buch, und fügt hinzu, wenn derselbe sonst noch etwas geschrieben habe, so sei es ihm nicht zu Händen gekommen. Ebenso bezeichnet Baronius an verschiedenen Stellen seiner Annalen unsern Amalarius nicht bloß als Verfasser der vier Bücher *de officiis divinis,* sondern auch des *liber de ordine Antiphonarii* [3]). Nebstdem kennt auch er, wie Trithemius, keinen andern Amalarius als eben den unsrigen. Unser Brower trägt ebenfalls kein Bedenken, dem Trierischen Erzbischofe Amalarius jenes Werk *de divin. officiis* beizulegen [4]). Außerdem hatte bereits vor Brower im Jahre 1568 Melchior Hittorp in seinem Sammelwerke alter liturgischer Schriften das Werk *de div. off.* unter dem Namen des Trierischen Amalarius Fortunatus im Drucke herausgegeben [5]); und unter dem Namen desselben Amalarius das Buch *de ord. Antiphonarii* folgen lassen [6]). Wie Brower, also auch hatte Kyriander, nach dem Vorgange des Trithemius, unsrem Amalarius jene Werke zugeschrieben [7]). Der durch seine literärischen Kämpfe gegen Luther und dessen Mitarbeiter bekannte Joh. Cochläus hatte bereits 1549 das dritte Buch drucken lassen, um aus demselben die hohe Verehrung des Alterthums gegen die h. Messe den Lästerern derselben gegenüber zu zeigen, und hatte das Werk dem Erzbischof von Trier zugeschrieben, den er deswegen mit dem Titel Doctor ecclesiae beehrt.

---

[1]) Catal. script. eccles. fol. 55a.

[2]) De viris illustr. libr. II. c. 43. vgl. das. libr. IV. c. 82.

[3]) Diese beiden Werke stehen in der Biblioth. max. PP. Lugdun. Tom. XIV. p. 934—1061.

[4]) Annal. Trevir. libr. VIII. n. 29; ebenso in der Metropol. eccles. Trev. libr. I. c. 12.

[5]) De div. cathol. eccles. officiis .. per Melch. Hittorpium p. 101—262.

[6]) Daselbst p. 263—308.

[7]) Kyriander, de orig. et statu Augustae Treviror. Part. IX. p. 50 edit. orig.

Auch Bellarmin (De script. eccles.) schreibt beide Werke — de div. offic. und de ord. Antiph. dem Erzbischofe Amalarius zu. Arnold Wion bezeichnet ihn nebstdem auch noch als Verfasser des ***Officium omnium defunctorum*** — des Officium am Allerseelentage —; denn als solchen habe sich Amalarius selbst bezeichnet im 65. Kapitel des Buches de ord. Antiphonarii [1]). Ueberhaupt haben fast sämmtliche Schriftsteller bis zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, die von Amalarius geschrieben haben — und es haben viele über ihn geschrieben — ihn auch als Verfasser der oben genannten Schriften bezeichnet. Selbst nachdem zu Anfange des genannten Jahrhunderts der gelehrte Jesuit Jakob Sirmond Widerspruch gegen die bisherige Ansicht erhoben und einen Diakon der Metzer Kirche desselben Namens Amalarius als Verfasser der vier Bücher de divin. offic. und des Buches über das Antiphonarium angegeben hatte, ist von mehren Schriftstellern die frühere Ansicht nicht aufgegeben, sondern bis zur Stunde festgehalten worden. Jakob Sirmond nämlich hatte in seinen Noten zu den Werken des Ennodius im Vorübergehen fallen lassen, nicht der Trierische Erzbischof Amalarius, wie gewöhnlich angenommen werde, sei Verfasser des Werkes de divin. offic., sondern ein Diakon der Metzer Kirche, der denselben Namen geführt habe [2]). Dessen ungeachtet hat Constantin Cajetan, Dechant der Casinensischen Congregation, im Jahre 1612 ein eigenes Werk zu Rom erscheinen lassen über das Leben und die Schriften des Trierischen Erzbischofs Amalarius, und hat darin nicht allein die ältere Annahme unbedenklich ausgesprochen, sondern auch in einem Schreiben an Sirmond diesem erklärt, daß er seiner Ansicht nicht sein könne und ihn aufgefordert, seine Gründe vorzulegen, warum er dem Trierischen Erzbischofe jenes Werk abspreche. Sirmond ging sofort auf die Aufforderung ein und hat in einem Briefe an Cajetan vom Jahre 1612, überschrieben ***De duobus Amalariis,*** schlagend nachgewiesen, daß der Trierische Erzbischof nicht Verfasser sei, weder der vier Bücher de divin. offic., noch auch des Buches über das Antiphonarium, schon allein aus dem Grunde, weil — wie Sirmond nachweist — jenes erstere Werk nach dem Jahre 819, das zweite aber noch nach 831 geschrieben worden, der Trierische Amalarius aber spätestens schon 818 gestorben war, da 819 bereits sein Nachfolger, Hetti, als Erzbischof von Trier vorkommt [3]).

Des Peter Sirmond Argumentation war unumstößlich; wie es

---

[1]) Daselbst heißt es: **Post officia Sanctorum inserui officium pro mortuis.**
[2]) **Sirmondi opp. Tom. I. p. 1721.**
[3]) **Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641—647.**

scheint, ist dieselbe aber dem gelehrten Georg Jos. Eggs, Verfasser des großen Werkes *Purpura docta,* völlig unbekannt geblieben, indem derselbe noch im Jahre 1714 unsern Trierischen Amalarius nicht allein unter den gelehrten Cardinälen der römischen Kirche aufführt, sondern ihm auch alle die oben genannten Werke zuschreibt und dazu ihn erst gegen das Jahr 846 aus dem Leben scheiden läßt [1]). Noch eine Reihe Jahre später (1754) hat Oliver Legipont, nach dem Vorgange von Eggs, unsrem Erzbischofe das *Officium defunctorum* zugeschrieben und weiter gesagt, diese Einrichtung des Officium der Verstorbenen habe danach die Kirche nicht allein durch apostolische Autorität empfohlen und bestätigt, sondern dasselbe auch allgemein in der Kirche eingeführt. Daraus erhelle der Irrthum Derjenigen, die dem h. Odilo, Abt zu Clugny, die Einführung dieses Officium beigelegt; zwar habe dieser Abt das Gedächtniß der hingeschiedenen Gläubigen zu halten angeordnet, wie aus dem Martyrologium, aus Peter Damiani und aus des Odilo Dekret darüber hervorgehe; aber das Officium habe Amalarius verfaßt [2]).

Inzwischen aber hatten die gelehrten französischen Benediktiner des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einstimmig die beiden Werke *de divin. offic.* und über das Antiphonarium dem Trierischen Amalarius abgesprochen und dem Metzer Diakon dieses Namens beigelegt; so Mabillon in seinen Annalen, Ceiller [3]), die Verfasser der Literärgeschichte von Frankreich [4]), August. Calmet [5]); ebenso viele andre Schriftsteller, wie der Cardinal Bona, die Herausgeber der Biblioth. max. PP. Lugd., Cave (histor. liter. Tom. II. p. 7), Philipp Labbe, Eckhard und mit Berufung auf diese unser Hontheim [6]).

Dem verstorbenen Appellationsgerichtsrath Müller war nicht unbekannt, daß die Gelehrten lange Zeit uneinig gewesen in Betreff des Verfassers jener liturgischen Werke, wie auch des Sterbjahres unsres Amalarius, obgleich er in die Gründe der neuern Historiker für ihre Ansicht nicht eingedrungen war. Er meint, es hätten bisher nur Zweifel obgewaltet, ob unser Erzbischof als Verfasser zu betrachten sei, und glaubt durch einen bisher unbeachtet gebliebenen Codex der ehmaligen Abtei St. Matthias aus dem zehnten, vielleicht neunten

---

[1]) Purpura docta etc. per Georg Jos. Eggs libr. I. p. 6—10.

[2]) Historia rei liter. Ord. S. Bened. Tom. IV. p. 271.

[3]) Histoire gener. des auteurs sacrés Tom. XVIII. p. 373—375.

[4]) Histoire liter. de la France par des religieux Benedict. Tom. IV. p. 418 et 419.

[5]) Histoire eccles. et civ. de Lorraine Tom. I. p. 613—615.

[6]) Hist. dipl. Tom. I. p. 151.

Jahrhunderte, diese Zweifel zu Gunsten des Trierischen Amalarius heben zu können, so daß also Sirmond und alle neuern Schriftsteller bis auf Hontheim einschließlich im Irrthum seien. Müller war früher selber im Besitze dieses alten Codex gewesen, hatte denselben aber 1821 der Trierischen Stadtbibliothek geschenkt und auf dem ersten Blatte die frühere Uneinigkeit der Gelehrten in Betreff des Autors des Werkes de divin. offic. angemerkt, wie auch, daß diese Uneinigkeit durch den vorliegenden Codex entschieden werde [1]). Auf dem ersten Blatte dieses allerdings alten Codex befindet sich ein Bildniß des Amalarius von Trier in Federzeichnung in bischöflichem Ornate mit der Umschrift des Inhaltes: Amalarius Fortunatus..., Erzbischof von Trier, hat dieses Werk zusammengestellt u. s. w., und der Codex enthält nun wirklich ein Werk *de divinis officiis.* Allein Herr Müller hat sich gröblich geirrt, wenn er meinte, hiedurch werde die alte Controverse entschieden, und zwar zu Gunsten der Autorschaft unsres Amalarius; denn er hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, diese Handschrift mit dem gedruckten Texte der vier Bücher de divinis officiis, über welche es sich eben handelte, zu vergleichen; und so ist ihm denn unbekannt geblieben, daß sich in diesem Codex ein ganz andres Werk befindet, als jenes längst und mehrmal gedruckte, über welches die Gelehrten so lange uneinig gewesen waren. Demnach bleibt das Resultat der Critik Sirmond's bestehen, daß unser Amalarius der Verfasser jener vier Bücher wie des Antiphonar's nicht ist. Müller aber glaubte seiner Ansicht völlig sicher zu sein, hat dieselbe unbedenklich in den additamenta zu dem I. Bande der Gesta Trevirorum (pag. 24) veröffentlicht und hat hiedurch den fleißigen Damberger verleitet, im Widerspruche mit dem unumstößlichen Resultate der Critik dem Trierischen Amalarius die fraglichen Bücher zuzuschreiben [2]), und so ist denn durch Müller und Wyttenbach vermittels Berufung auf jenen Codex in der Trierischen Stadtbibliothek die alte Uneinigkeit wieder erneuert worden. Hoffentlich werden wir in dem Folgenden derselben für immer ein Ende machen. Zugleich aber sind wir so glücklich gewesen, durch unsre über diese alte Controverse angestellten Studien nunmehr den Verfasser eines andern liturgischen Werkes jener Zeit, der bis jetzt unbekannt war, zu entdecken und zwar in — Amalarius Fortunatus, dem Erzbischofe von Trier.

Vorerst aber müssen wir noch einen Rückblick auf die Contro-

---

[1]) Siehe „Trier'sche Chronik“ 1822. S. 87 u. Mspte der Stadtbibliothek. Nr. XXV.

[2]) Siehe Damberger, synchronist. Geschichte III. Bd., Kritikh. S. 21.

verse thun. Mehre Ursachen sind zusammengetroffen, um die Geschichte des Amalarius recht zu verwirren und den Autor der oft genannten liturgischen Werke unsicher zu machen. Vorerst war es derselbe Name, Amalarius, den zwei Männer führten, der Erzbischof von Trier und der Cleriker der Kirche zu Metz; dann, daß dieselben gleichzeitig lebten, wenn auch der Trierische mehre Jahre vor dem Metzer gestorben ist. Ferner, daß beide als Schriftsteller aufgetreten sind und über liturgische Gegenstände geschrieben haben. Endlich, daß Beide am kaiserlichen Hofe hoch angesehen waren und mit wichtigen Sendungen betraut worden sind. Zwar war es seit Einrichtung der Hofschule durch Alkuin und Carl den Großen Sitte unter den Gelehrten jener Zeit, namentlich unter den Schülern Alkuin's und der Hofschule überhaupt, sich nebst dem Geburts- oder Familiennamen noch einen Zunamen beizulegen, hergenommen von einer kirchlich oder literärisch berühmten Person; wie denn Carl selbst David hieß, Alkuin Flaccus, Carl's Schwester Gisla Lucia, dessen Töchter Riktrud und Guntrada Columba und Eulalia, unser Erzbischof Richbod Macharius, unser Amalarius Fortunatus; und so hatte denn auch der Metzer Amalarius einen solchen Zunamen, nämlich Symphosius. Allein dieses waren meistens nur akademische Namen und wurden bei weitem nicht immer dem Hauptnamen in Schriften beigefügt, wie denn der gelehrte Mabillon berichtet, es sei nur ein Codex aufgefunden worden, in welchem des Metzer Amalarius Zuname beigefügt gewesen sei [1]). So lag also schon hiedurch eine Verwechselung der beiden Amalarien nahe, wenn der ihnen gemeinsame Name in den Schriften jener Zeit ohne nähere Bestimmungen gelesen wurde, und, was gewöhnlich nachher geschehen ist, alles unter dem Namen Amalarius in jener Zeit Ausgesagte auf eine Person, und zwar auf die bekanntere — den Erzbischof Amalarius von Trier — bezogen wurde. Um die Confusion nun noch zu steigern, erscheint auf einer Synode zu Paris (825) ein Bischof Amalarius, dessen Sitz nicht angegeben ist, und bezeichnet sich der Metzer Amalarius in Schriften bald als Diacon, dann als Priester, dann als Abt und dann als Chorbischof. Der durch die angegebenen Umstände so nahe liegenden Verwechselung der beiden Amalarien durch Verschmelzung derselben zu einer Person ist unser Johannes Trithemius verfallen, und zwar unter weitern sehr täuschenden Umständen, die den Irrthum sehr begreiflich machen und entschuldigen. Abgesehen davon, daß er, am Ende des Mittelalters stehend, wo die Buchdruckerkunst erst angefangen hatte, die literärischen Schätze

---

[1]) Mabill. vet. analecta edit. fol. p. 100.

der Vorzeit zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, für eine Literärgeschichte die Bahn zu brechen hatte und fast keine Vorarbeiten auf diesem großen Gebiete vorlagen, abgesehen, sage ich, von diesem allgemeinen Grunde ist in dem vorliegenden Falle ein besondrer Grund eingetreten, der erst jetzt, wo ein neues Licht in die Sache kommt, erkannt und gewürdigt werden kann. Trithemius nämlich hatte in einer Klosterbibliothek zu Trier einen alten Codex gesehen, der dem Trierischen Erzbischof Amalarius, zugenannt Fortunatus, ein Werk de divin. offic. zuschreibt, und er hatte sich dieses notirt und zugleich die Anfangsworte dieses Werkes, wie er sehr oft in seinem Catalog. script. eccles. thut, beigefügt. Ihm ist sodann ein andres, größeres Werk de divin. offic. 4 Bücher unter dem Namen Amalarius in die Hände gekommen, in welchem der Verfasser selber bemerkt, er habe früher ein Werk über denselben Gegenstand geschrieben, zu welchem er hier, nachdem er inzwischen zu Rom gewesen und weitere Nachforschungen über liturgische Gegenstände angestellt habe, Zusätze und Verbesserungen erscheinen lasse; und Trithemius schloß, es ist derselbe Amalarius, der Erzbischof von Trier, und so schmolzen ihm die zwei Amalarien in eine Person zusammen. Durch diesen ersten Irrthum aber war nun auch der andre gegeben, der Irrthum nämlich, daß, da der Trierische gestorben ist, während der Metzer noch später, bis in die dreißiger Jahre unter Ludwig dem Frommen, lebte, das Sterbjahr des Trierischen eine Reihe Jahre zu spät angesetzt wurde. Dem Trithemius nun sind alle Schriftsteller in diesen irrthümlichen Angaben gefolgt bis auf den Jesuiten Jakob Sirmond zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, wie wir es oben gesehen haben, und seit Sirmond's Critik über die zwei Amalarien sind die Gelehrten in zwei Parteien aus einander gegangen bis zur Stunde, wie wir dies ebenfalls gezeigt haben. Erst jetzt wird einem jeden der Amalarien zugewiesen werden, was ihm zukommt, wie wir nunmehr darlegen wollen.

Die genuine Geschichte und die Schriften des Trierischen Erzbischofs Amalarius.

Dem Richbod, Schüler Alkuin's und von 791 bis 804 Erzbischof von Trier, war Wazzo als Erzbischof gefolgt (804—810). Diesem wiederum war Amalarius 810 gefolgt und führte, wie seine Vorgänger seit dem h. Lutwin und seine Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze in längerer Zeit, auch noch den Titel eines Abtes von Mettlach [1]).

---

[1]) Wie dieses zu erklären sei, haben wir in dem I. Bde dieses Werkes, S. 85 und 86 nachgewiesen.

Daß er ein Schüler Alkuin's gewesen sei, läßt sich nicht nachweisen; wahrscheinlich ist es wohl, da seine Bildungszeit eben in die Periode fällt, wo Alkuin an der Hofschule und dann (800—804) zu Tours lehrte; allein in der gründlichen Commentatio zu den Werken und über das Leben und Wirken Alkuin's von Froben, Fürstabt von St. Emmeran zu Regensburg, wird er nicht unter den Schülern desselben aufgeführt, wohl aber Amalarius von Metz [1]); und wenn ihn daher Brower und andre Schriftsteller als Schüler jenes berühmten Lehrers bezeichnen, so ist dies ohne Zweifel durch die Verwechselung oder Verschmelzung der beiden Amalarien zu einer Person geschehen. Dagegen aber ist gewiß, daß der Kaiser Carl unsern Erzbischof Amalarius 811 zu den Sachsen jenseits der Elbe gesandt hat, dort das Christenthum zu befestigen, kirchliche Anordnungen zu treffen und die neu gegründete bischöfliche Kirche zu Hamburg zu weihen. Der Kaiser nämlich hatte bei Gründung der bischöflichen Kirche zu Hamburg die Absicht, diesen Sitz keinem Metropolitansitze unterzuordnen, sondern denselben zu einem selbstständigen Ausgangs- und Mittelpunkte der Missionen im höhern Norden, namentlich für die scandinavische Halbinsel, zu machen und ihn selber zu einer Metropole zu erheben. Und damit nun nicht etwa ein benachbarter deutscher Bischof Unterwerfung der Kirche von Hamburg unter seinen Sitz in Anspruch nehmen könnte, weil er dieselbe consecrirt habe, so zog es der Kaiser vor, durch einen weit entfernten fränkischen Erzbischof jene Consecration vornehmen zu lassen, von dem ein Anspruch auf Unterordnung von Hamburg unter seine Metropole nicht zu besorgen stand, und wählte hiezu unsern Amalarius [2]).

Weiter erfahren wir in den Gesta Trevir., daß Amalarius dem Kaiser viel Marmor und Musivwerke von römischen Bauten und Ruinen zu Trier zur Ausschmückung des Pallastes zu Aachen überlassen, und daß der Kaiser ihm dagegen reiche Geschenke für die Trierische Domkirche gemacht hat [3]).

Als Amalarius 812 aus Sachsen an seinen Sitz zurückgekehrt war, hat der Kaiser ein Rundschreiben an die Erzbischöfe seines Reiches ergehen lassen und sie angefragt, wie sie und ihre Suffraganbischöfe die Taufe ertheilten, und wie sie das Volk über dieses Sakrament unterrichteten. Amalarius antwortete hierauf

---

[1]) Siehe diese **Commentatio** in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alkuin's **Tom. I. pag. XXXII—XXXVI** und das. **p. XLII—XLIV.**

[2]) Siehe **Calmet, histoire . . de Lorraine Tom. I. p. 613.**

[3]) **Gesta Trev. vol. I. p. 81.**

in einem Traktate *De baptismo,* worin er die Taufhandlung, ihre Theile, Gebräuche, Bedeutung dieser und den vorhergehenden Unterricht darlegt.

In dem darauf folgenden Jahre (813) beschloß Carl Gesandte an den Kaiser Michael nach Constantinopel zu entsenden, um den zwischen ihnen abgeschlossenen Frieden zu befestigen. Griechische Gesandten waren nach Aachen gekommen, gaben im Auftrage Michaels Carl'n den Titel Kaiser wiederholt, was die Vorgänger zu thun sich geweigert, und warben für den Theophilakt, Sohn des Kaisers, um eine Tochter oder Nichte Carl's. Diesen über Rom nach Constantinopel zurückkehrenden Gesandten gab Carl seinerseits eine Gesandtschaft an den griechischen Kaiser mit, unsern Erzbischof Amalarius, dem der Abt Peter von Nonantula (in Italien) beigegeben wurde. Aus der griechischerseits projektirten Heirath ist zwar nichts geworden; der Friede aber wurde befestigt zwischen den beiden Höfen, Amalar und sein Begleiter kehrten nach Aachen zurück 814, wo einige Monate vor ihrer Ankunft Carl aus dem Leben geschieden war. Bald nach dieser Rückkunft aber verschwindet auch unser Amalar aus der Geschichte; und was Schriftsteller noch aus späterer Zeit von ihm aussagen, ist lediglich auf Rechnung der Verwechselung mit dem Metzer Amalar zu schreiben, wie wir bereits gehört haben und sogleich noch anschaulicher darlegen werden.

Wir sagten so eben, Amalarius habe einen Traktat über die Taufe 812 an Kaiser Carl gerichtet als Antwort auf dessen ausgeschriebene Frage. Diese Schrift, in Wahrheit von unsrem Amalarius herrührend, hat das entgegengesetzte Schicksal in der Literärgeschichte gehabt von jenen 4 Büchern de divin. offic., indem, wie dieses ihm mit Unrecht zugeschrieben, so jener Traktat ihm mit Unrecht abgesprochen worden ist. Heinrich Canisius hat denselben zuerst aus einem Manuscript der Bibliothek von Weingarten in seinen Antiquae lectiones (Tom. VI) veröffentlicht, und da in der Handschrift nur die Adresse an Kaiser Carl, nicht aber der Name des Verfassers angegeben war, so vermuthete Canisius, unter Kaiser Carl sei Carl der Gr. gemeint — was allerdings richtig — und Verfasser des Traktates De caeremoniis baptismi werde kein Andrer sein als Alkuin. Quercetanus, erster Herausgeber der gesammelten Werke Alkuin's, adoptirte jene Ansicht und nahm den Traktat aus Canisius unter die Werke Alkuin's auf (pag 1151 seqq.). Derselbe Jesuit Jakob Sirmond, der den andern Irrthum in Betreff der vier Bücher de divin. offic. aufgedeckt hatte, hat auch diesen wiederum aufgefunden und den Erzbischof Amalarius von Trier als den Verfasser jenes Traktates nachgewiesen. In

einem Codex der Bibliothek des Petau hat er jenen Traktat gefunden, wo der Bischof Amalarius als Verfasser genannt war; außerdem bezeichnet sich der Verfasser selbst in dem Antwortschreiben an Carl als Bischof, spricht von seinen Suffraganen, ist also Erzbischof, wie denn auch Carl's Rundschreiben eben nur an Erzbischöfe gerichtet war. Dem Urtheile Sirmond's stimmten alle Gelehrten zu und war von da ab jener Traktat dem Trierischen Amalarius restituirt. Hätte dieses Urtheil indessen noch einer Bestätigung bedurft, so wurde diese danach in vollstem Maße gegeben, als nicht bloß das Rundschreiben Carl's, das namentlich an Amalar, Erzbischof von Trier, gerichtet war, dann das Begleitschreiben dieses zu seinem Traktate, sondern auch das Rückantwortschreiben Carl's an den Erzbischof nach Empfang des Traktates in einer alten Handschrift zu Zürich aufgefunden worden ist, die sodann der gelehrte Martin Gerbert, Abt zu St. Blasien im Schwarzwalde, dem neuesten Herausgeber der Werke Alkuin's, dem Abte Froben zu Regensburg, mitgetheilt und dieser in seiner Ausgabe dieser Werke zugleich mit dem Traktate des Amalar Tom. II. p. 520—524 veröffentlicht hat.

Dieser Traktat über die Taufe sollte nun aber auch, nach des Sirmond Critik über die vier Bücher und das Antiphonar zu urtheilen, die einzige Schrift sein, welche von dem Trierischen Amalarius herrühre; und diese Ansicht haben alle Gelehrten bis zur Stunde getheilt, die in dem Metzer Amalar den wahren Verfasser der zwei letztern Werke (de divin. offic. und de ordine antiphon.) erkannt hatten. Wenden wir uns nun zur Prüfung dieser Ansicht. Zuvor aber wollen wir noch in Kürze die Gründe Sirmond's angeben, warum unser Amalar nicht als Verfasser jener beiden Werke angesehen werden kann, da des Sirmond Werke vielen unsrer Leser nicht zugänglich sein werden.

Schon Baronius hatte vermuthet, bereits 819 müsse Hetti, Nachfolger des Amalarius, den bischöflichen Sitz von Trier inne gehabt haben, da derselbe, genannt als Erzbischof von Trier, unter den missi dominici aufgezählt werde, die von König Ludwig ihre Sendung erhalten haben, wie erzählt wird im II. Buche der Capitularien Cap. 25, welche Sendung Baronius auf die im Jahre 819 zu Aachen gehaltene Synode zu legen, durch ziemlich bestimmte Zeugnisse alter Schriftsteller sich veranlaßt sah. Sirmond indessen stellte diese Vermuthung, daß Hetti bereits 819 Erzbischof von Trier und also Amalarius nicht mehr am Leben gewesen sei, nicht allein außer allem Zweifel, sondern zeigte weiter noch, daß Hetti auch bereits 818, ja 817 Erzbischof von Trier gewesen sein müsse. Sirmond hatte einige Jahre vor der Abfassung

seines Briefes über die zwei Amalarien aus einem alten Codex des Klosters von St. Peter zu Chartres einige Briefe von dem Bischofe Frotarius von Tull [1]) in die Hände bekommen, unter denen sich auch ein Brief des Erzbischofs Hetti von Trier befand, dessen Inhalt genau die Zeit bezeichnet, in welcher er geschrieben sein muß. An den Hetti nämlich war als Legaten des Kaisers die dringende Aufforderung ergangen, seinen Suffraganbischöfen, Aebten, Aebtissinen, Grafen und sämmtlichen Vasallen des Kaisers innerhalb seiner Legation den Befehl zugehen zu lassen, alle Kriegsmannschaft, die sie zum Heerbann zu stellen hätten, für jeden Tag marschbereit zu stellen, „weil auf Anstiften des Satans Bernard König (von Italien) in der Empörung gegen Kaiser Ludwig begriffen sei." Diese Empörung Bernards fällt nun aber nach den zuverlässigsten geschichtlichen Angaben in den Herbst des Jahres 817 und ist im Jahre 818 bereits mit dem Tode Bernards zu Aachen gebüßt worden. Demnach ist kein Zweifel, daß Hetti jenen Brief als Erzbischof von Trier bereits gegen Ende des Jahres 817 geschrieben hat [2]). Was folgt hieraus in Betreff des Verfassers der vier Bücher und des Antiphonars?

Am Schlusse der Vorrede des Werkes de divin. offic., gerichtet an Kaiser Ludwig, wünschet der Verfasser Glück dem Kaiser, seiner Regierung, seinem Reiche, Glück und Wohlsein auf viele Jahre der Judith, orthodoxae, nobilissimae atque prudentissimae Augustae. Hieraus aber folgt, daß das Werk nach dem Jahre 819 geschrieben sein müsse, da die Kaiserin Irmengard, erste Gemahlin Ludwigs, am 3. Okt. 818 gestorben, und Ludwig im Sommer von 819 die Judith geheirathet hat. Das Werk ist also mehre Jahre nach des Trierischen Amalarius Tode geschrieben. Von dem Antiphonar aber ist nachgewiesen, daß es erst nach 831 geschrieben worden ist, also noch weniger von dem Trierischen Amalarius herrühren könne.

Gehen wir nun über zu der neuen Frage: hat der Trierische Amalarius außer dem Traktate de baptismo nichts geschrieben, wie bisher angenommen wurde?

In dem oben berührten alten Codex zu Zürich, aus welchem Gerbert dem Herausgeber der Werke Alkuin's die Briefe des Kaisers

---

[1]) Frotarius war ein Priester der Trierischen Kirche, der 811 von Amalarius und zwei andern Bischöfen zum Bischof von Tull geweiht worden war. Brower (Annal. libr. VIII. n. 23).

[2]) Siehe Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641—648, wo der betreffende Brief Hetti's vollständig aufgenommen ist. In Betreff der Zeit des Ausbruchs jener Empörung vgl. Damberger, synchron. Geschichte III. Bd. S. 103 u. 104.

Carl und des Erzbischofs Amalar mitgetheilt hat, befanden sich zugleich noch einige andre Schriftstücke desselben Amalarius, die Gerbert ebenfalls dem Froben in Abschrift überschickt und die dieser ebenfalls veröffentlicht hat [1]). Die wichtigsten Schriftstücke für unsre Frage sind zwei Briefe daselbst, einer von dem Abte Peter von Nonantula an unsern Amalarius und ein Antwortschreiben dieses an jenen, beide Briefe geschrieben, nachdem der Abt und der Erzbischof von ihrer Gesandtschaftsreise an den Hof zu Constantinopel zurückgekehrt waren, d. i. also 814. Der Abt meldet zuerst sein Wohlbefinden, wünscht desgleichen seinem hohen Reisegefährten und bittet ihn sodann um Uebersendung zweier Werke, wovon er (Amalarius) Verfasser sei. Er schreibt: Et obsecramus tuam amabilem et inviolabilem caritatem, ut illum *„expositionis Codicem", quem dictante spiritu sancto corde tuo in itinere maris exposuisti,* nobis dirigere digneris, ad augmentum et statum (ornatum?) sanctae ecclesiae nostrae; ut qui legerint et aedificati fuerint, pro te, beatissime Pastor, Domino preces fundant. Unmittelbar darauf schreibt der Abt: Iterum obsecro de illa Expositione, quam ipse *„de Fide et Scrutinio seu Baptisma"* imperante piae memoriae Domno *Karolo,* exposuisti, ut pariter dirigas.

Aus diesen Worten ist sofort ersichtlich, daß unter der letztern Schrift, die der Abt Peter von Amalar zu erhalten wünschte, der Traktat über die Taufe, von dem oben gesprochen wurde, zu verstehen sei. Der Abt wünscht aber noch eine andre Schrift zu erhalten, einen Codex expositionis, den Amalar über der Reise nach und von Constantinopel auf dem Meere, auf Eingebung des h. Geistes, geschrieben habe. Aus diesen Worten des Abtes hatte Froben den richtigen Schluß gezogen, Amalar habe also doch noch ein andres Werk geschrieben. Und näher noch hatte Froben seine Vermuthung dahin formulirt, es werde Vieles von dem Trierischen Amalarius herrühren, was in dem, dem Alkuin fälschlich zugeschriebenen, Werke de divinis officiis enthalten sei [2]). Hören wir nun, was unser Amalar geantwortet hat.

Gemäß dem Antwortschreiben hat Amalar dem Abte Abschriften von beiden Werken geschickt; was er in diesem Begleitschreiben von jenem über die Taufe sagt, können wir hier gänzlich bei Seite liegen lassen, denn dieses kennen wir; das andre aber sollen wir erst kennen

---

[1]) Alcuini opp. studio Frobenii. Tom. II. p. 519 et 520, und p. 525.

[2]) Suspicor . . . . multa etiam, quae ad Amalarium Trevirensem pertinent, in capitulis libri *de divinis officiis,* pariter Alcuino suppositi, . . . contineri. (Tom. II. p. 517 et 518).

lernen. Amalar bittet in Bescheidenheit den Abt, jenes andre Werk auch gleichsam als sein eigenes zu betrachten, da er ja auf der Reise auch Antheil an Abfassung desselben genommen habe — opusculum, *quod inter aequoreas comminationes* cudimus. Er sagt dann weiter, den Gegenstand und Inhalt dieses Werkes berrührend — Scripsi,...... *quae conscientia* (f. consentientia) *esset* (in) *toto nostro officio, quod agitur in Missa, sive in psallendo, sive in ritu, sive in qualitate cum nostris autenticis, quos omnis ecclesia colit.*

Es handelte das fragliche Werk also offenbar, das geht hieraus hervor, de divinis officiis, insonderheit *de Missa,* nachweisend von dem ganzen Officium die Uebereinstimmung mit den Schriften und Einrichtungen der alten von der ganzen Kirche anerkannten Väter. Amalarius fügt sodann unmittelbar hinzu: reputans apud me nihil statutum esse in Ecclesia, neque ante antiquos Patres, neque apud recentiores, quod ratione careat. Damit deutet Amalarius an, er wolle feste und bleibende Anschließung im Officium an die Einrichtungen der alten Väter, und daß man von dem Ueberlieferten hierin nicht abgehen solle. Schließlich bittet er den Abt noch: Rogo, Pater, *ut non ad publicas aures libellus noster mittatur,* ne intret in dentes obtrectatorum neque cachinis superborum per auras resultans de humillima doctrina paupertatis nostrae. Quoniam non me praefero Magistrum de hac scriptione, sed discipulum inquirentem, quod diligo, scire. Endlich hatte Amalarius diesen seinen beiden Werken auch noch die Briefe des Kaisers Carl an ihn, von denen oben schon die Rede war, dem Abte in Abschrift beigelegt.

Unser Amalarius hat also, das steht fest, noch ein andres Werk geschrieben und zwar über die kirchlichen *officia,* besonders die h. Messe. Was ist aus diesem Werke geworden? Ist es verloren gegangen oder besitzen wir dasselbe noch und wo? Das ist jetzt die Frage. —

Melchior Hittorp hat in seinem 1568 zu Cöln erschienenen Sammelwerke liturgischer Schriften des Mittelalters auch ein Werk unter dem Titel *de divinis officiis liber* veröffentlicht, welches er dem Alkuin als Verfasser zuschreibt [1]). Es ist das dritte Stück in jenem Sammelwerke und führt die Ueberschrift: Albini Flacci Alcuini praeceptoris Caroli magni, liber de divinis officiis seu *Ordinis romani expositio.* Quercetanus, erster Herausgeber der Werke Alkuin's, hat auch dieses Werk aufgenommen, obgleich derselbe in der Vorrede gesteht, daß ihm einige Zweifel aufgestoßen seien, das Werk möge wohl nicht von Alkuin herrühren. Mabillon erkannte mit voller Gewißheit, daß

[1]) Siehe Hittorpii, de divinis ecceles cath. officiis ac minister.

das Werk nicht von Alkuin sei, obgleich der seiner Critik zu Grunde liegende Text des Werkes Zusätze aus späterer Zeit erlitten hatte, die ihn insofern irre leiteten, daß er das ganze Werk in eine zu späte Zeit setzte und meinte, es sei dasselbe aus Alkuin's und andrer Autoren Werken von einem unbekannten spätern Schriftsteller zusammengetragen. So steht denn nun dieses Werk, das seit Hittorp dem Alkuin zugeschrieben worden, von diesem aber, wie Mabillon bewiesen hat, nicht herrührt, ohne bekannten Verfasser da, und hat daher auch Froben in der neuen Ausgabe der Alkuin'schen Werke dasselbe unter die spuria versetzt (Tom. II. p. 461—516). Den Verfasser dieses Werkes aber haben wir jetzt aufgefunden; derselbe ist kein andrer, als — der Erzbischof Amalarius von Trier.

In der Trier'schen Stadtbibliothek befindet sich ein alter Pergamentcodex in 4., unter der Standnummer der Manuscripte XXV, der bis zur Aufhebung der Klöster der Abtei St. Matthias angehört hat, sodann von dem verstorbenen Appellationsrath Müller acquirirt im Jahre 1821 der Bibliothek geschenkt worden ist. Auf dem ersten Blatte dieses Codex steht in Federzeichnung — mit schwarzer und rother Tinte — der Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier in bischöflichem Ornate, mit einem langen, auf beiden Seiten seiner aufrecht gehaltenen Hände herabwallenden, Spruchbande, das ganz beschrieben ist. Oberhalb des Spruchbandes, auf beiden Seiten des Amalarius, sind zwei sich gleiche Abbildungen einer Kirche mit zwei Thürmen angebracht; über der einen steht *Prima Roma,* über der andern *Secunda Roma* und etwas höher *Trebir.*(is). Die ganze Abbildung aber hat die Umschrift: Hamelarius Fortunatus Cardinalis romanus Trebirorum metropolitanus Tungrensis Dioecesis Dei gratia archiepiscopus hoc venerabile compinxit opus ecclesiasticis utile ordinibus, ut hoc ordine laudetur Dominus quamdiu viget hoc mortale genus. Zeichnung und Umschrift sind unverkennbar aus derselben Zeit und von derselben Hand geschrieben, wie der ganze Codex, was auch bestätigt wird durch die Worte auf dem drittletzten Blatte, in denen sich der Schreiber desselben nennt:

Tandem perge liber *Godescalci* pollice liber;
Qui bene scripsisset, si pre (prae) digito licuisset;
Dic lector, Dominus sit tibi propitius.

Dieser Codex enthält seinem größten Theile nach ein Werk unter dem Titel *Liber officiorum,* mit einem Prolog — anfangend: *„Satis et nimium quidam* divinae et apostolicae auctoritati in ecclesia catholica etc. —, hat 52 Kapitel, in welchen die officia divina beschrieben

werden. Nach dem Prologe nämlich folgen die Titel der 52 Kapitel, sodann die Ueberschrift: Incipit Christi verbo liber officiorum Hamelarii Fortunati archiepiscopi: dann folgt das 1. Kapitel: Cur nativitas Domini celebretur. Am Schlusse heißt es: Explicit liber ***Romani ordinis expositio.*** Wir haben also hier ohne Zweifel eben das Werk, welches unser Erzbischof zum Theil auf seiner Gesandtschaftsreise nach Constantinopel auf dem Meere, zum Theil bald nach seiner Rückkehr geschrieben hat, dasselbe, welches früher dem Alkuin fälschlich zugeschrieben worden ist, für welches man seit der Critik Mabillon's keinen Verfasser gekannt hat, das bei Hittorp und Quercetan und endlich auch bei Froben abgedruckt ist, jedoch mit einigen spätern Zusätzen und Amplificationen, die in unsrem Codex sich nicht finden. So hat der Text bei Froben 57 Kapitel, während unsre Handschrift bloß 52 hat.

Der Codex selbst, in welchem sich das Werk befindet, ist sehr alt, allem Anscheine nach im eilften, spätestens zwölften Jahrhunderte geschrieben. Unmittelbar an die Expositio ordinis romani von unserm Amalar schließt sich in dem Codex, von derselben Hand geschrieben, ein Titel de poenitentia homicidarum ex concilio Triburiensi an, welches 895 gehalten worden ist, auf welchem unser Erzbischof Ratbod zugegen gewesen ist und die Akten unterzeichnet hat. Sodann folgen noch einige Titel, ähnliche Gegenstände enthaltend, die aus des Rhabanus Maurus Schrift De institutione clericorum, unter ausdrücklicher Angabe dieser Quelle, entnommen sind. Der Codex enthält also, nebst dem liber officiorum oder der Expositio ordin. rom. von Amalar, eben nur Schriftstücke, die dem neunten Jahrhunderte angehören, und stände daher von dieser Seite nichts im Wege, die Abfassung desselben in das Ende des neunten oder in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu setzen, wie der Appellationsgerichtsrath Müller wirklich gethan hat. Nach der Form und andern Eigenthümlichkeiten der Schrift zu urtheilen wird die Abfassung aber in das eilfte oder zwölfte Jahrhundert zu setzen sein.

Nebstdem nun, daß dieser Codex auf seinem Titelblatte und zu Anfange des Textes selber unsern Erzbischof Amalarius Fortunatus als Verfasser des Werkes Liber divinor. officior. oder de divin. offic. angibt, enthalten auch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erst aufgefundenen beiden Briefe unsers Amalarius und des Abtes Peter von Nonantula mehre Angaben, die es außer Zweifel setzen, daß unser Amalarius eben ein solches liturgische Werk geschrieben, wie das vorliegende ist, und nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaftsreise dem Abte auf dessen Verlangen eine Abschrift davon überschickt hat. Der

Abt nämlich bezeichnet das Werk *Codex expositionis,* und ebenso steht am Ende unsres Codex Explicit liber romani ordinis *expositio:* und was Amalar in seinem Begleitschreiben sagt, trifft durchaus zusammen mit dem Werke de divinis officiis. Er sagt, er habe in dem Werke die Uebereinstimmung unsres ganzen Officium in der Messe in allen Stücken mit den bewährten Vätern der Kirche gezeigt: und wirklich geht diese Tendenz durch das ganze Werk, indem überall auf die Päpste und die heiligen Väter zurückgewiesen wird, in beständigem Anschlusse an den Ordo romanus. Und Amalarius fügt noch bei zu Ende seines Briefes, er habe nach Beendigung der Reise noch ferner behandelt: Pertractavi, postquam corpore sequestrati sumus, aliqua inquirere *„de nocturnalibus officiis et de aliis, quae in die aguntur, et de coena Domini et Parasceve et sabbato sancto"* —, und eben diese Titel kommen in dem vorliegenden Werke vor. Daher hat schon Froben, wie oben schon bemerkt, obgleich er von unsrem Codex keine Kenntniß hatte, schon allein aus der Vergleichung dieses Briefes unsres Amalarius mit dem Werke de divinis officiis, wie dasselbe gedruckt vorlag, vermuthet, in diesem Werke müsse Vieles enthalten sein, was von unsrem Amalarius herrühre. Bestärkt fand er sich in dieser Vermuthung durch den Umstand, daß in jenem Werke die Cäremonien des divin. offic. mit mystischen Beziehungen erklärt werden; und eben dieser Erklärungsweise sich bedient zu haben sagt Amalar in seinem Schreiben an den Abt Peter.

Dadurch nun, daß unser Amalarius als Verfasser des Werkes liber divin. officior. ermittelt ist, erklären sich auch mehre Erscheinungen an diesem Werke in dem gedruckten Texte. Der gedruckte Text nämlich bei Hittorp und in den beiden Ausgaben der Werke Alkuin's haben keinen Prolog zu dem Werke; unser Codex aber hat einen Prolog, und beginnt derselbe *„Satis et nimium"* — dieselben Worte, mit denen ehmals Trithemius unsres Amalarius Werk bezeichnet hat in seinem Catalogus und die derselbe unbezweifelt eben unserm Codex entnommen hatte. Warum kennt der gedruckte Text aber keinen Prolog? Ganz gewiß aus folgendem Grunde. In dem Prologe unsrer Handschrift tadelt Amalarius mit Schärfe neuerungssüchtige Menschen, welche in dem divin. offic. von den Satzungen der alten Väter abgehen und ihre neuen Einfälle an die Stelle des Alten und Erprobten setzen wollten, die mancherlei Bestimmungen in dem althergebrachten Officium tadelten und dasselbe verbessern wollten. Dieser Neuerungssucht gegenüber fordert er auf, treu an den Anordnungen der Väter und der Synoden im ganzen Officium festzuhalten. Nun, dem Abte Peter

von Nonantula gegenüber war dieses Alles überflüssig; Amalar kannte dessen Anhänglichkeit an die althergebrachte Ordnung; und da er gemäß seinem Schreiben an den Abt die ihm überschickte Abschrift seines Werkes bloß für ihn und seine Abtei bestimmt hatte, indem er ihn bat, dieselbe nicht in andre Hände kommen zu lassen, so war es natürlich, daß er den Prolog in der Abschrift wegließ. Daher die Erscheinung, daß die verschiedenen Codices, aus denen Hittorp, Quercetan und Froben das Werk de divin. offic. entnommen oder die sie verglichen haben, keinen Prolog kennen, während unser Codex einen Prolog hat.

Ferner, dieses Werk ist längere Zeit dem Alkuin zugeschrieben worden; so viel bei den Herausgebern zu entnehmen ist, hat kein Codex den Alkuin als Verfasser bezeichnet, sondern man hat aus verschiedenen Umständen denselben als Verfasser vermuthet und ihm das Werk zugeschrieben, so wie man ihm ja auch auf bloße Vermuthungen hin das Werkchen unsres Amalar *de baptismo* zugeschrieben hatte, aber fälschlich, wie sich danach klar herausgestellt hat. Wie ist es nun aber gekommen, daß das Werk *de divin. offic.* so lange fälschlich dem Alkuin zugeschrieben worden ist? Nun, die Codices, die den Herausgebern bekannt waren, waren ohne Angabe des Verfassers; und wie dies gekommen, das erklärt sich jetzt aus dem Briefe unsres Amalar an den Abt Peter. Diesem war der Verfasser ganz bekannt; außerdem wollte unser Amalar seinen Namen nicht weiter bekannt gemacht haben, wie er ausdrücklich sagt; und es war also ganz natürlich, daß er in der für den Abt bestimmten Abschrift seinen Namen wegließ. Spätere Abschriften von der dem Abte zugeschickten, natürlich auch ohne Angabe des Verfassers, haben nun den Herausgebern vorgelegen, während unser Codex offenbar niemals zu Rathe gezogen worden ist, weil nirgendwo desselben Erwähnung geschieht, was doch hätte geschehen müssen, wenn man Kenntniß von demselben gehabt hätte, da dieser unsern Amalarius als Verfasser des Werkes an der Stirne trägt.

Quercetan, Mabillon und andre Critiker, welche früher nachgewiesen haben, daß das in Rede stehende Werk nicht von Alkuin herrühre, geben unter andern Gründen auch einen an, der, wenn er wirklich beweisend wäre, auch gegen die Autorschaft unsers Amalarius sprechen würde. Das 29. Kapitel des Werkes handelt nämlich über das Allerheiligenfest (de solemnitate omnium sanctorum), und wird darin gesagt, es sei angeordnet worden, daß dieses Fest in der ganzen Welt am 1. November feierlich begangen werden solle. Hieraus wird nun also argumentirt. Aus Sigebert von Gemblours und andern Chronisten sei bekannt, daß das Allerheiligenfest in Gallien und Deutschland erst seit 835 gefeiert worden

sei; mithin müsse dieses Werk auch erst nach diesem Jahre geschrieben sein. Wäre dies wirklich der Fall, dann könnte allerdings, so wie Alkuin, also auch unser Amalarius jenes Werk nicht geschrieben haben, da jener 804, dieser aber c. 815 gestorben ist.

Allein es ist ganz falsch, daß das Allerheiligenfest erst seit 835 im fränkischen Reiche gefeiert worden sei. Schon Alkuin kannte dieses Fest, und zwar als ein Fest am 1. November im fränkischen Reiche. Unter seinen Briefen kommt einer vor, gerichtet an den Erzbischof Arno, aus dem Jahre 799, der also beginnt: ***Kalendis Novembris solemnitas omnium sanctorum.*** Ecce venerande Pater Arne, habes designatam solemnitatem omnium sanctorum, sicut diximus, quam continue in mente retineas etc. [1]).

Es kommt nun aber ferner in dem 15. Kapitel unsrer Handschrift (in dem gedruckten Texte bei Froben im 18. Kapitel) unter einem besondern Titel eine Beantwortung der Frage vor: (quaestio) cur natalitia sanctorum in laetitia, parasceven vero in tristitia celebremus. Die Beantwortung beginnt: Quaestionem a tua dilectione mihi propositam eo difficilius aggredior dilucidandam etc., scheint also ein Brief zu sein, der auf die ebenfalls brieflich gestellte Frage geschrieben worden ist. Von diesem Stücke nun sagt Quercetan, in einer alten Handschrift, mit deren Hilfe er zwölf ganze Kapitel des Werkes de divin. offic. hergestellt habe, sei dieses Stück einem Mönche Elprich (Helperich, Elprico) beigelegt. Den Helperich aber setze Trithemius in das eilfte Jahrhundert. Mabillon schreibt etwas vorsichtiger, dieser Helperich scheine der Mönch dieses Namens in St. Gallen im eilften Jahrhunderte zu sein. Wäre nun wirklich dieser Helperich Verfasser dieses Stückes, dann müßte man annehmen, dasselbe sei bei Abfassung unsrer Handschrift anderswoher in den ursprünglichen Text unsres Amalarius eingefügt worden. Diese Annahme ist mir aber in hohem Grade unwahrscheinlich, und kann ich daher nicht umhin, die Autorschaft jenes Helperich für jenes Stück in Abrede zu stellen. Die ganze von mir hierüber angestellte Untersuchung kann ich hier nicht wiedergeben, ohne dieses Kapitel über Amalar über Gebühr auszudehnen. Ich bemerke daher in Kürze nur Dieses. Alles, was Trithemius und Mabillon uns über den einzigen in der mittelalterlichen Literaturgeschichte bekannten Mönch Helperich berichten, macht es gänzlich unwahrscheinlich, daß er

---

[1]) Siehe **Alcuini opp. edit. Froben. Tom. I. p. 112 et 113.** Froben sagt in der Anmerkung (h) hiezu, durch diese Stelle werde die Behauptung des Quercetan bezüglich der spätern Einführung des Allerheiligenfestes widerlegt.

als Verfasser jenes Briefs auf die liturgische Frage, warum wir die Sterbtage der Heiligen in Freude, den Sterbtag des Herrn dagegen (den Charfreitag) in Trauer feiern, angesehen werden könne. Dieser Helperich nämlich war Scholast in dem Kloster Münsterthal und lehrte die Knaben in der Klosterschule Grammatik und Rechenkunst, und hat danach auf Verlangen seiner Schüler schriftlich abgefaßt, was er ihnen mündlich über Rechenkunst vorgetragen hatte [1]). Nebstdem hat Helperich, nach des Trithemius Angabe, auch noch eine Schrift de musica geschrieben, die aber noch nirgends veröffentlicht worden, und wahrscheinlich verloren gegangen ist, so daß wir eben nur aus Trithemius wissen, daß er eine solche Schrift verfaßt hat [2]). Demnach haben wir also in Helperich einen Mann, der sich wohl als Scholast und Schriftsteller mit dem niedern Unterrichte in Grammatik, Rechenkunst und Musik befaßte, nicht aber mit liturgischen Studien. Der vorliegende Brief aber nöthigt uns, einen Mann als Verfasser vorauszusetzen, von dem bekannt war, daß er sich mit liturgischen Studien befasse, und an den man sich daher mit Anfragen, wie die vorliegende ist, wenden konnte. Ferner redet der Verfasser dieses Briefs den Fragesteller am Ende der Antwort Dilectissime fili an; und diese Anrede setzt einen Bischof oder einen Abt als Verfasser voraus, nicht aber einen bloßen Mönch, wie jener Helperich gewesen ist. Die Anrede eines Mönch, der Scholast war, an seine Schüler war stehend confratres, und dieser hat sich auch Helperich in dem Prologe zu seiner Schrift de computo gegenüber seinen Schülern bedient.

Endlich ist die brevis expositio missae, die in dem Werke de divin. offic. vorkommt, dem Remigius von Auxerre (zu Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts) zugeschrieben worden und ist unter seinem Namen auch aufgenommen in der Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XVI. p. 952 seqq. Dem Bisherigen gemäß ist nun aber nicht Remigius, sondern unser Amalar als Verfasser dieser expositio anzusehen. Es weicht zwar der Text in der Bibliotheca nicht selten von dem Texte unsres Codex ab, und zwar so, daß in jenem Amplificationen, Zusätze, vorkommen, die in unsrem Codex nicht enthalten sind; im Uebrigen aber sind dieselben gleichlautend. Jene Zusätze aber sprechen schon dafür, daß der Text unsres Codex älter

---

[1]) In seiner Schrift de computo, deren Prolog Mabillon (Analecta vet. p. 431 et 432 edit. fol.), die ganze Schrift aber Pez (Thesaur. anecdot. Tom. II. Part. II. p. 182—222) veröffentlicht hat.

[2]) Vgl. Oliv. Legipont, historia rei liter. O. S. B. Tom. IV. p. 305 et 313.

ist als der des „Remigius". Weiter aber deutet auch schon die Ueberschrift bei Remigius darauf hin, daß seine expositio nicht so sehr eigene Arbeit, als vielmehr Compilation aus andern Schriften sei; denn es heißt diese Ueberschrift: Incipit expositio de celebratione missae a Remigio Autissiodorensi edita, *ex veterum Patrum sententiis et authoritatibus confirmata.* Es wird dieses endlich auch noch bestätigt durch die Thatsache, daß es sich mit mehren Schriften des Remigius also verhält, wie aus der Analyse derselben in der Hist. lit. de la France vol. VI. p. 102—122 sich ergibt. Unter 24 Nummern ist hier eine solche Menge von Schriften dem Remigius zugeschrieben, daß die Vermuthung gar zu nahe liegt, manche derselben könnten nur so zu Stande gekommen sein, daß ältere Werke eigentlich nur copirt und stellenweise mit Zusätzen von Remigius bereichert worden seien [1]).

Amalarius hat endlich auch noch ein kleines Gedicht dem Abte Peter von Nonantula nebst den andern oben genannten Schriften überschickt, unter dem Titel *„versus marini"*, Erinnerungen an die gemeinschaftliche Seereise nach Constantinopel enthaltend, die Amalarius nach der Rückkehr auf seinen Sitz niedergeschrieben hatte. Auch dieses Gedicht des Amalarius ist vor dem Erscheinen der letzten Ausgabe der Werke Alkuin's (1777) nicht bekannt gewesen und durch Froben zum erstenmal mit den oben angegebenen Briefen des Amalar veröffentlicht worden. Die Handschrift, der das Gedichtchen entnommen worden, war sehr fehlerhaft und mußte der Text an mehren Stellen corrigirt und einigemal durch Hypothesen hergestellt werden. Im Uebrigen haben die Verse selbst auch nicht eben poetischen Werth.

Die beiden Gesandten, Amalar und Peter, haben nach ihrer Rückkehr an den fränkischen Hof einen Bericht über ihre Gesandtschaftsreise (Hodaeporicum legationis) gegeben, der noch zur Zeit des Chronisten Hermann des Krüppel vorhanden war und als dessen Verfasser Rivet den Amalar bezeichnet [2]). Froben vermuthet nun, in jenen Versus marini (Beschreibung der Seereise in Versen) dürften wir wohl das Hodaeporicum besitzen, von welchem der Chronist Hermann spreche. Indessen kann ich dieser Vermuthung nicht beitreten; für

---

[1]) Ueberhaupt herrscht noch große Unklarheit in Betreff der Schriften dieses Remigius, wie in der Histoire liter. de la France an der oben citirten Stelle zu ersehen ist. Nach der Angabe des Sigebert von Gembloures zu urtheilen hätte er bloß eine explicatio Canonis missae geschrieben; dann wird ihm wieder von Sigebert und Trithemius ein Traktat de divinis officiis zugeschrieben, der sich aber nirgends finden will. Bei andern Schriften beruht die ihm zugeschriebene Autorschaft auf vagen Vermuthungen.

[2]) Histoire liter. de la France Tom. IV. p. 419.

einen Gesandtschaftsbericht ist das Gedicht zu kurz und zu dürftig an Inhalt; namentlich ist von dem Zwecke der Gesandtschaft keine Rede, und von der ehrenvollen Aufnahme und der freundlichen Entlassung nur kurz, in vier Versen. Auch dürfte wohl Amalar nie auf den Gedanken verfallen sein, den Gesandtschaftsbericht in Versen abzufassen. Nach meiner Ansicht haben wir in diesen Versen, die Amalar an Peter den andern Schriften beigefügt hat, nur Reiseerinnerungen, die für sie Beide Interesse hatten [1]).

XLIX. Kapitel.

Thegan, auch Degan, Chorbischof zu Trier. Das Institut der Chorbischöfe überhaupt und in der Trierischen Kirche insbesondere.

Thegan, einer der zuverlässigsten Historiker des neunten Jahrhunderts, war entsprossen aus einer adeligen fränkischen Familie gegen Ende des achten Jahrhunderts. Die Natur hatte ihn mit glänzenden Vorzügen ausgezeichnet; seine Miene war freundlich, schön sein Wuchs, anmuthig seine Haltung, und, was höher anzuschlagen, er war hochherzig, edeln Charakters, großmüthig. Bei seinen guten Anlagen machte er treffliche Fortschritte in den Wissenschaften, so daß er wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit bewundert wurde. Ein besonders großer Verehrer desselben war der gelehrte Abt Walafrid Strabo zu Reichenau, der in Gedichten denselben begrüßte, ihm hohes Lob spendete, in seine Freundschaft sich empfahl und ihn bat, auf Fehlerhaftes in seinen Gedichten ihn aufmerksam zu machen [2]). Der Erzbischof Hetti wählte ihn zu seinem Chorbischof und Gehilfen in dem bischöflichen Amte, dessen er in jener Zeit, wo die Bischöfe so vielfältig für die wichtigsten Staatsgeschäfte in Anspruch genommen wurden, besonders bedurfte. Unter solchen Umständen zum Chorbischofe ernannt, erkannte Thegan es als seine Berufspflicht, mehr in der Seelsorge als in lite-

---

[1]) Die Verse sind abgedruckt in der öfter genannten Ausgabe der Werke Alkuin's von Froben (Tom. II. p. 525).

[2]) In einem seiner Gedichte singt Walafrid von Thegan:

> **Miramur merito sapientis munera mentis,**
> **Doctrinam, mores, carmina, dicta, animum.**
> **Nec minus exterius miramur sancta staturae**
> **Incrementa tuae, membra, manus, faciem.**

Andre Gedichte Walafrid's an Thegan sind zu lesen in der **Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XV. p. 229.**

rärischen Arbeiten thätig zu sein, wie sehr er auch durch Kenntnisse, Belesenheit und Neigung zu letztern sich angezogen fühlte. Seine Hauptthätigkeit bestand daher in Verkündigung der christlichen Heilswahrheiten und Heranbildung reiner Sitten in dem Trierischen Volke [1]). Dabei aber verlor er auch die wichtigen Zeitereignisse im fränkischen Reiche nicht aus den Augen; überall ein entschiedener Eiferer für die Gerechtigkeit und Alle, die diese liebten, erklärter Feind aller Ungerechtigkeit und ihrer Vertheidiger, fühlte er sich aufgefordert, die Geschichte der Regierung des unglücklichen Ludwig des Frommen zu schreiben, allem Anscheine nach, um seine unverletzliche Treue und Anhänglichkeit an denselben bei den ungerechten Verfolgungen an Tag zu legen und die Ungerechtigkeit seiner Verfolger zu brandmarken.

Weiteres ist uns über das Leben Thegan's nicht bekannt. Mabillon vermuthet, daß der als Bischof bezeichnete Theganbert, der im Jahre 844 die durch den Abt Marquard von Prüm aus Rom überbrachten hh. Reliquien des Chrysanthus und der Daria feierlich in der Abteikirche zu Prüm beisetzte, eben unser Chorbischof Thegan gewesen sei [2]).

In der Literärgeschichte ist unser Thegan rühmlichst bekannt durch sein annalistisches Werkchen über die Regierungszeit des Kaisers Ludwig des Frommen — unter dem Titel: ***De gestis Ludovici imperatoris,*** zu welchem sein gelehrter Freund Walafrid Strabo eine kleine Vorrede geschrieben hat. Das Werkchen beginnt mit der Genealogie des Kaisers von dem h. Arnulph ab und beschreibt dann die Begebenheiten seiner Regierung bis zu dem Jahre 837, „mehr kurz und wahr, als zierlich", wie Walafrid sagt und nicht ohne scharfe Invektiven gegen die ungerechten Verfolger des Kaisers, die dieser aus dem Staube gehoben hatte, und die ihn danach mit Undank belohnt haben. Das Werkchen ist zuerst herausgegeben worden von Peter Pithou (Scriptores franc. coaetan. 1594. pag. 291 seqq.), dann von Andr. DuChesne (Script. franc. Tom. II). Später hat Lambeck, Bibliothekar zu Wien, in einer Handschrift einen Zusatz, von derselben Hand geschrieben, aufgefunden, in welchem die Geschichte noch zwei Jahre weiter fortgeführt war; jedoch rührt dieser nicht von Thegan her. Mit

---

[1]) Wenn Jöcher (in seinem Gelehrten-Lexicon) von unsrem Thegan schreibt — „er war ein verständiger Mann, welcher zwar bei dem Kaiser in großen Gnaden stand, aber um die Kirchen-Sachen sich wenig kümmerte" —, so hat er in der letztern Aussage ihn offenbar verläumdet. Walafrid, Zeitgenosse und Freund Thegan's, schreibt von ihm: **in docenda regendaque ecclesia sua valde districtus.** Siehe **Martene, ampl. collectio Tom. I. p.** 83.

[2]) **Annal. O. S. B. Libr. XXXIII. c.** 8.

diesem Zusatze, jedoch getrennt von Thegan's Arbeit, findet sich das Werk in der großen Sammlung der Scriptores rerum gallicarum von Bouquet, Tom. VI. p. 72—86.

Außer diesem historischen Werkchen besitzen wir von Thegan nur noch einen Brief an den Bischof Hatto (von Basel und Abt zu Reichenau), mit welchem er diesem als Ausdruck seiner Erkenntlichkeit für Freundschaftsdienste ein Werk des Alkuin (de Trinitate) übersandt hat [1]).

In dem fränkischen Reiche sind zwei Ursachen zusammengetroffen, die Frage, welches die eigentlichen Amtsbefugnisse der sogenannten Chorbischöfe seien, zu verwirren, zwei von einander abweichende Ansichten darüber hervorzurufen, zu deren Vermittelung von der Mitte des achten bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts mehrmalige Anfragen an den apostolischen Stuhl gestellt worden sind. Und selbst nachdem das Institut der Chorbischöfe überall in der Kirche erloschen war (seit dem Ende des eilften Jahrhunderts) sind in der Wissenschaft die beiden Ansichten über die Chorbischöfe, deren eine ihnen die bischöfliche Würde beilegt, die andre abspricht, neben einander einhergegangen.

In den drei ersten Jahrhunderten der Kirche treffen wir nirgend eine Spur von Chorbischöfen; im vierten Jahrhunderte begegnen wir solchen in Canones verschiedener Synoden, so jener zu Neo-Cäsarea (im Jahre 314) im Can. 13, zu Ancyra (in demselben Jahre) im Can. 12, zu Antiochien (im Jahre 341) im Can. 10, und später zu Riez und zu Sevilla und in einem Schreiben des Papstes Leo I an die Bischöfe Galliens und Germaniens. Aus den Canones und aus andern Stellen, wo von den Chorbischöfen gesprochen wird, ergibt sich vorerst mit Gewißheit, daß der Chorbischof (*ἐπισκοπος της χωρας*) — Landbischof — ein Gehilfe des Bischofs war, sein Stellvertreter in gewissen Amtsverrichtungen auf dem Lande, ihm untergeordnet und von ihm beauftragt, und auch von ihm allein ordinirt, ohne Mitwirkung mehrer andrer Bischöfe, wie solches doch für die eigentliche bischöfliche Weihe vorgeschrieben war. Ebenso aber ergibt sich auch das mit Gewißheit, daß der Chorbischof eine Stufe über dem Priester im Range stand, also eine Mittelstufe einnahm zwischen dem Bischofe und dem Priester. Stellte man nun aber den Canones gegenüber, welche von Chorbischöfen handeln, die Frage: haben dieselben wirklich die bischöfliche Weihe gehabt und waren sie wirkliche Bischöfe, so konnte diese

---

[1]) Der Brief steht bei Hontheim I. p. 177. Ziemlich ausführlich handelt über Thegan die **Histoire liter. de la France vol. V. p. 45—49.** Vgl. **Cave, historia liter. Tom. II. p. 24.**

Frage auf Grund der Canones verneinend und bejahend beantwortet werden, indem die einen den Chorbischöfen bloß gestatten, was auch Priestern übertragen wird, andre dagegen in Chorbischöfen die eigentliche bischöfliche Weihe annehmen. Im Allgemeinen aber war ihnen durch die Canones untersagt, höhere Weihen als das Subdiaconat zu ertheilen. Die in jenen Canones gelegene Zwiespältigkeit der Auffassung des Institutes der Chorbischöfe kam nun auch mit den Canones selbst in das Abendland herüber. Dadurch aber, daß die Bischöfe des fränkischen Reiches als Reichsstände so vielfältig in weltliche Regierungsangelegenheiten am kaiserlichen Hofe, auf Reichstagen, für wichtige und entfernte Gesandtschaften in Anspruch genommen wurden, sahen sie sich veranlaßt, einen großen Theil ihrer bischöflichen Verrichtungen ihren Gehilfen im Amte — dem Chorbischofe und dem Archidiacon — „den beiden Flügeln, mit denen der Bischof fliegt“ — zu übertragen, ja ihnen auf Zeiten der Abwesenheit die ganze Verwaltung des bischöflichen Amtes anzuvertrauen. Dies brachte nun aber auch die Chorbischöfe allmälig zu anmaßlichen Uebergriffen, so daß sie sich die eigentliche, volle bischöfliche Würde beilegten, und nicht nur Subdiaconen, sondern auch Diaconen und Priester weihten, die Firmung ertheilten, Kirchen consecrirten und Nonnen einweihten. Diese Uebergriffe nöthigten endlich die Bischöfe, an Feststellung von Grenzen für die Befugnisse der Chorbischöfe zu denken, und da die ältern Canones selber abweichenden Auffassungen Raum geben, so gingen nunmehr auch die Ansichten im fränkischen Reiche auseinander. Der Majordom Pipin nahm davon Veranlassung an den römischen Stuhl zu berichten (747) und Papst Zacharias entschied nach dem 10. Can. des antiochanischen Concils, wonach den Chorbischöfen gestattet sei, die Subdiaconatsweihe zu ertheilen. Mit diesem Rescripte waren aber die fränkischen Bischöfe nicht weiter gekommen, als sie früher gewesen, da ihnen jener Canon schon bekannt war; daher geschah denn später unter Carl dem Großen eine neue Anfrage zu Rom, wie man es mit den Chorbischöfen zu halten habe; und Papst Leo III entschied in Gemäßheit der Rescripte seiner Vorgänger Leo I und Zacharias, wie auch der Synoden von Ancyra, Antiochien und Neo-Cäsarea, daß die von Chorbischöfen vorgenommenen Weihen von Priestern, Diaconen und Subdiaconen, wie auch die Firmung von Kindern und Einweihung von Kirchen und Nonnen, ungültig seien und daher von den Bischöfen von Neuem vorgenommen werden müßten. Dieselbe Entscheidung wurde auf einer Synode zu Meaux (845) erneuert und sonach den Chorbischöfen bloß Ertheilung der vier niedern Weihen gestattet. Jener Entscheidung ungeachtet und selbst trotz des allgemeinen

Beschlusses in den Capitularien (Libr. VI. cap. 121), „daß fortan kein Chorbischof mehr angestellt werden solle“, konnten oder wollten die Bischöfe ihrer sich nicht entschlagen, und hatte die Synode zu Paris (829) abermals nöthig, den Chorbischöfen Ertheilung der Firmung zu untersagen. Die Synode zu Meaux macht den Bischöfen geradezu den Vorwurf, daß sie der Bequemlichkeit wegen Chorbischöfe anstellten [1]). Daher wurde denn auch durch alle bisherige Beschlüsse der Synoden und die Rescripte der Päpste dem Zwiste kein Ende gemacht, indem immer noch Bischöfe Chorbischöfe anstellten und diese fortfuhren höhere Weihen und die Firmung zu ertheilen. Außerdem hat Rhabanus Maurus, Erzbischof von Mainz, die Chorbischöfe förmlich in Schutz genommen [2]). Hinkmar von Rheims veranlaßte daher neuerdings den römischen Stuhl, eine Entscheidung zu geben; und die von Nicolaus I, eben nicht in Uebereinstimmung mit den Canones und Rescripten der frühern Päpste gegebene Antwort, hat, obgleich und weil sie für die Sache der Chorbischöfe günstiger lautete, dem Institute derselben den Todesstoß gegeben. Nicolaus nämlich entschied (864), daß die Ordinationen von Priestern und Diaconen, die von Chorbischöfen vorgenommen worden, zwar gültig seien; jedoch dürften sie in Zukunft keine mehr gegen die Canones vornehmen, damit die bischöfliche Würde nicht auf sie übergehe. Nunmehr erkannten die Bischöfe, daß, wenn die von Chorbischöfen vorgenommenen Ordinationen als gültig betrachtet würden, ihnen selber am Ende wenig mehr übrig bleiben würde. Stillschweigend wurde daher nunmehr der Entschluß gefaßt, keine Chorbischöfe mehr anzustellen und die diesen früher überwiesene Jurisdiktion den Archidiaconen zu übertragen [3]). Daher verschwinden von da ab die Chorbischöfe aus der Geschichte, und wenn in der Trierischen Geschichte noch im zwölften und den folgenden Jahrhunderten Chorbischöfe genannt werden, so ist die Be-

---

[1]) Der Erzbischof Ebbo von Rheims bezeichnet als die den Chorbischöfen eigentlich zustehende Verrichtung — **Chorepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem totius regionis sibi commissae conversationem corrigere atque dirigere.**

[2]) **Rhab. Mauri liber de chorep. ad Drogon. episc. Metens.**

[3]) Eine Provincialsynode unsers Erzbischofs Ratbod, gehalten zu Metz im Jahre 888, hat in ihrem 5. Cap. den Chorbischöfen mittelbar die Consecration von Kirchen untersagt, indem sie anordnete, daß die von ihnen consecrirten Kirchen von den Bischöfen consecrirt werden sollten, wonach dieselben also als nicht consecrirt betrachtet wurden. **Quia**, heißt es weiter, **juxta decreta Damasi papae, Innocentii et Leonis vacuum est et inane, quidquid in summi sacerdotii Chorepiscopi egerunt ministerio; et quod ipsi idem sint, qui et presbyteri, sufficienter invenitur. Blattau, statuta etc. vol. I p. 4.**

nennung weiter nichts als ein nichtssagender Titel, den die fünf Archidiaconen der Erzdiöcese führten.

Hiemit aber ist immerhin noch nicht erklärt, wie die Canones des vierten Jahrhunderts bald den Chorbischöfen bloß den Priestergrad, bald die bischöfliche Weihe und Würde beilegen. Der gelehrte de Marka, Erzbischof von Paris, und danach der Oratorianer Thomassin haben diese Discordanz der Canones vollständig aufgeklärt und unumstößlich erwiesen, daß die Chorbischöfe als solche die bischöfliche Weihe und Würde nicht gehabt haben, daß aber zuweilen wirkliche Bischöfe mit dem Amte des Chorepiscopates betraut worden sind, und daß eben in diesem letztern Umstande die verschiedene Sprache der Canones ihre Erklärung finde. Das Chorepiscopat nämlich war ein Amt, das regelmäßig Priestern übertragen wurde; öfter aber geschah es, daß Bischöfe von einer schismatischen Partei zur Kirche zurückkehrten, die nun, obgleich sie wirkliche Bischöfe waren, keine Stellen hatten und die nun von katholischen Bischöfen als Gehilfen und ihre vicarii auf dem Lande — als Chorbischöfe — verwendet wurden. Oder aber, es war ein Bischof für einen bestimmten Sitz geweiht worden, den er nun aber wegen unüberwindlicher, seinerseits unverschuldeter Hindernisse nicht einnehmen konnte; ein solcher wurde ebenfalls als Chorbischof angestellt, da als unverbrüchliches Gesetz bestand, daß in einer Stadt nur ein Bischof sein dürfe. Oder aber, es war ein Bischof unschuldig von seinem Sitze verdrängt worden ohne nahe Aussicht auf Restituirung, wo ebenfalls eine Verwendung in einem Sprengel als Chorbischof nahe lag. So ist es gekommen, daß als Chorbischöfe angestellt — d. i. mit dem Amte des Chorepiscopats betraut waren — theils solche Cleriker, die bloß Priester, theils auch solche, die Bischöfe waren, d. h. die bischöfliche Weihe erhalten hatten. Daher setzen die Canones bald das Eine, bald das Andre voraus, ohne dadurch in Betreff der Würde und Gewalt der Chorbischöfe selber mit einander in Widerspruch zu stehen [1]). Dieser Erklärung jener Canones entsprechen auch die Rescripte der Päpste Leo I und Damasus (Can. 4. et 5. Dist. LXVIII), in denen den Chorbischöfen die bischöfliche Würde abgesprochen wird, da sie, wie die Priester, Nachfolger der 72 Jünger, während die Bischöfe die Nachfolger der Apostel seien.

---

[1]) Man sehe **De Marca, de concord. sacerd. et imper. libr. II. c.** 13 **et** 14. Die Schrift des Rhabanus Maurus über die Chorbischöfe mit einem Vorworte von Baluz befindet sich in einem Anhange zu dem Werke des **de Marca** in der Pariser Ausgabe (von 1704) von **pag.** 1356—1368. Noch ausführlicher behandelt das Institut der Chorbischöfe **Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Tom. I. Part. I. libr. II. c.** 1 **et** 2.

Der erste Chorbischof, der uns in der Geschichte der Trierischen Kirche begegnet, ist Adalmar, der 811 auf Anordnung des Kaisers Carl mit unsrem Erzbischofe Amalar zu Rheims die Weihe des Frotharius zum Bischofe von Tull hat vornehmen helfen. Es folgte dann Thegan, von dem oben ausführlich gesprochen worden ist. In Trierischen Urkunden begegnen uns danach noch mehre, auch mehre gleichzeitig, bis zu Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, wo das Chorepiscopats- und Archidiaconatsamt in einandergeflossen waren und Chorbischof bloßer Titel geworden, den die Archidiaconen führten. Nachdem später das Amt der Archidiaconen an die Generalvicare übergegangen, waren Chorbischof und Archidiacon bloße Titel geworden, welche von fünf Domherren der Trierischen Kirche noch bis zur Auflösung der alten Verfassung in der französischen Revolution fortgeführt wurden [1]).

L. Kapitel.

Die Kloster- und Stiftsschulen unsres Erzstifts seit dem neunten Jahrhunderte.

In Folge des mächtigen Einwirkens Carl des Großen zur Belebung der Studien und Wissenschaften auf den Reichsversammlungen, auf den Synoden der Bischöfe und Aebte, durch seine Hofschule und die vielen aus dieser hervorgegangenen gelehrten Männer, die er zu den einflußreichsten Aemtern befördert hat, sehen wir auch in unserm Erzstifte mehre Klosterschulen aufblühen und mit den bessern des Reiches wetteifern. Namentlich waren es die Schulen in den Abteien zu Mettlach, zu Prüm, Tholey, St. Matthias, St. Maximin und St. Marien bei Trier und St. Willibrord zu Echternach. In Mettlach bekleideten die gelehrten Erzbischöfe Richbod, Amalarius und ihre Nachfolger noch ein Jahrhundert hindurch zugleich die Abtswürde und konnten daher nachhaltigen Einfluß auf Belebung der Studien daselbst ausüben. Berühmter noch ist um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Klosterschule zu Prüm unter dem Abte Marquard geworden, der zu Schülern gehabt den Ado, später Bischof zu Vienne, den Diacon Wandelbert, der dann selbst Vorsteher der Prümer Schule war, in

---

[1]) Man sehe **Honth. Prodrom. p.** 310—312. Ferner, **Holl, statist. eccles. german.** §. 128 **et** 129.

welcher wir einige Zeit nach ihm den Regino glänzen sehen, alle drei als Schriftsteller rühmlichst bekannt [1]).

Auch die Abtei Tholey blühte damals so wie an Tugend also auch an Wissenschaft und sind daher aus ihr eine Reihe tüchtiger Bischöfe für Verdun hervorgegangen.

Zu Trier selbst wetteiferten um den Vorrang die ausgezeichneten Schulen der Abtei St. Matthias, des ältesten Klosters in ganz Deutschland, das lange vor dem h. Benedikt bestanden hatte, und St. Maximin, das eine große Anzahl heiliger und gelehrter Männer, Missionäre, Bischöfe und Aebte gebildet hat. Beide Abteien hatten berühmte Schulen mehre Jahrhunderte hindurch und haben viele Schriftsteller aufzuweisen; St. Matthias namentlich hat das große Verdienst, in seinen Gesta Trevirorum und chronistischen Aufzeichnungen die Hauptbegebenheiten der Geschichte unsres Landes niedergeschrieben und der Nachwelt aufbewahrt zu haben. Den genannten reiheten sich ehrenvoll an mit ihren Schulen die Abteien St. Marien bei Trier und Echternach, welche beide schon der h. Willibrord vor Carl's Zeiten zu „Pflanzschulen der Tugend und der Wissenschaften" eingerichtet hatte. In späterer Zeit hat auch die zu Anfange des zwölften Jahrhunderts gegründete Abtei Laach rühmliche Beweise wissenschaftlicher Thätigkeit aufzuweisen.

Neben diesen Klosterschulen bestanden ferner noch die bischöflichen oder Domschulen und die Schulen an den Stiftskirchen, wenn sie auch an tüchtigen Leistungen jenen nicht gleich kamen. Collegiatstifte sind, nebst dem ältesten in Deutschland zu St. Paulin bei Trier, seit dem neunten Jahrhunderte in fast allen Städten und Hauptortschaften unsres Erzstifts entstanden, zu Longuion, Carden, St. Castor und St. Florin zu Coblenz, zu Mayen, Limburg, Dietkirchen, Ivoy-Carignan, Kyllburg, Pfalzel, Wetzlar, Münster-Mayfeld, St. Simeon zu Trier und zu Oberwesel. An allen diesen Dom- und Collegiatstiften bestanden vorschriftsmäßig Schulen; an jedem Stifte war ein Scholast, wie in den Klöstern, der zum Lehren tüchtigste Canonicus, welcher der Stiftsschule vorzustehen und Unterricht zu geben hatte. Unser Landsmann Johannes von Trittenheim hat in seiner Chronik von Hirschau (zum Jahre 977) in scharfer Rüge angemerkt, daß in dem genannten Jahre die Canoniker am Dome zu Trier die bisher beobachtete und von dem h. Wolfgang befestigte gemeinschaftliche Lebensweise (vita

---

[1]) Die specielle Geschichte sämmtlicher Schriftsteller in den Klöstern des Erzstiftes wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes — in der Geschichte der Abteien, Klöster, Stifte u. s. w. behandelt werden.

communis) aufgegeben, die Einkünfte unter sich getheilt und fortan jeder für sich gesondert gewohnt und Haushaltung geführt habe; ihrem Beispiele seien sodann die Stiftsherren zu St. Paulin gefolgt, auch die zu St. Castor in Coblenz und weiterhin die zu Mainz, Speier und Worms. Dem Trithemius ist diese Angabe fortan allgemein nachgeschrieben worden, ohne nähere Prüfung, und haben darauf bauend Literärhistoriker auch einen Verfall der Stiftsschulen vermuthet oder geradezu behauptet. Das Eine wie das Andre kann nur mit großer Einschränkung als richtig angesehen werden.

Die Canoniker am Dome zu Trier haben erweislich noch bis in's dreizehnte Jahrhundert, vielleicht noch länger, wenn auch nicht die vollständige vita communis, so doch noch einen guten Theil derselben beibehalten; und außerdem hat auch das Abwerfen der gemeinsamen Lebensweise nicht eben so nachtheilig auf die Schulen gewirkt, da die Ernennung eines Scholasten bestehen blieb und die Päpste beständig daran festhielten, daß jedes Stift eine Präbende einem Scholasten frei halten mußte. Auch mußte jedenfalls, wenigstens zur Heranbildung des eigenen Clerus, jedes Stift seine Schule fortsetzen. Papst Innocenz XI gibt 1179 die Weisung: „Da die Kirche Gottes als eine liebevolle Mutter Vorsorge führen muß, damit den Armen, die von ihren Eltern nicht mit Mitteln versehen werden können, die Gelegenheit nicht fehle, lesen zu lernen und in Wissenschaft gefördert zu werden, so soll an jeder Cathedralkirche einem Geistlichen eine Pfründe angewiesen werden, daß er die jungen Cleriker und die armen Schüler unterrichte, und zwar unentgeltlich. An andern Kirchen und Schulen soll eine solche Pfründe wieder hergestellt werden, wo sie bestanden." Hatte ein Stift keinen zum Schulvorsteher geeigneten Mann, so mußte es einen andern Geistlichen dazu annehmen und ihm die Scholasteriepräbende als Gehalt überweisen.

Auch die im Verlaufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts neu entstandenen Orden haben in ihren Klöstern ihre eigenen Schulen gehabt, wenn auch zunächst nur berechnet auf die Heranbildung der jungen Novizen.

Alle diese Schulen — an den bischöflichen Sitzen, in den Klöstern und Stiften — waren von der Kirche ausgegangen, wurden von den Geistlichen gehalten und aus dem Vermögen der Kirche unterhalten. Der Bischof hatte überall die Oberaufsicht, wie über die geistlichen Institute, deren Theile sie waren, überhaupt, und, wo es nöthig war, trat das Ansehen des päpstlichen Stuhles ein, um die Schulen in ihrer stiftungsmäßigen Einrichtung zu erhalten. Daß in allen diesen Schulen — und sie waren die einzigen bis zur Entstehung der Universitäten —

das Hauptgewicht gelegt wurde auf religiöse und sittliche Bildung und daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wurde, das sind unbestreitbar Vorzüge, die nicht wohl von andern aufgewogen werden dürften.

Unterrichtsgegenstände in den damaligen Schulen.

In diesen Schulen bildeten allerdings die heiligen Wissenschaften (literae sacrae) das Hauptstudium; dabei aber war kein Fach des Wissens ausgeschlossen und hat der Benediktinerorden, dessen Schulen bis in das zwölfte Jahrhundert blühten, Schriftsteller in jedem Fache der Wissenschaften und Künste aufzuweisen. In den Vorbereitungsdisciplinen hatte bereits Cassiodor zur Zeit des Ordensstifters Benedikt den Grund gelegt in seinen Schriften, die er unter dem Titel de artibus liberalibus et disciplinis, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialektik (Logik), Orthographie, Arithmetik, Cosmographie, Geometrie und Mathematik verfaßt hat. Auf dieser Grundlage hat später Alkuin im fränkischen Reiche fortgebaut, indem er, sich anschließend an Cassiodor, ein Werk, bestehend in mehren Abtheilungen, geschrieben hat, über Grammatik, Orthographie, Rhetorik, Dialektik — die übrigen Theile sind unbearbeitet geblieben. Dagegen aber hat sein berühmter Schüler Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda und dann Erzbischof von Mainz, der sich so große Verdienste um das Schul- und Unterrichtswesen in Deutschland erworben, die sogenannten sieben freien Künste (septem artes liberales), wenigstens in ihren Hauptumrissen gezeichnet und darin Umfang und Methode der Vorbereitungswissenschaften angegeben. Diese sieben Künste waren aber: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, zusammengefaßt in der Benennung Trivium, sodann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik, genannt Quadrivium.

Von diesen Studien wurde zu den höhern Wissenschaften übergegangen: zur Theologie, die bis zur Periode der Scholastiker (beginnend mit dem h. Anselm) als positive Theologie in dem Studium der h. Schrift und der Werke der Kirchenväter bestand. Nebenbei wurden philosophische, historische und juridische Studien betrieben, wenn die einzelnen Disciplinen — Philosophie, Ethik (Moralphilosophie), Civil- und Kirchenrecht, Profan- und Kirchengeschichte — auch noch nicht so gesondert und als eigene Fächer behandelt wurden, wie das später geschehen ist. Was man am wenigsten wohl erwarten sollte, es wurde in den Klöstern sogar Medicin studirt; Mönche schrieben nicht bloß medicinische Werke der Alten ab, sondern verlegten sich auch auf diese Kunst und übten dieselbe auch innerhalb der Klöster aus, und schrieben selbst Werke über Medicin. Unser Johannes von

Trittenheim war sehr erfahren in der Medicin und wurde auf Reisen sehr oft angegangen, Kranken Medicamente zu verschreiben. Namentlich hat er Armen gern geholfen. Auch hat er ein medicinisches Werk geschrieben.

LI. Kapitel.

Schriftsteller bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die seit der Völkerwanderung gegründeten Schulen waren alle von der Kirche ausgegangen, waren kirchliche Schulen, waren so zu sagen integrirende Bestandtheile der bischöflichen Kirchen, der Collegiatstifte und der Klöster. Bis in das zwölfte Jahrhundert, wo die Entstehung der „Generalstudien", später Universitäten genannt, beginnt, lehrten daher auch ausschließlich Geistliche in den Schulen, ja bildeten die Geistlichen fast ausschließlich den Gelehrtenstand. Die Schriftsteller jener langen Periode, vom fünften bis zum zwölften Jahrhunderte, in unsrem Erzstifte gehören daher auch alle den geistlichen Instituten an, deren ausführliche Geschichte in der zweiten Abtheilung unsres Werkes gegeben wird, wohin ich daher auch die speciellere Besprechung jener Schriftsteller, ihrer Lebensverhältnisse und Schriften verweise. Hier sollen dieselben nur genannt werden nach den Jahrhunderten, in denen sie gelebt und den Instituten, denen sie angehört haben. Dagegen aber werden die Schriftsteller, welche nicht solchen Instituten, oder wenn solchen, doch keinen Trierischen, angehört haben, aber im Trierischen gebürtig waren, wie Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, diese beiden glänzenden Sterne am literärischen Himmel des Trierischen Landes, schon in dieser Abtheilung zur Darstellung kommen müssen.

An die aus dem 9. Jahrhunderte bereits besprochenen Gelehrten und Schriftsteller, Richbod, Amalarius und Thegan, schließen sich aus demselben Jahrhunderte der Diakon Wandelbert und der Abt Regino an, Beide in der Abtei zu Prüm, sodann Florbert und Eberhard, Mönche in der Abtei St. Matthias bei Trier.

Im 10. Jahrhunderte waren Schulvorsteher und wirkten als Schriftsteller: Richard, Dithelm, Adelbert, Engelbert, Theoderich und Theodor, Mönche zu St. Matthias, Marinus und Sigehard, Scholasten zu St. Marimin bei Trier, Marquard, Heribert, Heriger und Rudger zu Echternach.

In dem 11. Jahrhunderte begegnen wir als Vorstehern von

Schulen und Schriftstellern: Golscher, Lambert (Regenscheidt), Foës, Arnold, Johannes und Erhard in der Abtei St. Matthias, Wolfhelm, Mönch in St. Maximin, später Abt zu Brauweiler, Ebervin, Abt zu Tholey und St. Martin, Theoderich, Mönch zu Tholey, Thiofrid, Abt zu Echternach und Wenerich, Cleriker zu Trier [1]).

In dem 12. Jahrhunderte zeichneten sich als Schriftsteller aus: Balderich, Propst von St. Simeon, Berengos, Abt zu St. Maximin, Lambert (de Legia) zu St. Matthias, Potho, Mönch in Prüm, Johannes, Mönch in Echternach, Egbert, Abt zu Schönau, seine Schwester, die h. Elisabeth, Aebtissin des nahe gelegenen Frauenklosters gleichen Namens, Absalon, Abt zu Springirsbach und Emicho, Abt zu Schönau, Schüler des gelehrten Egbert.

Mit dem zwölften Jahrhunderte war die Glanzperiode des Benediktinerordens bezüglich seiner Leistungen in der Literatur im Allgemeinen abgelaufen; wir treffen nur wenige Schriftsteller in den Klöstern dieses Ordens in unsrem Erzstifte bis in das fünfzehnte Jahrhundert, wo der treffliche Johannes Rode aus Trier, Abt zu St. Matthias, durch großartige Reformen und Gründung der Bursfelder Congregation neues Leben in den Benediktinerklöstern der Diöcese Trier und eines großen Theiles von Deutschland geweckt hat. Das dreizehnte Jahrhundert, anderwärts reich an Schriftstellern, ist bei uns arm daran gewesen; die Benediktiner waren reich geworden und in Folge davon träge, die neuern Orden, Cisterzienser, Prämonstratenser, Carthäuser, Carmeliten, Franziscaner und Dominicaner waren erst noch in der Ansiedelung begriffen, Weltliche aber waren hier noch nicht in die Reihe der Gelehrten eingetreten. Die wenigen Schriftsteller waren aber Cäsarius, Abt zu Prüm, Heinrich, Procurator der Abtei St. Matthias, Aegidius (Gilles), Cisterziensermönch in Orval, und Theoderich, Mönch in Echternach.

Im 14. Jahrhunderte treten als Gelehrte und Schriftsteller auf theils Glieder aus den neuern Orden, theils Canoniker aus Collegiatstiften, theils auch schon einzelne Weltlichen. Dahin gehören Friedrich Schavard (Schwarz), Propst zu St. Paulin, Johann Leiven, Canonicus

---

[1]) Ueber Wenerich berichtet Trithemius, daß er in verschiedenen Wissenschaften bewandert gewesen und später auf den bischöflichen Sitz von Vercelli erhoben worden sei. Von dessen Schriften macht er eine namhaft, jene nämlich, die derselbe im Namen des Bischofs Theoderich von Verdun an Papst Gregor VII gerichtet, unter dem Titel **De sacerdotii et imperii discordia,** worin er den Papst nicht rüge, sondern demüthig als einen Vater anrede und ihm mit Schmerzgefühl berichte, wie vielerlei Unrecht und Unbilligkeit in Worten und Handlungen die geschwätzige Fama von ihm erzähle. **Chron. Hirsaug. ad ann.** 1081.

zu St. Simeon, Heinrich von Andernach, Carmelit in Cöln, Peter Neumagen und Johann Sporre, Ordulph Scholer, Rathsherr zu Trier, und Johann Gensbein, Stadtschreiber zu Limburg.

Des Johannes Gensbein nähere Lebensverhältnisse sind nicht bekannt; wir wissen von ihm, daß seine Hauptlebensperiode der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, daß er Stadtschreiber zu Limburg (an der Lahn) gewesen und eine Chronik seiner Zeit (von 1336 bis 1398) geschrieben hat, unter dem Titel: „*Fasti Limburgenses:* das ist, eine wohl beschriebene Chronick von der stadt und den herren zu Limpurg auff der Lahn u. s. w.“ Auf diesen Fasti Limburgenses hat später der Verfasser der „Limburger Chronik“, Joh. Mechtel, fortgebaut. Jene Fasti aber sind bereits in verschiedenen Ausgaben im Drucke erschienen, zum erstenmal 1617 durch Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg, 1720 zu Wetzlar; ein Theil derselben erschien 1747 unter dem Titel: „Fragmente von einer alten Chronik ... von dem Jahr 1347 bis 1371 ... zum Druck gegeben von G. C. N. Auban“ (d. i. Georg Christoph Neller aus Aub [1]).

Ordulph Scholer, aus einer angesehenen Familie von Trier, Rathsherr, durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichnet, erhielt in höherm Alter, als er sich von öffentlichen Geschäften zurückzog, um literärischer Thätigkeit und frommen Werken sich zu widmen, vom Erzbischof Balduin den Auftrag, aus Diplomen der Könige, Kaiser und Päpste in Trierischen Archiven Denkwürdigkeiten aus der Trierischen Geschichte zu schreiben. So kam seine Bearbeitung der Gesta Trevirorum zu Stande, die er mit dem fabelhaften Ursprunge der Stadt Trier von Trebeta beginnt, und worin er die chronistischen Aufzeichnungen — Geschichte kann man sie nicht wohl nennen — fortgeführt hat bis zum Jahre 1300. Das Original ist längst abhanden gekommen, eine im Jahre 1362 gemachte Abschrift in einem Pergamentcodex befand sich noch im 17. Jahrhunderte im Domarchive und ist von Masen eingesehen worden [2]).

Ein andres ehrenvolles Denkmal hatte Ordulph sich gesetzt in dem Frauenkloster Löwenbrücken. Dieses Kloster war, man weiß nicht durch welche Vorgänge, fast gänzlich verwüstet und verlassen; Ordulph hat dasselbe so vollständig hergestellt, daß er als der zweite Stifter

---

[1]) **Honth. Tom. III. pag.** 1025. Rhein. Antiquar. **II.** Abth. 3. Bd. S. 587—588.

[2]) Man sehe: **Notae et addit. Masenii ad Proparasc. Broweri ad cap. VI. Cfr.** ***Gest. Trevir.*** **Tom. II. p.** 109 **not. e** und **p.** 126 **not. f.**

betrachtet werden konnte. Aus Dankbarkeit hat das Kloster seinem Wohlthäter 1322 eine Grabstätte in der Kirche gegeben.

Aus dem fünfzehnten Jahrhunderte hat unser Erzstift viele Gelehrten aufzuweisen, von denen die meisten auch als Schriftsteller aufgetreten sind, von denen zwei unter die berühmtesten Gelehrten dieses Jahrhunderts zählen. Von ihnen gehörten unsern Abteien und Klöstern an, deren Geschichte bei diesen Instituten selbst vorkommen wird, Johannes Butzbach, Mönch in Laach, Dominicus de Prussia, Carthäuser in St. Alban bei Trier, Heinrich von Hachenburg, Dominicaner zu Coblenz, Hubert, Abt zu Romersdorf, Heinrich Kalteisen, Dominicaner zu Coblenz, Adam Meier, Profeß zu St. Matthias, Johann Rode, Abt daselbst, Tilman von Hachenburg, Minorit zu Coblenz. Unsern Klöstern nicht angehörige, jedoch aus unsrem Lande gebürtige Gelehrten waren: der berühmte Cardinal Nicolaus von Cues, Johannes von Trittenheim, Abt zu Sponheim, Johann von Wittlich, Johann von Lieser, Winand Stega (von Steeg), Rektor der Pfarrei zu Bacharach, und Johann Ruchat — auch Johann Wesel genannt — und von protestantischen Schriftstellern unter den „Vorläufern der Reformation" aufgeführt.

LII. Kapitel.

Der Cardinal Nicolaus von Cues (1401—1464).

Literatur. Erst in der neuesten Zeit hat dieser berühmte Cardinal, die größte Zierde unsres Trierischen Landes, jene Würdigung in der Literatur gefunden, die seinen großen Verdiensten um die Kirche, die Wissenschaft und das leibliche Wohl seiner Mitmenschen gebührte. Wohl hatte schon 1730 der Jesuit Casp. Hartzheim zu Cöln eine eigene Schrift verfaßt unter dem Titel: Vita Nicolai de Cusa S. R. E. presbyt. Cardinalis etc. Treviris apud Jac. Reulandt 1730, und hatte er auch bereits ein französisch geschriebenes Breviarium seines Lebens vorgefunden; allein des Hartzheim Schrift ist sehr mangelhaft und oberflächlich und gewährt dem Leser so gut wie keinen Einblick in die Grundsätze des Mannes, seine Schriften und seine großartige Wirksamkeit.

Die Hauptmomente aus seinem Leben sind sodann dargelegt in des Herrn v. Stramberg Schrift „Das Moselthal von Zell bis Conz" S. 295 ff. Die katholisch-theologische Facultät zu Tübingen hat das Verdienst, durch Aufstellung der Preisfrage im Jahre 1831:

„Es soll das Leben und das kirchliche und literarische Wirken des Cardinals und Bischofs Nicolaus von Cusa beschrieben werden" — erfolgreiche Studien über diesen Mann veranlaßt zu haben. Ein Schüler Möhler's, Franz Ant. Scharpff, machte sich an die Arbeit, ließ seine Preisschrift in der „Tübinger Quartalschrift" erscheinen, hat dieselbe dann aber später als Professor zu Rotweil zu einem größern Werke ausgearbeitet, wovon aber leider bisher nur der I. Band erschienen ist: „Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa u. s. w." Mainz bei Kupferberg 1843.

Die großartige Entstellung der Zeitgeschichte und der großen Charaktere des fünfzehnten Jahrhunderts, deren sich v. Wessenberg in seiner „Geschichte der großen Concilien des 15. Jahrhunderts" schuldig gemacht hat, scheint die Veranlassung zu einem, die Leistungen Scharpff's über unsern Cardinal weit überbietenden Werke gewesen zu sein, mit welchem Herr Joh. Mart. Dür, Regens des bischöfl. Clericalseminars zu Würzburg, die kirchenhistorische Literatur ehrenvoll bereichert hat, in dem Werke unter dem Titel: „Der Deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit." Regensburg 1847 (zwei Bände).

Sehr dankenswerth, weil mit Hilfe des Archivs und der Bibliothek des vom Cardinal gestifteten Hospitals Cues bearbeitet, ist die biographische Skizze, welche der frühere Verwalter daselbst, der jetzige Generalvicar, Herr Martini, in den Textheften zu den „Baudenkmalen der römischen Periode und des Mittelalters" von Herrn Architekten Christ. Wilh. Schmidt, III. Lieferung, Trier bei Fr. Lintz, 1841, S. 35—66 gegeben hat. Insonderheit ist die Geschichte und die Einrichtung des Hospitals darin reichlich bedacht.

Nicolaus, Cusanus zugenannt von seinem Geburtsorte Cues, gegenüber Bernkastel an der Mosel, war 1401 geboren von ehrbaren und verhältnißmäßig wohl begüterten Eltern. Eine französisch geschriebene biographische Skizze wie auch verschiedene andre Nachrichten lassen ihn aus altadeligem Geschlechte abstammen; andre Schriftsteller machen seinen Vater zu einem armen Fischer und Schiffer. Keine dieser Angaben ist begründet, namentlich aber die letztere nicht, wie Herr Martini urkundlich nachgewiesen hat. Der Vater hieß aber Johann Crieffts (Krebs), war Schiffer, Winzer und Sendscheffen, die Mutter Catharina Römer, gebürtig aus Briedel an der Mosel. Nicolaus hatte einen Bruder, Johann, der ebenfalls in den geistlichen Stand getreten, Altarist, dann Pfarrer zu Bernkastel war, und zwei Schwestern, Margaretha, verehelicht mit Matthias, Gerichtsscheffen zu Bernkastel, und Clara,

verehelicht mit Paul von Brystge (sonst auch von Brysich oder Breysich), Stadtscheffen zu Trier.

Des Cusanus Leben wurde ein vielbewegtes und thatenreiches; denn es fiel in eine der bewegtesten Zeiten der ganzen Geschichte der Kirche und der europäischen Völkerfamilie, und er war berufen, in allen den großen Zeitfragen, die damals zur Lösung drängten, eine wichtige Rolle zu spielen.

Es scheint nicht, daß der Vater des Knaben ungewöhnliches Talent erkannt habe; wohl aber mochte er Mangel an Geschicklichkeit oder Abneigung gegen gewöhnliche Arbeiten in ihm verspürt haben, wie sich denn nicht selten höhere Begabung in dieser Weise zu erkennen gibt, als er eines Tages, über den Knaben erzürnt, denselben mit dem Ruder schlug und aus dem Kahne warf. Dieser Vorgang veranlaßte den Knaben, dem elterlichen Hause zu entfliehen; er begab sich zu dem Grafen Theoderich von Manderscheid-Kayl, in dessen Familie er eine Zeit lang die Dienste eines Famulus versah. Indessen hat der Graf sehr bald in ihm Begabung zu höhern Dingen erkannt und ihn in die damals berühmte Schule der Fraterherren zu Deventer geschickt. In dem Institute dieser Chorherren der Congregation von Windesheim war der Geist des h. Augustin, dessen Regel sie befolgten, wieder erwacht, Einfachheit der Lebensweise, Liebe zu den Studien, Meditation über göttliche Dinge, Seeleneifer, namentlich in einfacher und eindringlicher Verkündigung des Wortes Gottes an das Volk, vor Allem sittlicher Ernst und Reinheit des Wandels, wie wir diese Erscheinung ausgeprägt finden in dem Stifter Gerhard Grote und in der Blüthe des Institutes, dem weltbekannten Thomas von Kempen. In dem Geiste dieses Institutes herangebildet wuchs Nicolaus zu einem wahren Reformator heran, zu einer Zeit allerdings, wo in der Kirche dringender denn jemals wichtige Reformen gefordert wurden.

Nach Vollendung der vorbereitenden Studien begab er sich, angezogen von dem Ruhme der hohen Schulen Italiens, nach Padua und verlegte sich hier auf die Rechtsstudien, die damals besonders lebhaft betrieben wurden wegen der wichtigen Zeitfragen über die Grenzen der päpstlichen Macht und die wirksamsten Mittel, dem Schisma in der abendländischen Kirche Heilung zu verschaffen. Einer seiner Lehrer daselbst war der gelehrte nachherige Cardinal Julian Cäsarini, mit dem er innige Freundschaft schloß und dem er später die Heranziehung zu den wichtigsten Angelegenheiten zu verdanken hatte. Außerdem studirte er Mathematik bei Paulus, dem nachherigen Physikus von Florenz, mit dem er auch später noch freundschaftliche Verbindung unterhielt, wie denn überhaupt eine weit innigere Beziehung zwischen

Schülern und Lehrern an den Hochschulen zu jener Zeit bestanden hat, als heut zu Tage, und die auch noch durch freundschaftlichen und literärischen Briefwechsel, zu beiderseitigem Nutzen, unterhalten wurde.

In seinem 23. Jahre (1424) erhielt Nicolaus bereits den Doktorgrad der Rechte; zwischen den Jahren 1424—1431 ist er in den Priesterstand eingetreten, trat in das St. Florinsstift zu Coblenz, wie zu entnehmen ist aus seiner ersten Predigt, die er 1431 als Decan dieses Stiftes gehalten hat [1]).

Mit dem genannten Jahre war nun auch der Zeitpunkt eingetreten, wo Cusanus als ein junger Mann von 30 Jahren zur Mitwirkung in den wichtigsten Angelegenheiten, die damals die Zeit bewegten, herangezogen werden sollte. Das große Concil zu Constanz hatte höchst mühsam die äußere Einheit der abendländischen Kirche wiederhergestellt (1418), ungefähr um dieselbe Zeit, als Cusanus auf die Universität nach Padua gezogen ist; indessen gohren noch die Geister der Theologen und Canonisten in der so wichtigen Frage über die Grenzen der päpstlichen Macht und das Verhältniß eines allgemeinen Concils zum Papste. Ein neues Concil wurde nun nach Basel berufen, das die zu Constanz in Aussicht gestellten wichtigen Reformen der Kirche an Haupt und Gliedern bewerkstelligen sollte. Außerdem hatten die Hussiten in Böhmen sich gegen die Kirche und das Reich empört, das Abendmahl unter beiden Gestalten fordernd zu den Waffen gegriffen, mit Feuer und Schwert Kirchen, Klöster, Städte und Land verwüstet, hatten mehre deutsche Heere geschlagen und Schrecken im Reiche verbreitet, daß kein noch so zahlreiches Heer vor ihnen Stand halten wollte. Im Osten wurde zu gleicher Zeit das Andrängen der Türken gegen die Christenheit immer bedrohlicher und mußten die griechischen Kaiser in Constantinopel sich um Hilfe im Abendlande umsehen. Das legte ihnen den Wunsch um Wiedervereinigung der Griechen mit der katholischen Kirche nach langer Trennung wieder nahe; denselben Wunsch hatte der apostolische Stuhl allerdings immer gehegt, empfand denselben jetzt aber seit der Hebung des abendländischen Schisma's zu Constanz in

[1]) Hartzheim (p. 34—38) ist der Meinung, Nicolaus sei regulirter Canoniker gewesen; auch Scharpff (I. S. 23) und Dür (I. 99) sind dieser Meinung; Scharpff führt keine Gründe für die Ansicht an und die von Dür angeführten sind unzureichend; denn gewiß ist, daß die Canoniker zu St. Florin keine **regulares**, sondern **saeculares** gewesen sind und ebenso die zu Münstermaifeld, in deren Stift sehr bald Cusanus als Propst übergegangen ist. Die Angabe bei v. Stramberg (Moselth. S. 297), daß er bereits 1428 die Dechantenstelle zu St. Florin aufgegeben gehabt, ist ohne Zweifel unrichtig, da er sich noch in seiner Schrift **de concord. cathol.**, die er 1433 dem Concil zu Basel überreichte, Dechant von St. Florin nennt.

erneuerter Lebhaftigkeit, damit so wiederum vollständig ein Hirt und eine Heerde würde. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Lösung einer jeden standen große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unser Cusanus war berufen, in allen an der Spitze mitzuwirken.

Als Papst Martin V das zu Constanz in nahe Aussicht gestellte allgemeine Concil nach Basel berief (1431), ernannte er den Cardinal Julian Cäsarini zum Präsidenten desselben und hat nach dessen bald erfolgtem Tode der Nachfolger Eugen IV diese Ernennung bestätigt. Vor der Eröffnung des Concils hatte Cusanus bereits eine für die Stellung und Aufgabe desselben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, die er danach zu Basel selbst vollendet und den versammelten Vätern überreicht hat, seine Schrift *De concordantia catholica.* Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein der sittlichen Gebrechen viele an dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in den Mönchsorden und geistlichen Corporationen, die dringend Abhilfe erheischten, sondern es war auch das richtige Verhältniß (der Einklang — concordantia) in dem Organismus der Kirche gewaltsam verschoben, indem die päpstliche Macht sich über Gebühr erhoben, das Ansehen des übrigen Episcopats und der allgemeinen Concilien in Schatten gestellt hatte, und so die Kirche, wie Cusanus sagt, fast zu einem römischen Patriarchate zusammengeschrumpft war. Eine Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses zwischen der Conciliengewalt und jener des päpstlichen Stuhles hielt Nicolaus für so nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erschien ihm diese letztere größtentheils bedingt durch jene, weil nur durch gemeinsames und kräftiges Zusammenwirken des ganzen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, sagt Cusanus, zu großem Nachtheile der Kirche lange geschlummert; ihre hohe Machtvollkommenheit sei in Vergessenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenschriften habe er Dasjenige gesammelt, was nöthig geschienen, um ein klares Bild von dem Wesen, der Natur, dem Gefüge in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren Gliedern zu entwerfen; auf daß man so zur Idee der süßen und harmonischen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige Heil, so auch das Wohl des irdischen Gemeinwesens sein Bestehen habe.

Wie fleißig und kritisch sich nun aber auch Cusanus in der Geschichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgesehen hat, um die Stellung des Concils zu Constanz und jenes zu Basel in ihrer gegenüber der päpstlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung sicher zu stellen, so konnte ihm dieses dennoch nur höchst unvollkommen oder besser gar nicht gelingen, da

die Geschichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmsstellung darbot, die in Folge des lange dauernden päpstlichen Schisma's zwischen einem Concil und der päpstlichen Macht herbeigeführt worden war. Das Concil zu Pisa (1409) und seine Fortsetzung, jenes zu Constanz (1414—1418), hatten als einziges, in der Noth, zur Hebung des Schisma's wirksames Mittel die Stellung eines Concils über den beiden Päpsten oder der damaligen päpstlichen Macht überhaupt gefunden und dieses Mittel — gleichsam eine bittere Arznei zur Heilung des kranken Leibes — angewandt. Unmöglich konnte diese exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papste als das normale Verhältniß aus der Geschichte der Kirche erweisbar sein, so wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krankheitsstoffes aus einem Leibesorganismus berechnet ist, als die gewöhnliche Nahrung desselben betrachtet werden darf. Doch sind die gelehrten und mit der Kirche es wohl meinenden Männer jener Zeit zu entschuldigen, wenn sie, wie unser Cusanus, auch noch zu Basel jene Superiorität des Concils über den Papst festhalten zu müssen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, doch das große und schwierige Werk der Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung dieser Reformen aber eine aktive und passive Herbeilassung des päpstlichen Stuhles erforderlich war, die, wenn sie etwa nicht freiwillig erfolgen sollte, was man eben sehr befürchtete, nöthigenfalls durch Festhaltung jener Superiorität des Concils erzwungen werden müßte. Den Vertretern dieser Conciliengewalt in ihrer Gegensetzlichkeit zum Papste ist aber zugestoßen, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, wenn organische Gegensetzungen durch unnatürliche Verschiebung des Schwerpunktes, um den sie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren sollen, aus dem Gleichgewichte gekommen sind; die Ausschreitung über die rechte Mitte nach der einen Seite hin führte eine ebenso weite Ausschreitung über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rückschlag herbei, und erst allmälig ist durch Aktion und Reaktion das Krankhafte und Gewaltsame in den beiden Richtungen aufgerieben und ausgestoßen worden, so daß wieder die harmonische Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopalrechte über Gebühr faktisch angewachsen und theoretisch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papst erhoben; die Kirche, welche monarchisch, aristokratisch und republicanisch zumal ist, d. i. die Vorzüge aller dieser Formen in ihrer Verfassung vereinigt, ohne die Einseitigkeiten und Mängel derselben zuzulassen, war nahezu zur absoluten Monarchie geworden, eine Ausschreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden ist.

Unser Cusanus vertrat nun mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit und jugendlicher Begeisterung vor und auf dem Concil die Superiorität desselben über den Papst; es war das aber eine unhaltbare Stellung, und darum konnte er mancherlei Schwankungen und selbst Widersprüchen nicht entgehen. So schreibt er: „Da der römische Bischof das Haupt der allgemeinen Kirche ist, so können ohne ihn und ohne seine Autorität allgemeine Concilien allerdings nicht gehalten werden"; und wiederum: „Ein allgemeines Concil im strengen Wortsinne, d. h. ein solches, das die ganze Kirche repräsentirt, steht über allen Patriarchen, sonach auch über dem Papste selbst und dem römischen Stuhle, und hat seine Gewalt unmittelbar von Christus. Der Papst, obwohl das Haupt der Kirche, diese gleichfalls, jedoch in einem minder strengen Sinne repräsentirend, ist dennoch immer nur ein Theil der Kirche." Und an einer andern Stelle: „Kann aber oder will der Papst ein einmal berufenes Concil nicht beschicken, so müßte in diesem Falle das versammelte Concil für sein Bestehen und für das Wohl der Kirche allein sorgen."

Wie, wenn ein allgemeines Concil ohne den Papst und seine Autorität nicht gehalten werden kann, wie kann man dann ein solches in Gegensatz zu dem Papste setzen und dessen Superiorität über ihn behaupten! Sehen wir aber ab von dem Unhaltbaren und Widersprechenden in jenem Grundsatze, so sind in des Cusanus drei Büchern de concord. cathol. gar treffliche Lehren über das Kirchenregiment entwickelt, die Hauptgebrechen der Hierarchie zu jener Zeit und die Quellen derselben sind richtig erkannt und geeignete Heilmittel in Vorschlag gebracht. Ebenso auch sind mit einem für die Jahre, die damals Cusanus zählte, ungewöhnlichen Scharfblicke und mit gründlicher Geschichtskenntniß die Gebrechen und Schwächen des deutschen Reiches aufgedeckt. Die kaiserliche Macht war geschwächt, und zu dieser immerfort zunehmenden Schwäche der Macht und des Ansehens des Kaisers haben die Wahlcapitulationen der Churfürsten viel beigetragen, in denen sie sich immer größere Privilegien von dem Gewählten ausbedingten, und ebenso die Kaiser selbst durch ihre Werbungen um die Wahl eines Nachfolgers aus ihrem Hause. Die übrigen Fürsten machten sich die Schwäche der kaiserlichen Macht zu Nutz, handelten nach Willkür und für eigene Vergrößerung und achteten nicht die Gesetze des Reiches. Im weltlichen Regimente waren zu jener Zeit Reformen ebenso nothwendig, als in dem geistlichen, und hierin liegt

auch der Grund, warum Cusanus in seinem dritten Buche eigens über die Verfassung und die Zustände des Reiches handelt [1]).

Die Erfahrungen, welche Cusanus in dem Verlaufe der Concilienverhandlungen zu Basel zu machen Gelegenheit hatte, die Widersetzlichkeit des Concils gegen den Papst, die Gefahr eines neuen Schisma, veranlaßten ihn zu einer reiflichern Prüfung des Organismus der Kirchengewalt und ließen ihn das Verkehrte und Gefährliche der Thesis von der Superiorität des Concils über den Papst erkennen. Als die heftigsten der versammelten Väter gar so weit gingen, die Absetzung gegen den Papst Eugen auszusprechen und einen Gegenpapst zu wählen, hatte Cusanus eine thatsächliche Consequenz jener Thesis vor Augen und er trennte sich von dem Rumpfconcil und jener falschen Thesis und trat auf die Seite des Papstes Eugen zugleich mit seinem Freunde Julian, mit dem er sich nach Rom begab. Nunmehr hat er aber auch keinen Anstand genommen, was er als verkehrt erkannt hatte, geradezu zu bekämpfen, wie er dies in einem Schreiben an den Botschafter des Königs von Castilien 1442 zu Frankfurt gethan hat. In wenigen Worten hat er hier den Grundirrthum jener Thesis aufgedeckt, nämlich die Annahme der Theilbarkeit der Kirchengewalt, während diese offenbar nur eine und untheilbare sei und die Theilnehmer an derselben organisch zusammengehörten, sich also nicht einander entgegengesetzt werden könnten, wie in jener Thesis geschehe. Potestas primi et supremi in sua plenitudine ambit omnium potestatem (umschließt die Theilgewalt aller Einzelnen), imo non est potestas nisi una et primi, quae in alteritate rectorum varie participatur, a nullo tamen maxime, imparticibabilis enim est uti est. . . . Vides nunc, prudentissime pater, quam inepte dicitur, *potestatem particularium rectorum aequari aut eminere posse potestati universalis principis.*

Ein Beweis, in wie hohem Ansehen Cusanus bei den Vätern des Concils zu Basel gestanden hat, ist die Thatsache, daß dasselbe ihm eine der schwierigsten Angelegenheiten anvertraut, die Belehrung der Böhmen (Hussiten), die sich von der Kirche getrennt hatten und die Communion unter beiden Gestalten austheilten. In zwei Sendschreiben an die Böhmen ist er diesem Auftrage nachgekommen. Ebenfalls noch zu Basel hat er, anerkannt der erste Mathematiker seiner Zeit, der auch zuerst die Falschheit des Ptolomäischen Sonnensystems

[1]) Auch gebührt ihm der Ruhm, einer der Ersten die Falschheit der Erzählung von der „Constantinischen Schenkung“ und der Pseudoisidorischen Decretalen erkannt zu haben.

erkannt und die Bewegung der Erde gelehrt hat, eine Schrift über Verbesserung des Kalenders (Reparatio Calendarii) verfaßt und dem Concil überreicht. Auch hatte bereits 1411 der französische Cardinal Peter von Ailly ein Werkchen hierüber geschrieben, worin er die unrichtige Berechnung des Jahres in dem Julianischen Calender und die Abweichungen, die in Folge davon im Calender mit dem Laufe der Sonne eingetreten, nachwies, hatte seine Schrift dem Papste Johannes XXIII überreicht und war auf dem Concil zu Constanz zur Besprechung gekommen. Indessen weder zu Constanz noch zu Basel konnte die Reform des Kalenders ausgeführt werden und blieb verschoben bis auf Papst Gregor XIII in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Nach seiner Lossagung von den zu Basel zurückgebliebenen Vätern begab Cusanus sich nach Rom, wo Julian ihn dem Papste Eugen IV empfohlen hatte, und wurde von diesem, der die Griechen behufs ihrer Wiedervereinigung zu einem neuen Concil in Italien einladen wollte, wegen seiner Kenntniß der griechischen Sprache der Gesandtschaft nach Constantinopel beigegeben (1437). Auch auf dieser Reise boten sich ihm wieder neue Gelegenheiten zu wichtiger schriftstellerischer Thätigkeit. In Pera fand er nämlich bei den Minoriten den Koran in arabischer Sprache, und als er von ihnen vernahm, daß außer Johannes von Damascus kein griechischer Schriftsteller „diese Thorheiten" widerlegt habe, faßte er den Entschluß, mit Hilfe von Uebersetzungen eine Widerlegung dieses Religions- und Gesetzbuches der Muhamedaner auszuarbeiten. Erst in spätern Jahren (1461) hat er in seiner Cribratio Alcorani Libr. III dies Vorhaben ausführen können.

Als Cusanus gegen Ende des Jahres 1438 von der Gesandtschaftsreise zurückgekehrt war (am Weihnachtsfeste predigte er zu Coblenz), war die Spannung zwischen dem Concil zu Basel und dem Papste Eugen auf das Höchste gestiegen; der Papst hatte das Auflösungsmandat gegen das Concil ergehen lassen, die Väter aber hielten die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst entgegen; der Papst lud die Griechen nach Ferrara zu dem neuen Concil ein, die Baseler suchten dieselben zu sich heranzuziehen; der Papst ließ mit ihnen das neue Concil zu Ferrara eröffnen, zu Florenz fortsetzen und vollenden, während die zu Basel zurückgebliebenen wenigen Bischöfe und andre Cleriker sich für das rechtmäßige Concil hielten und letzlich dem Papste Eugen den Prozeß machten, Suspension und Absetzung gegen ihn aussprachen und im November 1438 sogar einen andern Papst, Amadeus von Savoyen, als Felix V wählten. Bei dieser betrübenden Gegenstellung von Concil und Papst gegen Concil und

Papst begann beiderseits ein Werben um die Zustimmung der Fürsten. Kaiser Sigismund, früher dem Concil zu Basel treu ergeben, hatte sich, als dieses in seinen Maßnahmen gegen Eugen die Grenzen des Rechts überschritten, sich von demselben losgesagt; sein Nachfolger, Albrecht, war Verehrer des Concils wie auch König Carl VII von Frankreich, nicht wegen der Opposition gegen Eugen, sondern wegen der Reformdekrete. Es war aber besonders die deutsche Nation, um deren Zustimmung beide Theile sich bewarben. Dies geschah zuerst auf dem Reichstage zu Mainz (1439); und da hier die päpstlichen Gesandten zu erscheinen gehindert worden, trat Cusanus, wenn auch vorerst ohne Bevollmächtigung, in der Versammlung als Vertheidiger Eugen's auf und suchte zu beweisen, daß nicht zu Basel, sondern zu Ferrara ein allgemeines Concil sei.

Die Versammlung nahm indessen die Reformbeschlüsse des baseler Concils an, jedoch ohne Zustimmung zu der Suspension Eugen's, und erklärte sich zwischen den beiden Theilen neutral. Daß aber darauf hin die Väter zu Basel zur Absetzung Eugen's und der Wahl eines andern Papstes schritten, öffnete Manchen die Augen über den Geist, der zu Basel die Oberhand gewonnen und bereitete eine ruhigere Würdigung der Grundsätze des Cusanus vor, der nunmehr als päpstlicher Legat auf dem Reichstage zu Mainz (1441) mit besserm Erfolge auftreten konnte. Hier bewies er mit schlagenden Gründen das Unrecht der Baseler und wie auf Schleichwegen Amadeus sich habe als Gegenpapst wählen lassen. Der gelehrteste und gewandteste Anhänger der Baseler, Aeneas Sylvius, spendet ihm, obgleich hier Gegner desselben, ein Lob, das kaum preiswürdiger sein könnte. „Der Hercules aller Eugenianer war, wie man allgemein zugibt, Nicolaus von Cusa, ein Mann von gründlicher Bildung und großer Lebenserfahrung, von welchem nur zu bedauern ist, daß er bei seinem ausgezeichneten Talente in diese Streitigkeiten verwickelt wurde. Er hatte sich mit ganzer Seele der Vertheidigung Eugens gewidmet, und wie er denn ein kluger, feiner Mann war, wußte er bald da, bald dort Hindernisse zu bereiten."

Bald erhielt Cusanus auch den Auftrag von Eugen, den König von Frankreich zu gewinnen, was ihm, ungeachtet großer Schwierigkeiten wegen der Verwandtschaft des Amadeus mit dem französischen Hofe, gelungen ist. Zu demselben Zwecke schrieb Cusanus an den Gesandten des Königs von Castilien (1442), diesen zum Anschluß an Eugen gegen die Baseler zu gewinnen.

Auf dem neuen Reichstage zu Mainz (1442) vertheidigte er als päpstlicher Legat den Abgeordneten der Baseler gegenüber die Sache Eugens mit solchem Nachdrucke in einem dreitägigen Vortrage, daß

fünf Churfürsten eidlich gelobten, unter gewissen Bedingungen demselben als rechtmäßigem Papste Gehorsam zu leisten und der Kaiser in einem ehrfurchtsvollen Schreiben ihn anerkannte und im folgenden Jahre auch Alphons, König von Castilien, auf dessen Seite trat. Des Cusanus Werk war es daher vorzüglich, daß die Kirche und insbesondere Deutschland vor einem neuen Schisma bewahrt worden ist. Die Absetzung der beiden Churfürsten von Trier und Cöln wegen ihres Festhaltens an dem aufgelösten Concil zu Basel verursachte zwar eine bedenkliche Gefährdung des Friedenswerkes, aber auch hier war es ganz besonders Cusanus, der den Papst zu kluger Nachgiebigkeit in mehren Stücken bewegte, so daß 1447 vollständige Einigung mit der deutschen Nation und Eugen zu Stande kam.

Nach dem bald erfolgten Tode Eugen's (1447) wurde Thomas Sarzano, Freund und Gesinnungsgenosse des Cusanus, zum Papste als Nicolaus V gewählt und dieser belohnte dessen Verdienste durch Ernennung desselben zum Cardinal.

Daß Cusanus diese Erhebung zur Cardinalswürde — eine zu jener Zeit so seltene Erscheinung in Deutschland — „seltener als ein weißer Rabe" — wohl verdient gehabt, wer könnte dies bezweifeln? Daß er dieselbe aber nicht gesucht habe, dessen ist der untrüglichste Beweis seine lange Weigerung, die Würde anzunehmen. Die Ernennung war ergangen am 28. Dez. 1448 und erst am 21. Okt. 1449 verabschiedete er sich von den Seinigen zu Cues, um dem Rufe nach Rom zu folgen. Am 23. März 1450 erfolgte auch schon seine Ernennung zum Bischofe von Brixen, und erhielt er in demselben Jahre den Auftrag, als päpstlicher Legat das Jubiläum zu verkündigen und in Deutschland und den Niederlanden die nöthigen Reformen, besonders in den Klöstern, vorzunehmen.

Zu Anfange des Jahres 1451 tritt er seine Legationsreise nach Deutschland an. Hatten früher päpstliche Legaten häufig durch ehrgeizigen Pomp, großen Aufwand, Habsucht und Bestechlichkeit Aergerniß gegeben, so zieht unser Cusanus von Rom aus im Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Mission, in heiligem Eifer, dieselbe zur Ehre Gottes auszuführen, ohne Prunk und glänzendes Gefolge, reitend auf einem Maulthiere, einfach, demüthig, und ein silbernes Kreuz, ein Geschenk des Papstes, ist seine einzige Auszeichnung. Ihn begleitete aber der als Schriftsteller, besonders als Exeget, rühmlichst bekannte Carthäuser Dionysius. Er nahm seinen Weg über Salzburg, Wien, Freising, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Magdeburg und dann nach den Niederlanden; im Oktober kommt er in Trier an, geht nach Cues und von hier kehrt er nach Deutschland zurück,

um den auf der ersten Durchreise erkannten Gebrechen die geeigneten Heilmittel entgegenzusetzen. Ueberall trat er als ächter Reformator auf im Geiste der Kirche, des Evangeliums, wie ein Apostel [1]).

So hat Cusanus vielseitig und segenreich gewirkt in jener vielbewegten Zeit, ist unter drei Päpsten, Eugen IV, Nicolaus V und Pius II, mit den wichtigsten Geschäften beauftragt worden, hat fast alle zu glücklichem Ziele geführt und hat so sichtbar und folgenreich in die großen Zeitereignisse eingegriffen wie kaum irgend einer seiner Zeitgenossen. Wegen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Grafen von Tirol, dem Erzherzog Sigmund, der statt eines Beschützers ein Bedrücker der Kirche von Brixen war, und Ungefügigkeit des Klosters Sonnenburg gegen die vorgeschriebenen Reformen hatte er in den letzten Jahren seines Lebens manche herbe Mißhelligkeiten zu bestehen. Er starb aber zu Todi (in Italien) am 11. Aug. 1464 und ist zu Rom begraben in der Kirche S. Petri ad vincula, von welcher er als Cardinal den Titel führte. Sein Herz ruht zu Cues in der Kirche des von ihm gestifteten Hospitals, von dem früher ausführlich Rede war.

Cusanus blieb bei allen seinen glänzenden Verdiensten, bei allen Auszeichnungen, mit denen drei Päpste ihn beehrten, erhoben zu der Cardinalswürde, zum Fürstbischofe von Brixen, als päpstlicher Legat und bei allen seinen Verbindungen mit fürstlichen Personen immer einfach in seinem ganzen Wesen, ohne Ehrgeiz, ein Feind aller Pracht, alles Gepränges und eiteln Wesens. Als bei seiner Ankunft zu Trier als päpstlicher Legat seine Schwester Clara sich mit kostbaren Kleidern und Zierrathen schmücken ließ, um, wie sie meinte, ihn würdig zu empfangen, hat er sie nicht anerkannt, bis sie sich in ihren gewöhnlichen Kleidern ihm vorstellte.

Keine seiner hohen Stellen hat er gesucht, sie haben ihn gesucht; seine Tugenden, seine Gelehrsamkeit und große Gewandtheit in Behandlung der schwierigsten Geschäfte haben ihn auf jene Höhe gefördert, auf der wir ihn gesehen haben. Besonders ausgezeichnet vor seinen Zeitgenossen war er durch ungewöhnliche Beredtsamkeit; ohne besondre Vorbereitung sprach er fließend, gewandt und klar über verwickelte Angelegenheiten; seine Beweisführungen waren bündig und überzeugend, die gegnerische Sache oft wie zermalmend. So waren besonders seine

---

[1]) In das Specielle seiner segenreichen Wirksamkeit als päpstlicher Legat zur Reform des kirchlichen Lebens in Deutschland können wir hier nicht eingehen, da wir den Cusanus doch hauptsächlich als Schriftsteller zu betrachten haben. Wir verweisen daher bezüglich seines Wirkens für Reformen auf Scharpff I. Bd. S. 153—225.

glänzenden Vorträge auf den Reichstagen gegenüber den Legaten des schismatischen Concils zu Basel.

Auch als Gelehrter und Schriftsteller zählt Cusanus zu den Ersten des fünfzehnten Jahrhunderts. Er war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, stand hoch als Philosoph und Theologe, in mathematischen und astronomischen Wissenschaften kam ihm Keiner gleich. Außerdem war er der griechischen Sprache vollkommen mächtig und hatte sich Kenntniß des Hebräischen erworben.

Es ist kaum zu begreifen, wie dieser Mann bei seinem so viel bewegten öffentlichen Leben so viele und meistens so tiefsinnige Schriften habe ausarbeiten können. Und derselbe Mann, der so viel Takt, praktischen Blick und Griff in Behandlung der wichtigsten kirchlichen und politischen Angelegenheiten an Tag legte, ist in den meisten seiner Schriften so abstrakt und sublim, daß er oft kaum zu verstehen ist und mehr als gewöhnliche philosophische Bildung erfordert wird, um ihm überall folgen zu können. Der französische Literärhistoriker Du-Pin [1]) bezeichnet daher einzelne Schriften desselben geradezu als unverständlich. In Angabe des Inhaltes der Schriften folge ich hauptsächlich der trefflichen Abhandlung des Herrn Dr. Clemens, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster [2]).

Mehre Schriften des Cusanus sind verloren gegangen oder liegen noch irgend in Bibliotheken verborgen; von vier solcher Schriften thut in den gedruckten Cusanus selbst Erwähnung; viele andre Schriften sind noch nicht gedruckt und finden sich noch in Manuscript in seiner im Hospital zu Cues befindlichen Bibliothek. Die gedruckten Werke sind (in der zu Basel 1565 erschienenen Ausgabe) in drei Abtheilungen — Tomi — gebracht und je nach ihrem vorherrschenden Charakter — Metaphysik, Theologie und Mathematik — zusammengestellt. Dieselben führen die Titel:

1) ***De docta ignorantia*** libr. III — und ein Nachtrag zu dieser Schrift — Apologia doctae ignorantiae — handelt über die Wesenheit und die Trinität Gottes; die Benennung aber ist hergenommen von des Cusanus Grundanschauung, daß von allen Philosophen die Erkenntniß der Wahrheit angestrebt, aber von keinem in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, daß all unser Wissen von einem Nichtwissen begleitet sei und je tiefer wir in dieses eindrängen, um so mehr der Wahrheit uns näherten.

---

[1]) Nouvelle biblioth. des aut. eccles. vol. XII. p. 96 et 97.

[2]) „Zusammenhang der Philosophie des Giordano Bruno mit den Lehren des Cardin. Nicolaus von Cusa." Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft u. Kunst — von Dr. Dieringer. I. Jahrg. 1. Bd. in fünf Abtheilungen.

2) ***De conjecturis*** libr. II — entwickelt die Erkenntniß- und Begriffslehre.

3) ***De filiatione Dei*** — gerichtet an den Canonicus Conrad von Wartoberg zu Münstermaifeld — enthält eine speculative Erklärung der Kindschaft Gottes, die durch den Glauben in Christus den Menschen gegeben wird, nach der Aussage des h. Johannes: Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri, his qui credunt in eum —.

4) ***De genesi*** — ein Dialog — geschrieben zu Lüttich, wo Cusanus Archidiacon war, im Jahre 1447. In dem Dialoge sprechen Conrad (Canonicus zu Münstermaifeld) und Nicolaus (Cusanus). Die Schrift handelt aber über das Absolute, Gott, als einfaches, ewiges, unendliches und unveränderliches Wesen.

5) ***Idiotae de sapientia*** libr. IV — ist ähnlichen Inhaltes. Ebenso die folgenden:

6) ***De visione Dei,*** liber pius, sive de icona liber — ist gerichtet an den Abt und die Brüder zu Tegernsee, denen Cusanus ein Christusbild zugeschickt, das die Eigenthümlichkeit hatte, daß, wohin der Beschauer sich stellen mochte, der Blick desselben ihm zugekehrt war. Diesem Bilde fügte er diese treffliche Schrift bei, in welcher er von dem sinnlichen Anschauen in das geistige Schauen Gottes hinüber führt.

7) ***De ludo globi*** libr. II — handelt über Gott als Schöpfer des Alls, anknüpfend an ein Spiel mit dem Globus, das Cusanus für die jungen Herzoge Johannes und Albert von Bayern zu Rom erfunden hatte.

8) ***Compendium*** — behandelt die logische und dialektische Seite der Wissenschaft, die Begriffslehre.

9) ***Dialogus de Possest*** — entwickelt die Erkenntniß des Absoluten aus der Anschauung des Endlichen.

10) ***De beryllo liber*** — eine Theorie der Erkenntniß.

11—13) ***De dato Patris luminum*** und

De quaerendo Deo, de Deo abscondito handeln über die Erkenntniß Gottes als des Absoluten.

14) ***De venatione Sapientiae*** ist eine weitere Begründung seiner Schrift de docta ignorantia.

15) ***De theoriae apice*** — erörtert die Natur Gottes und sein Verhältniß zur Schöpfung.

Die zweite Abtheilung enthält des Cusanus Schriften aus den mehr concreten und praktischen Gebieten der Wissenschaften.

1) ***De annuntiatione,*** ein Dialog, worin Maria einem frommen

und wißbegierigen Christen Belehrung ertheilt über das Geheimniß der Menschwerdung.

2) *Excitationum* libr. X — sind Auszüge aus Predigten des Cusanus, handelnd über verschiedene Lehren der christlichen Heilstheorie.

3) *De concordantia catholica* libr. III — Inhalt und Tendenz dieser der Zeit nach ersten Schrift des Cusanus sind oben schon angegeben worden. Ebenso von dem wichtigen Briefe

4) *De potestate romanae Ecclesiae,* welcher die früher von Cusanus aufgestellte Lehre von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst berichtigt. Der französische Literärhistoriker Dupin, als Anhänger des Gallicanismus, irrt sehr, wenn er von dieser Schrift sagt, Cusanus lehre in ihr Dasselbe, was er in der vorigen gelehrt habe. Mit vollem Rechte bezeichnet dagegen Dür diesen Brief als eine Art Retraktation Cusa's [1]).

5) *Epistolae ad Bohemos.* — Der Inhalt ist oben schon hinreichend bezeichnet worden.

6) *De pace fidei* — ein Dialog.

Cusanus hatte sogleich schon beim Beginne seiner öffentlichen Wirksamkeit an Wiedervereinigung der Böhmen mit der Kirche gearbeitet, hatte ebenfalls in den Verhandlungen für Wiedervereinigung der Griechen mitgewirkt und ging mit dem Plane um, Türken für das Christenthum zu gewinnen. Außerdem war überhaupt seit Hebung des päpstlichen Schisma der Gedanke an vollständige Vereinigung aller Getrennten mit der Kirche lebhaft wieder erwacht. Es erfolgte aber bald der schreckliche Fall Constantinopels (1453), bei dem die Türken viele Gräuel an den Christen verübt haben. Das Ringen jener Zeit nach Vereinigung, der Gedanke an die Gräuel der Hussiten und der Türken, die der Religion wegen verübt worden, gaben dem Cusanus Anlaß, die Schrift *De pace fidei* zu verfassen. Die Schrift ist in Form einer Vision eingekleidet, in welcher die für den Menschen heiligste Angelegenheit im Himmel vor Gottes Thron verhandelt wird. Ein Mann — das sind ungefähr die einleitenden Gedanken, — ein Mann, der früher Constantinopel gesehen und danach die neulich durch die Türken daselbst verübten Gräuel vernommen, hat viel zu Gott gebetet um Aufhören der Verfolgung; darauf kam er in Verzückung und sah eine Vision, worin ihm gezeigt wurde, worin die Weisesten aller Religionen und Völker übereinstimmten und in welcher Weise eine allgemeine Uebereinstimmung und ein Friede aller Religionen bewerkstelligt werden könne. In der Vision nämlich versammelt Gott vor seinem Throne

[1]) In dem II. Bande seines Werkes S. 311.

die Engel, welche je einer über jedes der verschiedenen Völker gesetzt sind, theilt ihnen mit, wie traurige Nachrichten von der Erde eingelaufen über die Spaltungen, Sekten und blutige Gräuel wegen der Religion. Sodann wird ihnen der Auftrag ertheilt, jeder solle aus seinem Volke den Weisesten auswählen und zu einer gemeinsamen Friedensverhandlung versammeln. So kommen nun die Geister der weisesten Männer aller Nationen vor Gottes Thron zusammen, jeder im Namen seines Volkes und seiner Religion sprechend. Zuerst tritt ein alter griechischer Philosoph auf und es folgen sodann ein römischer Weiser, ein Araber, ein Indier, Chaldäer, Jude, Gallier, Perser, Syrer, Spanier, Türke, Deutscher, Tartar, Armenier, Böhme und Engländer. Beim Beginne der Verhandlung wird ihnen der Auftrag gegeben, ein allgemeines Religionsfriedenswerk heranzubringen auf Grund ihrer Uebereinstimmung in den Religionswahrheiten. Die Weisen kommen der Reihe nach in Unterredung, zuerst mit dem ewigen Logos Gottes und wird hier die Einheit und Trinität Gottes zur Anerkennung gebracht; sodann tritt der h. Petrus an die Stelle des Logos und bringt die Incarnation des Logos zur Anerkennung. Mit dem Auftreten des Tartaren, wo die Unterredung auf Monogamie, auf die Fortdauer des einen Opfers Christi und die Rechtfertigung durch den Glauben — ohne die Werke des Gesetzes — übergeht, tritt der h. Paulus als Collocutor ein, und schließen so die Unterredungen mit der Lehre von den Sakramenten. Die Beweisführung durch den ganzen Dialog ist, wie die Anlage und der Zweck der Schrift es erheischte, durchweg speculativ gehalten und ist in ihr daher eben auch die Philosophie des Christenthums niedergelegt.

7) ***Cribratio Alchorani*** libr. III — Sichtung, Kritik des Koran, gerichtet an Papst Pius II.

8) ***Conjectura de noviss. diebus*** — stellt zusammen, was die hh. Schriften über das Ende der Welt sagen und wie die Ansichten und Vermuthungen über das Eintreten des Endes aus einander gehen und nichts Gewisses darüber zu ermitteln sei.

Die dritte Abtheilung enthält fast ausschließlich mathematische Schriften:

1) De transmutationibus geometricis.
2) De arithmeth. complementis.
3) De mathemath. complementis.
4) De quadratura circuli.
5) De sinibus et chordis.
6) De una recti curvique mensura.
7) Complementum theologic., worin die Bedeutung der Mathe-

matik für die Theologie und der Nutzen ihrer Anwendung für die Philosophie nachgewiesen wird.

8) De mathematica perfectione.

9) Reparatio Calendarii.

10) Correctio tabular. Alphonsi.

Die beiden letztern Schriften sind, wenn auch klein, doch von größter Wichtigkeit. Sie enthalten astronomische Berechnungen, worin die Unrichtigkeit des Julianischen Calenders dargethan wird. Auch verdient bezüglich der astronomischen Kenntnisse des Cusanus noch bemerkt zu werden, daß er bereits die Bewegung der Erde gelehrt hat (docta ignorantia, libr. II. c. 11 et 12), obgleich, wie Herr Steininger richtig bemerkt, die Ansichten des gelehrten Cardinals in Betreff der Einrichtung des Weltgebäudes mehr auf metaphysische, als auf physikalisch-mathematische Betrachtungen gestützt sind [1]).

Auch können wir nicht unerwähnt lassen, daß der lügenhafte Verfasser des Werkes „Catalogus testium veritatis", Flacius Illyricus unsern Cusanus ebenfalls in die Reihe seiner testes aufgenommen hat, die, wie er meint, vor Luther gegen den Papst, die römische Kirche und ihre Institutionen geschrieben haben sollen, also Vorgänger Luther's gewesen seien. Dafür führt er aus der concord. cathol. an, Cusanus habe die Unächtheit der Constantinischen Schenkung und mehrer päpstlichen Briefe (der isidorischen Decretalen) bewiesen, habe die verdorbenen Sitten der Bettelmönche gerügt u. dgl. (Siehe in dem Catalog. Num. CCCLXVII). Cusanus war ein Reformator, das ist gewiß; aber er ist kein Vorgänger Luther's und der andern „Reformatoren" des sechszehnten Jahrhunderts, weil diese keine Reformatoren waren. Cusanus reformirte, was er erhalten wollte, Luther zerstörte, was er reformiren wollte; Cusanus wirkte sein ganzes Leben für die Einheit der Kirche, Luther zur Zerreißung der Einheit; Cusanus ein treuer Anhänger und Vertheidiger des apostolischen Stuhles, Luther ein wüthender Hasser und Verläumder desselben. Die Unächtheit der sogenannten Acta Sylvestri oder der Constantinischen Schenkung und der Isidorischen Dekretalen konnte Cusanus behaupten und nachweisen, wie es nach ihm Viele gethan haben, ohne dadurch den Primat des Papstes im Mindesten zu verletzen.

---

[1]) Programm des Gymnas. zu Trier von 1855. S. 11.

Winand von Steeg.

Ein Zeitgenosse des Cusanus war Winand von Steeg, der längere Zeit Advokat zu Würzburg gewesen, dann aber den theologischen Wissenschaften sich zugewendet hat, Canonicus zu St. Johann bei Würzburg und Pfarrer zu Bacherach (unterhalb Bingen) geworden ist. Derselbe war in der Rechtswissenschaft und in den alten Sprachen, namentlich der hebräischen, sehr erfahren und hat fünf Bücher Commentare zu dem Pentateuch und ein Correktorium von Bibelerklärungen in 4 Büchern geschrieben [1]).

Johannes Ruchrad (Ruchat) von Oberwesel (auch genannt Johann Wesel) in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Einen etwas glücklichern Griff als bei unserm Cusanus haben die Anhänger Luther's gethan, als sie (in dem Catalog. test. veritatis Num. CCCLXXXVI und in neuester Zeit Ullmann in seinem Werke: Johann Wessel, ein Vorgänger Luther's u. s. w. Hamburg 1834) diesen Johann zu einem Vorgänger der „Reformatoren" gemacht haben. Wenigstens geben die dem Johann zur Schuld gelegten Behauptungen den Beweis, daß schon vor dem sechszehnten Jahrhunderte ähnliche Lehren aufgestellt worden sind, wie Luther und seine Gehilfen aufgebracht haben. Unser Trithemius, jenem Johannes der Zeit nach nahe stehend, berichtet von ihm [2]), er sei, zu Oberwesel geboren, Doktor der Theologie, öffentlicher Lehrer zu Erfurt und Domprediger zu Worms gewesen, habe mehre Schriften über Logik und andre Gegenstände hinterlassen, die zu Erfurt hoch geschätzt würden. Im Jahre 1479 sei er von dem Inquisitor haereticae pravit., dem Dominicaner Johannes von Elten, nach Mainz vor den Erzbischof Diether citirt worden, um dort in Gegenwart vieler Doktoren Rechenschaft über sechszehn ihm zur Last gelegten irrigen Lehrsätze, die er zu Worms gepredigt habe, abzulegen. Trithemius führt diese Behauptungen [3]) in ihrem ganzen Wortlaute an; mit Ausnahme von zweien (des fünften und zehnten, worin die Erbsünde geleugnet und der Irrthum der schismatischen Griechen über das Ausgehen des h. Geistes gelehrt ist) sind es lauter Irrthümer, die im sechszehnten Jahrhunderte bei Luther und seinen

[1]) Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1447.

[2]) Chron. Hirsaug. ad ann. 1479.

[3]) Ibid.

Geistesverwandten wieder aufgetaucht sind. Denn unter den von ihm aufgestellten Behauptungen finden sich folgende. Die Bischöfe hätten keine Macht Gesetze zu geben noch auch Befugniß irgend etwas Dem, was Christus und die Apostel gelehrt, hinzuzufügen; die Indulgenzen seien ein frommer Betrug an den Christen. Alle Priester ständen an Ansehen, Gewalt und Würde den Bischöfen gleich, unterschieden sich nicht wesentlich, sondern nur aus menschlicher Einrichtung durch den Namen von ihnen. Der Papst, die Bischöfe und Priester der Kirche trügen dem christlichen Volke nichts zum Heile bei, und könnten alle gläubige Christen durch Glauben, Eintracht und Friedfertigkeit ohne den Dienst der Priester selig werden. Die Kirche könne Niemanden gegen seinen Willen zum Fasten verpflichten. Die Krankenölung sei kein Sakrament, weil nicht von Christus, sondern durch die Apostel und die Kirche angeordnet. Das den Geistlichen von der Kirche auferlegte Stundengebet sei überflüssig, die Segnungen und Exorcismen seien werthlos, der Cölibat der Geistlichen abergläubisch und gegen das Evangelium von den Päpsten eingeführt; endlich die Kirche könne nicht bloß irren, sondern habe auch wirklich in manchen Dingen geirrt, in Constitutionen, Heiligsprechungen, Censuren, Indulgenzen und manchen andern Dingen.

Indessen einen Martyrer ihrer Lehren haben die Reformatoren an Johannes von Wesel nicht erhalten; denn in dem gerichtlichen Verhöre über die ihm zur Schuld gelegten Behauptungen hat er die einen als ihm fremd und von ihm nicht aufgestellt erklärt; andre habe er in anderm Sinne vorgebracht, als hier in der Anklage angegeben, und seien dieselben von den Zuhörern falsch verstanden worden; alle insgesammt aber hat er verworfen, respektive zurückgenommen. Seine Schriften wurden daher in seiner Gegenwart dem Feuer übergeben (1479). Bald danach ist Johannes gestorben, „vor Gram", wie Trithemius sagt — ex animi tristitia et moerore [1]).

Johann von Wittlich und Johann von Kieser.

Johann von Wittlich, nach Sitte jener Zeit von seinem Geburtsorte Johann Wittlich genannt, ist uns bloß aus des Trithemius,

[1]) In den Notizen über diesen Johannes in der Trierischen Chronik 1824. S. 155 u. 156 ist sehr oberflächlich über seine Lehren und seine ganze Angelegenheit geurtheilt. Es handelte sich um eine gute Anzahl Dogmen der Kirche in jenen Lehren, und über solche zu urtheilen war nicht Sache des Verfassers jener Notizen. Eine der Schriften des Johann von Wesel, eine **Disputatio adversus indulgentias** hat Walch in seinen **Monumenta medii aevi. vol. I. p.** 113—156 veröffentlicht.

seines Landsmannes, Schriften bekannt. In seinem Chron. Hirsaug. (ad ann. 1401) schreibt er von ihm, daß derselbe ein namhafter Gelehrter gewesen, was auch schon aus den Stellen erhellet, die derselbe bekleidet hat. Er hat nämlich mehre Jahre an der berühmtesten Universität jener Zeit, zu Paris, Theologie gelehrt, später zu Cöln, wo er vermuthlich einer der zuerst an der dort (1388) gegründeten Universität auftretenden Lehrer gewesen ist. Von den verschiedenen Schriften, die derselbe verfaßt, hat Trithemins bloß zwei in Händen gehabt, seine Vorträge über des Peter Lombardus libri sententiarum, zu Paris gehalten — „ein sehr gelehrtes und nützliches Werk“ — nach des Trithemius Ausdrucke; dann eine Erklärung sämmtlicher Paulinischer Briefe, die er zu Cöln vorgetragen hat. Von seinen Schriften ist aber, so viel ich habe finden können, nichts im Drucke erschienen. Auch ist uns über seine sonstigen Lebensverhältnisse nichts Näheres bekannt.

Johann von Lieser, geboren gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts an der Mosel, ist uns meistens nur bekannt aus der Geschichte des Concils zu Basel und den Verhandlungen zwischen den Gesandten des Papstes Eugen IV, den Gesandten des schismatischen Concils und der deutschen Nation in Angelegenheit der Neutralität, für die sich diese gegenüber den Baselern und dem Papste erklärt hatte. Johannes war nämlich damals Propst des Stiftes U. L. Fr. zu Mainz und Rath des Churfürsten. Der Churverein vom Jahre 1446, worin die Churfürsten sich gelobten, Eugen nicht eher als Papst anzuerkennen, bis er die Gewalt der allgemeinen Concilien im Sinne des bekannten Constanz-Baseler Dekret anerkannt habe, war hauptsächlich Werk des Johannes gewesen. Er wird bezeichnet als sehr erfahren und gewandt im geistlichen Rechte; als Schriftsteller aber ist er nicht bekannt, weswegen sich auch bei seinem Landsmanne Trithemius keine Meldung von ihm findet. Er war ein Vertrauter des Nicolaus von Cues, obgleich er länger als dieser in der falschen Stellung des Baseler Concils gegenüber dem Papste verharrte. Aeneas Sylvius wirft ihm vor, „daß er sich nach allen Winden gerichtet habe“; indessen nimmt sich der Vorwurf aus seinem Munde etwas übel aus und dürfte wenigstens mit demselben Rechte ihm zurückgegeben werden. Daß er sich mit Geld hat bestechen lassen, für Aufgeben der drohenden Stellung gegen den Papst Eugen und Anschluß an denselben zu stimmen, dürfte Anlaß gegeben haben zu dem an der Mosel bekannten: Cusa et Lysura pervertunt omnia jura. Johannes starb zu Mainz den 24. Aug. 1459 [1]).

---

[1]) Vergl. „Das Moselthal von v. Stramberg“, S. 331 u. 332.

LIII. Kapitel.

Johannes von Trittenheim (Trithemius) (1462—1516).

Die zwei größten und berühmtesten Gelehrten unsres Vaterlandes waren unstreitig Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, jener besonders hervorragend durch philosophischen Geist, große Leistungen in Astronomie und mathematischen Wissenschaften, dieser durch seinen ungewöhnlichen Reichthum an historischen, überhaupt positiven Kenntnissen.

Trithemius hat selbst in seinen zahlreichen Schriften uns manche Nachrichten aus seinem Leben hinterlassen; dann aber auch kann es bei dem ausgebreiteten Wirken dieses Mannes, bei seiner Celebrität unter den Gelehrten so zu sagen des ganzen Abendlandes an Nachrichten und Lobsprüchen über ihn bei andern Schriftstellern nicht fehlen. Mehre biographische Schriften über ihn hat sein Freund Johannes Butzbach, Mönch zu Laach, geschrieben, die aber Manuscript geblieben sind; nebstdem hat einer seiner Schüler, Johannes Duraclus, sein Leben beschrieben, ausführlicher danach (1676) Wolfg. Ernest Heidel von Worms. Die ausführlichste Biographie unsres Gelehrten hat aber Oliver Legipont, Benediktiner zu St. Martin in Cöln, gegeben in der Historia rei literariae Ord. S. Ben. von Ziegelbauer, Tom. III. p. 217—333, worin allerdings auch Butzbach's Arbeiten benützt worden sind.

Trithemius, benannt nach damaliger allgemeiner Sitte von seinem Geburtsorte Trittenheim an der Mosel, war geboren am 1. Februar 1462 von schlichten Eltern, die sich dort als Winzer niedergelassen hatten, der Vater, Johannes, aus Heidenburg, die Mutter, Elisabeth, aus Longuich herstammend.

Er war erst ein Jahr alt, als er den Vater schon verlor; nach sieben Jahren schritt die Mutter zur zweiten Ehe und war der Knabe Johannes nunmehr zu seinem und der Mutter großem Leidwesen dem harten Drucke eines gefühllosen Stiefvaters ausgesetzt. Schon frühe erwachte in dem Knaben die Liebe zum Studium; selbst gegen den Willen der Eltern und Verwandten ließ er sich, während der Nacht dem Hause heimlich entweichend, von einem benachbarten Freunde Elementarunterricht geben, und erflehte sich ein ganzes Jahr hindurch mit Gebet und Fasten und großer Innigkeit zwei Dinge von Gott, Kenntniß der Schriften; was das Andre gewesen, hat er nie einem Menschen offenbart. Auf den Rath der Ortsgeistlichen, die des

Knaben ausgezeichnetes Talent und große Lernbegierde erkannt, hat der Oheim desselben, Peter von Heidenburg, sich des jungen Johannes angenommen und ihn in eine Schule nach Trier geschickt. Später setzte er seine Studien zu Cöln fort und vollendete dieselben zuletzt in Heidelberg, wo seine Lehrer ihm das Zeugniß gaben, daß sie nie eine leichtere und schnellere Fassungskraft und lebhafteres Gedächtniß bei irgend einem Menschen hätten kennen lernen.

Ausgezeichnete Gelehrten jener Zeit waren seine Lehrer gewesen, wie Johannes Dalberg, später Bischof von Worms, Conrad Celtes, Johannes Reuchlin, ein getaufter Jude zu Heidelberg, bei dem er die hebräische Sprache studirte, und ein gelehrter Franzose, Libanius mit Namen, von dem er sich in Geheimlehren einweihen ließ.

Mit seinem zwanzigsten Lebensjahre hatte Trithemius seine Studien absolvirt und kehrte gegen Ende Januar 1482, ohne sich noch für einen bestimmten Stand entschieden zu haben, mit einem Studienfreunde von Heidelberg zur Heimath zurück. Als sie an dem Kloster Sponheim vorüberkamen, nöthigte ihn sein Begleiter, dort auf einen Besuch einzukehren; nach genommenem Mahle wollten sie ihre Reise fortsetzen, wurden aber an dem Berge bei Bockenau von einem solchen Schneegestöber und stürmischem Wetter überfallen, daß sie, ohnehin des Weges nicht recht kundig, wie sehr auch Trithemius auf Weitergehen gedrungen, sich zur Rückkehr in das Kloster genöthigt sahen. Und obgleich vorher von Eintreten in den Orden keine Rede gewesen, sagte Trithemius wie prophetisch zu seinem Begleiter: Du wirst sehen, daß ich dort bleibe. Am Lichtmeßfeste ließ er sich daselbst in den Orden aufnehmen und das Jahr darauf (1483) wurde er schon zum Abte für Sponheim gewählt.

Das Kloster Sponheim war früher nur in der nächsten Umgebung bekannt; seit aber Trithemius in dasselbe eingetreten, hat sich durch seine Studien und Schriften der Ruf desselben in entfernte Länder ausgebreitet und sind viele Gelehrten, Bischöfe und fürstliche Personen, in Menge das Kloster aufzusuchen gekommen, um den gelehrten Abt zu sehen und seine Bekanntschaft zu machen. Die Klosterbibliothek, die er in größter Aermlichkeit vorgefunden hatte (sie zählte bei seinem Eintritte in das Kloster nur achtundvierzig Bände), hat er durch Abschreiben und Sammeln von handschriftlichen Codices und Beschaffen von Druckschriften so bereichert, daß kaum irgend in Deutschland eine Bibliothek zu finden war, die sich in dem Reichthum an kostbaren und seltenen Handschriften mit jener zu Sponheim hätte messen können, daß dieselbe als eine große Merkwürdigkeit weithin berühmt war und

von vielen Gelehrten aufgesucht wurde. Hier fanden sich Codices in den verschiedensten Sprachen, in hebräischer, griechischer, chaldäischer, arabischer, indischer, rutheinischer, tartarischer, der italienischen, französischen, böhmischen und andrer zu geschweigen. Daher kam es denn, daß häufig Gelehrte sich in dem Kloster einfanden, die Monate, einige sogar ein oder zwei Jahre dort verweilten — mit Entrichtung eines billigen Kostgeldes —, um die Bibliothek benützen zu können. Unter diesen Besuchern war auch Alexander Heg, aus Deventer, Lehrer des Erasmus von Rotterdam, der bereits in hohem Alter noch die Reise nach Sponheim gemacht und zurückgekehrt seinen Schülern, zwölfhundert an der Zahl, mit Freuden erzählte, „er habe jenes große glänzende Licht der Welt“ (magnum illud mundi jubar) und seine reiche Bibliothek gesehen.

Das Jahr 1504 ist für die ganze Pfalz, die Abtei Sponheim und unsern Trithemius ein verhängnißvolles geworden. Georg der Reiche, Herzog von Bayern, hatte eine einzige Tochter, Elisabeth, verheirathet an Herzog Rupert, Sohn des Pfalzgrafen und Churfürsten Philipp. Diesen seinen Schwiegersohn setzte Georg längere Zeit vor seinem Ableben durch Testament zum Erben seines Landes und reichen Vermögens ein und hat ihn allmälig mit Gewalt in den Besitz des Landes eingeführt. Gegen diese Anordnung erhob sich der näher berechtigte Erbe Albert, Herzog von Bayern, forderte das Erbe heraus nach des Georg Tode, und als seiner Forderung nicht Folge gegeben wurde, trat er klagend vor Kaiser und Reich auf. Maximilian's lange Bemühungen, den Streit gütlich zu schlichten, blieben fruchtlos, da Rupert, verleitet von seinen Räthen, nicht nachgeben wollte. Die Folge davon war, daß der Kaiser, nach Berathung mit den Reichsfürsten, die Acht gegen Herzog Rupert und seine Anhänger aussprach. Der Vater desselben, Pfalzgraf und Churfürst Wilhelm, eine Zeit schwankend zwischen der Liebe zum Sohne und dem Gehorsam gegen den Kaiser, trat endlich auf Seite des geächteten Sohnes und damit zog er seinem Lande einen schrecklichen Krieg zu; vier verschiedene Heere ziehen zu gleicher Zeit gegen sein Land heran, mit dem Auftrage, die Reichsacht zu vollziehen, mit Plündern, Niederbrennen und Morden. Ganz besonders schrecklich hauste Alexander, Graf von Veldenz, mit seinen Truppen zu Buleckheim, Büdesheim, Windesheim, Bickelheim, Sobernheim, Züsch und Merxheim. Während der Schrecken dieses Krieges hatte Trithemius sich mit der Bibliothek und den übrigen Schätzen des Klosters nach Creuznach zurückgezogen; und als er nach sechs Monaten in das Kloster zurückkehrte, fand er Alles drunter und drüber in größter Verwüstung. Inzwischen war Herzog Rupert noch während des Krieges

gestorben und seine Gemahlin ihm sehr bald nachgefolgt; Churfürst Philipp berief daher (1505) seine Landstände nach Heidelberg, mit ihnen behufs des Friedens mit Kaiser und Reich zu berathen. Auch Trithemius, besonders geschätzt und geliebt von Philipp, begab sich nach Heidelberg zur Mitberathung, vernahm aber bald, daß am fünften Tage nach seinem Abgange in Sponheim bedenklicher Zwiespalt unter den Mönchen ausgebrochen, eine Partei gegen ihn so böse Ränke angefangen hatte, daß er fortan mit der Genossenschaft nicht mehr in Frieden leben zu können erachtete. Es gab Männer in jenem Kloster, denen schon früher die literärische Thätigkeit ihres Abtes nicht zugesagt hatte, die sich schon geäußert, ***aratorem se malle habere praelatum, quam oratorem:*** dazu war dem Trithemius die ausnehmende Gunst des Churfürsten Philipp von dessen Feinden zum Verbrechen angerechnet worden; und unter solchen Umständen entschloß er sich freiwillig, nach Sponheim nicht mehr zurückzukehren, was auch sonst aus ihm werden möchte.

Der Churfürst Joachim I von Brandenburg, der schon längst den Trithemius gern als Lehrer in sein Land gezogen hätte, benützte diese Sachlage, denselben dringend nach Berlin zu berufen. Neun Monate verweilte er am Hofe daselbst, während welcher er verschiedene Schriften verfaßte. Joachim wünschte ihn für immer im Lande zu behalten, stiftete die Universität zu Frankfurt a. d. O. und trug dem Trithemius die erste Lehrstelle an derselben an. Doch hat er dieses Anerbieten, wie die andrer Fürsten, Erzbischöfe und des Kaisers Maximilian, die ihn in ihre Dienste zu ziehen wünschten, ausgeschlagen; er wollte im Kloster, nicht an Hof, leben und nahm daher die Abtsstelle in dem Schottenkloster zu St. Jakob in der Vorstadt von Würzburg an. Am 3. Oktober des Jahres 1506 trat er seine neue Stelle an, den Frieden in einem kleinen Kloster vorziehend dem Glanze, mit dem er Sponheim umkleidet, und freiwillig Verzicht leistend auf die treffliche Bibliothek, mit der er es ausgestattet hatte.

Zu groß war der Abstand der Stelle, die er nunmehr angetreten, gegen die, welche er aufgegeben hatte, als daß er darin nicht einen schmerzlichen Schlag der launenhaften Unbeständigkeit menschlicher Dinge hätte empfinden sollen. Das Kloster Sponheim hatte er durch rastlose Thätigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen zu ungewöhnlichem Glanze erhoben, hatte es mit neuen Gebäuden geziert, seine Bibliothek zur berühmtesten in Deutschland gemacht und durch seine Gelehrsamkeit und seine Schriften seinen Namen ruhmvoll in vielen Reichen ausgebreitet. Das Alles hatte er nun aufgegeben des Friedens wegen und hat die Abtsstelle in einem Kloster angenommen, das in einem

verborgenen Winkel einer Vorstadt Würzburgs lag und kaum dem Namen nach bekannt war. Daß Trithemius den Schlag schmerzlich empfunden, geht hervor aus einem Briefe, den er an seinen Freund Johannes Bracht, Prior zu St. Matthias bei Trier, geschrieben, in welchem er zu Eingange sagt. „Wie sehr alle menschlichen Dinge unbeständigem Geschicke unterworfen sind, das beweiset Dir, o Freund, wenn Du es früher nicht gewußt hast, nunmehr die Geschichte des Trithemius. Ich bin jener Trithemius, ehmals Abt zu Sponheim, den Gelehrte und Ungelehrte zumal wie ein Orakel des Apollo ansahen, dessen Lob in Aller Munde und der für das Haupt und die Säule der Bursfelder Congregation gehalten wurde. Könige und Fürsten hielten mich für etwas Großes und Kirchenfürsten, von dem Rufe meines Namens angetrieben, wünschten mich zu sehen, mich zu sprechen und in die Berathung ihrer wichtigsten Angelegenheiten zu ziehen. Der Name des Abtes von Sponheim lebte in Lobeserhebung in Aller Munde, und große und gelehrte Männer schätzten sich glücklich, wenn sie nähere Bekanntschaft mit mir machen konnten. Es strömten zu mir herbei die gelehrtesten Männer und viele vornehme Personen, nicht bloß aus ganz Deutschland, sondern auch aus Italien und dem dreigetheilten Gallien in großer Zahl, Fürsten und Kirchenprälaten ehrten mich mit Zuschriften und Uebersendung von Geschenken. Wundern wirst Du Dich, wer in aller Welt mich, den weit und breit in der Gunst der Menschen so hoch Gestellten, habe bewegen können, den Ort, den ich durch Schriften und Abhandlungen berühmt gemacht, und meine Brüder, die ich in Christus herangebildet, zugleich mit jenem so kostbaren Vorrathe an Büchern, die ich aus allen wissenschaftlichen Fächern gesammelt habe, aufzugeben und an diesen obscuren, nur sehr Wenigen bekannten Ort überzusiedeln." Indessen fand der Mann, welcher der klösterlichen Einsamkeit und seinen Studien zu lieb Ehrenstellen an fürstlichen Höfen ausgeschlagen hatte, Kraft genug in sich, auch dieses Opfer in Ergebenheit zu bringen. In einem rührenden Schreiben tröstet er seine betagte Mutter Elisabeth Longwig über die Wendung in seinem Geschicke, insbesondere sucht er ihren Schmerz darüber zu lindern, daß sie sich nunmehr wegen der viel weitern Entfernung schwerlich mehr in diesem Leben zu sehen bekommen würden.

Zu St. Jakob setzte er seine gewohnten Studien und literärischen Arbeiten fort bis zu seinem am 13. Dec. 1516 erfolgten Uebergange in ein besseres Leben. Gelehrte, Bischöfe, Fürsten, Kaiser Maximilian I, der ihn zu seinem Erzcaplan gemacht, und alle Gutgesinnten hatten ihn hochgeschätzt und geliebt während seines Lebens; tiefe Trauer um seinen allzu frühen Tod folgte ihm in das Grab. Er sollte die traurige

Catastrophe nicht erleben, die ein Jahr nach seinem Tode in der sogenannten Reformation (1517) über einen großen Theil der abendländischen Kirche hereingebrochen ist. Hätte Deutschland viele Aebte, Bischöfe und Priester gehabt, wie unser Trithemius gewesen, so würde die Zuchtruthe der Reformation unserm Vaterlande erspart worden sein oder wenigstens der Sünden und Gebrechen unendlich weniger zu strafen vorgefunden haben. In seinen rastlosen Bemühungen um Reformen in den Klöstern, in seinen strengen und unerschrockenen Strafreden gegen die sittliche Verkommenheit unter den Mönchen, Geistlichen, Fürsten und dem Volke hat er das Herannahen einer schweren Heimsuchung der Christenheit geahnt, wie solche bereits in dem ersten Jahre nach seinem Hinscheiden eingetreten ist. Vereor enim, hatte er gesagt, et vehementer timeo, ne diu dissimulata iniquitas graviori tandem animadversione veniat punienda.

Trithemius besaß treffliche Gaben, durch die er als Mensch, als Gelehrter und als Abt hoch über seine Zeitgenossen hervorragte. Im Umgange war er freundlich, wußte leichte und gefällige Unterhaltung mit würdevoller Haltung zu vereinigen; den Geistlichen und Weltlichen viele Stunden weit im Umkreise auf dem Hunsrück war er treuer Rathgeber, den Armen ein gütiger Vater. Schnelle und leichte Fassungskraft und ein glückliches Gedächtniß hatten seine Lehrer schon an ihm gerühmt; hiezu kam nun noch ein Fleiß und eine Ausdauer im Studiren, die selten in solchem Maße sich finden, so daß er Tag und Nacht dem Lesen und Schreiben oblag und Die, welche beständig um ihn herum waren, sagten, sie hätten ihn nie und zu keiner Stunde unbeschäftigt gefunden. Mit dem h. Hieronymus hatte er sich als Lebensweise festgesetzt: ut orationem lectio exciperet, oratio lectionem terminaret.

Auch nur bei so glücklicher Begabung und so ungewöhnlichem Fleiße ist es begreiflich, wie Trithemius eine solche Unzahl von Schriften lesen konnte, wie schon allein sein Werk de scriptoribus ecclesiasticis nothwendig machte, und nebstdem selber so zahlreiche Werke schreiben konnte, die, wenn alle gesammelt und gedruckt erschienen, sechs Foliobände ausmachen würden. Er war für seine Zeit ein Wunder von Gelehrsamkeit, ähnlich wie Joseph v. Görres in unsern Tagen. Kein wissenschaftliches Fach war ihm fremd geblieben; nebst einem ausgebreiteten Wissen auf dem Gebiete der Geschichte, der Literatur, der alten Sprachen, der Theologie und Philosophie hatte er sich ungewöhnliche Kenntnisse in der Chemie, Mathematik, Physik, Cabala und Medicin erworben, hatte bis dahin ungekannte Kräfte und Gesetze der Natur erforscht. Dann war er besonders glücklich gewesen im Auf-

finden von Chiffern zu einem Systeme von Geheimschrift, wie solches vor ihm noch nicht dagewesen war. Den Fürsten und Vornehmen war er dadurch besonders ein Mann von außerordentlichem Interesse; Andre aber, die tadeln, was sie nicht verstehen, haben ihn deswegen als einen Zauberer verschrieen, ihn beschuldigt, als lehre er verbotene Künste (Schwarzkünste), als sei er ein Theurg, Teufelsbeschwörer u. dgl., hatte also hierin dasselbe Schicksal, wie Gerbert (der nachherige Papst Sylvester II) und Albert der Große, ebenfalls Wunder von Gelehrsamkeit zu ihren Zeiten, gleichwie er auch mit seinem freiwillig gezwungenen Austritte aus Sponheim rühmliche Vorgänger an Rhabanus Maurus zu Fulda und Regino zu Prüm gehabt hat.

Die Schriften, welche Trithemius verfaßt hat, sind allzu zahlreich, als daß sie hier alle einzeln genannt werden könnten. Ein von ihm selbst aufgestelltes Verzeichniß (datirt den letzten Tag des December 1513, also zwei Jahre und etliche Monate vor seinem Tode) befindet sich am Ende seines allbekannten Chronicum Hirsaugiense (edit. sangall.). Die Zahl beläuft sich auf c. sechszig, deren manche sehr ausgedehnt sind, vier, sechs, zwölf bis zwanzig Bücher enthaltend. Wir wollen uns hier auf Angabe der vornehmsten beschränken.

Historische Werke.

De scriptoribus ecclesiasticis.
De origine ordin. Carmelitar.
De viris illustrib. Ord. s. Bened.
De viris illustr. Germaniae.
Chronicon Hirsaugiense.
Chronicon Sponheimense.
Chron. Bavariae ducum.
De miraculis B. M. V. in Dittelbach.
De miraculis B. M. V. in Urticeto.
Annales Francorum.

Ascetische Werke.

De virtutibus et vitiis.
De miseriis humanae vitae.
De vitae sacerdotalis institutione.
Commentarius in regulam s. Bened.
De tentationib. monachor.
De vitio proprietatis monach.
De vita spirituali.
Speculum vitae hom. religiosi.
De fuga saeculi.
Laudes vitae monast.

De ruina ordinis nostri (s. Bened.).
Forma visitat. claustral.
De modo celebrandi capit. prov.

Dann hat er ferner Legenden und Lobreden verschiedener Heiligen verfaßt, Homilien, Officien und Hymnen für verschiedene Feste, Rosarien u. dgl.

Exegetische Schriften.

De investigatione s. scripturae.
De quaestionib. in evang. s. Joann.
De quaest. in psalmos.

Ferner eine große Anzahl Briefe, eine Schrift de modo studendi, eine andre De laude scriptorum manualium (opus hieraticum) de variis morbis depellend. und ein Itinerarium vitae meae.

Ueble Nachrede haben ihm bereitet die Schriften, die er an den Churfürsten Joachim I von Brandenburg und Kaiser Maximilian gerichtet über die Kunst der Geheimschrift unter den Titeln:

Steganographia ad Elector. Joachim. libr. II.
Polygraphia ad Maximil. caesar. libr. VI.
Polygraphiae clavis — und
Naturalium quaestion. ad Joachim. libr. XX.

Ein Franzose, Boville, den Trithemius einen Einblick in sein Manuscript der Steganographia hatte thun lassen, der aber die Namen und Zeichen in der Schrift nicht verstanden, hat zuerst das Gerücht ausgestreut, der gelehrte Abt treibe Zauberei und Alchymie; verschiedene Schriftsteller haben die Beschuldigung noch lange nach dem Tode des Trithemius wiederholt, obgleich dieser sich schon öffentlich gerechtfertigt hatte; so der Jesuit Bellarmin in seinem Catal. scriptor. eccles. und selbst unser Brower (Annal. Trevir. Tom. II. p. 321). Eine Reihe der namhaftesten Schriftsteller hat aber den Trithemius gegen jene Beschuldigung in Schutz genommen und namentlich hat ihn gegen Brower der Fortsetzer der Trierischen Annalen, Jakob Masen, gerechtfertigt (in den notae et additam. zu den Annalen Tom. II. p. 554—556).

Trithemius hat sich ferner auch dadurch namhafte Verdienste um die Studien und Wissenschaften erworben, daß auf seine Anregung unter der Regierung Maximilian's mehre Gelehrtenvereine in Deutschland gegründet worden sind. Der vornehmste war der von Johann v. Dalberg, Bischof von Worms, gegründete, dessen Direktor Trithemius war. Mitglieder desselben waren Heinrich Bunau, Bilibald Pirkheimer (zu Nürnberg), Heinrich Gröninger, Conrad Celtes, Eberhard Kamp (Mönch, dann Prior, zuletzt Abt in St. Matthias bei

Trier), Johannes Butzbach und Jakob Syberti, Beide Benediktiner in Laach.

Für den schmerzlichen Undank, dessen sich die Mönche zu Sponheim gegen Trithemius schuldig gemacht, daß sie ihn angeschwärzt und ihm die Rückkehr in die Abtei verleidet, haben ihn mehre seiner Schüler durch die treueste Anhänglichkeit und unerschrockene Vertheidigung gegen seine Feinde entschädigt. Dahin gehört besonders Johannes Centurian von Clüsserath (de Clusardia), Pastor in Trittenheim, der zwei Jahre hindurch zugleich mit Jakob Trithemius, Stiefbruder des Abtes, im Kloster zu Sponheim bei diesem Sprach- und Schriftstudien betrieben hatte. Ein andrer Schüler und treuer Freund des Trithemius war Johannes Godefridi, Pastor in Mandel (bei Creuznach), der seines Lehrers Vorzüge und Verdienste kurz und treffend geschildert hat, indem er begeistert schreibt: „Du warst die Zierde des ganzen Vaterlandes, ein Licht der Christen, Lehrer und Spiegel der Ordensleute, Beschützer, Lehrer und Vertheidiger der Landgeistlichen, ein Vater den Armen und Arzt der Kranken“[1]).

Mit Rath und That, namentlich durch ärztliche Hilfe bei den Armen, hatte sich der Abt weithin auf dem Hunsrück bei dem Volke beliebt gemacht, weswegen sich unter diesem auch großer Unwillen gegen die Mönche zu Sponheim kund gegeben, als die Ränke derselben gegen ihn offenbar geworden waren.

Schade, daß zur Zeit des Abganges unsres gelehrten Landsmannes von Sponheim unser Erzbischof Johannes (II) von Baden († 1503) nicht mehr am Leben war, sonst würde er höchst wahrscheinlich nach Trier gekommen sein und seine noch übrigen Lebenstage der Bearbeitung unserer Landesgeschichte gewidmet haben. In einem Briefe an seinen Freund Antonius Leiven, Abt zu St. Matthias bei Trier, vom Jahre 1507 schreibt er: „Auf Grund Deines gütigen Versprechens hatte ich unter dem verstorbenen Erzbischof von Trier die Hoffnung gehegt, in mein Heimathland wieder zurückzukommen, so daß ich durch Chroniken und andre Schriften seinen Ruhm mehr verherrlicht hätte: aber jetzt, wo der Erzbischof todt ist und der Neid des Satans mächtig geworden gegen mich, erfahre ich, daß wahr bleibt das Wort Christi: „„Kein Prophet ist angenehm in seinem Vaterlande.““ Exteros ornare pro modulo scriptis enixus sum, qui nulli regno, neque provinciae neque loco plus debueram volueram-

---

[1]) Ueber diesen Joh. Godefridi, aus Obernheim gebürtig, gibt Trithemius nähere Nachrichten in seinem Catalog. illustr. viror. Germaniae.

que, quam patriae meae antiquissimae Mosellanae, quae dominam se quondam gloriabatur et caput omnium Europae nationum.

Im Jahre 1506 war Trithemius in das Kloster St. Jakob bei Würzburg übergesiedelt und hat in den neun folgenden Jahren bis zum Ende seines Lebens noch so viele historische Schriften über Franken ausgearbeitet, daß der Benediktiner Ignat. Gropp von ihm schreiben konnte, derselbe stehe an der Spitze aller Männer, die durch Gelehrsamkeit, Schriften und veröffentlichte Werke die Geschichte von Franken aufgehellt, und er habe einen Ruhm für das ganze Franken eingebracht, wie kaum irgend ein andrer Gelehrter [1]). Was würde Trithemius erst für die Geschichte unsres Trierischen Landes geleistet haben, wenn er jene neun Jahre in einer unsrer Abteien, etwa zu St. Matthias, wo er mehre Freunde hatte, verlebt und die so reichen Klosterbibliotheken zu Trier ausschließlich für die vaterländische Geschichte hätte durchforschen und ausbeuten können! Daß es nicht geschehen, ist in literärischer Beziehung als ein unersetzlicher Schaden für unser Vaterland zu betrachten.

Der singulären Merkwürdigkeit wegen möge zum Schlusse noch einer Art Vorhersagung des Trithemius in seinen Schriften hier Erwähnung geschehen. Im Jahre 1500 zeigten sich plötzlich zu großem Schrecken des Volkes farbige Kreuze auf den Kleidern der Menschen, zuerst in Sobernheim und Meisenheim, dann zu Creuznach, Bingen, Mainz und an vielen oberrheinischen Orten. Auf Verlangen des Erzbischofs von Mainz hat Trithemius über die Erscheinung geschrieben: De crucibus in vestimentis hominum. Im Jahre 1509 kommt Trithemius gelegentlich wieder auf diese Kreuze zu sprechen und schreibt: „Im Jahre der Christen 1525 werden die Kreuze, welche vor zehn Jahren sich gezeigt haben, ihre Bedeutung offenbaren“; und unmittelbar vorher: „Secta religionis consurget, magna veterum erit destructio religionum.“ Bei dem schrecklichen Wüthen des Bauernkrieges im Oberlande im Jahre 1525, der aus Luthers Reformation seinen Ursprung genommen hat, dürften sich wohl Viele der Aussage des Trithemius erinnert haben. In den unheilvollen Kriegen, welche im Gefolge der Reformation einhergegangen sind, ist auch die kostbare Bibliothek zu Sponheim, welche Trithemius angelegt hatte, und deren Manuscripte nach Angabe seines Biographen Legipont auf 80,000 Kronen geschätzt worden, größtentheils verschleudert oder verdorben worden. Die Ueberreste davon sind in die churfürst-

---

[1]) Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburgens. Tom. I. p. 218.

liche Bibliothek nach Heidelberg gekommen und durch den Churfürsten Maximilian von Bayern dem Papste Gregor XV (1623) geschenkt worden und so in die Vaticana hinübergewandert[1]).

LIV. Kapitel.

Neues Aufblühen der Studien und Wissenschaften seit dem zwölften Jahrhunderte. Die „Generalstudien" (Hochschulen, Universitäten).

Seit dem zwölften Jahrhunderte haben im Abendlande mancherlei Ursachen zusammengewirkt, den menschlichen Geist mächtig anzuregen, seine Kräfte zu üben und ihn für hohe Ideen und große Unternehmungen anzufeuern. Dahin gehört vor Allem der lange dauernde Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht über die Investitur der Bischöfe und Aebte, in welchem die Kirche nicht bloß für ihre, sondern mittelbar auch für ihrer Völker Freiheit kämpfte. Jeder geistige Kampf übt die Geisteskräfte, weckt die noch schlummernden und stärkt sie; dieser Kampf mußte es um so mehr, als sein Gegenstand alle christlichen Reiche des Abendlandes in gleichem Maße interessirte, überall die Geister erregt wurden, und an dem Kampfe Theil zu nehmen, so oder so, sich gedrungen fühlten. Und hat auch die weltliche Macht hauptsächlich mit materiellen Waffen den Kampf gegen die geistliche geführt, so sah sie sich dennoch auch genöthigt, geistige Waffen zu Hilfe zu nehmen, um ihr Vorgehen so viel als möglich zu motiviren und nicht als pure Willkür vor der Welt erscheinen zu lassen.

Eine noch mächtigere geistige Anregung haben die, zwei Jahrhunderte hindurch andauernden, Kreuzzüge im Abendlande bewirkt, in welchen die alten Sitze der Cultur den erstaunten Blicken der Abendländer geöffnet wurden. Menschen aus allen Ständen und Klassen der Gesellschaft, Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Edelleute, Ordensmänner, Bischöfe und andre Geistlichen, Handelsleute, Dichter, Aerzte schlossen diesen Zügen in das Morgenland sich an; Jeder richtete seine Aufmerksamkeit auf dem Zuge, zur See und auf dem Lande, den Gegenständen zu, die für ihn ein besondres Interesse hatten, und alle kehrten mit vielen neuen Kenntnissen bereichert in die Heimath zurück und erzählten den Ihrigen, was sie gesehen, gehört und erlebt in

---

[1]) Man sehe über des Trithemius Leben und Schriften **Oliv. Legipont, histor. rei literar. O. S. B. Tom. III. p.** 217—333; daselbst **Tom. I. p.** 333—341, **pag.** 359—362, **p.** 408—413. Ferner, **Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburg.** von Ignatz Gropp, **Tom. I. p.** 218—251.

Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, Aegypten und Afrika. Bischöfe, Priester und Ordensleute ließen sich bleibend im Oriente nieder, mußten dort die arabische und griechische Sprache erlernen, besonders seit in den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein lateinisches Kaiserthum zu Constantinopel gegründet worden war und viele lateinische Geistlichen sich in Griechenland niederließen. Durch die nunmehr allgemeiner werdende Kenntniß der griechischen Sprache wurden die reichen Schätze der griechischen Literatur den Abendländern geöffnet, die seit der Völkerwanderung ihnen meistens verschlossen geblieben waren.

Eine andre Quelle reicher Kenntnisse hatte sich den Abendländern schon einige Zeit vor dem Beginne der Kreuzzüge geöffnet in der Berührung mit den Mauren in Spanien. Wohl hatten die Araber während der zwei ersten Jahrhunderte ihrer Zeitrechnung, von ungestümer Eroberungslust getrieben, mit Studien sich nicht befaßt; gelehrte Nestorianer, Griechen und Juden wurden von ihnen zu solchen Stellen und Diensten herangezogen, die eine höhere wissenschaftliche Bildung erheischten. Diese aber übersetzten viele Werke der alten Griechen in die arabische Sprache, machten so den Arabern die Schätze der Wissenschaften und Künste Griechenlands zugänglich, aus denen diese nun selber zu schöpfen begannen, nachdem sie sich in ihren neuen Sitzen befestigt hatten.

In den christlichen Reichen des Abendlandes waren bis zum zwölften Jahrhunderte hauptsächlich geistliche Studien betrieben worden, Theologie, Philosophie, in innigem Anschlusse an jene, und Rechtswissenschaft; profane Wissenschaften waren allerdings nicht ausgeschlossen, wurden aber weniger ihrer selbst wegen gepflegt als wegen ihrer dienstbaren Beziehung zu den theologischen Wissenschaften. Die Araber dagegen hatten eine völlig andre Richtung in ihren Studien genommen; während der geistige Forscherblick der christlichen Völker dem Himmel und den göttlichen Offenbarungen in der Schöpfung, Menschengeschichte und Incarnation sich zugewandt hatte, wandte sich der Blick des Arabers der Natur, ihren Kräften und Gesetzen zu und pflegte hauptsächlich die Wissenschaften, die sich für das physische und bürgerliche Leben nützlich erweisen, Naturkunde, Astronomie, Arithmetik, Geometrie und Arzneikunde; auch hat die Dichtkunst bei ihnen eine hohe Blüthe erreicht. Diese von den Arabern in Spanien mit Vorliebe gepflegten Wissenschaften verbreiteten sich seit dem zehnten Jahrhunderte auch allmälig unter den christlichen Völkern des Abendlandes.

Bereits im zwölften, mehr aber im dreizehnten Jahrhunderte stellten sich auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste die Wirk-

ungen heraus, welche im Gefolge jener mächtigen Anregungen der Geister einhergegangen sind. In allen Reichen des Abendlandes erwacht die Dichtkunst, überall in der Muttersprache, und erreicht einen hohen Grad der Blüthe. Dieselbe Zeit — das dreizehnte Jahrhundert — ist ausgezeichnet durch das Aufblühen der schönsten und erhabensten Baukunst, welche die Geschichte überhaupt aufzuweisen hat; und zu derselben Zeit sehen wir die ersten hohen Schulen — Universitäten — entstehen, die Künsten und Wissenschaften einen früher nie gesehenen Aufschwung gegeben haben.

Die für den Handel so günstige Lage vieler Städte Italiens hatte in diesem Lande früher als anderwärts im Abendlande die Städte reich, mächtig, angesehen und selbstständig gemacht; der ausgedehnte Handel förderte selbst auch mancherlei Studien und Kenntnisse und sehen wir daher auch Italien in Gründung von hohen Schulen den übrigen Ländern vorangehen, und hat der ausgezeichnete Ruf seiner Schulen sich bis in das sechszehnte Jahrhundert erhalten.

Die älteste Universität in Italien war aber zu Bologna, gestiftet in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, zunächst für Rechtswissenschaft, und von Kaiser Friedrich I bereits 1156 mit bedeutenden Privilegien ausgezeichnet. Wie Irnerius daselbst das Studium des römischen Rechts erneuert, durch diese neue Wissenschaft eine Menge strebsamer Jünglinge zu seinem Lehrstuhle herangezogen und den Grund zu der Celebrität der hohen Schule dieser Stadt gelegt (1110—1120), so hat bald danach der gelehrte Mönch Gratian das canonische Recht daselbst zu dem Range einer eigenen Wissenschaft erhoben, junge Männer aus verschiedenen Ländern als Schüler um sich versammelt gesehen, und war von da an der glänzende Ruf dieser Universität für Rechtswissenschaft auf Jahrhunderte gesichert.

Wie Bologna für Rechtswissenschaft, so ist Paris für Theologie und Philosophie das Vorbild, der Zeit und dem Range nach, für die spätern Universitäten geworden.

Ein bewunderungswürdiger Organisationstrieb war den abendländischen Völkern im Mittelalter eigen; eine Menge großartiger Institutionen hat er in's Leben gerufen, zu hoher Vollkommenheit ausgebildet und einen unermeßlichen Einfluß auf das ganze sociale Leben ausgeübt. Von der Allregiererei der modernen Staaten wußte man damals noch nichts; wo ein Bedürfniß, materielles, geistiges, moralisches in der Gesellschaft sich herausstellte, wo ein hohes Ziel in Kunst, Wissenschaft oder mechanischen Fertigkeiten anzustreben war, da faßte ein besonders Begabter die Idee eines entsprechenden Instituts, sammelte einzelne Kräfte um sich und diese organisirten sich frei, natur-

gemäß aus dem Bewußtsein von der Idee ihres Zweckes. So haben sich die großen Ritterorden in den Zeiten der Kreuzzüge gebildet für die Vertheidigung der Christenheit gegen die Ungläubigen, zum Schutze des heil. Landes und Pflege der Kranken und Pilger; so haben sich die Handwerkerinnungen, so die Bauhütten gebildet; so auch die Universitäten. Die Kirche in ihrer von Gott grundgelegten und wunderbar gegliederten Hierarchie hatte ihnen allen als Vorbild gedient und hat über sie ihre Weihe ausgegossen.

Die beiden genannten ältesten Universitäten glichen sich nun darin, daß sie, dem angegebenen allgemeinen Charakter jenes Zeitalters gemäß, unabhängige Innungen bildeten; dagegen aber waren sie in ihrer Verfassung verschieden von einander. „Die Universität zu Bologna bestand zunächst aus den Studirenden, die unter sich Vorsteher wählten, denen selbst die Professoren unterworfen waren, während die hohe Schule zu Paris umgekehrt aus Professoren bestand, denen die Studenten unterworfen waren. Diese beiden Systeme entsprachen dem politischen Regimente der beiden Städte und dem Wesen der auf ihnen betriebenen Studien; Bologna, die Republik, erwählte sich das Studium der Rechte, Paris, die monarchische Stadt, zog das der Theologie vor; das bolognesische System ward in Italien, im südlichen Frankreich und in Spanien, das andre in England und Deutschland, natürlich je nach nationaler Art und Sitte nachgeahmt“ [1]).

Von dieser corporativen Eigenthümlichkeit der hohen Schulen ist auch die Benennung Universität (universitas) genommen; denn ursprünglich ist dieser Ausdruck nicht in dem modernen Sinne zu nehmen, in welchem er die Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnet, die an Hochschulen gelehrt werden, sondern er bezeichnete die durch eine Schule gebildete Corporation der Schüler oder Lehrer. Die Schule als solche hieß schola und vom dreizehnten Jahrhunderte ab studium und daher die Bezeichnung einer hohen Schule mit studium generale; und selbst dieser Ausdruck bezeichnet nicht so sehr die Gesammtheit der Wissenschaften, als vielmehr das Recht, daß Einheimische und Fremde diese Schulen besuchen konnten und das Recht die Doktorwürde zu ertheilen [2]). Längere Zeit hindurch wurden

---

[1]) Cäs. Cantu, allgem. Weltgesch. VI. Bd. S. 1074. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts III. Bd.

[2]) Die Trierische Universität (bis 1773 in der Dietrichsgasse) wird in älterer Zeit auch genannt Gymnasium, zuweilen Collegium, dann ludus academicus, academia, häufig bursa. Bursa heißt nämlich (nach Du-Cange) so viel als arca (Kiste, Lade), gazophilacium, sed proprie ad usus certos, d. i. eine Kasse, worin zu einem bestimmten Zwecke gesammelte Beiträge, milde Gaben, Vermächtnisse nieder-

auch nicht alle Wissenschaften, die in den bekannten vier Facultäten (der theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen) begriffen sind, an einer und derselben Hochschule gelehrt, sondern die eine oder die andre, und die übrigen kamen erst später dazu.

Die ersten dieser Schulen entstanden ganz frei; wo ein ausgezeichneter Lehrer auftrat, viele Schüler anzog, da war eine Hochschule. Päpste, Kaiser und städtische Magistrate begünstigten sodann aber die so entstandenen Schulen, beschenkten sie mit besondern Privilegien und schützten dieselben. Die Verleihung einer theologischen Schule (Facultät) ging aber immer von dem Papste aus; durch dieses ausschließliche Recht des apostolischen Stuhls zur Verleihung einer theologischen Schule gewann der Papst einen überwiegenden Einfluß auf die Gründung von Universitäten überhaupt und ist danach keine Universität gegründet worden ohne Mitwirkung des Papstes.

Das ganze innere Leben jeder Hochschule war geregelt durch Statuten, die um so nöthiger waren, je freier und selbstständiger nach außen hin diese Corporationen dastanden. Ihr Hauptprivilegium bestand nämlich in der eigenen Gerichtsbarkeit. Diese wurde ausgeübt durch die Rektoren, denen daher auch alle Mitglieder der Corporation unterworfen waren; Vertreter der verschiedenen Nationen, aus denen Schüler an der Hochschule, bildeten den Universitätssenat, und ein eigener Syndicus war der Rechtsvertreter der Körperschaft.

LV. Kapitel.

Die Universität zu Trier.

Die mährchenhaften Angaben über das hohe Alter der Stadt Trier, nach denen die Gründung auf Trebeta, Sohn des Ninus, zurückgeführt oder dreizehnhundert vor die Erbauung Rom's, d. i. zweitausend siebenundvierzig Jahre vor Christi Geburt gesetzt wird, haben ihr Echo in ebenso fabelhaften Angaben über das Alter der Trierischen Universität gefunden. Jakob Meelbaum, ein Trierischer Schriftsteller und Lehrer an der Uni-

gelegt wurden, z. B. zum Unterhalt von Studenten, also Stipendien. Nach Oskar Dolch — „Geschichte des deutschen Studententhums", Leipzig bei Brockhaus, 1858 — waren die Bursen aber mehr als nur Stipendien an den deutschen Universitäten, waren vielmehr Institute, in welchen die Studenten unter Aufsicht eines Meisters der freien Künste zusammenwohnten, so daß man in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nur Denjenigen für einen Studenten hielt, welcher in der Burse wohnte, schlief, aß und disputirte.

versität, der zuerst historische Notizen über diese hohe Schule gesammelt und 1657 im Drucke herausgegeben, bezeichnet dieselbe als eine der ältesten des Abendlandes, setzt den Ursprung derselben unbedenklich in die Zeit der römischen Herrschaft und vindicirt ihr den besondern Ruhm, daß gegen Ende des vierten Jahrhunderts der h. Hieronymus an derselben gelehrte Studien gemacht habe. In gewissem Sinne könnte man sich mit Meelbaum's Angaben einverstanden erklären, da er sich des allgemeinern Ausdrucks „Akademie" zur Bezeichnung der hohen Schule bedient und die Schule zu Trier, wie solche zur Zeit der römischen Herrschaft bestanden hat, unter jenem Ausdrucke begriffen werden kann, und allerdings auch Trier von jener Zeit an nie ganz ohne Schule gewesen ist. Allein Meelbaum will mehr, er will sagen, daß in jener Schule zu Trier zur Zeit des h. Hieronymus die wissenschaftlichen Fächer der bekannten vier Facultäten gelehrt worden seien, und daß zwischen jener Schule und der gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gegründeten Universität ein im Ganzen ununterbrochener Zusammenhang bestehe, diese Universität nur eine Reform jener alten Schule gewesen sei. Hiefür aber wird er ebenso wenig Glauben finden, als für das hohe Alter, das er in der Dedication seines Werkchens der adeligen Familie v. der Leyen beilegt, indem er die Abstammung derselben von einem römischen Rittergeschlechte aus der Zeit des Kaisers Claudius herleitet [1]).

Im Uebrigen gibt das Werkchen fast ausschließlich nur Notizen über die römische Zeit und das Mittelalter; von der eigentlichen Universität ist kaum mehr in demselben enthalten als eine Schilderung der für einen Sitz der Musen geeigneten Lage der Stadt Trier, sowohl nach ihren Naturschönheiten als auch und insbesondre wegen ihrer historischen Denkmäler und Merkwürdigkeiten.

Die Entstehung verschiedener Universitäten in Deutschland während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondre aber jener zu Cöln im Jahre 1388, weckte den Gedanken in dem Churfürsten Jakob v. Sirk, dem Beispiele andrer Fürsten und angesehener Städte zu folgen. Bei Gelegenheit der glänzenden Pilgerfahrt, die er im Jahre 1450 mit Conrad, dem Bischofe von Metz, unter Begleitung von hundertfünfzig Edelleuten nach Rom zum großen Jubiläum machte,

---

[1]) Des Meelbaum Schrift führt den Titel: ***Sylva academica,*** **sive de antiquitate urbis et** ***Academiae*** **Trevirorum etc.** Dieselbe ist gewidmet dem Damian Hartard, Freiherrn v. der Leyen. Die Abstammung dieser Familie aber knüpft er an eine Stelle bei Tacitus (**Annal. libr. XI. c. 4**), wo es heißt: **Vocantur post haec Patres pergitque Suilius addere reos equites romanos illustres,** ***quibus Petra cognomen,*** und sagt nun, von diesen **Equites** stamme die Familie v. der Leyen ab.

hat er dem Papste Nicolaus V seinen Wunsch vorgetragen und bei ihm die Facultät erwirkt, zu Trier ein General-Studium errichten zu dürfen, mit Zusicherung aller Rechte und Privilegien, wie solche der Cölnischen vom päpstlichen Stuhle ertheilt seien [1]).

Unter demselben Datum ist eine zweite Bulle erlassen, in welcher die Motive für die Gewährung der Erlaubniß und Gründung der Universität angegeben, die Rechte näher bestimmt und die Conservatoren derselben bezeichnet werden. Die Stadt Trier wird als besonders geeignet für eine solche Schule bezeichnet „wegen ihres gesunden Clima's, wegen Fülle der Lebensmittel und aller zum menschlichen Leben erforderlichen Dinge.“ — Der Universität aber wird das Recht ertheilt, alle die bekannten Wissenschaften zu lehren, darin die akademischen Grade — das Licentiat und Doktorat oder das Magisterium — zu ertheilen, und daß Jeder, der an ihr einen Grad erlangt habe, danach das Recht haben solle, an jeder hohen Schule, wo er wollte, zu lehren. Als Conservatoren der Universität wurden bezeichnet — der zeitliche Erzbischof von Trier, der Abt von St. Matthias, der zeitliche Dompropst, die Decane von Metz und St. Florin zu Coblenz und der Prior der Carthaus bei Trier. Diese hatten die Rechte, Privilegien, das Vermögen der Universität, d. i. des Lehrkörpers und der Scholaren, der ganzen Anstalt als einer Corporation zu wahren und zu schützen, Recht zu sprechen, bildeten so den Gerichtsstand der Universität, konnten Censuren verhängen und zur Vollziehung ihrer Urtheile nöthigenfalls die weltliche Macht in Anspruch nehmen [2]).

Endlich aber, um die für Besoldung der Lehrer nöthigen Mittel zu gewinnen, hat der Papst, den Wünschen des Erzbischofs entsprechend, die Befugniß ertheilt, sechs Canonicate (in Stiftskirchen) mit den dazu gehörigen Präbenden und drei Pfarrkirchen (mit den entsprechenden Einkünften) der Universität zu incorporiren und für immer mit ihr zu vereinigen, und war die Wahl der zu unirenden Präbenden und Pfarrkirchen dem Ermessen des Erzbischofs Jakob anheimgegeben [3]).

[1]) Der Universität zu Cöln waren aber dieselben Privilegien verliehen, welcher die berühmte Universität zu Paris seit ihrer Gründung sich erfreut hatte. (Siehe diese Bulle bei Hontheim II. p. 417 et 418).

[2]) Diese zweite Bulle ist abgedruckt in der Chronik der Diöcese Trier, Jahrg. 1829. S. 172—178.

[3]) Die betreffende Bulle ist vom 12. Februar 1454 und ist der betreffende Passus abgedruckt bei Brower (Annal. II. p. 288). Wyttenbach (Trier. Gesch. II. S. 156 u. 157) hat die Bestimmungen dieser Bulle ganz irrig verstanden. Es heißt in der Bulle nämlich: **sex canonicatus et totidem praebendas ac etiam tres parochiales**

Es scheint aber, daß der Erzbischof noch nicht alles Nöthige zur wirklichen Vollziehung dieser Bullen ermittelt hatte und er auf unerwartete Hindernisse gestoßen ist; er starb (1456), ohne die Universität wirklich errichtet zu haben, und vernehmen wir von der Angelegenheit überhaupt nichts mehr bis zu Anfang des Jahres 1473. Nach einer Uebereinkunft zwischen dem Churfürsten Johannes II (von Baden) und dem Stadtmagistrate gab die Stadt zweitausend Gulden für die Auslieferung der päpstlichen Erektionsbullen, mit dem Bedinge, daß der Churfürst eine neue Bulle bei dem apostolischen Stuhle erwirke, durch welche die in den frühern Bullen verliehenen Privilegien erneuert und bestätigt würden. Mit diesen Bullen ging die Befugniß zur Errichtung und zum Schutze der Universität an die Stadt über. Die städtischen Abgeordneten, welche jene zweitausend Gulden dem Churfürsten zu Coblenz überreichten und die Bullen entgegennahmen, wurden von diesem mit den Worten entlassen: „Und nun fanget das akademische Studium im Namen Gottes an und haltet es mit demselben, wie bei Akademien üblich“ [1]). Nach Ermittelung und Berufung des erforderlichen Lehrpersonals wurde am 16. März des Jahres 1473 zur feierlichen Eröffnung der Universität geschritten.

Feierliche Eröffnung der Universität zu Trier (den 16. März 1473).

Nachdem die Männer zusammengefunden waren, die den Lehrkörper der Universität bilden sollten, wurde der 16. März zur feierlichen Wahl eines Rektor magnificus und Eröffnung derselben durch Gottesdienst in der Domkirche anberaumt. Nebst den Doktoren, Licentiaten, Magistern der freien Künste und Graduirten der Universität erschienen zu dieser Feierlichkeit die Aebte und Prioren von St. Maximin und St. Matthias, die Conventualen der vier Mendikantenklöster,

---

ecclesias etc., und Wyttenbach übersetzt — „zwölf ansehnliche Präbenden und das Patronatsrecht über drei Pfarreien u. s. w.“, hat also die sechs Canonicate auch für sechs Präbenden genommen, während Canonicate hier bloß die Namen der Beneficien sind und Präbenden die mit diesen sechs Beneficien verbundenen Einkünfte. Und ferner hat er Patronatsrecht für gleichbedeutend mit Incorporation genommen, was ebenfalls ganz unrichtig ist. Das Patronatsrecht besteht hauptsächlich in der Befugniß, einen Geistlichen für ein Beneficium zu präsentiren oder dasselbe zu verleihen; Incorporation aber gibt das Recht, alle Einkünfte der Pfründe zu ziehen, allerdings gegen die Verpflichtung, die Seelsorge selbst oder durch einen Vicarius zu versehen.

[1]) Die betreffende Urkunde ist abgedruckt in den Gesta Trev. II. pag. 27 in addit.

die Pröpste und Dekane der Stifte von St. Paulin und St. Simeon, die Archidiakonen, Canoniker, Vicarien und Altaristen des Domes, die Präbendarien von Liebfrauen, die Bürgermeister, Rathsherren, Scheffen und vieles Volk beiden Geschlechtes aus der Stadt. Die Feierlichkeit begann mit einer Predigt über den h. Geist, gehalten zwischen 8 und 9 Uhr von Jakob Welder von Segen, Magister der freien Künste und Professor der Theologie, angemessen dem Zwecke des feierlichen Aktes der kirchlichen Inauguration einer Anstalt, die der geistigen Erleuchtung der Menschen bestimmt. Hierauf wurde ein feierlicher Umzug mit hh. Reliquien und in den festlichen Kappen gehalten durch den Domkreuzgang und die Liebfrauenkirche, unter Theilnahme des Bischofs und Grafen Thomas von Lezieux in der Provinz Rouen, vieler Aebte und andrer Geistlichen der Stadt und unter Vortragung der Zunftkerzen und sonstigen Feierlichkeiten. Nach der Rückkehr in die Domkirche wurde von dem genannten Bischofe ein Hochamt gehalten unter musikalischer Begleitung, mit dem Freudengesang Alleluja de Spiritu sancto, wie am Pfingstfeste, obgleich es Fastenzeit war. Sodann begaben sich alle wahlberechtigten Mitglieder des Universitätskörpers in das Refektorium der Domkirche zur Rektorswahl, wo, unter Vorsitz jenes Bischofs, durch Stimmenmehrheit Nicolaus Ramsdonck gewählt wurde, der bereits mehre Jahre an der Universität zu Cöln diese Würde bekleidet hatte, der sonach der erste Rektor der Trierischen Universität geworden ist.

Als Wähler hatten an dem Akte Theil genommen: Thomas, Bischof und Graf von Lezieux, Magister der freien Künste und beider Rechte Doktor, Johannes Donner, Abt von St. Matthias, Philipp v. Sirk, Dompropst, Johannes, Prior der Carthaus, als Conservatoren der Universität; sodann Edmund v. Malberg, Domdechant, Jakob Welder von Segen, Dr. der Theologie, Hermann Frank, der Dekrete Doktor und Official von Trier, Johannes Lelch, Minorit, Johannes von Latola (vermuthlich Schreibfehler im Manuscripte, Hontheim hat lato lapide — Breitenstein — gelesen), Dekan von St. Paulin, Johannes Lellich, Carmelit, der Dekrete Doktor, Aegidius von Arlon, Henricus von Luxemburg, Canonisten, Peter von Versen, Dr. med., Johannes von Eulenburg, Prior von St. Matthias, Arnold und Johannes, zwei Professen aus St. Matthias, Caspar von Bruma, endlich Johannes von Bitburg, Johannes von Sirtze, Philipp von Löwen, Heinrich de ligno, Heinrich Ritterschaft, Heinrich von Butzbach, Johannes Bernkastel, Gerhard Ramsdonk, Peter von Dordrecht, Jakob von Bacharach, Johannes von Boppard, sämmtlich der freien Künste Magister.

Den Schluß der Feierlichkeit bildete ein Festessen auf dem Rathhause, das dem neu gewählten ersten Rektor der Universität gegeben worden ist. So ist denn auch der 16. März des Jahres 1473 als der eigentliche Stiftungstag der Trierischen Universität zu betrachten [1]).

In den Nachträgen zum II. Bde der Gesta Trev. (p. 28 et 29) werden noch über einige der ersten Professoren der Universität nähere Notizen gegeben. Verwunderlich erscheint zunächst, daß ein Bischof, der auch Graf, als Universitätslehrer erscheint, Thomas Basinus nämlich, Bischof von Lezieux. Derselbe war gebürtig in der Normandie; ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit war er zu Paris zum Magister der schönen Wissenschaften, zu Löwen zum Doktor des geistlichen und zu Pavia zum Doktor des weltlichen Rechtes promovirt worden. Nachdem er eine Zeit lang das geistliche Recht in Frankreich gelehrt hatte, wurde er Bischof von Lezieux und stand bei dem Könige Ludwig XI von Frankreich in hohem Ansehen. Wegen politischer Unruhen aber verließ er Frankreich, lebte eine Zeit zu Löwen, dann in Basel, kam dann nach Trier und hat hier fünf Jahre hindurch als eine Zierde der jungen Hochschule gelehrt, während welcher Zeit er nach Rom ging und sein Bisthum in die Hände des Papstes resignirte, wo er den Titel eines Erzbischofs von Cäsarea erhielt.

Johannes Lellich (oder Lelcher) war aus Echternach gebürtig, hatte zu Padua die Rechte studirt, daselbst das Doktorat im geistlichen

---

[1]) Auch in Angabe dieses Datum ist Wyttenbach (II. S. 158) in einen Irrthum verfallen, der ihm seither unzähligemal nachgeschrieben worden ist. Er sagt nämlich: „Am 16. März 1472 war die feierliche Einweihung der Universität" — und fügt in einer Anmerkung bei, bei den meisten Schriftstellern, die von der Stiftung der Universitäten sprächen, werde als das Jahr der unsrigen bald 1472, bald 1454 angegeben; das Richtige sei von ihm gezeigt worden. Wyttenbach hat die in den Annalen bei Brower und in allen über die Gründung der Universität handelnden Akten hinter dem Datum „16. März 1472" — befindliche Warnung *„more Trevirensi"* unbeachtet gelassen und darum hat er die Gründung ein volles Jahr zu früh gesetzt. Im Erzstifte Trier nämlich, wie auch in England und einem großen Theile Frankreichs, wurde während des Mittelalters, im Trierischen bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Mariä Verkündigung (den 25. März), dem Tage der Menschwerdung des Sohnes Gottes, angefangen, also 83 Tage später als nach der gewöhnlichen Zeitrechnung, und zwar die 83 Tage vom 1. Januar bis zum 24. März (einschließlich), die also, nach der gewöhnlichen Zeitrechnung dem folgenden Jahre angehören. Das Datum — „am 16. März 1472 *more Trevirensi*" ist also der 16. März 1473 der gewöhnlichen Zeitrechnung; und so ist jedes Datum des **mos Trevir.**, das einen jener 83 (im Schaltjahre 84) Tage vom 1. Januar bis zum 24. März trägt, um ein Jahr vorzurücken. (Man vgl. v. Stramberg, Moselthal S. 193 u. 194; die „Trier. Chronik" Jahrg. 1817. S. 126 f.).

Rechte erlangt und war lange Zeit als Laie Advocat und Gerichtsscheffen am Consistorium zu Trier gewesen, trat dann hierselbst in den Carmeliterorden und lehrte nun als Carmelit an der Universität.

Zum Canzler der Universität wurde der Erzbischof gewählt, für immer, so daß diese Würde auf seine Nachfolger überging; indessen ernannten die Erzbischöfe regelmäßig einen Pro-Canzler.

Unter dem Datum der feierlichen Eröffnung der Hochschule erließ der Stadtmagistrat Schreiben nach verschiedenen Seiten, die Eröffnung anzuzeigen und zum Besuche derselben einladend, verspricht anständige Besoldung den später eintretenden Lehrern und freundliche Aufnahme den Scholaren, jenen wie diesen sorgfältige Wahrung der der Hochschule vom Papste zugestandenen Privilegien [1]).

So wurde die Universität mit dem Sommer-Semester des Jahres 1473 eröffnet und zwar in der Dietrichsgasse, wo einige Häuser zu Hörsälen und andere nöthigen Räumlichkeiten hergerichtet worden, an der Stelle des jetzigen Justizgebäudes [2]).

Nicht so bald aber war die von Papst Nicolaus V gewährte Incorporation von kirchlichen Beneficien mit der Hochschule vollzogen; Papst Sixtus IV bestätigte indessen 1474 jene Incorporationen und machte die Canonicate wie die Pfarreien namhaft, die dazu ausersehen waren, Canonicatspräbenden nämlich in St. Simeon, St. Florin und St. Castor in Coblenz, Münstermaifeld, Dietkirchen und Pfalzel, in jedem Stifte eine, und als zu incorporirende Pfarreien waren genannt Andernach, Diedenhofen, Echternach, St. Laurentius und St. Gangolph (zu Trier). Danach wurde hiegegen vorgebracht, daß die Pfarrei Diedenhofen irrthümlich als zur Diöcese Trier gehörig bezeichnet worden, da sie zum Bisthum Metz gehöre; außerdem konnte wegen andrer Hindernisse des Papstes Sixtus IV Anordnung nicht ganz vollzogen werden; vollzogen war dieselbe bis zum Jahre 1532 bloß in Betreff eines Canonicates zu St. Simeon und eines zu St. Castor und der drei Pfarreien St. Laurentius, St. Gangolph und der Pfarrei Echternach. Papst Clemens VII bestätigte daher behufs durchgreifenderer Vollziehung der Incorporationen die Anordnung der Vorgänger und

[1]) Die Publikation ist aufbewahrt bei Brower (Annal. II. p. 299 et 300).

[2]) Von den ursprünglichen Gebäuden der Universität besteht schon lange kein einziges mehr und kann daher jetzt nur noch die Stelle angegeben werden, wo sich dieselbe befunden hat. Ihre Gebäude und freien Räume lagen aber zwischen der Dietrichs- und der Böhmergasse, in jener grenzend oben an das jetzige Haus des verstorbenen Herrn Justizrath Brixius, unten an das (ehmalige) v. Hagen'sche Haus oder die (verschlossene) Weingasse; in dieser oben an die Metzelgasse, unten an den Zuckerberg. Tiefer unten wird weiter hierüber gehandelt werden.

fügte neue Incorporationen hinzu, nämlich je eine Präbende in den Collegiatkirchen St. Paulin, Limburg, Dietz, B. M. V. in Wesel, Wetzlar, Carden, Longuion und Ivoi [1]).

Zwei Jahre danach (1534) suchte der damalige Erzbischof Johann III (v. Metzenhausen) noch in andrer Weise die Hochschule zu verbessern. Er trug nämlich dem Papste vor, in dem Erzstifte Trier befänden sich mehre Benediktiner- und Cisterzienserabteien, exemte und nicht-exemte, in denen die theologischen Studien gar sehr vernachlässigt würden, so daß, obgleich die Abteien reich dotirt seien, doch fast keine Religiosen sich auf theologische Studien verlegten. Um nun den Besuch der Universität mehr zu beleben, und die Religiosen von unnützen Dingen zu den heiligen Studien zurückzuführen, nimmt der Erzbischof die Hilfe des apostolischen Stuhles in Anspruch, damit ihm nicht Ordensprivilegien entgegen gehalten werden könnten. Der Papst, wie immer bereit, die Studien zu fördern, geht auf den Wunsch des Erzbischofs ein und gewährt ihm die Vollmacht, potestate ordinaria und im Namen des apostolischen Stuhles mit allen Aebten dahin zu handeln, auf gütlichem Wege und nöthigenfalls mit geistlichen Censuren, daß sie aus jeder Abtei einige Religiosen zu dem Studium der Theologie an die Universität einschickten. Die aus den entferntern Klöstern des Erzstiftes Eingeschickten sollten in einer Abtei der Vororte von Trier gegen mäßige Vergütung von Kost und Wohnung aufgenommen werden. Sodann sollten auch die betreffenden Abteien jährlich ein Stipendium (einen verhältnißmäßigen Beitrag) an die Universität zur Verbesserung der Honorare für die Professoren abgeben; oder aber die vier Benediktinerabteien bei Trier sollten einen oder zwei Lehrer der Theologie an der Universität eigens halten, die dann jeden Tag in einem der Klöster für sämmtliche Religiosen oder in den einzelnen Abteien der Reihe nach Theologie zu lesen hätten [2]).

In den traurigen Wirren, die sodann im Gefolge der Reformation auch das Trierische Land getroffen haben, sind jene Incorporationen zum Theil nicht vollzogen worden, zum Theil haben die Stifte dieselben außer Wirksamkeit gesetzt, indem sie die Canonicate besetzten und die Präbenden der Universität nicht verabfolgen ließen; und so waren dieser zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts nur wenige Präbenden geblieben. Der Churfürst Lothar v. Metternich griff daher 1619 die Angelegenheit neuerdings auf, gab dem damaligen Rektor der Universität Joh. Wilh. Hausmann v. Namedy Vollmacht, alle gemäß

---

[1]) Siehe die päpstliche Bulle vom Jahre 1532 bei Hontheim II. p. 628—631.
[2]) Bulle Clemens VII vom Jahre 1534 — bei Hontheim II. p. 651 et 652.

den ältern päpstlichen Bullen incorporirten Canonicalpräbenden für die Universität in Besitz zu nehmen, gegen etwa Widersetzliche mit Censuren und nöthigenfalls mit Hilfe der weltlichen Macht vorzugehen [1]). Um diese Anordnung desto sicherer durchführen zu können, ließ sich der Churfürst neuerdings von Rom eine Bestätigung der ältern Incorporationsbullen geben, die auch 1621 von Papst Gregor XV erfolgte; gestützt auf diese neue Bestätigung schritt Lothar 1623 gegen die Collegiatstifte, die sich der Vollziehung der Incorporation widersetzten, mit Censuren vor [2]). Dessen ungeachtet starb Lothar, bevor er mit der Angelegenheit vollständig zum Ziele gekommen war; wirklich vollzogen waren noch nur die Incorporationen eines Canonicats zu St. Simeon und der Pfarreien St. Laurentius und St. Gangolph zu Trier. In der traurigen und verwirrten Zeit des Churfürsten Philipp Christoph v. Sötern geschah nichts zur Vollziehung und so blieb dem Nachfolger Carl Caspar v. der Leyen die Aufgabe, den so lange schwebenden Streit zu Ende zu führen. Unter dem 12. Jan. 1655 hat er eine Verordnung an die Stifte der Erzdiöcese ergehen lassen, des Inhaltes, daß in allen Collegiatkirchen des Erzbisthums die erste vacant werdende Präbende als erloschen zu betrachten sei, und daß die sämmtlichen Einkünfte derselben zur bessern Besoldung der Professoren an der Universität und zur Hebung der Studien im Interesse der Kirche und des Staates bestimmt sein sollten. Damit aber die Collegiatkirchen sich durch diese Incorporationen je einer Präbende mit der Universität nicht beschwert fühlen sollten, erklärte der Churfürst, daß die bisherigen sogenannten Caplanstellen der Stiftskirchen (capellanatus Domini) [3]) von diesem Augenblicke an aufhören und erloschen sein würden. Ungeachtet der Entbindung von besagter Verbindlichkeit haben auch jetzt wieder die Stifte Opposition eingelegt und ist es dem Churfürsten nur auf dem Wege particularer Unterhandlungen und Uebereinkünfte mit den einzelnen Stiften gelungen, wenigstens etwas zum Besten der Universität von ihnen zu erlangen. In Folge dieser Uebereinkünfte zahlte fortan das Stift St. Florin zu Coblenz jährlich an die Universität zur Verbesserung der Professorengehälter 40 Reichsthlr., St. Paulin bei Trier 20, das zu Pfalzel 31, St. Castor zu Carden 25, Münstermaifeld 40, St. Castor zu Coblenz

---

[1]) Siehe das betreffende Aktenstück bei Hontheim **III. p.** 257—259.

[2]) Den Verlauf des so begonnenen Streites erzählt Masen **Contin. annal. Trev. libr. XXIII. n.** 150 **seq.**

[3]) Jedes Stift hatte nämlich die Verpflichtung, einen seiner Canoniker dem Erzbischofe als Caplan zu Diensten zu stellen.

20 Reichsthlr. Dagegen aber hat das Stift St. Simeon eine Präbende für den Professor des geistlichen Rechts bestimmt, eine Einrichtung, die bis zur Auflösung der Universität fortbestanden hat.

Endlich aber hat der Churfürst Franz Ludwig 1722 die Stellung der Professoren merklich verbessert, indem er sich von den geistlichen und weltlichen Landständen des Erzstiftes auf dem Landtage einen jährlichen Beitrag von 1200 Reichsthalern aus Landesmitteln für die Universität zusichern ließ [1]).

Ueber das innere Leben und das Personal unsrer Universität von ihrer Gründung an bis zur Berufung der Jesuiten an dieselbe sind uns nur spärliche Nachrichten, Verzeichnisse der Rektoren, der Decane einzelner Facultäten, der an denselben graduirten Schüler u. dgl. erhalten. Selbst die ältesten Statuten scheinen nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen liegen uns noch die Statuten vor, wie dieselben bei dem Eintreten der Jesuiten aufgestellt worden sind. Diesen gemäß war die Verfassung unsrer Universität folgendermaßen geregelt.

Verfassung der Universität.

Sogleich nach der Berufung der Jesuiten nach Trier und an die Universität wurden die Statuten dieser letztern einer Revision unterworfen, den Zeitbedürfnissen und löblichen Einrichtungen andrer Universitäten mehr angepaßt. Mit diesem Geschäfte wurden drei Mitglieder des Universitätsrathes betraut, Hermann Tyräus, Doktor der Theologie, Johannes Hust, Siegelbewahrer der erzbischöflichen Curie und Magister der freien Künste, und Balduin v. Engel, derselben Künste Magister. So wie damals die Statuten aufgestellt wurden, so sind sie bestehen geblieben bis in die siebenziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts. Diesen Statuten gemäß war die Universität also constituirt.

Sämmtliche Glieder der Hochschule, Lehrer und Hörer, Vorgesetzte und Untergebene, bilden einen einigen untheilbaren Leib unter einem Haupte, dem Rektor, dem die Macht und Obliegenheit beiwohnt, die Glieder der Universität nach Weisung der Statuten und Gewohnheiten derselben Universität zu regieren. Da dieselbe aber aus verschiedenen Facultäten besteht, so hat eine jede dieser ein besondres,

---

[1]) Die letzten materiellen Verbesserungen der Universität so wie die weitgreifenden Reformen im Schul- und Unterrichtswesen überhaupt gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts werden in der Geschichte der Regierung des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus ausführlich besprochen werden.

jedoch dem Rektor untergeordnetes, Haupt, einen Decan, der die Macht hat, die Untergebenen und Studenten seiner Facultät zu regieren, mit Uebereinstimmung seines Rathes Statuten aufzustellen, Sitten, Zustand, Haltung und Akte der Promovirten und der Zupromovirenden zu ordnen, ihre Kenntnisse zu prüfen, sie zuzulassen oder abzuweisen. Das Amt des Decans aber dauert ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr, je nach den Statuten jeder Facultät. Derselbe hat aber mit seinen Magister-Regenten darauf zu achten, daß in seiner Facultät Niemand zu den Gelehrtengraden (Doktorat, Licentiat u. s. w.) aufgenommen werde, dessen sich die Universität zu schämen hätte, da es für diese ehrenvoller und für die katholische Kirche nützlicher, wenige und tüchtige Männer, als viele und ungelehrte und schlecht gesittete zu haben.

Die Universität und eine jede Facultät kann und soll neue Statuten aufstellen und die alten abändern, so wie dieses sich als nützlich oder nothwendig herausstellt; soll die Universität ihre Statuten ändern, so müssen alle Mitglieder des Universitätsrathes unter dem Rektor dreimal zu Berathungen und zur Abstimmung zusammenberufen werden; und worin wenigstens zwei Drittel dreimal übereinstimmen, das soll als Statut aufgestellt werden. Soll eine Facultät ihre Statuten abändern, so sind die Mitglieder dieser mit den Decanen der andern Facultäten und dem Rektor dreimal zu berufen, und ist zu verfahren, wie oben in Betreff der Universität. Die sämmtlichen Statuten der Universität so wie jeder Facultät werden in ein Buch zusammengeschrieben und bei dem Universitätsfiscus aufbewahrt, um, wo es nöthig, nachgeschlagen werden zu können. Die Universität mischt sich nicht in Angelegenheiten, die eine Facultät besonders angehen, es sei denn, daß dies verlangt werde, oder wo es durch eine Nachlässigkeit nothwendig würde, aber auch dann erst nach vorhergegangener Mahnung.

Die Universität hat einen Fiscus, wo die Schriften, Urkunden der Privilegien und Werthstücke der Universität aufbewahrt werden, mit so viel verschiedenen Schlüsseln, daß der Rektor einen und die Decane der einzelnen Facultäten jeder einen eigenen hat; ebenso wird dort das große Universitätssiegel aufbewahrt; der Rektor hat das Zepter und das kleinere Siegel.

Obgleich jedes Mitglied der Universität schwört, nach Wissen und Vermögen die Statuten zu halten und zu befolgen, so ist doch damit nicht gemeint, daß, wenn Jemand ein Statut, eine Anordnung oder eine löbliche Gewohnheit der Universität übertritt, er dadurch eines Eidbruchs sich schuldig gemacht, es sei denn, daß solches ausdrücklich in dem betreffenden Statute ausgesagt wäre; sondern er soll in solchem

Falle bloß der im Statute enthaltenen, oder, so keine angegeben ist, einer arbiträren Strafe verfallen sein. Da von Gott, dem höchsten Gute, alles Gute kommt und erhalten wird, so soll jedes Jahr zweimal ein feierliches Hochamt zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Heeres zur Mehrung und Erhaltung dieser Universität, für das Heil aller ihrer Wohlthäter, der lebenden und verstorbenen, gehalten werden, das eine am 7. März, das andre am 7. September als dem Tage der Wahl und Bestätigung des Rektor, wo jedesmal alle Glieder der Universität, jeden Grades und Ranges, in geziemendem Anzuge zugegen sein, eine Opfergabe bringen und bis zum Ende des Gottesdienstes bleiben müssen. Zu dem Begräbnisse und den Exequien eines Doktor, eines Adeligen, Prälaten, Magister oder Licentiaten wird die ganze Universität eingeladen; zu den Exequien Andrer wird bloß die Facultät berufen, welcher derselbe angehört hat, Mitglieder andrer Facultäten können eingeladen werden; die Eingeladenen aber haben dem h. Opfer beizuwohnen, eine Opfergabe zu bringen und andächtig Gott um das Seelenheil des Verstorbenen zu bitten. Jedes Jahr am 3. November wird ein Seelenamt gehalten mit Vigilie für alle verstorbene Mitglieder der Universität.

Zweimal im Jahre wird ein Rektor gewählt, einmal am 7. März, dem Feste des h. Thomas von Aquin, und das andremal am Vorfeste von Mariägeburt (7. Sept.). Bei solcher Wahl aber wird ein feierliches Hochamt und dabei eine angemessene Anrede gehalten. Zum Rektor soll aber gewählt werden ein Mann von Einsicht und Klugheit aus dem Universitätsrathe und darf derselbe nicht durch Ordensgelübde oder das Eheband gebunden [1]) und muß über 26 Jahre alt sein; jedoch können aus wichtigen Ursachen auch solche, die nicht zum Universitätsrathe gehören, gewählt werden, wenn sie übrigens als Mitglieder der Universität eingeschrieben und vereidigt sind, die Prälaten, Canoniker der Domkirche, Prälaten der Collegiatkirchen, Herzoge, Grafen, Freiherren und andre vornehme Personen. Der Rektor soll nicht über ein Jahr seine Stelle bekleiden, auch erst nach Ablauf zweier Jahre wieder wählbar sein [2]). Der Titel ist: Magnificus Dominus Rector almae Universitatis studii generalis Trevirensis. Derselbe hat den Studenten und den Untergebenen der Universität Recht zu sprechen,

[1]) In Betreff der Ordensgelübde hat der Erzbischof Jakob v. Eltz 1576 dispensirt, so daß also Aebte gewählt werden konnten.

[2]) Der Churfürst Franz Georg v. Schönborn hat hierin dispensirt, so daß der Rektor drei Jahre verbleiben konnte.

jeglicher Gerichtsbarkeit Akte, die der Universität zugestanden sind, auszuüben, Excesse der Studenten unter Beirath der ihm zugetheilten Assessoren zu corrigiren nach Weisung der Statuten.

Die vierte Rubrik der Universitätsstatuten begreift diejenigen Anordnungen in sich, durch welche die Obliegenheiten und das standesmäßige Betragen der Studenten an der Universität geregelt werden und die behufs pünktlicher Befolgung jedes Jahr zweimal öffentlich verlesen und bekannt gemacht werden mußten. Ihnen gemäß mußte Jeder, der die Universität Studien halber besuchen und der Rechte der Mitgliedschaft theilhaft werden wollte, sich innerhalb fünfzehn Tage in die Matrikel einschreiben und vereidigen lassen. Alle Glieder derselben, weß Standes oder Grades sie sein mochten, haben aller Orten und jederzeit sich zum wahren katholischen Glauben zu bekennen, ihn zu beobachten und nach Wissen und Kräften zu vertheidigen, unter Strafe des abgelegten Eides. Da es ferner von großer Wichtigkeit ist, zu sorgen, daß die Erkenntniß, namentlich der Jünglinge, nicht durch falsche Lehren angesteckt, noch auch das Herz zu verkehrten Neigungen verleitet, vielmehr trefflich herangebildet und geleitet werde, so müssen in allen Schulen der Universität und in jeder Facultät solche Bücher gelesen werden, die, je in ihrem Fache, die gründlichste und sicherste Doktrin enthalten, solche aber, deren Doktrin oder Verfasser der Häresie verdächtig, oder in denen etwas gegen die guten Sitten enthalten ist, sollen von Keinem angerührt oder zur Vorlesung gebraucht werden. Niemand soll zu irgend einem akademischen Grade in irgend einer Facultät promovirt werden, bevor der Decan die Gewißheit hat, daß er in der Universitätsmatrikel eingeschrieben ist; auch soll Niemand, auch wenn er an der besten Akademie gesetzlich promovirt hat, zu einer Facultät und in das Gremium der Universität aufgenommen werden, wenn er nicht vorher sich in die Matrikel hat einschreiben lassen.

Wer immer in die Matrikel eingeschrieben ist und sich der Studien wegen an der Universität aufhält, muß fleißig allen Vorlesungen und akademischen Handlungen in seinem Fache beiwohnen, Art und Weise des Studium, wie sie von den Magistern vorgeschrieben sind, beobachten und Fortschritte in der Wissenschaft und in den guten Sitten machen. Dem Universitätspedell hat er zu jeder der Quatemberfasten zwei Trierische Albus Honorar zu geben. Alle, die da als Glieder der Universität betrachtet sein wollen, haben in ehrbarer und decenter Kleidung, so wie es in den einzelnen Facultäten näher bestimmt sein wird, einherzugehen, ohne Schwert oder irgend andre Waffen, unter Strafe des Verlustes derselben, mögen sie bei Tag oder Nacht mit solchen betroffen werden, nebst einer arbiträren von der Universität zu

verhängenden Strafe; ausgenommen sind die, welche eben auf eine Reise gehen oder von einer solchen zurückkehren. Kein Student und kein Mitglied der Universität überhaupt soll ohne dringende Noth nach dem Läuten der Glocke, die da „Bubenglocke" genannt wird [1]), auf der Straße gehen; zwingt aber die Noth dazu, so hat er mit einem offen getragenen Lichte zu gehen, über öffentliche und ehrbare Plätze, unter Strafe, von jedem Vorübergehenden aufgegriffen, gebunden und in's Gefängniß für jene Nacht gesetzt, und am Morgen vor den Rektor zur Bestrafung mit einem Florin Geldbuße und einer andern von den Herren der Universität willkürlich nach Gestalt des Vergehens zu verhängenden Strafe.

Zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht an der Universität haben alle Mitglieder derselben, weß Standes und Grades sie sein mögen, sich einander Liebe, Ehre und Hochachtung zuvorkommend zu erweisen, insbesondre die Jüngern und die Schüler; wer dagegen sich verfehlt, hat eine arbiträre Strafe zu gewärtigen.

Jeder Magister oder Doktor hat darauf zu sehen, daß an seiner Facultät Niemand einen akademischen Grad (Baccalaureat, Licentiat, Magisteriat [Doktorat]) erhalte, der nicht in Wissenschaft und Lebens-

---

[1]) **Campana, quae trufatorum dicitur.** — Die Benennung ist von dem mittelalterlichen **trufa, truffa, trupha,** welches so viel heißt als Betrug, List, Schelmerei, daher **trufator,** Betrüger, Schelm u. dgl. Im Munde des Trierischen Volkes hieß jene Glocke (auf dem Gangolphsthurme) Bubenglocke und ist diese Benennung bei Aufstellung der Universitätsstatuten (1562) mit **campana trufatorum** übersetzt worden, das Wort Bub nämlich in seiner schlimmen Bedeutung genommen, in der es einen gemeinen Menschen, Schelm, Taugenichts, Lump bezeichnet. Es ist aber damit jene Glocke gemeint, die nunmehr, zwar einen andern, aber nicht nobleren Namen trägt, die sogenannte Lumpenglocke, zuweilen auch noch anders genannt. Offenbar war es die Lage der St. Gangolphskirche in dem Mittelpunkte der Stadt, welche die durch ihre große Wohlthätigkeit gegen die Kirchen, die Armen und die Stadt Trier so rühmlich bekannte Witwe Adelheid Cervinus (von Zerf) zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestimmt hat, den hohen Thurm an eben dieser Kirche erbauen zu lassen, zu dem Doppelzwecke, daß er als Kirch- und als städtischer Wachtthurm diene. Mit der darin angebrachten „Stadtglocke" — so wird dieselbe vermuthlich anfangs geheißen haben und ist der andre Name erst später als Spitzname aufgekommen — wurde das Zeichen zum Beginn und zum Schlusse der Jahrmessen gegeben, zum Gebete für die in Todesnöthen Liegenden; ebenso wenn Feuer ausgebrochen, oder ein Verbrecher zur Hinrichtung abgeführt oder eine öffentliche Versteigerung angekündigt wurde. In diesen verschiedenen Zwecken, denen jene Glocke zu dienen hatte, lag auch die Veranlassung, ihr verschiedene Namen zu geben, Marktglocke, Sterbglocke, Brandglocke, Armsünderglocke, und lag es nun nahe für Trierische Hausfrauen, deren Männer häufig Abends zu spät nach Hause kamen, der Glocke noch einen andern Namen zu geben.

wandel als tüchtig erprobt wäre. Niemand darf Gärten, Häuser, Weinberge oder andre Plätze von Privaten betreten ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers, unter Strafe eines Florins nebst einer andern arbiträren Strafe: unter derselben Strafe ist untersagt, unschickliche Orte zu besuchen, wie Gasthäuser. Niemand darf sich unterstehen, ein Mitglied der Akademie zu verkleinern, durch Wort oder That zu beleidigen, und muß daher Jeder die geziemende Bescheidenheit in allen Disputationen, Vorlesungen, Collationen und allen akademischen Akten beobachten; auf Schmähungen oder Injurien steht eine Geldbuße (1 Flor.), auf Schlagen mit der Faust, einem Stein oder Holz Gefängnißstrafe. Aehnlich ist der Besuch verdächtiger Häuser, der Umgang mit schlechten Weibsleuten verpönt. Endlich darf auch kein Mitglied der Akademie Reden, Schauspiele, Gedichte oder Andres öffentlich vortragen, ohne dem Decan der theologischen Facultät das betreffende Stück vorgelegt und die Erlaubniß zum Vortragen erhalten zu haben.

LVI. Kapitel.

Zustand der Universität und der Schulen überhaupt im sechszehnten Jahrhunderte; Hebung derselben durch Berufung der Jesuiten im Jahre 1560.

Die Zerstückelung des deutschen Reiches in eine Menge fürstlicher Territorien, deren jedes seinen besondern Staatshaushalt führte, keines dem andern auch in Errichtung höherer Lehranstalten nachstehen wollte, mußte dem Aufblühen der einzelnen Universitäten große Schwierigkeiten verursachen. Die Stadt Cöln hatte eine Universität, das Churfürstenthum Mainz hatte eine und Trier hatte eine; und da nun jedes dieser verhältnißmäßig kleinen Territorien seine eigene Universität hatte, so wurden dieselben in der Regel auch nur von Landeskindern besucht und konnten auch nicht die materiellen Mittel in dem Maße aufgebracht und verwendet werden, als zu dem Aufblühen einer Hochschule erfordert wird. Bei geringer Frequenz einer Universität, geringer Besoldung ihrer Lehrer und mangelhaftem Lehrapparate steht niemals eine besondre Celebrität derselben zu erwarten. Unter solchen Umständen ist es daher auch nicht zu verwundern, daß unsere Universität sich, wenigstens bis zur Berufung der Jesuiten, kaum über die Mittelmäßigkeit erhoben hat. Dagegen allerdings findet sich an derselben auch fast nichts von den fürchterlichen Rohheiten des Studentenlebens, wie solche uns in den Werken von Dolch, Wolff und Tholuck über die namhaftern deutschen Universitäten geschildert werden.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts waren die Lehrstellen an unsrer Universität sehr mangelhaft besetzt. An der theologischen Facultät glänzte zwar der ausgezeichnete Dominikaner Ambrosius Pelargus, berühmt als Verfasser vieler theologischen Werke und als Deputirter der Trierischen Kirche auf dem Concil zu Trient, den unser Hontheim „eine unvergängliche Zierde unsrer Universität und einen Glanzstern der theologischen Facultät in jener Zeit" nennt. Vier Jahre nach einander (1531—1534), dann wieder 1539, 1541, 1545 und 1547 war er zum Decan der theologischen Facultät gewählt worden; bei dem Ablauf des Jahres 1548 war er aber auch so zu sagen der einzige namhafte Lehrer, den diese Facultät aufzuweisen hatte.

Nebst der Universität bestand zu Trier seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch eine andre höhere Schule, das Collegium der sogenannten „goldenen Priester" zum h. German in der Neugasse. Kirche und Kloster zum h. German in der Nähe des Neuthores [1]) rührten aus der Zeit des Erzbischofs Heinrich II (von Vinstingen) her, der die Nonnen von St. German ad undas hieher versetzt hatte. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Kloster aber fast gänzlich verlassen, indem die Nonnen theils ausgestorben, theils in andre Klöster übergegangen waren, und hat daher der Erzbischof Johann II, damit wenigstens der Gottesdienst in der Kirche fortgesetzt würde, Kirche, Kloster und das zugehörige Vermögen der Abtei St. Matthias 1477 incorporirt. Einige Jahre später aber faßte der gelehrte Kanzler des genannten Erzbischofs, Ludolph von Enschringen, den gemeinnützigen Gedanken, in diesem Kloster eine Schule zu gründen, und hat sich alle Mühe gegeben, den Erzbischof, den Abt Antonius und den Convent zu St. Matthias für diesen Plan zu gewinnen. Das Kloster wurde demnach in ein Collegium umgewandelt, in welches Fraterherren, „goldene Priester", auch Kogelherren genannt, aus der Stiftung des Niederländers Gerhard Groot, damals berühmt durch ihr treffliches Schulwesen, aus dem Kloster Wolf an der Mosel berufen worden sind [2]). Kloster und Kirche mit den zugehörigen un=

---

[1]) In frühern Jahrhunderten hieß dieses Thor **porta media**, auch Matthiasthor.

[2]) Die Uebersiedelung von Brüdern aus dem Kloster Wolf nach St. German ist im Herbste 1499 vor sich gegangen. Wie ärmlich anfangs ihre Stellung hier gewesen, ist zu ersehen aus der Chronik des Klosters Wolf, wo es heißt: „**Ao.** 1499 den 10. Nov. wurde das Haus **ad S**[tum] **Germanum** binnen Trier als eine Filial von Wolff übernommen, um die Probe zu machen, ob daselbst die Brüder bestehen könnten. Antonius, der Abt von St. Matthias, übergab unserm P. Andreas Kaßell die Schlüssel, und vier **Fratres**, nemlich Johannes Bueldi, aus dem Hause Herrenberg, **vir doctus**, Peter Sprendling, aus dem Hause Wolff, Konrad Stouardi, aus Marienthal, und

bedeutenden Gütern wurden diesen Priestern überwiesen, und lehrten dieselben fortan in ihrem Collegium Grammatik, Philosophie und Theologie. Im Jahre 1499 gewährte der Erzbischof den an diesem Collegium Studirenden, sofern sie sich an der Universität hätten immatrikuliren lassen, das Recht, an allen akademischen Akten Theil zu nehmen und auf dem Wege der vorgeschriebenen Examina die akademischen Grade des Baccalaureats und Doktorats an der Universität, so als wenn sie an derselben ihre Studien gemacht hätten, zu erwerben [1]). Mit diesem Privilegium der Schule zu St. German ist aber die Universität nicht ganz zufrieden gewesen, wie aus einem Verweise zu ersehen ist, den der Erzbischof Jakob II derselben von seinem Schlosse Landshut bei Bernkastel (den 14. März 1505) hat zugehen lassen. „Uns langt ahn, heißt es in der Zuschrift, daß ihr unser Mittell, so wir unser gantzer Universitäten hiebevor überschickt haben, züschen üch und den Brüdern zu sant German nit achtend, auch die obgemelte Brüder mit iren Studenten in publicis actibus nit wült leiden, das uns fast befrembt, dan unsere Mittell zu Uffbringung und Wohlfahrt unser Universitäten betracht und gemacht syn; ist darumb nochmals unser ernstlicher Befelch, daß ir sulche Mittell ungelegt halten und die Brüder zu sant German unverhindert der gebruchen laissent, daß uns über üch deshalben keyn Klage nie geschiehet; daran dot ihr unser Meinong" [2]).

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts thut Casp. Brüsch der Schule dieser Brüder zu St. German mit großem Lobe Erwähnung, indem er von derselben schreibt: „Zu St. German in Trier besteht eine treffliche Schule, in welcher zu jetziger Zeit etliche gelehrte Männer, weltliche Canoniker, die heiligen und philosophischen Wissenschaften mit großer Auszeichnung öffentlich lehren, deren Rektor jetzt (c. 1550) ein vorzüglich gelehrter Mann ist, Johannes Innspruck (Oenipontanus), Magister der schönen Künste" [3]).

Unter dem Erzbischofe Jakob v. Eltz war die Genossenschaft der

---

Robert Coloni, aus Butzbach, bezogen das Haus und lebten darin lange Zeit in großer Armuth und mit vielen Krankheiten behaftet, die von der ungewohnten Luft veranlaßt worden. Ein einziges Bett war vorhanden, welches in der ersten Nacht der P. Johannes Buoldi dem frater Peter Sprendling überlassen wollte; wie dieser sich aber solche Ehr, in Gegenwart des Paters verbat, wurden sie nach langem Streiten einig, das Bett in mitte Stube zu werfen, und statt eines Kopfküssens für alle vier zu gebrauchen, während die Leiber auf der harten Erde ruhten." (Siehe „Das Moselthal" von v. Stramberg, S. 165 u. 166).

[1]) Siehe **Honth. II. p.** 325 **et** 326, sodann **p.** 461 **et** 462.

[2]) **Honth. II. p.** 568.

[3]) **Casp. Bruschii monaster. German. Centur. I. p. 124a edit. Ingolst.**

Fraterherren zu St. German so zusammengeschmolzen, daß sie ihre Bestimmung nicht mehr erreichen konnte. „Nachdem das Fraterhaus oder Kloster zu St. German in unser Statt Trier, auch der Orden, dermassen abgangen, daß das paedagogium under demselben Orden, sonderlich dieweil nit mehr als eine person, nemlich der pater, darinnen ist, nit weiter erhalten werden kann" — heißt es in einer Verordnung des genannten Erzbischofs vom 1. März 1570, worin die Ueberweisung des Klosters von St. German an die Minoriten motivirt wird.

Um dieselbe Zeit und bereits mehr als ein halbes Jahrhundert früher war auch der Glanz der Klosterschulen des Benediktinerordens gänzlich erloschen, indem unser Johannes von Trittenheim gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bittere Klagen über den Verfall der Studien wie der Disciplin in diesem ehmals so berühmten Orden führt. „Am Schlusse dieses zweiten Buches, schreibt er, will ich mich in einigen Worten an Diejenigen wenden, die unter der Regel unsres h. Vaters Benedikt unfruchtbar das Land einnehmen und den Beispielen der Alten, wie sie doch könnten, nachzuahmen verabsäumen. Zwar hören sie gar gern den Ruhm und das Lob des Ordens verkünden; wer sie aber auffordert, den Fußstapfen eben jener Männer, die sie als so preiswürdig erkennen, nachzufolgen, auf den achten sie gar nicht. Glaubet mir, Väter und Brüder, nicht Müßiggang hat unsern Orden berühmt gemacht, sondern Arbeit, Wachen und Studium. Und damit ich in Kürze die eigentliche Quelle unsres Ruhmes angebe, — zwei Dinge sind es, die den Orden zu der Höhe seines Glanzes emporgehoben haben, das Verdienst eines heiligen Lebenswandels und das Studium der Wissenschaften. Nachdem nun aber beide erloschen sind, ist der Orden tief gesunken, der früher so hoch gestanden hatte" [1]).

So unser Trithemius, der, wie kein Andrer, die literärischen und Disciplinarzustände der Benediktinerklöster jener Zeit gekannt hat. Ueberhaupt aber sind im sechszehnten Jahrhunderte die Klagen über den Verfall der Schulen und Studien eben so häufig, wie über Erschlaffung und Verfall der kirchlichen Disciplin.

Die Reformationsformel Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände vom Jahre 1548 handelt in einem eigenen Abschnitte über die Schulen und Universitäten und fordert die Bischöfe und Prälaten auf, „allenthalben in ihren Sprengeln insbesondre die Universitäten zu erneuern, zu erhalten und zu fördern, damit die Eltern, welche dem katholischen Glauben treu geblieben, nicht in die Nothwendigkeit

[1]) De viris illustr. O. S. B. libr. II. c. 145.

versetzt wären, zum Verderben der Religion und der öffentlichen Ruhe, ihre Söhne wegen Verwahrlosung der Studien an katholischen Orten, an andre, fremde Universitäten zu schicken, wo sie mit den Wissenschaften zugleich die schädlichen Religionsneuerungen einsögen, mit denen angesteckt sie in die Heimath zurückkehrten, und nicht bloß ihre Eltern, sondern oft die ganze Umgegend mit den falschen Religionsmeinungen ansteckten." Und auf der Provincialsynode zu Trier in demselben Jahre sagt bezüglich dieses Gegenstandes unser Ambros. Pelargus, in der Eröffnungsrede den Zweck der Synode bezeichnend: „damit das lange daniederliegende wissenschaftliche Studium wieder gehoben und die Disciplin des kirchlichen Lebens gereinigt werde." Und dann ruft er weiter klagend aus: „Wer sollte den Zustand der Studien nicht beweinen, die seit vielen Jahren, ich will nicht sagen vernachlässigt, sondern verödet, gesunken und von dichter Finsterniß bedeckt sind. . . . Ist nicht durch Verfall und fast gänzliches Erlöschen der Schulen dem christlichen Gemeinwesen eine tiefe Wunde geschlagen worden?" [1])

Auf derselben Synode wurden sofort geeignete Anordnungen zur Verbesserung der Schulen und Hebung der Studien getroffen. Die Stifte wurden aufgefordert, ihre Schulen zu erneuern, die noch bestehenden zu erhalten; die Prälaten und Alle, deren Amt es erfordre, sollten fleißig zusehen, daß zu Lehrern und Erziehern tüchtige, rechtschaffene und unbescholtene Männer genommen, und daß solche Bücher gewählt würden, welche dem Alter der Schüler entsprächen; nur dürften sie nichts Obscönes, Verdächtiges oder Ansteckendes enthalten. Ebenso solle es in allen Pfarrschulen in den Städten und auf dem Lande in der ganzen Trierischen Diöcese und Provinz gehalten werden. Wo irgend ein Mangel sich herausstelle, sollten die Pfarrer dem Ordinariate Anzeige darüber machen. Und damit die Stifte mit gelehrten und tüchtigen Männern geschmückt würden, sollten die Prälaten aus ihren Canonikern, die dies verlangten, sofern sie in den Weihen ständen und zu den Studien geeignet wären, nach Gutbefinden der Capitel an katholische Universitäten schicken und ihnen zu diesem Ende eine Präbende anweisen [2]).

Wie richtig der Kaiser Carl V und die katholischen Fürsten und Reichsstände die Gefahr erkannt hatten, die der katholischen Religion aus dem Besuche fremder Universitäten drohe, hat der durch Caspar Olevian zu Trier veranlaßte Religionsaufstand im Jahre 1559 zur Genüge erwiesen. An französischen und schweizerischen Schulen hatte

[1]) Siehe **Blattau, statuta etc. II. p.** 108; vgl. daselbst **p. 142 et 143.**

[2]) **Blattau, statuta etc. II. p.** 182 **et** 183.

er die Religionsmeinungen Calvin's eingesogen und, nach Trier zurückgekehrt, hat er angefangen, unter dem Deckmantel des Sprachunterrichts die Religion Calvin's auszubreiten. Dieser Vorgang hat dann aber auch den Wendepunkt zu einer gründlichen Verbesserung des Schul- und Studienwesens in unserm Erzstifte herbeigeführt, indem schon im folgenden Jahre der Churfürst Johann v. der Leyen die Jesuiten nach Trier berufen hat [1]).

Die ersten Jesuiten, die als Lehrer an der hiesigen Universität aufgetreten sind, waren die Patres Antonius Vink aus Sicilien als Rektor (des Jesuitencollegium), Hermann Tyräus, Beide Doktoren der Theologie, Balduin von Engel aus Lüttich, Otto Briamonte, Beide der schönen Künste Magister, und Aegidius Faber, der Humanioren und der griechischen Sprache Professor. Von dem damaligen Rektor magnificus der Universität, Johann Houst, Canonicus zu St. Simeon, und dem Dominicaner Ambrosius Pelargus als Decan der theologischen Facultät wurden dieselben im Januar 1561 feierlich als Mitglieder der Universität, zu allen Rechten und Privilegien derselben, nach der üblichen Eidesleistung, mit Vorbehalt der Gesetze und Regeln ihres Ordens, aufgenommen. Der Churfürst wünschte aber zugleich, daß an der Universität, nebst den in den vier Facultäten einbegriffenen Wissenschaften auch die schönen Wissenschaften (artes liberales) gelehrt und die Studien der Humanioren, für die es hier an Professoren fehlte, eingerichtet würden. Auch diese Lehrfächer versprachen die Jesuiten zu übernehmen, wie auch das Gedeihen der Universität sich angelegen sein zu lassen, jedoch ohne irgend von ihrem Institute abzugehen. Am 9. Febr. (1561) wurden sodann von ihnen nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes und einer Anrede die Vorlesungen an der Universität angefangen, mit 30 Theologen, 4 Zuhörern der Logik, 7 der Rhetorik und 24 Studenten der Humanioren, wonach aber sehr bald die Zahl der Studirenden bedeutend zugenommen hat.

Die Jesuiten entwickelten schnell eine große Thätigkeit in dem ganzen Unterrichtswesen, lehrten an der Universität Theologie und Philosophie, nebstdem die Humanioren, deren zwei bisherigen Klassen sie 1563 noch drei Klassen für Grammatik hinzufügten. Außerdem ertheilten sie noch an Sonn- und Feiertagen angehenden Handwerkern Unterricht in Elementarkenntnissen.

Die Väter hatten anfangs ein altes, von Studenten früher bewohntes, jetzt aber verlassenes Collegium, Marien-Collegium genannt,

---

[1]) Siehe Marx, „Caspar Olevian oder der Calvinismus zu Trier" — Mainz bei Kirchheim 1846, S. 111.

nahe an der Universität in der Dietrichsgasse bezogen. Sehr bald wurden aber die Räume dieses Collegium für die wachsende Anzahl der Schüler und Lehrer zu enge, und hat daher der Erzbischof Jakob v. Eltz 1570 den Jesuiten das Kloster der Minoriten mit der zugehörigen Kirche, das durch seine Lage in der Mitte der Stadt für Schulen besonders geeignet war, überwiesen, den Minoritenconvent, nach einer mit den Obern des Minoritenordens getroffenen Uebereinkunft [1]), in das nunmehr eingehende Collegium zum h. German in der Neugasse versetzt. Da nun aber an diesem ihrem neuen Wohnsitze keine Lokale für Schulen vorhanden waren, so mußten die Jesuiten täglich den Weg hinunter in die Dietrichsgasse machen, um dort den Unterricht zu ertheilen, bis 1610 der Bau der Schullokale an ihrem Collegium begonnen werden konnte. Bei Aufführung dieses Baues haben die Jesuiten viel Material von einem colossalen römischen Gebäude bei St. Barbara verwendet, indem sie das Feld, worauf dasselbe stand, angekauft und die mächtige Ruine mit Pulver gesprengt haben [2]). Die Kosten des Baues wurden aber bestritten aus milden

---

[1]) **Honth. III. p.** 20—22.

[2]) Eine kleine Strecke oberhalb der Moselbrücke bei St. Barbara hat bis in das siebenzehnte Jahrhundert ein colossales Gebäude aus der römischen Zeit gestanden, das den Alterthumsforschern, so wie bis zur Stunde noch die **Porta nigra,** viel Kopfbrechens verursacht hat, indem die Einen einen Triumphbogen der Kaiser Gratian und Valentinian, Andre eine römische Münze darin finden wollten, wogegen der gelehrte Jesuit Alexander Wiltheim mit großer Erudition römische Thermen darin nachzuweisen suchte (**Lucilburg. roman. libr. IV. c.** 5). Das Gebäude hatte allen Stürmen der Völkerwanderung getrotzt, war dann während des Mittelalters der Wohnsitz eines mächtigen Rittergeschlechtes, der Herren von der Brücke, geworden, die dasselbe, durch Hinzufügung von Um- und Einbauten, zu einer Art Festung umgewandelt hatten, von welcher aus sie viel Uebermuth gegen die Stadt und die Erzbischöfe verübten, so daß Arnold **II** bei Aufführung der Stadtmauern den verhaßten Sitz von dem Stadtberinge ausschloß. Zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war das Gebäude aber verlassen und nur mehr eine grandiose Ruine, bestehend in zwei massenhaften colossalen Thürmen, wie die Limburger Chronik sagt, „einer breitlich, der ander gleich vierkantig hoch, sie hatte keine Dohre", man nannte sie „die heidnischen Gebäue." Bei Gelegenheit des 1512 zu Trier gehaltenen Reichstags hat Kaiser Maximilian, um die Festigkeit der Mauern zu prüfen, mehre Kanonenschüsse darauf abfeuern lassen, die aber kaum eine Spur von Beschädigung bewirkt haben. Als im Jahre 1610 die Jesuiten den Bau des Gymnasium begannen, haben sie das Feld mit den Ruinen angekauft, und, mit Erlaubniß des Churfürsten, den größten Thurm mit Pulver gesprengt, um Baumaterial für das Schulgebäude zu gewinnen. Der Jesuit Brower erzählt, in dem Fundamente hätten so schwere Steine gelegen, daß dieselben, in Stücke zerschlagen, je drei Karren Mauersteine geliefert hätten. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde das Material von dem andern Thurme zur Fortsetzung des churfürstlichen Pallastbaues verwendet, und ist so die gewaltige Ruine allmälig verschwunden. Vor ungefähr neun Jahren

Beiträgen der Trierischen Bürgerschaft, der Landstände, dann besonders des Churfürsten Lothar von Metternich; sehr namhafte Summen haben aber zwei Bischöfe hergegeben, Philipp Christoph, damals Bischof von Speier, der die Wendeltreppe an der rechten, und Godefrid v. Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg, von Bucelin in seiner Germania sacra als vir incomparabilis bezeichnet, der jene an der linken Seite des Schulbaues aus eigenen Mitteln hat aufführen lassen. Die Wappen der beiden Fürstbischöfe, mit Inschriften, die sie als Erbauer bezeichnen, sind noch jetzt über den Eingängen der Wendeltreppen zu sehen. Im Jahre 1614 war der Bau des Gymnasium vollendet und wurden nunmehr die Schulen aus der Dietrichsgasse an das Collegium der Jesuiten verlegt [1]).

Von dieser Zeit an hatten die Jesuiten nicht allein ausschließlich den Unterricht in allen Classen des Gymnasium, sondern lehrten auch an der Universität in der Dietrichsgasse die Theologie und Philosophie bis zur Aufhebung ihres Ordens im Jahre 1773.

Ueber die großen Vorzüge des Schulwesens der Jesuiten hier zu handeln, halte ich für überflüssig, indem bekanntlich Gönner und Gegner des Jesuitenordens während der drei Jahrhunderte seines Bestehens seine Schulen unbedenklich als die besten bezeichnet haben [2]).

---

hat die „Gesellschaft für nützliche Forschungen" den Boden, wo der Bau gestanden, in verschiedenen Richtungen durchgraben lassen und noch eine Menge Bruchstücke von marmorenen Säulen und Statuen aufgefunden.

[1]) Unter dem Churfürsten Carl Caspar von der Leyen wurden auch die Wohngebäude des Jesuitencollegium neu aufgeführt, namentlich der ganze südliche, an das jetzige Seminar anstoßende Flügel, nach dessen Vollendung (1669) der Stadtmagistrat dem Collegium den Wasserbezug aus der städtischen Brunnenleitung durch Zweigröhren gewährt hat. Den Dank hiefür hat der Jesuit Jakob Masen in die Geschichte des Collegium eingetragen, indem er schreibt, ein Herr von der Leyen (a Petra-Fels) — nämlich Johann von der Leyen, habe den Grund zum Collegium gelegt, ein Andrer von der Leyen — Carl Caspar — habe die Vollendung gegeben; „und daß der Fels in neuer Wohlthat auch Wasser spende, verdanken die Jesuitenväter der Freigebigkeit des Trierischen Stadtraths, der in dem Jahre 1669, wo ich dieses niederschreibe, dem Collegium erlaubt hat, durch eigene Röhren Wasser aus der städtischen Brunnenleitung zu beziehen, wofür Gott demselben Ueberfluß an Wein und Oel gewähren möge." Metrop. eccles. Trever. libr. V. c. 8.

[2]) Wir erinnern nur an des Franz Baco von Verulam Sentenz — **Consule scholam Jesuitarum**, die in seinem Werke **De dignit. et augment. scientiarum** öfter wiederkehrt —; **quorum cum intueor industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: Talis cum sis, utinam noster esses. — Ad paedagogicam quod attinet, brevissimum foret dictu:** ***Consule scholas Jesuitarum! Nihil enim, quod in usum venit, his melius.***

Daher war es nicht zu verwundern, daß unsre Churfürsten, welche seit 1560 die erfolgreiche Wirksamkeit der Jesuiten an den Schulen zu Trier zu beobachten Gelegenheit hatten, auch auf Errichtung eines Collegium für die Stadt Coblenz Bedacht genommen haben. Den Grund dazu hat der Churfürst Jakob v. Eltz 1580 gelegt, indem er, mit Genehmigung des Papstes Gregor XIII, den Jesuiten das Kloster der Cisterziensernonnen in der alten Leer überwies, diese dagegen auf die Rheininsel Niederwerth gegenüber Vallendar versetzte; der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat die Stiftung vollendet, indem er dem Collegium die nöthigen Einkünfte ermittelte. Im Jahre 1588 hatte dasselbe bereits seine fünf Schulen, die von zahlreichen Schülern frequentirt wurden; unter Lothar von Metternich (1613) konnten die Väter schon den Bau ihrer ansehnlichen Kirche beginnen und 1617 vollenden [1]).

Daß die Jesuiten seit ihrer Aufnahme in die Universität bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bedeutenden Einfluß auf die wissenschaftliche Richtung an derselben, besonders in der theologischen Facultät, ausgeübt haben, ist bei der anerkannten Lehrtüchtigkeit der Glieder des Jesuitenordens in jenen Jahrhunderten nicht zu verwundern, und kann daher auch der Universität dieser Einfluß mindestens nicht als ein Zeichen der Inferiorität ausgelegt werden. Es ist daher ohne Zweifel der Parteistellung gegen den Jesuitenorden überhaupt zuzuschreiben, wenn „Augustin Le Blanc“ in seinen Historiae congregat. de auxiliis divin. gratiae als Vertreter der Thomistischen Schule über die Gnade und Prädestination ein geringschätziges Urtheil über die Universität zu Trier und mehre andre Universitäten, an denen Jesuiten lehrten, ausgesprochen hat, aus keinem andern Grunde, als weil dieselben in theologischen Gutachten Propositionen des Jesuiten Leß in Schutz genommen hatten, die von der theologischen Facultät zu Löwen als irrig censurirt worden waren. In dem Jahre 1588 hatte nämlich diese Facultät eine harte Censur gegen die Lehre des genannten Jesuiten ausgehen lassen, und darin 34 Sätze als verwerflich bezeichnet, welchem Urtheile sodann auch die Universität zu Duay beigetreten war. Zur Vertheidigung der Lehrsätze ihres Ordensgenossen wandten sich die Jesuiten an die Universitäten zu Trier und Mainz, welche beide in ihren Gutachten sich über die sechs ihnen vorgelegten Propositionen, in welche die 34 zu Löwen und Duay censurirten zusammengefaßt waren, im Sinne der theologischen Meinung, welche der ganze Orden gegenüber den Thomisten vertrat, ausgesprochen haben. Le Blanc, der

---

[1]) Metropol. eccles. Trever. libr. V. c. 10.

im Jahre 1700 sein großes Werk de auxiliis divin. gratiae herausgegeben, hat auf Grund jener Gutachten, nicht allein die beiden genannten Universitäten, sondern wegen eines ähnlichen Gutachtens, das 1599 an den Papst abgesandt worden ist, eine Menge andrer, jene zu Ingolstadt, Grätz, Dillingen, Würzburg, Pont-a-Mousson und Wien, an denen Jesuiten standen, als „obscure" bezeichnet und dazu die höchst ehrenrührige Verdächtigung ausgesprochen, daß die Jesuiten vermuthlich durch Bestechung mit Geld sich für ihre Sache günstig lautende Gutachten verschafft hätten [1]).

Diese Beschuldigung der genannten Universitäten war allzu injuriös, als daß dieselbe hätte ungerügt bleiben können. Unter dem 16. Nov. 1700 trug der Universitäts-Syndicus Carl Caspar Metzen vor der ganzen Corporation der Universität zu Trier in einer kleinen Druckschrift eine Beschwerde vor, unter dem Titel: Justa querela contra injustam et infamem traductionem Universitatis Trevirens. etc., eine Widerlegung jener Beschuldigung bezüglich der Trierischen Universität enthaltend. Einstimmig wurde darauf beschlossen, durch Zuschriften an alle jene beschuldigten Universitäten zu erfragen, was sie gemeinschaftlich in dieser Angelegenheit zu thun für gut fänden. Zu ihrer Kenntnißnahme war jeder Universität ein Exemplar der Beschwerdeschrift des Syndicus beigefügt.

Eigene Aktenstücke über den fernern Verlauf dieser Angelegenheit sind zu Trier nicht vorfindlich; dagegen hat aber der lange und mit ungeheuerem Aufwande von Gelehrsamkeit geführte theologische Streit zwischen den Dominikanern (Thomisten) und den Jesuiten über Prädestination und Gnade, den Augustin Le Blanc durch Herausgabe seiner Hist. congregationum de auxil. div. gratiae im Jahre 1700 so recht in die große Oeffentlichkeit gebracht hat, auch zu ausführlichen Erörterungen jener Beschuldigung der genannten Universitäten geführt, die nicht eben zu Gunsten des Le Blanc ausgefallen sind. Augustin Le Blanc war ein angenommener Name, hinter welchem sich ein Dominikaner, Jakob Hyacinth Serry, versteckt hatte, dem sodann auch

---

[1]) Academias Trevirensem et Moguntinam concitarunt, in suae doctrinae qualecumque praesidium; obscuri certe nominis Academias, in quibus non triduo, ut de causarum Patronis ajebat Tullius, sed uno mane Doctores Theologi fabricantur. De auxil. libr. I. c. 3. Und ferner: Cui quidem ut robur et autoritatem adjicerent, variarum obscuri nominis Academiarum, (in quibus et ipsi tunc dominabantur) Ingolstadiensis scilicet, Graecensis, Dilinganae, Vuirceburgensis, Moguntinae, Mussipontanae, Trevirensis et Viennensis subscriptiones extorserunt; privata quidem industria, nec sine numeratae pecuniae suspicione. Ibid. libr. II. c. 4.

ein Jesuit, unter dem Namen Eleutherius, 1705 in einem großen Werke entgegengetreten ist. In einer zweiten, vermehrten Ausgabe seines Werkes trat der Dominikaner mit seinem Namen 1709 hervor, der 1715 die Entgegnung des Jesuiten Livin v. Meyer gefolgt ist. Nach einer Stelle jener zweiten Ausgabe war die Beschwerde des Trierischen Universitäts-Syndicus bei der Facultät zu Löwen eingelaufen, hatte aber, statt den Urheber obiger Injurie zu größerer Vorsicht und Mäßigung zu bewegen, denselben zu noch größerer Maßlosigkeit gereizt, so daß er jetzt zu den frühern Entstellungen der Vorgänge und Zustände an den beschuldigten Universitäten noch neue hinzufügte. Nachdem Serry die frühere Beschuldigung wiederholt, sagt er: „So haben wir in der ersten Ausgabe geschrieben über die beiden deutschen Universitäten, die von den Belgischen Jesuiten zu Hilfe angerufen worden waren, schüchtern und gemäßigt (!), damit es nicht scheine, als hätten wir aus Schmähsucht die Feder gespitzt. Da nun aber Carl Metzen, der Trierische Syndicus, uns der Beleidigung der akademischen Majestät beschuldigt, weil wir das Urtheil der Schule nicht als Entscheidung eines Areopags angenommen, so wollen wir noch einiges hinzufügen, was unsre Aussage bestätigt und darthut, daß wir vielleicht etwas zu milde gesprochen haben." Und was bringt der Autor bei? Abermal nichts als eine völlig unwahre Behauptung; nämlich, die Akademien zu Trier und Mainz seien weiter nichts, als Jesuiten-Gymnasien, die mit dem Rechte, die akademischen Grade zu ertheilen, beschenkt seien, während dieselben doch in Wahrheit schon ein Jahrhundert vor der Berufung der Jesuiten als vollberechtigte Universitäten bestanden hatten. Ueberhaupt aber ist das Werk der Löwener Theologen in leidenschaftlichem Tone geschrieben, was zum Theil allerdings aus der von dem Jesuiten Meyer authentisch nachgewiesenen Thatsache zu erklären ist, daß dieselben bei Abfassung desselben den Paschasius Quenellus zu Hilfe genommen und so mit den Jansenisten, den bittern Feinden der Jesuiten, gleichsam gemeinschaftliche Sache gemacht hatten [1]). Das Gutachten, das die Trierische Universität über die sechs ihr überschickten Propositionen des Jesuiten Leß abgegeben hat und Eleutherius nach seinem ganzen Wortlaute und mit den Unterschriften mittheilt [2]), ist sehr gründlich, moderat und einer theologischen Facultät ganz würdig gehalten. Dasselbe ist im Mindesten nicht aggressiv oder verletzend gegen die Schule der Thomisten, verhält sich nur defensiv, indem es

[1]) **Historia controvers. de divin. grat. auxiliis, auctore Theod. Eleutherio, praef. art.** 2 **et** 3.

[2]) **L. c. pag.** 34 **et** 35.

nachweist, daß die Jesuiten in den sechs vorgelegten Propositionen über Prädestination dasselbe lehrten, was zu Rom unter den Augen des Papstes, in ganz Spanien, wo über die Orthodoxie so scharf gewacht werde, und sonst in aller Welt gelehrt werde und was selbst die ältern Vorgänger an der Universität zu Löwen gelehrt hätten. Dazu waren die gegenüberstehenden Schulmeinungen der Thomisten nicht verworfen, sondern als probabilia in Geltung belassen; im Uebrigen stehe nicht den Theologen zu Löwen, sondern dem Papste das Recht zu, eine Censur oder Entscheidung in dieser Angelegenheit ergehen zu lassen [1]).

Daß dieses so ruhig gehaltene Gutachten den Augustin Le Blanc so sehr in Harnisch jagen konnte, daß er jenes herabwürdigende Urtheil über die ganze Universität niederschrieb, läßt sich nur begreifen aus Inspirationen des Jansenisten Paschasius Quenellus bei Abfassung des Werkes von Le Blanc, aus der Eifersucht älterer Orden gegen den jungen und aufstrebenden Orden der Jesuiten und aus der Ueberhebung in theologischen Controversen, von der sich einzelne Dominikaner durch das Jahrhunderte lang geführte Mandat ihres Ordens als inquisitores haeret. pravit. haben beschleichen lassen.

Freimaurerei unter den Juristen.

Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts tauchten unter den Studirenden vieler Universitäten freimaurerische Verbindungen auf, wie aus den strengen Verboten zu ersehen ist, die vielerwärts, in katholischen und in protestantischen Ländern, von den Universitätsbehörden gegen dieselben ergangen sind. In dem Oktober des Jahres 1747 machte unsre Universität dem Churfürsten Franz Georg die Mittheilung, daß „dem äußern Vernehmen nach, eine sichere Gesellschaft hierselbst unter der studirenden Jugend sich befinden soll, welche sich nicht entsiehet, vermittelst eigenmächtiger eidlicher Verbindung gleichsam einen statum in statu formiren zu wollen. Die Universität lasse sothane unter dem Namen des Ordens der Freimauerer berüchtigte Gesellschaft in ihrem Werth und Unwerth beruhen, weil der von den Mitgliedern geleistete erschreckliche Eidschwur beständiger Verschwiegenheit eine zuverlässige Kundschaft nicht gewinnen lasse. Da derselbe aber von päpstlicher Heiligkeit excommunicirt und von seinen Mit-

---

[1]) Die Besprechung dieser Angelegenheit, soweit sie Trier und Mainz betrifft, findet sich in den berührten Werken — Hist. congregat. de divin. grat. auxiliis — bei Eleutherius Libr. I. c. 11; libr. II. c. 15; bei Serry, Libr. I. c. 3; libr. IV. c. 18; bei Meyer Libr. I. c. 12 et 23.

gliedern in einer zu Berlin gedruckten Schrift eine Debauche titulirt worden, sehe sich die Universität in die Nothwendigkeit gesetzt, den der studirenden Jugend und der Universität zu befahrenden verfänglichen Folgen vorzubeugen, stellt daher dem Churfürsten anheim, durch den Rektor magnificus und den Prokanzler der Universität beim kommenden Beginn des Studienjahres alle Studirende Juristen sammt und sonders im auditorio juridico erscheinen und durch ihren solennen Eid sich versprechen zu lassen, von dergleichen verbotenen Gesellschaften gänzlich abzustehen. Die Renitenten sollen gänzlich von den Studien entfernt und ihnen alle Hoffnung benommen werden, je ein weltliches oder geistliches Amt zu erhalten. Damit solcher Gestalt ein Uebel, welches die studirende Jugend in schändliche Debauches verwickeln, unsre gute Universität aber in ein böses Gerücht setzen könnte, frühzeitig in der Blüthe erstickt werde, gleich solches andre katholische und unkatholische Universitäten, und noch kürzlich die Universität zu Löwen zu thun für nöthig erachtet haben."

Schon in dem vorhergehenden Jahre hatten sich unverkennbare Spuren einer solchen Verbindung unter den Juristen herausgestellt, die einen Professor zu verkehrtem Vorgehen gegen dieselbe veranlaßt und eben hiedurch die Verwendung an den Churfürsten herbeigeführt haben. Die Gesta Trev. erzählen uns nämlich, wie sorgfältig der Churfürst Franz Georg über die Justizpflege an allen Gerichtshöfen gewacht, wie er selbst wöchentlich oder monatlich alle Protokolle der höhern Gerichte selbst durchlesen oder sich Referate darüber habe halten lassen. Als ein Beleg hiezu wird sodann ein Schreiben desselben an den Weihbischof v. Nalbach mitgetheilt, welches eben die freimaurerische Verbindung unter den Juristen der Universität und das verkehrte Vorgehen gegen dieselbe bespricht. „Eine betrübte Begebenheit, schreibt der Churfürst, wie Ihnen nur zu viel bekannt seyn wird, ist bey der Universität zu Trier entstanden, da sich eine sehr verdächtige Convention von etlichen Juristen hervorgethan, so in einem sichern Hauß der sogenannten Ursel ein besonderes Zimmer gemiethet, solches mit Cartons verdunkelet, hernechst auch einige Ring mit denen Buchstaben C. F. S. constantia (Beständigkeit), fides (Treue), silentium (Verschwiegenheit) bemerken lassen, und gleicher Gestalten einige Bildnisse, auf etwas Mysteriöses ausdeutige, mahlen lassen — mithin die Conventicula deren Frey-Maurer anzufangen sich haben bevorstehen lassen. Zu deren Aufhebung solle von Seiten der Juristen-Facultät ganz praepostere zu Werk gegangen und mit Uebergehung der General-Inquisition der Processus ab inquisitione speciali angehoben worden seyn. Der Professor Susewind aber solle die mehreste Schuld daran tragen;

inmassen er bei den Collegiis privatis viel zu frühezeitig dagegen laut geschlagen, und wider die Complices allzu eifermüthig herausgefahren, fort eben darum mit dem alten Knodt und dem v. Halberg in weitläufigen Injurien-Prozeß wirklich verfallen seyn soll. Nun mag ich zwarn diese, zu mahlen von Professoribus juris selbsten viel zu voreilig überschnellte und contra jura notoria zu ihrer aigenen Beschimpfung verkehrter angestellte Untersuchung weiters nicht perstringiren, besonders wo die That von selbsten offenkundig ist. Ich gebe dem Herrn Weihbischoff gelasentlich anheim, ob nicht, als viel immer möglich, alles in der Stille unterdrücket, die Verdächtigen vor das Consilium oder Facultät ganz geheim gezogen, ihnen der Unfug vorgehalten, fort sie zur Besserung und aidlich anzugeloben, von dergleichen Societäten gänzlich abzustehen, ernsthaftest gemahnet und gewarniget werden. Zu dem Ende wolle sich der Herr Weihbischoff als Commissarius unter Qualität eines Procancellarii gebrauchen lassen, inmassen ich auf dessen bewährte Geschicklichkeit vollkommen zähle, und mich gänzlicher versichert halte, daß durch dessen vernünftige und vorsichtige Behandlung dieses so verdrießliche als gefährliche Geschäft auf solchem Fuß glücklich werde geendschaftet werden" [1]).

Zu der Zeit, wo der Churfürst dieses Schreiben hat ausgehen lassen, waren die päpstlichen Excommunicationsbullen von Clemens XII (28. April 1738) und Benedikt XIV (vom 18. Mai 1751) in unserm Erzstifte noch nicht publicirt, ohne Zweifel, weil bisher noch keine Veranlassung hiezu gegeben worden war. Unter den Juristen an der Universität sind die ersten Spuren von Freimaurerei um das Jahr 1746 aufgetaucht, denen nach der vorstehenden Weisung des Churfürsten Franz Georg in der oben von der Universität im Oktob. 1747 vorgeschlagenen Weise entgegengetreten worden ist. Unter dem Nachfolger, dem Churfürsten Johann Philipp, hat sich aber auch außerhalb der Universität eine Freimaurergesellschaft aufgethan, deren Auflösung man natürlich nicht mit den Specialmitteln, die bei der Universität zum Ziele geführt hatten, bewerkstelligen konnte. Daher entschloß sich der Churfürst den 25. April 1762 die beiden päpstlichen Bullen, welche die Excommunication gegen die Mitglieder der Freimaurergesellschaft ipso facto verhängen, zu publiciren und ihnen dadurch Gesetzeskraft in unserm Erzstift zu verleihen. Diese Publication ist im Eingange damit motivirt, der Churfürst habe nicht ohne größten Verdruß und Mißfallen in Erfahrung gebracht, „welcher Gestalten die sogenannte Frey-Maurer-Gesellschaft in Dero Erz-Stift sich habe ausbreiten wollen,

---

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 271.

und in der Keckheit so weit gestiegen, daß selbige in Dero Residenz-Stadt Coblenz mehrere Zusammenkünften abzuhalten sich erfrechet." Demnach bringt der Churfürst, sowohl in seiner Eigenschaft als Erzbischof wie als Landesherr die geistliche Strafe des Bannes zu Jedermanns Kenntniß, und erklärt zudem, daß, sofern diese Censur unbeachtet bleiben sollte, Jeder, der sich in die Freimaurergesellschaft habe aufnehmen lassen, nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern auch des Landes werde verwiesen werden [1]).

Regulativ für die Universität unter dem Churfürsten Franz Ludwig von 1722.

Es gibt kaum irgend einen Zweig der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, geistlicher wie weltlicher, in den das ausgezeichnete Regierungstalent des Churfürsten Franz Ludwig in den zehn Jahren seiner Regierung (1719—1729) nicht durch weise Regulative neue Ordnung und erhöhte Thätigkeit zu bringen gewußt hätte. Der Hofrath, als oberstes Regierungscollegium wurde von ihm neu constituirt, das ganze Justizwesen erhielt feste Organisation und Ordnung, ebenso die Amtsverwaltung. Unter ihm wurde eine neue Vermessung des Landes und Schätzung der Grundgüter vorgenommen und auf Grund derselben das Steuerwesen und die Erhebung der Steuern regulirt, eine Zehentordnung, Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiordnungen wurden gegeben; und auf Grund einer allgemeinen Visitation aller Hospitäler und Armenspenden erfolgte ein Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler und aller milden Stiftungen.

Bei allen diesen Anordnungen ging der Churfürst keineswegs voreilig zu Werke, sondern verschaffte sich vorher immer einen genauen Einblick in die Zustände der Institute, in denen er Verbesserungen vornehmen wollte, ließ sich schriftliche und mündliche Berichte über dieselben vorlegen und nahm Vorschläge von erfahrenen Männern über etwaige wünschenswerthe Reformen entgegen. So ist er denn auch zu Werke gegangen bei Aufstellung eines neuen Regulativs für die Verfassung, den Lehrplan und die innere Einrichtung der Universität im Jahre 1722. Vorerst nämlich hat er von den Landständen sich einen jährlichen Zuschuß von zwölfhundert Thlrn. für die Universität zur

---

[1]) Siehe **Blattau, statuta etc. vol. V. p.** 53—59, wo zugleich die beiden päpstlichen Bullen abgedruckt sind. In dem **Bullar. magn. rom. edit. Luxemb.** befinden sich diese Bullen in dem **Tom. XV. p.** 184 und **Tom. XVIII. p.** 212—214.

Verbesserung der Professorengehälter bewilligen lassen, um durch bessere Stellung des Lehrpersonals tüchtigere Lehrkräfte heranzuziehen. Sodann entwarf er selbst, nach Berathschlagung mit mehren gelehrten und erfahrenen Männern, einen Plan für die innere Einrichtung der Universität, theilte denselben der juridischen Facultät mit zur Begutachtung, und nach reiflicher Prüfung ihm vorgelegter Vorschläge faßte er in fünfundzwanzig Artikeln das unter dem 10. Okt. 1722 ergangene Regulativ ab, in welchem der Lehrplan, die Rechte und Obliegenheiten der Professoren und der Studenten an der Hochschule festgestellt sind. Da aber nach Aussage des ersten Artikels „die Studien der Humanioren, die Philosophie und die Theologie zu Trier... von den Vätern der Gesellschaft Jesu mit löblichem Ruhm und großem Zulauff vieler jungen Leuthen bis hiehin tradirt und unterhalten worden, daß dabey die geringste Ausstellung nicht zu machen ist; als lassen Ihre Churfürstl. Durchlaucht es dabey lediglich bewenden, in dem beständigen Vertrauen, daß damit auf solche Weis in künftigen Zeiten unveränderlich werde fortgefahren werden“; so erstreckte sich auch das ganze Regulativ bloß auf die juridische und die medicinische Facultät.

Diesem Regulative gemäß wurden täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Donnerstage Vormittags Publica gelesen: canonisches Recht, Digesten und Codex, öffentliches Recht mit Reichs- und Rechtsgeschichte und die Institutionen; an den Nachmittagen lasen zwei Mediciner. Außerdem konnte jeder der Professoren der Rechte an den Nachmittagen ein Privatcollegium zu näherem Eingehen auf die Materien seiner Vorträge halten, wobei er aber seinen Collegen nicht vorgreifen durfte. Für diese Privatcollegien, welche jeder Student zu frequentiren hatte, bezogen die Professoren ein Honorar von jedem Studenten, 3, 6 oder 5 Rthlr., während die Publica unentgeltlich gehalten werden mußten. An Donnerstagen wurde privatim das Lehen- und das Criminalrecht vorgetragen.

Die Institutionen wurden jedes Jahr zweimal, ebenso die Digesten und der Codex, das öffentliche Recht und die Rechtsgeschichte, dagegen das canonische Recht einmal, aber ganz, vorgetragen, und hatte jeder Professor einen bewährten Autor den Zuhörern für sein Fach anzuzeigen. Die Vorlesungen begannen jährlich sogleich nach Allerheiligen und gingen bis zum Feste des Erzengels Michael, bloß unterbrochen vom Gründonnerstage bis nach den drei Osterfeiertagen. Ueber den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen war strenge Aufsicht vorgeschrieben, so daß dem Studenten, der achtmal im Verlaufe des Studienjahres ohne legitimen Grund die Vorlesungen verabsäumt hatte, am Schlusse des Jahres nicht testirt werden durfte. Dagegen waren aber

allen immatriculirten Studenten die Rechte und Privilegien zugesichert, wie solche an andern Universitäten, namentlich an denen zu Cöln und Löwen, üblich waren. Insbesondre war in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen die Universität ihre rechte und erste gerichtliche Instanz und konnten sie vor einem andren Gericht nicht belangt werden. Außerdem waren Alle, die den Studenten in löblichen Künsten und Fertigkeiten, Gesang, Musik, Zeichnen, Reiten, Schwimmen u. dgl. Unterweisung gaben, von allen Personallasten frei. Bei den Promotionen wurde nebst den nöthigen Kenntnissen, die durch verschiedene Examina und Disputationen bekundet werden mußten, auch besonders auf sittlichen Wandel gesehen, so zwar, daß, wer ein ärgerliches und liederliches Leben führte, seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit ungeachtet nicht zum Doktorat oder Licentiat zugelassen werden durfte. Dagegen hat der Landesherr der Universität das den Landständen bereits gegebene Versprechen wiederholt, daß den an der Trierischen Universität graduirten und einheimischen Landeskindern nach Befund ihrer Fähigkeiten bei allen Anstellungen in geistlichen und weltlichen Aemtern der Vorzug vor den Fremden und anderswo Graduirten gegeben werden würde. Zu Gunsten armer Jünglinge war die Bestimmung gegeben, daß sie unentgeltlich alle Vorlesungen besuchen und an allen akademischen Akten Theil nehmen dürften.

Eine nicht minder strenge Ordnung, wie bezüglich der Studenten, war auch den Professoren in Abhaltung ihrer Vorlesungen vorgeschrieben. Ein Professor, der, ohne durch Krankheit verhindert zu sein, eine öffentliche Vorlesung verabsäumte, hatte einen halben Reichsthaler Strafgeld an die Kasse seiner Facultät zu entrichten, und wurden die sämmtlichen Strafgelder am Schlusse des Studienjahres von den übrigen Professoren unter sich vertheilt. Wer aber ohne wichtige Ursache und Erlaubniß seiner Facultät und des Rektor magnificus aus der Stadt sich begeben und nur etliche Tage ausbleiben würde, der sollte ipso facto seiner Professur entsetzt sein und ohne Einwilligung des Landesherrn nicht mehr zugelassen werden. Ferner hat jeder Professor jährlich viermal, und wenn die Zahl der Zuhörer groß ist, jeden Monat öffentliche Disputationen aus den Materien seiner Vorträge von den Studenten halten zu lassen. Endlich treten jedes Jahr alle Professoren und Mitglieder der Universität einmal zusammen, um über etwaige Mißbräuche oder Uebelstände und wünschenswerthe Verbesserungen an der Universität zu berathen, worauf die gefaßten Beschlüsse dem Landesherrn und dem zeitlichen Rektor mitzutheilen sind. Ebenso hält jährlich einmal der Rektor Namens des Landesherrn mit den Conservatoren eine Visitation bei der juridischen und medicinischen Facultät, um sich

zu überzeugen, ob die Professoren das Jahr hindurch treu und fleißig alle öffentliche und Privatcollegien zum Nutzen der Studenten gehalten haben und die für die Universität vom Landesherrn vorgeschriebene Verordnung in allen Stücken beobachtet worden ist [1]).

Georg Christoph Neller an der Universität (1748—1781).

Unter allen Stiften unsrer Erzdiöcese hat sich jenes zu St. Simeon in Trier bis zu seiner Auflösung (1802) so wie durch gute Disciplin, also auch durch wissenschaftliche Thätigkeit und eine große Anzahl gelehrter Männer ausgezeichnet. Diese Erscheinung ist aber hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die päpstliche Anordnung bezüglich der Incorporation von sechs Canonicaten in Collegiatstiften mit der Universität bei dem Stifte St. Simeon zur Ausführung gekommen ist, während die andern Stifte sich, nach langem Widerstreben, zuletzt mit Geldbeiträgen zur Universitätskasse abgefunden haben, und also St. Simeon allein ein Canonicat für einen Professor der Universität frei zu halten hatte. Da nun eine solche Professur und das damit verbundene Canonicat durch Concurs in einer strengen wissenschaftlichen Prüfung vergeben wurde, so lag es im Interesse des Stifts und erheischte es seine Ehre, in seiner eigenen Mitte immer gelehrte Männer zu haben, die sich um die betreffende Professur bewerben konnten. Wurde dieselbe einem wirklichen Canonicus oder exspectans zu Theil, so brauchte das Capitel keinen Mann aufzunehmen, den es nicht selber gewählt hätte; wo nicht, so erhielt ein wirklicher Professor das vacante Canonicat oder auch ein auswärtiger Gelehrter, der bei dem Concurse den Preis davongetragen hatte. Seit der Gründung der Universität war es eine Professur der Theologie, mit welcher ein Canonicat zu St. Simeon verbunden war; nachdem aber 1560 die Jesuiten eingetreten und die Doktion der Theologie und Philosophie übernommen hatten, wurde dieses Canonicat für eine Professur der Rechte bestimmt und immer nur einem Doktor der beiden Rechte, wenn er bei dem Concurse die Palme erhalten hatte, verliehen. Wie daher das Stift bis zum Eintritte der Jesuiten gelehrte Theologen als Professoren an der Universität unter seinen Canonikern gezählt hatte, so hatte es nach jener Berufung ebenso tüchtige Juristen, wie unter andern den Johannes Linden, den Carl Caspar Göbel, den Johann Heis aus Saarlouis, den gelehrten v. Hontheim und gleich-

[1]) Siehe Blattau, statuta etc. vol. IV p. 103—109.

zeitig mit diesem den Georg Christoph Neller, dem als der letzte sein Neffe Leurner gefolgt ist.

Unter allen Juristen, die an unsrer Universität gelehrt haben, ist Christoph Neller der ausgezeichnetste gewesen. Durch gründliche und ausgebreitete Gelehrsamkeit, eine große Anzahl gediegener Schriften über deutsches Staats- und Privatrecht, römisches Recht, Kirchenrecht, aus der Kirchengeschichte, der deutschen Reichsgeschichte, Numismatik, Diplomatik, Chronologie und unsrer Landesgeschichte hat er sich zu dem Ruhme eines der ersten Gelehrten Deutschlands seiner Zeit erschwungen, hat durch eine vieljährige Wirksamkeit als Professor der Rechte zu Trier (1748—1781) eine große Anzahl Schüler gebildet, das Studium und den Ruhm unsrer Universität bedeutend gehoben. Beweise seiner vielseitigen Gelehrsamkeit sind die vielen gelehrten Abhandlungen, deren über die sechszig von ihm im Drucke erschienen sind. Nach Aussage seiner ehmaligen Schüler besaß Neller dazu eine ausgezeichnete Lehrgabe, ein vortreffliches Gedächtniß, eine lebhafte Phantasie und dabei die Gabe, Klarheit und Ordnung in die Begriffe zu bringen und auch die schwierigsten Materien für minder begabte Schüler faßlich darzustellen.

Neller war geboren zu Aub in Franken den 23. Nov. 1709, hat seine Studien zu Mergentheim begonnen, in Aub fortgesetzt und dann als zwölfjähriger Knabe das Gymnasium zu Würzburg bezogen. In das Priesterseminar daselbst eingetreten hat er sich nebst der Theologie mit großem Eifer und unter tüchtigen Lehrern dem Studium der Rechte gewidmet. Nachdem er Priester geworden war (1733), wirkte er vierzehn Jahre hindurch in der Seelsorge zu Würzburg, als Assessor des Generalvicariats, als Lehrer und Erzieher des Neffen des Fürstbischofs Carl Friedrich zu Würzburg, den er auch auf verschiedene Universitäten begleitete, als Beigeordneter des päpstlichen Nuntius Doria bei der Kaiserwahl Carl VII zu Frankfurt, und endlich als Archivar des gräflich v. Schönborn'schen Hauses. In diesen verschiedenen Stellungen hat Neller sich nebst reichen Kenntnissen auch Gewandtheit in Führung öffentlicher Geschäfte erworben, hat interessante und für seine künftige Laufbahn entscheidende Bekanntschaft mit hochgestellten Männern gemacht, wie er denn eben in Frankfurt unsern v. Hontheim, damals Official in Coblenz, kennen gelernt hat. Während er mit der Einrichtung des v. Schönborn'schen Hausarchivs beschäftigt war, faßte er den Gedanken, als Schriftsteller in dem canonischen Rechte aufzutreten, und bald ließ er seine Schrift: **Principia juris publici ecclesiast. Catholicor. ad statum Germaniae accommodata**, anonym zu Frankfurt 1745 erscheinen [1]).

---

[1]) Dieses Werk ist in mehren Auflagen erschienen, immer anonym, zuerst 1745,

Ein Jahr später, im Nov. 1747, starb zu Trier Johann Heis, Professor des Kirchenrechts und Canonicus in St. Simeon zu Trier, ein allgemeiner Concurs zur Wiederbesetzung der vacanten Stelle wurde in öffentlichen Blättern ausgeschrieben, und Neller entschloß sich in die Zahl der Bewerber einzutreten. Die Prüfung war auf den 3. Jan. 1748 anberaumt und stellten sich mit Neller sieben Candidaten zur Bewerbung um die Professur ein; nebst Neller nämlich Bossart, Doktor der Rechte und Canonicus zu St. Simeon, Etscheid, Doktor der Rechte, ebenfalls Canonicus des genannten Stiftes, Heuser, Doktor der Theologie und der Rechte, Pfarrer in Cochem, Gottlieb, ein bekehrter Jude, und zwei Gelehrte aus dem weltlichen Stande, der Rathsscheffen Ludwig und Ginster, nachheriger Amtmann zu Cochem. Neller gewann den Preis vor allen Bewerbern und wurde, geschmückt mit einem Blumenkranze, von dem Rektor und den Dekanen der vier Facultäten aus der Carmelitenkirche zu dem Weihbischofe v. Nalbach, Dekan des Stiftes St. Simeon, zur Präsentation geführt. Nunmehr bestieg er als Professor der Rechte den Lehrstuhl, hat diese Stelle bis in sein hohes Alter (1781) mit großem Ruhme bekleidet und zwei Jahre später (den 31. Okt. 1783), 74 Jahre alt, seine irdische Laufbahn vollendet [1]).

Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle die einzelnen Dissertationen angeben wollten, die Neller veröffentlicht hat; die Gelehrten vom Fache wissen dieselben zu finden und für die übrigen Leser würde die lange Reihe von Titeln ohne Interesse sein. Wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Angaben.

Wir haben oben schon im Allgemeinen die wissenschaftlichen Gebiete bezeichnet, über welche die schriftstellerische Thätigkeit Neller's sich erstreckte. Seine Abhandlungen sind alle vereinzelt im Drucke erschienen; zwar hat sein Neffe und Nachfolger in der Professur, Georg Phil. Christ. Leurner, 1787 eine Gesammtausgabe derselben begonnen, die aber nicht über den zweiten Band fortgesetzt worden ist. Dagegen hat Anton Schmidt in seinem **Thesaurus juris ecclesiastici** (7 Bde in 4.) sechsundzwanzig Dissertationen von Neller aufgenommen.

Von großer Wichtigkeit für unsre Landesgeschichte sind die trefflichen Abhandlungen, die Neller über die Rechtszustände unsres Landes in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte, der vor-römischen, römischen, fränkischen und deutschen, geschrieben und v. Hontheim in

---

dann 1746 zu Frankfurt und Leipzig, in dritter Ausgabe unter dem fingirten Titel: **Justini Febronii J. C. principia etc. Venetiis** 1767, in vierter wieder zu Frankfurt und Leipzig 1768.

[1]) Man sehe „Trier. Chronik" von 1820. S. 76—81.

seinem Prodromus veröffentlicht hat. Außerdem hat er an v. Hontheim's historischen und juridischen Werken überhaupt einen nicht geringen Antheil gehabt [1]).

LVII. Kapitel.

Stellung der Jesuiten an der Universität unmittelbar vor der Aufhebung ihres Ordens.

Neller hatte bereits vor seiner Bewerbung um die Professur zu Trier, wie oben angegeben, das Werk Principia juris etc. erscheinen lassen. War dasselbe auch anonym erschienen, so hatten doch bald die Jesuiten zu Trier herausgefunden, daß Neller der Verfasser sei, und da sie in dem Werke unkatholische Grundsätze zu finden glaubten, haben sie aus allen Kräften der Aufnahme desselben zu der Professur und dem Canonicate zu St. Simeon entgegen gearbeitet. Auch nach seiner wirklichen Aufnahme haben dieselben durch Berichte an den churfürstlichen Hof, deren einige selbst nach Rom gelangt sind, den Neller als einen Lehrer dargestellt, der in seinen Schriften und Vorträgen unkirchliche Grundsätze lehre [2]). Hat auch eine von dem Churfürsten niedergesetzte Commission unter Vorsitz des v. Hontheim die Beschuldigungen nicht für begründet erachtet, so hat doch Neller von seinem Eintritte in die Universität an eine bittere Abneigung gegen die Jesuiten gefaßt, von der er sein Leben lang nicht mehr frei geworden und die ihn zu manchen maßlosen Schritten und Ausfällen gegen dieselben in seinen Schriften hingerissen hat. Sollte ihm auch Unrecht geschehen und er von den Jesuiten beleidigt gewesen sein, so mußte doch Jeder

---

[1]) Hontheim hat auch dem Freunde und langjährigen Genossen auf dem Felde der Wissenschaften die Grabschrift gesetzt, die sich jetzt, auf einer Marmorplatte, in der Hausflur der Aula des Gymnasium, linker Hand in die Mauer eingelassen, befindet. Sie lautet: **Hic jacet, cujus memoria in oblivione nunquam jacebit Georgius Christophorus Neller, vir multarum virtutum, egregiis scriptis, quibus jus publicum, divinum et humanum ecclesiasticum et civile illustravit, orbi notus, vetustis dedit novitatem, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, neglectis pretium, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem, pauci ducens perituras opes, quaestu liberali liberalium artium dignitatem laedere noluit.**

[2]) So heißt es unter andern in einem Berichte des Jesuiten Johann Schreiber: **Mihi plus quam suspectus est R. et clarissimus D. Neller, professor juris canonici, *quod non sentiat catholice in omnibus,* quodque candidati jurium doceantur principia nostrae religionis principiis haud consentanea et reverentiae S. sedis multum adversantia etc.**

die Vehemenz und Bitterkeit verwerflich finden, mit welcher er z. B. in seinem Jesuiticum Nihil (1773) gegen den Jesuiten Berg in Cöln und viele seiner Ordensgenossen aufgetreten ist.

Die lang genährte gegenseitige Spannung zwischen den Jesuiten und Neller ist bei Gelegenheit der Rektorswahl am 17. Mai 1763 unter großem Aufsehen in die Oeffentlichkeit herausgetreten. Die theologische und philosophische Facultät, in denen bloß Jesuiten lehrten, und die medicinische hatten den Ober-Chorbischof v. Schmittburg, der bereits im neunten Jahre Rektor war, dagegen die juridische, an deren Spitze Neller stand, den Adelbert Wilz, Abt zu St. Matthias, zum Rektor gewählt. Von den 36 Voten waren 23 auf Schmittburg gefallen, indem alle Jesuiten, mit Ausnahme von Zweien, die auf den Domkapitular Freiherrn v. Kesselstatt gestimmt, ihm ihre Voten gegeben hatten; die andern eilf, von den Juristen abgegeben, waren auf den Abt gefallen. Sofort trug die juridische Facultät beim Churfürsten um Cassation der Wahl des Schmittburg an und Bestätigung des Adelbert Wilz, mit um so größerer Zuversicht auf Gewährung ihres Gesuches, als sie sich gegen das Verfahren der Jesuiten auf die Universitätsstatuten berufen konnte. Die Statuten schrieben nämlich vor, daß jedes Jahr ein Rektor gewählt und daß der abgehende nicht continuirt und nicht wieder gewählt werden solle, als etwa nach Verlauf von zwei Jahren; und ferner, daß, wenn der Rektor nicht aus der Mitte der Universität selber gewählt würde, Dreiviertel der sämmtlichen Vota zur Wahl erforderlich seien. Hiegegen remonstrirten zwar die Jesuiten, es sei oft vorgekommen, daß eine und dieselbe Person vier- bis fünfmal und öfter nach einander zum Rektor gewählt worden sei; allein der Churfürst hatte unmittelbar vor dieser zwiespältigen Wahl genauere Befolgung der Statuten bei diesem Geschäfte eingeschärft, und dieser Umstand entschied gegen die Jesuiten. Unter dem 28. Mai hat der Churfürst die Wahl des v. Schmittburg verworfen, den Wilz als Rektor bestätigt. Den so erlangten Sieg benützte die juridische Facultät aber noch weiter, indem sie auf Verminderung der Voten der Jesuiten überhaupt an der Universität bei dem Churfürsten antrug und verlangte, daß dieselben auf vier in der theologischen und drei in der philosophischen beschränkt würden, indem ohne dieses Mittel die Einigkeit nicht bestehen und keine andre als eine Jesuitenwahl zu Stande kommen könne. Eine mächtige Stütze hiefür hatten die Juristen am Hofe in dem Weihbischofe v. Hontheim, dem intimen Freunde und Gesinnungsgenossen Nellers, und an Carove, die Beide den Jesuiten nicht besonders hold waren. Zu weiterm Nachtheil für die letztern kam nun noch im Verlaufe desselben Jahres ein Vorfall, der ihnen

eine schwere Demüthigung zugezogen und ihr Ansehen merklich geschmälert hat.

Der Jesuit, Pater Kreins, hatte nämlich die These aufgestellt: „Die berüchtigsten Schismen in der Kirche seien jenes der Griechen und das der Franzosen“ (Schismata famosiora in ecclesia esse schisma Graecorum et schisma Gallorum). Vermuthlich waren es Gegner der Jesuiten, welche die These, ganz geeignet, diesen den Unwillen des Königs und der Geistlichkeit Frankreichs zuzuziehen, weiter verbreiteten, und schon unter dem 2. Mai 1764 hat der französische Gesandte am churfürstlichen Hofe, Herr v. Aigremont, von Coblenz aus Namens des Königs von Frankreich Klage bei dem Churfürsten zu Ehrenbreitstein erhoben, exemplarische Zurechtweisung und Aufforderung zum Widerruf von Seite des Jesuiten vom Churfürsten verlangt.

In nicht geringer Verlegenheit befanden sich die Jesuiten, als der Churfürst sie wegen der These des Pater Kreins zu Rede stellen ließ, und am verlegensten natürlich war dieser Pater. Ueber den Sinn seiner These befragt, erklärte er mündlich und schriftlich, er habe bei derselben den Gedanken nicht gehabt und auch nicht sagen wollen, daß die gallicanische Kirche irgend zu einer Zeit früher schismatisch gewesen oder es jetzt sei; sondern er habe vielmehr das (päpstliche) Schisma im vierzehnten Jahrhunderte gemeint und dieses mit mehr Recht „Schisma der Gallier“ als Schisma irgend einer andern Nation genannt, aus dem einzigen Grunde darauf gebracht, weil er jenes Schisma in einem Werke so benannt gefunden habe, dessen Titel und Autor ihm aber jetzt ganz unerinnerlich seien.

Läßt sich nun auch nicht in Abrede stellen, daß die Franzosen viel Schuld an dem Ausbruche des Schisma's im vierzehnten Jahrhunderte getragen haben, durch Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon, durch Beeinflussung des päpstlichen Stuhles im Sinne französischer Politik, Beförderung so vieler Franzosen in das Cardinalscollegium, wodurch zuletzt eine zwiespältige Papstwahl herbeigeführt worden ist, so konnte doch nimmermehr dieses Schisma Schisma Gallorum genannt werden, da von Anfange an die übrigen abendländischen Nationen in dasselbe hereingezogen waren wie die französische. Daher hat denn auch des Pater Kreins Erklärung nicht befriedigt, mußte er sich von der Professur zurückziehen und (den 2. Dec. 1764) den Pater Sebastian Kamp eintreten lassen. Hiemit nicht genug; am 5. Januar 1765 haben die Jesuiten, nebst andern theologischen Thesen, auch die folgende aufgestellt und vertheidigt: „Es hat kein Schisma in der Kirche gegeben, das man Schisma der Franzosen

nennen könnte“ (Nullum in ecclesia extitit schisma, quod Gallorum dici possit).

Diese Vorgänge an unsrer Universität fielen in dieselbe Zeit, wo in Frankreich die Jesuiten überhaupt systematisch verfolgt und alles Einflusses auf das ganze Unterrichts- und Schulwesen beraubt wurden. Die in jenem Reiche gegen den Orden 1763 geführten Schläge mußten sofort auch von den Jesuiten zu Trier empfunden werden. Hören wir, wie.

Unter dem 16. December 1763 schreibt der Churfürst Johann Philipp an den Rektor magnif. der Universität zu Trier, daß er von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Geistlichen der Trierischen Erzdiöcese in dem französischen Territorium, die Anzeige erhalten habe, wie die französischen Parlamente die schärfsten Verfügungen bezüglich der Jesuiten getroffen hätten, dahin lautend, daß Diejenigen, welche künftighin in oder außerhalb Frankreichs die Schulen der Jesuiten besuchen würden, dadurch allen Anspruch auf Pfründen und alle geistliche und weltliche Anstellungen in Frankreich verlieren und für immer von solchen ausgeschlossen sein würden. Als nahe liegende Folge ergebe sich daher, daß nicht allein die jungen Männer des zur Trierischen Erzdiöcese gehörigen französischen Antheils nicht mehr wie bisher die Trierische Universität besuchen könnten, sondern auch Männer aus den angrenzenden Provinzen, da sie nicht zum Voraus wissen könnten, wo sie später eine Anstellung erhalten würden, Bedenken tragen müßten, ihre Bildung an der Trierischen Universität, wo Jesuiten als Lehrer ständen, zu suchen. Demnach würde nicht allein der Besuch der Universität vermindert, der Stadt Trier ein Nahrungszweig verkürzt, sondern es würden auch, da der Erzbischof gegen 400 zu seiner Erzdiöcese gehörige Pfarreien in Lothringen und Frankreich habe[1]), die jungen Cleriker dieses Gebietes genöthigt sein, auswärtige Lehranstalten zu besuchen. Demgemäß möge der Rektor die theologische und juridische Facultät ungesäumt zusammenberufen und in gemeinsamer Berathung ein Mittel ausfindig machen, wie unter solchen Umständen das Beste der Universität und des Erzstiftes gewahrt werden könne.

Nach einer Mittheilung des Churfürsten an den Abt Paulus

---

[1]) Gemäß einem bald danach erfolgten Schreiben des Churfürsten an den Abt von Martin in derselben Angelegenheit gab es im Ganzen 600 „weltgeistliche und ebenso viele, theils Beneficien, theils ständige *officia ecclesiastica*“ in dem zu Frankreich gehörenden Antheil der Trierischen Erzdiöcese, so daß also 1200 geistliche Aemter oder Stellen der Erzdiöcese in Gefahr gekommen sein würden, nicht mehr besetzt werden zu können, wenn nicht ein Ausweg ermittelt worden wäre.

Lejeune zu Martin vom 9. Januar 1764 hatte der Rektor nach Berathung mit den zwei genannten Facultäten als Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht, „daß zum Behuf auswärtiger und inländischer Jugend in unsrer Hauptstadt Trier, nebst denen Jesuiterschulen noch andre theologisch- und philosophische *studia publica academica,* bei welchen Jedermann ohnverfänglich diesen Wissenschaften obliegen könne, eingerichtet, und diese fordersamst denen *Patribus Benedictinis* anvertrauet werden mögten."

Die vier bei Trier gelegenen Benediktinerabteien erklärten sich bereit, die nöthigen Professoren für die Theologie und Philosophie aus ihren tüchtigsten Männern für die Universität darstellen zu wollen; außerdem kamen auch inzwischen von Weltgeistlichen, die Doktoren der Theologie waren, Bewerbungen um Professuren ein und hat darauf hin der Churfürst unter dem 26. Febr. 1764 zu Professoren der Theologie und Philosophie an der Universität, schon für das nächste Sommersemester, ernannt: erstlich zum Professor der h. Schrift den wirklichen Assessor der Universität und theologischen Facultät Dr. Anton Dembs; zweitens zum Professor der Moraltheologie den bisherigen Lektor zu St. Maximin P. Alexander Melior; drittens zum ersten Professor der Theologiae scholastico-dogmaticae den dermaligen Lektor zu St. Matthias P. Quintin Werner; viertens zum zweiten Professor der Dogmatik den bisherigen Lektor zu St. Martin, P. Magnericus Dräger.

Den hier aus Lektoren zu Professoren ernannten und künftighin auf den Vorschlag der Aebte zu ernennenden Conventualen gewährte der Churfürst das Privilegium, daß sie, sofern sie in ihrem Lektorate Proben der Tüchtigkeit abgelegt hätten, ohne Examen und vorhergehende Defension gegen Erlegung der gewöhnlichen Statuten- und Präsenzgelder zum Doktorat dürften und sollten befördert werden. Die vier Aebte sollten das Recht haben, Männer aus ihren oder andern Geistlichen ihres Ordens zu ernennen, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Churfürsten. Auch haben diese Professoren votum activum und passivum, auch in Decanalwahlen; kein Akt, was er auch betreffen möge, solle gültig sein, wenn nicht Berufung und Berathung der ganzen aus neun Mitgliedern bestehenden (theologischen) Facultät vorhergegangen ist; die Inauguraldisputationen und Promotionen von den Baccalaureis an bis zu den Doktoren sollen in Gemeinschaft aller Professoren und Assessoren in der bisherigen dazu von Alters her gewidmeten Aula theologica geschehen.

Die vier hier angestellten Professoren haben fünfzehn Jahre hin-

durch (bis 1779, wo das Clementinische Seminar eröffnet wurde) die Theologie an der Universität, insbesondre nach Auflösung des Jesuitenordens, docirt, und zwar durchaus unentgeltlich, indem inzwischen dem Herrn Dembs ein Canonicat zu St. Paulin als Besoldung angewiesen worden war [1]).

In Folge dieser Veränderung sind die Jesuiten bis auf zwei als Assessoren aus der theologischen Facultät ausgeschieden und die neu ernannten Professoren aus den Welt- und Ordensgeistlichen an deren Stelle eingetreten. Ebenfalls wurde das bisherige akademische Quadriennium in ein Triennium umgeändert.

Mit der Reduktion der Lehrer aus den Jesuiten bis auf zwei Theologen waren die übrigen Professoren an der Universität nicht eben unzufrieden. In einem Manuscripte der Universität heißt es darüber, der Senior derselben, Herr Dräger, habe sich öffentlich darüber ausgesprochen: „Das Geschirr ist noch zu neu, es drückt zu stark, wenn es ein wenig gebraucht, wird es gelinder und träglicher" —, und hinzugefügt wird: quod et factum. Deo sint laudes, ac per hoc et facultas theologica et tota universitas optata fruitur pace ac quiete [2]).

Die äußere und innere Umgestaltung der Universität unter Clemens Wenceslaus, die Verlegung derselben aus der Dietrichsgasse in das Dreifaltigkeitscollegium nach der Aufhebung des Jesuitenordens, wie auch die großartigen Reformen in dem ganzen Schul- und Unterrichtswesen unter dem genannten Churfürsten werden in der letzten Abtheilung unsres Werkes zur Darstellung kommen.

---

[1]) Gezogen aus der **Histor. diplom.** von St. Martin, **Tom. II. p.** 389—394, vgl. p. 411 (Mspt.).

[2]) Zwischen der Abtei St. Matthias und den Jesuiten hat sich in Folge der zwiespältigen Rektorswahl die seit einiger Zeit schon bestehende Spannung gesteigert, und ist ohne Zweifel daher der etwas verwunderliche Schlußsatz zu erklären, mit welchem das **Confluvium historic. B. M. V.** (bei Boppard) von dem Conventualen **de Hame** aus St. Matthias endigt. **Finita fuit,** lautet der Schluß, **praesens historia nona Septembris anno quo illustris Jesuiticus ordo tota in Europa eversus suppressusque fuit.** ***Aequa fata ista avertant beati Coelites ceteris ab ordinibus seriora in tempora.*** — Nicht dreißig Jahre, und dasselbe Geschick hat auch die andern Orden erreicht. Der Pater **de Hame** hätte bedenken sollen: **Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet.**

LVIII. Kapitel.

Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts.

Unter den Weihbischöfen, den Officialen und den churfürstlichen Kanzlern unsres Erzstiftes hat es jederzeit durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer gegeben, wie Johann v. Eck, Matthias von Saarburg, Maximin Pergener, Theoderich von Enschringen und Bartholomäus Bodeghem und Andre im sechszehnten Jahrhunderte, die wir aber, sofern sie nicht auch als Schriftsteller aufgetreten sind, in unsre Geschichte nicht aufnehmen. Ebenso besprechen wir nicht Gelehrte, die zwar als Lehrer der schönen Künste oder andrer Wissenschaften an höhern Lehranstalten gewirkt haben, wie die drei Homphäus aus Cochem, Christoph und die beiden Peter, die aber keine Schriften hinterlassen haben [1]). Endlich auch werden diejenigen Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, welche Abteien, Klöstern und Stiften angehörten, nicht an dieser Stelle, sondern in der Geschichte dieser Institute selber, in der zweiten Abtheilung unsres Werkes, besprochen werden. Nach diesen Ausscheidungen bleiben uns hier noch folgende Schriftsteller zu behandeln übrig.

Der Trierische Weihbischof Johann Enen († 1519). Von den frühern Lebensverhältnissen dieses Gelehrten ist uns nichts bekannt; indessen scheint er von geringer Herkunft gewesen und durch die Abtei St. Maximin in den Studien gefördert worden zu sein, die er mit so glücklichem Erfolge betrieben hat, daß er zum Doktor der Theologie, Magister der freien Künste promovirt wurde, eine Professur an der Universität erhielt und von dem Erzbischofe Richard v. Greiffenklau zum Domprediger und 1517 zum Weihbischof gewählt wurde. Zwei Jahre vor seiner Ernennung zum Weihbischofe hat Enen in deutscher Sprache ein Werk erscheinen lassen unter dem Titel: „Medulla Gestorum Treverensium, d. i. Klärlicher Bericht von dem hochwürdigen Heiligthum aller Stifter, Klöster in und bei der Stadt Trier, mit vielen andern hinzugesetzten (des Alten und des Neuen Testaments) Geschichten derselben Stadt.“ Das Werk ist in drei Traktate getheilt und handelt in dem ersten über Trier in der vorchristlichen, in dem

[1]) Der ältere Peter Homphäus, der zu Emmerich lehrte, hat zwar die **Institutiones grammatical.** des **Aldus Manutius** in ein **Compendium** gebracht, was aber nicht genügt, um ihn als eigentlichen Schriftsteller anzuerkennen.

zweiten über Trier in der christlichen Zeit bis auf den damaligen Erzbischof Richard v. Greiffenklau, in dem dritten endlich „von dem jetzt gegenwärtigen Stande derselben heiligen Stadt Trier", über deren Kirchen, Klöster, Heiligthümer, Hospitäler u. dgl. Insbesondere beschreibt er darin ausführlich die feierliche Erhebung des h. Rockes Christi bei Gelegenheit des Reichstags zu Trier unter Kaiser Maximilian I im Jahre 1512 und legt bei dieser Gelegenheit die Tradition der Trierischen Kirche über diese h. Reliquie nach Maßgabe der vorhandenen Quellen dar. Das Werk wurde zu Metz bei Caspar Hochfelder, auf Kosten des Matthias Häne, Buchhändler zu Trier, im Jahre 1514 gedruckt, ist dann aber auch 1517 auf den Wunsch des Verfassers von Johann Scheckmann, Conventual in St. Maximin, in's Lateinische übersetzt worden und zu Metz im Drucke erschienen, unter dem Titel: Epitome, alias medulla gestorum Trevirensium etc. Die deutsche Ausgabe des Werkes war schon seit lange eine große Seltenheit geworden, bis in Folge der literärischen Streitigkeiten über den h. Rock Christi in der Domkirche zu Trier in dem Jahre 1844 Herr P. J. Andr. Schmitz, Professor am königl. Lyceum in Regensburg, dasselbe wieder, in Hochdeutsch und mit Anmerkungen herausgegeben hat [1]).

Petrus Mosellanus aus Pruttig (Protegensis). Petrus Schade aus Pruttig an der Mosel, daher gewöhnlich Mosellanus und Protegensis zugenannt, war 1493 von unbemittelten Eltern geboren, hatte daher in seiner frühesten Jugend, gleich unserm Johann von Trittenheim, viel mit Schwierigkeiten, die ihm aus den gedrückten Familienverhältnissen seiner Eltern erwuchsen, zu kämpfen, bevor er die Studienlaufbahn betreten konnte, zu welcher er vorzüglich durch seine Geistesanlagen bestimmt war. Unter vierzehn Kindern der jüngste Sohn zeigte er frühe schon große Neigung und Fähigkeit zu den Studien, verlor aber frühe den Vater, der ihn an eine Lehranstalt zu schicken beschlossen hatte, wogegen die verwittwete Mutter ihn jetzt zur Stütze der Familie für die Landwirthschaft zurückhalten wollte. Ein Oheim, in Beilstein wohnhaft, nahm sich des Knaben an, übergab ihn einer Schule zu Luxemburg, wo er aber wenig gefördert wurde; nach Limburg an der Lahn übergetreten machte er zwar gute Fortschritte, hatte aber bei der geringen Geldunterstützung, die der Oheim leisten konnte, mit Noth zu kämpfen, bis er in die Domschule zu Trier aufgenommen wurde, wo er als Chorsänger freien Unterhalt und zugleich

---

[1]) Regensburg, im Verlag von G. J. Manz. Trier, in der Lintz'schen Buchhandlung. 1845.

Unterricht in Wissenschaften und Musik erhielt. Unter erfreulichen Fortschritten hatte Petrus das sechszehnte Jahr seines Alters erreicht, als er 1509, nunmehr auch von seinem Großvater Johann Schade unterstützt, die Universität zu Cöln bezog, um sich dem Studium der klassischen Sprachen zu widmen. Vier Jahre später ging er an die Universität Erfurt über, dann 1514 nach Leipzig, wo er den Mathematiker Caspar Börner, Rektor der Thomas-Schule, zum Freunde gewann, auf dessen Empfehlung er zum Rektor des neuen Gymnasium zu Freiburg in Meisen ernannt wurde. Als aber einige Jahre danach der gelehrte Engländer Crocus, der zu Leipzig die alten Sprachen lehrte, von seinem Könige nach England zurückberufen wurde, hat der Herzog Georg von Sachsen (1517) den Mosellanus, besonders auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, an dessen Stelle zum Lehrer der alten Sprachen nach Leipzig berufen. Mit Erasmus vertraut, ganz in die Richtung seiner Studien eingegangen, hatte er auch mit ihm die Kämpfe mitzubestehen, welche in jener Zeit die Anhänger der Scholastik den Humanisten bereiteten [1]). Vor einem zahlreichen Auditorium erklärte Mosellanus, gewöhnlich drei Stunden des Tages, griechische und lateinische Classiker, betrieb das Studium der hebräischen Sprache, und nachdem Luther 1517 in dem benachbarten Chursachsen mit seiner Religionsneuerung aufgetreten war, hat er sich auch mit Eifer dem Studium christlicher Schriftsteller aus der Blüthezeit der kirchlichen Literatur zugewendet, hat solche öffentlich gelesen und Vorträge darüber gehalten, die oft von mehr als 300 Zuhörern besucht waren. Der berühmten neunzehntägigen Disputation zu Leipzig zwischen Johann Eck, Professor zu Ingolstadt, und dem Andreas Carlstadt und Luther, hat er nicht bloß beigewohnt, sondern hat auch beim Beginne derselben eine Rede gehalten, in der er zur Mäßigung und Vereinigung der disputirenden Parteien ermahnte, und die von dem Herzog Georg, einem treuen Sohne der katholischen Kirche, gebilligt worden war, mit dem Hinzufügen, man müsse sich wundern, daß es nöthig sei, Theologen solche Erinnerungen an's Herz zu legen, wie in des Mosellanus Rede enthalten seien. Seiner damal gegebenen Ermahnung zum Frieden ist Mosellanus selber auch treu geblieben in den heftigsten Stürmen und Kämpfen der Luther'schen Reformation; gleich seinem Freunde Erasmus erkannte er zwar die Nothwendigkeit einer Reform in der Kirche an, war aber auch überzeugt, daß die von Luther und dessen Mitarbeitern gebotene Reform, keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung sei. Treffend hat daher seine wie des Erasmus Stellung

[1]) Man sehe **Erasmi epistol. libr. VI.** den 1. u. 2. Brief.

zu Luther und dessen Reformation Georg Wicel geschildert, der selber mehre Jahre auf Seite der Reformatoren gestanden hatte, dann aber durch die verderblichen Früchte ihres Werkes belehrt und bekehrt in die katholische Kirche wieder eingetreten ist. In der Apologie seines Rücktritts schreibt er: „Erasmus, das edle Perlein, sah dieser Zeit am ersten beider, der Schulen und der Kirchen Fehler, hat aber darum noch kein Eigens gemacht, auch ihnen keines verwilligt. Wehe genug thut es ihm und allen Gottliebenden, daß solcher erbärmlicher Unfall ist, und so lange währen soll, er schweigt oder birgt es auch nicht, doch bleibt er in der Kirche Einigkeit, unangesehen, wie er darum von beiden Seiten verfolgt wird. Also thaten auch Reuchlinus, Mutianus, Longolius, Mosellanus und deren viel mehr, so da neulich verstorben u. s. w." [1]).

Bald nach jener Disputation durfte Mosellanus seine Freunde zu Trier auf einige Zeit besuchen; bei seiner Rückkehr nach Leipzig war aber dort die Pest ausgebrochen, die Studirenden hatten sich zerstreut, und blieben die Studien, obgleich die Universität einstweilen nach Meissen verlegt wurde, längere Zeit unterbrochen. Die hiedurch ihm gewordene Muse verwandte er auf die Uebersetzung griechischer Werke in die lateinische Sprache. So übersetzte er die fünf Reden des h. Gregor von Nazianz über die Theologie und widmete dieses Werk seinem Patrone, unserm Erzbischof Richard v. Greiffenklau: ebenso des h. Basilius Schrift über das ascetische Leben, des Chrysostomus Rede über den Geiz. Auch hat er Schriften von griechischen Profanschriftstellern in's Lateinische übersetzt, des Isokrates Rede über den Krieg (De bello fugiendo), den Plutus des Aristophanes, einige Dialoge des Aphthonius und des Lucian, eine Schrift von Agapetus (De principiis institutionum); dann hat er die Noctes atticae von A. Gellius mit Anmerkungen herausgegeben, des Claudianus Mamertus Schrift De statu animae libr. III, und den Quintilian mit einem Commentare; auch hat er den Paulus Orosius herausgegeben. Außerdem sind drei inhaltreiche Reden von ihm erschienen, 1) pro linguarum studio, gegen die Verächter der klassischen Studien, 2) de concordia in publicis scolis retinenda, 3) de ratione in re theologica disputandi, vor der Disputation zu Leipzig gehalten. An einem größern Werke, ähnlich den Adagia von Erasmus, arbeitete er noch, als ihn in noch jungem Alter der Tod überraschte (den 17. Febr. 1524). Einer seiner tüchtigsten Schüler, Julius Pflug, der nachherige Bischof von Naumburg, hat ihm zu Leipzig die Trauerrede gehalten und ihm

[1]) Bei Döllinger, die Reformation, I. Bd., S. 515.

in der Nicolauskirche daselbst ein Denkmal gesetzt, mit einer Inschrift, die den Ruhm des hochverdienten Lehrers verkündet [1]).

Mehre Schriftsteller haben über des Mosellanus Leben geschrieben, denen allen aber die ausführliche Biographie desselben von Justin Gobler aus St. Goar (Goarinus), Professor der Rechte an der Trierischen Universität, zu Grunde gelegen hat [2]).

Peter Meyer. Peter Meyer, aus Regensburg gebürtig, war von dem Churfürsten Johann von Baden gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an den churfürstlichen Hof berufen und zum Geheimschreiber genommen worden, welche Stelle er auch unter den beiden Nachfolgern bekleidete, bis Richard v. Greiffenklau ihn 1515 zum Stadtschultheiß von Coblenz ernannt hat. Als solcher hat er in Coblenz als seiner neuen Heimath bis zu seinem Lebensende zu Anfange des Jahres 1541 gewirkt. Als Schriftsteller hat er sich durch seine diplomatischen und historischen Arbeiten ein rühmliches Andenken in unsrer Landesgeschichte erworben. Die Werke, die er hinterlassen, sind aber:

1) Geschichte der Belagerung der Stadt Boppard im Jahre 1497, der Einnahme, der Huldigung und was damit zusammenhing. Eine besondre Wichtigkeit hat diese Schrift für die Kenntniß des damaligen Kriegswesens in unserm Lande. Dieselbe ist abgedruckt bei Hontheim [3]).

2) Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Adeligen des Erzstiftes Trier, welche Lehenmannen und Burgmannen des Erzstiftes gewesen und in dem Mannesstamme ausgestorben sind, mit Angabe des Jahres, wo der letzte männliche Sprößling aus dem Leben geschieden ist. Die Schrift findet sich ebenfalls abgedruckt bei Hontheim [4]).

3) Ferner hat er geschrieben ein Aemterbuch des Erzstifts oder von den Erbämtern, Privilegien, Vasallen u. s. w. des Erzstifts Trier. Diese Schrift ist nicht gedruckt; ebenso die folgenden.

4) Ein historisches Werk über die Stadt Coblenz, genannt Liber consularis Confluentinus, in deutscher Sprache, mit vielen eingeflocht-

---

[1]) **Conditus exiguo jacet hic sub marmore Petrus,**
Nobile cui nomen clara Mosella dedit.

. . . .

Ipsius eloquium vivo Cicerone probasset
In medio quondam Roma diserta foro.
Magna etiam coluit pietate oracula Christi
Et studiis sanctis consona vita fuit.

[2]) Siehe die „Treviris“ von 1835, Nr. 32, 33 und 34.

[3]) **Hist. dipl. Trev. II. p.** 501—524.

[4]) **L. c. p.** 656—670.

enen Urkunden, wie denn überhaupt, nach des Herrn v. Stramberg Angabe, des Peter Meyer Schriften „ohne Ausnahme auf diplomatische Forschungen gegründet und zum Theil aus solchen Forschungen zusammengesetzt sind", was ihren Werth allerdings bedeutend erhöht.

5) Ferner — „Von den Erzbischoven zu Trier", eine Darstellung der verschiedenen Kriegszüge der Erzbischöfe.

6) Bericht von der Wahl des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau, von dem Reichstage zu Trier 1512 und der Moselfahrt des Kaisers Maximilian I bei seinem Ueberzuge von Trier nach Cöln. Diese Schrift hat Herr v. Stramberg in seinem Rheinischen Antiquarius mitgetheilt [1]).

Bartholomäus Latomus (Steinmetz) aus Arlon, churfürstlicher Rath. Männer, die mit Erasmus von Rotterdam in Briefwechsel gestanden, haben schon dadurch das Vorurtheil für sich, daß sie zu den namhaftern Gelehrten ihrer Zeit gehört haben. Solche Männer waren in unserm Erzstifte der vorgenannte Latomus, dann Petrus Mosellanus und der Dominikaner Ambrosius Pelargus. Latomus, nach Feller (Diction. historique) 1485, vermuthlich aber einige Jahre später, etwa um das Jahr 1498, in dem Städtchen Arlon geboren, begegnet uns schon als junger Mann zur Zeit des Sickingenschen Krieges (1522) als Lehrer der freien Künste an der Universität zu Trier, wo er auch schon als Schriftsteller aufgetreten ist, indem er jenen Krieg in heroischem Versmaße geschildert hat. Dieses Werk, jetzt eine große Seltenheit geworden, führt den Titel: Actio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Treviror. obsidione, tum exitus ejusdem. Das Gedicht zählt 1089 Verse und die darauffolgende Bombarda 41, von denen Brower in seinen Annalen, wo er den Sickingenschen Krieg erzählt (Tom. II. p. 338—349), große Partien mitgetheilt hat [2]). Danach hat Latomus einige Zeit an den Hochschulen zu Cöln und Freiburg gelehrt, ist aber 1531 wieder zu Trier, wo er eine glänzende Declamatio funebris auf den Tod des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau geschrieben und die auf dessen Epitaphium in der Domkirche eingegrabene Grabschrift verfaßt hat. In demselben Jahre ist er aber an die Universität zu Paris übergegangen, wo er neun Jahre hindurch die freien Künste lehrte, von wo aus er auch

[1]) In der I. Abth., 2. Bd. S. 336—357. Demselben Werke und dem „Moselthale", S. 229 verdanken wir auch die vorstehenden Angaben über des Peter Meyer Schriften.

[2]) Das Werk ist im Drucke erschienen zu Cöln in aedibus Eucharii Cervicornii 1523.

durch Briefe mit Erasmus von Rotterdam in Verbindung getreten ist, und der ihm das Lob gespendet: „Daß nicht Gestalt, nicht Reichthum und Würde, sondern des Latomus Gelehrsamkeit, edler Charakter und Sittenreinheit ihm denselben zum Freunde gemacht hätten.“

Zu Ende des Jahres 1534 waren die Calvinisten zu Paris in ihrer Verwegenheit schon so weit gegangen, daß sie an den königlichen Pallast Lästerschriften gegen das heiligste Altarssakrament und den König anhefteten. Verdacht und Beschuldigung der Urheberschaft dieser Libelle fielen auf die in Paris lebenden Deutschen ohne Unterschied und mußte daher auch Latomus besorgen, in den gegen die Deutschen ausbrechenden Sturm verwickelt zu werden. Bei der strengen Untersuchung aber, die der König Franz I gegen die Urheber jener Libelle hat vornehmen lassen, hat sich herausgestellt, daß es lauter Franzosen gewesen waren, deren auch einige zwanzig mit dem Tode bestraft worden sind. Latomus setzte ungestört seine Lehrthätigkeit als Lehrer der Beredtsamkeit zu Paris fort bis in das Jahr 1540. Jenes Treiben der Calvinisten zu Paris war eben nicht geeignet, in ihm eine Vorliebe für die Tendenzen der Reformatoren auch in Deutschland zu erwecken.

Mit dem Jahre 1540 eröffnete sich aber dem bisherigen Lehrer der freien Künste eine andre Laufbahn. Johann Ludwig v. Hagen, ein großer Freund und Gönner der Wissenschaften und gelehrter Männer, früher schon besonders befreundet mit Latomus, war eben zum Erzbischof gewählt worden. In jener so sturmbewegten Zeit, wo die Reformation an den Grundfesten des deutschen Reiches rüttelte, von dem Kaiser und den Reichsständen Colloquien zur Vergleichung der strittigen Religionssachen angeordnet und auf Reichstagen die verwickeltsten und wichtigsten Angelegenheiten berathen werden mußten, suchte der Erzbischof sich mit gelehrten und weisen Männern zu umgeben, die ihm mit Rath und That in Reichs- und Landesangelegenheiten an die Hand gehen könnten. Latomus, als churfürstlicher Rath an den Hof berufen, hat die auf ihn gefallene Wahl glänzend gerechtfertigt, indem er eine lange Reihe von Jahren bis zu seinem Lebensende (1570) den Churfürsten die wichtigsten Dienste geleistet hat. Schon in dem ersten Jahre seiner Berufung begleitete er die Gesandtschaft seines Churfürsten auf das Colloquium zu Worms, wo eine Vergleichung in den strittigen Religionsangelegenheiten zwischen den Katholiken und Protestanten ermittelt werden sollte.

Wie wenig er dort erbaut worden durch die Art und Weise, wie man in dem gegnerischen Lager die Religion behandelte, zeigt eine Schrift desselben gegen den Lutheraner Jak. Andr. Schmidlin, worin er diesem die Vorgänge zu Worms in Erinnerung bringt, und die

charakteristisch genug für jene Zeit sind, um hier eine Stelle zu finden. „Wir waren, schreibt er, wenn du dich noch erinnerst, bei dem Colloquium zu Worms zugegen, und predigten während desselben hier unsre Theologen zum Volke, dort Männer von eurer Partei, bei großem Zusammenlaufe von Menschen, indem, wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, von allen Seiten Einheimische und Fremde herbeiströmten. Hier glaubtest denn nun auch du eine Gelegenheit zu haben, deine Lehre zu beweisen oder wenigstens damit zu prahlen, und bist bei einer so feierlichen Versammlung hervorgetreten und zu einer Predigt auf die Kanzel gestiegen. Aber in was für einem Anzuge? Für wahr in einem schönen und anständigen, eines Theologen nicht weniger, als des Ortes und der Zeit würdigen! Man hätte meinen mögen, einen ehrwürdigen Bischof der alten Kirche zu sehen! Ich frage, in was für einem Anzuge? Um die Wahrheit zu sagen, mit einem Rocke nach Art der Hofbedienten, der nur wenig unter die Knie reichte, an dem der eine Aermel um die linke Schulter bunt gestreift war, und aus dem die beiden Arme unbedeckt hervorstanden, und mit dem Hirschfänger an der Seite! Zu verwundern war nur, daß du jenen deinen schweren und zottigen Reisehut in dem Wirthshause gelassen hattest, mit dem ich dich einige Tage vorher auf dem Kopfe und mit demselben Anzuge, den ich eben beschrieben, während der Predigt bei einem höchst zahlreichen Auditorium in der Domkirche gesehen hatte, wohin du nicht des Wortes Gottes wegen, sondern ohne Zweifel zum Ausspähen gekommen warst. O der Schamlosigkeit unsrer Zeit, o deiner zügellosen Unverschämtheit, welche die Nachwelt, wenn sie davon hört, nicht einmal glauben wird! Du, zu einem Kirchendienste wie immer, ich sage nicht, berufen, sondern verwendet, der du dich einen Doktor der Theologie und einen Hirten der Kirche nennst, und dem die Seelsorge in einer ansehnlichen Stadt anvertraut ist; du, sage ich, hast alle Rücksicht auf die Würde deines Dienstes bei Seite gesetzt, hast ohne einen Funken von Ehrfurcht vor so vielen anwesenden gebildeten Männern, die der Religion wegen zusammengekommen waren, und mit gänzlicher Verachtung jeglichen Urtheils, welches das Publikum über dich fällen mochte, nicht allein dich in einem profanen Bedientenanzuge dem Volke zur Schau gestellt, sondern hast auch den Namen und den Ruf deines trefflichen Fürsten, dem du untergeben, öffentlich prostituirt und, so viel an dir war, mit dem entehrendsten Schandfleck behaftet u. s. w.“

Durch Melanchthon und Bucer war der Churfürst Hermann von Cöln mit gleißnerischen Reden von einer Reinigung der Kirche

nach dem Worte Gottes seit 1539 auf Abwege verlockt worden, so daß er es unternahm, bei der entschiedensten Opposition des Domkapitels und der Stadt Cöln, seinem Erzstifte eine Reformation der Kirche nach einem von den genannten beiden Männern aufgestellten Plane aufzudringen. Bucer hatte sich schon 1541 bei dem Churfürsten zur Besprechung des Werkes eingefunden, dann wieder das Jahr danach und 1543 hatte sich ihm auch Melanchthon zugesellt, die nun Beide den Reformationsplan ausarbeiteten, in der Hoffnung, daß, wenn das Erzstift Cöln der Religionsneuerung gewonnen sei, noch viele andre Bischöfe Deutschlands nachfolgen würden [1]). In dieser Hoffnung wandte sich Bucer während seines Aufenthaltes in Bonn 1543 an unsern, ihm aus früherm Umgange bekannten Latomus, um, wo möglich, diesen zu überreden, daß ein so gelehrter Mann, wie er, Luthers Lehre und Werk nicht mißbilligen könne. Natürlich war es hiebei auf den Churfürsten von Trier selbst abgesehen, den man für die Reformation durch seinen Rath Latomus fangen wollte, wie Bucer den Churfürsten von Cöln durch seinen Rath Peter Metmann bei Gelegenheit des Colloquium zu Worms gefangen hatte. Hören wir die treffliche Antwort, mit der Latomus den listigen Anschlag Bucer's abgewiesen hat.

„Offen rede ich zu dir, Bucer, wie es meiner Natur eigen, und vertrauend auf deine Humanität und wohl auch auf deine Billigkeit. Grundfalsch ist diese eure Gesinnung, wenn ihr thut, was ihr jetzt vorhabt, erfüllt von Haß und bösem Willen. Wenn, was in der Kirche Fehlerhaftes ist, durch euch gehoben wird, so werden wir eurer guten Gesinnung Beifall zollen und euch als thatkräftige und gelehrte Männer preisen. Wenn ihr aber fortfahrt, Hand an die Dinge zu legen, die das (christliche) Alterthum für fromm und nützlich gehalten, die Kirche angeordnet und die Zustimmung des christlichen Erdkreises durch so viele Jahrhunderte bestätigt hat, dann sehet wohl zu, ob ihr euch nicht einer Sache unterfanget, die schwieriger, als täuschend, die eurer unwürdig und von Niemanden zu dulden ist. Auch wenn ihr dieselbe zu Stande brächtet, glücklich in eurem Thun in diesem Leben, an das Ziel eurer Wünsche gelangtet; so werdet ihr doch ohne Zweifel das Gericht Jenes zu gewärtigen haben, der einstens seine Kirche von dieser unablässigen Erschütterung befreien und den Betrug Derjenigen, die nicht eben mit der besten Treue in ihr wandelten, mit ewiger Verdammung bestrafen wird. Ich gestehe, daß es Manches in der Religion gibt, das eine Besserung erheischt, und lobe ich euch darin, daß ihr

[1]) Man sehe „Rhein. Antiq." III. Abth., 3. Bd., S. 382—393.

Manches muthig tadelt, auf die Gebrechen hinweist, und auf reine Lehre und unverdorbene Sitten dringet. Werdet ihr aber auch so weit gehen, uns die hh. Sakramente zu entreißen, die Verfassung der Kirche umzustoßen; daß ihr die alte Disciplin zertretet, euch allein zu Richtern erhebt, und die ganze Autorität aller christlichen Jahrhunderte vernichtet? Oder wie, sage ich etwa hiemit mehr, als wahr ist, Bucer? Ist nicht das ganze schon so lange durch euch unglückliche und so vielfältig geplagte Deutschland Zeuge dafür? O, möchte doch unwahr sein, was ich sage, was schon so lange die Kirche erduldet hat, was nicht in Abrede gestellt werden kann, und was in die Jahrbücher aller Zeiten, glaube es mir, bei der Nachwelt eingeschrieben sein wird. Was von allen diesen Dingen kann in Abrede gestellt werden, die auch der Beredteste, wenn er sie schildern wollte, nimmer nach Gebühr beklagen und nicht genug das Unglück Deutschlands betrauern könnte. Verachtet liegt das Ansehen der Gesetze danieder, die Religion ist unterdrückt, die Sitte der Vorfahren ist verdrängt, keine Pietät, keine Furcht und keine Schaam hält die Menschen mehr im Zaume. Die Rosse stürmen dahin mit dem Wagenlenker und der Wagen achtet nicht mehr der Zügel. Und dennoch sollen wir in diesen so großen Uebeln kein Ende finden können, als nur wenn eurer Willkür Alles anheimgegeben würde. Die Kirchen habt ihr geplündert, die Klöster verwüstet, die Güter geraubt, habt die Mönche hinausgestoßen, die Nonnen befleckt; nunmehr wollt ihr auch die Gerichte aufheben, damit es bei dieser so argen Verruchtheit nichts mehr gebe, was ihr zu fürchten hättet; nichts, was den Lauf eurer Vermessenheit hemmen könnte. O der evangelischen Sitten! O unselige Zeiten Germaniens! Eine solche Frucht also gebärt uns die Wiederaufrichtung des Evangeliums? Heilen wir so die Wunden der Kirche? Breiten wir mit solchen Sitten das Reich Christi aus! Ich bitte dich, Bucer, ertrage mit ruhigem Gemüthe meinen Eifer; denn ich kann mich nicht enthalten; es brennt und schmerzt mich in der Seele, so oft ich den bevorstehenden Ruin Deutschlands betrachte, so oft ich mir die Calamität dieser Zeit zu Herzen fasse."

Diesen Brief hatte Latomus dem Bucer privatim überschickt; derselbe ist aber auch zu Coblenz in andre Hände gekommen, und hat ohne des Latomus Wissen der Decan Georg v. der Leyen ihn sogleich zu Cöln im Drucke veröffentlicht und dadurch den Bucer in nicht geringen Zorn gegen Latomus versetzt.

Dem Angriffe Bucer's gegen Latomus folgte bald von diesem eine Rechtfertigung, die ein so wahres, so gedrängtes, kräftiges und lebendiges Bild von der Reformation im sechszehnten Jahrhundert gibt,

wie schwerlich bei einem zweiten Schriftsteller jenes Zeitalters eines gefunden wird, und dazu in einer Sprache von ungewöhnlicher Eleganz, in mächtig ergreifenden Zügen, in Gedanken voll Würde und hohen sittlichen Ernstes. Und da es eben Latomus gewesen, der hier in einer verhängnißvollen Zeit, wo Bucer's und Melanchthon's Reformation aus dem benachbarten Bonn das Trierische Land bedrohte, den Kampf für die katholische Kirche in unserm Erzstifte geführt und daher auch unserm Churfürsten seine Schrift gewidmet hat, so wollen wir das Bild der Reformation, wie es jener große Meister der Beredtsamkeit aus lebendiger Anschauung gezeichnet hat, hieherseßen.

„Die gegenwärtigen Zustände, die unheilvolle Lage Deutschlands, die Unterdrückung der alten Religion, die Zügellosigkeit des Volkes, die schlechten und verdorbenen Sitten dieser Zeit liegen offen am Tage, besonders für Alle, die in Deutschland leben. O, daß ich unrecht sähe in diesen Dingen, Bucer; gern wollte ich den Vorwurf der Lüge hinnehmen. Aber, o, der traurigen Lage unsrer Zeiten! nur für allzu wahr gelten alle diese Dinge, die wir schon längst selber gesehen haben und heute noch sehen, nur allzu viel des Unheiles hat diese unsre Zeit erfahren. Seit jener Zeit, wo die Religionsneuerung angefangen worden, ist nirgends mehr Ruhe, nirgends mehr Eintracht der Gemüther, so weit der deutsche Name reicht. Denn vorerst haben die Lutheraner, sodann die Sakramentirer, bald darauf die Wiedertäufer, andrer Sektirer zu geschweigen, die öffentliche Ruhe gestört. Daraus entstanden sofort aufrührische Bewegungen in den Städten, Verwüstungen der Kirchen, Zerstörung der Bilder, Verachtung der geistlichen Obern, Gewaltthätigkeit und Raub der Kirchengüter. Hiebei ist es jedoch nicht geblieben, sondern es hat nun auch der Bauernaufruhr das weltliche Regiment angegriffen. In allen Gauen wurden die Waffen gegen die Obrigkeiten und gegen den Adel erhoben. Jetzt ist es nämlich im siebenzehnten Jahre, seit Deutschland sich zuerst zu solchem Aufruhr erhoben hat, und bald darauf erfolgte eine so schreckliche Niederlage, daß es den Fluren an Ackerleuten fehlte und vielerwärts die Felder wüste lagen. Was soll ich die wilden Gährungen in den Schweizerkantonen erwähnen und das Andrängen zu Bürgerkriegen daselbst? Was das wahnsinnige Treiben der Wiedertäufer? Wie sie sich einer sehr befestigten Stadt bemächtigt, eine freche und fanatische Rotte von Menschen, und sogar ein neues Reich aufzurichten sich unterfangen haben? Wieviel Schmach glaubst du wohl, daß hier auf den deutschen Namen gewälzt worden? Welche Anstrengung hat es gekostet und wie viel Blut mußte vergossen werden, um jene Pest zu ersticken! Ich will hier nicht die vielfältigen Faktionen eben der-

selben Menschen aufzählen, die an vielen Orten fast zu spät offenbar geworden und nur mit Gefahr unterdrückt werden konnten, will nicht sprechen von den ruchtlosen Gesinnungen und der verbrecherischen Begierlichkeit, die schon längst wie eine verpestende Luft sich so weit ausgebreitet hat, daß sie durch neue Edikte und die strengsten Maßregeln gebändigt werden mußte. Da nun in diese so großen Uebel Deutschland seit lange hereingezogen und verstrickt ist, da es in seinem Innern von geheimen Faktionen gährt, durch die Streitigkeiten der Fürsten und innern Zwiespalt zerrissen ist, und inzwischen zu neuen Bewegungen und neuen Kriegen sich anschickt; und da es ferner, was das Allerschlimmste ist, zu eben dieser Zeit den an seiner Grenze drängenden und fast vor seinen Augen wüthenden Türken, der unsre unheilvolle Lage zu seinem Vortheil ausgebeutet, zu fürchten hat; so magst du mir zürnen, wenn ich diese unsre Lage in meinem Briefe freimüthig beklagt, daß ich über das Unglück dieser Zeit und das unselige Verhängniß dieser Tage meinem Schmerzgefühle Luft gemacht habe.

„Mir bleibt also nichts übrig, als dich nach Pflicht der brüderlichen Liebe, die sich nicht bloß Gegner, sondern auch selbst Feinde einander zu erweisen nach Gottes Gebote schuldig sind, zu erinnern und zu ermahnen, daß du doch dem Irrthum jener verwerflichen Gesinnung entsagen und dich zu der Autorität der Kirche wenden mögest, die nur eine e i n e und ungetheilte sein kann; und daß du nicht ferner dir allein mit einigen wenigen Andern mehr glauben mögest, als den so zahlreichen Heroen in Wissenschaft und Heiligkeit in der alten Kirche, als so vielen Tausenden der heiligsten und weisesten Männer, als der immerwährenden und unversehrten Uebereinstimmung so vieler Jahrhunderte. Denn du siehst ja, in welch verderblichem Zwiespalte Deutschland ringet, eine wie große Gefahr der Kirche aus diesen neuen Religionsmeinungen erwachsen ist. Was glaubst du wohl, aus diesen Unruhen, selbst wenn du noch weiter vorangeschritten sein würdest, für dich erlangen zu können? Denn, war Berühmtheit deines Namens das Ziel, wonach du strebtest, so wisse, schon längst bist du dem christlichen Erdkreise mehr als genug bekannt. Wolltest du aber die Trägen aufrühren und die Unthätigkeit der schlummernden Kirche anregen, so hat der Erfolg deine Erwartung schon übertroffen. Denn du hast nicht allein mit allgemeinem Hasse den ganzen geistlichen Stand gegeißelt, sondern hast auch die ganze Kirche zum Eifer für Reform der Religion getrieben.

„Was gäbe es also noch in dieser Angelegenheit, das du hoffen könntest? Hast du es vielleicht auf Sieg gegen deine Gegner abgesehen? Schwerlich, denn du siehst doch, wie wenig noch an einen

solchen zu denken ist. Oder weißt du nicht, Bucer, wie zahlreiche und stark gerüstete Gegner du noch hast in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, und von wie großer und treuer Anhänglichkeit der zuschauenden Völker und von welch starker Macht dieselben unterstützt sind? Schon viele Feinde haben sich erhoben gegen den Stuhl des h. Petrus; aber dieser Stuhl hat immer unbesiegt bestanden, nicht allein fortbestanden, sondern hat auch siegreich alle seine Feinde niedergeworfen. Zu keiner Zeit hat irgend ein Feind Trophäen über jenen Stuhl davon getragen, noch Niemand hatte die Freude, dem apostolischen Stuhle eine Wunde beigebracht zu haben, nie ist ein Feind aus dem Kampfe mit ihm als Sieger hervorgegangen. Arius ging nicht allein auf die Zustimmung mehrer Bischöfe, sondern auch auf den Beifall beinahe des ganzen Erdkreises stolzierend einher, da er viele Kirchen im Orient und viele im Occident unter das Joch seiner Lehre gebracht hatte. Aber welchen Ausgang hat er genommen? Welchen wüsten und eines solchen Feindes würdigen? Durch das Urtheil von dreihundert Bischöfen wird er condemnirt und in die Verbannung gejagt; und nachdem er später durch Betrug seine Rückberufung erwirkt und von seiner verfluchten Ketzerei nicht lassen wollte, hat er an dem schmutzigsten Orte seine schmutzige Seele ausgehaucht, indem ihm berstenden Leibes die Eingeweide ausgelaufen. Nicht will ich, daß dieses so schreckliche Beispiel auf dich Bezug habe, bitte vielmehr, daß dasselbe fern bleibe von Jedem, der noch zur Einheit der Kirche zurückgebracht werden kann. Ich will vielmehr nur zeigen, daß jedesmal das Ende des hartnäckigen Irrthums ein schreckliches ist, besonders dann, wenn mit der Impietät der Lehre noch Bosheit verbunden ist, wie bei Arius, der den Glauben des Concils zu Nicäa zu bekennen falsch geschworen hatte, so daß also alle jene Laster offenbar in hohem Maße in ihm vorhanden waren. Bei Andern finden sich andre, und wenn sie auch geringer sind, so ist es doch sicherer, vor denselben sich in Acht zu nehmen, als durch langes Beharren in ihnen der Gefahr sich auszusetzen.

„Denke dir, mit welcher Freude es mich erfüllen würde, einmal zu hören, daß du jene deine Gesinnung aufgegeben und in den Schooß der kirchlichen Wahrheit zurückgekehrst seiest; welche Freude, welchen Jubel du bei vielen Menschen erweckt hättest! Ich zweifle nicht daran und ich glaube schon die ausgestreckten Arme mütterlicher Liebe zu sehen, mit denen dich unter Freudenthränen und herzlichen Glückwünschen die Kirche, unser Aller Mutter, die uns als Brüder in Christus geboren hat, aufnehmen würde. Ihren Wunsch, ihr Verlangen, ihre Erwartung, die ihr schon, o Bucer, so äußerst lang

gefallen, wolle doch nicht weiter noch in Spannung halten. Gib nicht zu, ich bitte dich, daß sie noch länger durch unsern Zwiespalt betrübt werde, und durch deine Schuld, die letztlich durch keine Buße mehr gehoben werden könnte, in Trauer bleibe. Du siehst, wie viel von dir allein oder höchstens noch von Zweien oder Dreien deiner Collegen abhängt, wie viel an drei Seelen gelegen ist, denen so viele tausend andre nachfolgen werden, auf deren Rückkehr, glaube es mir, der frühere Glanz der Kirche zurückkehren, die Einheit wieder hergestellt, der Religionscult auf den Stand der frühern Würde und noch darüber hinaus wird erhoben werden. O glückseliger Tag Deutschlands, o herrliche Wonne jener Stunde, wo die schon lange getrennten und nahe verlorenen Glieder der Kirche zur Vereinigung eines Leibes und zur schönsten Harmonie wieder hergestellt werden! Brüderlich ermahne, ja ich flehe dich an, o Bucer, bringe nicht uns, nicht dich selbst um das Glück eines so großen Gutes; gib nicht zu, daß man von dir sage, du hättest durch deinen Haß und deine Hartnäckigkeit dich um dein Seelenheil (welches ja höher zu achten, als der Besitz der ganzen Welt), uns um die Freude und die selige Beglückwünschung, Deutschland um die Eintracht und endlich die ganze Kirche um den Frieden und das Band der Einheit gebracht."

So unser Latomus in seiner Vertheidigung an Bucer. Hat er auch diesen, von dem selber Calvin geschrieben, „daß er sich nur auf krummen Nebenwegen gefalle," nicht bekehrt, so hat er doch durch seine treffliche Schrift den Fortschritt des gefährlichen Treibens gehemmt, das Bucer in dem Erzstift Cöln begonnen hatte, hat ihm und seinen Helfern die Lust benommen, mit dem Churfürsten Johann Ludwig von Trier, mit dessen vollster Uebereinstimmung Latomus geschrieben und dem er seine Schrift gewidmet hatte, dasselbe Spiel zu versuchen, das sie mit Hermann von Cöln eine Zeit lang mit Erfolg gespielt hatten.

Latomus erhielt im Jahre 1544 einen besondern Beweis der Anerkennung seiner wichtigen und treuen Dienste von dem Churfürsten, indem dieser ihm und seiner Hausfrau den churfürstlichen Hof in der Nähe der Florinskirche zu lebenslänglicher Wohnung angewiesen hat [1]). Auch wurde derselbe in den Jahren 1545 und 1546 zur Vertretung seines Fürsten auf die Reichstage und Colloquien nach Worms geschickt und in dem letztern Jahre von Kaiser Carl V zur Theilnahme an dem Colloquium zu Regensburg, in Vertretung der Katholiken, eingeladen.

[1]) Es ist dieses dasselbe Haus, welches v. Hontheim seit 1738 als Official des Nieder-Erzstifts bewohnt hat, das jetzige Pfarrhaus von U. L. Frauen. Siehe **Honth. II.** 694 seq. n. a.

Daß in Werthschätzung der Verdienste des Latomus um das Trierische Erzstift mit dem Regentenwechsel keine Veränderung vorgegangen ist, hat Jakob v. Eltz bewiesen, indem er ihm bei der Reform des Hofgerichts im Jahre 1569 die erste Stelle nach dem Kanzler Wimpheling gegeben und ihn selbst über die Räthe aus dem Ritterstande gesetzt hat. Das Jahr darauf den 3. Januar ist er zu Coblenz gestorben [1]). Außer den bereits angegebenen Schriften hat Latomus auch Noten zu einem großen Theil der Werke Cicero's geschrieben, die in der Ausgabe des Cicero von Johann Oporin, Basel 1553 in fol., gesammelt sind.

Peter Binsfeld, Weihbischof von Trier. Peter Binsfeld war wohl auf Luxemburgischen Boden, aber nicht „aus vornehmer Familie“ (ex spectabili gente), wie Hontheim schreibt, und auch nicht aus dem Dorfe Dollendorf, wie anderwärts von ihm geschrieben ist, sondern war, wie schon sein Name anzeigt, aus dem unweit der ehemaligen Abtei Himmerod gelegenen Dorfe Binsfeld gebürtig, von geringer Herkunft, ja dürftigen Eltern. Nach Angabe des Robert Bootz in seiner Series abbatum von Himmerod war Peter, „von niedriger Herkunft aus einem nahe gelegenen Dorfe“, zur Zeit des Abtes Johann Briedel als Dienst- und Hirtenknabe in der Abtei aufgenommen. Dieser Abt, als großer Gönner der Wissenschaften gerühmt, der Gelehrte zu sich heranzog, unter dem auch der Dichter Agritius aus Wittlich seine Studien zu Himmerod begonnen hat, erkannte in dem Hirtenknaben Peter von Binsfeld ungewöhnliche Anlagen, zog denselben aus seiner bisherigen niedern Stellung empor und ließ ihn die Studienlaufbahn betreten. Ohne Zweifel ist es auch der genannte Abt gewesen, der dem Binsfeld die Mittel an die Hand gegeben hat, nach Rom zu gehen und dort in dem Deutschen Collegium seine Studien zu vollenden. Da Johann von Briedel in den Jahren 1558—1571 die Abtswürde bekleidete, Binsfeld aber schon zu Anfang der Regierung des Erzbischofs Jakob v. Eltz (1568) als junger Priester von Rom nach Trier zurückkehrte, so wird die Geburt desselben in die vierziger, der Beginn seiner Studien zu Anfang der sechsziger Jahre zu setzen sein. Reich an theologischen Kenntnissen und geschmückt mit ächt priesterlichen Tugenden war Binsfeld von Rom zurückgekehrt, begleitet von mehren jungen Priestern, die mit ihm in dem Deutschen Collegium gebildet worden waren, Felix Hortulanus, Jakob Tektonius, Nicolaus Ering, Wilhelm Lindener, Johann Salisch, denen bald noch andre folgten, Jakob Dürr, Wilhelm Til und Maternus Gillenfeld, die alle von dem Erzbischofe Jakob in einer Zeit, wo es an gelehrten

---

[1]) Honth. II. p. 554 seq.

und tugendhaften Priestern gar sehr mangelte, auf schwierigen Posten zur Vertheidigung der katholischen Religion und Einführung der Trienter Reformen im Clerus und beim Volke verwendet worden sind. Schon in dem Collegium zu Rom hatte Binsfeld sich durch Ehrerbietigkeit gegen seine Vorgesetzten, durch liebreiche Pflege kranker Mit-Alumnen und eine besondre Gabe, zwischen Streitenden Frieden zu stiften, ausgezeichnet, wie der Engländer Johann Gibbon oft den Jesuiten zu Trier mit Vergnügen zu erzählen pflegte. Das erste schwierige Geschäft, das ihm der Erzbischof in den siebenziger Jahren aufgetragen hat, war Herstellung der Abtei und des Städtchens Prüm aus tiefer Zuchtlosigkeit und Irreligiösität, in welcher dieselben ein Raub der Häresie zu werden drohten. Mit unverhohlenem Widerwillen war der junge Priester aufgenommen worden, da der Zweck seiner Sendung nicht unbekannt sein konnte, und nur allmälig ist es ihm während zweier Jahre durch Geduld, Milde, Sanftmuth und ungeheuchelte Frömmigkeit gelungen, Vertrauen zu gewinnen und seinen Predigten und Ermahnungen geneigtes Gehör zu bereiten. Danach hat der Erzbischof dem Binsfeld die Propstei zu St. Simeon (1578) verliehen und 1580 ihn zum Weihbischofe geweiht, welche Würde er bis zu seinem 1598 erfolgten Tode mit großem Ruhme bekleidet hat. Einstimmig rühmen gleichzeitige und spätere Schriftsteller seine Sittenreinheit, Uneigennützigkeit und Freigebigkeit gegen die Armen, die er so weit getrieben, daß er nichts für sich zurückbehielt [1]).

Binsfeld hat auch als Schriftsteller gewirkt, indem er acht Werke über theologische und kanonistische Gegenstände verfaßt und veröffentlicht hat.

Von seinem Werke — De confessionib. maleficor. et sagar., welches mehrmal aufgelegt und in verschiedenen deutschen Uebersetzungen erschienen ist, haben wir bereits oben in der Geschichte der Hexenprozesse ausführlich gehandelt. Außerdem hat er ein „Handbuch der Pastoraltheologie“ (Enchiridion theolog. pastoralis) geschrieben, das zuerst 1591, dann in zweiter verbesserter und vermehrter Ausgabe 1599 zu Trier bei Heinrich Bock erschienen ist.

Ferner Liber receptar. in theologia sententiar. et conclusion., erschienen zu Trier bei Heinrich Bock 1593 und in zweiter Ausgabe 1595, zählt 1156 Seiten in 8. Sodann hat er geschrieben eine theologische und juridische Abhandlung über den Titel im geistlichen Rechte

---

[1]) Man sehe **Reiffenberg**, hist. societ. Jesu ad Rhen. infer. libr. XI c. 76 et 77. **Cordara**, colleg. german. et hungar. hist. p. 113 seqq. in addit. Gest. Trev. vol. III. p. 14 seqq. **Honth.** II. p. 548.

von dem Wucher (Commentar. theolog. et jurid. in tit. jur. can. de usuris). Ein fünftes Werk ist sein Commentar. de maleficis et mathemat. Ein sechstes und siebentes sind Traktate zu den Titeln des geistlichen Rechtes *De injuriis et damno dato,* erschienen zu Trier 1597, und *De simonia,* erschienen zu Trier 1614; das achte endlich Tractatus de tentationibus et earum remediis, das, wie das vorhergehende, erst nach des Verfassers Ableben 1611, ebenfalls zu Trier, veröffentlicht worden ist.

Matthias Agritius von Wittlich. Agritius, geboren zu Wittlich um das Jahr 1550, hat, nach Angabe einer Handschrift von Himmerod, unter dem Abte Johann von Briedel (1558—1571) seine Studien in der Abtei Himmerod unweit Wittlich angefangen. Fehlen uns nun auch nähere Angaben über den fernern Verlauf seiner Studien, so kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß er später höhere Lehranstalten besucht habe, da uns seine treffliche Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache gerühmt wird [1]), er Licentiat der beiden Rechte und gekrönter Dichter (poeta laureatus) gewesen ist und längere Zeit an der Universität zu Cöln gelehrt hat. Sein Aufenthalt zu Cöln wird aber längstens bis zu Ende des Jahres 1575 gedauert haben, da in der Series abbatum von Himmerod gesagt ist, der Abt Gregor von Zell (1571—1581) habe ihn veranlaßt, nach Himmerod zurückzukehren, und nebstdem eine Schrift von Agritius vorliegt, deren Widmung an die Söhne des Homphäus datirt ist: Ex meo museo Haemoniensi anno 1576 XII. Cal. Jul. [2]). In dieser Abtei, die durch ihre stille Lage der poetischen Natur des Agritius besonders zusagen mußte, hat derselbe auch seine noch übrigen Lebenstage zugebracht, ohne jedoch die Ordensgelübde abzulegen, als Weltpriester, dem Kloster als donatus angehörend, und einzig seiner dichterischen Muse und literärischer Thätigkeit hingegeben bis zu seinem im Jahre 1613 am Vorabende von Frohnleichnam erfolgten Tode [3]). Derselbe hat verschiedene Schriften hinterlassen, meistens in gebundener Rede, von denen die

[1]) Graece latineque eleganter eruditus, juris utriusque licentiatus, multis lucubrationibus clarus sacerdos — bezeichnet ihn Hartzheim in der Biblioth. colon. p. 239.

[2]) Unter museum Haemon. ist aber die Abtei Himmerod gemeint, die auf einem Rode eines gewissen Hämo oder Hemo erbaut war, woher sie auch ihren ursprünglichen Namen Hämonsrod erhalten hatte.

[3]) Hontheim (Tom. II. p. 553) war nicht im Reinen, ob Agritius Mönch in Himmerod geworden oder bloß als donatus dort gelebt habe; Herr Bärsch (Eiflia illustr., II. Bd., 2. Abth. S. 175) nimmt das Erste unbedenklich an. Aus der Series abbatum von Robert Bootz, Abt zu Himmerod, ergibt sich mit Gewißheit, daß Agritius nicht Mönch geworden ist.

meisten gedruckt, dagegen zwei, die ausschließlich das Kloster Himmerod betreffen, Manuscript geblieben sind.

Seine der Zeit nach erste Schrift ist aus dem Jahre 1562, unter dem Titel: Laudes matutini temporis, brevi libello.

Zunächst hierauf folgte sein Gedicht: Aurora, carmine et soluta oratione descripta, qua eam in rebus omnibus tum suscipiendis et agendis, tum studio, ratione et intelligentia comprehendendis ac explorandis selectissimam esse demonstratur — ex Plinii verbis: Aurora Musis amica est etc. Colon. apud Joann. Birckmann. Das Gedicht ist dem Trierischen Erzbischof Johann v. der Leyen dedicirt. Eine zweite Ausgabe dieses Werkchens erschien 1576 zu Cöln apud Hermannum Ossenberg, ist datirt ex museo meo Haemoniensi und ist den durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Söhnen des Christoph Homphäus zu Cochem gewidmet. Ein drittes Gedicht, desselben Inhalts, wie das vorhergehende, führt den Titel: Ejusdem argumenti liber *de aurorae laudibus*, in ungebundener Rede.

Diesen schließt sich der Zeit nach an: Liber precationum partim ex utriusque instrumenti libris, partim ex vetustiss. doctissimisque cathol. ecclesiae usitatis precibus collectarum atque in aliud atque aliud carminis genus traductarum. Colon. 1569. Petrus Horst excudebat. Zugleich waren diesem Werkchen beigefügt Satellitium patientis und De laudibus patientiae carmen, letzteres gerichtet an Johann von St. Vith, Abt zu Heisterbach.

Ohne Zweifel noch während seines Aufenthaltes als Lehrer in Cöln hat Agritius geschrieben die Vita S. Heriberti archiep. quondam atque Princip. Electoris Coloniensis primi, carmine elegiaco [1]).

Nach seiner Uebersiedelung in die Abtei Himmerod hat des Dichters Muse sich auch mehr der Trierischen Kirche zugewendet, wie aus den nachstehenden Werkchen zu ersehen ist. In dem Jahre 1582 erschienen nämlich mit einander: 1) Vera narratio, quomodo quave celebritate Reverendiss. in Christo pater D. Jacobus archiep. Trevir. a Senatu populoque Trevir. post obsidionem in urbem introductus sit anno Chr. 1580 die 24. Maji — gewidmet dem Grafen Arnold von Manderscheid und Blankenheim, Dompropst, und dem Barthol. v. der Leyen, Domdechant. 2) Invitatio Principis ad reditum in urbem. 3) Oratio Apollin. una cum novem Musis Principem redeunt. in urbem gratulantis. 4) Epitaphium Rev. D. Jacobo archiep. 5) Gra-

---

[1]) Mit Recht tadeln die Bollandisten (**Acta SS. Tom. II. Martii p. 466**) an dieser **Vita**, daß Agritius den Erzbischof Heribert als den ersten Churfürsten von Cöln bezeichne, da diese Würde nicht so hoch hinaufreiche.

tulator. carmen in electionem Joannis archiep. 6) Passio divi Palmatii proconsulis...., qui sub anno 292 Treviris occisus est, mit der Dedication an Reiner, Abt zu St. Maximin. 7) Divi Paulini archiep. Trevir. fideique cathol. invictissimi propugnatoris constantia, exilium obitusve — ex graeca descriptione. 8) Epitaphium Joannis I archiep. Trevir., der in der Kirche zu Himmerod begraben lag. 9) Vita b. David monachi, elegiaco carmine descripta, gerichtet an Johann Roder von St. Vith, Abt zu Himmerod. 10) Preces quaedam selectiores ex libris utriusque testamenti, erschienen zu Trier 1583 apud Edmund. Hatotum, ohne Zweifel eine zweite Ausgabe des oben unter ähnlichem Titel aufgeführten Werkes.

Wichtiger, weil weit reichhaltiger ist des Agritius Werk: Fastor. Trevirens. libri, per duodecim menses distributi, versibus heroicis . . comprehensi, worin er das Leben und die Thaten der Heiligen der Trierischen Kirche besingt. Diesem Werke sind zugleich noch zwei andre Gedichte beigefügt, eine poetische Schilderung der Ausstellung des h. Rockes Christi in der Domkirche zu Trier am 6., 7. u. 8. Mai des Jahres 1585 und eine Vita des h. Ordensstifters Benedikt, gerichtet an die Religiosen der Abtei Prüm.

Kleinere Gedichte von ihm sind noch: a) Gallus gallinaceus, carmine elegiaco celebratus; b) Aureus ramus, quo sapientiae laus continetur —; c) Carmen de ebrietate vitanda.

Reichlich hat Agritius der Abtei Himmerod seine Aufnahme daselbst belohnt, indem er die Geschichte dieses Klosters durch mehre Schriften verherrlicht hat, von denen aber leider zwei Manuscript geblieben und bei der Aufhebung der Klöster in unserm Lande verschleudert worden sind. Diese Schriften waren aber: Vita b. Davidis; ferner: Monumenta antiquitatum monasterii Hemmenrodensis, aus denen ohne Zweifel Nicol. Hees für seinen Manipulus rer. Hemmenrod. geschöpft hat, das aber jetzt wahrscheinlich verloren ist. Endlich ein Werk unter dem Titel: Vitae virorum illustrium abbatiae Himmerodensis. Auch dieses Werk ist aus unserm Lande verschleppt worden. Aus einem Briefe des Herrn Edwin Troß in Paris vom Jahre 1856 an Herrn Dr. Linde zu Trier ersehe ich, daß Herr Troß ein Manuscript unter dem angegebenen Titel, ohne Zweifel das einzige Exemplar des Werkes und das Autographon des Agritius, zu Frankfurt a. M. angekauft hat. Herr Troß bezeichnet dasselbe — Les biographies des hommes celèbres de l'abbaye de Himmerode (en latin) in 4.

In seinen poetischen Werken verräth Agritius große Bekanntschaft mit griechischen und römischen Dichtern; auch zeichnet sich seine

Prosa durch reinere Latinität vor den meisten andern Schriftstellern unsres Landes in jener Zeit aus und läßt kaum daran zweifeln, daß er sich die Humanisten zu Mustern gewählt hatte. Seinem Lebensende nahe hat Agritius sich selber seine Grabschrift gedichtet. Dieselbe lautet:

Wittlichium genuit, Musarum sacra dederunt
Coelesti vates notus ut arte forem.
Auroram cecini et volucres et caetera rerum,
Sunt speculum mentis teste Platone libri.
Terra meis membris, requiem dent manibus astra,
Ultima si teneam praemia, Christe, sat est.
Robur vitae sapientia.

Dieser Grabschrift sind nach des Agritius Tode noch die Worte hinzugefügt worden:

Hoc opus aspiciens tu numina sancte precare
Vatis et eximii sis memor Agricii.

Johannes Mechtel, Canonicus zu Limburg und zuletzt zu St. Paulin. Von dem Verfasser des ältesten Theiles der Fasti Limburgenses, der Grundlage der spätern „Limburger Chronik", dem Johannes Gensbein, ist schon oben (S. 419) Rede gewesen. Einen Fortsetzer bis zum Jahre 1538 haben die Fasti danach an Georg Emmel, Canonicus an dem Stifte St. Georg zu Limburg, gefunden. Auf ihrer Grundlage hat endlich Johannes Mechtel die berühmte „Limburger Chronik" verfaßt und bis auf seine Zeit herabgeführt. Johannes Mechtel war geboren zu Pfalzel unterhalb Trier 1562, daher auch zuweilen genannt Johann Pfalz, hat sich durch zwei namhafte Werke, die „Limburger Chronik" und den *„Pagus Logenahe"* (der Lahngau) große Verdienste um die vaterländische Geschichte erworben. Seine ersten Studien machte er zu Pfalzel, absolvirte dann die Humanioren unter den Jesuiten zu Trier, wo er namentlich unsern Christoph Brower zum Lehrer hatte, der ihm später auch Veranlassung gegeben hat, jene Chronik zu schreiben. Mechtel trat in den geistlichen Stand und wurde im Beginne des Jahres 1587 Pfarrer zu Elz. Fünf Jahre später ernannte ihn der Churfürst Johann v. Schönberg zum Canonicus am St. Georgenstift zu Limburg, als welcher er danach zwei Jahre (1598 u. 1599) die dem Stifte incorporirte Pfarrei Kamberg als Pfarrer leitete. In das Stift zurückgekehrt erhält er zuerst die Würde eines Custos, dann 1604 eines Stiftsdechanten. Mit dem Capitel gerieth er indessen in widerwärtige Händel und der Churfürst Lothar wies ihm daher statt seiner bisherigen Stelle ein Canonicat in dem Stifte St. Paulin bei Trier an, wo er seine Tage beschlossen hat.

Der Umstand, daß Mechtel als Pfarrer zu Elz den Pagus Logenahe geschrieben hat und in diesem Werke sich öfter als solchen bezeichnet, dann bald danach Canonicus zu St. Georg in Limburg geworden ist, als solcher die Limburger Chronik geschrieben hat, hat unsern Hontheim verleitet, zwei Johannes Mechtel anzunehmen (Onkel und Neffe), dem einen, der Pfarrer zu Elz gewesen, die Autorschaft des Pagus Logenahe, dem andern, dem Canonicus zu St. Georg in Limburg und zuletzt zu St. Paulin bei Trier, die der Limburger Chronik zuweisend [1]). Der Apellationsrath Müller hat den Irrthum dem Hontheim nachgeschrieben [2]). Das Verdienst aber, durch Darlegung der Hauptbegebenheiten aus dem Leben Mechtels, jenen Irrthum aufgedeckt zu haben, gebührt dem Herrn v. Stramberg [3]).

Als Christoph Brower an dem großen Werke der Trierischen Annalen arbeitete, hat er den Mechtel angegangen, die Denkwürdigkeiten der Lahngegend, des Georgenstiftes und der Stadt Limburg zusammenzustellen und ihm zur Benützung zukommen zu lassen. So ist die Limburger Chronik zu Stande gekommen, ein Werk, mit welchem Mechtel in die Reihe der ersten Geschichtschreiber seines Vaterlandes getreten ist. Hontheim hat diese Chronik zuerst im Drucke veröffentlicht [4]); von dem Pagus Logenahe besaß Hontheim eine Abschrift, die er in seiner Sammlung von Manuscripten (Scriptores rerum Trevirensium III Tomi fol.) der Universitäts-, (jetzt Stadt-) Bibliothek hinterlassen hat.

Wilhelm Kyriander, Syndicus der Stadt Trier, Verfasser der Commentarii de origine et statu civitat. August. Trevirorum. Ueber Kyriander haben wir schon ausführlich im I. Bde, S. 399—404 gehandelt.

Schriftsteller des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftsteller unsres Landes in dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte gehören unsern geistlichen Corporationen an und bleiben daher für die zweite Abtheilung unsers Werkes reservirt. Von Johannes Antoni, geboren zu Wittlich, ist uns nur bekannt, daß er im dritten und vierten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts Prior der Benediktinerabtei auf dem Jakobsberge

[1]) Siehe Honth. Tom. III. p. 1026 et 1027.
[2]) Trier'sche Chronik Jahr 1822. S. 163.
[3]) Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein II. Abth. 3. Bd. S. 409—411.
[4]) Prodrom. hist. Trevir. p. 1018—1166.

bei Mainz gewesen ist, eine Chronik jenes Klosters geschrieben hat, die bei Georg Christ. Johannis — **Rerum Moguntiacarum Tom. II. p. 801 seqq.** abgedruckt ist. Von dem Verfasser der **Sylva academica**, Jakob Meelbaum, Lehrer an der Universität, ist oben schon Rede gewesen. Das für die Geschichte der Diplomatik überhaupt so berühmt gewordene Werk des Nicolaus Zillesius, Oberamtmann zu St. Maximin, **Defensio abbatiae S. Maximini**, gehört seinem ganzen Inhalte nach in die Geschichte dieser Abtei. Im Vorübergehen erwähnen wir dann noch des Juristen Nicolaus Hontheim, der ein Werk herausgegeben unter dem Titel: **De syntaxi et fide instrumentorum sive de arte Notariatus libr. IV. Moguntiae 1607**, ein Handbuch für praktische Juristen.

Der Freiherr Johann Philipp v. Reifenberg. Zwei Reifenberge haben sich durch historische Werke um die Geschichte unsres Landes verdient gemacht, der genannte Johann Philipp, churfürstlicher Oberamtmann und Geheimrath, und der Jesuit Friedrich, von welchem später Rede sein wird. Johann Philipp war geboren zu Sayn 1645, hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten und zeigte in seinen Studien eine große Vorliebe für das klassische Alterthum. Als Früchte seiner archäologischen und historischen Studien hat er vier Schriften hinterlassen: 1) **Antiquitates Saynenses**, die von Ernst Münch im Jahre 1830 zu Aachen im Drucke veröffentlicht worden sind. 2) **Notae et additiones ad Broweri annales**, die sehr geschätzt sind; 3) ein Traktätlein **De origine et antiquitate gentis Reiffenbergicae** und endlich 4) eine Abhandlung über die Prophezeiungen der h. Hildegard. Die drei letztern Schriften sind nicht gedruckt [1]).

Johann Peter Verhorst, Weihbischof von Trier. Unter den Trierischen Weihbischöfen des siebenzehnten Jahrhunderts glänzt an erster Stelle, wie an Gelehrsamkeit so an Tugend, Johann Peter Verhorst, geboren zu Cöln am 22. Febr. 1657. Nachdem er in seiner Vaterstadt seine Studien vollendet und zum Doktor der Rechte promovirt worden war, hat unser Churfürst Johann Hugo ihn 1688 zu seinem Weihbischofe gewählt, dazu ihm die wichtigen Aemter eines Generalvicars und Officials übertragen, in denen er bis zu seinem 1708 erfolgten Tode unermüdet und segenreich gewirkt hat. Nebstdem pflegte er auch noch an den höhern Festtagen des Jahres im Dome zu predigen, wie aus den zwei starken Quartbänden Festpredigten zu ersehen ist, die von ihm im Drucke erschienen und die alle in der Domkirche gehalten worden sind. Ein Mann, der bei so vielfältigen

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiquar", II. Abth. 2. Bd., S. 533—535.

Amtsverrichtungen sich auch noch schriftstellerischen Arbeiten hingeben konnte, muß ohne große Anstrengung gearbeitet und seine Zeit sorgfältig benützt haben. Von ihm wird daher auch gerühmt, daß er sich durch ausnehmenden Fleiß in seiner Jugend treffliche Kenntnisse erworben gehabt, daß er nebst seiner Muttersprache die lateinische, französische und italienische fließend gesprochen, die griechische und hebräische hinreichend verstanden habe; daß er ein ungewöhnlich gutes Gedächtniß besessen, so daß er fast Alles, was er einmal gelesen hatte, behielt und den ganzen Psalter Davids auswendig wußte. In der Kenntniß des geistlichen Rechtes excellirte er so, daß ihm von Rom aus die Stelle eines Auditor an der Rota romana, dem höchsten Gerichte in der Kirche, angetragen wurde, die er aber aus großer Gewissenhaftigkeit ausgeschlagen hat.

Nebst mehren canonisten Schriften, die Verhorst verfaßt, die aber meines Wissens nicht gedruckt sind, hat er ein größeres Werk geschrieben über das erste Buch der Machabäer, unter dem Titel: Sacrae militiae typus, sive commentarius literalis et mysticus in librum primum Machabaeorum e variis sacrae scripturae locis, sanctorum Patrum interpretationibus aliisque ecclesiasticis et profanis scriptoribus collectus et elaboratus. Coloniae Agripp. apud Servat. Noethen in fol. 1700. Ferner hat er zwei Bände Festpredigten herausgegeben — Sermonum solemnium .... pronuntiatorum Tomus primus complectens *mysterium Christi nascentis* ... Aug. Vindel. 1706 in 4., und Sermonum solemnium .... Tomus secundus complectens *mysterium Christi patientis* ... Aug. Vindel. 1708 in 4.

Der fromme und gelehrte Verhorst ist eines ganz plötzlichen Todes am Altare, in dem Augenblicke, wo er die h. Hostie genommen hatte und der Kelch noch vor ihm stand, gestorben. Sein Beichtvater, erzählt von ihm der Jesuit Mylius, der ihm die Leichenrede gehalten, der zwanzig Jahre seine Beichten gehört, hat gestanden, nie eine Todsünde von ihm gehört zu haben, obgleich derselbe sehr strenge gegen sich gewesen sei [1]).

---

[1]) Hartzheim, biblioth. Colon. p. 191 seq.

Die geistlichen Seminare.

LIX. Kapitel.

Das Seminar zum h. Banthus am Dome (c. 1580).

Die Trierische Metropolitankirche hatte, gleich den meisten bedeutendern Stiften und Abteikirchen, ihr Hospital so wie ihre eigene Schule. Dieses Hospital befand sich vom Jahre 1464 ab in der Curie zum h. Banthus, hatte allmälig, obgleich es manchen Armen Unterhalt gewährte, durch gute Verwaltung einen so namhaften Zuwachs an Einkünften erhalten, daß das Domkapitel, von dem das Hospital früher gegründet und dotirt worden war, unter Mitwirkung des Erzbischofs Johann v. Schönberg um das Jahr 1580 beschloß, dieselben zu einem für die Kirche noch segenreichern Zwecke zu bestimmen, indem sie in der Curie des h. Banthus und mit den zugehörigen Gütern ein Priesterseminar errichteten [1]). Theilweise wurde hiebei aber auch noch die frühere Bestimmung jener Hospitalseinkünfte verwirklicht, indem gemäß der Stiftungsurkunde in dem hier errichteten Seminar arme Jünglinge herangebildet werden sollten [2]). Auch hat sich in der jetzt noch üblichen Benennung „Choralesspitälchen“ die Erinnerung an das früher in dieser Curie befindliche Institut erhalten. Die in diesem Seminar gebildeten Jünglinge sollten aber, wenn zu Männern herangewachsen, für die geistlichen Dienstleistungen der Metropolitankirche, und sodann auch, wenn in hinreichender Zahl vorhanden, für andre Kirchen der Erzdiöcese, für welche die Metropole zu sorgen gehalten,

[1]) Johann v. Schönberg war der unmittelbare Nachfolger des Jakob v. Eltz gewesen, der mit so großem Eifer das Concil von Trient in dem Erzstifte Trier publicirte, von demselben geforderte Reformen in's Werk setzte und ebenfalls das Vorhaben gefaßt hatte, ein Seminarium gemäß der Anordnung jenes Concils zu errichten. Sein Nachfolger war ernstlich bedacht, des Vorgängers Vorhaben zur Ausführung zu bringen; mit größerm Erfolge würde dieses wahrscheinlich geschehen sein, wenn nicht zwei Seminarien, wie unter seiner Regierung beliebt worden, jenes zu Coblenz (1585) und dieses zu Trier (c. 1580), sondern eines für die Erzdiöcese errichtet worden wäre. Die Theilung der Erzdiöcese in Ober- und Nieder-Erzstift und die getheilte Residenz der Churfürsten zu Trier und Ehrenbreitstein machte sich auch hierin zum Nachtheil geltend.

[2]) — in usum quorundam bonae spei atque indolis *pauperum* adolescentum instituendo etc.

verwendet werden. Zu der Stiftung gab aber das Kapitel das Haus des bisherigen Hospitals mit anliegendem Garten, Hofbering und Zubehör hin, so wie auch das nöthige Hausgeräthe; der Churfürst aber fügte den Gütern hinzu ein Hofgut mit allen seinen Einkünften, den Peternacherberg bei Boppard. Jünglinge aber sollten so viele aufgenommen werden als die Einkünfte ertragen könnten. Ein Provisor wurde eingesetzt, der die Güter zu verwalten hatte, im Hause selbst wohnte, die Haushaltung zu führen, Nahrung und Kleidung den Jünglingen zu beschaffen und nach Anweisung der Herren Stifter die Disciplin des Hauses zu wahren hatte, und jährlich dem Kapitel Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegte. Der Provisor hatte ebenfalls die Jünglinge aufzunehmen und zu entlassen, jedoch unter Beirath der Capitularen; die Aufzunehmenden sollten dem Trierischen Sprengel angehören, ehelicher Herkunft sein und mindestens das zwölfte Jahr erreicht haben. Und da das Seminar vorzüglich den Zweck hatte, recht nützliche Arbeiter für den Weinberg des Herrn heranzubilden, so sollte bei der Aufnahme der Jünglinge gar keine Rücksicht auf Zuneigung, Verwandtschaft oder irgend andre Verbindung genommen, sondern es sollten vor allen Andern Solche zugelassen werden, die von Armuth gedrückt von ihren Eltern nichts für ihre Studien erhalten könnten. Hatten dieselben das reifere Alter erreicht, so legten sie das Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des Concil von Trient ab und erhielten dann die vier niedern Weihen. Die Studien und gute Aufführung betreffend waren die Knaben unter den Lehrer der Domschule gestellt wie die Chorales und andern Domschüler, bis sie die grammatischen Studien absolvirt hätten; auch lag dem Lehrer jener Schule ob, dieselben mit den Chorknaben im Gregorianischen Gesange (Chorale) zu unterweisen; und damit sie, wie die Kunst, also auch die Uebung im Gesange sich von Jugend auf aneignen und in die Ceremonien und kirchlichen Dienste sich desto besser einüben könnten, sollten sie an allen Sonn- und Festtagen in clericalischer Kleidung und mit Röckel angethan mit den übrigen Scholaren im Chore erscheinen und das heil. Officium, so wie es eines jeden Alter mit sich bringe, singen helfen und Akoluthendienste am Altare thun. Sind dieselben dann in ihren Studien so weit vorgedrungen, daß die Domschule sie weiter nicht fördern kann, und sie beharren bei dem Entschlusse, sich in dem Dienste der Metropolitan- oder einer Pfarrkirche verwenden zu lassen, so wird ihnen gestattet, die Universität zu besuchen und so lange an derselben ihre Studien fortzusetzen, bis sie eine Anstellung erhalten können.

Da das Seminar zu so offenbarem Nutzen der Kirche und zur

Ehre Gottes gegründet war, so wurde seinen Gütern volle Steuerfreiheit zugesichert, zumal die Güter, aus denen es gestiftet wurde — Hospitals- und Kirchengüter — ohnehin schon bisher Steuerfreiheit und andre Privilegien genossen hatten. Damit aber die Stifter und Wohlthäter des Seminar nicht vergessen würden, sollten die Alumnen täglich in ihren Gebeten, außerdem jedes Jahr einmal bei der feierlichen Messe in der Seminarkapelle, derselben gedenken und letztlich der Begängnißmesse und dann den Messen beiwohnen, die jeden Quatembermittwoch im Dome für die verstorbenen Erzbischöfe und Domherren gehalten werden [1]).

Erzbischöfe und Domherren haben danach weitere Schenkungen und Vermächtnisse diesem Seminar zugewendet, so daß in dem Jahre 1660 die Zahl der Alumnen eilf betrug; in dem genannten Jahre wurde es durch die „Wiltzische Stiftung" ermöglicht, zwei Alumnen mehr zu unterhalten, die aber, nach des Stifters (Anton Wiltz, Domvicar und Präsenzmeister) Willen, aus dessen Familie genommen wurden.

Fernere Vermächtnisse erhielt das Seminar: 1) von dem Domkapitular Johann Philipp v. Greiffenklau, der am 7. Dec. 1773 legirte: „Das mir zustehende Sterbjahr soll dem Seminario S. Banthi zu Trier mit dem Vorbehalt vermacht sein, daß die darin sich befindenden Chorales alle Abend einen Rosenkranz cum psalmo *„De profundis"* zu meiner Gedächtniß täglich, so lang das Seminarium besteht, beten sollen"; 2) von dem Dombechanten Freiherrn v. Boos, der am 25. März 1776 das Banthus-Seminar zu seinem Universalerben eingesetzt hat, in dem Passus seines Testamentes: „Ich setze das Chorales-Hospitälchen ad Stum Banthum zu meinem Universalerben ein." Derselbe hatte die Clauseln hinzugefügt: 1) daß seine Grabstätte in der Kapelle des Banthischen Seminar sein sollte; 2) in der Hoffnung, daß die Choralen für ihn alle Samstage drei Gesetze aus dem Rosenkranze zur Erkenntlichkeit beten würden; 3) von seiner Hinterlassenschaft für ein Kapital von 2000 oder nach Belieben von 2300 Rthlr. eine tägliche Messe zu allen Zeiten solle gelesen werden [2]).

In den Nachrichten über das Seminar wird nicht gesagt, daß in Folge dieses Vermächtnisses eine größere Anzahl Alumnen aufgenommen worden sei; dagegen aber ist gewiß, daß mit den vermehrten Ein-

---

[1]) Siehe die Stiftungsurkunde bei **Blattau, statuta etc. vol. II. p.** 499—503. Daselbst befinden sich auch (p. 504—511) die Bedingungen der Aufnahme der Jünglinge und die Statuten über Hausordnung, Disciplin und Studien der Alumnen.

[2]) Der Ertrag dieser Erbschaft betrug ungefähr 20,000 Rthlr.

künften die Stellung des Vorsteherpersonals, der Alumnen und der Unterricht bedeutend verbessert worden sind; das jährliche Gehalt des Provisors wie das des Instruktors wurde um zwei Drittel erhöht, die Alumnen wurden von jetzt an mit allen Kleidungsstücken versehen, für ihre Wäsche und alle Bedürfnisse bis auf die geringsten Gegenstände wurde gesorgt, was alles früher kaum zur Hälfte hatte geschehen können und den Eltern der Alumnen zum Belast gewesen war. Ferner wurden jetzt für Schönschreibekunst und die französische Sprache Lehrer angestellt und von der Anstalt honorirt; endlich wurde von nun an den Alumnen auch Gelegenheit geboten, Musik zu lernen, zumal der damalige Domdechant, Freiherr v. Kerpen, Oberaufseher des Banthischen Seminar, selber ein besondrer und geschickter Musikliebhaber war [1]). Vorerst aber war kein eigentlicher Lehrer für die Musik angestellt, sondern ein Alumnus instruirte den andern; einen höhern Aufschwung erhielt aber dieser Unterricht seit dem Jahre 1779 in Folge einer zweimonatlichen (August und September) Residenz des Churfürsten mit seinem ganzen Hofe zu Trier. Die treffliche Hofmusik feuerte den Eifer der Musikliebhaber zu Trier, besonders im Banthischen Seminar an, und um diesem Eifer Nahrung zu geben, wurde 1780 von dem Domkapitel beschlossen, zwei aus den Alumnen, die man für Gesang und Instrumentalmusik am fähigsten hielt, an den Hof nach Coblenz zu schicken, damit sie dort unter der Leitung der beiden Kapellemeister Sales und Lang sich die erforderlichen Kenntnisse erwerben sollten, um Unterricht in Musik und Gesang geben zu können. Die Auswahl traf wegen guter Stimme den Herrn Fischer (später Pfarrer in Conz) und

---

[1]) Ueberhaupt war das Domkapitel zu jener Zeit sehr darauf bedacht, die Musik zu heben und zu fördern, sowohl für den Kirchendienst als für gesellige Unterhaltung. Einige Domkapitularen waren selbst geschickte Musiker; dann waren dieselben alle bei Annahme ihrer Dienerschaft vorzüglich darauf bedacht, solche Personen zu erhalten, die in der Musik erfahren waren. Sodann wurde damals wie auch in ältern Zeiten bei Verleihung eines Beneficium an der Domkirche, eines Küsters oder Pedellen, vom Domkapitel vorzüglich auf jene geistliche und weltliche Personen reflektirt, welche auch durch Musikkenntnisse Dienste leisten konnten. Endlich wurde jedes Jahr den Domchorgeistlichen, welche den Musikchor frequentirten, nebst andern Begünstigungen ein halbes Fuder Wein aus dem Dompräsenzamt als Gratification verabfolgt. Daher bestand denn das Musikchor im Dome zu jener Zeit 1) aus Liebhabern hiesiger Stadt, besonders der an hiesiger Universität studierenden ausländischen Juristen — ohne Honorar — 2) aus den ehmaligen Stadtmusikanten — gegen eine Erkenntlichkeit an Geld und Früchten aus dem Dompräsenzamte, jedoch **usque ad revocationem**, aus Gnade, wie die Dekrete des Domkapitels sich ausdrücken; 3) aus jenen Domchorgeistlichen, die sich in ihrer Jugend entweder im Banthischen Seminar oder auch anderswo Musikkenntnisse erworben hatten.

für die Instrumentalmusik den Herrn Kirchner. Diese wurden nach Coblenz geschickt, kehrten nach Verlauf eines Jahres zu ihrer Bestimmung zurück und waren nun gehalten, jeder täglich eine Stunde in dem ihm angewiesenen Fache Lektion zu geben. Als Honorar dafür erhielt jeder jährlich 50 Gulden.

In diesem Zustande verblieb die Anstalt bis zum Einrücken der französischen Truppen am 10. Aug. 1794; sie war, ihrem Stiftungszwecke gemäß, ein Seminar für Heranbildung von Geistlichen für den Dienst der Domkirche und die Seelsorge in Pfarreien; ein Musikinstitut, eine Musikschule, war sie nicht und sollte sie nicht sein, insbesondere nicht für das Publikum. Beim Einrücken der Franzosen emigrirten der Provisor und der Präceptor, die Einkünfte und Gefälle stockten oder wurden von den Franzosen weggenommen; was noch gerettet worden war, ist gegen den Oktober 1798 vermöge eines Beschlusses der neu geschaffenen französischen Behörden — der Centralverwaltung — weggenommen und der Centralschule zur Salarirung der Lehrer an derselben überwiesen worden. Demzufolge mußten die Alumnen entlassen werden, die Hausmöbel wurden versteigert; außerdem mußten rückständige Gefälle mit Strenge eingetrieben und Kapitalien selbst angegriffen werden, um die Gläubiger zu befriedigen. Ueber 26,000 Franken rückständige Zinsen von einem bei der gräflich v. Leyen'schen Familie stehenden Kapital (von 43,097 Fr.) wurden für die Kasse der „Centralschule“ eingetrieben; selbst zu dem Banthischen Seminarfond nicht gehörige, sondern ganz andern Stiftungen bestimmte Messengelder wurden von der Verwaltung der Centralschule erpreßt und eingezogen und waren selbst lange danach, als dieselbe ihres Irrthums inne geworden (1816), nicht zurückgegeben.

Als im Frühjahre 1802 die Aufhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen im Trierischen Lande erfolgte und die Capucinerkirche sofort in ein Schauspielhaus umgewandelt wurde, hat der Generalsecretär der Präfektur Zegowitz, weil es an tüchtigen Musikanten für das improvisirte Theater fehlte, von dem Umstande, daß früher in dem Banthischen Seminar Musikunterricht gegeben worden war, Anlaß zu dem Vorschlage genommen, die Centralschule anzuhalten, von den Renten des aus jenem Seminar bezogenen Fonds ein Musikinstitut zu errichten und das für ein solches nöthige Personal — einen Direktor und Musiklehrer — zu salariren. Der Antrag wurde zur That und so die ursprünglich geistliche Stiftung zu dem profansten Zwecke verwendet.

Der Bischof Carl Mannay, in Kenntniß gesetzt von der ursprünglichen Bestimmung des Banthischen Instituts und dessen für die Kirche

so nützlichen Leistungen durch mehre Jahrhunderte wie auch von der jetzigen Profanation, erwirkte durch eine längere Correspondenz mit der Regierung ein kaiserliches Dekret, durch welches (unter dem 19. Oktob. 1808) die Ueberreste des ehemaligen Banthüschen Fonds, ungefähr 3589 Fr. jährlicher Renten abwerfend, von der damals sogenannten Secondäre-Schule sofort an die Domkirche als rechtmäßige Besitzerin zurückgegeben werden sollten. Dasselbe Dekret belastete dagegen aber die Domfabrik mit der Obliegenheit, 13 Schüler aus der Secondäre-Schule unentgeltlich zum Musikunterrichte „in der vorzugsweise für den Dienst in der Domkirche bestimmten Musikschule“ zuzulassen. Die Einrichtung des in der Musik zu gebenden Unterrichts wurde in dem Dekrete den Einsichten und dem Gutbefinden des Bischofs unter Uebereinstimmung des Präfekten überlassen, welche aber, ohne die mindeste Abänderung in Betreff des Unterrichts zu treffen, bloß die Musikschule aus dem Gymnasium (der Secondäre-Schule) in ein an die Domkirche anstoßendes Gebäude herübergenommen haben.

So war der bis dahin noch gerettete Theil des ehemaligen Seminariumfonds wenigstens wieder an die Domkirche zurückgebracht, wenn auch noch nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung, indem jetzt ausschließlich ein Musikinstitut, allerdings für den Dienst der Domkirche, davon bestritten wurde. So viel aber war in dem Dekrete ausdrücklich anerkannt worden, daß die Fonds nur „zufällig und ohne gültigen Titel“ zu der Centralschule gezogen worden seien, anerkannt ebenfalls, daß der Fond ein eigentlicher Kirchenfond des Domstiftes zur Verherrlichung des Gottesdienstes sei. Der Bischof Mannay beabsichtigte im Jahre 1813 ein Pensionat für Domchoralen aus jener Stiftung zu errichten und dieselbe auf diese Weise der ursprünglichen Bestimmung näher zu bringen; die neuerdings ausgebrochenen Kriege und die in Folge des Ueberganges der Alliirten über den Rhein mit ihm selber eingetretene Veränderung hat ihn an der Ausführung seines Vorhabens gehindert, und so verblieb denn einstweilen die Stiftung als bloße Dom-Musikschule fortbestehen bis zum Eintritt eines neuen Bischofs.

Inzwischen war das Haus selbst, die Curie zum h. Banthus oder das Choraleshospitälchen, vermiethet gewesen; seit dem Jahre 1806 hatte es der Forstinspektor Massa bewohnt gegen 600 Fr. jährlichen Miethzinses, und da sein Miethsvertrag auf neun Jahre gestellt gewesen und er nicht gutwillig denselben aufgeben wollte, so hatte eben dieser Umstand ein Haupthinderniß gebildet, das obige Vorhaben des Bischofs Mannay zur rechten Zeit auszuführen. Zu Anfange des Jahres 1814 verstand sich endlich Massa dazu, das Haus zu räumen, allein nun

war es für den Bischof zu spät, da er seinen Sitz verlassen mußte. Gegen Ende Juli 1815 wurde das Gebäude aus Mangel eines andern Locals zum Sitze der Bureaux des Comité des Landwehrausschusses, so wie auch für die Niederlage der dazu gehörigen Armatur-Effekten auf Verlangen übergeben. Etwas später hat die Casernirungscommission das Haus benützt, und zuletzt hat die Casinogesellschaft dasselbe bis zum Jahre 1825 inne gehabt, wo der Bischof v. Hommer es wieder für die Domchorales räumen und einrichten ließ.

Einige Jahre früher, sogleich nach der definitiven Besitzergreifung der Rheinprovinz durch die preußische Krone, hatte die Stiftung eine neue Prüfung zu bestehen. In einem Schreiben des königl. preuß. Consistorium vom 30. Juni 1816 wurde die Verwaltung der Domfabrik aufgefordert, die Rechnungen über den Banthusfond vom 1. Januar 1809 bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt (1816) mit den nöthigen Belegen binnen 4 Wochen einzusenden. Diese Verfügung war darauf gestützt, daß zufolge des zweiten Artikels des unter dem 19. Oktober 1808 in Hinsicht des Banthusinstituts erlassenen kaiserlichen Dekretes dieses Institut verpflichtet sei, dreizehn Schüler des hiesigen Gymnasium unentgeltlich in der Musik zu unterrichten, mithin es für das Gymnasium von Wichtigkeit sei, daß dieser Unterricht so zweckmäßig als möglich eingerichtet und der jährliche auf 3589 Fr. festgesetzte Ertrag des dem Seminarium S. Banthi angewiesenen Fonds nur zum Unterhalte dieses Musikinstitutes verwendet werden könne. — Bedenkt man, daß zu der Zeit, wo die königliche Regierung eine solche Aufforderung ergehen ließ, die Verwaltung des Banthischen Fonds in dem Maße der in dem Dekrete Napoleons auferlegten Verpflichtung nachkam, daß nicht bloß 13, sondern 15 Schüler der Secondäre-Schule (des Gymnasiums) unentgeltlich Unterricht in der Dom-Musikschule erhielten, so ist kaum zu begreifen, wie sich das Consistorium veranlaßt sehen konnte, eine solche Forderung an die Domfabrikverwaltung zu stellen. Nach der ganzen Haltung der Zuschrift an die Fabrikverwaltung hatte sich die Regierung die ganz irrige Ansicht gebildet, der Banthusfond gehöre dem Gymnasium, sei eigentlich und ausschließlich bestimmt zu Musikunterricht für Gymnasialschüler und das Domkapitel sei bloß Verwalter jenes Fonds. Die Fabrikverwaltung zeigte aber in einer historischen Darlegung aus der Stiftung, Bestimmung und den Schicksalen des Banthischen Instituts, daß jene Ansicht grundfalsch, daß das Institut ein kirchliches sei und zu der Domkirche gehöre und nur aus sehr zufälliger Verumständung demselben auferlegt worden sei, dreizehn Schüler des Gymnasium unentgeltlich zum Musikunterrichte zuzulassen. Die Verwaltung that daher was ihres Amtes war, indem

sie gegen eine solche Auffassung und die nahe liegenden praktischen Folgerungen protestirte. „Von unsrem gerechten und frommen Monarchen, heißt es gegen den Schluß der historischen Darlegung, kann die Verwaltung der Domkirche und des Banthus-Seminarium mit Zutrauen erwarten, daß Allerhöchst Derselbe nicht zulassen werde, ein Werk" (das bestimmt ist) „zur Förderung des Gottesdienstes und zur Unterstützung Unvermögender gegen den Willen der Stifter und die Absicht des Instituts zu verwenden, neuen Angriffen und Einstreuungen Raum zu gewähren, welche allen Glauben an Stätigkeit zerstören und Allem, was Religiosität, dahin abzweckende Bildung und Unterstützung der Armuth fördert, allen Werth benehmen würde, wenn das, was die Revolution erhalten hat, nun im zweiten Theile durch Umgestaltung und unglückliche Universalirung vernichtet würde."

Denselben Zweck, der Regierung eine richtige Ansicht über Bestimmung und Natur des Banthusinstitutes beizubringen, hatte eine zweite Eingabe der Fabrikverwaltung an das Consistorium vom 22. Sept. 1818, worauf in einem Rescripte vom 10. Febr. 1819 die Regierung, dem Wesen nach, von ihrer Forderung Abstand genommen, das Banthusinstitut als ein kirchliches, zur Domkirche gehöriges anerkannt hat [1]).

Nur durch Aufrechthaltung des kirchlichen Charakters jenes Institutes war auch die Aussicht offen erhalten, daß ihm in Zukunft noch neue Vermächtnisse zugewendet werden könnten. Im Jahre 1816 lebte noch der Ehrencanonicus Dahm, ein Schüler des ehemaligen Banthusseminarium, der im Jahre 1744 in dasselbe eingetreten war und seine Bildung in demselben erhalten hatte. Derselbe hatte sich vorgenommen, zum Danke für die in dem Institute genossenen Wohlthaten ein Vermächtniß zu dessen Gunsten zu machen; wie es scheint, zögerte derselbe aber mit dem Vermächtnisse zu jener Zeit, wo durch die obige Verfügung der preußischen Regierung der kirchliche Charakter des Instituts in Frage gestellt war; denn er übergab die zu dem Vermächtnisse bestimmten Gelder dem Domvicar Kirst, und dieser hat in seinem Testamente vom 15. August 1822 die ihm von Herrn Dahm anvertrauten Gelder — in der Summe von 2500 Thlr. — dem Choraleshospitälchen zum h. Banthus vermacht.

Für den 1. Juli 1825 wurde von dem Bischofe v. Hommer die

[1]) Nach den hier aus Aktenstücken des Domarchivs gegebenen Thatsachen ist ein Artikel zu berichtigen, der im Sommer 1817 in der „Trierischen Chronik" S. 84 erschienen ist, unter dem Titel: „Bedürfniß einer Musikschule für Trier", wo es unter andrem Unrichtigen heißt: „Die Domkirche hatte dazu" (für Musikunterricht) „eine eigene Stiftung unter dem Namen des Banthus-Seminarium."

Räumung des Banthushospitälchen der damaligen Casinogesellschaft anberaumt und ist dasselbe von genanntem Datum ab wieder von Schülern des Banthus-Seminar bezogen worden. Ersparnisse und jenes neue Vermächtniß hatten den Fond so viel verstärkt, daß in der Curie zum h. Banthus wieder ein Choralesalumnat hergestellt werden konnte, ohne daß die Dom-Musikschule in ihrem Bestande geschmälert worden wäre. So besteht das Banthusinstitut noch, mit der Abänderung jedoch, daß die Chorales mit den Zöglingen des 1840 errichteten Diöcesanconviktes unter einer und derselben Direktion vereinigt sind und für dieselben aus dem Banthusfond jährlich 100 Thlr. Kostgeld auf die Person an das Convikt gezahlt werden. Seit jener Vereinigung war die Curie zum h. Banthus der Reihe nach vom Domkapitel zur Benützung überlassen an die „katholische Armenschule" unter Leitung der barmherzigen Schwestern, dann an die Redemptoristenpatres, dann an die Alexianerbrüder, und gegenwärtig an die Ursulinen, so daß es scheint, als habe jeder hier neu wieder aufkommende Orden im Banthushospitälchen so eine Art Noviciat durchzumachen.

Das Priesterseminar zu Coblenz (1585).

Der Erzbischof Jakob v. Elz, der mit so viel Eifer und Nachdruck das Concil von Trient in dem ganzen Erzstift Trier publicirt und die in demselben vorgeschriebenen Reformen kirchlicher Zustände bewerkstelligt hat, ist es auch gewesen, der zuerst ernstlich an die Gründung eines Priesterseminar dachte. Wohl hatte der Papst Gregor XIII unter dem 11. Mai 1577 dieses sein Vorhaben freudig entgegengenommen und belobt [1]); allein die in geistlichem und weltlichem Regimente so nöthigen Reformen, die lange dauernden Zwistigkeiten zwischen ihm und den Städten Trier und Coblenz gaben dem trefflichen Erzbischofe so viel zu schaffen, daß die Ausführung jenes Vorhabens unterblieben ist. Der Nachfolger Johann v. Schönberg hat bald nach seinem Regierungsantritte, im Hinblick auf die Forderung des Concils von Trient, den Wunsch seines Vorgängers und das Bedürfniß der Erzdiöcese, unter dem 18. November 1585 in einem neben dem Jesuiten-Collegium zu Coblenz gelegenen Hause, das er angekauft, ein Seminarium errichtet. Der Erzbischof hatte aber diese Stelle dicht an dem Collegium gewählt, damit die Jesuiten desto leichter den Unterricht der

[1]) Blattau, statuta etc. vol. II. p. 278 et 79.

jungen Cleriker in den Wissenschaften wie die geistliche Führung und Ausbildung für die seelsorgerlichen Funktionen übernehmen könnten. Zu Provisoren dieses Seminar ernannte der Erzbischof die Decane der beiden Stifte St. Florin und St. Castor mit dem Hof-Fiscal, und hatten diese die Stipendiaten aufzunehmen, zu entlassen und die Verwaltung der dem Hause überwiesenen Güter zu führen [1]). Ueber Fortbestand und Leistungen dieser Anstalt finden sich aber keine Nachrichten und müß man nach Urkunden aus der Regierungszeit des Churfürsten Franz Ludwig schließen, daß jenes Seminar zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon viel früher, eingegangen war, wenngleich sich noch 1729 aus der alten Stiftung fünfzehntausend Thlr. erhalten hatten. Diesen Fond benützte nun Franz Ludwig in genanntem Jahre zur Errichtung eines neuen Seminar zu Coblenz. Vorher aber schloß er noch zu demselben Zwecke (1723) einen Vertrag mit dem Stifte St. Castor wegen dessen Patronatsrechtes über die Pfarrkirche zur Liebenfrauen in Coblenz und ließ dann ein eigenes Gebäude am Rhein beim Vogelsang, nahe bei dem ebenfalls von ihm gegründeten Waisenhause, aufführen, worin acht alte verdiente Geistlichen aufgenommen und zwölf junge Geistlichen des Landes gebildet werden sollten, und bestimmte in dem Stiftungsbriefe hiezu einen Fond von 54,150 Rthlrn. Für die Einverleibung der Liebfrauen-Pfarrei, ihrer Zehnten, Gefälle, der Renten der Stadtschule und der Orgel mit dem neuen Seminar entschädigte er das Castorstift mit dem Patronatsrechte der Stiftsdechanei und Pfarrei zu Oberwesel.

In jener Stiftungssumme waren enthalten 15,000 Rthlr. aus der ersten Stiftung von dem Churfürsten Johann v. Schönberg (1585), 12,000 von dem Churfürsten Johann Hugo, 10,000 Rthlr. aus der Ronnenbergischen und Melzbachischen Fundation, welche beide zu Brodaustheilungen für Arme bestimmt gewesen waren, aber die angegebene Summe als Ueberschuß gebracht hatten, über den Franz Ludwig für das Seminar verfügte, 10,000 aus der Incorporation der Pfarrei Liebfrauen, aus der Incorporation des Altares des h. Antonius in der Pfarrkirche zu Monreal 1000 Rthlr., und das Uebrige aus den incorporirten Einkünften der Schule und Orgel von Liebfrauen und einer Stiftung des churpfälzischen Amtmannes Holbach in Sinzig [2]).

---

[1]) Die Stiftungsurkunde steht bei **Blattau, statuta etc. vol. II. p. 306 et 306.**

[2]) Siehe **Günth. cod. diplom. vol. V. p.** 500—504; daselbst **p.** 494—497; vgl. Vorrede zu dems. Bde. S. 88.

Die Verlegung der Residenz des Churfürsten von Ehrenbreitstein in das neue Schloß zu Coblenz erheischte auch eine Verlegung des Seminar; zunächst wurde ihm seine Stelle in dem Jesuitencollegium angewiesen, bald danach aber in dem Hofgerichtsgebäude, dem jetzigen Pfarrhause von Liebfrauen, wo dasselbe bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden hat, jedoch so, daß in letzter Zeit nur fünf neugeweihte Priester daselbst gemeinschaftlich unter einem Präses lebten, wovon einer als Hebdomadar die seelsorgerlichen Verrichtungen zu Liebfrauen, ein zweiter zu Neuendorf auszuüben, ein dritter den Unterricht in der Pfarrschule zu ertheilen hatte. Durch Aufhebung der Zehntgerechtsamen in den neunziger Jahren hat dasselbe den größten Theil seiner Einkünfte verloren und ist sodann spurlos eingegangen.

Das Collegium für adelige Cleriker und das erzbischöfliche Seminar in der Dietrichsgasse (1667).

Die geistlichen Bildungsanstalten der ältern und mittlern Zeiten, die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen vereinigten in sich die beiden Faktoren der geistlichen Bildung, Unterricht nämlich und Erziehung, weil dieselben zu einander gehören und keiner ohne den andern gut gedeihen kann. Seit der Zeit aber, wo in den Universitäten einseitig Lehranstalten entstanden sind, an denen ausschließlich oder doch weit überwiegend nur auf intellektuelle Bildung hingearbeitet wurde, die religiöse und sittliche in den Hintergrund trat oder doch, in Ermangelung einer gemeinschaftlichen Lebensweise der Schüler, nur höchst mangelhaft erzielt werden konnte, da war für die Kirche die Nothwendigkeit eingetreten, entweder neue Bildungsanstalten zu gründen, welche den Anforderungen der fortgeschrittenen Wissenschaften entsprechend zugleich auch Erziehungsanstalten wären, oder aber den Universitäten als Lehranstalten Convikte oder Seminarien an die Seite zu setzen, damit die Zöglinge derselben in jenen die Lehrvorträge hören, in diesen aber ihre Erziehung erhalten und unter der Aufsicht und Leitung geistlicher Rektoren gegen die Gefahren gesichert sein könnten, in denen bei der an Universitäten seit ihrem Entstehen herkömmlichen ausgelassenen Lebensweise schon so viele Jünglinge geistig und moralisch untergegangen sind. Darin war auch der Hauptgrund gelegen, warum das Concil von Trient in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts so nachdrücklich auf Gründung von Seminarien als geistlicher Lehr- und Erziehungsanstalten gedrungen, das auch ein Grund, warum der um jene selbige Zeit entstandene Jesuitenorden sich mit so großem Eifer der Heran-

bildung tüchtiger Geistlichen durch Unterricht und Erziehung gewidmet hat.

In dem Lütticher Lande hatte eine freiherrliche Familie, die v. Buchholz und Orey, ihren Sitz, deren Vorfahren sich durch Standhaftigkeit und Treue gegen die katholische Kirche und eifrige Vertheidigung derselben gegen die Häresie ausgezeichnet hatten. Die Ehe des Godefrid v. Buchholz und Orey und der Baronin Margaretha, geborene v. Großbeck, war überaus gesegnet, indem sie achtzehn Kinder zählte, eilf Söhne und sieben Töchter. Von jenen starben sechs in jugendlichem Alter, vier sind in den geistlichen Stand eingetreten, und von den Töchtern haben fünf sich den Schleier geben lassen. Einer der Söhne, Ferdinand nämlich, Dechant zu Lüttich und Vicedom zu Münster, hat sich durch Stiftung einer geistlichen Bildungsanstalt an unsrer Universität ein bleibendes Andenken in der Trierischen Geschichte erworben. Derselbe hat nämlich, nach dem Beispiele des h. Carl von Borromäo, der ein Collegium nobilium adolescentum gestiftet hatte, den Gedanken gefaßt, ein Collegium für adelige Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, an irgend einer Universität zu stiften und die Leitung desselben den Jesuiten zu übergeben. Als unser Churfürst Carl Caspar v. der Leyen 1666 dieses Vorhaben in Erfahrung gebracht hatte, hat er durch Briefe und seinen Gesandten Thiffe den Herrn v. Buchholz zu bestimmen gesucht, seinen schönen Gedanken an der Universität zu Trier in Ausführung zu bringen und zu diesem Ende ihn behufs näherer Verhandlungen nach Trier eingeladen. Im März 1667 kam v. Buchholz wirklich nach Trier und ließ sich bereit finden, sein projektirtes Collegium für Adelige zu Trier zu stiften. Der Churfürst schenkte nämlich sein „Statthaltereihaus" nebst mehren anliegenden Häusern, freien Plätzen und Gartenstücken, die er eben hiezu acquirirt hatte, dem Freiherrn, der darauf am 6. März 1667 die Stiftungsurkunde errichtet hat. In ihren Hauptmomenten lautet dieselbe: „Da Gott nach seinem verborgenen Rathschlusse uns alle Hoffnung auf Erhaltung unsres Familienstammes genommen hat, da unser Bruder aus erster Ehe ohne männliche Nachkommenschaft ist, von uns Brüdern aus zweiter Ehe aber vier dem geistlichen Stande angehören, die übrigen aber, welche in den Ehestand hatten eintreten sollen, bereits längst gestorben sind, so habe ich mich, nach gepflogener Berathung mit unsrer erlauchten und frommen Mutter, deren Andenken gesegnet ist, mit meinen Brüdern und vertrautesten Freunden, entschlossen, meine Güter, zur Vergebung meiner Sünden und Genugthuung für dieselben, wie auch zum Troste meiner Seele, meiner Eltern und Andrer, denen ich verpflichtet bin, Christo Jesu zum Geschenke zu

weihen. Und um diese heilige Eingebung in's Werk zu setzen, gebe und schenke ich durch gegenwärtigen Brief mein Schloß Aurelianum, gewöhnlich Orey genannt, mit der freiherrlichen Herrschaft und allen Rechten sammt Gerichtsbarkeit in derselben, mit Ländereien, Wiesen und allen dazu gehörigen Gütern, und zwar also, daß diese meine Schenkung in volle Wirksamkeit trete, sobald mich Gott zu einem bessern Leben abberufen wird; oder aber, wenn ich vor meinem Tode anders über die vorgenannten Güter verfügen sollte, durch Verkauf oder anderartige Veräußerung, so verspreche ich, zum wenigsten an die Stelle derselben die Summe von sechszigtausend Brabänder Florin nach Lütticher Münze oder fünfzehntausend Reichsthaler einmal herzugeben, und zwar zur Gründung eines Collegium adeliger Canoniker oder Cleriker, damit sie zur Heranbildung in Tugend und Wissenschaft (in virtutis ac scientiarum studiis) auf eine bestimmte Zeit und auf gewisse, hier unten näher zu bestimmende Bedingungen, Aufnahme in demselben finden, in der Stadt Trier in der Dietrichsgasse, an einem Platze, der mir von dem Churfürsten von Trier, Carl Caspar, unter Zustimmung des Metropolitankapitels für diese meine Stiftung unter dem heutigen Datum geschenkt und überlassen worden, welchen Platz ich für besagtes mein Collegium angenommen habe und annehme und auf welchem ich mehrgenanntes Collegium in der Stadt Trier von jetzt an im Namen des Herrn stifte, indem Alles in Kraft tritt, was in den heute über Schenkung und Ueberlassung des Platzes ausgefertigten Briefen enthalten ist. Sodann ist es mein Wille, daß das genannte Collegium für alle kommende Zeiten unter der Leitung der Gesellschaft Jesu sei und verbleibe, und daß sie diese Stiftung und die Obsorge über genanntes Collegium zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen, zur Zierde und Erleichterung adeliger Familien annehmen, zulassen und führen möge, so daß sie aus ihrer Mitte zwei Priester daselbst anstelle und einen weltlichen Coadjutor oder zwei, sofern dieses nöthig sein sollte. Von diesen Priestern soll einer Vorsteher sein mit voller Macht und Autorität in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des genannten Collegium, ohne Abhängigkeit von irgend Jemanden außer der besagten Gesellschaft und dem General derselben oder einem andern von dem General zu ernennenden Obern derselben Gesellschaft, welcher er mindestens jedes Jahr Rechenschaft von seiner Administration ablegen soll; der andre Priester aber soll Beichtvater sein und die Obsorge und Leitung der Studien nach Art eines Hauspräfekten führen und zugleich das Amt eines Ministers bekleiden. Der Vorsteher des Collegiums soll Macht haben, unter Zustimmung des Generals, die jetzt geschenkten oder später noch zu erwerbende Güter

zu verkaufen oder zu vertauschen mit Gewinn für die Stiftung und zur Vermehrung der Zahl der adeligen Alumnen; ebenso soll er Macht haben, die adeligen Zöglinge anzunehmen, zu entlassen und zurechtzuweisen, ohne irgend Jemand als seinen Superioren aus der Gesellschaft Rechenschaft schuldig zu sein. Und sollte irgend Jemand, wer er immer sein möge, die genannten Güter oder andre, die dem Collegium zu Theil werden, zu andern, wenn auch frömmsten, Zwecken ganz oder theilweise zu verwenden oder heranzuziehen versuchen, so hat der Vorsteher pflichtmäßig solchem Unterfangen sich aus allen Kräften zu widersetzen und zu bewirken, was mein unabänderlicher Wille ist, daß jene Stiftung ohne irgend eine Abänderung auf ewige Zeiten fortbestehen bleibe, unter Gottes Schutze, der mir jene Willensmeinung eingegeben hat. Wenn, was Gott verhüte, die Stadt Trier in die Gewalt von Häretikern kommen sollte, oder wenn irgend Jemand dies Collegium oder die Regierung desselben durch die Gesellschaft Jesu molestiren oder stören oder die Stiftung, ihre Bedingungen, Regeln, Statuten und Einrichtungen, unsre Anordnungen für dieselbe, wie auch die von dem Churfürsten uns gemachte Schenkung und Ueberweisung oder künftighin noch dem Collegium zukommende Schenkungen in Zweifel zu ziehen, zu verändern oder zu vernichten trachten sollte, so ist mein Wille, daß dies Collegium mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die es dann im Besitze haben wird, in eine andre Stadt und Universität, wie es dem General gut dünken wird, innerhalb Deutschlands, Belgien miteinbegriffen, durch eben den General verlegt werde. „Uebrigens, sagt weiter der Stifter, habe ich keine Zahl der Aufzunehmenden bestimmt, auf daß der Vorsteher, nach Maßgabe der Zeitverhältnisse und der Einkunfte, die ich noch zu vermehren gedenke, so viele aufnehmen könne, als von der Stiftung leben können; und finden sich nicht so viel Adelige mit der erforderlichen Qualification ein, so sind die Ueberschüsse zur Vermehrung des Stiftungsfonds zu verwenden."

Zu dieser Stiftung Ferdinand's hat sein Bruder Godfried, Landcommthur von Alten-Biesten (ad veteres juncos) ein Merkliches beigetragen und dagegen sich und seinen Nachfolgern im Amte das Recht vorbehalten, einen Adeligen in das Collegium zu ernennen. Die Einkünfte wurden damals schon zu der Höhe gebracht, daß leicht zehn und mehre adelige Jünglinge aufgenommen werden konnten. Die Bedingungen aber, welche, nach des Stifters Absicht, von den Jesuiten für die Aufnahme festgestellt worden, waren: 1) Der Aufzunehmende muß von adeliger Herkunft sein, und zwar solcher, wie sie für die Zulassung in die Metropolitankapitel zu Mainz, Trier und die Hochstifte des deutschen Reiches erforderlich ist. 2) Für den Nachweis

dieses stiftsfähigen Adels muß, wenn derselbe nicht schon notorisch anerkannt ist, eine Stammtafel, beglaubigt durch das Zeugniß sachkundiger und glaubhafter Männer, beigebracht werden. 3) Der Candidat muß das Alter und die Vorkenntnisse haben, daß er die Rhetorik oder wenigstens die obere grammatische Classe besuchen kann, und kann er dann während der Humanioren und bis zur Absolvirung der Philosophie und Theologie in dem Collegium verbleiben. 4) Da aber das Collegium für Cleriker bestimmt ist, so muß der Candidat nicht bloß mit der Absicht, geistlich zu werden, in dasselbe eintreten, sondern muß auch nach vollendetem sechszehnten Jahre seines Alters sich eidlich verpflichten, daß er in den geistlichen Stand, entweder als Welt- oder als Ordensgeistlicher (zu den Ordensgeistlichen zählen aber auch die Deutschherren und die Johanniter) eintreten wolle. Hatte aber der Alumnus mit seinem fünfundzwanzigsten Jahre den geistlichen Stand noch nicht angetreten, so mußte er für jedes Jahr seines Aufenthaltes in der Anstalt hundert Thlr. zurückgeben.

Unter dem 16. März 1667 erhielt diese Stiftung die Confirmation durch den Churfürsten Carl Caspar, zugleich auch die Schenkungsurkunde über das Haus und die Hofberinge, die der Churfürst dem Freiherrn v. Buchholz für das Collegium überwiesen hatte. Die Schenkung bestand aber in dem Statthaltereihause nebst anstoßenden Beringen, die der Churfürst kurz vorher acquirirt hatte [1]).

Bei dieser Bestätigung der Buchholzischen Stiftung und Schenkung eines Hauses für das Collegium der adeligen Cleriker hat es der Churfürst nicht bewenden lassen, sondern hat, im Hinblicke auf die Forderung des Concils von Trient unter dem 16. Juli 1673 in demselben Collegium Freistellen für zwölf Theologie studirende Jünglinge gegründet und zwar so, daß neun bleibend fundirt wurden, für die drei übrigen jährlich aus der churfürstlichen Rentkammer die nöthigen Beträge an die Anstalt ausgeliefert werden sollten, bis dahin, daß auch diese ihre stehende Fundation erlangt hätten. In der Stiftungsurkunde ist die neu gegründete Anstalt bezeichnet als ***Collegium ad Sanctum Lambertum*** und „erzbischöfliches Seminar" (Seminarium nostrum archiepiscopale). Die Jünglinge, welche die Wohlthat dieser Stiftung genießen wollen, ist darin gesagt, müssen

---

[1]) Es heißt in der Urkunde: **Quod nos in eum finem domum nostram praefectoriam vulgo *Statthaltereyhaus* nuncupatam in platea Tetradiana vulgo Dietrichsgass, situatam cum omni jure et adjacentibus locis ad hoc recenter acquisitis, dicto fundatori pro suo hoc nobilium Collegio de consilio et approbatione capituli nostri metropolitani cesserimus et donaverimus etc.**

sich vor ihren Mitschülern vortheilhaft auszeichnen, von ehelicher Geburt sein, die Philosophie bereits absolvirt haben oder wenigstens Candidaten der Physik, in den Schulen die Ersten oder den Ersten am nächsten sein, gewandt in der deutschen Sprache, willig und gehorsam auf jeden Wink der Obern, sich täglich fördern im Streben nach Tugend und Wissenschaft, sich üben im Gregorianischen Gesange, im Verständnisse der hh. Schriften, in Controversen, in der Kirchengeschichte, in den Werken der hh. Väter, in der scholastischen und in der Moral-Theologie, im Predigen und in Verrichtung der rituellen Handlungen, wie die Seminarordnung es vorschreibt. Bei ihrem Eintritte müssen diese Alumnen eidlich versprechen, daß sie nach Absolvirung der theologischen Studien vier Jahre hindurch in der Erzdiöcese Trier als Capläne oder sonst dienen und demnächst diese Erzdiöcese nie verlassen wollen [1]).

In dem Jahre 1668 war der Bau der Kirche für das Collegium vollendet und wurde dem h. Lambertus geweiht. Damal traf der Stifter die Bestimmung, daß nach seinem Tode seines Vaters und seiner Mutter Gebeine aus ihrer Familiengruft herausgenommen und mit seiner Leiche in diesem Collegium beigesetzt werden sollten, „damit sie Die zu Fürbittern haben möchten, die sie zu Erben ihres Vermögens gemacht hätten." Am 3. Nov. 1669 ist diese Bestimmung vollzogen worden, indem die Gebeine der Eltern des Stifters, die bereits über 33 Jahre hingeschieden waren, mit der Leiche des vor eilf Monaten in Lüttich verstorbenen Sohnes in der Kirche des h. Lambertus beigesetzt wurden. Drei Jahre später war der Bau für die Wohnungen der Adeligen vollendet, und legte jetzt der Churfürst Carl Caspar die Fundamente zu dem Seminarium clericorum, qui in eodem cum Nobilibus Collegio et quemadmodum collegae nobiles unter der Leitung der Jesuiten stehen sollten.

Die für diese Stiftung überwiesenen Güter und Einkünfte waren so berechnet, daß auf jeden Alumnus jährlich f ü n f z i g Reichsthaler, ein halbes Fuder Wein und d r e i Malter Korn fielen. Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung und ganze Leitung der Zöglinge hat der Churfürst mit allen Rechten und Vollmachten den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen, in derselben Weise, wie es der Freiherr v. Buchholz für das in demselben Hause befindliche Collegium Nobilium gethan hatte. Dann hat er noch ausdrücklich hinzugefügt, daß bei Aufnahme, Bestrafung oder nöthigenfalls Entlassung eines

[1]) Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt bei Hontheim Tom. III. p. 760—762; bei Blattau, statuta etc. vol. III. p. 138—140.

Candidaten durchaus auf keine Intercession oder Fürsprache irgend einer Person Rücksicht genommen werden solle, sondern daß es sein ernster Wille sei, daß alle ungesitteten, eigensinnigen und unverbesserlichen, besonders wenn sie ein großes Aergerniß gegeben hätten [1]), sofort ohne Prozeß und Appellation aus dem Seminar ausgewiesen würden, und der Official und die Richter einen solchen Ausgewiesenen zur Rückerstattung des Kostgeldes an das Seminar anhalten sollten.

Zwei Jahre später, im November 1675, stiftete derselbe Churfürst in jenem Seminare auch zwei Stellen für Jünglinge, adelige oder nicht-adelige, die an der Universität Philosophie studiren wollten; zur Bedingung für die Aufnahme auf diese Stiftung war gesetzt, daß der Aspirant gut geartet und von ehrbarer Herkunft sei [2]). Das Ernennungsrecht zu diesen beiden Stellen hat der Stifter seiner, der v. Leyen'schen, Familie vorbehalten; als Revenuen bestimmte er die Zinsen eines Kapitals von dreitausend Reichsthalern, das er aus seinem eigenen Vermögen der Stadt Trier geliehen hatte, und sollte jeder Alumnus jährlich 75 Reichsthaler zu beziehen haben. Imgleichen waren diese beiden Alumnen unter dieselbe Leitung der Jesuiten und Hausstatuten gestellt, wie jene der Buchholzischen Stiftung und der Theologen, ausgenommen, daß sie keine Verpflichtung zum Empfange der hh. Weihen zu übernehmen brauchten.

Unter dem 15. November 1686 hat der Churfürst Johann Hugo v. Orsbeck die Rentkammer von der Verpflichtung, jährlich drei Alumnen frei zu halten, losgekauft, und zwar durch Baarzahlung einer Kapitalsumme von viertausend fünfhundert Reichsthalern an den damaligen Rektor des Seminar, P. Hunold Plettenberg, welche Summe er von den Einkünften der erzbischöflichen Tafel erspart hatte und die von dem Rektor zum Ankauf einer jährlichen Wein- und Fruchtrente zu Graach an der Mosel angelegt werden sollte. Die aufzunehmenden Jünglinge sollten sein bonae indolis ac spei honestae-

---

[1]) — ut immorigeri, discoli et incorrigibiles, maxime ubi gravi aliis scandalo extiterint, sive per turbas domi excitatas, sive per tabernas foris frequentatas, sive per nocturnas evagationes ac vel maxime per levitates ubicunque tandem locorum cum infamia exercitas, ita statim a dicto nostro seminario absque via juris . . . . dimittantur etc.

[2]) . . . institutae a nobis alias fundationi duodecim alumnorum ad S. Lambertum Treviri in domo Seminarii Buchholziani a nobis erectae etiam insuper in eadem domo duorum adolescentum praenobilium aut etiam ignobilium, bonae tamen indolis ac spei honestaeque parentelae ad Philosophiam in universitate audiendam praesentibus adjicere voluimus. Die Stiftungsurkunde fehlt bei Hontheim und bei Blattau.

que familiae; bei der Aufnahme möge Rücksicht genommen werden auf des Stifters und seiner Nachfolger Vorschläge; das Recht, über Qualification zu entscheiden und zu etwa nöthiger Correktion der Alumnen müsse aber dem zeitlichen Rektor ungeschmälert verbleiben [1]).

So waren mit Ablauf des Jahres 1686 nebst den zehn bis eilf v. Buchholzischen Freistellen für adelige Cleriker zwölf Stellen für Theologen und zwei für Philosophen in dem Lambertinischen Seminar gestiftet; nebstdem aber traten auch manche adelige Jünglinge, die in den geistlichen Stand eintreten wollten, wie auch bürgerliche als Convictoren gegen Kostgeld in dieselbe Anstalt ein, so daß in ihr einige fünfzig bis sechszig Alumnen Aufnahme finden konnten. Den Zöglingen war für ihre Studien die größte Bequemlichkeit in der Nähe der Universität geboten, die mit ihren Hörsälen und andern Gebäuden dicht an das Alumnat anstieß, einen juridischen Hörsaal sogar unter einem Dormitorium der Cleriker hatte. Die adeligen Alumnen der v. Buchholzischen Stiftung standen mit den nicht-adeligen unter derselben Leitung und Disciplin und befand sich unter den Bedingungen der Aufnahme, „daß sie (die Adeligen) so wie die übrigen zufrieden sein müßten, einfach bei ihrem Vor- und Zunamen angeredet zu werden.“

Bei der Aufnahme der nicht-adeligen Theologen auf die von den beiden oben genannten Churfürsten gestifteten Freistellen scheinen zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts öfters zudringliche Empfehlungen hochgestellter Personen vorgekommen zu sein, die den Rektor des Seminars in Verlegenheit brachten, hier und dort auch bewirkten, daß tüchtige Subjekte übergangen, minder tüchtige oder untaugliche, die von einem vornehmen Herrn empfohlen worden, aufgenommen wurden. Um diesen Uebelstand zu heben, hat der Churfürst Carl von Lothringen, mit Rath und Zustimmung der Jesuiten, unter dem 18. April 1715 ein neues Reglement für das Seminar gegeben, an dessen Spitze die Forderung steht: „daß durchaus nur Solche in das Seminar aufgenommen werden sollten, welche die in den Stiftungsbriefen geforderten Eigenschaften besäßen, Jünglinge nämlich, die unter allen ausgewählt,

---

[1]) Die betreffende Urkunde findet sich ebenfalls weder bei Hontheim noch bei Blattau. — Unter Churfürst Franz Ludwig ist 1719 eine Controverse über das Ernennungsrecht zu den zwölf Alumnenstellen zwischen dem Rektor des Seminar und dem churfürstlichen Hofe ausgebrochen, worüber der Churfürst am 14. April genannten Jahres Gutachten von seinen Consistorialräthen verlangt hat. Daß der Rektor die neun von Carl Caspar gestifteten Stellen zu vergeben habe, sagt die betreffende Urkunde so bestimmt aus, daß beim Einblick in die Worte derselben kein Zweifel übrig bleiben konnte.

von ehelicher Geburt, in der deutschen Sprache erfahren und in den Schulen die Ersten oder wenigstens diesen am nächsten seien" [1]).

Als im Jahre 1773 durch Papst Clemens XIV der Jesuitenorden aufgehoben wurde, mußte das Seminar zum h. Lambert mehrfache Veränderungen erleiden. Vorerst konnte fortan von einer Leitung desselben durch Jesuitenväter nicht mehr Rede sein und mußte dieselbe entweder Weltgeistlichen oder aber Vätern eines andern Ordens übertragen werden. Während der zwei zunächst folgenden Jahre, 1774 und 1775, verblieben noch dieselben Vorsteher, jedoch nicht mehr als Jesuitenväter, sondern als Weltgeistliche, als welche nunmehr die Ex-Jesuiten, sofern sie nicht in einen andern Orden eingetreten, zu betrachten waren; der Pater Dechen, der früher als Jesuit den Titel Rektor des Seminar geführt, erhielt nunmehr den Titel Consultor.

Ebenfalls in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens ist im Herbste 1773 die Universität aus der Dietrichsgasse in das bisherige Collegium ad Ss. Trinitatem verlegt worden. Den Unterricht hatten daher von jetzt ab, wenigstens einstweilen, die Zöglinge jenes Seminars in dem genannten Collegium zu besuchen, in dem Seminare aber wurden mit ihnen Repetitorien in allen Fächern des Unterrichts gehalten, „indeme die stattlichste Männer, und zwar mehrentheils aus denen vorhinigen Patribus Societatis auserlesen seynd worden, welche daselbst sowohl mit den gestifteten adeligen Alumnis, als auch mit den Convictoribus geist- und weltlichen Standes, von der ersten Schule an bis zur Theologie einschließlich die Repetitoria zu halten haben; sofort in diesem Haus die Theologie, alle Theile deren geist- und weltlichen Rechten, die Historie, Philosophie, Mathesis, Rhetorik, Poetik und Grammatik teutscher, lateinischer und französischer Sprachen gründlich zu erlernen seynd; auch werden auf Verlangen deren Eltern Fecht-, Tanz-, Musik-, Schreib- und Zeichnungs-Meistere aus der Stadt ihre Stunden gegen monatliche Belohnung zu geben angewiesen werden, u. s. w." [2]).

Zwei Jahre später aber, d. i. den 10. Juni 1777, übertrug der Churfürst Clemens Wenceslaus, um die Ex-Jesuiten als Lehrer an dem Dreifaltigkeitscollegium und in dem von ihm 1773 neu gegründeten Seminar im Krahnen (dem vormaligen Noviciathause der Jesuiten) verwenden zu können, das Collegium der Adeligen zum h. Lambert den Vätern der frommen Schulen (Piaristen); außerdem verlegte er die untern Schulen bis zur Rhetorik einschließlich aus dem bisherigen

[1]) Siehe dieses neue Reglement bei **Blattau, statuta etc. vol. III. p.** 389—391.

[2]) „Trier. Wochenbl." von 1773. Nr. 42.

Collegium zur hh. Dreifaltigkeit 1779 an das Lambertinum in der Dietrichsgasse, zugleich den Unterricht darin den genannten Vätern übertragend. Mit Martinitag des Jahres 1779 trat diese neue Ordnung daselbst in's Leben, „wonach in dem Collegium zum h. Lambert Unterricht gegeben wurde in allen Lehrfächern der untern Classen bis zur Rhetorik einschließlich, und zwar so, daß die Pensionatsschüler der untern Classen nicht mehr nöthig hätten, wie vorher, mehrmal des Tages auszugehen und das Collegium (zur hh. Dreifaltigkeit) zu besuchen; die Pensionäre aber, welche die philosophischen Vorträge frequentirten, wurden jedesmal von dem Pensionate aus zu denselben und wiederum zurück von einem der Piaristenväter begleitet." Der Unterricht wurde durchaus unentgeltlich gegeben; als Pension hatten diejenigen, welche nicht eine der gestifteten Freistellen hatten, 36 Franken monatlich oder 16½ Reichsgulden zu zahlen.

Eine andre Veränderung ging zu derselben Zeit mit dem Lambertinum vor, indem der Churfürst die zwölf durch Carl Caspar und Johann Hugo für nichtadelige Alumnen gestifteten Freistellen aus dem Lambertinum in das nunmehr im Krahnen gegründete Seminar — von ihm Clementinum genannt [1]) — übertrug. Nach Ausscheidung dieses Stiftungsvermögens verblieben dem Lambertinischen Seminar nur mehr die v. Buchholzische Stiftung für adelige Cleriker und dann die v. Leyensche für zwei Philosophen. Gemäß einer am 1. Juli 1780 gemachten Aufstellung war der Vermögensstand des Lambertinum bei dessen Uebernahme durch die Piaristen (am 10. Juni 1777) ungefähr folgender.

I. Die v. Buchholzische Stiftung:

Diese bestand damals:

1) in Kapitalien 25,348 Rthlr. 21 Alb.;

2) in ⅓ des Zehnten zu Graach, jährlich c. 4 Fuder 2 Ohm Wein und 6 Malt. Korn betragend;

3) in dortigen eigenen Weinbergen, 31,533 Stöcke betragend, die durchschnittlich jährlich c. 9 Fuder 3 Ohm Wein bringen;

4) in einem Hofe zu Cröv, jährlich ungefähr 2 Fuder 2 Ohm Wein tragend;

5) in den adeligen Weinbergen zu Mehring, durchschnittlich 2 Fuder 2 Ohm Wein ertragend: außerdem zwei Wiesen daselbst;

6) in 10 Ohm Zinswein zu Müstert;

---

[1]) Schon im Jahre 1774 erscheint dasselbe unter diesem Namen und ist derselbe ihm nicht etwa erst nach seiner Translation auf die jetzige Stelle an dem Weberbache beigelegt worden. Siehe „Trier. Wochenbl." von 1774. Nr. 47.

7) in Weinbergen zu Casel und Waltrach, durchschnittlich 1 Fuder 2 Ohm, daneben eine Wiese;

8) in Weinbergen in der Olewig, 1 Fuder 3 Ohm durchschnittlich;

9) in einer Wiese zu Erang, einem Hof zu Kelsen (auf d. Gau), der zu 8 Malter Früchten verpachtet, und in $\frac{2}{3}$ des Zehnten daselbst, die 20—21 Malter Früchte betrugen;

10) in 33 Dematen Ackerland auf der Insel Nordstrand in Dänemark, wegen der großen Entfernung im Ertrage äußerst unsicher.

Diese sämmtlichen Einkünfte, in Geld gerechnet, jedoch ohne Abzug der Baukosten, betrugen 2253 Thlr. 13 Alb.

II. Die v. Leyen'sche Stiftung für zwei Philosophen:

Diese bestand:

1) in einem Kapital von 2450 Thlr. Dagegen aber waren früher 1000 Thlr. davon an die Jesuiten zu Hadamar verlehnt worden, die nach Unterdrückung ihres Ordens und Einziehung aller ihrer Güter weder Zinsen noch Kapital bezahlen konnten. Außerdem stand eine andre Summe davon sehr mißlich, so daß nach Umständen die ganze Kapitalsumme auf 850 Thlr. zusammenschmelzen konnte;

2) in einem Hof zu Kimmern, jährlich abwerfend, in Geld gerechnet, 79 Thlr. 9 Alb.

Nebst diesen Einkünften bezog das Lambertinum für die vollständige Unterhaltung von sechs durch den Churfürsten in seinen Schulen angestellten Lehrern jährlich 800 Thlr., und zwar 666 Thlr. 36 Alb. aus der churfürstlichen Hofkammer und 133 Thlr. 18 Alb. von dem Collegium ad Ss. Trinitatem zu Trier.

Die sämmtlichen Einkünfte betrugen daher jährlich 3132 Thlr. 22 Alb., die beständigen Lasten, an Interessen von Schulden, Baukosten u. dgl. betrugen 1588 Thlr. 34 Alb. Reine Einkünfte verblieben daher noch 1543 Thlr. 42 Alb. Von diesen sollten nun erhalten werden der Regens, der Subregens, zwei Präsides, sechs Professoren, zwei Adjutoren für das Convikt und die öffentlichen Schulen mit Kost, Holz, Licht und Kleidung; ferner zwei (damals) Buchholzische Fundatisten, zwei Leyensche und acht Bedienten mit Kost, Holz und Licht [1]).

Die Schulen der Piaristen (Gymnasium) in der Dietrichsgasse bestanden in fünf Classen und zählten diese im Jahre 1780 gegen 194

---

[1]) Das jetzt noch stehende prachtvolle Gebäude des ehemaligen Lambertinischen Collegium (das jetzige Justizgebäude) ist noch von den Jesuiten, wenige Jahre vor Aufhebung des Ordens, gebaut worden — um das Jahr 1768; daß sie einen solchen Bau dort aufführen konnten, ist ein Beweis ihrer guten Haushaltung gewesen.

Schüler. Was diese an die Schulen zu entrichten hatten, bestand in 18 Alb. auf den Schüler für Brandholz im Winter, indem die Piaristen, auf den Wunsch der betreffenden Eltern, von der frühern Praxis, die Schüler in nichtgeheizten Schulzimmern sitzen zu lassen, abgegangen waren und die Zimmer wärmten.

Die Kirche des Lambertinischen Collegium, oberhalb des nunmehrigen Justizgebäudes, der Straße entlang, ist nach der Säcularisation 1807 zu einer bürgerlichen Wohnung verbaut worden; noch später wurde im obern Stockwerke ein peinlicher Gerichtshof eingerichtet. Das Haus unmittelbar oberhalb, die jetzige Wohnung des Landgerichtspräsidenten, haben 1779 im März die Piaristen auf Landeskosten zu bauen angefangen, und steht dasselbe an eben der Stelle, wo vorher noch ein Theil des uralten Trierischen Gymnasiums gestanden hatte.



